This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Oesterreichische

Zeitschrift

für

Rechts- und Staatswissenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Joseph Kudler,

k. k. wirkl. Regierungsrathe und ordentl. öffentl. Professor.

Dr. Moriz von Stubenrauch und Dr. Eduard Tomaschek,

k. k. o. ö. Professoren der Rechte.

Verantwortliche Redaction:

Dr. Moriz von Stubenrauch und Dr. Eduard Tomaschek.

Hauptredacteur: **Dr. Eduard Tomaschek.**

Jahrgang 1848.

Dritter Band.

Gesetzchronik.

Vom Januar bis December.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

Inhaltsverzeichniß

des dritten Bandes.

Gesetzchronik vom Januar bis December.

Gesetzchronik.

			Seite
Nr.	1—27	I. Januarheft	1
»	28—36	II. Februarheft	25
»	37—62	III. Märzheft	41
»	63—100	IV. Aprilheft	81
»	101—120	V. Maiheft	117
»	121—135	» »	149
»	136—178	VI. Juniheft	165
»	179—180	» »	204
Nr.	189—196	VII. Juliheft	205
»	197—213	» »	209
»	214—228	VIII. Augustheft	217
»	229—562	» »	229
»	263—282	IX. Septemberheft	245
»	283—300	» »	261
»	301—328	X. Octoberheft	277
»	329—354	XI. Novemberheft	295
»	355—365	XII. Decemberheft	311

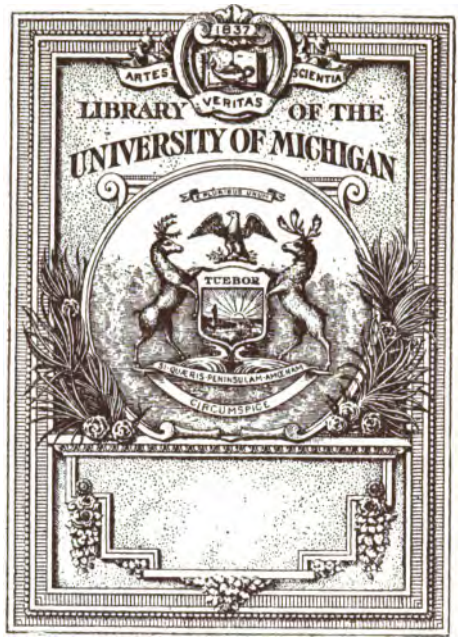
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

350.05
03

Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und über die unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung durch Urtheil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen, so fern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glauben beigemessen, und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt.

§. 19. In beiden Fällen kann Derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagsatzung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urtheiles und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagsatzung verursachten Kosten zu ersetzen. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von acht Tagen, angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des anderen Theiles durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagsatzung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen.

§. 20. Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens vor dem Tage der Zustellung des Urtheiles über die Hauptsache angesucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Erkenntnisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urtheiles oder später angebrachtes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten.

§. 21. Erscheint als Beklagter eine Person, die sich selbst zu vertreten unfähig oder über den Gegenstand der Klage zu verhandeln nicht berechtigt ist, so ist die Tagsatzung zu erstrecken, und die Vorladung des Beklagten mit den zur Einleitung eines gesetzmäßigen Verfahrens gehörigen Aufträgen zu erneuern.

§. 22. Außer diesem Falle darf eine Erstreckung der Tagsatzung nur dann bewilliget werden, wenn der unverzüglichen zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art im Falle des Ausbleibens des einen Theiles dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt. Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angesuchte Erstreckung unzulässig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstreckung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 18 über die Klage durch Urtheil zu entscheiden. Wer zu einer Tagsatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt oder auf andere Art die Tagsatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 23 Bei der zur Verhandlung der Hauptsache angeordneten Tagsatzung soll das Gericht vor Allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streites durch Vernehmung des Beklagten nähere Aufklärung zu erhalten suchen, sodann, wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Betrage von dem Beklagten für richtig anerkannt wird, durch Urtheil auf Bezahlung erkennen, im entgegengesetzten Falle aber einen Vergleich versuchen. Sollte nur der Streit über eine einzelne Thatsache die Ausgleichung hindern, so kann von dem Gerichte ein bedingter Vergleich vorgeschlagen werden, wodurch der Ausgang der Sache von dem Erfolge einer durch beiderseitiges Einverständniß festgesetzten Beweisführung abhängig wird.

§. 24. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist dieses in dem Protokolle zu bemerken, und sogleich über den Gegenstand mündlich zu verhandeln. Wollen die Parteien von dem summarischen Verfahren keinen Gebrauch machen, so steht es ihnen frei, sich auf das schriftliche Verfahren zu vereinigen. Die Erklärung hierüber muß jedoch von denselben in der Regel vor Gericht persönlich abgegeben werden; nur wenn sie wegen Abwesenheit von dem Orte, wo dieses seinen Sitz hat, oder

aus einem anderen Grunde zu erscheinen verhindert wären, kann sich das Gericht mit einem eigenhändig gefertigten schriftlichen Gesuche derselben begnügen; das schriftliche Verfahren ist aber nur dann zu bewilligen, wenn im Gerichtsorte oder dessen Nähe befugte Vertreter stehen, und die Parteien ausdrücklich erklären, von diesen sich die Satzschriften verfassen lassen zu wollen, worauf die Behörden zu achten haben.

§. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände und zur Benützung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen. Der Rechte unkündige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protokoll gebracht, und damit wo möglich der Proceß geschlossen werde. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, so weit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen.

Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht, wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sei, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern.

§. 26. Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückerlag der Klage finden nicht Statt. Zeigt sich im Laufe des Processes die Incompetenz des Gerichtes, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückerlag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden.

§. 27. Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagsatzung in Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird (§. 29), die Originale den Proceß-Acten beizulegen. Wird Eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden.

§. 28. Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angesucht worden ist.

§. 29. Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat Derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sei, so ist das Original für echt und die Abschrift für richtig zu halten.

§. 30. Befinden sich Originale der angeführten Urkunden oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde, so hat sich das Gericht von Amtswegen für die

Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Processes zu wenden. In Ansehung der Recognition der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 31. Beruft sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protokolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen oder eigene Weisartikel den Acten beizulegen.

§. 32. Werden Eide angeboten oder aufgetragen, so sind die Personen, welche sie ablegen sollen, in sofern darüber ein Zweifel Statt finden kann, namentlich zu bezeichnen. Derjenige, welchem ein Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurückschieben wolle.

§. 33. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protokollen über Proceßverhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden.

§. 34. Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden, so ist ein Urtheil auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urtheile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen.

§. 35. Auf den Schätzungs- oder Erfüllungseid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht dazu erboten hätten.

§. 36. Ob ein Eid zurückgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurückschiebung unzulässig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen.

In keinem Falle findet eine Zurückschiebung Statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Processe keine ausdrückliche und rechtsgiltige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theiles, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgiltige Erklärung ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt, und nur, wenn das Gericht die Zurückschiebung unzulässig fände, demjenigen Theile, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden.

§. 37. Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz: *seines Wissens und Erinnerns*, zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sei. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Proceß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 36 ertheilten Vorschriften.

§. 38. Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr Statt.

§. 39. Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen.

§. 40. Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergebene zweck-

mäßige Weisartikel und Fragstücke benützen; überflüssige, dunkle oder unvollständige Artikel und Fragen weglassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von den Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, nöthigenfalls auch die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig in's Licht gesetzt werde. Sind die Zeugen einem andern Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden.

§. 41. Beweisschriften oder Beweiseinreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urtheil geschöpft, und mit demselben zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugenaussagen zugestellt.

§. 42. Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen, sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41 gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige.

§. 43. Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel von dem Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen und bei der Entscheidung zu benützen.

Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41 ist auch in diesem Falle zu beobachten.

§. 44. Gegen ein im summarischen Verfahren ergangenes Urtheil kann die Appellation mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen acht Tagen nach Zustellung desselben, angemeldet werden. Beschwerden sind mit der Appellationsanmeldung zugleich zu überreichen und zu Protokoll zu geben. Abgesonderte, später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen, und Appellationseinreden nicht zugelassen.

§. 45. Recurse müssen im summarischen Verfahren binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz überreicht oder zu Protokoll gegeben werden. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil bei dem Appellationsgerichte unmittelbar Abhilfe suchen.

§. 46. Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung abgeschlagen, oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs Statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenem Urtheile mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagsatzung für gerechtfertigt erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilligt wird, ist der Recurs ganz unzulässig.

§. 47. Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden.

§. 48. Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu verstrichen ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellation und Recurs

in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Acten sogleich mit einem eigenen Berichte an das Obergericht direct zu überreichen.

§. 49. Nach erfolgter Appellation gegen ein Urtheil kann das Obergericht, wenn es in der Proceßverhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben und eine neue Verhandlung einleiten, oder ohne Rücksicht auf die bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen und Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren, oder Erneuerung des Zeugenverhöres oder Augenscheines anordnen.

Diese Verfügungen können auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann Statt finden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist, und haben ebenfalls direct an das Gericht erster Instanz zu ergehen.

§. 50. Die für die Appellation und für die Recurse an das Appellationsgericht ertheilten Vorschriften gelten, in sofern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellationsgerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für die Revision und für Recurse an den obersten Gerichtshof.

§. 51. Revisionen und Hofrecurse gegen gleichförmige Urtheile oder Bescheide hat das Gericht erster Instanz als unzulässig, selbst von Amtswegen, zu verwerfen.

§. 52. Die Execution kann mündlich oder schriftlich angesucht werden.

§. 53. Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schätzung derselben anzusuchen.

§. 54. Zur Feilbiethung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen.

§. 55. Wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, jedoch Zeugenbeweis oder Augenschein angeordnet wird, so hat das Gericht dem Kläger, wenn er nicht bereits sichergestellt ist, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen die Execution zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren allenfalls auch mittelst Pfändung zu ertheilen.

Diese Pfändung kann auch auf das von dem Beklagten nach §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht erlegte Gut bewilliget werden.

§. 56. Auf gleiche Art ist der Beklagte zur Sicherstellung anzuhalten, wenn er gegen ein ihn unbedingt zur Zahlung verurtheilendes Erkenntniß erster oder zweiter Instanz Appellation oder Revision ergreift.

2.

Studienhofcommissionsdecret vom 25. October 1847, Z. 7440.

Die Studienzeugnisse des ständischen Joanneums zu Gratz und der Berg- und Hüttenschule zu Vordernberg, so wie die Zeugnisse der ständischen Realschule, haben mit den von den Staatsanstalten ausgestellten Zeugnissen gleiche Giltigkeit.

Die Studienzeugnisse des ständischen Joanneums zu Gratz und der damit verbundenen Berg- und Hüttenschule zu Vordernberg, so wie die Zeugnisse der ständischen Realschule daselbst haben mit jenen, welche von Staatsanstalten ausgestellt werden, eine gleiche Giltigkeit, und sind somit auch bei Dienstbewerbungen und bei Beurtheilung der Befreiung vom Militärdienste als gleich wirksame Behelfe anzusehen.

3.

Kundmachung des k. k. Hofcommissärs in Krakau vom 28. October 1847.

Wegen Benützung der Krakauer oberschlesischen Eisenbahn für Briefe und alle Gattungen Fahrpostsendungen, wie auch wegen Bestehen einer Mallepost zwischen Krakau und Gleiwitz.

§. 1.

Vom 1. November 1847 angefangen wird täglich zwischen Krakau und Gleiwitz in Preußen nur eine Mallepost unterhalten werden, die von Krakau um 3½ Uhr Nachmittags abgeht, und um 7 Uhr Früh in Krakau ankommt.

§. 2.

Diese Mallepost schließt sich in Gleiwitz an die Eisenbahnfahrten von und nach Breslau in der Art an, daß Reisende, Correspondenzen und sonstige Sendungen, welche z. B. am Montag um 3½ Uhr Nachmittags von Krakau abgehen, am Dienstag um 11 Uhr Vormittags in Breslau eintreffen, und jene, welche z. B. von Breslau am Montag um 12¼ Uhr Mittags abgehen, am Dienstag um 7 Uhr Früh in Krakau anlangen.

§. 3.

Die Passagiersgebühren sind auf der Strecke von Krakau bis Neu-Berun mit 20 kr. C. M., und auf jener von Neu-Berun bis Gleiwitz mit 5 Silbergroschen für die Person und Meile bemessen, betragen also im Ganzen für den ersteren Theil des Weges 2 fl. 45 kr. C. M., und für den Letzteren 1 Thaler preußisch.

Alle übrigen für diese Mallepost geltenden Bestimmungen bleiben ungeändert.

§. 4.

Außer dieser Mallepost wird eine Postverbindung zwischen Krakau und Preußen für Briefe und alle Gattungen von Fahrpostsendungen auch noch mittelst des von Krakau um 9½ Uhr Früh abgehenden und in Krakau um 7½ Uhr Abends ankommenden Eisenbahnzuges unterhalten werden.

§. 5.

Das k. k. Postinspectorat in Krakau wird die Aufnahme der Briefe nach Preußen zur Abfertigung auf der Eisenbahn um 8½ Uhr Früh und zur Abfertigung mit der Mallepost um 3 Uhr Nachmittags schließen.

4.

Hofkammerdecret vom 5. November 1847, Z. 41,075/2764.

Die Stämpelpflicht der gerichtlichen Schriften bei Eintreibung der Activforderungen einer Concursmasse betreffend.

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die Klagen und Verhandlungen zur Einbringung der Activforderungen einer Concursmasse stämpelpflichtig seien, hat die k. k. oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu erklären befunden:

Da nach dem §. 34 der Concursordnung (§. 91 der ost. galiz. G. O.) die gerichtliche Eintreibung der Forderungen einer Concursmasse nur dem Massevertreter zusteht, und die in dem Absatze 5 der Resolution vom 31. October 1785, Zahl 489, der J. G. S., enthaltene Vorschrift nur als eine nähere Bestimmung der Pflichten des Massevertalters anzusehen ist, so versteht es sich von selbst, daß die bei der Eintreibung solcher Forderungen vorkommenden gerichtlichen Schriften nach dem zweiten Satze des §. 89 des Stämpel- und Targesetzes stämpelpflichtig sind.

5.

Notificazione dell' I. R. Governo di Milano in data 10 Novembre 1847, Nr. 38,309/2801.

Sopra concorde proposizione dell' I. R. Camera Aulica generale, e del Senato Lombardo-Veneto del Supremo Tribunale di Giustizia, Sua Maestà con Sovrana Risoluzione 29 Settembre 1846 ha determinato quanto segue:

Le autenticazioni, o legalizzazioni, contemplate dal §. 53 sub 11 della Legge sul bollo e sulle tasse 27 Gennajo 1840, se vengono fatte dai Notaj, soggiacciono al bollo prescritto dal §. 57 per le autenticazioni delle copie.

Tanto si deduce a pubblica notizia in dipendenza a Dispaccio 18 Giugno anno corrente, N. 23,059 dell' I. R. Camera Aulica generale.

6.

Hofkanzleidecret vom 10. November 1847, Z. 37,876/2960.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob Klagen, welche die Entrichtung von Laudemien betreffen, wenn solche gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person angebracht werden, zur Competenz der Personalinstanz oder der Realbehörde gehören, mit allerhöchster Entschließung vom 16. October 1847 Folgendes zu bestimmen geruhet:

„Streitigkeiten zwischen den Grundholden und ihrer Gutsherrschaft, über grundobrigkeitliche Rechte, sind von dem Landrechte der Provinz zu verhandeln und zu entscheiden, wenn gleich der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, und daher auf die fiscalämtliche Vertretung keinen Anspruch hat.

Dieses gilt auch in dem Falle, wenn der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person unter der Militärjurisdiction steht."

7.

Hofkanzleidecret vom 11. November 1847, Z. 37,869/2221.

Die Aufhebung des Verbotes der Erzeugung künstlicher Mineralwässer betreffend.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. November 1847 zu gestatten geruhet, daß es von dem mit der allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1832, Hofkanzleidecret vom 29. December 1832, Zahl 30,039, ausgesprochenen Verbote der Erzeugung künstlicher Mineralwässer gegen dem abzukommen habe, daß die Bearbeitung und Erzeugung der künstlichen Mineralwässer nur mit Bewilligung der Behörden und unter Leitung eines geprüften Chemikers oder Pharmaceuten geschehen dürfe, und daß über die Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer durch die Behörden und berufenen Sanitätsindividuen die genaue Aufsicht geführt werde.

Jedoch hat das in der allerhöchsten Entschließung vom 11. Januar 1834, Hofkanzlei-Intimat vom 19. Januar 1834, Z. 1239, enthaltene Verbot einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, z. B. künstliches Eger, Selter u. s. w. Mineralwasser zu geben, strenge aufrecht zu verbleiben.

8.

Kundmachung des k. k. Hofcommissärs in Krakau vom 15. November 1847.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 27. Januar 1847, in welcher

das Schießpulver und Salniter als Gegenstände des Staatsmonopols erklärt wurden, werden nunmehr in Ansehung des Verschleißes dieser Artikel folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Für den Verschleiß von Pulver und Salniter im Krakauer Gebiete werden eigens hiezu befugte Verschleißer bestehen, welche das ausschließende Recht zum Absatze dieser Artikel und das nöthige Material aus dem k. k. Aerarial-Pulver- und Verschleißmagazin zu Troppau zu beziehen haben werden.

2. Als Standorte des Verschleißes werden die Stadt Krakau und Chrzanow bestimmt, in jeder derselben wird ein befugter Verschleißer für das Schießpulver und einer für den Salniter bestehen, doch kann der Verschleiß beider Artikel auch von Einer Person betrieben werden.

3. Die Befugniß zum Verschleiße von Pulver oder Salniter, oder von beiden zugleich, kann nur Jenen ertheilt werden, welche sich mit einem ämtlich bestätigten Zeugnisse hinsichtlich ihrer Solidität, und daß sie mit einem zur Aufbewahrung des Pulvers und Salniters geeigneten feuersichern Locale versehen sind, auszuweisen vermögen.

Diejenigen Handelsleute und Krämer, welche ein solches Befugniß erlangen wollen, haben ihre diesfälligen mit den vorerwähnten Zeugnissen belegten Gesuche entweder bei der k. k. Pulver- und Salniter-Verschleißinspection zu Troppau, oder bei dem Garnisons-Artillerie-Districtscommando zu Olmütz einzureichen, von wo ihnen dann die ausgefertigten Befugnisse zukommen gemacht werden.

4. Die Vorschriften, welche jeder lizentirte Pulver- und Salniterverschleißer im Allgemeinen unter eigener Verantwortung zu beobachten hat, sind in dem ihm ertheilten Befugnisse vorgezeichnet. Nebstdem unterliegen dieselben auch den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, dann des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, insofern solche auf die Ausübung ihres Befugnisses Bezug haben, und stehen in dieser Hinsicht unter der Ueberwachung und Controlle der betreffenden k. k. Cameralgefällsbehörden.

5. Mittelst der ertheilten Befugniß wird jeder Handelsmann oder Krämer verpflichtet, das zum bürgerlichen Verschleiße von Zeit zu Zeit benöthigte Pulver- und Salnitermateriale nirgends anders, als aus dem ihm angewiesenen k. k. Verkaufsmagazin gegen baare Bezahlung zu beziehen, und er darf dasselbe nicht theuerer an die Parteien nach ihrem Bedarf abgeben, als um die in der Befugniß, welche zu Jedermanns Einsicht im Verkaufsgewölbe angeheftet werden muß, vorgezeichneten Verkaufspreise.

6. Nach Vorschrift der Zoll- und Monopolsordnung muß sich jeder befugte Verschleißer mit einem Materialfassungsbüchel versehen, welches ihm von Seite der Verschleißinspection gegen Entrichtung des entfallenden Kostenbetrags erfolgt, und in welches das jedesmal aus dem ärarischen Magazin bezogene Material dem Gewichte und der Gattung nach eingetragen, und von der Verschleißinspection bestätigt wird.

7. Außer jenem Fassungsbüchel ist jeder befugte Pulver- und Salniterverschleißer ein eigenes Verkaufsprotocoll zu führen gehalten, welches nachstehende vier Rubriken:

1) Datum des Verkaufs,
2) Name der abnehmenden Partei,
3) Gewichtsbetrag,
4) Benennung der verschiedenen Pulver- und Salnitergattungen, nachzuweisen hat, und in welches beim Verkaufe von Pulver und Salniter die fünf Pfund übersteigenden Quantitäten nach den Bestimmungen der §§. 734 und 736 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen unter Angabe des Tages und des Namens der Abnehmer eingetragen, die kleineren Gewichtsbeträge hingegen blos im Ganzen am Ende jeder Woche ohne Benennung der Abnehmer vorzumerken sind.

Landleuten darf sowohl Schieß- als Sprengpulver nur gegen Beibringung obrigkeitlicher Erlaubnißscheine ausgefolgt werden, welche von Fall zu Fall bei den betreffenden Distrietscommissären anzusuchen sind.

8. Keinem Verschleißer wird weniger als $^1/_8$ Ctr. und mehr als 2 Ctr. Wiener Gewicht von jeder Pulvergattung oder Salniter aus den ärarischen Magazinen auf einmal verabfolgt werden. Die Fassungen haben von Zeit zu Zeit Statt zu finden, und vor jeder neuen Fassung hat sich der Trafikant über den Umstand, daß sein Vorrath an Material erschöpft sei, und einer Ergänzung bedürfe, mit dem Fassungsbüchel und dem Verkaufsprotocolle bei der k. k. Polizeidirection auszuweisen, und darüber eine ämtliche Bestätigung von der letzteren einzuholen, welche derselbe bei der Abfassung des neuen Materialvorraths der k. k. Verschleißinspection zu Troppau zu übergeben haben wird.

9. Damit beim Verführen des von den Verschleißern bezogenen Schießpulvers durch Fuhrleute oder Landboten jeder Gefahr möglichst vorgebeugt werde, ist nothwendig, daß die befugten Verschleißer oder deren Bestellte beim Ankauf des Pulvers dasselbe erstlich in einen Sack vom festen Zwilich oder Trilich und dann in einem gutbrauchbaren Fäßchen verwahren; auch soll das Pulver nicht über die Nacht in Privat- oder Gasthäusern aufbewahrt, sondern gleich nach dem Bezuge an Ort und Stelle verführt werden.

10. Zur Abgabe und Vergütung des im Krakauer Gebiete durch die k. k. Gefällsorgane im Contrabandwege betretenen und eingezogenen Pulver- und Salnitermaterials ist gleichfalls der k. k. Verschleißposten zu Troppau bestimmt.

9.

Notificazione dell' I. R. Governo di Milano in data 15 Novembre 1847, N. 37,482/4186.

Sopra umilissima consulta dell' I. R. Consiglio Aulico di Guerra in data 17 Marzo 1847, N. 165, Sua Maestà I. R. A. con Sovrana Risoluzione 22 Maggio anno corrente si è degnata di dichiarare quanto segue:

»Anche dagli Uffici ipotecarj del mio Regno Lombardo-Veneto sa»ranno ammesse come valide le legalizzazioni di documenti che vengono »eseguite da un Imperiale Regio Auditorato, nè affinchè facciano prova »dovrassi richiedere alcuna omologazione o conferma dalle Autorità civili »o militari.

»Tali legalizzazioni dovranno però essere munite:

»I. della sottoscrizione dell' Auditore indicante in caratteri chiara»mente leggibili il nome, cognome e carattere del medesimo, non che il »Reggimento, Corpo od Ufficio al quale trovasi addetto;

»II. del sigillo d' Ufficio completo e chiaro.«

Si reca a notizia del pubblico la surriferita Sovrana Risoluzione per opportuna norma in esecuzione di ossequiato Dispaccio dell' I. R. Cancelleria Aulica riunita in data 25 Settembre prossimo passato, N. 32,986/3128.

10.

Decret der k. k. Oberſthofpoſtverwaltung vom 28. November 1847, Z. 574/p. p.

Zur Erzielung einer Beſchleunigung in der Beförderung der Correſpondenzen aus Oeſterreich nach Odeſſa und umgekehrt hat die wohllöbliche k. k. oberſte Hofpoſtverwaltung einverſtändlich mit der k. k. ruſſ. Poſtadminiſtration zu St. Petersburg beſchloſſen, vom 1. Februar 1848 anfangend dieſe Poſten zweimal in der Woche über Brody, Radziwilow und Zytomirz, und dreimal wochentlich über

Czernowitz, Nowosielica und Kischeneff nach Odessa, und eben so zurück zu leiten, und das k. k. Hofpostamt in Wien, das Oberpostamt in Lemberg, das Gränz-Absatzpostamt in Brody, und das Postinspectorat zu Czernowitz mit dem k. russ. Postamte in Odessa in Cartirungsverbindung zu setzen. Dem zufolge können vom gedachten Termine anfangend Briefe aus der österreichischen Monarchie nach Odessa wöchentlich fünfmal an ihre Bestimmungen geleitet werden.

11.

Circular des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 30. November 1847.

Normalvorschrift bezüglich der Concurrenzvertheilung bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Nach dem hohen Hofkanzleidecrete vom 12. October 1846 und vom 22. November 1847, Z. 33,718 und 38,567, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. October 1846 in Bezug auf die Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, die bereits mit der allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni 1840 für die Provinz Böhmen erlassenen Grundsätze auch auf die Provinzen Mähren und Schlesien auszudehnen, somit allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in Mähren und Schlesien zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten, und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder in dem Maße beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unterliegen.

Die Inwohner und Emphiteuten sind dazu gleichfalls beizuziehen, und zwar die Ersteren, insofern sie nicht etwa aus dem Armeninstitute betheilt werden, mit der Hälfte der letzten Classe der Gebäudesteuer; dagegen haben die Letzteren, nämlich die Emphiteuten, gemäß des obbezogenen hohen Hofkanzleidecrets vom 22. November 1847, Z. 38,567, zu diesen Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten in dem Maße beizutragen, als ihre emphiteutischen Realitäten oder Besitzungen der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegen, die sie gegenüber der Staatsverwaltung, ohne Rücksicht auf die diesfalls zwischen ihnen und den Grundobrigkeiten bestehenden besondern vertragsmäßigen Verhältnisse zu entrichten schuldig sind.

In den Städten Brünn, Olmütz und Troppau hat die Gebäudezinssteuer als Umlegungsmaßstab in Anwendung zu kommen.

Von der Verbindlichkeit zur Leistung der Hand- und Zugarbeiten, sohin auch von der Umlegung der an ihre Stelle tretenden, nach obigem Maßstabe zu zahlenden Geldreluition werden auszunehmen sein: die Besitzer von Dominicalkörpern, alle landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten, Seelsorger, Schullehrer, die gesetzlich von der Robot Befreiten, und die aus dem Armeninstitute betheilten Armen.

Bei dieser Ausnahme gilt jedoch die Beschränkung insofern, als die Ausgenommenen nicht außer ihrer ämtlichen Dotation ein der Grund- oder Häusersteuer unterliegendes Reale besitzen, oder bei einem der Erwerbsteuer unterstehenden Gewerbe betheilt sind. Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen, und nach dem genehmigten Maßstabe zu repartiren, wogegen es den hierzu Verpflichteten ohnehin nach ihrer individuellen Concurrenz freisteht, ihre Geldbeiträge entweder selbst oder durch verdingte Naturalarbeiter, wieder ins Verdienen zu bringen.

Durch diese Vorsicht wird die Norm aufrecht erhalten, daß der Unterthan ohne seiner Zustimmung nicht verhalten werden soll, die ihm obliegende Naturalleistung im Gelde zu reluiren.

Wenn übrigens die Leistungspflichtigen in einer andern Art der Vertheilung ihrer Schuldigkeit nachkommen wollen, und wenn zwischen ihnen kein Streit besteht, so ist auch die Nothwendigkeit nicht vorhanden, den Maßstab der Steuer, wie er hier bestimmt wird, in Anwendung zu bringen.

Diese allerhöchste Entschließung hat daher zur Darnachachtung zu dienen.

12.

Hofkanzlei-Erlaß vom 1. December 1847, Z. 39,792.

Seine k. k. Majestät haben bereits im Jahre 1811 zu bestimmen geruhet, daß diejenigen, welche bei Bestand- oder sonstigen Verträgen über Aerarial-Lieferungen der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt, und derselben überwiesen werden, nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten Strafe noch insbesondere von jeder Concurrenz zu derlei Verträgen ausgeschlossen werden sollen.

Se. k. k. Majestät haben nun mit allerhöchster Entschließung vom 16. October 1847 zu befehlen geruhet, daß diese allerhöchste Bestimmung in letzterer Beziehung auch auf jene zu erweitern sei, welche hiebei der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldiget werden, und über abgeführte gerichtliche Untersuchung von dem angeschuldigten Verbrechen nicht schuldlos erklärt worden sind.

13.

Kundmachung des k. k. Hofcommissärs in Krakau vom 2. December 1847.

Ueber das standrechtliche Verfahren gegen Hochverräther in der Stadt und in dem Gebiete Krakau.

Seine Majestät haben sich durch die Umstände bewogen befunden, mit allerhöchster Entschließung vom 21. November 1847 bis auf weitere allerhöchste Verfügung in der Stadt und in dem Gebiete Krakau das standrechtliche Verfahren gegen Hochverräther für die in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Fälle anzuordnen.

Das standrechtliche Verfahren ist gegen Diejenigen einzuleiten, welche nach Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung:

a) Andere auf was immer für eine Art zu dem, in dem §. 52 lit. b. I. Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen des Hochverrathes oder in hochverrätherischer Absicht zu dem Verbrechen des Aufstandes oder Aufruhres (§§. 61 und 66 I. Theils des Strafgesetzbuches), wenn auch ohne Erfolg, auffordern oder zu verleiten suchen;

b) in hochverrätherischer Absicht der bewaffneten Macht thätlichen Widerstand leisten, oder an öffentlichen Beamten, obrigkeitlichen Personen, oder an Wachen Gewaltthätigkeiten verüben;

c) sich einer Volksmenge oder Zusammenrottung mit bewaffneter Hand anschließen, der Aufforderung der Obrigkeit oder bewaffneten Macht, sich von der aufrührerischen Zusammenrottung zu entfernen, nicht sogleich Folge leisten, und während des Aufruhrs mit Waffen oder andern Mordwerkzeugen versehen ergriffen werden.

Die gegenwärtige Verordnung ist nach 14 Tagen nach der ersten Einschaltung in der Krakauer Zeitung für kundgemacht zu halten.

Ueber die Zusammensetzung des Standrechts und das dabei zu beobachtende Verfahren erhalten die k. k. Behörden die nöthigen Weisungen.

14.

Hofkammer-Präsidialdecret vom 9. December 1847, Z. 10,301.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1847 die Errichtung eines Viceconsulats in Jerusalem zu genehmigen, und diesen Posten mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1847 dem Concipisten des küstenländischen Guberniums, Joseph Nobile Pizzamano, allergnädigst zu verleihen geruhet.

15.

Kundmachung des k. k. Guberniums im österreichisch-illirischen Küstenlande vom 10. December 1847.

Betreffend die Aufhebung des Zollamtes in Aquileja.

Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat gemäß Erlasses vom 3. November 1847, Z. 38,619/4378, zu bestimmen befunden, daß das Zollamt Aquileja mit 1. Februar 1848 aufgehoben werde, daß von diesem Zeitpuncte an, jene Waaren, die bei Grado oder Portobuso mit der Bestimmung nach oder über Aquileja oder in die Umgebung dieses Ortes in das Zollgebiet eintreten, bei dem Zollamte in Grado und beziehungsweise bei dem Zollamte in Portobuso dem vorgeschriebenen Zollverfahren unterzogen werden, und daß die Podestarie in Aquileja die Entsiegelung der für Aquileja bestimmten Controllsgegenstände und die Ausfertigung der über diese Amtshandlung auszustellenden Bestätigungen zu besorgen hat.

Den Gefällsämtern in Portobuso und Grado wird für die zum Verbrauche in Grado, in Portobuso, in Aquileja und in der Umgebung dieser drei Orte bestimmten Waaren das Befugniß ertheilt:

1. Kleinere Mengen, die sich jedoch bei jeder einzelnen Partei nicht über ein Pfund Cacao, zehn Pfund Kaffee, zehn Pfunde Zucker und Strup, ein Viertel Pfund Gewürznelken, ein Pfund Ingber, ein Viertel Pfund Muskatblüthe und Muskatnüsse, fünf Pfunde Pfeffer und Neugewürz, ein Viertel Pfund Thee und ein Viertel-Pfund Zimmet belaufen, im Eingange zu verzollen, und

2. nebst den Gegenständen, deren Verzollung nach dem Zolltarife bei Commerzialzollämtern Statt findet, Branntwein, Feigen, gesalzene Meerfische, Sardellen, Stockfische und Häringe, geräuchertes Fleisch, Johannisbrod, Käse, Mandeln, Reis, Teigwerk und Weinbeeren, jedoch nur für den Bedarf der Bewohner jener Orte und ihrer Umgebung in die Consumoverzollung nehmen zu dürfen.

Diese Beschränkung bezieht sich auch auf die im Allgemeinen der Amtshandlung der Commerzialzollämter zugewiesenen Waaren.

Uebrigens wurde gestattet, daß in so lange nicht die Gefällssicherheit oder eine andere Rücksicht eine Aenderung des diesfälligen Verfahrens nothwendig oder wünschenswerth darstellt, für die Zeit des in Aquileja bestehenden Marktes die auf diesen Jahrmarkt mit inländischen Anweisbolleten des venetianischen Zollamtes Chioggia vorkommenden Ladungen mit Interveniruug des zur Marktzeit in Aquileja anwesenden Finanzwach-Respicienten außeramtlich ausgeladen und beschaut werden dürfen.

16.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 10. December 1847.

Im Sinne der bestehenden Vorschriften sind vom 1. November 1847 an, bei der Brückenmauthstation am Isonzo nächst Sagrado auch die Straßenmauth-

gebühren für eine Meile und bei der Straßenmauthstation auf der Wienerstraße in Görz auch die Brückenmauthgebühren für die Brücke über den Wildbach Liak von allen Jenen zu zahlen, welche nicht die gesetzliche Befreiung für sich haben.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, folgt in der Anlage der Tarif mit, nach welchem in den genannten beiden Mauthstationen die Straßen- und Brückenmauth einzuheben ist.

Anhang.

a) für ein Stück Zugvieh	4 Kreuzer.
b) für ein Stück schweres Triebvieh	2 Kreuzer.
c) für ein Stück leichtes Triebvieh	1 Kreuzer.

17.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 11. December 1847.

Mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 25. November 1847, Z. 38,908, wurde zur Unterhaltung der von der Stadt Kaaden bis innerhalb Klösterle in einer Länge pr. 4040 K. K. chausseeartig hergestellten Straße mit Ausschluß jeder Brückenmauth auf dieser Straßenstrecke der Bezug einer in Kaaden zu errichtenden Wegmauth, und zwar für jedes Stück Zugvieh in der Bespannung mit ein und einhalb Kreuzer C. M., dann für ein Stück Zugvieh außer der Bespannung und das Treibvieh die in dem Mauthpatent vom Jahre 1821 für solches auf eine Meile bemessene Gebühr auf die Dauer von 50 Jahren bewilliget.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Mautheinhebung am 1. Januar 1848 zu beginnen haben wird.

18.

Hofkammerdecret vom 14. December 1847, Z. 41,618/2798.

Betreffend die Beischaffung des Stämpels von Seite des Concurs-Massevertreters zu den Classificationsurtheilen und den Auszügen aus denselben, wenn in der Masse ein disponibler Fond hierzu mangelt.

Ueber einen entstandenen Zweifel hat die k. k. oberste Justizstelle mit Decret vom 29. September 1847, Zahl 4792, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu erklären befunden:

Wenn im Concursverfahren der Massevertreter außer Stande ist, in Gemäßheit des §. 102 des Stämpel- und Targesetzes die zur Ausfertigung des Classificationsurtheiles und der Auszüge aus demselben erforderlichen Stämpel beizubringen, weil sich in der Masse keine Baarschaft vorfindet, und sich der nöthige Betrag entweder gar nicht, oder nicht ohne große Schwierigkeit schnell herbeischaffen läßt, so findet die in dem §. 90 des Stämpel- und Targesetzes dem Curator eines Abwesenden bewilligte Stämpelvormerkung Anwendung, jedoch hat das Gericht Sorge zu tragen, daß diese Stämpelgebühren, sobald sich eine Baarschaft in der Casse vorfindet, vor jeder anderen Zahlung berichtiget werden.

19.

Circulare des k. k. galizischen Guberniums vom 15. December 1847.

Ueber die Erklärung der neuen, von Krzyzowa über Korbielow nach Polhora führenden Straße als Zollstraße.

Im Einvernehmen mit der k. k. galizischen Cameral-Gefällenverwaltung

wird der, in dem mit Kreisschreiben vom 9. November 1836, Z. 67,459, bekannt gemachten Verzeichnisse der Zollstraßen an der Zwischenzoll-Linie von Galizien gegen Ungarn angeführte Fahrweg, welcher im Wadowicer Kreise von Krzyzowa über Krzyzowka zu dem zu Polhora in Ungarn aufgestellten k. k. Commerzial- und königl. Dreißigstamte führt, als Nebenweg, dagegen die von Krzyzowa über Korbielow nach Polhora führende neu erbaute Straße, als eine Zollstraße erklärt, welche schon gegenwärtig als solche benützt werden darf.

20.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 15. December 1847.

Anwendung des Stämpel- und Targesetzes auf die Urbarverwaltungen im Salzburger Kreise.

Die Urbarverwaltungen im Herzogthume Salzburg sind bezüglich auf die Grundbuchführung, die sie besorgen, als öffentliche Aemter anzusehen. Hieraus ergibt sich, daß die Eingaben, Beilagen und Ausfertigungen, insoferne solche in Grundbuchssachen, nach den bestehenden Gesetzen, bei diesen Urbarverwaltungen vorkommen können, den Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes I. Theil I. Hauptstück 3. Abtheilung Z. II. zu folgen, und daß auch die Bestimmungen des §. 81 Z. 5 und 6 des berufenen Gesetzes auf diese Urbarämter in Anwendung zu kommen haben. Ferner haben auf die genannten Urbarämter auch die Bestimmungen des §. 81 Z. 8, 9, 10, 16 und 17 des Stämpel- und Targesetzes Anwendung zu finden, da nach den von der h. k. k. vereinigten Hofkanzlei gegebenen Aufklärungen das Verhältniß der Grundherren zu ihren Emphiteuten in Salzburg dem nexus subditelae ganz analog ist, und die diesfälligen Streitigkeiten nach dem Unterthanspatent vom 1. September 1781 behandelt werden. Diese von der k. k. h. allgemeinen Hofkammer nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. h. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle erlassene Verordnung vom 19. November 1847, Z. 43,224, wird in Gemäßheit des h. Hofkanzleidecretes vom 7. December 1847, Z. 41,224, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

21.

Hofkammer-Präsidialerlaß vom 17. December 1847, Z. 10,127.

Kundmachung provisorischer Bestimmungen über Privatanlehen mit Partial- (Theil-) Obligationen.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei den in neuerer Zeit allgemeiner werdenden Privatanlehen mittelst Partial-Obligationen herbeigeführt werden könnten, haben Seine Majestät eine eigene Verhandlung zur Abfassung legislativer Bestimmungen über dieselben anzuordnen und zugleich zu befehlen geruhet, daß bis zu deren definitivem Zustandekommen eine provisorische Verfügung getroffen werde.

Diese provisorische Verfügung wird unten folgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Provisorische Bestimmungen
über Privatanleihen mit Partial- (Theil-) Obligationen.

Bis zur definitiven Festsetzung gesetzlicher Bestimmungen über die Aufnahme von Privatanleihen in der Form von Partial-Obligationen wird im Interesse der Gläubiger, welche sich bei denselben betheiligen, dann zur Sicherung des

allerhöchsten Lottoregales, endlich in der Rücksicht, um diese Partialgeschäfte mit den Bestimmungen des §. 1001 des allgemeinen österreichisch-bürgerlichen Gesetzbuches und dem §. 12 der allerhöchsten Entschließung vom 19. October 1843 über die Emission von Actien in Einklang zu bringen, die nachstehende provisorische Verfügung in Folge einer allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät vom 19. Juni 1847 von der allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe, erlassen:

1. Als der geringste Betrag, auf welchen eine Partial-Obligation in Privatanleihensgeschäften künftig gestellt werden darf, hat der Betrag von einhundert Gulden Conv. Münze zu gelten.

2. Alle Partial-Obligationen dieser Art müssen auf bestimmte Namen lauten und die Ausfertigung derselben auf Ueberbringer ist fortan untersagt.

22.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 21. December 1847.

Mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 17. September 1847, Z. 34,155/1849, wurde zur Erhaltung der von Trebnitz nach Wellemin, Leitmeritzer Kreises, hergestellten 4108 Kur. Klafter betragenden Straße der Bezug einer Privatmauth nach der ersten Tarifsclasse auf 50 Jahre mit dem Einhebungspuncte zu Priesen und einem Wehrschranken in Wlastislaw gegen dem bewilligt, daß, wer an einem dieser beiden Puncte die Mauth entrichtet hat, bei dem andern von Entrichtung derselben befreit bleibt.

Dies wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Mautheinhebung am 1. Februar 1848 zu beginnen haben wird.

23.

Hofkammerdecret vom 21. December 1847, Z. 49,225/1914.

Bestimmung des Postrittgeldes für den 1. Semester 1848.

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet das Postrittgeld bei Aerarial- und Privatritten für den 1. Solarsemester 1848 in den Provinzen Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark und Küstenland unverändert im dermaligen Ausmaße zu belassen, dagegen in Tirol und Vorarlberg von 1 fl. 6 kr. auf Einen Gulden 8 kr. Conv. Münze; in Oberösterreich, dann in Kärnthen und Krain von 1 fl. 4 kr. auf Einen Gulden 6 kr. Conv. Münze, dann im Wadowicer, Bochnianer, Sandecer, Jaslver, Tarnower, Rzezower und Sanoker Kreise Galiziens, so wie in dem Krakauer Gebiete von 1 fl. auf Einen Gulden 4 kr. Conv. Münze, in den übrigen Kreisen Galiziens aber von 56 kr. auf Einen Gulden Conv. Münze für ein Pferd und eine einfache Post zu erhöhen.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird hienach für den gedachten Zeitraum in den verschiedenen Provinzen mit der Hälfte des daselbst bestehenden Rittgeldes abzunehmen sein, das Postillons-Trinkgeld, so wie das Schmiergeld, hingegen bei dem bisherigen Ausmaße belassen, und treten die erhöhten Gebühren mit 15. Januar 1848 in Wirksamkeit.

24.

Circular des k. k. mähr. schles. Landesguberniums vom 25. December 1847.

Verabredete Bestimmungen zwischen der k. k. österr. und der k. preuß. Regierung in Gränzverkehrssachen zum Zwecke gegenseitiger Erleichterungen im Allgemeinen.

In Folge einer mit allerhöchster Entschließung vom 19. November 1847

genehmigten zwiſchen der k. k. öſterreichiſchen und der k. preußiſchen Regierung getroffenen Verabredung zum Zwecke gegenſeitiger Erleichterungen des Gränzverkehrs an den beiderſeitigen Landesgränzen, werden nachſtehende Beſtimmungen bekannt gemacht.

§. 1.

Auf Landgütern oder Grundbeſitzungen, die von der Zollgränze der beiderſeitigen Staaten durchſchnitten ſind, dürfen das dazu gehörige Wirthſchaftsvieh und Wirthſchaftsgeräthe, die Ausſaat zum dortigen Feldbau, dann die auf ihnen gewonnenen Ackerbau- und Viehzuchterzeugniſſe im Transporte von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung beſtimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere, an den durch die Verwendung oder Beſtimmung im Wirthſchaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspuncten beiderſeits zollfrei gebracht werden.

§. 2.

Die Gränzbewohner ſollen gegenſeitige Zollfreiheit genießen, in Betreff der Ausſaat zum Anbaue ihrer eigenthümlichen oder gepachteten, im jenſeitigen Gränzbezirke gelegenen Aecker und Wieſen, ferner in Betreff der von denſelben directe weggeführten Fechſung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, wobei ihnen nach Maßgabe der Ortsverhältniſſe auch der Gränzübertritt auf Nebenwegen unter den geeigneten Vorſichten erlaubt werden ſoll.

§. 3.

Zur Erleichterung des Bezuges mehrerer gemeiner Bedarfsgegenſtände in den Gränzgegenden für häusliche, landwirthſchaftliche und andere nützliche Zwecke, ſoll ein zollfreier Verkehr mit nachbenannten Gegenſtänden gegenſeitig geſtattet ſein, als da ſind:

Ausgelaugte oder Auswurfsaſche zum Düngen, Bauſand gemeiner und Kieſelſteine, Bäume, Sträuche, Reben und andere lebende Pflanzen oder Gewächſe zum Verpflanzen, ſo wie auch eingeſetzt in Töpfe oder Kübel, Beſen von Weiden, Birken u. dgl., Bienenſtöcke mit lebenden Bienen, Dünger thieriſcher, Eier, Feuerſchwamm roher, Flachs und Hanf in Wurzeln, Gras, Moos, Binſen, Futterkräuter, Waldſtreu, Heu, Stroh und Häckerling, Milch, Schmiergel und Trippel in Stücken, Thon- oder Töpfererde, gemeine, Torf- und Moorerde, endlich Träbern und Treſtern.

Dieſer Gränzverkehr ſoll vor der Hand, um die beiderſeitige Zollfreiheit zu genießen, an die Zollſtraßen und das regelmäßige Zollverfahren, dem derſelbe nach den bisherigen Einrichtungen unterworfen iſt, gebunden bleiben, jedoch nebſtbei durch Ausnahmen in den Gränzbezirken und Orten, wo die örtlichen Verhältniſſe das Bedürfniß derſelben wahrnehmen laſſen, eine erweiterte Ausdehnung erhalten, wozu die dortigen Organe der Zollverwaltung die Bewilligungen unter dienlichen Vorſichten ertheilen werden.

§. 4.

Den Gränzbewohnern, welche nach den Ortsverhältniſſen in der Lage ſind, in der Nähe ihres Wohnortes auf dem jenſeitigen Gränzgebiete Feldarbeit zu verrichten, ſoll der zollfreie Ein- und Austritt mit Arbeitsvieh und Arbeitsgeräthſchaften zu derlei landwirthſchaftlichen Verrichtungen und zwar, wenn dieſer an einem und demſelben Tage erfolgt, nicht blos auf den Zollſtraßen, ſondern nach der Natur der Verrichtungen auch auf Nebenwegen unter ſachgemäßen Vorſichten gegen Wiederzurückbringung des mitgenommenen Arbeitsviehes und Arbeitsgeräthes gegenſeitig geſtattet werden.

§. 5.

Alles Vieh, das zur Weide und von der Weide über die Zollgränze getrieben wird, ſoll gegenſeitig zollfrei und die Ueberſchreitung der Gränze auf Nebenwegen nach Maßgabe der in den Ortsverhältniſſen dazu vorhandenen Begründung nicht nur, wenn der Hin- und Zurücktrieb an einem und dem nämlichen Tage

vor ſich geht, ſondern auch wenn ein auf dem jenſeitigen Zollgebiete länger fortgeſetzter Wiederbeſuch beabſichtigt wird, unter angemeſſenen Vorſichten zuläſſig ſein.

§. 6.

Die beiderſeitigen Gränzbewohner ſollen von jeder Zollabgabe befreit ſein, wenn ſie Getreide, Oelſamen, Hanf, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthſchaftliche Gegenſtände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. ſ. w. auf Mühlen in den jenſeitigen Gränzbezirk bringen und im verarbeiteten Zuſtande wieder zurückführen.

Hiebei dürfen auch Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn rückſichtswürdige örtliche Verhältniſſe dafür ſprechen, unter Subſtituirung anderer den Umſtänden angemeſſener Modalitäten zum Schutze gegen Gefällsbevortheilungen gewährt werden.

Inſoweit durch das Vermahlen, Stampfen, Reiben u ſ. w. die Geſtalt und Natur des Gegenſtandes ſich weſentlich ändert, wie dies insbeſondere beim Vermahlen von Getreide geſchieht, und es nöthig fällt, über das zurückzubringende, aus der Verarbeitung in der Mühle hervorgegangene Erzeugniß und deſſen Verhältniß zu dem Gegenſtande vor der Bearbeitung genaue Beſtimmungen zu treffen, wird in jenen Gränzbezirken, wo das Bedürfniß darnach ſich äußert, das Nöthige zur Feſtſtellung des Zollverfahrens eingeleitet werden.

§. 7.

Es ſollen von den Gränzbewohnern gegenſeitig zollfrei ein- und ausgeführt werden dürfen:

a) Vieh, welches ſie auf ungewiſſen Verkauf nach einem Viehmarkte im jenſeitigen Gränzbezirke bringen, und unverkauft wieder zurückführen;

b) die von ihnen handwerksmäßig verfertigten Waaren, welche ſie auf ungewiſſen Verkauf nach Märkten im jenſeitigen Gränzbezirke, inſofern nach den Zollvorſchriften des Landes nichts entgegenſteht, führen und von dort unverkauft wieder zurückbringen, mit Ausſchluß der Verzehrungsgegenſtände.

§. 8.

In weiterer Erleichterung des Gränzverkehrs ſollen ferner die beiderſeitigen Gränzbewohner Gegenſtände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur, oder ſonſt einer handwerksmäßigen Bearbeitung, wobei die weſentliche Beſchaffenheit oder Geſtalt des Gegenſtandes genau erkennbar bleibt, zollfrei in den jenſeitigen Gränzbezirk bringen und reparirt oder bearbeitet wieder zurückbringen dürfen.

Das Färben oder Bedrucken von Leinwand, die häufig der Gegenſtand von häuslicher Erzeugung in den Gränzbezirken iſt, und die Verfertigung von Kleidungsſtücken aus Zeugwaaren zum eigenen Gebrauche der Gränzbewohner, ſollen ungeachtet der Geſtaltveränderung des zurückgeführten Gegenſtandes von den zollfrei geſtatteten handwerksmäßigen Bearbeitungen nicht ausgeſchloſſen ſein, wenn die Zollämter im Stande ſind, durch zureichende Vorſichten, als z. B. durch Muſter, Bezeichnung oder Beſchreibung des Gegenſtandes, der zur jenſeitigen Bearbeitung ausgeführt werden will, die Identität desſelben in der zurückgebrachten Waare zu erkennen.

§. 9.

Die gegenſeitige Zollfreiheit ſoll ſich auch erſtrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthſchaftliche Erzeugniſſe, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüſſigkeiten anderer Gattung und ſonſt im Gränzverkehre vorkommende Gegenſtände in das Nachbarland gebracht werden, und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

§. 10.

Endlich ſoll im Gränzverkehre gegenſeitig keine Zollerhebung eintreten, wenn die bei der Ein- oder Ausfuhr zu leiſtende Zollabgabe in den öſterreichiſchen Staaten den Betrag von einem Kreuzer nicht überſteigt, und im Königreiche Preußen den Betrag von ſechs Silberpfennigen nicht erreicht.

§. 11.

In Betreff der Verpflichtungen und Bedingungen, durch deren Erfüllung ein Anspruch auf die vorstehenden Zollbefreiungen in beiden Staaten erlangt wird, werden die aus den folgenden §§. zu entnehmenden Bestimmungen beiderseits gehandhabt werden.

§. 12.

Außer den Fällen, wo Ausnahmen bewilliget sind, hat jeder Gränzbewohner, der eine der eingeräumten Zollbefreiungen in beiden Staaten genießen will, den Gegenstand, hinsichtlich dessen er sie in Anspruch nimmt, sowohl im Aus- als Eintritte jedesmal zur Amtshandlung bei den beiderseitigen dazu ermächtigten Zollämtern anzumelden oder zu erklären.

Die Anmeldung oder Erklärung soll dem Zollamte bei vorschriftmäßiger Ansage des Aus- oder Einfuhrgegenstandes auch von dem Namen und Wohnorte des Gränzbewohners, dem die Zollbegünstigung zu Gute kommen soll, von der Herkunft oder Bestimmung des Gegenstandes und von der gewünschten Zeitfrist zu dessen Zurückbringung in allen jenen Fällen, wo die bedingte Gewährung der Zollfreiheit diese Angaben erforderlich macht, Kenntniß geben. — Hiernach sind also nach Verschiedenheit der Fälle, der Ort des jenseitigen Grundbesitzthums, wohin oder woher der Gegenstand geführt wird, der Ort der jenseitigen Arbeitsverrichtungen, der Weideort des Viehes, der Marktort bei Gegenständen auf ungewissen Verkauf, der Ort der Mühle bei Verarbeitungen auf derselben und der Ort, Name und Gewerbe des Gewerbsmannes bei Reparaturen oder handwerksmäßigen Bearbeitungen anzusagen.

§. 13.

Beim Aus- und Eingange auf ungewissen Verkauf ist ferner der tarifmäßige Zoll mit dem vorbehaltenen Rechte auf Zurückstellung, wenn der Gegenstand binnen der anberaumten Frist zurückgebracht wird, beim Zollamte baar zu erlegen.

Außer den Fällen des Aus- und Einganges auf ungewissen Verkauf findet, wenn die Zollbefreiung durch die Zurückbringung des Gegenstandes bedingt ist, eine besondere Sicherstellung des tarifmäßigen Zolles auf die vorgeschriebene Weise nur in den Fällen Statt, wenn der Gegenstand nicht von bekannten und sicheren Personen überbracht wird.

§. 14.

Dem Zollamte, das die erste Amtshandlung in der Sache pflegt, kommt es zunächst zu, die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung, auf welche die Zollbefreiung sich stützt, zu beurtheilen, und sie insofern es in einzelnen Fällen nach seiner Orts- und Personenkenntniß einen begründeten Zweifel dagegen hegt, erst nach glaubenswürdiger Behebung dieses Zweifels anzuerkennen.

Das gegenüber befindliche Zollamt, an welches hierauf der Gegenstand gelangt, hat daher in der Regel, wenn nicht besondere Bedenken sich herausstellen, der Beurtheilung der Richtigkeit der Anfagen blos die beizubringende Abfertigungsurkunde, jenes Amtes (Bollete oder ämtliche Bezettelung), zu Grunde zu legen.

§. 15.

Wenn die Zollbefreiung von der Zurückbringung des Gegenstandes abhängig ist, so ist der Termin hierzu von den Zollämtern mit Rücksicht auf die angemeldete Bestimmung und angesprochene Zeitfrist, und liegt bereits eine Terminsbewilligung des jenseitigen Zollamtes vor, auch mit Rücksicht auf diese zu bemessen, und in der Abfertigungsurkunde anzusetzen; doch sollen sie nicht befugt sein, eine mehr als dreimonatliche Frist einzuräumen.

§. 16.

Beim Eingange des Gegenstandes zur Reparatur oder Bearbeitung gegen Wiederaustritt (worunter die Verarbeitung auf einer Mühle nicht begriffen ist) sind die Zollämter berechtigt, und verpflichtet, den zollfreien Eintritt zu diesem

Zwecke dann zu versagen, wenn sie nicht zureichende Vorsichten anwenden können, um die Identität der Waare nach der Reparatur oder Bearbeitung wieder zu erkennen.

§. 17.

Auf dem Zurückwege ist der Gegenstand wieder zu den nämlichen Zollämtern, welche auf dem Hinwege das Amtsverfahren gepflogen haben, und zwar begleitet mit den von ihnen hierüber ausgefertigten Urkunden zu stellen, wo sodann bei Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen die definitive zollfreie Abfertigung zu vollziehen ist.

§. 18.

Von den Gegenständen, die innerhalb der anberaumten Frist nicht zurückkommen (mit Ausnahme des verunglückten Weide- oder Arbeitsviehes), gebührt die tarifmäßige Zollabgabe, die sogleich nach den Zollvorschriften einzubringen ist.

§. 19.

Insofern nach den §§. 2. 3. 4. 5. und 6. mit Rücksicht auf ein dazu vorhandenes örtliches Bedürfniß der Gränzübertritt auf Nebenwegen und mit Ausnahmen von dem regelmäßigen ämtlichen Verfahren der Zollämter unter geeigneten Vorsichten zugelassen oder gestattet werden darf, ist die Erlangung eigener Bewilligungen hierzu unter Festsetzung der zu beobachtenden Bedingungen erforderlich, wegen welcher die Parteien sich an die Organe der Zollverwaltung in den Gränzbezirken zu wenden haben, durch die auch bei dem Anspruche der im §. 6. für Gegenstände zum Vermahlen eingeräumten Zollbegünstigung die in eben diesem §. vorbehaltenen, vorher noch nöthig fallenden Bestimmungen den betheiligten Personen werden eröffnet werden.

§. 20.

Die Zollämter, welchen die Vollziehung der mit den Gränzverkehrserleichterungen in Verbindung stehenden Amtshandlungen und Vorkehrungen zusteht, sind in den österreichischen Staaten die mit der Wirksamkeit eines Kommerzialzollamtes ausgestatteten Zollämter und inner der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse auch die Hilfszollämter, wobei, wenn es sich um den Austritt gegen Wiedereintritt oder um den Eintritt gegen Wiederaustritt handelt, die Berechtigung zur Eintrittsbehandlung maßgebend ist; im Königreiche Preußen sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter 1. und 2. Classe innerhalb der Gränzen der ihnen beigelegten Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse.

§. 21.

In Beziehung auf die vorstehenden Zollbegünstigungen werden, insoweit dabei die Begriffe: Gränzbezirk und Gränzbewohner in Frage kommen, unter diesen Benennungen, die längs der Zollgränze beiderseits gelegenen Länderstrecken, die in jedem der beiden Staaten nach den dermal bestehenden Zolleinrichtungen als Grenzbezirk bezeichnet sind, und die innerhalb der beiderseitigen Gränzbezirke ansässigen Einwohner verstanden, wobei jedoch beiden Regierungen eine und andere örtliche Ausnahme nach Umständen vorbehalten ist.

§. 22.

Die hiemit bekannt gegebenen, gemeinschaftlich festgestellten Zollbegünstigungen des gegenseitigen Gränzverkehrs haben, insoweit sie demselben auf dem einen und anderen Zollgebiete nicht schon durch bestehende Anordnungen zu Statten kommen, vom 1. Jänner 1848 angefangen, und zwar, wo sie zu ertheilende besondere Gestattungen und vorher noch zu regelnde Bedingungen voraussetzen, nach Maßgabe dieser Bewilligungen und Reglungen auf die Dauer der Uebereinkunft die bis Ende December 1853 bindend und dann durch Aufkündigung lösbar ist, in Wirksamkeit zu treten.

§. 23.

Insofern übrigens der Gränzverkehr in beiden Staaten durch erflossene Anordnungen bereits andere, hier nicht gedachte Begünstigungen oder Erleich-

terungen genießt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe von den gegenwärtigen Beſtimmungen unberührt und in ungeſchmälerter Anwendung bleiben.

25.

Circular des k. k. mähriſch-ſchleſ. Landesguberniums vom 25. December 1847.

Verabredete Beſtimmungen zwiſchen der k. k. öſterreichiſchen und der k. preußiſchen Regierung zur gegenſeitigen Erleichterung für den Gränzverkehr mit Leinengarnen und roher ungebleichter Leinwand.

Außer den, mit Circularverordnung vom heutigen Tage kundgemachten, zwiſchen der k. k. öſterreichiſchen und der k. preußiſchen Regierung in Gränzverkehrsſachen verabredeten Beſtimmungen iſt noch der Gränzverkehr mit Leinengarnen und roher ungebleichter Leinwand zwiſchen Oeſterreich und Preußen, und zwar:

I. wenn rohes leinenes Garn zum Bleichen aus Preußen nach Oeſterreich oder umgekehrt aus Oeſterreich nach Preußen gebracht und nach erfolgter Bleiche im gebleichten Zuſtande in das Land der Herkunft wieder zurückgeführt, und wenn

II. aus Preußen auf der Gränzlinie von Leobſchütz bis einſchließlich Seidenberg in der Oberlauſitz rohes leinenes Garn in das gegenüber befindliche öſterreichiſche Gebiet zum Verweben im dortigen Gränzbezirke eingeführt und die daraus verfertigte rohe ungebleichte Leinwand nach Preußen zurückgebracht wird, gemäß der Abſicht der beiderſeitigen hohen Regierungen, dieſen Verkehr thunlichſt zu erleichtern, zum Gegenſtande einer beſonderen, von Seiner Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. November d. J. genehmigten Vereinbarung zwiſchen denſelben geworden, worüber Nachſtehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Zu I. Es wird eine Abgabenerhebung gegenſeitig bei der Aus- und Einfuhr, ſo wie bei der Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr des ungebleichten und gebleichten Garns nicht Statt finden, und

Zu II. in Oeſterreich an der bezeichneten Gränzſtrecke eine Abgabe von dem über dieſelbe zum Verweben gegen Wiederausfuhr der rohen Leinwand eingeführten Garne nicht erhoben, dagegen in Preußen der aus Oeſterreich eingehenden rohen Leinwand die ſchon im beſtehenden Tariffe bewilligte Zollfreiheit auch ferner zu Theil werden. Der Genuß der vorſtehenden neuen Erleichterungen des Garnverkehrs wird jedoch an die in den nachfolgenden Puncten angegebenen Vorſchriften gebunden:

1. In Oeſterreich hat die zollfreie Einfuhr des rohen Garnes zum Bleichen oder zum Verweben in der Regel über die mit Amtsbefugniſſen von Commerzialzollämtern ausgeſtatteten Gränzzollämtern zu geſchehen; doch darf ſie ausnahmsweiſe, inſoweit ſich ein Bedürfniß dazu ergibt, auch über Hilfszollämter erlaubt werden.

In Preußen wird die Einfuhr des, zum Bleichen beſtimmten Garns außer den Hauptzollämtern über alle Nebenzollämter I. Claſſe, und ausnahmsweiſe nach Maßgabe eines örtlichen Bedürfniſſes auch über Nebenzollämter II. Claſſe geſtattet.

2. Bei der Einfuhr des rohen Garns iſt dem Gränzzollamte anzumelden oder in der Waarenerklärung anzugeben:

a) die Gattung und Menge des Garns;

b) die Beſtimmung desſelben mit Ort und Namen des Bleichers oder der Bleichanſtalt — oder bei der Einfuhr zum Verweben in Oeſterreich mit Wohnort und Namen der Perſon im Gränzbezirke, an welche das Garn zum Behufe des Verwalters gelangen ſoll, und

c) die Zeit, welche bis zur Wiederausfuhr des gebleichten Garns oder der rohen Leinwand in Anſpruch genommen wird.

Zu a) ist die Bezeichnung der Gattung auch auf den Feinheitsgrad des Garnes durch Angabe der Feinnummer dergestalt auszudehnen, daß bei einer Garneinfuhr von verschiedenen Feinnummern nur die collective Anmeldung derselben mit Angabe der eingeführten niedersten und höchsten Feinnummer bis zu der die Nummer siebenzig nicht erreichenden Feinheitsgränze und auch hinsichtlich der höheren Feinnummern insofern Statt finden darf, als die Feinheitsgrade um nicht mehr als 20 Feinnummern von einander abstehen.

Ferner ist jede vereinzelt anzumeldende Garnmenge nach der Anzahl Gebünde und Strähne und mit dem Nettogewichte anzugeben.

Von Handgespinnsten, die im Verkehre nicht nach Feinnummern klassificirt vorkommen, genügt es, die Qualität nach den Unterabtheilungen »grobes, mittelfeines und feines Handgespinnst« zu erklären, wobei von dem unter einer solchen Qualitätsbezeichnung eingeführten Garn die Anzahl Gebünde und Strähne sammt dem Nettogewichte gemäß der üblichen Sortirung und Verpackung schockweise gefordert und wenn nur einzelne Gebünde und Strähne eines Schocks eingeführt werden, mit der Angabe der im Schocke enthaltenen Gesammtzahl Gebünde und Strähne anzumelden ist.

3. Der Eingangszoll von dem eingeführten Garn ist bis zum Nachweise der Wiederausfuhr in der festgesetzten Art und Zeitfrist gemäß den darüber bestehenden allgemeinen Zollvorschriften sicher zu stellen, wenn die Bedingungen nicht eintreten, unter denen diese Sicherstellung vorschriftmäßig erlassen werden kann.

4. Die Frist zur Wiederausfuhr des Garnes in der angemeldeten Art (entweder gebleicht oder in rohe Leinwand verwebt) soll mit Rücksicht auf die in Anspruch genommene Zeit festgesetzt werden, jedoch den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

Würden in einzelnen Fällen besondere, näher nachzuweisende Umstände eine Verlängerung der ursprünglichen Frist erforderlich machen, so darf solche unmittelbar von dem Zollamte, über welches der Eingang Statt fand, nach Maßgabe des Erfordernisses nur in dem Falle zugestanden werden, wenn die Gesammtfrist nicht mehr als ein Jahr beträgt.

5. Sollte das in Oesterreich über die ad II. bezeichnete Gränzstrecke eingeführte rohe Garn eine veränderte Bestimmung in der Art erhalten, daß entweder das zum Bleichen angemeldete Garn zum Verweben oder umgekehrt das zum Verweben angemeldete Garn zum Bleichen bestimmt wurde, so muß davon dem Eintrittszollamte unter Vorlegung der von demselben bei der Einfuhr empfangenen Bollete Behufs der Berichtigung der letzteren oder der Ausfertigung einer neuen Bollete (binnen drei Tagen) die Anzeige gemacht werden, widrigenfalls das Zollamt bei Verspätung derselben, wofern nicht jeder Verdacht eines unlauteren Vorganges entfällt, berechtigt ist, die angesprochene Abänderung der ursprünglichen Bollete zu verweigern.

6. Der Wiederausgang des Garnes im gebleichten Zustande oder in roher Leinwand muß innerhalb der dazu festgesetzten Frist über das nämliche Zollamt erfolgen, über welches die Einfuhr des rohen Garnes Statt gefunden hat, und ist unter Vorlegung der damals empfangenen Einfuhrbedeckung (Bollete oder ämtliche Bezettelung), dann bei Ausfuhr von roher Leinwand unter Beibringung eines Ausweises von der in der Garneinfuhrbollete für das Webegeschäft benannten Person über Längen- und Breitenmaß und Gewicht der fraglichen Leinwand, und das nach Gattung, Feinheitsforte und Gewicht hierzu verarbeitete Garn demselben anzumelden. Von geschlichteter roher Leinwand ist auch das Gewicht der Schlichte anzugeben.

7. Das Zollamt hat die genaue Besichtigung und Vergleichung der zur Wiederausfuhr gestellten Waare mit der gemachten Anmeldung oder Ausgangserklärung (Punkt 6.) vorzunehmen, und nach Maßgabe der erforderlichen Uebereinstimmung die Waare als Gegenstand der Wiederausfuhr zu beamthandeln.

Da das rohe Garn auf der Bleiche einen nicht unbeträchtlichen, nach seiner

Beſchaffenheit verſchiedenartigen Gewichtsabfall erleidet, ſo wird es dem Zollamte obliegen, dies ſorgfältig zu berückſichtigen und den auf dieſen Umſtand glaubwürdig baſirten Gewichtsunterſchied nicht zu beanſtänden.

Bei der Ausfuhr von geſchlichteter roher Leinwand iſt dem Gewichte des eingeführten rohen Garnes das Gewicht der Schlichte hinzuzurechnen. Dieſe Einrechnung darf nie weniger als drei Perzente von dem Gewichte des Garnes betragen, weshalb das Zollamt jedes niederer angegebene Gewicht für die Schlichte auf dieſen Procentſatz zu erhöhen hat.

8. Erfolgt die Wiederausfuhr des Garns entweder gebleicht oder in Geſtalt roher Leinwand, nicht mit einem Male, ſondern zu verſchiedenen Zeiten in getheilten Transporten, ſo vollzieht das Zollamt die Theilabfertigung mit jedesmaliger genauer Richtigſtellung der als noch nicht ausgetreten in Vormerkung bleibenden Garnmenge, womit auch die dem Exportanten auszuhändigende noch erforderliche Amtsurkunde (Bollete oder ämtliche Bezettelung) übereinſtimmen muß.

9. Sollte die Wiederausfuhr des eingeführten Garns beim Ablaufe der dazu beſtimmten Friſt (Punct 2. lit. c. und 4.) nicht geſchehen ſein, oder bei der ſchließlichen Ausgangsabfertigung (Punct 6 7. und 8.) ſich ein Wiedergewicht an Garn in gebleichtem Zuſtande oder in roher Leinwand im Vergleiche zu der eingeführten Garnmenge herausſtellen, ſo wird von dem als ausgeführt nicht nachgewieſenen Garne der Eingangszoll nach dem zur Zeit der Einfuhr giltigen Tarifſatze erhoben.

10. Bei allfälligem Vorkommen von Gefällsübertretungen und Gefällsverkürzungen bleibt die Anwendung der beſtehenden Strafgeſetze durch die gegenwärtigen Beſtimmungen unberührt.

11. Die vorſtehenden Beſtimmungen haben in den kaiſerlich-öſterreichiſchen und königlich-preußiſchen Staaten, inſofern ſie nicht bereits in Wirkſamkeit ſind, mit 1. Januar 1848 in Wirkſamkeit zu treten, von welchem Zeitpuncte an, die Dauer derſelben bis Ende December 1853 beiderſeitig bindend, und dann vom Eintritte der, beiden Regierungen vorbehaltenen, Aufkündigung des Uebereinkommens abhängig iſt.

26.

Circularverordnung des k. k. böhmiſchen Landesguberniums vom 30. December 1847.

Mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 7. Juli 1847, Z. 22,711, wurde die directivmäßige Bemauthung der auf dem Czaslau-Taborer Straßenzuge neu hergeſtellten und bereits in die Aerarialerhaltung übernommenen Straßenſtrecken angeordnet und beſtimmt, daß

a) in Unterkralowitz eine Wegmauthſtation nach dem Tarife für eine Meile in zwei Einhebungspuncten mit Beibehaltung der daſelbſt beſtehenden Brückenmauthſtation und

b) in Cechtitz eine Wegmauthſtation nach dem Tarife für zwei Meilen mit Beibehaltung der in dieſem Orte für die Prager-Pilgramer Aerarialſtraße bereits mit dem gleichen Mauthausmaße beſtehenden zwei Mauthſchranken errichtet werde.

Uebrigens haben die beiden Mautheinhebungspuncte in Unterkralowitz miteinander in eine derartige Wechſelwirkung zu treten, daß, wer bei dem einen Schranken die Mauth entrichtet hat, bei dem andern gegen Vorweiſung der Bollete von der Mauthzahlung befreit bleibt.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Mautheinhebung am 1. Februar 1848 zu beginnen haben wird.

27.

Hofkanzlei-Erlaß vom 23. December 1847, Z. 43,132.

Jede Verletzung der telegraphischen Leitung oder der telegraphischen Apparate wird zu den im Eisenbahn-Polizeigesetze §. 20 verbotenen Handlungen gezählt. — Zu Folge allerhöchsten Befehls wird längs der Eisenbahnen ein Staatstelegraph mit electrischer Leitung hergestellt. — Sowohl aus dem Gesichtspuncte, daß der Telegraph in jedem Augenblicke zur Beförderung der wichtigsten Correspondenzen in öffentlichen Angelegenheiten zu verwenden sein wird, als auch aus Rücksicht, daß derselbe bei dem Betriebe der Eisenbahnen als die wichtigste Signalvorrichtung für die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes von dem wesentlichsten Einflusse ist, muß man wünschen, daß die electrische Leitung vor jeder frevelhaften Beschädigung sichergestellt bleibe. — Aus dem Anlasse, daß an der electrischen Leitung in südlicher Richtung bereits zu wiederholten Malen muthwillige Beschädigungen verübt, und bedeutende Stücke von dem Leitungsdrahte entwendet worden sind, das Publicum aber vielleicht an die Folgen solcher Handlungen bisher gar nicht denkt, wird über Anregung des hohen k. k. Hofkammerpräsidiums beschlossen, daß jede Verletzung der telegraphischen Leitung oder der telegraphischen Apparate zu den im Eisenbahn-Polizeigesetze (§. 20) verbotenen Handlungen gezählt, und als solche verpönt werde.

28.

Kundmachung des k. k. Hofcommissärs in Krakau vom 1. Januar 1848,

mit welcher die in Galizien geltenden Grundsätze bezüglich der Militärbequartierung theilweise auch im Krakauer Gebiete in Anwendung gebracht werden.

In Gemäßheit eines von dem k. k. Hofkriegsrathe einvernehmlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei gefaßten Beschlusses haben mit dem 1. Februar 1848 die in anderen Provinzen der Monarchie und namentlich in Galizien bestehenden Militärbequartierungsnormen in dem Gebiete von Krakau mit nachstehenden Modalitäten in Anwendung zu treten.

§. 1. Da die Beistellung der Bequartierungserforderniße für die k. k. Truppen vom Feldwebel abwärts gegen Bezug des systemmäßigen Schlafgeldes als eine Verpflichtung des Landes anzusehen ist, so werden die Stadt- und die Landgemeinden im Krakauer Gebiet, in welchen k. k. Truppen dislocirt sind, und zwar die letzteren gemeinschaftlich mit den betreffenden Gutsbesitzern diese Last zu tragen haben.

§. 2. Kraft dieser Verpflichtung ist das Land resp. jeder Stadt- und Land-Insasse verbunden, dem bei ihm bequartierten Soldaten die Unterkunft sammt Bett, das nöthige Licht und Feuerung gegen Bezahlung des Schlafgeldes von 1 kr. C. M. täglich (ohne Bett ½ kr.), dann für das Pferd den Stall sammt Streustroh gegen Rücklaß des Düngers herzugeben.

§. 3. Die Gutsbesitzer haben die Naturalbequartierung nach Maßgabe ihrer der Kaminsteuer unterliegenden Wohngebäude zu tragen.

§. 4. Befreit von der Militärbequartierungspflicht sind nur Pfarrwohnungen und andere zu geistlichen Zwecken bestimmte Gebäude, öffentliche Schulen, Spitäler, dann Posthäuser, sofern letztere ausschließend für den Postdienst und für die Unterbringung des Postmeisters und seiner Familie benützt werden.

§. 5. Diejenigen Gemeinden, welche sich von der Last der gemeinschaftlichen Bequartierung befreien wollen, haben für casern- oder chemalartige Unterkünfte für die Mannschaft mit Beistellung der Service-Erforderniße an Licht und

Beheizungsmaterial, dann der Caſernrequiſiten gegen Bezug des Schlafgeldes von 1 kr. pr. Mann und Tag, und für ehemalmäßige Stallunterkünfte mit Beiſtellung des Streuſtroh und der Stallrequiſiten gegen Vergütung von ½ kr. C. M. für jedes Pferd und Tag, dann Rücklaß des Düngers, Sorge zu tragen.

§. 6. Zu den Koſten für derlei Ehemalunterkünfte haben die Gutsbeſitzer im Verhältniß zu der auf dieſelben entfallenden Quote von der auf die betreffende Gemeinde umgelegten Kaminſteuerſchuldigkeit beizuſteuern.

§. 7. Die entfallende Schlafkreuzervergütung wird von den betreffenden Truppenkörpern den einzelnen Gemeinden von Monat zu Monat zu Handen des Gemeindevorſtandes gegen deſſen Quittung baar ausgezahlt werden.

In dieſer Quittung muß das betreffende Regiment, Bataillon, Compagnie oder Escadron beſtimmt und deutlich benannt, die Anzahl der Köpfe und die Anzahl der Tage, wofür die Vergütung anzuſprechen kommt, aufgeführt, und der bezahlte Geldbetrag mit Buchſtaben ausgedrückt ſein. Corrigirte oder radirte Quittungen werden nicht angenommen. Auch genügt es nicht, ſolche Quittungen Seitens der Gemeinde blos durch beigefügte Kreuzzeichen zu fertigen, ſondern im Falle der Gemeindevorſtand des Schreibens unkundig wäre, muß die erfolgte richtige Zahlung entweder vom Ortspfarrer oder ſonſt einem des Schreibens kundigen Individuum mit ihrer Unterſchrift beſtätigt werden.

29.

Hofkammerdecret vom 6. Januar 1848, Z. 61.

Ueber die baare Auszahlung der am 3. Januar 1848 in der Serie 92 verloſten Banko-Obligationen zu fünf Percent.

§. 1. Die am 3. Januar 1848 in der Serie 92 verloſten fünfpercentigen Banco-Obligationen von Nr. 82,015 bis einſchließig Nr. 83,200 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Februar 1848, und wird von der Univerſal-Staats- und Bancoſchuldencaſſe geleiſtet, bei welcher die verloſten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinſen, und zwar bis Ende December 1847 zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Januar 1848 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit fünf Percent in Conv. Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filialcreditscaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitalsauszahlung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Bancoſchuldencaſſe, oder bei jener Creditscaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verloſten Obligationen bei der Filialcreditscaſſe einzureichen.

30.

Kundmachung des k. k. galizischen Landespräsidiums vom 10. Januar 1848.

Zu Folge der zwischen der kais. österreichischen und der kais. russischen Regierung zum Behufe von Handels- und Verkehrserleichterungen Statt gefundenen Verhandlungen sind die in den nachfolgenden Verzeichnissen ersichtlichen Zollermäßigungen festgesetzt worden, welche für den Verkehr zwischen Oesterreich, Polen und Rußland mit dem 1. December 1847 bereits in Wirksamkeit getreten sind.

Verzeichniß der Waaren, hinsichtlich deren so selbe von Seiten der k. k. österreichischen Staaten in das Königreich Polen eingeführt werden, Linderungen in der Zollabgabe vom 19. November bis 1. December 1847 Statt haben werden.

Position des Eingangs-Zolltarifs	Benennung der Waaren	Maßstab zur Verzollung	Zollabgaben in Silber Rub.	Kop.
28	Bernstein unverarbeiteter	Pfund	—	3
29	» in Verarbeitungen und aufgefädelter .	—	1	—
30	» in Einfassungen und Bernsteine-Mundstücke mit metallenen und anderen Verzierungen	—	3	—
32 33	Vieh: Ochsen, Büffelochsen und Stiere .	—	—	30
34	» Kühe, Büffelkühe, junge Kühe . . .	—	—	12
35	» Kälber, Hammel, Schafe, Schöpse, Lämmer, Ziegenböcke, Ziegen, Ziegenböcklein	—	—	3
36	» Borge und Schweine	—	—	10
	Anmerkung. Von Ochsen, Büffelochsen, Stieren, Kühen wird bis zu weitern Verordnungen eine Zollabgabe laut des allgemeinen Eingangs-Zolltarifs erhoben.			
41	Ziegel	1000 Stück	—	10
50	Rohe Cichorie und in Wurzeln nicht getrocknet	. . . .	zoll	frei
53	Dachpfannen	1000 Stück	—	20
61	Holz und Holzwaaren: Ulme und Eschene Stämme	. . . .	zoll	frei
62	» Eschene Fournirungen.	. . .	zoll	frei
66	» Ulme-Breter	. . . .	zoll	frei
79	» Tischlerarbeiten (ausgenommen, die sich zu anderen Positionen eignen), namentlich solche, die blos von der Hand eines Tischlers verfertigt sind . . . . Solche aber, welche die Hand eines anderen Handwerkers zur Verfertigung brauchen, gehören zu dem allgemeinen Zolltarife.	Centner	3	75
136	Fuchspelze (gegen Provenienzzeugnisse der k. k. österreichischen Behörden) . .	Pfund	—	50

Position des Eingangs-Zolltarifs	Benennung der Waaren	Maßstab zur Verzollung	Zollabgaben in Silber Rub.	Kop.
154	Galanterie: Strohfabrikate, wie: Schächtelchen, Futerale, Körbchen, Unterlagen, Tisch-Couverturen u. dgl., ausgenommen: Strohhüte, wie auch Strohzeuge mit seidenen Aufzug	—	1	—
181	Senf: Der Möstrich in Büchsen (gegen von den k. k. österreichischen Behörden ausgestellte Provenienzzeugnisse)	Pfund	—	20
184	Schwämme: Trüffeln, Muscheronen, Champignonen und alle andern Pilze in Baumöl, Essig, Salz eingemacht	Centner	5	—
186	Feuerschwamm	. . .	zoll	frei
	Anmerkung. Präparirte, chemische und frictische Zündschwämme bleiben bei der Abgabe des allgemeinen Zolltarifs.			
263	Confituren: Alle Früchte in Syrup, Zucker und Honig, wie auch alle Syrups aus Früchten	Pfund	—	20
264	» aller Arten Mus und Früchte dick ohne Zucker gekocht	—	—	5
267	Pferde: Walachen, Stuten und verschiedene Füllen (gegen Provenienzzeugnisse der österreichischen Behörden)	Stück	15	—
355	Flachs- und Hanf-Fabrikate (gegen Provenienzzeugnisse der k. k. österr. Behörden): Battistene Tücher mit weißen, und colorirten Rändern nicht breiter als ein Zoll, gewirkt oder gedruckt . .	Pfund	3	—
	» ähnliche Tücher mit Ecken, mit breitern als ein Zoll Rändern und in der Mitte mit Dessins	—	4	—
358	» Zwirnknöpfe zur Wäsche	—	2	—
359, 360	» Tischtücher, Servietten, Handtücher aus Flachs und mit Wolle gemischt, weiße, colorirte, bunte, gewebte und gewirkte .	—	1	20
366	» Strümpfe und Schlafmützen, weiße von einer Farbe und bunte	—	—	80
373	Kuh- und Schaf-Butter	Centner	1	—
434	Frisches Fleisch	. . .	zoll	frei
	» geräuchert, gesalzen und getrocknet, wie auch aller Art Würste	Centner	1	50
442, 443	Geschirre (gegen Provenienzzeugnisse der k. k. österr. Behörden): weißer Fayence, und in einer Farbe ohne Gold, Silber, Malerei und Rändern	—	2	—
445	» Töpferarbeit, als: aller Arten Töpfe, Gefäße, Kacheln u. dgl. mit und ohne Ueberguß, ohne Gold, Silber und Malerei .	—	2	—
446	» hölzerne, gemalte, lackirte u. andere Früchte	—	3	75

Position des Eingangs-Zolltarifs	Benennung der Waaren	Maßstab zur Verzollung	Zollabgaben in Silber Rub.	Kop.
475, 492, 493	Früchte: Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Weintrauben u. dgl. frische Früchte	zoll		frei
536	Federn zum Schreiben	Pfund	—	25
537	» Gänse-Gefieder, und aller Art geschliffene Federn	—	—	15
538	» aller Art Vögel-Flaumenfedern . .	—	—	15
554	Aller Art lebendiges Federvieh, ausgenommen Papageien ꝛc.	zoll		frei
558	Horn und Hufe in Fabrikaten	—	1	50
574	Borsten in Fabrikaten, in Holz, Horn oder ordinären Knochen eingefaßt, ohne alle Verzierung	—	—	60
643	Aller Art Kalk, ausgenommen das antimonische und chlorische	zoll		frei
649	Gesponnene, gefärbte und ungefärbte Schafwolle	Centner	39	90
667	Menschenhaare nicht verarbeitete . . .	Pfund	2	—
668	» in Fabrikaten	—	5	—
670	Viehhaare in Fabrikaten, wie Siebe, Haarzeuge u. dgl.	—	—	20
676	Gefärbtes und nicht verarbeitetes Wachs und Baumwachs oder Pech	Centner	2	50
677 bis 680	Getreide und Gemüse: Aller Art in Körnern	Korez	—	34½
	» Mehl, Grütze und Malz	dtto.	—	5½
	» Perlgraupe	dtto.	—	18
	» Grütze aus Manna	dtto.	—	27
687	Uhren, hölzerne mit messingenen und hölzernen Rädchen	Stück	—	60

Verzeichniß der Waaren, hinsichtlich welcher, bei deren Einfuhr über die österreichische Landgränze, die Zollsätze verändert werden.

Benennung der Waaren	Gewicht oder Maß	Einfuhrzoll in Silber Rub.	Kop.
Bernstein, gelber, brauner und weißer, unverarbeitet, d. h. in Stücken, und Bernsteinfeilicht . . .	vom Pfund	—	3
» verarbeitet und auf Schnüren	dtto.	1	—
» eingefaßt und Bernsteinmundstücke mit Metallinkrustirung und andern ähnlichen Verzierungen .	dtto.	3	—
Besen von Binsen und Reisern	. . . . .	zoll	frei
Butter, von Kuh- und Schafmilch	vom Pud	—	40
Dachpfannen	vom Tausend	—	20
Daunen, von allerlei Vögeln	vom Pud	1	—

Benennung der Waaren	Gewicht oder Maß	Einfuhrzoll in Silber Rub.	Kop.
Eingemachtes: allerlei Früchte in Zucker- oder Honigſyrup eingemacht und Fruchtſyrupe	vom Pfund	—	20
» Paſtila, allerlei, und ohne Zucker dick eingekochter Fruchtmus	dtto.	—	5
Federn, Schreibfedern oder Federpoſen	dtto	—	25
» allerlei geſchliſſene	dtto.	—	15
Fleiſch, friſches	. . . . .	zoll	frei
» geſalzen, geräuchert und gedörrt, und Würſte jeder Art	vom Pud	—	60
Früchte: Aepfel und Birnen jeder Art, friſche	. . . .	zoll	frei
» Kirſchen und Pflaumen, jeder Art, friſche	. . . . .	zoll	frei
Fuchsfelle, die beſonders benannten ausgenommen. Auf Beſcheinigung, daß die Felle wirklich öſterreichiſchen Urſprungs ſind	vom Pfund	—	50
Geſchirr von Fayence und ordinärem Thon, weißes und jedes einfarbige, ohne Gold und Silber, ohne Malerei und Kanten. Auf Beſcheinigung, daß die Waare wirklich öſterreichiſchen Urſprungs iſt	vom Pud	—	80
» von Holz, gefärbtes, lackirtes und ordinäres, mit Ausnahme des beſonders benannten	dtto.	1	50
Getreide, Perlgraupen	vom Tſchetw.	—	30
» Mannagrütze	dtto.	—	45
Haare: Menſchenhaar, unverarbeitet	vom Pfund	2	—
» » verarbeitet	dtto.	5	—
Holz: Eſchenſtämme	. . . .	zoll	frei
dtto. in dünne Blätter geſägt	. . . .	zoll	frei
» Ulmenſtämme und Breter	. . . .	zoll	frei
Kalk: allerlei, ausgenommen Spießglanzkalk und Chlorkalk	. . . .	zoll	frei
Leinen- und Hanffabrikate, auf Beſcheinigung, daß die Waare wirklich öſterreichiſchen Urſprungs iſt:			
» Leinene Tücher, weiße Schnupftücher mit und ohne Kanten, mit Ausnahme der beſonders benannten Tücher	vom Pfund	1	50
» Battiſttücher mit weißen und bunten, angewebten und aufgedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten	dtto.	3	—
» Dergleichen Tücher mit Ecken, Kanten von mehr als einem Zoll Breite und mit Blumen in der Mitte	dtto.	4	—
» Leinwand, leinene, hänfene und mit Baumwolle gemiſchte; die beſonders benannte ausgenommen	dtto.	1	20
» alle einfarbig gefärbte und bunte, gewirkte, brochirte und brodirte Leinen- und Hanfwaaren; die beſonders benannten ausgenommen	dtto.	4	—
» Dergleichen Tücher	dtto.	5	—
» Tiſchtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemiſchte, weiße, farbige und bunte, durchwirkte und brochirte	dtto.	1	20
» Strümpfe und Mützen, weiße, einfarbige und bunte	dtto.	—	80
» Dergleichen brodirte	dtto.	1	20
» Knöpfe, zwirnene, für die Wäſche	dtto.	2	—

Benennung der Waaren	Gewicht oder Maß	Einfuhrzoll in Silber Rub.	Kop.
Anmerkung. Alle leinene und hänfene bedruckte Fabrikate bleiben verboten, die besonders benannten ausgenommen.			
Radfelgen von Buchen- und Ulmenholz ꝛc. . . .	vom Hundert	—	50
Senf, trockener	vom Pfund	—	5
» angemachter mit dem Geschirr. Auf Bescheinigung, daß die Waare wirklich österreichischen Ursprungs ist	dtto.	—	20
Strohkästchen, Futterale und ähnliche nicht benannte Arbeit	dtto.	1	—
Tischlerarbeit jeder Art, die besonders benannte ausgenommen	vom Pud	1	50
Töpferwaaren, als: Kacheln, Töpfe und allerlei irdene, glasurte und nicht glasurte Sachen ohne Gold, Silber und Malerei mit Ausnahme der besonders benannten	dtto.	—	80
Trüffeln, Muscherons, Champignons und alle andere Pilze, in Oel, Essig und gesalzen	dtto.	2	—
Vieh, Bullen, Ochsen und Büffelochsen	vom Stück	—	30
» Kühe, Büffelkühe und junge nicht ausgewachsene Rinder	dtto.	—	12
» Kälber, Schafböcke, Schafe, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Zickeln	dtto.	—	3
» Eber und Schweine	dtto.	—	10
» Ferkeln	dtto.	—	5
Vögel, allerlei lebendige, ausgenommen Papageien und ähnliche	. . . . .	zoll	frei
Wachs, gelbes, weißes und gefärbtes, unverarbeitet .	vom Pud	1	—
» Gummirwachs für die Tapezierer und Baum- oder Impfwachs	dtto.	1	—
Ziegelsteine	vom Tausend	—	10
Zunder oder Feuerschwamm	. . . . .	zoll	frei
Anmerkung. Vom salpeterisirten Papierschwamm wird der bisherige Zoll erhoben.			

Weiters wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die königl. polnische Zollkammer zu Sieroslawice ermächtigt wurde, vom 1. December 1847 an, die ungarischen und österreichischen Weine in Verzollung zu nehmen, ein Befugniß, welches derselben bisher nicht zugestanden hat.

31.

Notificazione dell' I. R. Giunta del Censimento del Regno Lombardo-Veneto in data 20 Gennajo 1848.

L' I. R. Giunta del Censimento, dopo di avere nel 1846 attuato il nuovo Censo nelle Provincie di Venezia, Padova e Polesine, venne superiormente autorizzata a farvi eseguire per la prima volta il Regolamento 20 Maggio 1846 sui trasporti censuarj in causa dei cambiamenti dei Possessori, ed il Regolamento 30 Maggio detto anno sulle mutazioni d'estimo dipendenti sia da variazioni avvenute negli oggetti censibili o nella loro

destinazione, sia da errori accaduti nella costituzione del Censo e dal suddetto Regolamento dichiarati correggibili in qualsivoglia tempo.

Rispetto ai trasporti censuarj, essendosi questi effettuati sui libri delle partite presso le Commissarie distrettuali di mano in mano che venivano richiesti, rimane ora soltanto a completarne la più chiara dimostrazione, rilevando e delineando sulle mappe i confini degli stabili in esse rappresentati da una sola figura di mappa ed ora divisi fra più Possessori; la quale operazione dovrà estendersi anche ai trasporti effettuati durante l'attuazione del nuovo Censo.

Le operazioni concernenti le mutazioni d'estimo, contemplate dal suddetto Regolamento 30 Maggio 1846, sono da eseguirsi per intero e dovranno abbracciare

a) Pei terreni i cambiamenti avvenuti dopo le ultime rettifiche operate a sensi del Regolamento 10 Marzo 1841, prima dell'attuazione del nuovo Censo;

b) Pei fabricati le costruzioni e demolizioni avvenute dopo l'epoca fissa del 27 Maggio 1828;

c) Per gli uni e per gli altri gli errori incorsi nella formazione degli atti censuarj e specialmente contemplati nel §. 31 del suddetto Regolamento 30 Maggio 1846.

In conseguenza di ciò ed in relazione alle apposite Istruzioni superiormente approvate, l'I. R. Giunta dispone quanto segue:

I.

Delle Mutazioni di estimo in causa di cambiamenti negli oggetti.

I. Tutti i possessori dei beni stabili situati nelle anzidette Provincie ed i loro legittimi rappresentanti sono invitati a denunziare ne' modi e termini qui sotto indicati tutti i cambiamenti che sono avvenuti negli stabili stessi o nella loro destinazione, e possono dar luogo giusta il Regolamento 30 Maggio 1846

1. ad eliminare o diminuire l'estimo di uno stabile o ad accordargli l'esenzione temporanea dall'imposta;

2. ad applicare od aumentare l'estimo ad uno stabili o a sottoporlo all'effettivo pagamento dell'imposta da cui era temporariamente esente.

II. Le suddette denunzie dovranno presentarsi entro i mesi di Febbrajo e Marzo prossimi venturi alle Congregazioni Municipale od alle Deputazioni amministrative dei Communi in cui sono situati i beni cadenti nelle medesime, e dovranno abbracciare

a) pei terreni i cambiamenti avvenuti dopo le rettifiche operate negli anni 1841 e 1842;

b) pei fabricati le costruzioni e demolizioni avvenute dopo il 27 Maggio 1828.

Esse dovranno effettuarsi presso le suddette Amministrazioni e nel tempo suindicato, quantunque si fossero già eseguite antecedentemente presso le medesime, o presso qualsivoglia Autorità censuaria od amministrativa.

III. Tali denunzie potranno stendersi in carta senza bollo.

Una sola denunzia potrà comprendere tutti i beni posseduti dal denunziante in un Commune censuario, e dovrà esprimere distintamente

a) il nome e cognome del possessore denunziante;

b) il Commune censuario nel quale sono situati i beni denunziati;

c) il domicilio o reale od eletto del denunziante nel Commune censuario od amministrativo in cui sono situati i beni;

d) l'indole e natura di ciascun cambiamento;

e) ed i numeri di mappa a cui esso si riferisce;

f) pei fabricati nuovamente costrutti l'epoca precisa in cui furono compiuti e resi abitabili od altrimenti servibili all'uso cui sono destinati.

IV. Tutti i cambiamenti e le circostanze che non si possono verificare coll'ispezione locale dovranno comprovarsi mediante dichiarazione della Congregazione municipale o Deputazione comunale apposta a piedi della denunzia, od allegata alla medesima.

Tali sono per es.:

a) l'epoca nella quale un fabricato fu compiuto e reso abitabile od altrimenti servibile;

b) la circostanza che un terreno od un opificio sia privo da cinque anni dell'acqua d'affitto od altrimenti precaria;

c) che un bosco sia stato dichiarato assolutamente tenso;

d) che un oratorio sia stato aperto al culto pubblico.

Quest'ultima circostanza dovrà essere attestata anche dal paroco locale.

V. Coloro che nel termine come sopra stabilito ommetteranno di eseguire le denunzie dei cambiamenti indicati nel §. 1, sub 1 non potranno più far valere nel corso della presente lustrazione i loro titoli, e solo potranno addomandare successivamente una visita speciale a proprie spese giusta il §. 23 del Regolamento 30 Maggio 1846.

Coloro che ommetteranno come sopra le denunzie dei cambiamenti indicati nel §. 1, sub 2 saranno sottoposti alle multe ed alle altre conseguenze comminate nel §. 27 del suddetto Regolamento.

Tali multe saranno applicate ed esatte colle norme prescritte per le multe in causa di ommessi trasporti censuarj.

VI. Se le suddette denunzie si saranno eseguite in modo confuso ed irregolare, si risguarderanno come non avvenute.

Se le denunzie saranno eseguite regolarmente nelle forme, ma si troveranno del tutto insussistenti ed infondate precipuamente nel fatto, la parte che le avrà prodotte dovrà rifondere le spese della visita da applicarsi ed esigersi come nel paragrafo precedente.

VII. Raccolte ed ordinate le denunzie, si eseguiranno nel mese di giugno prossimo venturo e nei successivi le visite locali per la ricognizione dei denunziati cambiamenti.

Tali visite avranno luogo per mezzo di Periti destinati dall'I. R. Giunta, coll'assistenza di appositi indicatori communali, ed abbracceranno anche il rilievo dei cambiamenti non denunziati dai possessori, ma scoperti d'Ufficio.

I possessori potranno intervenirvi personalmente o mediante procuratore da destinarsi anche con semplice lettera, ed esporre quelle osservazioni che troveranno necessarie; ma per mancanza del loro intervento non si sospenderanno mai le verificazioni locali, quantunque si tratti di cambiamenti non denunziati, ma scoperti d'ufficio come sopra.

VIII. L'epoca precisa delle visite nei singoli Distretti e Communi sarà fatta conoscere mediante avvisi da pubblicarsi almeno otto giorni prima delle visite stesse per cura dei Commissarj distrettuali nei Communi ove dovranno eseguirsi e nel capoluogo del rispettivo Distretto.

IX. I cambiamenti d'estimo che verranno proposti dagli Uffici tecnici in conseguenza delle suddette operazioni saranno recati a notizia delle parti interessate per gli eventuali loro reclami ne' modi e termini che verranno indicati a suo tempo con apposito avviso.

II.

Delle mutazioni d'estimo in causa d'errori specialmente contemplati dal regolamento.

X. Nel termine indicato al §. 2 della presente Notificazione potranno denunziarsi dalle parti interessate anche i seguenti errori:

a) se per errore un appezzamento sia stato ommesso nella mappa e nei catasti, o vi sia stato compreso indebitamente due volte;

b) se un appezzamento sia stato qualificato come censibile e compreso nell'estimo effettivamente pagante, quando non doveva censirsi o doveva tenersi temporaneamente esente dall'imposta, e viceversa;

c) Allorquando nell'esposizione della cifra d'estimo e degli altri dati catastali si possa presumere incorso qualche errore di conteggio o di copia od altro da emendarsi al tavolo senza bisogno di visita in luogo.

XI. Tali denunzie dovranno esser conformate e documentate a somiglianza di quelle dei cambiamenti avvenuti negli oggetti (§§. 3 e 4), e potranno stendersi come quelle in carta senza bollo.

XII. Le correzioni che verranno adottate sopra tali denunzie saranno notificate alle Parti interessate unitamente a quelle che fossero proposte d'ufficio; e ciò nei modi e per gli effetti da indicarsi in ulteriore avviso.

III.

Del rilievo delle divisioni di proprietà.

XIII. Nelle epoche e colle avvertenze indicate ai §§. 7 e 8 della presente Notificazione si eseguiranno anche le visite per rilevare e introdurre nelle mappe le linee divisorie degli stabili in esse rappresentati da una sola figura, ed attualmente divisi fra più Possessori in relazione agli avvenuti trasporti.

XIV. I Possessori dovranno prima dell'epoca suddetta far collocare sui loro fondi i segnali delle divisioni avvenute, e dovranno poi intervenire alle visite in persona o col mezzo di un procuratore da destinarsi come sopra (§. 7) per fornire ogni opportuno chiarimento.

XV. Se le Parti saranno presenti, o se anche in mancanza di esse la divisione potrà riconoscersi indubbiamente all'appoggio degli atti d'ufficio, e col sussidio dell'indicatore, il Perito procederà agl'incombenti del proprio istituto.

Che se ciò non possa opportunamente effettuarsi, il Perito sospenderà le operazioni, e la Parte mancante dovrà sottostare alla spesa di una seconda visita da liquidarsi dalla publica Amministrazione e da esigersi col privilegio fiscale.

Avvertenza generale.

All'oggetto di agevolare ai Possessori la stesa delle denunzie indicate ai §§. III e XI saranno depositati presso le Amministrazioni Comunali alcuni modelli esemplificati delle medesime ed alcuni fogli in bianco da riempiersi a norma dei casi.

32.

Kundmachung des k. k. böhmiſchen Landesguberniums vom 14. Januar 1848.

Im Nachhange zu der Gubernial-Kundmachung vom 23. September 1847, Z. 57,783, womit die Wiedergeſtattung von Privatprüfungen an der k. k. Forſtlehranſtalt zu Maria-Brunn bekannt gegeben wurde, wird das nachſtehende mit

dem hohen Studienhofcommissionsdecrete vom 17. December 1847, Zahl 9126, herabgelangte Verzeichniß der Lehrgegenstände, welche an der genannten Lehranstalt vorgetragen werden, und aus welchen die, einer Privatprüfung an diesem Institute sich unterziehenden Individuen zu prüfen sind, nebst der Prüfungszeit zur Vornahme solcher Privatprüfungen zur Kenntniß gebracht.

I. Jahrgang.

I. Semester.

A. Physik und Chemie, Klimatologie und Bodenlehre.
B. Arithmetik bis einschließig die Gleichungen.
C. Situationszeichnungen (gemeinschaftlich für alle 3 Jahrgänge).

II. Semester.

A. Forstbotanik.
B. Forstzoologie.
C. Technologie.
D. Fortsetzung der Arithmetik bis einschließig der Logarithmen.
E. Situationszeichnung wie im ersten Semester.

II. Jahrgang.

I. Semester.

A. Forstkunde, und zwar die Lehre vom Waldabtriebe, vom Forstschutze und von der Forstbenutzung.
B. Mathematik, u. z. theoretische Geometrie.
C. Forstplanzeichnung (gemeinschaftlich für alle drei Jahrgänge).

II. Semester.

A. Forstkunde, u. z. die Lehre vom Waldanbau und die von der Betriebseintheilung, praktische Uebung im Holzanbau, praktische Uebung in der Betriebsregulirung.
B. Mathematik, u. z. Trigonometrie und Polygonometrie.
C. Forstplanzeichnung wie im I. Semester.
D. Praktische Geometrie-Vermessung.

III. Jahrgang.

I. Semester.

A. Forstkunde, u. z. Lehre über die Waldertragbestimmung, Lehre von dem Forsthaushalte.
B. Mechanische Wissenschaften, als: Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik.
C. Baukunst in nächster Beziehung auf försterliche Land- und Wassergebäude.
D. Zeichnung von Bauriſſen.
E. Uebung im Geschäftsstyle.

II. Semester.

A. Forstkunde, u. z. Staats-Forstwirthschaftslehre, praktische Uebung in der Ertragsbestimmung, praktischer Haushalt und Rechnungswesen, Waldwerthberechnung.
B. Grundsätze zur Verfassung von Bauüberschlägen.
C. Zeichnung von Bauriſſen.
D. Wiederholte praktische Uebung in der Vermessung und Zusammenstellung des Vermessungs-Elaborates.

In der dazu passenden Jahreszeit werden mit Einstellung des theoretischen Unterrichts die praktische Uebung abwechselnd im Forstvermessen, Nivelliren und der Forstertragsbestimmung nebst sonstigen beaufsichtigten Excursionen vorgenommen werden.

Zur Vornahme der Privatprüfungen an dem Mariabrunner Forſtinſtitute ſind die Monate Mai, Juni und Juli beſtimmt.

33.

Hofkammerdecret vom 3. Februar 1848, Z. 1362.

Enthaltend die nähere Beſtimmung wegen der Ausſtellung von Armuthszeugniſſen für Juden auf dem Lande zur Erlangung der Stämpelfreiheit in Rechtsſtreitigkeiten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle beſchloſſen, daß die Ausſtellung von Armuthszeugniſſen für Juden auf dem Lande zum Behufe der Erlangung der Stämpelfreiheit in Rechtsſtreitigkeiten den Ortsobrigkeiten zu übertragen und es denſelben zu überlaſſen iſt, ſich durch Einvernehmung der Vorſteher der Judengemeinde, der Ortsvorſteher, oder auf andere Weiſe die nöthige Ueberzeugung von der Armuth des Bewerbers zu verſchaffen.

34.

Kundmachung des Mailänder Guberniums vom 22. Februar 1848.

I.

Se. kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät haben, in Erwägung des Zuſtandes, in welchem ſich das lombardiſch-venetianiſche Königreich befindet, und in der Abſicht, den den Geſetzen ſchuldigen Gehorſam ſicher zu ſtellen, durch allerhöchſtes Handſchreiben vom 13. Februar 1848 die Bekanntmachung der Norm des abgekürzten Verfahrens, wie es durch die nachſtehende allerhöchſte Entſchließung vom 24. November 1847 feſtgeſetzt worden iſt, im ganzen lombardiſch-venetianiſchen Königreiche für die Fälle des Hochverrathes und für andere Fälle der Störung der öffentlichen Ruhe anzuordnen befunden.

Die vorerwähnten allerhöchſten Anordnungen werden hiemit zur Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Allerhöchſte Entſchließung.

Zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche habe Ich zu verordnen beſchloſſen, daß in den nachſtehend bezeichneten Fällen der Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der innern Ruhe des Staates, des Aufſtandes und des Aufruhrs, und für die ſchwere Polizeiübertretung des Auflaufes ein ſtandrechtliches Verfahren unter den nachſtehenden Beſtimmungen eingeführt werde.

Das ſtandrechtliche Verfahren iſt einzuleiten:

a) Gegen Diejenigen, welche nach der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche Andere zu dem in dem §. 52 lit. b. I. Theils des Strafgeſetzbuches bezeichneten Verbrechen des Hochverrathes, oder in hochverrätheriſcher Abſicht zu den Verbrechen des Aufſtandes oder Aufruhrs (§§. 61 und 66 I. Theils des Strafgeſetzbuches), wenn auch ohne Erfolg auffordern, aneifern oder zu verleiten ſuchen.

b) Gegen Diejenigen, welche in gleicher Abſicht, oder während eines aus was immer für einer Urſache entſtandenen Aufſtandes oder Aufruhrs der bewaffneten Macht thätlichen Widerſtand leiſten, oder an öffentlichen Beamten, obrigkeitlichen Perſonen oder an Wachen Gewaltthätigkeiten verüben.

c) Gegen Diejenigen, welche ſich einer Volksbewegung oder Zuſammenrottung mit bewaffneter Hand anſchließen, der Aufforderung der Obrigkeit oder der bewaffneten Macht, ſich von der Zuſammenrottung zu entfernen, nicht ſogleich

Folge leisten und während des Aufstandes oder Aufruhrs mit Waffen oder anderen Mordwerkzeugen versehen ergriffen werden.

d) Gegen Diejenigen, welche durch öffentlich ausgestoßene, zur Unzufriedenheit mit der Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung anreizende Reden oder andere dahin zielende Mittel (§. 57 I. Theils des Strafgesetzbuches) eine Volksbewegung veranlassen, oder bei einer aus einem solchen Anlasse entstandenen Volksbewegung thätig mitwirken.

e) Gegen Diejenigen, welche die schwere Polizeiübertretung des Auflaufs begehen.

§. 2. Das standrechtliche Verfahren ist in allen diesen Fällen von dem ordentlichen Criminalgerichte des Ortes, wo die That begangen worden ist, zu pflegen, und von demselben, sobald es von dem Vorfalle Kenntniß erhält, sogleich einzuleiten, ohne daß hiezu der Auftrag einer höheren Behörde abzuwarten, oder eine vorläufige Kundmachung erforderlich wäre.

Zur Berathung, ob das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, ist außer dem Vorsitzenden, die Gegenwart von wenigstens vier Richtern erforderlich. Die Wahl der Richter ist dem Vorsteher des Criminalgerichtes oder seinem Stellvertreter überlassen.

§. 3. Vor dieses Criminalgericht sind alle Beschuldigten, welche entweder auf der That ergriffen werden, oder gegen welche so dringende rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der rechtliche Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug werde geliefert werden können, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand und den Ort, wo sie immer ergriffen werden mögen, zu stellen.

§. 4. Das Criminalgericht ist ermächtiget, das standrechtliche Verfahren auch gegen Militär und andere der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen einzuleiten, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind. Dem Criminalgerichte liegt jedoch ob, dem nächsten Militärcommando, mit Anführung des Namens, Geburtsortes und Militärcharakters des Beschuldigten, sogleich die Anzeige zu machen. Auch ist das Criminalgericht ermächtigt, unter der Militärgerichtsbarkeit stehende Zeugen unmittelbar vorzurufen, jedoch muß auch davon dem nächsten Militärcommando Nachricht gegeben werden.

§. 5. Das ganze Verfahren ist vom Anfange bis zum Ende bei dem, wie oben (§. 2) versammelten Gerichte und so viel möglich ohne Unterbrechung zu pflegen.

§. 6. Die Untersuchung hat sich in der Regel auf die That zu beschränken, wegen der das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist, und es ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, noch auf sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen. Nur wenn dem Beschuldigten wegen eines Verbrechens eine schwerere Strafe bevorstünde, als ihn wegen der Uebertretung trifft, wegen deren er vor das Standrecht gestellt wurde, ist das Verfahren, wenn diese Uebertretungen mit einander im Zusammenhange verübt wurden, im standrechtlichen Wege auf beide auszudehnen; sind diese Erfordernisse nicht vorhanden, so ist der Proceß hinsichtlich des zweiten Verbrechens im Wege der ordentlichen Criminalunterfuchung von eben demselbem Criminalgerichte zu Ende zu führen.

§. 7. Die Ausforschung der Mitschuldigen ist zwar nicht außer Acht zu lassen, die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils darf jedoch deshalb nur insoferne aufgehalten werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des Unternehmens oder zur Erforschung und Ueberweisung des Haupturhebers darbietet.

§. 8. Die Frist, binnen welcher beim standrechtlichen Verfahren die Untersuchung beendigt und das Urtheil gefällt sein muß, wird auf 14 Tage von dem Tage, an welchem die Untersuchung begonnen hat, an gerechnet, festgesetzt. Wenn innerhalb dieser Frist der Beweis der Schuld des Untersuchten im standrechtlichen

Verfahren nicht hergeſtellt werden kann, iſt die Unterſuchung mit demſelben im Wege des ordentlichen Verfahrens vom demſelben Criminalgerichte fortzuſetzen.

§. 9. Gegen diejenigen Individuen, welche eines der im § 1 lit. a, b und c aufgezählten Verbrechen ſchuldig erkannt werden, findet unter den in den §§. 430 und 431 I. Theils des Strafgeſetzbuches feſtgeſetzten Bedingungen, die Todesſtrafe Statt. Das Todesurtheil wird in der Regel (§. 11) auf die für das ſtandrechtliche Verfahren vorgeſchriebene Weiſe ausgeſprochen, kundgemacht und vollzogen.

§. 10. Gegen ein ſolches Todesurtheil findet kein Recurs und kein Gnadengeſuch Statt.

§. 11. Nur wenn das Criminalgericht ſich durch wichtige Milderungsgründe auf die Erlaſſung der Todesſtrafe durch allerhöchſte Begnadigung anzutragen beſtimmt findet, oder wenn bereits durch Vollziehung der Todesſtrafe an einem oder mehreren der Schuldigſten das zur Herſtellung der Ruhe nöthige abſchreckende Beiſpiel gegeben iſt, iſt das Urtheil der höhern und höchſten Behörde vorzulegen, die nach den allgemeinen Vorſchriften weiter verfährt.

§. 12. Gegen die übrigen in der ſtandrechtlichen Unterſuchung eines Verbrechens ſchuldig befundenen Individuen, auf welche der §. 9 keine Anwendung findet, iſt ſich hinſichtlich der Beſtimmung der Strafe nach den allgemeinen Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches zu benehmen, die ſich auf das Verbrechen beziehen, welches die Unterſuchung zum Gegenſtande hatte. Hinſichtlich der Kundmachung und Vollziehung des Urtheils verbleibt es auch in dieſen Fällen bei den Anordnungen der vorſtehenden §§. 9 und 10.

§. 13. Das Erkenntniß gegen diejenigen Individuen, welche wegen der ſchweren Polizeiübertretung des Auflaufes vor das Standrecht geſtellt wurden, iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches für ſchwere Polizeiübertretungen zu fällen und ſogleich zu vollziehen. Gegen ein ſolches Erkenntniß findet kein Recurs und kein Gnadengeſuch Statt.

§. 14. Ueber die Vorgänge bei dem Standrechte iſt das Protocoll nach Vorſchrift des §. 513 des Strafgeſetzbuches zu führen, und ſoweit es diejenigen Unterſuchungen betrifft, worüber das Urtheil ohne Vorlage an die höhere Behörde ſogleich vollzogen wurde, längſtens binnen 3 Tagen nach der Beendigung des Standrechtes dem Criminalobergerichte vorzulegen.

§. 15. Gegen diejenigen Beſchuldigten, gegen welche keine ſo dringenden Verdachtsgründe beſtehen, um ſtandrechtlich gegen ſie zu verfahren, iſt die Criminalunterſuchung zwar im Wege des ordentlichen Verfahrens, jedoch ohne Rückſicht auf ihren perſönlichen Gerichtsſtand und auf den Ort, wo ſie immer ergriffen werden mögen, von eben demjenigen Criminalgerichte zu pflegen, welches das Standrecht eröffnet hat.

§. 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt 14 Tage nach dem Tage der erſten Einrückung derſelben in die Zeitung der Stadt, wo das Gubernium ſeinen Sitz hat, in Kraft.

35.

Kundmachung des Mailänder Guberniums vom 22. Februar 1848.

In der Proclamation vom 9. Januar 1848 haben Seine Majeſtät bereits das tiefe Bedauern über die Aufregung auszudrücken geruhet, in welche Ihr lombardiſch-venetianiſches Königreich durch einige vom Auslande ermunterte Unzufriedene, die aus ſelbſtſüchtigen Abſichten den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge umzuſtürzen ſtreben, verſetzt worden iſt, wobei zugleich der allerhöchſte Wille kund gegeben wurde, die innere und äußere Sicherheit und Ruhe des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches im regen Gefühle Allerhöchſt Ihrer Regentenpflichten, zum

Wohle des Staates und zum Schutze treuer Unterthanen mit allen Ihren Händen von der Vorsehung anvertrauten Mitteln zu schirmen. Um nun sowohl der richterlichen als auch der Polizeigewalt die dem Bedürfnisse des Augenblickes entsprechende verstärkte Kraft zur Lösung ihrer Aufgabe zu verschaffen, haben Seine Majestät bezüglich auf alle die Ruhe gefährdenden Handlungen, welche durch die bestehenden Strafgesetze verpönt sind, ein abgekürztes und daher schnelleres richterliches Verfahren, nach den zu gleicher Zeit mit gegenwärtigem durch eine andere Bekanntmachung vom heutigen Tage Nr. 5901—499 zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Vorschriften anzuordnen geruht.

Nebst den schon durch das Strafgesetzbuch I. und II. Theils verpönten der Ordnung und Ruhe gefährlichen Handlungen, können in Zeiten der politischen Aufregung, wie die dermaligen, auch noch andere, sonst unschädliche Handlungen einen drohenden Charakter annehmen. — Pflicht der Polizei ist, und war es stets, auch hierbei sowohl präventiv als repressiv einzuschreiten. Um ihr zur Erfüllung dieser Pflicht die nöthigen Mittel in dem erforderlichen Maße zu verschaffen und sie vor dem Vorwurfe der Willkühr zu verwahren, werden in Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1848 nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht:

Sobald eine, sonst an sich unschädliche Handlung, wie z. B. das Tragen oder Aufstellen gewisser Farben, das Tragen gewisser Zeichen, das Singen von Liedern, das Beifallsklatschen oder Zischen bei gewissen Stellen von Schauspielen, das Zuströmen an gewisse Orte, oder das Abreden vom Besuche anderer, das Sammeln von Beiträgen oder Unterschriften u. s. w. den Charakter einer Aeußerung politischer Neigungen oder Abneigungen in einem der bestehenden gesetzlichen Ordnung entgegenstrebenden Sinne annimmt, hat die Polizeibehörde der Provinz diese Handlung zu untersagen.

Dasselbe hat bei Versammlungen in öffentlichen und Privatorten zu geschehen, welche durch notorisch ausgesprochene Beschränkung der Zulassung oder durch Ausschließung von Personen einer bekannten politischen Meinung eine der erwähnten Ordnung abgeneigte Gesinnung an den Tag legen.

Desgleichen, wenn Jemand einen Anderen durch Drohung, Verspottung, Beschimpfung oder Verunglimpfung, in der Freiheit des Handelns, aus einer gegen die bestehende Ordnung gerichteten Absicht zu beschränken versucht.

Das Verbieten solcher Handlungen, kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde, entweder

a) durch ein dem betroffenen Individuum einzeln zu eröffnendes Verboth, oder

b) dadurch Statt finden, daß das Verboth für einen Ort oder einen bestimmten Bezirk, als für Jedermann verbindlich, kund gemacht wird.

In beiden Fällen ist dem Verbothe eine Strafandrohung beizufügen.

Im Falle a) hat die Androhung zu bestehen:

1. in Geldstrafen, auch bis zum Betrage von 10.000 Lire Austriache für die Lokalarmenanstalt:

2. in Entfernung aus dem Orte, wo die verbothene Handlung begangen wurde, ohne sonstige Beschränkung des Aufenthaltes;

3. in Confinirung an einen bestimmten Ort innerhalb oder auch außerhalb des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, mit einzuleitender polizeilicher Ueberwachung;

4. in Arrest nach dem im §. 89 des II. Theiles des Strafgesetzes bestimmten Ausmaße.

5. Bei nicht österreichischen Unterthanen ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in den österreichischen Staaten in der Ausweisung aus sämmtlichen kaiserlichen Staaten.

Welche dieser Androhungen in einem einzelnen Falle einzutreten habe, hängt

von den Verhältnissen und der Bedenklichkeit des Individuums ab, und bleibt, ohne eine Reihenfolge festzusetzen, dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

In dem Falle b) hat die Sanction des allgemeinen Verbothes in der Berufung auf das im §. 89 des II. Theiles des Strafgesetzes enthaltene Strafausmaß zu bestehen. Es steht jedoch der Polizeibehörde zu, auch diesfalls gegen einzelne die Strafe umzuändern, und dieselbe nach der gegenwärtigen Norm 1—3 auszusprechen.

Die Straffälligkeit tritt ein bei den zu a) bemerkten Verbothen, unmittelbar nach der Unterzeichnung des über ein solches Verboth jedenfalls aufzunehmenden, und bei der Provinzialpolizeibehörde aufzubewahrenden Intimirungsprotokolles, bei den zu b) bemerkten Verbothen, in 24 Stunden nach Anschlagung des Verbothes an dem hierzu bestimmten öffentlichen Orte.

Das Strafverfahren hat in der Art zu geschehen, wie es bei der, nicht zu der Classe der Polizeiübertretungen gehörenden sogenannten Polizeivergehen Statt findet.

Die Provinzialpolizeibehörde hat das Erkenntniß zu fällen, gegen welches eine Beschwerde bei dem Landespräsidium nur innerhalb 24 Stunden von der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet angebracht werden kann, welche Beschwerdeführung jedoch keine aufschiebende Wirkung insoferne äußert, daß noch während derselben die Provinzialbehörde nicht gehindert sei, eine den Umständen angemessene Vorkehrung zu treffen, damit das verurtheilte Individuum weder die verbothene Handlung wiederholen, noch den Vollzug der Strafe vereiteln könne.

Indem Seine Majestät diese durch den Drang der gegenwärtigen Umstände nöthig gewordenen Bestimmungen anzuordnen geruhten, versehen Sich Allerhöchstdieselben, daß die ruhigen Bewohner des Lombardisch-Venetianischen Königreiches darin nur einen neuen Act der allerhöchsten Fürsorge für die Niederbeugung eines die moralische Ruhe und den materiellen Wohlstand des Lombardisch-Venetianischen Königreiches nahe bedrohenden, aus dem Auslande dahin eingedrungenen und von einer verhältnißmäßig kleinen Zahl unbesonnener oder übermüthiger Bewegungsmänner rege gehaltenen Schwindelgeistes erkennen, und um so weniger an den fortwährenden väterlichen Gesinnungen Seiner Majestät gegen Ihre Lombardisch-Venetianischen Unterthanen irre werden sollen, als diese Maßregeln der Strenge nur jene treffen können, welche nach der gegenwärtigen Bekanntmachung derselben ein dem gesellschaftlichen Zustande und dem Staate gleich verderbliches Treiben fortsetzen, statt auf das väterliche Herz Seiner Majestät zu vertrauen, das stets geneigt ist für das Beste Ihrer Unterthanen Sorge zu tragen.

Dies wird zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

36.

Kundmachung der General-Polizeidirection in Mailand vom 24. Februar 1848.

„Der Gebrauch der Masken auf den Straßen wie auch die in einigen Städten dieser Provinzen herrschende Gewohnheit, mit Coriandoli auf den Straßen zu werfen, bleibt für diesen Carneval verboten.“

„Wer dessen ungeachtet auf der Straße mit der Maske vor dem Gesichte, sowohl an bewohnten Orten als außerhalb derselben angetroffen wird, wird als verdächtig betrachtet, und als solcher verhaftet werden.

„Dieselbe Maßregel ist auch auf Jeden anwendbar, der sich das Werfen mit Coriandoli auf den Straßen erlauben wird.“

„Was die Bälle betrifft, so sind die Vorschriften und Beschränkungen der Gubernialverordnungen vom 15. Juni 1827 in dieser Beziehung zu beobachten; im Uebrigen ist es keineswegs die Absicht durch diese Bekanntmachung, dort wo der Ambrosianische Ritus üblich ist, eine Aenderung in der althergebrachten Feier des letzten Sonnabends im Carnevale herbeizuführen.

37.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums vom 13. Januar 1848, Z. 94,833.

Aenderungen in dem Gränzbezirke der Kreise Wadowice und Bochnia aus Anlaß der Einbeziehung Krakaus in das österreichische Zollgebiet.

Aus Anlaß der Einbeziehung Krakaus in den österreichischen Zollverband, treten in den Bestimmungen der Kreisschreiben vom 26. März 1836, Z. 17,801, und vom 7. December 1836, Z. 72,231, in Absicht auf den Zug der inneren Zoll-Linie und auf die im Gränzbezirke gelegenen Ortschaften in den Kreisen Wadowice und Bochnia nachstehende Aenderungen ein:

I.

Im Zuge der inneren Zoll-Linie.

Im Wadowicer Kreise.

Die innere Zoll-Linie im Wadowicer Kreise beginnt wie bisher von dem Puncte, wo sich die mährisch-schlesische innere Linie an den Biala-Fluß anschließt, zieht sich sodann nördlich von Komorowice, Alzen (Halcnow), Pisarzowice, Hecnarowice, diese Ortschaften im inneren Zollgebiete lassend, zum Sola-Flusse, dann am linken Ufer dieses Flusses nordwärts bis Skidzin, dieses in den Gränzbezirk einschließend, wie bisher, überschreitet auf diesem Puncte die Sola, zieht dann weiter über Grojec, Poremba wielka, Wlosienica und über die zu Dwory gehörige Attinenz Machnaty, alle diese Ortschaften in den Gränzbezirk einschließend, und überschreitet zwischen Machnaty und Wielolonka den Weichsel-Fluß, um sich mit der inneren Zoll-Linie des Krakauer Cameralbezirkes, welche zwischen Leg und Ostropole das rechte Weichselufer berührt, zu vereinigen.

Im Bochniaer Kreise.

In diesem Kreise beginnt der Zug der inneren Zoll-Linie am rechten Weichselufer gegenüber dem im Krakauer Cameralbezirke gelegenen, in den Gränzbezirk eingeschlossenen Przylasek, und zieht sich sodann gegen das zur Cameralherrschaft Niepolomice gehörige Dorf Podgrabie über Podlcze bis Zahrzow, diese Ortschaften in den Gränzbezirk einschließend.

Von Zahrzow bleibt der bisherige Zug der inneren Zoll-Linie gegen den Tarnower Kreis ungeändert.

II.

Aus Anlaß der angeführten Aenderung des Zuges der inneren Zoll-Linie in den Kreisen Wadowice und Bochnia werden nachbenannte Ortschaften, welche zu Folge der bezogenen Kreisschreiben im Gränzbezirke gelegen waren, in das innere Zollgebiet einbezogen, und zwar:

Im Wadowicer Kreise.

Namen der Ortschaften:

Przeciszow, Podolsze, Stare Stawy, Zator, Pietrowice, Laskowa, Rudze, Trebięczyce, Smolice, Palczowice, Ober-Lipowa (Lipowa wyzsza), Micysce, Grodzisko, Spitkowice, Bachowice, Unter-Lipowa (Lipowa nizsza), Ryczow mit Polwies (z Polwsią), Łączany, Tłuczan, Kosowa, Chrząstowice, Nowe dwory mit Owsianka (z Owsianką), Brzeznica, Pasieka, Posowice, Jaszkowice, Brzezinka, Kopytowka, Bęczin, Bęczinek, Paskowka, Pobiedr, Sosnowice, Krzęcin, Facimiech, Borek nobilium (Borek szlachecki), Wielkie Drogi, Zelczina, Ochodza, Goluchowice, Kopanka, Samborek, Tyniec, Rzozow, Kostrze, Sydzina, Kolo

tyniecke, Korabniki, Bodzów, Pychowice, Skawina, Skotniki, Kobierzyn, Lagiewniki, Jugowice, Opatkowice, Szwoszowice und Siarczana Gora.

Im Bochniaer Kreiſe.

Namen der Ortſchaften:

Bierzanow mit Kaim, Bionie mit Ludwinow, Bodzanow, Brzegi, Barycz, Bogucyce, Czarnochowice, Dębniki, Grabie an der Weichſel, Grabówka mit Wieliczka, Janowice, Kaim, Kapelański, Kokolow mit Mala wieś, Kosocice mit Barycz, Krzyszkowice, Kurdwanow, Lednica dolna, Lednica górna, Ludwinow mit Bionie, Ochmanow mit Zagórze, Piaski małe und wielkie, Piaszow mit Bercz, Podgorze, Prokocim, Przewoy bei Grabie, Raysko bei Kosocice, Roznowa bei Wieliczka, Rybitwy, Rząka, Siercza mit Klasno und Wolica, Siedziejowice, Soboniowice mit Strzalkowice, Stromiany, Szczurów, Węgrzce wielki, Wieliczka, Wola duchacka, Zabawa und Zakrzówek.

38.

Kundmachung des k. k. Hofkommiſſärs in Krakau vom 17. Jänner 1848.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 26. April 1847, Zahl 586 F. wird jenen Privatperſonen, welche weder eine Krämerei oder einen Handel noch ein Gaſt- oder Kaffehhausgeſchäft betreiben, zur Anmeldung und Vergebührung der in ihrem Beſitze ſich allenfalls noch befindenden Tabakvorräthe ein weiterer Zeitraum von einem Monate, von heute an gerechnet, mit dem Bedeuten zugeſtanden, daß die nach Ablauf dieſer Friſt im Privatbeſitze ohne vorſchriftsmäßiger Deckung betretenen Mengen ausländiſchen Tabaks auf Grundlage des §. 13 der bezogenen Kundmachung vom 26. April 1847 unnachſichtlich nach den Beſtimmungen des Gefällen-Strafgeſetzes werden behandelt werden.

39.

Kundmachung des k. k. böhmiſchen Landesguberniums vom 20. Januar 1848.

Laut einer Eröffnung der k. k. galiziſchen Cameralgefällenverwaltung ddto. 19. November 1847, Z. 26,802, befinden ſich im Krakauer Cameralbezirke unter der in Krakau proviſoriſch errichteten Cameralbezirksverwaltung, zur Vollziehung des Zollverfahrens und der den Zollämtern zuſtändigen Amtshandlungen nachbenannte gleichfalls proviſoriſch beſtellte Aemter, nämlich:

Zu Krakau ein k. k. Hauptzollamt, Gefällshauptamt erſter Claſſe;
zu Chelmek ein k. k. Commerzial-Gränzzollamt, Gefällshauptamt vierter Claſſe;
zu Wegrze ein k. k. Commerzial-Gränzzollamt, Gefällshauptamt vierter Claſſe;
zu Jelen ein k. k. Hilfszollamt, Gefällsunteramt erſter Claſſe;
zu Jezor ein k. k. Hilfszollamt, Gefällsunteramt erſter Claſſe;
zu Lgotta ein k. k. Hilfszollamt, Gefällsunteramt dritter Claſſe;
zu Moblnica ein k. k. Hilfszollamt, Gefällsunteramt erſter Claſſe;
zu Kocmyrzow ein k. k. Hilfszollamt, Gefällsunteramt erſter Claſſe;
zu Cto ein k. k. Hilfszollamt, Gefällsunteramt erſter Claſſe und
zu Chrzanow ein k. k. Waaren-Controllsamt, Gefällsunteramt dritter Claſſe.

Behufs der Vornahme der vorgeſchriebenen Gefällsamtshandlungen mit den Waaren und Perſonen welche auf der Krakauer Eiſenbahn durch das k. k. öſterreichiſche Zollgebiet befördert werden, ſind in den Bahnhöfen zu Szczakowa und zu Krakau k. k. Gefällsämter proviſoriſch errichtet.

Dem Gefällshauptamte vierter Classe zu Szczakowa wurde hinsichtlich derjenigen Waaren, welche auf der Krakauer Eisenbahn befördert werden, das Amtsbefugniß einer Zoll-Legstätte, und in Beziehung auf die Passagiergüter, welche auf der Strecke zwischen der Zoll-Linie und Krakau von der Eisenbahn weggebracht werden sollen, das Befugniß eines Hauptzollamtes eingeräumt, insofern als diese Passagiergüter nicht in Monopolsgegenständen bestehen, oder den Censurvorschriften unterliegen.

Auch ist dieses Amt ermächtigt, die von Reisenden für ihren eigenen Gebrauch mitgebrachten außer Handel gesetzten Waaren (mit Ausnahme von Monopols- und Censursgegenständen) ohne vorläufige höhere Bewilligung in Verzollung zu nehmen, wenn der hiefür gebührende Zoll fünfzehn Gulden nicht übersteigt.

Diese Ermächtigung wurde auch dem Gefällsamte im Krakauer Eisenbahnhofe zu Theil, welches übrigens den Wirkungskreis einer Zoll-Legstätte, hinsichtlich der auf der Eisenbahn nach Krakau gelangenden, der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände aber das Befugniß eines Verzehrungssteuer-Oberamtes hat, und ermächtiget ist, bis zu einem fünfzehn Gulden nicht überschreitenden Zollbetrage alle nach dem Zolltarife der Amtshandlung eines Hauptzollamtes vorbehaltenen Gegenstände, unter Beobachtung der für deren Bezug bestehenden Vorschriften, in Verzollung zu nehmen.

Aus dem oberwähnten Anlasse wurden folgende an der Gränze gegen den ehemaligen Freistaat Krakau aufgestellt gewesenen Zollämter aufgehoben, als:

Das k. k. Hauptzollamt in Podgorze, dann die k. k. Hilfszollämter in Spytkowice, Paszieka, Tyniec und Rybaki.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

40.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Guberniums vom 24. Jänner 1848.

Eröffnung eines neuen Landungsplatzes am rechten Weichsel-Ufer bei Rolo und Bestimmung der, von diesem Landungsplatze zu dem Hilfszollamte Brasnower Kreise führenden Zollstraße.

Aus Anlaß der Versandung des rechten Weichsel-Ufers längs der Strecke des bezeichneten Landungsplatzes bei Przewoz im Tanower Kreise, wodurch größere Wasserfahrzeuge gehindert sind, an dieser Stelle anzulegen, wurde oberhalb des Dorfes Rolo ein neuer Landungsplatz ausgemittelt, welcher vom Tage der Bezeichnung angefangen, dem öffentlichen Verkehre eröffnet wird.

Von diesem Zeitpuncte an, wird der von diesem Landungsplatze über die gemeinschaftliche Hutweide der Dorfgemeinden Rolo und Demitrow maly bis zum herrschaftlichen Wirthshause bei Demitrow mali und von da zu dem Hilfszollamte Baranow führende Fahrweg als Zollstraße erklärt.

Ungeachtet der Eröffnung des neuen Landungsplatzes bei Rolo bleibt jedoch der bisherige, als solcher bezeichnete Landungsplatz bei Przewoz für kleinere Wasserfahrzeuge, insbesondere für Kähne, zur Unterhaltung des täglichen Verkehrs mit dem jenseitigen Ufer noch fortan geöffnet.

41.

Notificazione dell' Imperiale Governo di Milano in data 30 Gennajo 1848.

In seguito agli ordini emanati da S. A. I. R. il Sereniss imo Arciduca

Vicerè con ossequiato Dispaccio 29 corr. genajo, n. 575 si reca a publica notizia che resta vietata fino ad ulteriore diversa determinazione l'importazione ed il transito in queste Provincie delle armi e munizioni da guerra, cominciando ad aver effetto un tale divieto dal giorno della publicazione della presente Notificazione.

Sono comp. ese nel divieto stesso tanto le armi complete quantole canne da fucile, le bajonette, le molle, le casse da archibugio, le sciabole, le lame di spada, le piche e le falci; come pure rispetto alle munizioni, oltre alla polvere da schioppo, il nitro, le palle di ferro o di piombo, le pietre da fuoco e le miccie.

Tutte le armi e munizioni di anzi specificata che fossero presentate agli Uffici di confine verranno senz'altro respinte.

42.

Circular-Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 5. Februar 1848.

Mit dem hohen Hofkanzleidekrete vom 30. December 1847, Z. 40829—2513 wurde zur Unterhaltung der von Bezdekau auf dem Herrſchaft Radnitzer Territorium über Priwetitz, Skowelno bis an die Herrſchaft Zbirower Gränze in einer Länge von 3497 K. K. chauſſeeartig erbauten und mit Einrechnung der ſchon vollendeten und in die Mauthſtation bei Brezina bereits eingezogenen, jedoch auch von dem Priwetitzer Fuhrwerke benützt werdenden Straßenecke von Bezdekau bis zu den Kohlenwerken bei Bras eine Länge von 3897. K. K. betragenden Straße eine Mauth nach der erſten Tarifsclaſſe mit dem Einhebungspuncte bei Priwetitz auf die Dauer von fünfzig Jahren und unter der Bedingung bewilligt, daß, wer die Mauth in Priwetitz bezahlte, ſolche gegen Ausweis der Mauthhollete nicht mehr zu Brezina, und wer ſolche zu Brezina entrichtet, ſelbe gegen denſelben Ausweis nicht mehr zu Priwetitz zu bezahlen hat.

Dieß wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Mautheinhebung am 15. März l. J. zu beginnen hat.

43.

Kundmachung des k. k. Guberniums im öſterreichiſchen iliriſch. Küſtenlande vom 19. Februar 1848.

Seine Majeſtät haben über einen von der k. k. vereinten Hofkanzlei erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag mittels a. h. Entſchließung vom 14. Auguſt v. J. zu befehlen geruht: daß für Jahr- und Wochenmarkts-Privilegien, mit welchen die Bewilligung: an denſelben Tagen Vieh zu Markt zu bringen ausdrücklich oder ſtillſchweigend ertheilt wird, die Taxe nur mit dem einfachen durch das Stempel- und Taxgeſetz §. 207 feſtgeſetzten Ausmaße und nicht mit dem doppelten Betrage einzuheben iſt.

Dieſes wird in Folge des an die k. k. küſtenländiſch-dalmatiniſche Cameralgefällen-Verwaltung gelangten Hofkammer-Decretes vom 24. Septemb. v. J., Zahl 35,560—2394, zur allgemeinen Wiſſenſchaft kund gegeben.

44.

Notificazione dell' I. R. Governo della Dalmazia in data 20. Febbrajo 1848.

La decima del vino e dei grani minuti del raccolto 11847 nei due Circoli di Zara e Spalato, e nell' Isola di Curzola, Circolo di Ragusa verrà pagata in denaro con li prezzi riportati nel seguente

Prospetto

Circolo - Okoliš	Distretto Kotari	Circondario Comunale o Località Opchinska Mista	Prezzi decretati: Cine odlučivo naredjene: vino al barile ve neto / vino na barilu mletačku	fior.	kr	formenton: kukuruz	cinquant. - bersinaz	miglio - proso	panizzo - bar	sorgo - sirak
				carant. - crsic.						
ZARA - ZADRA	Arbe Rab	Novaglia - Novalja		2	—	—	—	—	—	—
		Tutte le altre località del distretto di Arbe · · · · · · ·		2	12	25	—	21	—	11
		Sva ostala mista kraine Rabske								
	Pago - Pag	Pago - Pag · · · · · · · ·		1	30	25	—	21	13	11
	Zara Zadra	Selve - Silba · · · · · · ·		1	18	—	—	—	—	—
		Sale - Sale · · · · · · · ·		1	24	—	—	—	—	—
		Zara: rip. 5 e 7 con Bibigne e S. Cassan del rip. 6 · · · ·		1	54	—	—	20	—	—
		Zara: rip. 6 e 7 meno Bibigne e S. Cassiano · · · · ·		2	—	—	—	—	—	—
		Zad.: razdil. 5 i 7 sa Bibinjem i Sukofanom ed razdi. 6 · ·		1	54	24	—	20	12	10
		Zad.: razdil. 6 osim Bibinja i Sukosana · · · · · ·		2	—	—	—	—	—	—
		Zaravecchia - Starizadar · · ·		1	42	—	—	—	—	—
		Nona e Novegradi - Nin i Novi ·		1	30	—	—	—	—	—
	Bencovaz	Bencovaz - Benkovac · · · ·		1	42	21	—	16	10	9
	Obbrovazzo	Obbrovazzo - Obrovac · · · ·		1	42	21	—	16	10	9
	Knin	Knin: riparto - razdil 30 · · ·		1	42	20	—	15	9	8
		Knin: riparti - razdil 31, 32, 33, 34, 35 e 36 · · · · · ·		2	54	—	—	—	—	—

Circolo - Okolis	Distretto Kotari	Circondario Comunale o Località Opchinska Mista	Prezzi decretati: Cine odlucivo naredjene vino al berile ve neto vino na barilu mletacku		formenton: kukuruz	cinquant. - bersinaz	miglio - prose	panizzo - bar	sorgo - sirak
			fior.	kr	catant. - craik.				
SPALATO - SPLIA	Dernis	Dernis: rip. 37 meno Trebocconi e Vulussich	2	12	—	—	—	—	—
		Dernis: raz. 37 osim Tribounja i Velusicha							
		Dernis: rip. raz. 38, 39, 40 e 41	2	—	21	—	16	10	9
		Dernis: rip. 42 con Trebocconi e Volussich del rip. 37	2	30	—	—	—	—	—
		Dernis: raz. 42 sa Tribounjem i Velusichevi od raz. 37							
	Scardona Scradin	Scardona: rip - raz. 26	1	42	—	—	—	—	—
		Scardona: rip. - raz. 27, 28 e 29	2	—	21	—	16	10	9
	Sebenico Sibenic	Stretto - Tisno	2	—	—	—	—	—	—
		Zlarin - Zlarin	2	12	—	—	—	—	—
		Sebenico: meno Boraja, Capocesto e Rogosnizza	2	30	—	—	—	—	—
		Sebenico: osim Boraje, Kapocesta i Rogoznice							
		Sebenico: pel Comune censuario di Boraja	1	36	—	24	20	12	10
		Sibenik: za opchinu poriznu Boraje							
		Sibenik: pei Comuni Censuarj di Capocesto e Rogosniza	2	12	—	—	—	—	—
		Sibenik: za opchine porizne Kapocesta i Rogoznice							
	Traù Trogir	Lechievizza - Lechevica	1	12	—	—	—	—	—
		Bristivizza - Bristivica	1	12	24	—	—	12	10
		Bossoglina - Bosoljina	2	—	—	—	—	—	—
		Traù - Trogir	2	30	—	—	—	—	—
		Castelnuovo - Kastelnovi	2	30	—	—	—	—	—
	Spalato	Klissa: meno il Comune censuario di Dugopoglie	2	6	—	—	—	—	—
		Klissa: osim Opchine porizne Dugopolja							

Circolo - Okolish	Distretto Kotari	Circondario Comunale o Località Opchinska Mista	Prezzi decretati: Cine odlucivo naredjene vino al barile ve netto / vino na barilu mletacku		formenton:kukurez	cinquant.-bersinaz	miglio - proso	panizzo - lar	sorgo - sirak
			fior.	kr.	catant.-kraic.				
	Split	Klis (pel Comune censuario di Dugopoglic · · · · za opchina poriznu Dugopolja · · · ·)	1	30	—	—	—	—	—
		Muck-Much · · · · · · ·	1	12	—	—	—	—	—
		Castel Suçuraz - Kastel Suçurac ·	2	6	24	—	20	12	10
		Castel - Cambio e Vitturi - Kastel Kambio i Viturі · · · · ·	2	18	—	—	—	—	—
		Spalato (tutto il Comune meno i Comuni censuarj di Slatine, Srignine e Sitno	1	42	—	—	—	—	—

Gl' II. RR. Uffizj Circolari sono incaricati di disporre la pubblicazione della presente nei soliti modi a notizia e regola di chi ne è interessato.

45.

Kundmachung des Stadtmagistrats Laibach vom 19. Febr. 1848.

Nachstehende, von der hohen Landesstelle mit Decret vom 24. December 1847, Nr. 31054, genehmigte Ordnung für die täglichen und Wochenmärkte zu Laibach, wird in Folge Kreisamts-Verordnung vom 12. v. M., Nr. 717, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt geben.

Ordnung

für die täglichen und die Wochenmärkte in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach. — I. Abschnitt. Bestimmung der täglichen und Wochenmärkte, dann der Verkaufsplätze.

§. 1. In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 23. October 1847, Zahl 26,193, wird vom Monate November 1847 angefangen auf bestimmte Zeit jeden Tag der Markt für alle Victualien, mit Ausnahme von Fleisch und Brot, abgehalten.

§. 2. Der tägliche Markt besteht auch für Getreide, Brennholz und Kohlen.

§. 3. Die Wochenmärkte an Mittwochen und Samstagen insbesondere sind nicht nur für gesammte Victualien, mit Einschluß von Fleisch und Brot, sondern auch für andere Feilschaften, als: Holzwaaren mit Ausnahme der Tischler- und Faßbinderwaren, Knoppern, Flachs und Garn, dann Borsten- und anderes Kleinvieh, bestimmt.

§. 4. Für den Verkauf der zu Markt gebrachten Feilschaften sind folgende Plätze bestimmt: Die Rathhaus-Halle. Für die Flachs- und Garnhändler. — Der Platz beim Stadtbrunnen. Für fremde Verkäufer des Obstes in Körben, und für die Verkäufer der Schwämme und dergleichen. — Der Domplatz und der Platz auf der untern Seite des Stadtbrunnens. Für die fremden Verkäufer des Schmalzes, der Erdäpfel, des Gemüses, nämlich des Krautes und der Rüben in Körben, des Greiselwerkes und der sonstigen sogenannten Klein-Victualien. — Der Platz auf der obern Seite des Stadtbrunnens. Für die einheimischen Milchverkäufer und einheimischen Verkäufer der Erdäpfel, des Grünzeuges, des Gemüses u. dgl. — Der Damm hinter der Mauer. Für die Verkäufer der Fische, der Schal- und Wasserthiere. — Der Damm hinter dem Bürgerspitale. Für einheimische und fremde Brotverkäufer und für einheimische Mehlhändler. — Der Platz hinter dem Bischofhofe. Für fremde Mehlverkäufer und fremde Obstverkäufer mit Wägen. — Der Platz zwischen dem Bischofhofe und Bürgerspitale. Für den Honigverkauf im Kleinen. — Die Damm-Allee. Beim Landungsplatze für das Geflügel und Leinöl in Geschirren, hinter dem Priesterhause für die Verkäufer der Gedärme, und hinter dem Schulgebäude, und zwar unmittelbar bei dem Gebäude für die einheimischen Schwein- und Kleinviehschlächter, und auf der Wasserseite für die fremden Schwein- und Kleinviehschlächter, dann für die fremden Verkäufer des Rindfleisches. — Die Wassergasse. Für die Töpferwaren. Der Damm in der St. Peters-Vorstadt bei dem obern Landungsplatze. Für Kraut und Rüben auf Wägen. — Der St. Jakobsplatz. Für Krämerwaren, Eisen und Strümpfe in Ständchen, für die Tandler und Weinhändler. — Der Damm hinter dem Sittich er Hofe. Für die Holzwarenverkäufer. — Der Damm und das Ufer am Froschplatze. Für das Brenn- und Bündelholz auf Wägen und auf Schiffen. — Der Tyrnauer-Damm am Gradaschzabache. Für die Mast- und Zuchtschweine und das sonstige Kleinvieh. — Der Platz in der Gradischa-Vorstadt zwischen der Triester Straße und der Ballhausgasse. Für die Fuhren mit Heu und Einstreu. — Die untere Gradischa-Gasse. Für Kohlen und Bretter auf Wägen. — Der neue Markt. Für das Wippacher Obst und für die Pomeranzen- und Limonienverkäufer. — Der Platz neben der Stern-Allee. Für das Getreide, die Knoppern, für den Honig und die gedörrten Zwetschken auf Wägen. — Der Marien-Platz. Für die einheimischen Obstler. — Der Platz zwischen der Franziskaner-Kirche und dem Hause Nr. 146 in der St. Peters-Vorstadt. Für die Strohhut- und Lederverkäufer. — Anmerkung. Die Trottoirs bleiben überall frei. — II. Abschnitt. Dauer der täglichen und Wochenmärkte und die darauf sich beziehenden Vorschriften.

§. 5. Jeder dieser Märkte hat vom frühen Morgen bis 1 Uhr Nachmittags zu dauern.

§. 6. An Sonn- und Feiertagen ist hingegen der tägliche oder der Wochenmarkt nicht länger, als bis 9 Uhr Vormittags, zu welcher Stunde der Haupt-Gottesdienst beginnt, gestattet.

§. 7. Jedermann steht es frei, die im 1. und 2. §. erwähnten Gegenstände auf den täglichen Markt, an Mittwochen und Samstagen aber außer diesen noch die im §. berührten Feilschaften in die Stadt zu bringen, und auf den bestimmten Marktplätzen feil zu bieten. Jedermann ist aber auch verpflichtet, die gegenwärtige Marktordnung genau zu beobachten.

§. 8. Jedem hiesigen Einwohner steht es frei, zu den in dieser Marktordnung festgesetzten Stunden an den Märkten seinen Bedarf auf den ausgewiesenen Marktplätzen zu erkaufen.

§. 9. Die Greisler, Victualien-Verschleißer, Obstler und alle sonstigen

Zwischenhändler, so wie die fremden, das ist außer dem Bezirke der Hauptstadt wohnenden, Käufer dürfen sowohl bei den täglichen, wie bei den Wochenmärkten auf den Marktplätzen nicht eher, als um 11 Uhr erscheinen und einkaufen.

§. 10. Da durch den überhandgenommenen Vorkauf der Urproducent vom Besuche der Märkte abgehalten, dadurch aber die Concurrenz gehemmt und der Preis der Feilschaften ohne irgend einen Vortheil des Urproducenten zum Nachtheile des Publikums vertheuert wird; so wird aller Vorkauf von Victualien und Brennholz an Zwischenhändler, und der Ankauf derselben von Seite der Letzteren nicht nur innerhalb des Pomeriums der Hauptstadt Laibach, sondern auch in den zum Bezirke der Umgebung Laibachs gehörigen Ortschaften: Außergoritz, Bresovitz, Dobrova, Stranska vas, Toshkozhelo, Medno, Brod bei Vishmanje, Saule, Tschernutsch, St. Jakob an der Save, Unter Sadobrova, Salloch, Sostru, Orle, Dalnavas, Babnagoritza, Brunndorf und Wröst, dann innerhalb des ganzen Umkreises, welchen diese Ortschaften, und die zwischen ihnen in gerader Linie befindlichen Puncte um die Provinzial-Hauptstadt Laibach bilden, ohne Unterschied, ob der Handel in einer Ortschaft oder im Freien geschlossen werden will; der Ankauf von Getreide durch die gedachten Zwischenhändler aber auf drei Meilen im Umkreise dieser Hauptstadt untersagt.

§. 11. Den einheimischen Bäckern, Müllern und Gastwirthen bleiben zum Ankaufe ihres Gewerbsbedarfes die gesammten Markt-Stunden frei; ebenso dürfen die einheimischen Mehlhändler die Brotfrüchte, als Weizen, Korn, Hirse, Heiden &c., und die einheimischen Metzger, Schwein- und Kleinviehschlächter das für ihren Gewerbsbetrieb benöthigte lebende Borsten- und Stechvieh während der ganzen Dauer des Marktes auf dem ausgewiesenen Marktplatze einkaufen.

III. Abschnitt. Vorschriften und Strafbestimmungen für die Uebertretungen der Marktordnung.

§. 12. Niemand darf die eingeführt werdenden Feilschaften abseitig oder unterwegs innerhalb der Gränzlinie der Stadt Laibach absetzen oder verkaufen, unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser bringen, damit hausiren; selbe in den Einsätzen in Wirths- oder andern Häusern, unter den Hausthüren oder wo immer sonst außer den bestimmten Marktplätzen verkaufen; sich wissentlich mit den im §. 9 benannten Personen während der diesen zum Einkaufe verbotenen Zeit über einen Verkaufspreis verabreden, oder mit Jemand außer dem Marktplatze einen Kauf oder Verkauf abschließen. — Die Einlieferung der bestellten Victualien hat, um allseitigen Irrungen zu begegnen, außer den festgesetzten Markt-Stunden zu geschehen; jedoch wird in Ansehung der Milch die Ausnahme gestattet, daß diese nach der bisherigen Uebung zur beliebigen Zeit auf Bestellung in die Häuser getragen werden darf. — Eine gleiche Ausnahme findet in Ansehung des von Parteien, — die nicht Zwischenhändler sind, — bestellten Brennholzes Statt. — In jedem Uebertretungsfalle gegen die Vorschrift dieses Paragraphes wird der Verkäufer das erste Mal mit einer Geldstrafe van 1 bis 10 fl. nach Verhältniß des Werthes der Feilschaft; bei der zweiten Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl., das dritte und jedes weitere Mal mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 fl. bestraft; würde aber der Werth der Feilschaft den Betrag der zwischen 20 bis 50 fl. zu verhängenden Geldstrafe übersteigen, so ist der Verkäufer statt der Geldstrafe mit der Confiscation der Feilschaft, wenn er übrigens noch Eigenthümer derselben ist, zu bestrafen — Wenn der Verkauf bereits abgeschlossen worden wäre, so finden obige Strafbestimmungen auch auf den Käufer Anwendung. — Den nämlichen Geldstrafen unterliegt derjenige, der den Käufer oder Verkäufer zu einem derlei abseitigen oder sonst gegen diese Marktordnung verstoßenden Verkauf verleitet, oder dazu Unterschleif gibt. — Ist der Abschluß des Kaufes während der Verhandlung nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hinderniſſes unterblieben, so sind der Käufer, Verkäufer und Unterschleifgeber nach Verhältniß des Werthes der Feilschaft mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 fl. bestrafen.

§. 13. Der Verkäufer hat bei seinen Feilschaften auf dem Marktplatze zu bleiben, oder einen Stellvertreter dahin zu stellen; wenn er oder sein Stellvertreter wegen eines, auch nur wahrscheinlich unerlaubten künstlichen Einverständnisses mit den im §. 9 angedeuteten Personen sich von den Feilschaften entfernt, oder aus diesem Grunde solche Jemanden directe oder indirecte durch Stellung offenbar viel zu übertriebener Preise zu verkaufen sich weigert, so ist der Schuldige wegen einer solchen Entfernung oder Verkaufsverweigerung mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. nach Verhältniß des Werthes der Feilschaft und mit Rücksichtsnahme auf seine, wegen solchen Uebertretungen schon vorausgegangene Abstrafungen, zu belegen.

§. 14. Greisler, Victualienverschleißer, Obstler und sonstige wie immer Namen habende Zwischenhändler, wenn sie entweder selbst oder durch Bestellte vor den im §. 9 festgesetzten Stunden auf den Marktplätzen oder abseitig innerhalb des Pomeriums der Stadt einen Einkauf gemacht haben, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl., oder mit der Confiscation der gekauften und bereits in ihr Eigenthum übergangenen Feilschaft; das zweite Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl., und der Confiscation einer solchen Feilschaft, und das dritte Mal mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 fl. und der Confiscation der Feilschaft, oder nach Umständen lediglich mit der Confiscation der Feilschaft, zugleich aber auch mit der Einziehung des Befugnisses, und bei freien Beschäftigungen mit der Einstellung derselben, ohne Rücksicht auf die Besteuerung, zu bestrafen. — Ist die gekaufte Sache noch nicht in das Eigenthum des Käufers übergegangen, so hat nur die Geldstrafe Statt zu finden. — Den gleichmäßigen Geldstrafen unterliegt ohne Rücksicht, ob die gekaufte Feilschaft schon in das Eigenthum des Käufers übergegangen ist oder nicht, derjenige, welcher seine Feilschaft wissentlich einem der obgenannten Zwischenhändler verkauft, oder wissentlich bei der Kaufverhandlung Unterschleif gibt. — Ist der Abschluß des Kaufes während der Verhandlung wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben, so unterliegt sowohl der Käufer, als auch der Verkäufer und Unterschleifgeber, wenn ihnen die Eigenschaft des Käufers bekannt war, der in dem §. 12 für den versuchten Kauf vorgesehenen Geldstrafe, wobei jedoch der Käufer und Unterschleifgeber strenger, als der Verkäufer zu bestrafen sind.

§. 15. Die in dem §. 14 vorgeschriebenen Strafen haben unter den nämlichen Rücksichten auch auf Zwischenhändler und ihre Bestellte, dann Verkäufer und Unterschleifgeber Anwendung zu finden, die wenn auch außer dem Pomerium der Stadt Laibach, aber in dem (§. 10 bezeichneten) äußeren Umkreise der Stadt, eines vollbrachten, oder nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterbliebenen Vorkaufes schuldig erkannt werden.

§. 16. Fremde Käufer, welche von den im §. 9 festgesetzten Stunden innerhalb des städtischen Pomeriums auf den Marktplätzen oder abseitig einkaufen, sind, wenn der Kauf vollbracht, oder auch wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses nur beim Versuche geblieben ist, nach Verhältniß des Werthes der Feilschaft und mit Rücksichtsnahme auf ihre, wegen solchen Uebertretungen schon vorausgegangenen Abstrafungen mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. zu bestrafen. Der nämlichen Strafe unterliegen auch der Verkäufer und der allfällige Unterschleifgeber, wenn ihnen die Eigenschaft des Käufers bekannt war.

§. 17. Die Feilschaften müssen nach zimentirtem Maße und Gewichte richtig zugemessen und zugewogen werden, selbst das vom Lande eingebrachte Brot muß ganz tarifmäßig sein. Für die erste Uebertretung durch unechtes Maß und Gewicht wird eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl., für die zweite Uebertretung eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl., für die dritte und jede weitere Uebertretung eine Geldstrafe von 20 bis 50 fl. festgesetzt. Nicht zimentirte Maßereien und Gewichte werden ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit stets weggenommen. Jener, der sich bei dem Verkaufe eines falschen Maßes oder Gewichtes bedienen sollte,

wird mit der Confiscation der Feilschaft bestraft, überdieß aber noch als Betrieger nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden.

§. 18. Genetztes Getreide und derlei Hülsenfrüchte, abgestandene Thiere, unreife, schädliche und verdorbene Feilschaften überhaupt werden confiscirt, und nach Umständen auch vernichtet, uebstdem aber wird der Verkäufer einer verfälschten oder schädlichen Feilschaft entweder nach Maßgabe des Strafgesetzbuches II. Th. §§. 153 bis 160, oder nach den bestehenden Vorschriften über Polizei-Vergehen bestraft werden.

§. 19. Die Holzfuhren müssen ordentlich beschaffen sein; der Verkäufer, welcher Brennholz zu Markt auf Wägen bringt, die auf eine die Täuschung der Käufer bezweckende Art eingerichtet oder beladen sind, — wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 fl. belegt werden.

§. 20. Obschon es einem jeden Käufer selbst daran gelegen sein dürfte, daß er unverfälschte, echte und genießbare Feilschaften in echtem Maße und Gewichte erhalte, so wird doch jeder Käufer noch insbesondere aufgefordert, entdeckte Unfüge dem aufgestellten Marktaufsichtspersonale zur Abhandlung anzuzeigen.

§. 21. Wenn der Verkäufer seine Feilschaft auf dem Markte bereits an Jemanden verkauft hat, so darf solche gegen den eingegangenen Vertrag, unter einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl., nicht mehr an einen Andern verkauft werden. — Der Käufer ist aber verbunden, die erkaufte Waare sogleich nach abgeschlossenem Kaufe von dem Markte hinweg zu bringen.

§. 22. Eben so wenig darf eine auf dem Markte gekaufte Feilschaft während des Marktes wieder verkauft werden, widrigens der Verkäufer mit einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. bestraft wird.

§. 23. Dem Käufer wird jede Ueberbietung des vom Verkäufer geforderten Preises, wenn schon Jemand im Handel steht, verboten. — Wenn die Ueberbietung von Seite des Dritten den unterhandelten Kauf nicht vereitelt hat, so wird nur Jener, der sich die Ueberbietung erlaubte, mit einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. bestraft. — Hat die Ueberbietung die Folge gehabt, daß der Kauf vereitelt wurde, und ist der Ueberbieter wirklich als Käufer eingetreten, so wird sowohl der Käufer als Verkäufer mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl., nach Verhältniß des Werthes der Feilschaft, bestraft. Ist aber durch die Ueberbietung der Kauf vereitelt worden, ohne daß der Ueberbieter als Käufer eingetreten wäre, so unterliegt sowohl der Ueberbieter als der schuldtragende Verkäufer einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl.

§. 24. Es muß von jedem Getreidehandel, sobald derselbe auf dem Marktplatze abgeschlossen worden ist, bei dem Marktprotokolle die Quantität und der Preis der erkauften Gattung sowohl vom Käufer, als vom Verkäufer, persönlich, gewissenhaft und bestimmt angezeigt werden. Wer dieß ganz unterläßt oder die Menge des behandelten Getreides unrichtig angibt, (er sei Käufer oder Verkäufer) wird im ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des 4. Theiles des gar nicht oder unrichtig angegebenen Quantums, oder mit einer dem Werthe desselben gleichkommenden Geldstrafe, im zweiten mit der Confiscation der Hälfte oder einer dem Werthe derselben gleichkommenden Geldstrafe, und im dritten und jedem weiteren Uebertretungsfalle mit der Confiscation des ganzen, gar nicht oder unrichtig angegebenen Quantums, oder mit einer dessen Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

§. 25 Wenn aber ein falscher Preis angegeben wird, so ist der Käufer oder Verkäufer, je nachdem einem oder dem andern die unrichtige Angabe zur Last fällt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. anzusehen.

§. 26. Wenn ein Uebertreter dieser Marktordnung den Geldstrafsbetrag zu erlegen unvermögend sein sollte, so haftet vor Allem dafür die das Object der Uebertretung bildende Feilschaft, und bei Ermanglung dieses Haftungsmittels wird die Geldstrafe durch den Magistrat, als Ortsobrigkeit, in verhältnißmäßi-

gen einfachen oder verſchärften Arreſt, oder auch in körperliche Züchtigung verwandelt; doch darf dieß nie der Willkür des Marktaufſichtsperſonals überlaſſen, ſondern kann einzig nur allein durch geſetzliche Amtshandlung des Magiſtrates ausgeſprochen werden.

§. 27. Die Strafgelder werden zu dem betreffenden Armeninſtitute einzufließen haben, das Drittel derſelben hat aber dem Anzeiger, und wenn dieſer nicht vorhanden iſt, dem Apprehendenten zuzufallen. — IV. Abſchnitt. Von den Behörden, welchen die Handhabung dieſer Marktordnung zuſteht.

§. 28. Die Handhabung dieſer Marktordnung innerhalb des Pomeriums wird dem Magiſtrate der Hauptſtadt Laibach unter ſteter Mitwirkung der k. k. Polizeidirection, außer dem Pomerium aber dem k. k. Bezirkscommiſſariate Umgebung Laibachs und den übrigen Bezirksobrigkeiten in ihren Bezirken, inſofern ſolche zu dem im §. 10 beſprochenen Umkreiſe der Hauptſtadt Laibach gehören, zur Pflicht gemacht.

§. 29. Dem Magiſtrate, dem Bezirkscommiſſariate Umgebung Laibachs und den übrigen Bezirksobrigkeiten liegt es ob, die Uebertretungen dieſer Marktordnung, inſofern ſolche in Folge der Betretung des Uebertreters in ihrem Bezirke zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, über die erhaltenen Anzeigen auf der Stelle zu unterſuchen, die Straferkenntniſſe zu fällen, und ſobald dieſe rechtskräftig ſind, ohne Verzug zu vollziehen.

§. 30. Die k. k. Polizeidirection wird nicht nur ſelbſt auf die genaue Handhabung dieſer Marktordnung innerhalb des Stadtpomeriums wachen, und jeden vorkommenden Uebertretungsfall dem Magiſtrate zur ordnungsmäßigen Verhandlung mittheilen, ſondern auch insbeſondere darauf ſehen, daß das Marktaufſichtsperſonale fleißig und richtig ſeiner Pflicht nachkomme. Auch wird ſie dem Bezirkscommiſſariate Umgebung Laibachs nach Thunlichkeit Beiſtand leiſten, und ihr bekannt gewordene dießfällige Uebertretungen demſelben oder jenen Bezirksobrigkeiten, in deren Bereiche ſie vorkommen, mittheilen.

§. 31. Der aufgeſtellte Marktrichter und das ſonſtige Marktaufſichtsperſonale haben in allen Fällen, wo eine ſchleunige Verfügung oder Erhebung nothwendig iſt, auf der Stelle, — über jede ſonſtige Uebertretung der Marktordnung aber nach beendetem Markte die Anzeige an den Magiſtrat zur weitern Veranlaſſung zu erſtatten. — Der Marktrichter und das Marktaufſichtsperſonale überhaupt befindet ſich in den Marktſtunden auf den Marktplätzen, außerdem aber im Rathhauſe.

§. 32. Das Getreidemarktprotokoll befindet ſich am Getreidemarkte, wo Jedermann das gekaufte Getreide unentgeldlich nachmeſſen laſſen kann. Die Nachwage für Fleiſch befindet ſich bei den Fleiſchbänken, die Controllwage für das Borſtenvieh am Tirnauer-Damme, und jene für andere Feilſchaften, als: Schmalz, Flachs u. dgl. unter dem Rathhauſe, wo auch die Maßereien für Brennholz in Bereitſchaft ſtehen.

§. 33. Bei den Unterſuchungsbehörden werden die in Beſchlag genommenen Feilſchaften bis nach gefälltem Straferkenntniſſe aufbewahrt, und diejenigen welche in Verfall geſprochen worden ſind, gegen bare Bezahlung öffentlich verſteigert. Solche Feilſchaften aber, welche dem Verderben unterworfen ſind, werden allſogleich öffentlich verſteigert werden, und die dafür gelöſten Geldbeträge ſind der Unterſuchungsbehörde zu überreichen. — Bei dem Verkaufe der in Verfall geſprochenen, ſo wie der dem Verderben ausgeſetzten Feilſchaften hat ſtets die Unterſuchungsbehörde einzuſchreiten, und ſolche dürfen nicht der willkürlichen Beſtimmung des Marktaufſichtsperſonals überlaſſen werden.

§. 34. Die einheimiſchen Klein-Victualienhändler, als Greisler, Victualienverſchleißer, Obſtler u. dgl., ſind hinſichtlich der Verkaufszeit keineswegs an die in dieſer Marktordnung feſtgeſetzten Stunden gebunden, ſondern ſie verkaufen

den ganzen Tag; nur hinsichtlich der Sonn- und Feiertage sind sie die in der Marktordnung bestimmten Vorschriften zu beobachten schuldig.

§. 35. Diese Kleinhändler sind, wenn sie keine Gewölbe halten, an die ihnen vom Magistrate angewiesenen Verkaufsplätze gebunden, und sie dürfen dieselben nicht willkürlich verlassen und andere wählen.

§. 36. Von den Verkäufern folgender Artikel, als: Kraut, Rüben, Erdäpfel, frisches und dürres Obst und alle Gattungen Geflügel, dann von den einheimischen Mehl- und Fleischverkäufern auf Ständchen, wird das Standgeld nur an den zwei im §. 3 besprochenen Wochenmärkten, d. i. an Mittwochen und Samstagen, von den übrigen Artikeln aber an jedem Markte nach dem beiliegenden Tarife abgenommen.

46.

Kundmachung des k. k. Hofkommissärs in Krakau vom 20. Februar 1848.

Seine k. k. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1847 zu bestimmen geruht, daß der Rechtszug in Montansachen des Krakauer Gebietes von dem hiefür als erste Instanz provisorisch bestimmten k. k. Districtual-Berggerichte in Wieliczka an das galizische k. k. Appellations-Gericht, und von diesem an den k. k. Obersten Gerichtshof zu leiten sei, und daß bis zur Einführung des Oesterreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, dann der für das Montanwesen bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften im Krakauer Gebiete, auch den in zweiter und dritter Instanz zu fällenden Entscheidungen die bisher im Krakauer Gebiete geltenden Berggesetze zum Grunde zu legen seien.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 11. Febr. 1848, Nr. 2475—126, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

47.

Circular des k. k. m. s. Landesguberniums vom 23. Februar 1848.

Erneuerung der Uebereinkunft mit der königl. preußischen Regierung wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch-, und Feldfrevel an den beiderseitigen Landesgränzen.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 8. Februar d. J., Zahl 3628, ist die abgelaufene Uebereinkunft mit der königl. preußischen Regierung wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an den beiderseitigen Landesgränzen nach einer Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei dto. 31. Jänner l. J. wieder erneuert worden, und es wurde hierüber die nebenliegende preußische Ministerial-Erklärung *) dto. Berlin 15. Jänner 1848 ausgefertigt, welche gegen eine übereinstimmende, im Namen der österreichischen Regierung ausgefertigte Ministerial-Erklärung ddo. Wien 24. Jänner 1848 am 25. desselben Monats ausgewechselt worden ist.

Dieses wird mit Beziehung auf das Gubernial-Circular vom 30. Mai 1842, Zahl 19,868, zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein kund gemacht.

48.

Notificazione dell' I. R. Governo della Dalmazia in data 24. Febrajo 1848.

Concernente la istituzione della nuova Pretura di Selve.

Sua Maestà Imperiale e Reale con veneratissima Sovrana risolu-

*) Diese bestimmt: »daß die gedachte Uebereinkunft nach ihrem ganzen Inhalte von neuem Kraft und Giltigkeit haben, und bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach der etwa erfolgenden Kündigung in Wirksamkeit bleiben soll.

zione 5 febbrajo corrente si è graziosamente degnata di approvare la istituzione di una Pretura mista di III. Classe in Selve, Circolo di Zara, il cui distretto giurisdizionale sarà composto dai villaggi dell attuale sindacato di Selve, e da quello di Pontebianche con Soline, Poglie e Verona del Comune politico di Sale, i quali ultimi perciò dovranno far parte dell'amministrazione comunale di Selve.

Nel recare il premesso a pubblica notizia, in esecuzione al riverito decreto 10 febbrajo a. c. N. 4265—313 dell' Eccelsa I. R. Aulica Cancelleria riunita, e per l'ulteriore diramazione a mezzo degli II. RR. Uffici circolari della Provincia, si averte, che con successiva apposita Notificazione verrà pubblicato il giorno, in cui sarà attivata la nuova Pretura, ed ampliata con gli aggregati villaggi l' amministrazione comunale elevate a podestaria del nuovo Capoluogo di Selve.

49.

Notificazione dell'Imprial regio Governo di Milano in dde. 23 Febbrajo 1848.

Sua Maestà l'Imperatore d' Austria e S. A. R. l' Arciduca Duc di Modena egualmente intente al ben essere dei rispettivi Loro sudditi si sono incontrate nel desiderio di dare ai rapporti commerciali fra i Loro Stati col mezzo di corrispondenti provedimenti uno sviluppo provedimenti uno sviluppo progressivo ed una maggiore consolidazione.

In seguito di ciò e stata conchiusa addì 23 gennajo p. p. a nome di ambedue le Alte Parti e colla Sovrana Loro approvazione una Convenzione colla quale venne stipulato: che sarebbe radunata una Commissione speciale, la quale avrà per missione di realizzare nel modo più esteso, per quanto sarà compatibile cogl' interessi reciproci dei due Stati, l' intenzione suespressa delle Alte Parti contraenti. Furono inoltre concertate varie stipulazioni tendenti tanto ad accordare in quel frattempo al reciproco traffico diretto di alcuni prodotti nazionali nuove facilitazioni, quanto a garantirgli quelle già esistenti.

Tali stipulazioni si deducono ora a publica notizia, e sono le seguenti:

1. Per le Acquavite di produzione estense, che direttamente dagli Stati di S. A. R. il Duca di Modena s' introdurranno nel Regno Lombardo Veneto, l'Imperiale Regio Governo Austriaco accorda il ribasso di 3/4 sul dazio attuale d'entrata, riducendolo così ad austriache lir. 6,70 per ogni quintale metrico a peso sporco, e viceversa il R. D. Governo di Modena per le Acquavite di produzione del Regno Lombardo-Veneto, che da quelle entrerano direttamente negli Stati Estensi riduce il dazio d'introduzione vigenti in itali. lir. 5,83 (eguali alle sopraddette lir. 6,70) per quintale metrico sporco; fermo lasciando il prefato dazio vigente di ital. lir. 30 per quintale metrico netto verso gli altri Stati esteri, colla reciproca condizione che tanto le Acquavite di provenienza Estense, quanto quelle di provenienza Lombardo-Veneta, per godere della enunciata facilitazione sieno accompagnata da idoneo certificata dell' Autorità competente che ne comprovi l'origine.

2. Un ribasso di sette decimi del dazio attuale d' introduzione viene dall' I. R. Governo Austriaco cencesso per la diretta procedenza nel Regno Lombardo-Veneto dagli Stati di S. A. R. il Duca di Modena degl' infradicendi articoli di estense produzione.

a) Buoi e Manzi, Tori, Vache, Vitelli al di là di un anno, Manzetti e Civetti;

b) Carni salate ed in salamoja, affumicate ed insaccate di majale, intendendosi per insaccate, i salami, le salcicce, i sanguinacci, le lucaniche, le mortadelle, i zampetti, i codeghini, ecc. ecc.;

c) Tele ordinarie di canapa, comprendendosi sotto questa denominazione quelle di cui dieci pezze ciascheduna di braccia viennesi 50 od anche meno (corrispondenti a metri 38, palmi 9 e diti 6) pesano più di libbre viennesi cento (ossiano metriche 56.)

d) Cappelli di paglia e di trucciolo. E per questi due ultimi articoli, ossia per le Tele ordinarie e pei Cappelli di paglia e di trucciolo estense produzione il prefato I. R. Governo Austriaco sopprime anche la limitazione d'introduzione che finora li vincola al rilascio di apposito permesso, senza la scorta del quale potranno quindi essere introdotti, solo richiedendo per altro che i ripetuti Cappelli di paglia e di trucciolo siano accompagnati da idonei certificati dell' Autorità competente, i quali come quelli già menzionati nel precedente articolo per le Acquavite, saranno ad opportuna controlleria trattenuti dall' Ufficio doganale che percepisce il dazio d' entrata.

E d'altra parte il R. D. Governo Estense per la diretta introduzione dei prenunciati articoli di produzione Lombardo-Veneta accorda, che quelli fra i rispetivi dazj d'entrata, i quali fossero maggiori in confronto della corrispondonte diminuzione di 7 decimi del dazio d' introduzione Austriaco, siano, con riguardo alle diverse monete legali dei due Stati, a simile diminuzione appareggiati, fermi lasciando gli altri che ne fossero già per sè stessi minori, non abbassando in pari tempo di tutti gli articoli stessi i dazj vigenti d'introduzione in faccia agli altri Stati esteri.

Per tutto ciò i nuovi dazj d'introduzione Austriaca ed Estense dei più volte rammentati articoli saranno come dalla quì annessa tabella.

3. Tra il Regno Lombardo-Veneto e gli Stati di S. A. R. il Duca di Modena avrà luogo esenzione reciproca da dazio pel diretto commercio delle granaglie, e l'I. R. Governo Austriaco oltre a ciò dà al R. D. Governo di Modena l'assicurazione di non porre intralcio od impedimento, nemmeno per sopravvenienza di carestia, all' uscita dai Porti Austriaci delle granaglie destinate agli Estensi Dominj.

Solo nel caso di dover limitare o sopprimere affatto l' estrazione delle granaglie verso gli altri Esteri Stati, il prelodato I. R. Governo Austriaco si riserva di concertare col R. D. Governo di Modena la fissazione di appositi provedimenti, i quali valgano ad impedire che la reciproca libertà fra i due territorj convenuta non si converta in abuso.

4. Perchè abbia effetto il conseguimento di tutte le sopra spiegate scambievoli facilitazioni, le quali sono anche vincolate alla diretta ed immediata introduzione dall'uno nell'altro dei due Stati, viene pure stabilito, che simile immediata introduzione debba constatarsi fra i rispettivi Ufficj doganali di confine coll'accompagnamento di apposita bolletta d'uscita.

5. Le stipulationi contenute nei quattro articoli precedenti entreranno reciprocamente in attività col 1. marzo prossimo venturo, e poichè le trattative della Commissione fin da principio mentovata fanno sperare la pronta conclusione di stipulazioni commerciali più stabili e più estese, è stato convenuto che rimarranno in vigore per due anni, cioè sino al 1. marzo 1850, semprechè appunto la nuova Convenzione da stipularsi cul mezzo delle surriferite trattative non vi apporti già prima qualche variazione.

Merci.	Dazio d'introduzione										
	Austriaco					Estense					
		finora esistente				finora esistente			ora convenuto		
	Misura di percezione	A. L.	cent.	A. L	cent.	Misura di percezione.	It. L.	cent	Misura di percezione	It L.	cent.
Buoi e Manzi	per uno	12	—	3	60	per uno	10	—	per uno	3	13
Tori	idem	12	—	3	60	idem	—	40	idem	—	40
Vacche	idem	6	—	1	80	idem	—	80	idem	—	80
Vitelli oltre l'anno	idem	6	—	1	80	idem	—	40	idem	—	40
Manzetti e Civetti	idem	6	—	1	80	idem	1	—	idem	1	20
Carni di majale salate, in sala moja ed affumicate	quint. metr. sp.	13	60	4	86	quint. metr. n.	8	—	quint. metr. sp.	4	07
Dette insaccate, ossiano Salami, Saleicce, Sanguinacce, Lucaniche, Mortadelle, Zampetti, Codeghini, ecc.	idem	64	30	19	29	idem	8	—	quint. metr. n.	8	—
Tele ordinarie di canapa	quint. metr. n.	223	—	66	90	quintale metrico netto secondo le diverse qualità	30 33 20	— — —	idem idem idem	30 33 20	— — —
Capelli di paglia fina	per ogni lira di valore	. .	. .	. .	. .		3	—			
Detti di paglia grossa		. .	. .	. .	. .						
Detti di trucciolo		—	—	—	18	per dozzina	—	60	per dozzina	—	60
		. .	. .	. .	. .		1	50		1	30

Ciò si porta a publica cognizione pei corrispodenti effetti.

50.

Kundmachung des k. k. nieder-österreichischen Landes-Präsidiums vom 14. März 1848.

Se. k. k. apostolische Majestät haben die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes allergnädigst zu beschließen geruht.

51.

Kundmachung des k. k. nied. österreich. Landes-Präsidiums vom 14. März 1848.

Se. Majestät haben die Errichtung einer Nationalgarde zur Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Ruhe und Ordnung der Residenz und zum Schutze der Personen und des Eigenthumes, und zwar unter den Garantien, welche sowohl der Besitz als die Intelligenz dem Staate darbieten, zu bewilligen geruht, und versehen Sich von der Treue und der Ergebenheit Ihrer Unterthanen, daß sie dem ihnen bewiesenen Vertrauen entsprechen werden.

Zugleich haben Se. Majestät Ihren Oberjägermeister und Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Hoyos zum Befehlshaber der Nationalgarde ernannt.

52.

Patent vom 15. März 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. haben nunmehr solche Verfügungen getroffen, die Wir als zur Erfüllung der Wünsche Unserer treuen Völker erforderlich erkannten.

Die Preßfreiheit ist durch Unsere Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht.

Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besitzes und der Intelligenz, leistet bereits die ersprießlichsten Dienste.

Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der Central-Congregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Verfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes, ist das Nöthige verfügt.

Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß die Gemüther sich beruhigen, die Studien wieder ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben werden.

Dieser Hoffnung vertrauen Wir um so mehr, als Wir Uns heute in Euerer Mitte mit Rührung überzeugt haben, daß die Treue und Anhänglichkeit, die Ihr seit Jahrhunderten Unseren Vorfahren ununterbrochen, und auch Uns bei jeder Gelegenheit bewiesen habet, Euch noch jetzt wie von jeher beseelet.

Gegegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünfzehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

53.

Tagsbefehl für die Nationalgarde in Wien vom 16. März 1848.

Die bisherigen Leiſtungen haben den guten Willen der ſchon beſtehenden Bürgergarde und der neu creirten Nationalgarde bewährt, und da dieſer gute Wille ein Ausfluß der Ueberzeugung jedes Einzelnen iſt: daß Ordnung unbedingt nothwendig iſt, halte ich mich auch zu der Hoffnung auf die Fortdauer dieſes Dienſteifers berechtigt. Damit aber letzterer nicht fruchtlos bleibe, muß er ſich im geſetzlichen Maße in einer Richtung bewegen, welche dem Bedürfniſſe unſers großen, herrlichen, gemeinſamen Vaterlandes, und ſomit dem allgemeinen Wohle und der Ehre — dem Stolze jedes Einzelnen entſpricht.

Die allgemeine Begeiſterung nun iſt ſchön, iſt edel, iſt unſerer würdig; ſie trägt das volle Gepräge jener Reinheit, Wahrheit und Kraft unſerer Geſinnung, welche das Herz zum Wunſche, die Lippe zur Bitte und ſo viele kräftige Arme zu edlen Thaten und ſchon jetzt zum Kampfe gegen das wilde, verbrecheriſche Treiben eines verworfenen Proletariats bewegte, dem nichts heilig iſt, das nur im Umſturze aller ſocialen Verhältniſſe ſeinen Gewinn zu finden glaubt.

Alſo alle Anerkennung dieſer Begeiſterung, ſie ſei und bleibe die Seele unſerer Macht, ſie umfaſſe jedes Alter, jede Rangsſtufe mit gleich feſten Banden!

Aber ſie regelt nicht. — — Dieß bewirkt nur die Ruhe; der Ernſt einer ſtets wachenden, wohlmeinenden Leitung, die wohl nicht von der Maſſe kommen kann, ſondern nur von Einem Puncte, in welchem ſich aber der allgemeine Wille concentrirt und der dadurch ſo hoch geſtellt iſt, daß das für den Einzelnen ſcheinbar wirre Treiben der Maſſe überſehen, ordnen kann.

Hiermit nun glaube ich mich ſelbſt einzuführen: Se. Majeſtät unſer allergnädigſter, erhabener Kaiſer hat mich auf dieſen Punct berufen; zu meiner innigſten Freude, zu meinem ſchönſten Stolze hat man ſo vielfach und wirklich ſo herzlich mir gezeigt, daß in meiner Wahl der kaiſerliche Wille auch dießmal die Herzen ſeines biedern Volkes verſtanden hat. — Meine Herren Nationalgarden! Ich bin alſo Ihr Commandant! Wir ſind beſtimmt, im Vereine mit dem Militär, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu wahren, die feſten Stützen unſers erhabenen Thrones zu bilden, der allgemeinen Begeiſterung jenen Tact zu verleihen, der Wünſche ohne Lebensfähigkeit beſeitigt, gemeſſene Wünſche aber zur praktiſchen Ausführung und allgemeinen Nutzbringung zeitigt und läutert. Hoyos.

54.

Tagsbefehl für die Nationalgarde in Wien vom 16. März 1848.

In einer wohlverſtandenen Geduld liegt die Zuverſicht eines günſtigen Erfolgs. Eine ſo raſche und heftige Criſe verläuft ſich nicht ſo geſchwinde, ſie durchzittert noch alle Fibern der Geſellſchaft; aber, meine Herren, ich muß es zu unſerer Ehre glauben, nur in ihren Ausläufen. Es gilt vor Allem allen vorhandenen Elementen höherer Wirkungsfähigkeit, der Intelligenz, dem Verſtande, der Energie und Ausdauer jene Macht über die Maſſen zu ſichern, welche eigentlich ſchon in der höhern geiſtigen Ueberlegenheit begründet iſt. Deßhalb habe ich die Eintheilung der Maſſen in Compagnien mit von dieſen ſelbſtgewählten Commandanten und ſonſtigen Chargen angeordnet, deren öffentliche Bezeichnung ſobald als möglich folgen wird. Meine Achtung vor der allgemeinen Stimme iſt viel zu groß, als daß nicht auch ich dieſe Männer des vollen Vertrauens würdigen ſollte, mit welchem ich jedem ihrer Vorſchläge begegnen, und dieſen Herren Commandanten aus dem tiefgefühlten Bedürfniſſe der unbedingteſten Nothwendigkeit als Ober-Commandant Rechte über ihre

Compagnien übergeben werde, welche in der ungeſtörten Beſorgung aller jener Compagnie-Geſchäfte beſtehen, welche den Bedürfniſſen des Dienſtes entſprechen. Das Ehrenvolle ihrer Stellung bilden aber nicht dieſe Rechte, es liegt in den Schwierigkeiten, in den Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten ihrer Stellung! Jedes Glied ihrer Compagnie hat dieſen Herren Hauptleuten in der Ausführung dienſtlicher Befehle unbedingt zu gehorchen, um nicht würdeloſe, tolle Verwirrung, ſondern Einheit in dem Commando unſerer nunmehr auch executiven Macht zu erhalten; aber die ſtrengſte Verantwortung wird jedem ihrer Befehle folgen, deren Wirkungsſphäre ich übrigens bald in den Stand geſetzt ſein werde, näher zu beſtimmen.

Damit dieſe Herren Compagnie-Commandanten ihr Commando würdig führen, und ſich über jeden ihrer Schritte genau ausweiſen können, hat jeder von ihnen ſogleich einen Standes-Rapport, eine Rangirungs-Liſte, dann eine Liſte mit der Bezeichnung des Wohnortes, der Stellung oder des Geſchäftes jedes Gliedes der ihnen untergeſtellten Mannſchaft vorzubereiten, und von heute an ein Vorfallenheits-Journal zu führen. Sie bleiben mir perſönlich verantwortlich für den guten Geiſt in ihren Truppen, und erhalten und kräftigen ihn mit allen ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln. Die Herren Hauptleute ſind nicht befugt, ſondern verpflichtet, mir die Wünſche der Garden zu überbringen, da das Recht nur in der Befolgung des Geſetzes liegt, und ich nur auf dieſem ſtrenggeſetzlichen Wege im Stande bin, allgemeine gediegene Wünſche zu erkennen, ſie von iſolirten, unzeitigen, unausführbaren, ſonſt vielleicht recht frommen Wünſchen zu unterſcheiden, derlei Wünſche ohne mein Zuthun durch ihre eigene Einwirkung im Keime zu erſticken, und ihre Verbreitung, ſo wie durch täuſchende Scheingründe mögliche Verwirrung der Geiſter zu hindern.

Da ich nun auf dieſem legalen Wege die Wünſche und Bitten der Nationalgarde erfahre und Sie von meiner Bereitwilligkeit überzeugt ſein können, ſo dulden Sie auch nicht, daß andere als die von Ihnen zu dieſem Rechte Befugten ſich zwiſchen mir und Ihnen ſtellen und ſo das jetzige gegenſeitige Band des aufrichtigſten Vertrauens beſchädigen oder zerreißen. Ich werde demnach ſogleich von heute an mit Strenge auf die Befolgung dieſes Befehles hinwirken, und ich bin von meiner Garde überzeugt, daß ſie mich unterſtützen wird! Hoyos.

55.

Tagsbefehl für die Nationalgarde in Wien vom 17. März 1848.

Nebſt den ſchon durch den Druck veröffentlichten Weiſungen finde ich noch Folgendes anzuordnen:

Außerordentliche Vorfälle ſind mir ſogleich entweder ſelbſt oder durch meine Adjutantur anzuzeigen.

Es ſind einige Fälle vorgekommen, wo ſich einzelne Nationalgarden eigenmächtig von ihren Poſten entfernten, betranken und ungebührliche Foderungen machten. Indem ich ein ſolch' unmilitäriſches Benehmen rüge, erinnere ich Sie an den Ernſt des Dienſtes und verweiſe Sie auf Ihre Vorſätze und die Pflichten, welche Sie freiwillig mit dem Eintritte in die Nationalgarde zur Beförderung des allgemeinen Wohles übernommen haben.

Von jedem ausgeſtellten Poſten, von welchem Jeder, der keine beſonderen Inſtructionen erhalten hat, von einer Wachablöſung zur anderen, d. h. volle 24 Stunden, zu verbleiben hat, ſind täglich nach Beziehung der Wache und nach der Tags-Reveille Ordonnanzen mit den kurzen ſchriftlichen Rapporten an die Hauptwache in dem bürgerlichen Zeughauſe einzuſenden und von dort meiner Adjutantur zu übergeben.

Die Hauptwache beſteht immer aus 12 Zügen von 12 Compagnien und wird mit dem ſie befehligenden Herrn Hauptmanne, gleich der Anordnung der anderen

Poſten, ſtets den Tag vorher commandirt. Dieſe rangirt die 12 Züge in 3 Compagnien und beſtimmt hievon nach Weiſung der Adjutantur die außerordentlichen Commando's.

Es wird auf Veranlaſſung der k. k. Militär-Behörden ſelbſt bekannt gegeben, daß jede Außerachtlaſſung der ſchuldigen Ehrenbezeigung der Militär-Schildwachen vor den Bürger-Chargen als eine um ſo ſchwerere Verletzung angeſehen werden wird, als hierüber an das ſämmtliche Militär neuerliche Mahnungen ergangen ſind. Die hohen Militärbehörden wünſchen jeden derlei Fall ſogleich angezeigt zu haben.

Morgen um 10 Uhr Vormittags werde ich die heute beſprochene Vorſtellung ſämmtlicher Herren Officiere der 4 Stadtviertel in der Adjutantur der Nationalgarde empfangen.

Um nicht die Bewohner Wiens in ihrer jetzt um ſo nothwendigeren nächtlichen Ruhe zu ſtören, ſo werden von nun an nach dem Zapfenſtreiche nur bei entſtehendem Feuer die Trommeln gebraucht. Jeder Poſtencommandant wird deßhalb angewieſen, Dawiderhandelnde abzuſchaffen. Zu den täglich um 1 Uhr Statt findenden Abfertigungen haben die in das Zeughaus ordinirten Chargen ſtets mit einer Schreibtafel zu erſcheinen. Hoyos.

56.

Kundmachung der k. k. nied. öſterreich. Landesregierung vom 17. März 1848.

Se. k. k. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom 17. d. M. über allerunterthänigſten Vortrag der k. k. oberſten Juſtizſtelle einen Beſchluß derſelben des Inhaltes zu genehmigen geruht, daß Wechſel, welche in Wien und den zum Polizeibezirke von Wien gehörigen Ortſchaften vom 13. bis 18. l. M. — beide Tage einſchließlich zur Annahme oder Zahlung hätten präſentirt werden ſollen, auch noch am 20. d. M. mit voller Rechtswirkung präſentirt werden können. — Welches über Erſuchen den k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 17. d. M., Z. 2095, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

57.

Patent vom 19. März 1848.

Wir Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, die öffentlichen Geſchäfte in einen geregelten Gang zurückzuführen, und die Staatsverwaltung in die Lage zu ſetzen, den Anforderungen des Augenblicks und der Zukunft zu genügen, befehlen Wir hiermit, daß alle Behörden die beſtehenden Geſetze und Verfügungen, in ſo lange ſie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, wie dieß rückſichtlich der Cenſurgeſetze durch Unſer Patent vom 15. d. M. geſchehen iſt, aufrecht erhalten, und Wir erwarten von dem treuen und verſtändigen Sinne Unſerer Unterthanen, daß ſie nicht nur denſelben ſich fügen, ſondern auch jeder in ſeinem Wirkungskreiſe die öffentlichen Organe in ihrer Thätigkeit kräftig unterſtützen werde.

58.

Patent vom 20. März 1848.

Wir Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich u. ſ. w.

Um unſern getreuen Unterthanen einen weitern Beweis Unſers Vertrauens

zu geben, und ihnen zu zeigen, wie sehr Wir geneigt sind, selbst gegen Verirrte Gnade zu üben, sohin von dem Uns diesfalls zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, haben Wir uns bewogen gefunden, insbesondere rücksichtlich Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien, dann das Lombardisch-Venetianischen Königreiches folgende Bestimmungen zu treffen:

Erstens: Gegen sämmtliche in den Königreichen Galizien und Lodomerien, mit Einschluß des Krakauer Bezirkes, dann im Lombardisch-Venetianischen Königreiche wegen Hochverraths oder Störung der innern Ruhe des Staates in Untersuchung gezogenen, und gegenwärtig in der Strafe befindlichen Individuen soll jedes weitere Verfahren niedergeschlagen, und eine neue Untersuchung ähnlicher Thatsachen, welche dieser unserer Entschließung vorausgegangen sind, nicht mehr eingeleitet, jedoch sollen die im ersten und in dem gegenwärtigen Absatze erwähnten Individuen, wenn sie Ausländer sind, sogleich aus Unseren Staaten abgeschafft werden, und dieselben nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubniß wieder betreten dürfen.

Zweitens: Jene Leute aus den gedachten Königreichen, welche, weil sie in politische Umtriebe verflochten, oder dabei compromittirt waren, an einem anderen Ort confinirt wurden, sind in den Genuß ihrer Freiheit zu setzen.

Drittens: Diejenigen, welche aus gleichen Gründen einem speciellen Verbote unterzogen wurden, sind von diesem loszuzählen.

Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß durch diese unsere Bestimmungen die Gemüther sich beruhigen, Ruhe und Ordnung überall zurückkehren, und Unsere getreuen Unterthanen Uns die Liebe und Anhänglichkeit beweisen werden, die sie bei so vielen Gelegenheit rühmlichst bewährt haben.

59.

Kundmachung der nied. österreichischen Landesregierung vom 20. März 1848.

Die Staatsverwaltung hat beschlossen, zu Gunsten der ärmern Classe der Bevölkerung bei der Einhebung der Verzehrungssteuer in Wien, folgende wesentliche Erleichterungen eintreten zu lassen.

1. Alle Gegenstände in Menge, von denen die entfallende Steuergebühr mit Einschluß des städtischen Zuschlages den Betrag von drei vollen Kreuzern nicht erreicht, sind steuerfrei.

2. Von Erdäpfeln, Erdbirnen, Kraut, Rüben und andern gemeinen Gemüsen, dann Milch, wird die Steuer und der städtische Zuschlag aufgehoben.

3. Für Mehl und Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischen Sago, Heidemehl, Heidekrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare; ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback wird vom Zentner die Verzehrungssteuer von 24 auf 20 Kreuzer und der städtische Zuschlag von 11 auf 5 Kreuzer herabgesetzt.

4. Für Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischen Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn, wird vom Zentner die Verzehrungssteuer von 18 bis auf 15 Kreuzer und der städtische Zuschlag von 5 bis auf 3 Kreuzer herabgesetzt.

5. Für Wien sind vom nied. österr. Eimer statt 2 künftig 1 fl. 40 Kreuzer Steuer und statt 24 künftig 14 Kreuzer städtischer Zuschlag zu bezahlen.

Welches in Folge h. Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 19. d. M., Z. 2562, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

60.

Erlaß des Miniſters des Inneren vom 28. März 1848.

An die Herren Polizei-Directoren in den ſämmtlichen Provinzen.

Durch die von Sr. Majeſtät angeordnete Auflöſung der Polizei-Hofſtelle werden alle Einrichtungen und Behörden, welche für die Aufrechthaltung der innern Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit beſtehen, dem Miniſterium des Innern untergeordnet.

Da in jedem wohlgeordneten Staate die Sorge für dieſe Zwecke zu den erſten und wichtigſten gehört, ſo lege ich Ihnen mit allem Nachdrucke die Pflicht ans Herz, den Gefahren, womit der Thron, die Verfaſſung, die beſtehenden Einrichtungen, ſo wie das Leben, Eigenthum oder die perſönliche Sicherheit der Staatsbürger bedroht werden könnte, durch die Ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel vorzubeugen, und zu begegnen.

Da in einem conſtitutionellen Staate jedem Staatsangehörigen die freie Bewegung innerhalb der Geſetze zuſteht, ſo darf dieſe auch nicht gehindert, und das Recht, Bitten, Wünſche und Beſchwerden im legalen Wege zu ſtellen, nicht beſchränkt werden; die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Behörden ſind vielmehr verpflichtet, wenn dem Gebrauche dieſes Rechtes Hinderniſſe entgegengeſtellt werden, demſelben Schutz zuzuwenden. Dieſer Schutz gebührt auch der perſönlichen Freiheit und dem Eigenthume, wenn dieſe bedroht werden. Bei dem Beſtande einer freien Preſſe werden Unternehmungen gegen die öffentliche Ordnung oder Ruheſtörung ſelbſt auf dieſem Wege zur Kenntniß der Wächter über Ruhe und Ordnung gelangen. Es bleibt aber immer die wichtigſte Pflicht der damit betrauten Organe, ſolche Unternehmungen ſorgfältig zu beobachten, um ihren ſchädlichen Einwirkungen auf die Geſellſchaft zu begegnen, Gefahren abzuwenden, und den geſetzlichen Behörden die Behelfe zum Einſchreiten und zur Ahndung ſtrafbarer Handlungen zu liefern. So wie ſie für die genaue Erfüllung dieſer Pflicht ſtreng verantwortlich ſind, eben ſo ſtreng iſt es ihnen unterſagt, ſelbſt zum Behufe ämtlicher Erhebungen in das Privatleben einzudringen, oder die Nachforſchungen in einer Richtung zu verfolgen, welche durch die Geſetze der Moral nicht gebilligt werden kann.

Nur ein aufrechter, von Pflicht- und Ehrgefühl geleiteter Vorgang, und die Anwendung ſolcher Mittel werden auch den Polizei-Organen Achtung und Vertrauen gewinnen, und die Meinung befeſtigen, daß ſie als Wächter für Ordnung und Sicherheit die wichtigſten Intereſſen der Geſellſchaft vertreten, welche ihnen durch Offenheit und Vertrauen die Erfüllung dieſer Pflichten erleichtert.

Da die Wachſamkeit der Polizei-Behörden vorzüglich gegen Aufwiegler und Ruheſtörer gerichtet ſein muß, und bei den durch die großen Geſchenke des Monarchen neu belebten ehrenhaften Geſinnungen der öſterreichiſchen Staatsbürger ſtrafbare Verſuche dieſer Art nur vorzugsweiſe von Fremden zu beſorgen ſind, ſo werden ſolche Handlungen ſorgfältig zu überwachen, und mit der Strenge der Geſetze zu ahnden ſein. Der Fremde kann überhaupt das Aſyl und den Aufenthalt nur ſo lange anſprechen, als er Achtung für beſtehende Geſetze und Ordnung beweiſet. Wer dieſe verletzt, macht ſich ihres Schutzes unwürdig und wird aus dem Innlande zu entfernen ſein, ohne deßhalb die Anſprüche auf eine anſtändige Behandlung zu verwirken. Dieſe iſt im Allgemeinen gegen Reiſende, ſie mögen Eingeborne oder Fremde ſein, nie außer Acht zu ſetzen, ſo wie ein ernſtes, feſtes und entſchiedenes Auftreten der Polizei-Organe ſtets mit Ruhe, Mäßigung und Anſtand verbunden ſein muß.

Es gehört zu den unausweichlichen Pflichten der Polizei-Organe, Verhaftungen in den Fällen vorzunehmen, wo Inzichten von Verbrechen oder ſtrafwürdigen Handlungen zu ihrer Kenntniß gelangen, allein eben ſo wie für die Er-

fällung dieſer Pflicht bleiben ſie ſtreng dafür verantwortlich, daß die Beraubung der perſönlichen Freiheit nicht länger fortgeſetzt werde, als dieſes der Zweck unerläßlich macht. Jeder Verhaftung hat daher durch die Aufnahme eines Protokolles die Ermittlung des Thatbeſtandes unmittelbar zu folgen. Weiſet dieſer auf ein Verbrechen oder eine ſchwere Polizei-Uebertretung, ſo iſt der Verhaftete ſogleich an den legalen Richter abzuliefern, wäre aber ein Polizei-Vergehen zu ahnden, ſo iſt die Strafe in der kürzeſten Zeit auszuſprechen, und unter Vorbehalt des Recurſes zu vollziehen, zeigt ſich aber kein giltiger Grund zur Beſtrafung, ſo iſt ſogleich bei der Vernehmung die Freilaſſung zu verfügen.

Für alle dieſe Amtshandlungen zeichne ich die Friſt von 24 Stunden als feſte Norm vor.

Da der Unterſuchte noch nicht als ſtrafbar erkannt iſt, ſo muß er um ſo mehr mit Schonung und Rückſicht behandelt und aus dem Orte der Verhaftung alles möglichſt entfernt werden, was ſeiner Geſundheit oder ſeinem moraliſchen Gefühle Nachtheil bringen könnte.

In der Vollziehung dieſer Pflichten und ihrer Beſtimmung ſind der Herr Polizei-Director in allen Angelegenheiten an den Herrn Landeschef angewieſen, nach deſſen Aufträgen und Anleitungen Sie ſich ſtets benehmen wollen. Bei wichtigeren Vorfällen, dringenderen Angelegenheiten, oder wo Ihnen ein unmittelbares Einſchreiten von meiner Seite nothwendig erſcheint, wollen Sie ihre Anzeigen oder Anträge direct an mich richten, ſo wie ich in dringenden Fällen Ihre Thätigkeit und Ihren Dienſteifer unmittelbar aufzufordern mir vorbehalte. — Wien am 28. März 1848. — Der Miniſter des Innern. — Freiherr von Pillersdorf.

61.

Circulare des k. k. ſteiermärkiſchen Landes-Präſidiums vom 30. März 1848.

Se. k. k. Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 25. März d. J. allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß die Poſtbeamten auf das Strengſte dafür verantwortlich gemacht werden ſollen, daß unter keinem Vorwande das Briefgeheimniß verletzt werde.

Dieſem Allerhöchſten Befehle gemäß hat es auch ſelbſt von der bisher vorgeſchriebenen poſtämtlichen Anhaltung der des Einſchluſſes ausländiſcher Lotterie-Looſe verdächtigen Briefe für die Zukunft gänzlich das Abkommen zu erhalten.

Das hohe Hofkammer-Präſidium hat gemäß der mir zugekommenen Eröffnung vom 26. März d. J., Z. 2217, in dieſer Beziehung bereits die geeignete Weiſung an die k. k. Oberſthofpoſt-Verwaltung erlaſſen.

Ich bringe dieſe Allerhöchſte Entſchließung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſelbe einen neuerlichen Beweis liefert, wie ſehr es Sr. Majeſtät am Herzen liege, in allen Zweigen der Verwaltung einen offenen und aufrechten Gang geltend zu machen.

62.

Proviſoriſches Preßgeſetz vom 31. März 1848.

Im Nachhange zu der allerhöchſten Kundmachung vom 14. März und zum Patente vom 15. März 1848 wegen Aufhebung der Cenſur und alsbaldiger Veröffentlichung eines Geſetzes gegen den Mißbrauch der Preſſe haben Se. k. k. Majeſtät zu dieſem letzteren Zwecke durch a. h. Entſchließung vom 29. d. M. einſtweilen bis zur Erlaſſung eines definitiven Preßgeſetzes im conſtitutionellen Wege, nachſtehende proviſoriſche Vorſchrift zu genehmigen geruht, welche vom Tage der Kundmachung zu gelten hat.

I. Von den Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung.

§. 1. Alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

§. 2. Alle Strafen, welche wegen Uebertretung der bisherigen Censur-Vorschriften verwirkt und noch nicht abgetragen sind, werden hiermit erlassen, es ist deshalb kein Verfahren mehr einzuleiten, jedes bereits eingeleitete Verfahren wird aufgehoben.

§. 3. Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt auch von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 4. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers oder des Verlegers, ferner mit der Angabe des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes versehen sein.

§. 5. Für jede in diesen Staaten erscheinende Zeitung oder periodische Schrift ist der Behörde ein verantwortlicher Redacteur anzuzeigen, welcher Oesterreichischer Staatsbürger, im Inlande wohnhaft, und wenigstens 24 Jahre alt sein muß, und vor Herausgabe der Schrift, wenn dieselbe nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigung und Geldstrafen eine Caution im Betrage von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint im Betrage von 2000 fl. C. M. zu stellen hat. Diese Caution ist in Provinzial-Hauptstädten bei der Landesstelle, in Kreisstädten bei dem Kreisamte oder der Delegation zu leisten, bei welchen Behörden auch die oben, hinsichtlich des Redacteurs geforderte Ausweisung zu geschehen hat.

§. 6. Die im §. 5. erwähnte Caution kann in barem Gelde, in inländischen Staatspapieren nach ihrem Courswerthe, oder durch Bürgschaft oder gesetzliche Hypothek bestellt werden. Ueber die Zulänglichkeit der Bürgschaft oder Hypothek entscheidet die Behörde, bei welcher die Caution zu leisten ist.

§. 7. Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden Zeitungen ist zu der in dem §. 5. und 6 geforderten Nachweisung und Sicherstellung eine Frist von 30 Tagen, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bewilliget. — Aus rücksichtswürdigen Umständen kann diese Frist verdoppelt oder sonst in angemessener Art erstreckt werden.

§. 8. In dem Falle eintretender Minderung der bestellten Caution durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigung, ist dieselbe innerhalb kurzer Frist und längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der an den Herausgeber ergangenen Aufforderung zu ergänzen.

§. 9. Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, und ebenso von jedem einzelnen Hefte einer periodischen Schrift, und von jeder Schrift, die nicht über sechs Bogen im Drucke beträgt ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes Exemplar bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Localbehörde zu erlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten werden.

§. 10. In Betreff der Zeitungen und periodischen Schriften soll die Behörde nach Vernehmung der betheiligten Redactoren mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten eine Stunde festsetzen, in welcher die im §. 9 angeordnete Hinterlegung zu geschehen hat. Findet darüber zwischen der Behörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Festsetzung in den Provinzial-Hauptstädten durch die Landesstelle, in andern Städten durch das Kreisamt.

§. 11. Bei der Hinterlegung versieht der Beamte das Exemplar mit Handzug und ertheilet den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des

Heftes und der Schrift, worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, so wie die Unterschrift des Beamten folgen.

§. 12. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 5, 6, 7, 8 und 9 sind die im §. 9 bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes und ämtlich herausgegebene Blätter. Für Zeitungen und Zeitschriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Behörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen und sein Name jedem einzelnen Blatte oder Hefte beizusetzen ist.

§. 13. Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, jede ämtliche oder ämtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft kostenfrei aufzunehmen, Andere Berichtigungen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so weit unentgeldlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 14. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 4–9 und 13 ist mit einer Strafe von Fünf bis Einhundert Gulden zu belegen.

§. 15. Zeitungen und andere in §. 9 bezeichnete und im §. 12 nicht ausdrücklich aufgenommene periodische Striften dürfen in der Regel nur in Provinzial-Hauptstädten oder in solchen Städten, wo sich ein Kreisamt, oder eine Delegation befindet, herausgegeben werden. Für Zeitungen und periodischen Schriften, welche an andern Orten herausgegeben werden sollten, muß vorläufig beim Präsidium der Landesstelle die Bestimmung der Behörde erwirkt werden, bei welcher der Herausgeber die im §. 9 gegebene Vorschrift zu erfüllen hat. Die Uebertretung dieser Anordnung wird ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift mit einer Strafe von zwanzig bis zu zweihundert Gulden belegt.

§. 16. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerkes sich eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Uebertretung, oder eines einfachen Vergehens schuldig macht, verfällt im Allgemeinen zunächst in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Strafe, doch ist die Verübung durch die Presse bei Bemessung der Strafe in der Regel als ein Erschwerungsgrund in Anschlag zu bringen.

§. 17. Die vorsätzliche Beleidigung des Landesfürsten durch Lästerungen, Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen in Druckschriften oder den Druckschriften gleichgestellten Bildwerken ist als Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 18. Wenn die Beleidigungen der angeführten Art gegen ein Mitglied der Familie des Landesfürsten gerichtet sind, so sollen dieselben mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 19. Wer in einer Druckschrift oder einem den Druckschriften gleichgestellten Bildwerke die Constitution des Oesterreichischen Kaiserstaates durch Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen angreift, ist als schuldig einer schweren Polizei-Uebertretung mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 20. Wer in einer Druckschrift oder einem den Druckschriften gleichgeachteten Bildwerke die Verwaltung des Oesterreichischen Kaiserstaates, oder obrigkeitliche Personen in Bezug auf ihre Amtshandlung durch Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen angreift, ist mit einfachem oder strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr beschwerenden Umständen bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 21. Durch die hier gegebenen Vorschriften (§§. 17—20) sind die Bestimmungen der §§. 57 und 58 I. Theil des Strafgesetzbuches in Beziehung auf Vergehen durch die Presse als abgeändert zu betrachten.

§. 22. Der Mißbrauch der Presse durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Darstellungen, oder zu andern gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit ist als schwere Polizei-Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem, nach Umständen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 23. Wenn in Druckschriften Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, besprochen werden, ist eine solche Besprechung an dem Schuldtragenden dann als Mißbrauch der Presse zu bestrafen, wenn sie die Ehre des Angegriffenen zu kränken geeignet ist. Die Strafe ist in Geld von zehn bis Einhundert Gulden, bei erschwerenden Umständen mit Arrest von drei Tagen bis drei Monaten zu verhängen.

§ 24. Im Allgemeinen kann das Gericht in Fällen, wo durch Mißbrauch der Presse eine schwere Polizei-Uebertretung oder ein einfaches Vergehen verübt wird, worauf durch die bestehenden Gesetze Arreststrafe gesetzt ist, den Arrest mit einer Geldstrafe von zwanzig bis Einhundert Gulden, und bei besonders beschwerenden Umständen, und namentlich in Wiederholungsfällen bis zweihundert Gulden verschärfen.

§ 25. Eine durch Mißbrauch der Presse verwirkte Criminalstrafe kann durch Geldstrafe von Einhundert bis Fünfhundert Gulden, und bei besonders beschwerenden Umständen bis tausend Gulden verschärft werden.

§. 26. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Arreststrafen von einem Tag für je drei Gulden verwandelt.

§. 27. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theiles derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder sonst hinterlegten Exemplare.

§. 28. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

a) zuförderst der Verfasser, insoferne Druck und Herausgabe mit seinem Wissen geschehen sind,

b) der Herausgeber, insoferne er nicht den Verfasser darstellt, und nachweiset, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat,

c) der Verleger, und so ferne auch dieser nicht bekannt ist,

d) der Drucker und zuletzt

e) der Verbreiter.

Ist jedoch durch Mißbrauch der Presse ein Verbrechen verübt worden, so gelten die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Bestrafung der Mitschuldigen.

§. 29. Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet, welche ihm außer dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Namen des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers nebst der Bezeichnung des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt, und ihm ämtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 30 Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur.

§. 31. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können jedenfalls nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet:

a) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist, oder

b) wenn der Druck vollendet, und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht vom Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

In letzterem Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, die Unterdrückung der sträflichen Schrift oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 32. Auch der auswärtige Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 33. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu sechs Monaten und in Wiederholungsfällen auch für immer verboten werden.

§. 34. Das Recht auf Bestrafung erlischt durch Verjährung, wenn binnen sechs Monaten von dem Zeitpuncte der vollendeten Uebertretung des Preßgesetzes das strafrechtliche Verfahren nicht eingeleitet oder durch eben so lange Zeit das eingeleitete nicht fortgesetzt wird.

§. 35. In Bezug auf die Berechtigung zur Verteilung des Buch- und Kunsthandels, so wie der Buchdruckerei, Lithographie und verwandten Gewerbe, hat es vor der Hand bei den bestehenden Gesetzen zu verbleiben.

Bei wiederholter und von sonst erschwerenden Umständen begleiteter Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes kann die Berechtigung entzogen werden.

§. 26. Das öffentliche Anschlagen gedruckter Ankündigungen darf bei Strafe von fünf bis sechshundert Gulden C. M. nur mit Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Localbehörden unter Beobachtung des in den §§. 3 und 11 vorgeschriebenen Verfahrens geschehen. Das Ausrufen solcher Ankündigungen und anderer Druckschriften ist nur durch Personen gestattet, welche der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde angezeigt und von dieser nicht beanständet worden sind. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist für jeden Uebertretungsfall mit einer Strafe von drei bis zu dreißig Gulden zu ahnden.

§. 27. Auch in Bezug auf die öffentliche Ausstellung von Bildwerken, Kupferstichen und anderen Werken der bildenden Kunst, welche den Anstand oder die Sittlichkeit zu verletzen geeignet sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit.

II. Von dem Verfahren gegen Uebertretungen der Preßgesetze.

§. 38. Im Falle der Uebertretung einer der in den §§. 4, 5, 7, 9, 13, 15 und 36 enthaltenen Vorschriften, steht die Untersuchung und Bestrafung jener Behörde zu, welche im Allgemeinen die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen ausübt.

§. 39. Für das Verfahren und die Bestrafung der durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen, schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Vergehen wird bis auf weitere Anordnung jenes Landrecht oder Tribunal bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen ist. Dasselbe hat als erkennendes Gericht in Preßsachen aus vier Räthen und einem Vorsitzenden zu bestehen.

§. 40. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse und andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Anklageprozesses.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

§. 41. Für die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen ist ein Beamter des Fiscalamtes zu bestellen, und öffentlich bekannt zu machen.

§. 21. Durch die hier gegebenen Vorſchriften (§§. 17—20) ſind die Beſtimmungen der §§. 57 und 58 I. Theil des Strafgeſetzbuches in Beziehung auf Vergehen durch die Preſſe als abgeändert zu betrachten.

§. 22. Der Mißbrauch der Preſſe durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Darſtellungen, oder zu andern gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit iſt als ſchwere Polizei-Uebertretung mit Arreſt von drei Tagen bis zu Einem, nach Umſtänden bis zu drei Monaten zu beſtrafen.

§. 23. Wenn in Druckſchriften Thatſachen des Privat- oder Familienlebens, welche das öffentliche Intereſſe nicht berühren, beſprochen werden, iſt eine ſolche Beſprechung an dem Schuldtragenden dann als Mißbrauch der Preſſe zu beſtrafen, wenn ſie die Ehre des Angegriffenen zu kränken geeignet iſt. Die Strafe iſt in Geld von zehn bis Einhundert Gulden, bei erſchwerenden Umſtänden mit Arreſt von drei Tagen bis drei Monaten zu verhängen.

§ 24. Im Allgemeinen kann das Gericht in Fällen, wo durch Mißbrauch der Preſſe eine ſchwere Polizei-Uebertretung oder ein einfaches Vergehen verübt wird, worauf durch die beſtehenden Geſetze Arreſtſtrafe geſetzt iſt, den Arreſt mit einer Geldſtrafe von zwanzig bis Einhundert Gulden, und bei beſonders beſchwerenden Umſtänden, und namentlich in Wiederholungsfällen bis zweihundert Gulden verſchärfen.

§ 25. Eine durch Mißbrauch der Preſſe verwirkte Criminalſtrafe kann durch Geldſtrafe von Einhundert bis Fünfhundert Gulden, und bei beſonders beſchwerenden Umſtänden bis tauſend Gulden verſchärft werden.

§. 26. Geldſtrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Arreſtſtrafen von einem Tag für je drei Gulden verwandelt.

§. 27. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für ſtrafbar erklärten Schrift, oder des für ſtrafbar erklärten Theiles derſelben ausſprechen, in Bezug auf die mit Beſchlag belegten und alle noch im Beſitze des Verfaſſers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder ſonſt hinterlegten Exemplare.

§. 28. Die Perſonen, welche zum Erſcheinen einer ſträflichen Druckſchrift mitgewirkt haben, ſind in folgender Ordnung verantwortlich:

a) zuförderſt der Verfaſſer, inſoferne Druck und Herausgabe mit ſeinem Wiſſen geſchehen ſind,

b) der Herausgeber, inſoferne er nicht den Verfaſſer darſtellt, und nachweiſet, daß derſelbe die Verantwortlichkeit auf ſich genommen hat,

c) der Verleger, und ſo ferne auch dieſer nicht bekannt iſt,

d) der Drucker und zuletzt

e) der Verbreiter.

Iſt jedoch durch Mißbrauch der Preſſe ein Verbrechen verübt worden, ſo gelten die allgemeinen Grundſätze in Betreff der Beſtrafung der Mitſchuldigen.

§. 29. Als Verbreiter iſt auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine ſträfliche Schrift verbreitet, welche ihm außer dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Namen des Verfaſſers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers nebſt der Bezeichnung des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder wegen welcher eine Beſchlagnahme verfügt, und ihm ämtlich bekannt gemacht worden iſt.

§. 30 Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitſchriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur.

§. 31. Die Uebertretungen der Strafgeſetze durch die Preſſe können jedenfalls nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn ſie vollendet ſind.

Sie gelten für vollendet:

a) wenn die ſträfliche Schrift in Verkehr geſetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden iſt, oder

b) wenn der Druck vollendet, und die Verbreitung nur durch Umſtände, die nicht vom Willen des Angeſchuldigten herrühren, verhindert worden iſt.

In letzterem Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, die Unterdrückung der ſträflichen Schrift oder des ſträflichen Theiles derſelben.

§. 32. Auch der auswärtige Verfaſſer, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländiſchen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder einen Inländer einen ſträflichen Angriff enthält.

§. 33. Wenn der ausländiſche Herausgeber einer Zeitung oder Zeitſchrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, ſo kann die Zeitung oder Zeitſchrift auf die Zeit bis zu ſechs Monaten und in Wiederholungsfällen auch für immer verboten werden.

§. 34. Das Recht auf Beſtrafung erliſcht durch Verjährung, wenn binnen ſechs Monaten von dem Zeitpuncte der vollendeten Uebertretung des Preßgeſetzes das ſtrafrechtliche Verfahren nicht eingeleitet oder durch eben ſo lange Zeit das eingeleitete nicht fortgeſetzt wird.

§. 35. In Bezug auf die Berechtigung zur Verleihung des Buch- und Kunſthandels, ſo wie der Buchdruckerei, Lithographie und verwandten Gewerbe, hat es vor der Hand bei den beſtehenden Geſetzen zu verbleiben.

Bei wiederholter und von ſonſt erſchwerenden Umſtänden begleiteter Uebertretung des gegenwärtigen Geſetzes kann die Berechtigung entzogen werden.

§. 26. Das öffentliche Anſchlagen gedruckter Ankündigungen darf bei Strafe von fünf bis ſechshundert Gulden C. M. nur mit Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beſtellten Localbehörden unter Beobachtung des in den §§. 3 und 11 vorgeſchriebenen Verfahrens geſchehen. Das Ausrufen ſolcher Ankündigungen und anderer Druckſchriften iſt nur durch Perſonen geſtattet, welche der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beſtellten Behörde angezeigt und von dieſer nicht beanſtändet worden ſind. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift iſt für jeden Uebertretungsfall mit einer Strafe von drei bis zu dreißig Gulden zu ahnden.

§. 27. Auch in Bezug auf die öffentliche Ausſtellung von Bildwerken, Kupferſtichen und anderen Werken der bildenden Kunſt, welche den Anſtand oder die Sittlichkeit zu verletzen geeignet ſind, bleiben die beſtehenden Vorſchriften in ihrer Wirkſamkeit.

II. Von dem Verfahren gegen Uebertretungen der Preßgeſetze.

§. 38. Im Falle der Uebertretung einer der in den §§. 4, 5, 7, 9, 13, 15 und 36 enthaltenen Vorſchriften, ſteht die Unterſuchung und Beſtrafung jener Behörde zu, welche im Allgemeinen die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizei-Uebertretungen ausübt.

§. 39. Für das Verfahren und die Beſtrafung der durch Mißbrauch der Preſſe verübten Verbrechen, ſchweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Vergehen wird bis auf weitere Anordnung jenes Landrecht oder Tribunal beſtimmt, welches nach der Verfaſſung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsſtand des Fiscus in Civilſachen iſt. Dasſelbe hat als erkennendes Gericht in Preßſachen aus vier Räthen und einem Vorſitzenden zu beſtehen.

§. 40. Die ſtrafrechtliche Verfolgung der durch die Preſſe und andere ihr gleichgeſtellte Vervielfältigungsmittel verübten Uebertretungen geſchieht im Wege des Anklageprozeſſes.

Das Verfahren iſt öffentlich und mündlich.

§. 41. Für die Beſorgung der durch das gegenwärtige Geſetz dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen iſt ein Beamter des Fiscalamtes zu beſtellen, und öffentlich bekannt zu machen.

In Fällen, wo die Anklage von einer Behörde erhoben wird, kann dieſe Behörde ſtatt des Staatsanwaltes auch einen ihrer Beamten zur Verfolgung der Anklage beſtimmen.

§. 42. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beſtellte Localbehörde oder ſtatt derſelben das Kreisamt (Delegation) iſt ermächtiget, jede Druckſchrift mit Beſchlag zu belegen

a) wenn es der Schrift an der im §. 4 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn die Benennung oder Bezeichnung falſch iſt, oder die erforderliche Caution noch nicht geſtellt, oder im Falle einer eingetretenen Minderung innerhalb der geſetzlichen Friſt nicht wieder ergänzt worden iſt;

b) wenn der Inhalt einer Druckſchrift mit deren Ausgabe bereits begonnen worden iſt, ein Verbrechen oder eine ſolche ſchwere Polizei-Uebertretung, oder ein ſolches Vergehen begründet, welches im öffentlichen Intereſſe von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 43. In allen anderen Fällen kann der Beſchlag nur vom Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden.

§. 44. Der Staatsanwalt kann auf Beſchlagnahme antragen, auch in den Fällen des §. 42, und zwar in dem Falle b) ſelbſt dann, wenn die Druckſchrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handſchrift zum Drucke erſt abgegeben iſt, vorausgeſetzt, daß dringende Verdachtgründe vorliegen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 45. Der Antrag eines Privatklägers auf Beſchlag einer Druckſchrift vor oder nach ihren Ausgaben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handſchrift iſt ſtatthaft, wenn er auf genügende Art beſcheiniget, daß ihm durch die Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugeht, und wenn er, wo dieſes nothwendig iſt, für allfälligen Schaden und Koſten Sicherheit leiſtet.

§. 46. Das Gericht verfügt über das Beſchlaggeſuch ſogleich nach deſſen Empfang.

§. 47. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beſtellte Behörde hat die von ihr ausgegangene Beſchlagnahme im Falle b) des §. 42 innerhalb der nächſten 24 Stunden, und wenn die Beſchlagnahme an einem andern Orte als wo das Preßgericht ſeinen Sitz hat, geſchehen iſt, längſtens binnen 3 Tagen dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Actenſtücke über die Begründung und den Vollzug des Beſchlages zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beſchlag wieder aufzuheben ſei, oder fortzubeſtehen habe. Im letzteren Falle, ſo wie da, wo das Gericht ſelbſt den Beſchlag erkannt hat, nimmt daſſelbe die Unterſuchung des Verbrechens, der ſchweren Polizei-Uebertretung, oder des Vergehens, wegen deſſen der Beſchlag erkannt wurde, ſogleich vor.

In den im §. 42 Abſ. a) erwähnten Fällen iſt die von der Sicherheitsbehörde oder auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Gerichte verfügte Beſchlagnahme innerhalb der oben erwähnten Friſt der nach §. 38 competenten Behörde anzuzeigen, und derſelben die weitere Amtshandlung zu überlaſſen.

§. 48. Alle Gerichtsbeſchlüſſe werden den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo dieſe Bekanntmachung für die Führung der Unterſuchung ſelbſt einen unwiderbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 49. In den Fällen, wo das Gericht ohne ſchon ein Exemplar der mit Beſchlag belegten Schrift vor ſich zu haben, die Beſchlagnahme auf andere Beſcheinigung hin erkannt (§. 44) oder beſtätiget hat (§. 47), kann daſſelbe ſpäter, wenn es ſich im Laufe der Unterſuchung bei der Einſicht der Schrift von dem Nichtdaſein des angegebenen Inhaltes überzeugt, den Beſchlag gleichzeitig mit der Unterſuchung ſelbſt wieder aufheben.

§ 50. Wird in den Fällen, wo der Beſchlag nicht vom Gerichte verfügt worden iſt, demjenigen, gegen welchen derſelbe verfügt wurde, die Beſtätigung

oder Aufhebung des Beſchlages von Seite des Gerichtes oder der nach §. 38 competenten Behörde nicht innerhalb drei Tagen, oder wenn die Beſchlagnahme an einem vom Amtsſitze des Gerichtes oder der Behörde verſchiedenen Orte geſchehen iſt, innerhalb acht Tagen von der erfolgten Beſchlagnahme an gerechnet, eröffnet, ſo verliert der Beſchlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen ſeine Wirkſamkeit, und dem durch den Beſchlag Beſchädigten gebührt der Erſatz des Schadens und der Koſten aus der Staatscaſſe.

§. 51 Die Staatsanwälte verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche nur auf die Klage der beleidigten Privatperſon eingeſchritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage nur auf einen ihm durch das Juſtizminiſterium zugegangenen Auftrag. Bei Beleidigungen gegen eine inländiſche Staatsſtelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf ſein Amt beleidigt wurde, kann er nur auf den Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der dieſem vorgeſetzten Behörde die Klage erheben.

§. 52. Die Klage mag vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht werden, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen und Vergehen liegen ſoll, enthalten, und dem zuſtändigen Unterſuchungsgerichte übergeben werden.

§. 53. Das Gericht erkennt längſtens in den nächſten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht iſt, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden ſei, und nimmt ſogleich, wenn ſolcher Grund vorhanden, die Unterſuchung vor.

§. 54. Die Vorunterſuchung (das Vorverfahren) iſt nach den Regeln des beſtehenden Unterſuchungsverfahrens durch einen Beamten des Preßgerichtes, und inſofern es ſich um Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes handelt, durch die zur Erhebung des Thatbeſtandes in Criminalangelegenheiten competenten Localbehörden vorzunehmen. Vom Staatsanwalte oder Privatkläger können bei dem Unterſuchungsrichter während der Vorunterſuchung auf ſolche bezügliche Anträge geſtellt werden.

Dem Angeklagten ſind alle Anklagepuncte und die wider ihn vorliegenden Beweiſe vorzuhalten, und ſeine Erklärungen darüber aufzunehmen, ein inquiſitoriſches Verfahren jedoch, wie es namentlich im VIII. Hauptſtück des I. Theiles II. Abſchnitt des St. G. B. vorgezeichnet iſt, findet gegen denſelben nicht Statt.

§. 55. Der Angeklagte iſt während der Unterſuchung in der Regel auf freiem Fuße zu belaſſen. Iſt er jedoch der Flucht verdächtig, oder betrifft die Anſchuldigung ein Verbrechen, welches nach dem Geſetze mit einer Kerkerſtrafe von wenigſtens fünf Jahren zu beſtrafen iſt, ſo iſt es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, zu deſſen Verhaftung zu ſchreiten, oder ihn gegen angemeſſene Caution auf freiem Fuße zu belaſſen.

§. 56. Die Unterſuchungsacten ſind, wenn der Staatsanwalt klagt, an ihn einzuſenden; derſelbe kann, wenn er die Vorunterſuchung noch unvollſtändig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Unterſuchungsrichter die Anträge auf Vervollſtändigung ſtellen.

§. 57. Iſt die Vorunterſuchung vollſtändig, ſo übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageſchrift an das Preßgericht. Die Anklageſchrift enthält:

1) Die genaue Bezeichnung der Druckſchrift und der Stellen, auf welche die Anklage begründet wird.

2) Die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen deſſen die Anklage erhoben wird.

3) Die Benennung der angeſchuldeten Perſonen.

4) Die Benennung jener Zeugen und Sachverſtändigen, deren Erſcheinen in der Gerichtsſitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält.

5) Den Antrag auf Schuldig-Erklärung und auch das Maß der Strafe.

§. 58. Eben ſo iſt, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schluſſe der Vorunterſuchung von dem Unterſuchungsrichter die Acteneinſicht zu geſtatten, und er hat, inſofern auf ſeine Anträge nicht vorerſt eine Vervollſtändigung der Unterſuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erforderniſſen des vorhergehenden §. 57 bei Verluſt derſelben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Friſt von acht Tagen entweder zu Protocoll zu geben, oder ſchriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Preßgericht übergeben werden.

§. 59. Das Gericht ſetzt, ſobald die Anklage übergeben iſt, oder im Falle des vorhergehenden Paragraphs die Acten bei demſelben einlangen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an. Zugleich theilt es das Dupplicat der Anklage dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angeſetzten Gerichtstage ſelbſt, und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erſcheinen, auch wenigſtens acht Tage vor der angeſetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverſtändige, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

Bei der Wahl des Vertheidigers iſt der Angeklagte an die zur Parteien-Vertretung berechtigten Rechtsfreunde gebunden. Der Präſident des Gerichtes kann ihm jedoch ausnahmsweiſe geſtatten, ſich einen anderen Vertreter zu wählen.

§. 60. Die im vorigen Paragraphe erwähnte Vorladung iſt dem Angeklagten wenigſtens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzuſtellen.

§. 61. Wenn der Staatsanwalt auf Beſtrafung eines Verbrechens anträgt, wird für den Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, ein ſolcher von Amtswegen aufgeſtellt.

§. 62. Dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger ſteht die Einſicht der Unterſuchungsacten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 63. Zur Gerichtsſitzung werden ferner die klagende Partei, der Staatsanwalt und jene Zeugen und Sachverſtändigen vorgeladen, deren Vorladung von den Parteien oder dem Staatsanwalte verlangt oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 64. Die Gerichtsſitzung iſt öffentlich. Das Gericht kann jedoch eine geheime Sitzung anordnen, wenn nach ſeinem Ermeſſen aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der ſittlichen Schicklichkeit erfolgen würde.

§. 65. In der Gerichtsſitzung wird zuerſt die Anklageſchrift, dann werden, wenn nicht der Angeklagte ſchon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verleſen, Zeugen und Sachverſtändige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Geſuchen gehört, wobei dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu geſtatten iſt. Selbſt wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, iſt derſelbe im Intereſſe des Geſetzes zu hören. Der Präſident, die Richter und der Staatsanwalt ſind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverſtändigen Fragen zu ſtellen, die Parteien ſelbſt nur, indem ſie ſich deshalb an den Präſidenten wenden.

§. 66. Die Zeugen werden in der Gerichtsſitzung vor ihrer Einvernehmung beeidiget, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Partei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Unterſuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht, iſt ausnahmsweiſe zuläſſig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtsſitzung wegen zu weiter Entfernung oder Krankheit desſelben nicht thunlich iſt. In ſolchen Fällen wird die Ausſage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtsſitzung verleſen.

§. 67. Hinſichtlich der Beweiſe gelten im Allgemeinen die in den beſtehenden Strafgeſetzen enthaltenen Beſtimmungen.

Kein Beweismittel soll für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit den Ergebnissen der ganzen Untersuchung und der Statt gefundenen öffentlichen Verhandlung beurtheilt werden.

Wird daher entweder die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen durch persönliche Verhältnisse, oder die Kraft was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Ergebnisse geschwächt, so kann ein solcher Beweis nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

§. 68. Sind die Verhandlungen vom Gerichte als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

§. 69. Das Gericht kann auf keine größere Strafe erkennen, als vom Staatsanwalte oder Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und der Schäden, die Klage wieder zurücknehmen, und eben so kann der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung gegen den Angeklagten wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatscasse die Kosten trägt.

§. 70. Die Zählung der Stimmen bei Schöpfung des Urtheils hat nach den Vorschriften des St. G. B. zu geschehen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht; den Parteien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise zugestellt.

§. 71. Das Gericht kann zur Verkündigung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in einer öffentlichen Sitzung erstattet werde. Auch in diesem Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortragserstattung und Urtheilsverkündung festzusetzen und den Parteien bekannt zu machen.

§. 72. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 73. Das Sitzungsprotocoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Parteien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung jener Puncte, deren Protocollirung das Gericht verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und den Geständnissen, so wie alle Beschlüsse des Gerichts.

§. 74. Ein in der Voruntersuchung in gesetzmäßiger Form abgelegtes und durch andere Thatsachen oder Nebenumstände bestätigtes Geständniß wird durch späteres Widerrufen oder Läugnen des Beschuldigten in der Gerichtssitzung nicht entkräftet, wenn derselbe nicht eine glaubwürdige Ursache, warum er das Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber gemachten Erhebung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§. 75. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung in der Gerichtssitzung nicht, so sind, wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, oder keine Antwort gegeben hat, die wider ihn vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen oder sich zu rechtfertigen unvermögend wäre; wenn jedoch der auf die Vorladung nicht erschienene Angeklagte in der Voruntersuchung bereits vernommen war, so ist er nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Diese Rechtsnachtheile sind in der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 76. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung das früher Versäumte nachholen.

Geſchäftsleiſtungen für politiſche Fonde, Communen und Städte zu gelten habe. auch bei

65.

Kundmachung der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung vom 13. März 1848.

Die Militär-Einquartirungsbefreiung der Stempel- und Tabak-Verleger betreffend.

Unter Mittheilung eines Exemplars der eben in Wirkſamkeit tretenden Vorſchrift für den Tabak-Verſchleiß hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei in Kenntniß geſetzt, daß hiedurch die bisher jenen Häuſern, wo ſich Tabaks-Commiſſions-Warenlager befinden, gegen Entrichtung des Reluitions-Betrages zugeſtandene, und auf die Vorſchrift für Stempel- und Tabak-Verleger vom 1. September 1805 §. 19 gegründete Militär-Einquartierungsbefreiung behoben erſcheine, weil dermalen der Gefälls-Organismus ein ganz anderer, als zu jener Zeit, und das in Händen der Verleger befindliche Materiale nicht mehr, wie damals ein Gut des Allerhöchſten Aerars, ſondern vom Augenblicke der Uebernahme von Seite der Verleger, ſei es durch Darlehen oder Kauf, deren Eigenthum ſei — wobei es ſich jedoch auch verſtehe, daß dieſe neue Vorſchrift bloß bei Beſtellung von nunmehr erledigten Tabak-Großverſchleiß-Plätzen zu gelten habe, dagegen die bisher jener Begünſtigung ſich erfreuenden Großverſchleißer, in ſo lange ſie das Verlagsgeſchäft führen: hierin nicht zu beirren ſeien. Dieſe Verordnung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 19. Februar 1848, Z. 2901, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

66.

Kundmachung der mähriſch-ſchleſiſchen Oberpoſtverwaltung vom 15. März 1848.

Laut Präſidialerlaſſes der wohllöblichen k. k oberſten Hofpoſtverwaltung vom 25. Februar d. J., Zahl 226/PP., Hofkammerpräſidiums ddo. 6. Februar v. J., Zahl 896/PP., im Einverſtändniſſe der königl. preußiſchen Poſtadminiſtration die Einrichtung getroffen, daß die Briefpoſt zwiſchen Wien und Krakau durchaus auf der Eiſenbahn befördert werde, welche Beförderungsweiſe von Wien aus am 1. April, und von Krakau aus am 3. April 1848 zu beginnen hat.

Durch dieſe Einrichtung wird eine bedeutende Beſchleunigung in der Beförderung der Correſpondenz für und aus Mähren, Böhmen, Ober- und Niederöſterreich, Steiermark, Tirol, Illyrien, Italien, Küſtenland und Dalmatien derart erzielt, daß die Briefe von Wien, Brünn und Prag gegen Lemberg gegen achtzehn (18) Stunden, nach Sambor, Stry, Stanislau, Czernowitz, Tarnopol, Kolomea, Zloczow, nach dem ſüdlichen Rußland und der Moldau, und umgekehrt, dann aus Warſchau nach Wien um vierundzwanzig (24) Stunden früher gelangen als jetzt.

Gleichzeitig wird zwiſchen der Mallefahrt von Teſchen nach Weißkirchen und zurück, und jener zwiſchen Lemberg und Krakau nach mähr. Oſtrau und zurück der bisher nicht vorhandene genaue Anſchluß in Teſchen hergeſtellt, und hiedurch die Gelegenheit geboten werden, mittelſt des Mallewagens von Weißkirchen, bis wohin die Fahrt auf der Eiſenbahn möglich iſt, bis Teſchen und weiter über Krakau bis Lemberg, und eben ſo in umgekehrter Richtung zu reiſen.

Dieſe Mallefahrten gehen vom Weißkirchner Eiſenbahnhofe wie bisher um

fünf (5) Uhr Früh nach Ankunft des Postzuges nach Wien ab, vereinigen sich in Teschen mit der Mallefahrt aus mähr. Ostrau, gehen sodann um vier (4) Uhr Abends weiter, treffen zu Krakau am folgenden Tage Vormittags ein, erhalten von dort die Weiterbeförderung nach Lemberg Nachmittags um ein (1) Uhr und kommen in Lemberg am vierten Tage zeitlich Vormittags an.

Von Lemberg fährt dieser Mallewagen Abends um 8 Uhr aus, gelangt am dritten Tage gegen Mittag nach Krakau, geht von dort Abends und am folgenden Tage von Teschen um 1 Uhr Nachmittags weiter, und gelangt am fünften Tage (5) Tage gegen eilf (11) Uhr Nachts in den Bahnhof zu Weißkirchen.

Bei diesen Mallefahrten ist auf der ganzen Strecke von Weißkirchen bis Lemberg die Passagiersaufnahme unbeschränkt.

Zwischen Krakau und Lemberg besteht überdieß noch, wie bisher schon, noch eine zweite tägliche Mallefahrt.

Dieselbe wird von Krakau um 9 Uhr Nachts abgefertigt, und kommt am dritten Tage um die Mittagszeit nach Lemberg, von Lemberg dagegen wird sie um zwei Uhr Nachmittags expedirt, und trifft am dritten Tage zeitlich Früh in Krakau ein.

Bei dieser zweiten Mallefahrt, welche sich in Krakau mit den Eisenbahnzügen verbindet, ist behufs der Sicherung der schleunigsten Beförderung der mit derselben gehenden Wiener Briefpost die unbedingte Passagiersaufnahme nur von Krakau bis Tarnow und zurück von Tarnow bis Krakau, und zwar nur für jene Reisenden gestattet, welche von Krakau nach Bochnia oder Tarnow, von Tarnow nach Bochnia oder Krakau, von Bochnia nach Tarnow oder Krakau gehen.

Für die übrige Wegesstrecke bleibt die Passagiersbeförderung auf den Mallewagen selbst beschränkt, und es dürfen unterwegs nur dann Reisende dazu aufgenommen werden, wenn im Mallewagen ein leerer Platz vorhanden ist.

67.

Kundmachung des k. k. Guberniums im österreichisch-illyrischen Küstenlande vom 18. März 1848.

In Folge des an die küstenländisch-dalmatinische Cameral-Gefällenverwaltung in Triest mit Hofkammerdecret vom 23. September 1847, Zahl 33734/2273, zur Kundmachung in ihrem Cameralbezirke herabgelangten Hofkammerdecrets vom 16. April 1845, Zahl 6268/451, wird Folgendes bekannt gemacht: Derjenige, welchem die Pflicht obliegt, eine Caution zu leisten, diese Pflicht mag aus dem Titel eines Dienstes- oder einer Pacht-, Lieferungs- oder Bauunternehmung, oder aus dem Titel was immer für eines anderen Vertrages entspringen, hat, wenn nicht etwas Anders ausdrücklich bedungen wurde, auch die mit der Erfüllung seiner Verpflichtung und rücksichtlich mit der Einlegung der zu leistenden Caution verbundenen Auslagen zu bestreiten.

Es wird also in jenen Fällen, wo die Verpflichtung einer Hypothekarcaution eintritt, auch die Stämpelauslagen zu tragen haben, welche mit der Eintragung in die Hypothekenbücher verbunden sind.

Nach § 2. des Stämpel- und Targesetzes liegt die Zahlung des Stämpels demjenigen ob, der ein demselben unterliegendes Geschäft unternimmt, oder dessen Angelegenheit bei einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder Obrigkeit vorkommt, und derjenige, welcher die Gebühr für den zur Entrichtung derselben Verpflichteten vorstreckt, ist berechtiget, von diesem den Ersatz zu fordern.

Wenn daher die Partei, welche zur Einlegung einer Caution verpflichtet ist, selbe durch Hypothekar-Verschreibung leistet, und die Behörde oder ein Amt sodann um die Inscription dieser Verschreibung in dem Lastenstande der Hypo-

thek einschreitet, oder um die Renovation der von derselben, ihrer Cautionsverpflichtung gemäß, aufrecht zu erhaltenden Inscription in den Hypothekenbüchern ersucht, so erscheint in solchen Fällen die Behörde oder das Amt als negotiorum gestor der Partei und die Partei, welcher die Pflicht der Hypothekar-Cautionsleistung obliegt, ist auch zur Zahlung des Stämpels verpflichtet. Derlei von dem Fiscus oder sonst einem Amte oder einer Behörde eingebrachte Ansuchen um Inskription oder Renovation erscheinen sonach keineswegs als Eingaben, welchen nach §. 67 italien. und dalmat. (§. 84 deutschen) Textes des Stämpel- und Targesetzes die Stämpelfreiheit zukommt, sondern vielmehr als Eingaben im Namen und Interesse der Parteien, somit als Parteieneingaben, welche dem Stempel unterliegen, den nach §. 2 des Gesetzes die Partei zu zahlen hat, um deren Angelegenheit es sich handelt.

68.

Circulare des illyrischen Guberniums vom 22. März 1848.

Betreffend die Stämpelbehandlung der, auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protokolle.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelbehandlung der auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protokolle fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, mit Verordnung vom 29. Februar d. J., Z. 4345, Folgendes zu erklären: Die auf Ansuchen ausländischer Behörden aufzunehmenden Protokolle unterliegen, wenn sie nicht ihrer Eigenschaft nach stämpelfrei sind, dem Stämpel in gleicher Art, wie jene, wozu das Ansuchen von einer inländischen Behörde gestellt worden ist. Die ersuchten inländischen Behörden haben den hiezu nöthigen Stämpelbetrag aus eigenen Mitteln, und zwar dort, wo Kanzleipauschalien bestehen, aus diesen vorzuschießen, und bei Uebersendung der Protokolle den Ersatz dafür anzusprechen. — Sollte in einzelnen Fällen von der ausländischen Behörde der Ansatz der Stämpelgebühren ohne Verschulden der ersuchten inländischen Behörden durchaus nicht eingebracht werden können, so hat letztere sich wegen der diesfalls nöthigen Vorkehrung an das vorgesetzte k. k. Appellationsgericht zu wenden. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

69.

Allerhöchstes Rescript vom 18. März 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, u. s. w.

Liebe Getreue!

Bei den ernsten Ereignissen, welche gegenwärtig die Ruhe in mehreren Ländern Europas tief erschüttern, fühlen Wir das Bedürfniß, Uns mit Vertrauen an Unsere getreuen Stände des Herzogthums Kärnthen zu wenden, und in ihrer Ergebenheit und Vaterlandsliebe, so wie in der bewährten Treue Unserer Völker Unsere Beruhigung zu finden.

Wir erklären Ihnen zunächst, daß Wir die Erhaltung des Friedens für das Glück und den Wohlstand Unserer Länder so wichtig erkennen, daß Wir denselben weder durch ein unmittelbares noch durch ein mittelbares Einschreiten gegen die in einigen Ländern getroffenen inneren Einrichtungen zu stören beabsichtigen, vielmehr selbst und durch die Einwirkung auf alle Mächte, zu welchen Wir in freundlicher Beziehung stehen, alle Mittel aufbieten werden, jede Störung des Friedens abzuwenden.

Nur ein Angriff gegen Unsere Länder und Unterthanen oder gegen die mit Uns verbündeten Staaten würde Uns in die Nothwendigkeit versetzen, demselben mit aller Kraft zu begegnen.

In dieser Richtung werden Wir die erforderlichen Vorbereitungen treffen, und indem Wir uns der Hoffnung hingeben, daß kein Angriff gegen Uns und Unsere Verbündeten Statt finden wird, dieselben in jenen Gränzen erhalten, welche die unerläßlichen Anstrengungen für Unsere Völker so wenig als möglich fühlbar machen. Ueber die zum Behufe dieser Anstrengungen allenfalls erforderlichen Mittel werden Wir Uns an Unsere getreuen Stände um ihre Mitwirkung wenden, und indem Wir das Recht und den Beruf derselben erkennen, gemeinschaftlich mit Uns die Wege zu berathen, auf welchen diese mit der sorgfältigsten Schonung des Wohlstandes der Länder werden aufgeboten werden können, versprechen Wir denselben durch eine offene Darstellung der Lage, so wie durch getreue Aufschlüsse über die Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates die erforderlichen Behelfe zu liefern, welche ihren Beschlüssen zur Grundlage dienen können. Ueberzeugt, daß Unseren getreuen Ständen eben so das Wohl der Gesammt-Monarchie als der einzelnen Länder am Herzen liegt, als deren Organe sie zunächst zu wirken berufen sind, und geneigt, den Anträgen und Wünschen, welche Ihre Anhänglichkeit an Unser Regentenhaus und ihre Liebe zum Vaterlande Ihnen einflößen, Unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, haben Wir mit Unserem Proclam vom 14. und Patente vom 15. März bereits Abgeordnete der Stände und der Central-Congregationen aus Unseren Deutschen, Slavischen und Italienischen Reichen in der möglichst kürzesten Zeitfrist einberufen.

Indem Wir hiernach unter Anerkennung und Aufrechthaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte aus eigenem Antriebe eine solche constitutionelle Einrichtung zum Wohle des Vaterlandes zu treffen beschlossen haben, welche geeignet ist, das Band der Einigkeit zwischen Unseren verschiedenen Ländern noch fester zu knüpfen, und Uns vorbehalten, den Ständen ehestens die daraus sich ergebenden weitern Bestimmungen zu eröffnen, erwarten Wir vertrauungsvoll, daß sie Uns in diesem wichtigen Zeitpuncte mit denjenigen wohlerwogenen Vorschlägen unterstützen werden, wodurch die Wohlfahrt, so wie die innere und äußere Sicherheit des Reiches fester begründet, dem Staats-Credite die sicherste Bürgschaft gewährt, und die Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse, welche durch die Wechselfälle der Ereignisse eintreten könnten, ohne den Wohlstand der Länder zu gefährden, möglich gemacht wird.

Da Wir ferner, so wie Unsere getreuen Stände die Ueberzeugung gewonnen haben, daß auch die Provinzialständischen Institutionen, deren Aufrechthaltung und Befestigung stets Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt sein wird, durch die größere Theilnahme derjenigen Unserer Unterthanen, welchen bisher ein beschränkter Antheil an den ständischen Verhandlungen zugewiesen war, einen schätzbaren Zuwachs an Einsicht, Vertrauen und Gewicht erhalten können, so empfehlen Wir Unsern getreuen Ständen, schon dermahl diesen Gegenstand in besondere schleunige Erwägung zu ziehen, und Uns die Anträge, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, zu erstatten, wie auch Uns ihre Wünsche und Vorschläge über die zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Municipal- und Gemeinde-Einrichtungen zu unterlegen.

Hieran beschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben anbei mit kaiserlichen königlichen und landesfürstlichen Hulden und Gnaden Euch gewogen.

70.

Tagsbefehl für die Nationalgarde in Wien vom 18. März 1848.

Bei allen dienstlichen Verhandlungen empfehle ich die bündige Kürze des Militärs und mache auf die Nothwendigkeit aufmerksam: alle schriftlichen Einga-

den auf ihrer Rückseite mit einem Rubrum, d. h. mit einer gedrängten Uebersicht des Behandelten, dem Datum und der Anführung der einreichenden Stelle oder Personen zu versehen.

Zur Berufung und leichteren Uebersicht der auf die Nationalgarde sich unmittelbar beziehenden außerordentlichen Kundmachungen werden diese von nun an nach der Ordnung ihrer Reihenfolge mit Nummern bezeichnet; die bis jetzt schon veröffentlichten vier Bekanntmachungen wolle jeder selbst nach der bezeichneten Art nummeriren.

Es wäre viele unnütze Vielregiererei, den Herren Hauptleuten für untergeordnete Fälle lange Weisungen zu geben; deßhalb begnüge ich mich, diese strenge anzuweisen: jeden Mann ihrer Compagnie von jeder höheren Anordnung genau und möglichst schnell zu verständigen und diese in ein eigenes Cahier oder Protokoll einzutragen.

Da bis auf Weiteres die Tagsbefehle durch den Druck veröffentlicht werden, so habe ich die mittägige Abfertigung auf 4 Uhr Nachmittags verschoben.

Für jedes Stadtviertel und jeden Polizeibezirk wird unter den diensterfahrneren und einflußreicheren Herren Hauptleuten ein Bezirkschef erwählt, durch welchen die Herren Compagnie-Commandanten mit mir und ich mit ihnen correspondire.

Der geringste Stand jeder Compagnie besteht aus: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 3 Lieutenants, 2 Feldwebels, 12 Corporals, 100 Gemeine, 2 Tambours, 2 Zimmerleute.

71.

Auszug aus dem Tagsbefehl für die Nationalgarde in Wien am 20. März 1848.

Jeder Mann der vereinigten Bürger- und Nationalgarde wird von nun an „Garde" mit Beischließung seiner etwaigen Chargen genannt.

Auf Veranlassung des dermaligen Stadtcommandanten, Herrn Generalmajors Sardagna, hat das Platzcommando die Besetzung der folgenden Posten gänzlich den Nationalgarden überlassen:

	Corporals:	Anführer:	Gemeine:
Bankoamt in der Singerstraße	1	1	33
Oberes Belvedere	1	1	9
Unteres Belvedere	1	1	9
Franzensbrücke	—	1	3
Hauptmauth	1	1	9
Neues Hauptmauthmagazin	1	2	24
Altes Münzamt	1	1	6
Neues „	1	2	21
Nationalbank	1	1	15
Regierung	—	1	3
Staatsdruckerei	1	1	6
Tabakadministration	1	1	6
Wassermauth in der Roßau	—	1	3
Versatzamt	1	1	12
Thierarznei-Institut	—	1	3
Summa	11	18	162

Wenn nicht dringliche von dem Herrn Hauptmanne Hauptwache-Commandanten gehörig zu würdigende Umstände Ausnahmen nothwendig machen, so werden außer diesen Posten keine andern, und selbst diese nur in der bezeichneten Stärke gegeben.

Bei eintretender Nothwendigkeit: daß ein Posten eine größere Anzahl Schildwachen auszustellen habe, muß von dem betreffenden Amte eine Meldung an das Platzcommando und durch dieses wieder sogleich mir selbst erstattet werden. Uebrigens bleibt es den Herren Bezirkschefs, welchen sämmtliche andere Hauptleute untergeordnet sind, überlassen, nach einer gewissen Tour auch andere in ihrem Rayon nöthigenfalls zu besetzende Posten unter einer Meldung an das Nationalgarde-Obercommando auszustellen. So sehr ich mich verpflichtet fühle, jede besonders ausgezeichnete gute Verwendung im Befehl anzuerkennen, so sehr fühle ich mich verpflichtet, jede die Disciplin verletzende Handlung ernstlich zu rügen.

Jede Compagnie hat bis 22. d. M. um 10 Uhr einzugeben, wie viel sie an ehemaligen Militärs in ihren Reihen besitzt.

Jeder Garde ist schuldig, das ihm anvertraute Gewehr in brauchbaren Stand zu setzen und zu erhalten.

Die Truppenabtheilungen, welche von den Vorstädten in die Stadt und hinaus marschiren, haben nie durch die Burg zu ziehen, nachdem von jeher diese Vorschrift für das k. k. Militär besteht.

Von nun an hat nicht erst nach bewerkstelligter Ausrückung der Bürgergarden, sondern schon die Nothwendigkeit einer solchen gemeldet und unter jeder Bedingung mein Befehl hiezu abgewartet zu werden.

Hoyos, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.

72.

Kundmachung des Rectos der Wiener Universität vom 20. März 1848.

Der Obercommandant der National-Garde, Feldmarschall-Lieutenant, hat mit Befehl vom 20. März 1848 die Universität in Kenntniß gesetzt, daß er nach eingeholter höherer Genehmigung befugt sei, allsogleich zur Organisation einer permamenten akademischen Legion als integrirenden Theils der National-Garde nach den hier unten folgenden Grundlinien zu schreiten, und daß er den Herrn Ferdinand Grafen Colloredo-Munsfeld, u. ö. Landstand und k. k. Major in der Armee, in gleicher Eigenschaft zum Befehlshaber der akademischen Legion ernannt habe.

Grundlinien zur Organisation der akademischen Legion.

Art. I. Die akademische Legion ist ein integrirender Bestandtheil der Nationalgarde.

Art. II. Die akademische Legion besteht:

1. Aus dem Corps der Juristen;
2. » » » » Mediciner;
3. » » » » Philosophen;
4. » » » des polytechnischen Institutes;
5. » » » der Akademie der bildenden Künste.

Art. III. In die einzelnen Corps der akademischen Legion können nur eingereiht werden.

a.) alle öffentlich Studierenden;
b.) die Doctoranden,
c.) » Doctoren und
d.) die wirklichen Lehrer der entsprechenden Studien-Abtheilungen.

Arte IV. Die akademische Legion steht unter der Leitung eines vom Ober-Commandanten der National-Garde zu ernennenden und von ihm abhängigen akademischen Befehlshabers, der den Rang eines Stabsofficiers der National-Garde einnimmt, und welchem die für jedes Corps von diesem selbst gewählten Commandanten der einzelnen Corps untergeben sind.

Art. V. Die weitere Verfassung der akademischen Legion wird der allgemeinen Organisation der National-Garde angepaßt.

Art. VI. Nebst den allgemeinen Diensten der National-Garde leistet die akademische Legion gesondert noch Verrichtungen bei akademischen Festen und auf besondere Weisungen ihres Befehlshabers.

73.

Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. März 1848.

In Betreff der Behandlung derjenigen, welche wegen Bestechung öffentlicher Beamten in Untersuchung verfallen und nicht für schuldlos erkannt werden.

Mit hohen Hofkanzlei-Erlasse vom 5. Januar 1812, Z. 176, wurde der Allerhöchste Befehl bekannt gegeben, daß diejenigen, welche bei Bestand- oder sonstigen Verträgen über Aerarial-Lieferungen der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldiget und derselben überwiesen werden, nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten Strafe noch insbesondere von jeder Concurrenz zu derlei Verträgen ausgeschlossen werden sollen. Seine k. k. Majestät haben nunmehr mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October v. J., laut hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 1. December v. J., Z. 39,792, zu bestimmen geruhet, daß diese Allerhöchste Bestimmung in letzterer Beziehung auch auf jene zu erweitern sei, welche hierbei der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldiget werden, und über abgeführte gerichtliche Untersuchung von dem angeschuldigten Verbrechen nicht schuldlos erklärt worden sind. Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 11. März d. J., Z. 1847, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

74.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landguberniums vom 22. März 1848.

Die Staatsverwaltung hat beschlossen, zu Gunsten der ärmeren Classen der Bevölkerung bei der Einhebung der Verzehrungssteuer in Prag folgende wesentliche Erleichterungen eintreten zu lassen.

1. Alle Gegenstände in Mengen, von denen die entfallende Steuergebühr mit Einschluß des städtischen Zuschlages den Betrag von Einem und einem halben Kreuzer nicht erreicht, sind steuerfrei.

2. Von gemeinen Gemüsen, dann Milch wird die Steuer aufgehoben.

3. Für Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischen Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brod und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback wird vom Zentner die Verzehrungssteuer von zwölf Kreuzern auf zehn Kreuzer herabgesetzt.

4. Für Brodfrüchte, als Weizen und Spelzkörner, türkischen Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn wird vom Zentner die Verzehrungssteuer von neun auf sieben und einen halben Kreuzer herabgesetzt.

5. Für Wien sind vom n. ö. Eimer statt 1 fl. 40 kr. künftig 1 fl. 24 kr. zu bezahlen.

75.

Die Currenden des steiermärk. Guberniums vom 22. März u. der ob der ennsischen Regierung vom 23. März 1848 enthalten die Kundmachung der in gleichem Betrage wie für Prag so auch für Gratz, Laibach und Linz eintretenden Erleichterungen in der Einhebung der Verzehrungssteuer. — Das Kreisschreiben des galiz. Guberniums vom 24. März 1848 stimmt gleichfalls mit den vorgedachten Gubernial-Erläßen überein und enthält nur am Schlusse des dritten Absatzes noch die Worte „für Schrott und Haferbrot von 6 auf 5 Kreuzer."

76.

Currende des illyrischen und böhmischen Guberniums vom 22. März 1848, der k. k. niederösterreichischen Regierung vom 23. März 1848.

Bestimmung des Stämpels in Delegations- und Requisitionsfällen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand laut Verordnung vom 29. v. M., Z. 3474, im Einverständnisse mit der hohen k. obersten Justizstelle zur Beseitigung entstandener Zweifel die Bestimmung zu erlassen, daß in Delegations- und Requisitionsfälleu für die Amtshandlungen, welche der delegirte oder requirirte Richter vorzunehmen hat, und für die bei demselben zu überreichenden Eingaben stets derjenige Stämpel zu verwenden sei, welcher nach der Eigenschaft des delegirten oder requirirten Gerichtes gesetzlich vorgeschrieben ist. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

77.

Circular-Verordnung des k. k. böhmischen Landespräsidiums vom 23. März 1848.

Um die Berechnung der Verzehrungssteuer und des 25percentigen Zuschlags für die Prager-Stadtgemeinde für die in der Gubernial-Kundmachung v. 22. März l. J. im Gebührensausmaß herabgesetzten Artikel den Parteien zu erleichtern, zugleich aber auch die Amtshandlung bei der Einhebung zu beschleunigen, hat man die Verzehrungssteuer vom Gewichte auf das im gemeinen Leben übliche Maß übertragen, wie es die Partei der nachstehende Tarif entnehmen läßt.

Verzehrungsſteuer-Tarif

für die laut der Gubernial-Kundmachung vom 22. März 1848 in Gebührenausmaß herausgeſetzten Artikel.

Tarif-Nr.	Benennung der ſteuerbaren Gegenſtände	Maßſtab der Belegung	Verzehrungsſteuer-Gebühr fl.	kr.	25 p. Zt. Zuſchlag für die Prager Stadt-Gemeinde. fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
4	Wein	n. ö. Eimer	1	24	—	$2^1/_2$	—	45
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülſenfrüchten aller Art, inländiſcher Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirſebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder .	wien. Ctr.	—	10	—	$2^1/_2$	—	$12^1/_2$
		n. ö. Mtz.	—	4	—	1	—	$1^1/_2$
	Gries	wien. Ctr.	—	10	—	$2^1/_2$	—	$12^1/_2$
		n. ö. Mtz.	—	7	—	$1^3/_4$	—	$8^3/_4$
	Gerollte und gebroch. Gerſte	wien. Ctr.	—	10	—	$2^1/_2$	—	$12^1/_2$
		n. ö. Mtz.	—	8	—	2	—	10
	Hafergrütze	wien. Ctr.	—	10	—	$2^1/_2$	—	$12^1/_2$
		n. ö. Mtz.	—	6	—	1	—	$7^1/_2$
	Brod u. überhaupt jede Bäckerwaare, dann Zwieback, Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen	wien. Ctr.	—	10	—	$2^1/_2$	—	$12^1/_2$
		v. vom Trag- oder Marktkorb m. 50 Pf. net.	—	5	—	$1^1/_4$	—	$6^1/_4$
		oder von jedem Stück Zugvieh, beladen mit 5 Ctr.	—	50	—	$12^1/_2$	1	$2^1/_2$
31	Brodfrüchte, als:							
	Weizen und Spelzkörner .	pr. wien. Ctr.		$7^1/_2$	—	2	—	$9^1/_2$
		o. n. ö. Mtz.	—	6	—	$1^1/_2$	—	$7^1/_2$
	Türkiſcher Weizen . . .	pr. wien. Ctr.	—	$7^1/_2$	—	2	—	$9^1/_2$
		o. n. ö. Mtz.	—	$4^1/_2$	—	1	—	$5^1/_2$
	Roggen oder Korn . .	pr. wien. Ctr.	—	$7^1/_2$	—	2	—	$9^1/_2$
		o. n. ö. Mtz.	—	$5^1/_2$	—	$1^1/_4$	—	$6^3/_4$
	Halbfrucht in Körnern .	pr. wien. Ctr.	—	$7^1/_2$	—	2	—	$9^1/_2$
		o. n. ö. Mtz.	—	$5^1/_2$	—	$1^1/_4$	—	$6^3/_4$
	Heidekorn	wien. Ctr.	—	$7^1/_2$	—	2	—	$9^1/_2$

Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß es jeder Partei unbenommen bleibt, die Erklärung über dieſe Artikel entweder nach dem Maßſtabe der Belegung oder nach der in der Tabelle bemerkten Reduction bei den Verzehrungsſteuerämtern der Hauptſtadt Prag einzubringen.

78.

Kundmachung des k. k. obersten Hofpost-Verwaltung vom 26. März 1848.

Vom ersten April 1848 angefangen können Briefe aus Oesterreich

a) nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, und

b) nach folgenden englischen Besitzungen in Nord-Amerika, als: Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Eduards-Inseln, Bermuda, Neu-Foundland, Halifax, nicht nur auf dem bisherigen Wege über Frankreich, sondern auch durch Preußen und Großbritannien, und zwar über Magdeburg oder Berlin und Liverpool, an die Bestimmung gesendet werden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Versendung der in Rede stehenden Correspondenz über Frankreich Statt finden kann, sind in der Circular-Verordnung vom 4. Februar 1844, Z. 1537—310, enthalten, und bleiben unverändert, jene, unter welchen die Leitung der fraglichen Correspondenzen über Preußen Statt finden kann, sind folgende:

1. Den Correspondenten wird frei gestellt, ihre Briefe entweder über Frankreich oder über Preußen und Großbritannien versenden zu lassen, in welcher Beziehung die entsprechende Bemerkung auf der Adresse zu machen ist.

2. Bei Briefen aus Oesterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika findet der Francatur-Zwang Statt; dagegen können Briefe aus Oesterreich nach den obbenannten englischen Besitzungen in Nordamerika entweder bei der Aufgabe frankirt, oder aber kann das Porto dem Empfänger zur Zahlung angewiesen werden.

3. Für die aus Oesterreich nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika über Preußen zu sendenden Briefe muß bei der Aufgabe, und zwar für den einfachen ½ Loth wiegenden Brief

a) das Oesterreichische interne Porto von 6 oder 12 kr.,

b) das Preußisch-Englische Porto von 26 kr. und

c) das Englische Seeporto von 29 kr. berichtet werden.

Demnach wird die Taxe für einen einfachen Brief von Wien nach New-York an internem Porto . . . . . — fl. 12 kr.

» Preußisch-Englischen Porto . . . . . — fl. 26 kr.

» Englischen Seeporto . . . . . — fl. 29 kr.

Zusammen . 1 fl. 7 kr.

betragen.

Das Oesterr. interne Porto von 6 und 12 kr., und das Preußisch-Englische Porto von 26 kr. steigt nach dem in der Circular-Verordnung vom 21. Junius 1847, Z. 564. P. P., angegebenen Verhältnisse, dagegen das Englische Seeporto von 29 kr. bis

1 Loth	incl.		1fach	
über 1	»	— 2	Loth	2fach
» 2	»	— 4	»	4fach
» 4	»	— 6	»	6fach

u. s. w. für jede ferneren 2 Loth um 2 Portosätze mehr.

4. Briefe aus Oesterreich nach den oben erwähnten Engl. Besitzungen in Nordamerika können entweder bei der Aufgabe frankirt, oder mit Porto belastet abgesendet werden. Für einen solchen ½ Loth wiegenden Brief entfallen folgende Taxen:

a) das Oesterreichische interne Porto von 6 oder 12 kr.,

b) das Preußisch-Englische Porto von 26 kr.

Außer diesen zwei Taxen beträgt das Englische Seeporto für Briefe aus und nach Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland (mit Ausnahme des Ha-

fens und der Stadt Halifax) und den Prinz-Eduards-Inseln 34 kr., und für Briefe aus und nach Bermuda, Neu-Foundland, Halifax (Hafen und Stadt in Neu-Schottland) 29 kr.

Dem zu Folge beläuft sich die Taxe für einen einfachen Brief von Wien nach Canada:

an Oesterreichischen internem Porto	—	fl. 12 kr.
» Preußisch-Englischem »	—	fl. 26 kr.
» Englischem Seeporto	—	fl. 34 kr.
Zusammen . .	1	fl. 12 kr.

und für einen einfachen Brief von Wien nach Halifax:

an Oesterreichischen internem Porto	—	fl. 12 kr.
» Preußisch-Englischen »	—	fl. 26 kr.
» Englischem Seeporto	—	fl. 29 kr.
Zusammen . . .	1	fl. 7 kr.

Das Oesterreichische interne Porto um 6 und 12 kr. und das Preußisch-Englische Porto von 26 kr. steigt nach dem in der Circular-Verordnung vom 21. Junius 1847, Z. 564. P. P., angegebenen Verhältnisse, während bei den Englischen Seeportosätzen von 34 und 29 kr. das unter 3 angegebene Steigerungsverhältniß eintritt.

5. Recommandirte Briefe dürfen weder nach den vereinigten Staaten, noch nach den Englischen Besitzungen, in Nord-Amerika versendet werden.

6. Bezüglich der Sendungen von Cours-Benachrichtigungen, Preis-Courranten, Zeitungen und anderen gedruckten Ankündigungen unter Kreuzband wird unter Beziehung auf den Punct 6 der Circular-Verordnung vom 21. Junius 1847, Z. 564. P. P., bemerkt, daß derlei Sendungen eben so wie jene aus Oesterreich nach England und vice versa bis zur Meeresküste frankirt sein müssen.

7. Die Postorte der Oesterr. Monarchie, für deren Briefe bei der Versendung durch Preußen das interne Oesterreichische Porto nach der ersten Taxstufe einzuheben ist, sind in dem mit der bezogenen Circular-Verordnung mitgetheilten Ausweise 3 enthalten.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

79.

Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 27. März 1848 an den Minister des Innern.

Lieber Freiherr von Pillersdorf!

Ueber die mitfolgende Petition der Bewohner Prags und über die darin enthaltenen, in 14 Puncten zusammengefaßten Bitten ist der Standgemeinde Prag im ordnungsmäßigen Wege Nachstehendes zu bedeuten:

1. Die Bestimmungen der böhmischen Landesordnung C. II. wegen des Gebrauches der böhmischen Sprache sind da, wo sie bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt wurden, insbesondere in Beziehung auf die Bedürfnisse des Volkes in der Schule und bei den öffentlichen Aemtern und Gerichtsbehörden, in vollständige Wirksamkeit zu bringen, und wo eine entgegengesetzte Wirkung oder wo nicht übereinstimmende Vorschriften bestehen, diese aufzuheben.

2. Zeitgemäße Aenderungen der Landesordnung, insbesondere eine ausgedehntere Vertretung der Städte durch selbstgewählte Deputirte, werden im Einvernehmen mit den Ständen auf dem in dem 15. März l. J. vorgezeichneten constitutionellen Wege bereitwillig angenommen werden.

3. Durch die Errichtung verantwortlicher Ministerien, welche das Gesammtwohl der Monarchie und die Interessen und Bedürfnisse aller Länder mit gleicher

Sorgfalt zu überwachen und zu befördern haben, bin ich eben so wie durch die Veröffentlichung des Stadthaushaltes und durch die Anordnung der öffentlichen Rechnungslegung den loyalen Wünschen Meiner getreuen Unterthanen bereits entgegen gekommen, und den Wunsch wegen Bildung eines obersten Gerichtshofes für Böhmen in Prag weise Ich Meinem Justiz-Minister zur sorgfältigen Erwägung zu.

4. Die Gewährung eines gemeinschaftlichen Landtages für Böhmen und Mähren würde derzeit gegen die Landesordnung beider Reiche verstoßen, und kann nur über Einschreiten der Stände beider Länder beschlossen werden, daher dieselben aufgefordert werden, sich darüber zu äußern.

5. Die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in allen Zweigen der Rechtspflege durch zeitgemäße Einrichtungen soll nach gehöriger Vorbereitung die Aufgabe der Versammlung der Abgeordneten aller Provinzialstände sein.

Zur Ablösung der Robot wurden durch die Vorschrift vom 14 December 1846 bedeutende Erleichterungen zugestanden, und so wie mehrere größere Dominien in Böhmen sich aus eigenem Antriebe bereits erklärt haben, ihren Unterthanen darin hilfreich an die Hand zu gehen, so habe Ich beschlossen, daß die Verpflichtung zur Naturalrobot gegen eine billige Entschädigung mit Ende März 1849 aufzuhören hat, worüber Ich Meine Gesinnungen nächstens in einem Patente aussprechen werde.

6. Die Bitte um eine selbstständige Gemeindeverfassung bin Ich geneigt, nach Anhörung der dießfalls bereits um ihre Vorschläge vorgenommenen Stände in angemessener Art zu bewilligen.

7. Dem Wunsche nach Preßfreiheit ist bereits durch das Patent vom 15. März d. J. entsprochen.

8. Der Schutz der persönlichen Sicherheit durch die Hintanhaltung willkürlicher Verhaftungen ist bereits durch die Bestimmungen des Strafgesetzes I. Theils, §. 85 und II. Theil §. 86, und durch die Unterordnung der polizeilichen Behörden unter das Ministerium des Inneren verbürgt, und sollten die Bestimmungen nicht hinreichen, so hat deren Ergänzung bei der Revision der Strafgesetze zu erfolgen. Für die Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses werden die strengsten Befehle von Mir ertheilt.

9. Ueber die thunlichste Besetzung aller Aemter durch Inländer, welche der böhmischen Landessprache kundig sind, bestehen bereits gesetzliche Anordnungen, auf deren Befolgung strenge gesehen werden soll.

10. Dem Wunsche der Ermäßigung der Verzehrungssteuer wurde bereits entsprochen, und Ich befehle gleichzeitig die Beobachtung eines gleichen Verhältnisses der Erleichternng, wie es in Wien eingetreten ist, die thunlichste Mäßigung der städtischen Zuschläge und die Ausmittlung geeigneter Quellen für das Einkommen der Städte; zur Revision des Stämpel- und Tagsgesetzes werden zweckmäßige Aenderungen erfolgen.

11. Wegen Organisirung einer städtischen Bürgerwache und einer Sicherheitswache auf dem flachen Lande sind die entsprechenden Verhandlungen eingeleitet, und Ich werde dieselben einer schleunigen Beendigung zuzuführen bedacht sein.

12. Auf die thunlichste Beschränkung der Ausnahmen von der Militärpflicht, Aushebung durch das Los und Erleichterung der Dienstzeit ist in dem bereits bearbeiteten Recrutirungsgesetze der geeignete Bedacht genommen worden, welches der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden wird.

13. Mein Thron soll stets allen Bitten zugänglich und Meinen Unterthanen das Recht gesichert sein, sich im legalen Wege über ihre Wünsche und Bedürfnisse zu berathen.

14. Dem öffentlichen Unterrichte werden die den neuen Institutionen zusagenden Verbesserungen im ausgedehnten Maßstabe zugewendet werden, zu welchem Behufe Ich eine Umarbeitung der bereits vorbereiteten Studienplane an-

ordne; für die thunlichste Berücksichtigung des Zustandes der Schullehrer die Aufbringung der erforderlichen Mittel einleite, und der Lehrmethode so wie der Wahl der Lehrgegenstände einen freien Spielraum zuzugestehen beabsichtige.

80.

Patent vom 28. März 1848 für Mähren und Schlesien.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Mit Unserer Entschließung vom 15. December 1846 haben Wir die geeignete Bestimmung getroffen, um freiwillige Uebereinkommen zur Ablösung der Roboten nach Thunlichkeit zu erleichtern, und mit besonderem Wohlgefallen haben Wir wahrgenommen, daß die Maßregel da, wo sie angewendet wurde, von gedeihlichem Erfolge war.

Von dem lebhaften Wunsche geleitet, die empfindliche Last der Naturalleistung zu beheben, und an ihre Stelle nach den Bitten, welche Uns selbst von mehreren, für das Wohl ihrer unterthänigen Grundbesitzer besorgten Grundobrigkeiten zugekommen sind, eine angemessene Entschädigung treten zu lassen, finden Wir anzuordnen:

1. Die Verbindlichkeit zur Robotleistung hat in Unserem Markgrafenthume Mähren und im Herzogthume Schlesien binnen einem Jahre und daher längstens mit dem 31. März 1849 gegen dem aufzuhören, daß dem Berechtigten dafür eine angemessene Entschädigung von dem Tage des Aufhörens der Naturalrobot geleistet werde.

2. Die Ausmittlung dieser Entschädigung und die Bestimmung der Art, wie sie von den einzelnen Robotpflichtigen zu leisten, und dem Robotberechtigten zuzuwenden ist, wird im gesetzlichen Wege mit thunlichster Beschleunigung erfolgen.

3. Die bereits zu Stande gekommenen Ablösungen werden durch diese Bestimmungen nicht beirrt, und eben so steht es dem Betheiligten frei, gültige Uebereinkommen zu treffen, wodurch die Naturalleistung der Robot noch vor dem bezeichneten Zeitpuncte aufhört.

In dieser, nach sorgfältiger Erwägung dessen, was für das öffentliche Wohl zuträglich ist, getroffenen Anordnung, werden Unsere geliebten Unterthanen, vor Allem aber die Rustical-Grundbesitzer einen erneuerten Beweis Unserer väterlichen Vorsorge und Unseres wohlwollenden Bestrebens, ihre Lage, so weit es ohne Verletzung bestehender Rechte ausführbar ist, zu erleichtern, erkennen. Wir erwarten aber auch mit Zuversicht von ihren redlichen und dankbaren Gesinnungen, daß sie bis zu dem erwähnten Zeitpuncte die ihnen obliegenden Roboten genau und unweigerlich leisten, und sich der ihnen zugewendeten Begünstigung durch gewissenhafte Achtung der Rechte ihrer Grundherren würdig machen werden.

81.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 28. März 1848.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 25. d. M., Nr. 67/M. I., über die erstattete Anzeige von dem verbrecherischen Attentate auf dem Schlosse Sonnegg in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. dem Gubernium für den Fall, als Angriffe auf Eigenthum und Sicherheit der Rechte

fortdauern oder gar überhand nehmen sollten, bereits die Ermächtigung zu ertheilen geruhet, von den außerordentlichen zwei Verfügungen, nämlich:

a) Verantwortlich-Erklärung der Gemeinden für durch Individuen aus ihrer Mitte verübte Excesse und Attentate;

b) Publicirung, und nöthigenfalls wirkliche Anordnung des Standrechtes ausnahms- und zeitweise Gebrauch zu machen. — Die Landesstelle erläßt hiemit nachträglich zur Kundmachung vom 23. d. M., Nr. 7316, hiemit eine neuerliche und wiederholte Abmahnung und Warnung an das Landvolk in Krain mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß ähnliche schwere Unthaten nun alsogleich die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens, mit Anwendung der damit verbundenen Todesstrafe, zur Folge haben werden. Dabei findet aber die Landesstelle in Gemäßheit der erhaltenen höheren Ermächtigung die Verantwortlich-Erklärung der Gemeinden für durch Individuen aus ihrer Mitte verübte Excesse und Attentate, d. i. die Verpflichtung zum vollen Ersatze des angerichteten Schadens als geltend und wirksam auszusprechen.

82

Circularverordnung des k. k. Landesguberniums vom 1. April 1848.

Für sämmtliche Getreidegattungen, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse treten vom 1. April 1848 angefangen wieder die im allgemeinen Zolltarife unter den Postnummern 236 bis einschließlich 250 festgesetzten Ausfuhrszölle in Anwendung.

In Folge der von dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer einverständlich mit dem Präsidium der k. k. vereinigten Hofkanzlei und mit allerhöchster Ermächtigung erlassenen Verordnung vom 10. März 1848, Z 2024—P. P. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April 1848 angefangen, für sämmtliche im allgemeinen Zolltarife unter den Postnummern 263 bis einschließlich 250 begriffenen Getreidegattungen, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse statt der mit dem Circulare vom 27. November 1847, Z. 9624, bis auf Weiteres in Wirksamkeit gesetzten Ausfuhrzölle wieder die unter den gedachten Tarifsnummern festgesetzten allgemeinen Ausgangszollsätze in Anwendung zu treten haben.

83.

Mährisch-schlesische Präsidial-Kundmachung vom 3. April 1848.

Im allgemeinen Interesse des Handels und der Industrie gereicht es mir zum besonderen Vergnügen, vorläufig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die an die österr. Nationalbank abgesendete und so eben aus Wien zurückgekehrte Deputation die Nachricht mitgebracht hat, daß die Nationalbank zur Errichtung einer Discontocasse in Brünn 500,000 fl. bewilligt habe.

Das Nähere über die Eröffnung dieser Casse wird sogleich nach Erhalt der dießfälligen höheren Weisungen ehestens bekannt gegeben werden.

84.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. April 1848.

In Folge des seit einiger Zeit im ungewöhnlichen Verhältnisse zunehmenden Ausströmens der österreichischen Silbermünze in Mengen und Richtungen nach dem

Auslande, die, in politischen Ereignissen wurzelnd, nicht aus den natürlichen Verkehrsverhältnissen entspringen, woraus sich bei längerer Dauer Störungen des geregelten Geldverkehrs und dadurch schwere Verlegenheiten der nachtheiligsten und bedenklichsten Art entwickeln könnten, hat die Staatsverwaltung nach dem ähnlichen Vorgange anderer Staaten sich mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät veranlaßt gefunden, zur Hemmung des Abflusses dieser Münze vorübergehende Beschränkungen anzuordnen, und sonach werden gemäß dem Erlasse der Finanz-Verwaltung vom heutigen Tage nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erstens. Der freie Austritt der Oesterreichischen Silbermünze über die Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes wird außer den Ausnahmen, die weiter angegeben sind, unverzüglich bis Ende Juni d. J. eingestellt.

Zweitens. Den Reisenden bleibt es gestattet, eine ihren Verhältnissen angemessene Barschaft in Oesterreichischer Silbermünze, die jedoch den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen darf, beim Austritte über die Zoll-Linie unbeanständet mit sich zu nehmen.

Drittens. Die Gränzbewohner bleiben in Angelegenheiten des Gränzverkehrs berechtigt, Oesterreichische Silbermünze bis zum Belaufe von 100 fl. im Austritte über die Zoll-Linie mitzunehmen, doch liegt ihnen, wenn der Betrag 50 fl. und darüber erreicht, die zollämtliche Anmeldung ob.

Viertens. Barsendungen in Oesterreichischer Silbermünze nach inländischen außer der Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes gelegenen Orten, die durch Besorgung der k. k. Staats-Postanstalten bis an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen haben, bis zum Belaufe von 100 fl. können noch ferner unbeirrt Statt finden.

Fünftens. Der Austritt der Oesterreichischen Silbermünze nach dem Triester Freihafengebiete unterliegt an der es begränzenden Zoll-Linie keiner Hemmung; derselbe wird aber von dort aus in den nicht in das vereinigte Zollgebiet führenden Richtungen gleichfalls eingestellt.

Diese Einstellung erstreckt sich nicht auf den gewöhnlichen Geldverkehr mit den anderen außer dem vereinigten Zollgebiete gelegenen, unter österreichischer Regierung vereinigten Ländern und Landestheilen und auf Reisende, die in das Ausland gehen, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse; doch muß jede solche nicht nach dem vereinigten Zollgebiete gerichtete Geldausfuhr, wenn sie den Betrag von 300 fl. übersteigt, bei dem Hauptzollamte in Triest angemeldet werden, und durch eine zollämtliche Freibollete legitimirt sein, so wie auch unter genauer Erfüllung der etwa sonst noch von Fall zu Fall für nöthig befunden Controlle-Bedingungen vor sich gehen.

Das Sanitäts- und Hafenamt in Triest, so wie die Gefällsorgane sind zur Handhabung und Ueberwachung der Vollziehung dieser Vorschrift angewiesen.

Sechstens. Für größere Baarsendungen an Oesterreichischer Silbermünze ist bei erwiesenem dringenden Bedarfe die k. k. Finanz-Verwaltung zur Ertheilung von Ausfuhrpässen in den Fällen ermächtigt, wo dieselbe mit dem Zwecke der Maßregel nicht collidirt Auch werden die von der Regierung für öffentliche Bedürfnisse einzuleitenden baren Geldsendungen mit Ausfuhrpässen begleitet sein.

Siebentens. Die Uebertretnng des gegenwärtigen Ausfuhrverbotes wird mit der Einziehung des unter dieses Verbot fallenden Geldbetrages, welche bei mildernden Umständen bis auf die Hälfte gemindert werden kann, gestraft, und das rechtliche Verfahren in diesen Uebertretungen ist den Gefällsstrafgerichten zugewiesen.

In Betreff der Anzeiger und Ergreifer bei solchen Uebertretungen haben die in Fällen von Gefälls-Uebertretungen dafür bestehenden Vorschriften die angemessene Anwendung zu finden.

85.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. April 1848.

Gemäß dem Erlasse der k. k. Finanzverwaltung vom heutigen Tage wird mit Bezug auf die Circularverordnung vom 2. April 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der letzteren enthaltenen Bestimmungen wegen zeitweiser Beschränkung der Ausfuhr der österreichischen Silbermünze hiemit auch auf die Ausfuhr von österreichischen Goldmünzen ausgedehnt worden, und sonach gleiche Anwendung haben.

86.

Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 8. April 1848.

„Lieber Freiherr von Pillersdorff!"

„Um meinen treuen Pragern einen wiederholten Beweis Meiner offenen landesväterlichen Gesinnungen und Meiner Sorgfalt für das Wohl des Königreiches Böhmen zu geben, fordere Ich Sie auf, den Abgeordneten im geeigneten Wege auf das Mir überreichte Gesuch Folgendes zu bedeuten:

1. „Die böhmische Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der Deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz zu gelten."

2. „Zu dem ersten, nächstens einzuberufenden böhmischen Landtage sind alle Stände des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichst breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, zu bestehen."

„In Folge dessen genehmige Ich über ein neuerliches Ansuchen der damaligen Petenten, daß an dem nächsten böhmischen Landtage nachstehende Volksvertreter Theil zu nehmen haben:"

a) „Diejenigen, welche bisher landtagfähig waren, mit der, die königlichen Städte betreffenden Abänderung, daß

b) die königl. Hauptstadt Prag zwölf Vertreter aus dem Bürgerstande, jede der übrigen königl. Städte des Königreiches aber wenigstens Einen,

c) jede andere Landstadt, welche wenigstens viertausend Seelen zählt, gleichfalls Einen Deputirten zu wählen berechtiget ist.

d) Bei einer Bevölkerung von achttausend Personen und darüber kann jede Landstadt zwei Deputirte in den böhmischen Landtag senden.

e) Die Prager Universität ist durch den Rector Magnificus und überdies jede Facultät derselben, so wie auch die Technik, je durch Einen Deputirten zu vertreten.

f) Zur Vertretung aller übrigen Volksklassen, welche nicht schon in den vorstehenden Absätzen begriffen sind, hat jeder Vicariatsbezirk zwei Deputirte abzusenden.

„Zur Wahl der Volksvertreter ist auf dem Lande jeder Staatsbürger berechtiget, welcher eine Steuer zahlt, in den Städten aber jeder Bürger. Außerdem wird zur activen Wahlfähigkeit das zurückgelegte 25. Lebensjahr gefordert. Die passive Wahlfähigkeit hingegen wird durch die Landeseingeburt und durch ein Alter von mindestens 30 Jahren bedingt. In beiden Beziehungen sollen aber von der Wahl und Wählbarkeit ausgeschlossen sein:

„Alle unter Curatel stehenden Personen, ferner alle Cridatare, so lange nicht ihre Unschuld durch gerichtliche Erkenntnisse sicher gestellt ist, und alle jene, welche wegen eines entehrenden Verbrechens, oder wegen einer derartigen schwe-

ren Polizeiübertretung in Unterſuchung geſtanden, und nicht für ſchuldlos erklärt worden ſind.»

»Dieſe Beſtimmungen über die Verſtärkung und Art der Wahl der Volksvertretung haben jedoch nur in ſo lange zu gelten, als hierüber im conſtitutionellen Wege nichts anderes definitiv beſchloſſen wird.»

3. »Die Errichtung verantwortlicher Centralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreiſe wird bewilligt.»

4. »Die Bitte um die Vereinigung der Länder: Böhmen, Mähren und Schleſien unter Einer Centralverwaltung in Prag und unter einem gemeinſchaftlichen Landtage, hat einen Gegenſtand der Verhandlung auf dem nächſten Reichstage zu bilden, wobei die eben genannten Länder: Böhmen, Mähren und Schleſien vertreten ſein werden.»

5. »Die Aufhebung der privilegirten und Patrimonialgerichte, die Einführung unabhängiger Bezirksgerichte, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, wie auch die Auflöſung des Unterthansverhältniſſes, ſollen Gegenſtände conſtitutioneller Beſchlüſſe der neuen Landſtände, und die Aufgabe einer vorzüglichen Fürſorge Meines Miniſteriums des Inneren ſein.»

»Doch will Ich jetzt ſchon, daß der §. 10 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781, dann die beiden §§. 2 und 7 des Unterthansſtrafpatentes vom 1. September 1781, inſoferne dieſelben den Vollzug der obrigkeitlichen Verfügungen ohne Rückſicht auf vorliegende Recursbeſchwerden des Unterthans zulaſſen, ſogleich als aufgehoben betrachtet werden.»

»Wegen gänzlicher Aufhebung der Robot gegen Entſchädigung iſt in Meinem Patente vom 28. März 1848 bereits die Verfügung getroffen.»

»Die freie Religionsübung der chriſtlichen und des iſraelitiſchen Cultus neben der katholiſchen als Staatskirche aufrecht erhaltenen Religion wird zugeſtanden.»

»Die der Zeit und den Localverhältniſſen angemeſſene bürgerliche Stellung der Juden in Böhmen hat einen Gegenſtand reiflicher Erwägung am böhmiſchen Landtage zu bilden.»

6. »Eine ſelbſtſtändige Gemeindeverfaſſung mit eigener Vermögensverwaltung und freier Wahl der Beamten iſt bereits angeordnet, und die näheren geſetzlichen Beſtimmungen hierüber werden gleichfalls auf den Landtag verwieſen.»

7. »Dem Wunſche nach Preßfreiheit iſt bereits durch das Patent vom 15. März 1848 und durch das ſeitdem erlaſſene proviſoriſche Preßgeſetz vom 31. März 1848 entſprochen, und ein neues Preßgeſetz wird dem nächſten Reichstage zur definitiven Schlußfaſſung vorgelegt werden.»

8. »Der Bitte um den Schutz der perſönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen iſt durch den Erlaß Meines Miniſters des Inneren vom 28. März 1848 und durch das zugeſicherte öffentliche Verfahren entſprochen.»

9. »Von nun an ſollen in Böhmen alle öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landesſprachen kundig ſind, beſetzt werden.»

10. »Die theilweiſe Aufhebung und Ermäßigung der Verzehrungsſteuer iſt bereits verfügt worden, und was die neuerliche Bitte der böhmiſchen Deputirten um weitere Mäßigung oder wo möglich gänzliche Aufhebung der Verzehrungsſteuer für die nothwendigſten Nahrungsmittel, insbeſondere für Brot, Korn, Kornmehl und Bier in Prag betrifft, ſo wird hierüber bei den adminiſtrativen Behörden gleichzeitig die Verhandlung eingeleitet.»

11. »Die National-Garde, ſowohl für Städte, als auch für das flache Land, iſt durch das Patent vom 15. März 1848 bewilliget. Ueber die Bewaffnung und Organiſirung derſelben wird nächſtens ein beſonderes Geſetz erfolgen.»

12. „In Betreff der Bitte um ein neues Militär-Recrutirungsgesetz enthält mein Cabinetsschreiben vom 24. März 1848 bereits die Zusicherung."

13. „Freies unbedingtes Petitionsrecht ist bereits zugestanden, so wie auch das Associationsrecht durch das Staatsgrundgesetz geregelt werden wird."

14. „Für die gründliche Ausbildung und für eine ausreichende Dotation der Böhmischen und Deutschen Schullehrer wird eben so, wie für eine zweckmäßige Einrichtung der Gymnasien und aller Bildungsanstalten durch einen neuen Studienplan im Wege des, zu diesem Ende errichteten Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes Sorge getragen."

„Die Petition der Prager Studierenden erhielt bereits die definitive Genehmigung."

„Was die gebetene Mitbeeidigung des gesammten k. k. Militärs und aller Staatsbehörden auf die Constitution betrifft, so erwarte Ich von dem Vertrauen und einer rubigen Würdigung die allgemeine Ueberzeugung, daß dieser Punct nur in dem Staatsgrundgesetze selbst festgesetzt werden kann."

87.

Kundmachung des k. k. Guberniums im österreichisch-illyr. Küstenlande vom 4. April 1848.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem an die k. k. küstenländisch-dalmatinische Cameralgefällen-Verwaltung gelangten Decrete vom 26 Dec. 1847, Z 45,555—3090 erklärt, daß die Gesuche der Postbeamten oder Expeditoren um Aufhebung oder Nachsicht der Geldstrafen von 10 kr. wegen Nichtunterfertigung der Haupt- oder Extrakarten, dann die Gesuche der Postconducteure um Aufhebung oder Nachsicht derselben Strafe wegen Annahme solcher nicht unterfertigter Postkarten oder wegen Nichtbestätigung in der Hauptkarte über die Nothwendigkeit einer wirklich Statt gefundenen außerordentlichen Vorspann hinsichtlich des Stempels nicht als Recurse nach §. 70 (§ 53 ital.-dalm. Text) des Stempel- und Targesetzes, sondern als einfache Eingaben nach §. 69 (52 ital. und dalm. Text) des St. und T.-Gesetzes anzusehen und zu behandeln sind.

88.

Kundmachung des ob der ennsischen. ständ. Ausschusses vom 4. April 1848.

Durch allerhöchstes kaiserliches Rescript vom 18. März d. J. wurden die Herren Stände dieser Provinz aufgefordert, über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes Berathungen zu pflegen und Vorschläge zu erstatten. Um diese gehörig vorzubereiten, haben sie einen aus 30 Mitgliedern der Stände und Bürgerschaft bestehenden Ausschuß gewählt, welcher berufen ist, gründliche Gutachten über die verschiedenen Gegenstände zu verfassen. Schon auf dem Landtage vom 23. März d. J. haben die Herren Stände an Se. Majestät unseren allergnädigsten Kaiser die Bitte gestellt, daß in Zukunft auch der Bauernstand dieser Provinz seine Rechte, Wünsche und Bedürfnisse in den ständischen Versammlungen durch selbstgewählte Abgeordnete vertreten dürfe. Es ist daher auch der Wunsch des Ausschusses daß zu diesen vorläufigen Berathungen schon selbstgewählte Vertreter des Bauernstandes beigezogen werden. Diese Vertreter sollen auf folgende Weise gewählt werden: Die sämmtlichen Districts-Commissariate haben in jedem Pfarrbezirke von sämmtlichen Besitzern selbstständiger Bauern-Wirthschaften einen Mann aus ihrer Mitte wählen zu lassen, der das Vertrauen seines Pfarrbezirkes in höherem Grade besitzt. Die Gewählten werden nun Wähler, und wählen

aus ihrer Mitte bei dem betreffenden Diſtricts-Commiſſariate wieder einen Mann ihres Vertrauens. Jedes Diſtricts-Commiſſariat ſendet ſofort dieſe beſtellten Wähler zu dem betreffenden kaiſerl. königl. Kreisamte, wo ſie abermals unter Leitung desſelben aus ihrer Mitte zwei Abgeordnete zu wählen haben. Die Geſammtzahl dieſer in der dritten Wahl ernannten Vertreter des Bauernſtandes der vier Kreiſe dieſer Provinz wird demnach aus acht Männern beſtehen, welche der ſtändiſche Ausſchuß einladen wird, an ſeinen Berathungen Theil zu nehmen. Der ſtändiſche Ausſchuß erwartet nun mit Zuverſicht, daß der Bauernſtand dieſes in ihn geſetzte Vertrauen durch die Wahl verſtändiger, rechtlicher und achtbarer Vertreter zur Ehre des Landes und zum Heile des Staates rechtfertigen werde.

89.

Circular-Verordnung des k. k. böhmiſchen Guberniums vom 5. April 1848.

In Bezug auf die Lehr- und Lernfreiheit.

Das hohe Miniſterium hat die über das Anſuchen der Studierenden in Prag und über den Antrag des akademiſchen Senates mit dem Gubernial-Präſidialerlaſſe vom 28. März d. J., Z. 2228, proviſoriſch ertheilte Bewilligung zur Lehr- und Lernfreiheit unterm 31. März d. J., Z. 252, definitiv beſtätigt.

Es haben ſonach in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur zu dienen:

1. Die Lehrfreiheit wird in der Art anerkannt, daß in den Facultäten, welche das Doctordiplom ertheilen, allen Doctoren von nun an geſtattet iſt, nach vorläufiger Anmeldung bei dem akademiſchen Senate, wiſſenſchaftliche Vorträge zu halten.

Bei den techniſchen Fächern wird nach geſchehener Anmeldung vorläufig beim Directorate die allgemein anerkannte Sachkenntniß die Bedingung zu Lehrvorträgen ſein.

2. Dieſe Lehrvorträge können in der böhmiſchen oder deutſchen Landesſprache, ſo wie in jeder andern Sprache gehalten werden.

3. Kein Talent iſt ſeines religiöſen Glaubensbekenntniſſes wegen von den Lehrkanzeln der höhern Unterrichtsanſtalten ausgeſchloſſen, und Niemand wird deshalb in ſeiner Ausbildung und in ſeinem Fortkommen beſchränkt.

4. Zur Sicherung der Lernfreiheit iſt es von nun an Jedem erlaubt, die ſogenannten obligaten Gegenſtände in beliebiger Ordnung und Zeit zu hören, und die Qualification zum Staatsdienſte und zur Praxis iſt lediglich von einer ſtrengen Staatsprüfung abhängig.

Die bisher erworbenen Studienzeugniſſe behalten ihre volle Giltigkeit.

5. Wegen Einreihung des techniſchen Studiums in die Univerſitätsfacultäten wurde ſich bereits an die böhmiſchen Herren Stände verwendet.

6. Den Studierenden iſt geſtattet, eigene Turnanſtalten und Fechtböden zu eröffnen, bis von Seite des Staates die diesfälligen Vorkehrungen getroffen ſein werden.

7. Der Studentenſchaft wird von nun an geſtattet, in Verbindungen zuſammenzutreten und hiebei wird das jüngſt erlaſſene Münchner Univerſitätsſtatut über Verbindungen zur Grundlage vorgezeichnet.

8. Endlich iſt es jedem Studierenden geſtattet, auswärtige unter dem Schutze der Regierung ſtehende Univerſitäten zu beſuchen.

90.

Currende des k. k. steiermärk. Guberniums vom 5. April 1848.

Bezüglich der zu erwartenden Bestimmungen wegen Umwandlung der unterthänigen Naturalleistungen in eine Geldentschädigung.

In Folge der von den Herren Ständen Steiermarks geäußerten Wünsche, daß in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse eine Vorkehrung bezüglich der in der Provinz bestehenden Naturalgiebigkeiten, als: Robot, Zehent, Getreideschüttungen und Bergrechte, getroffen werde, hat der Herr Minister des Innern mit dem hohen Erlasse vom 28. v. M. angeordnet, daß über diesen Gegenstand sogleich eine gründliche Berathung mit Zuziehung der eben anwesenden Kreishauptleute, einiger ständischer Glieder, Justizmänner und nicht ständischer Gutsbesitzer bei dem k. k. Gubernium gepflogen werde.

Diese wichtige Berathung hat am 3. und 5. d. M. Statt gefunden, und es werden so eben die entsprechenden Anträge auf die Umwandlung der erwähnten unterthänigen Naturalleistungen in eine billige Geldentschädigung und die dadurch beabsichtigte wesentliche Erleichterung des unterthänigen Grundbesitzers im Wege des Ministeriums des Innern Sr. k. k. Majestät unterlegt.

Die k. k. Kreisämter werden angewiesen, dieses vorläufig mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß hierüber in kürzester Frist die allerhöchste Schlußfassung zu gewärtigen ist.

91.

Ministerialschreiben vom 6. April 1848 an sämmtliche Präsidenten der dem Obersten Gerichtshofe unterstehenden Appellationsgerichte aus Anlaß des provisorischen Preßgesetzes vom 31. März 1848.

Die k. k. Appellationsgerichte sind so eben von der Vorschrift in Kenntniß gesetzt worden, welche Se. Majestät nach erfolgter Aufhebung der Censur als provisorisches Gesetz gegen allfällige Mißbräuche der Presse genehmiget haben.

Wenn die Wirksamkeit der Gesetze schon im Allgemeinen durch deren richtige Auffassung und Anwendung von Seite der zu ihrer Handhabung Berufenen bedingt ist, so ist es vorzugsweise bei einem Gesetze wie das in Frage stehende von höchster Wichtigkeit, daß die mit dessen Anwendung betrauten Richtercollegien dasselbe in seinem wahren Geiste erfassen und in diesem Geiste zur Anwendung bringen. Diese Betrachtung und die für unsere Gerichte neue Art des Verfahrens, welches in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, veranlassen mich, dem Herrn Appellationspräsidenten im Anschlusse eine kurze Instruction in Bezug auf das Verfahren selbst zu übersenden und einige Bemerkungen beizufügen, welche sie dem Ihrer Leitung unterstehenden Gremium, so wie den Vorstehern der zur Ausübung des Richteramtes über Preßvergehen berufenen Landrechte zur geeigneten Berücksichtigung und Anweisung der Gremien eröffnen werden.

Die Regierung konnte keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß nur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und Geschwornengerichte den Anforderungen, welche an ein gutes Preßgesetz gemacht werden, zu entsprechen, und namentlich das volle Vertrauen des Publicums in die Gerechtigkeit der Entscheidungen zu sichern geeignet sind.

Der Umstand jedoch, daß in dem größeren Theile der österreichischen Länder noch keine wohlgeordnete Gemeinde- und Municipalverfassung besteht, und daß auch manche andere Bedingung fehlt, um schon jetzt das Institut der Geschwornen im wahren und vollen Sinne des Wortes ins Leben zu rufen, hat die Regierung

bestimmt, sich vor der Hand auf die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zu beschränken und die Vervollständigung des Gesetzes durch Bestellung von Geschwornengerichten einem späteren Zeitpuncte vorzubehalten.

Um so mehr ist es nothwendig, daß die Justizstellen, denen einstweilen das Erkenntniß in Preßsachen übertragen ist, dieser Aufgabe in einer Art entsprechen, daß auch ohne Geschwornengericht der Zweck des Gesetzes so weit möglich erreicht, und das Vertrauen des Publicums in die Gerechtigkeit und Unbefangenheit ihrer Entscheidungen befestigt werde. Es wird daher eine hauptsächliche Pflicht der Präsidien sein, zur Bildung des Gerichtes in Sachen der Presse solche Räthe zu bestimmen, welche durch ihre Bildung, Denkungsart und sonstige Eigenschaften dazu vorzugsweise geeignet sind, und sich des öffentlichen Vertrauens erfreuen.

Es kann ferner Ihrer Einsicht nicht entgehen, daß die Abfassung des neuen Gesetzes nicht geringe Schwierigkeiten in der Beschaffenheit der bisherigen Gesetzgebung finden mußte, indem letztere auf ganz andere Principien gebaut ist, als diejenigen sind, worauf die Freiheit der Presse beruht. So enthält der §. 57 des I. Theil des Strafgesetzbuches Bestimmungen, welche mit den Grundsätzen der freien Presse unvereinbarlich sind, indem der Wortlaut desselben die Möglichkeit nicht ausschließt, daß bei einer zu ängstlichen Auslegung selbst ein gegründeter und in nicht verletzender Form vorgebrachter Tadel öffentlicher Verwaltungszustände als Verbrechen behandelt werde.

Indem nun in dem neuen Gesetze diese und andere Bestimmungen der bisherigen Strafgesetzgebung aufgehoben und mildere an deren Stelle gesetzt worden sind, ist es nothwendig, daß auch die Gerichte bei ihren Erkenntnissen in Preßsachen die milde und freisinnige Richtung des Gesetzes sich gegenwärtig halten und nach derselben vorgehen. Dieß ist besonders da von Wichtigkeit, wo das Gesetz die Vergehen, welche durch die Presse verübt werden können, nach der Natur der Sache nicht mit jener Schärfe bezeichnen konnte, welche allein bei Uebertretungen möglich ist, die auf einem materiellen Thatbestande beruhen.

Werden daher im Gesetze Schmähungen und verhöhnende Darstellungen der öffentlichen Verwaltung in Druckschriften für strafbar erklärt, so ist darunter keineswegs jeder freimüthige, selbst mit Uebertreibung in Form und Inhalt verbundene Tadel der öffentlichen Verwaltung oder ihrer Organe zu subsumiren, sondern es gehören dahin nur solche Angriffe, welche in offenbar böswilliger Absicht geschehen, und mit dem Ansehen der Regierung und des Gesetzes und mit der Handhabung der öffentlichen Ordnung unvereinbarlich sind.

Wenn ferner das Gesetz den Angeklagten in Bezug auf die Wahl des Vertheidigers an die berechtigten Rechtsanwälte bindet, und ihm nur mit Genehmigung des Präsidenten des Gerichtes die Wahl eines anderen Vertheidigers gestattet, so ist nicht zu übersehen, daß diese Gestattung nicht von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wird, sondern die Absicht des Gesetzes nur dahin geht, zu verhindern, daß die Freiheit in der Wahl des Vertheidigers in einzelnen Fällen mißbraucht und Personen als Vertheidiger gewählt werden, deren Auftreten in der öffentlichen Gerichtssitzung Anstoß geben könnte. Wo nicht ein solches Bedenken besteht, ist der Angeklagte in der freien Wahl des Vertheidigers nicht zu hindern.

Wenn die Gerichte in dem hier angedeuteten Geiste vorgehen, so werden sie dem neuen Gesetze seine Wirksamkeit sichern, ihre Entscheidungen werden sich des Vertrauens des Publicums erfreuen und es wird an dem Gesetze jene Vollendung weniger vermißt werden, welche demselben nach längerer Erfahrung und bei allmäliger Umgestaltung anderer damit in Verbindung stehenden Theile der Gesetzgebung wird gegeben werden können.

Ich fordere Sie zugleich auf, mich von allfälligen Anständen, welche sie bei Anwendung des Gesetzes zeigen sollten, so wie von jenen sonstigen Wahrnehmungen in Kenntniß zu setzen, welche bei Ausarbeitung eines definitiven Preß-

gesetzes oder auch früher zur Vervollkommnung des provisorisch erlassenen von Nutzen sein können.

Wien am 6. April 1848.

Der Minister der Justiz:
Taaffe.

92.

Allerhöchstes Cabinetsschreiben an den Erzherzog Palatin vom 7. April 1848.

„Lieber Herr Vetter Erzherzog Stephan!"

„Durch die über die Bildung eines ungarischen verantwortlichen Ministeriums an Meine versammelten ungarischen Stände gegebenen Erlässe vom Monate März 1848, welche nunmehr, so wie deren Annahme durch die Stände auf dem Wege der öffentlichen Blätter auch zur Kenntniß des für Meine nicht ungarischen Staaten bestellten verantwortlichen Ministeriums gelangten, findet sich das letztere zu einem dringenden Einschreiten an Mich veranlaßt, daß zur Beseitigung jeder Besorgniß von der großherzigen ungarischen Nation und ihren Vertretern ausgesprochen werde, die auf der österreichischen Gesammt-Monarchie lastende allgemeine Staatsschuld werde nach einem gerechten Maßstabe auch auf die Länder der ungarischen Krone übertragen werden."

„Da durch diese Erlässe in den Grundbeziehungen Meines Königreichs Ungarn zu Meinen übrigen Staaten, wie dieselben durch die pragmatische Sanction festgestellt worden sind, nichts geändert wurde, noch geändert werden wollte, und die von Meinem für die nichtungarischen Länder bestellten Ministerium geäußerte Besorgniß durch eine offene, der großmüthigen Gesinnung der ungarischen Nation entsprechende Erklärung leicht und schnell behoben werden kann, und da eine förmliche gesetzliche Verhandlung bei der nächst bevorstehenden Beendigung des Reichstages durchzuführen nicht mehr möglich ist, so fordere Ich Euer Liebden hiermit dringend auf, die Reichsstände Ungarns in angemessener Art mit der Nothwendigkeit bekannt zu machen, daß zur Erhaltung des öffentlichen Credits Meiner Monarchie eine offene Erklärung ihrer Seits gegeben werde, wodurch jedem Besorgniß wegen der Theilnahme Meiner ungarischen Länder an der allgemeinen Staatsschuld auf eine beruhigende Weise begegnet werde. Durch das Zustandekommen einer solchen offenen Erklärung der Stände würden die Vertheidigungskräfte Meiner Monarchie, welche gegenwärtig die Vereinigung aller Kräfte zum Heile und Wohle der Monarchie fordert, den bedeutendsten Zuwachs erhalten, und das Vertrauen befestigt, und ein neues Merkmal der großherzigen Gesinnungen, welche die ungarische Nation unter allen wichtigen Epochen bewährt hat, gegeben werden."

„Meine treue ungarische Nation, so wie Euer Liebden, welchem diese Nation mit Recht ihr volles Zutrauen zuwendet, würden dadurch jeden Anlaß zu einer Störung der so wichtigen und wünschenswerthen Eintracht zwischen den bisher brüderlich vereinten Völkern Meiner Staaten entfernt halten, und Meinem innigsten Wunsche nach Erhaltung der engsten Verbindung entgegen kommen."

„Zu Ihrer persönlichen Kenntniß füge Ich bei, daß im Falle, als über das Maß der Theilnahme an der Staatsschuld eine Erörterung unvermeidlich wäre, Euer Liebden von dem Gesichtspuncte ausgehen können, das Verhältniß des Königreiches Ungarn zur Gesammt-Monarchie würde im billigen Maße durch die Zuweisung einer ungefähr das Viertheil der Gesammtschuld erreichenden Quote von jährlichen zehn Millionen Gulden Renten beachtet sein."

Wien, den 7. April 1848.

Ferdinand m. p.

93.

Currende des k. k. steiermärk. Landesguberniums vom 7. April 1848.

Herabsetzung der bei der Einfuhr über die Linien von Gratz zu entrichtenden Verzehrungssteuer für Obstmost.

Im Nachhange zur Gubernialcurrende vom 21. März d. J., Z. 778, wird bekannt gemacht: daß nach Inhalt des hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 5. April d. J., Z. 3119, die Herabsetzung der bei der Einfuhr über die Linien von Gratz zu entrichtenden l. f. Verzehrungssteuer für Obstmost von dreißig auf achtzehn Kreuzer beschlossen worden ist.

An die hierländige k. k. Cameralgefällenverwaltung sind in dieser Beziehung vom hohen Hofkammerpräsidium bereits die geeigneten Weisungen erlassen worden.

94.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. April 1848.

Weitere Allerhöchste Vorschrift in Absicht auf die Beförderung des Robot- und Zehent-Ablösungsgeschäftes zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehentholden.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 27. März 1848, Z. $^{8671}/_{510}$, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. zur Beförderung des Robot- und Zehentablösungsgeschäftes ausnahmsweise allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die Obrigkeiten diejenigen Rustical- und Dominicalgrundstücke, welche sie als Entgeld für die abgelöste Robot- und Zehentschuldigkeit von ihren Unterthanen übernehmen, wenn sie selbe nicht in eigener Benützung behalten können oder wollen, wieder an Unterthanen veräußern dürfen, ohne dabei an die Beschränkungen der Grundzerstückungsvorschriften gebunden zu sein.

Dieselbe Ausnahme soll auch den Unterthanen zu Statten kommen, wenn sie zu dem Behufe, und zur Ablösung der Robot- und Zehentschuldigkeit sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen, Theile ihres Rustical- oder (emphiteutischen) Dominical-Grundbesitzes an andere Unterthanen veräußern.

Nur hat bei Grundveräußerungen letzterer Art das Kreisamt, so wie bei den Grundabtretungen an die Obrigkeiten im geeigneten Wege sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet werde, und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden.

Ferner hat das Kreisamt darauf zu sehen, daß die von den Unterthanen für die veräußerten Grundstücke gelösten Geldbeträge wirklich nur für die Robot- und Zehentablösung verwendet werden.

95.

Kundmachung des Ministers des Innern vom 8. April 1848.

Die National-Garde, eine der festesten Stützen der constitutionellen Einrichtungen, kann nur durch ein, von den versammelten Abgeordneten aus allen Provinzen zu berathendes Gesetz ihre definitive bleibende Organisation erhalten.

Bis zu diesem Zeitpuncte werden als vorbereitende Maßregeln und um der Wirksamkeit dieses Institutes die durch die Umstände gebotene Ausdehnung geben zu können, folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Die Bestimmungen der National-Garde des Oesterreichischen Kaiserstaates ist: Schutz des constitutionellen Landesfürsten, Schirm der Verfassung und der Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Gesammtstaates, sohin Abwehr jedes feindlichen Angriffes von Außen.

§. 2. Zum activen Dienste in der National-Garde sind alle Staatsbürger an ihren bleibenden Wohnorten in dem Alter von dem vollendeten 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre verpflichtet, welche nicht in die Classe der Handwerksgesellen, Dienstboten oder Jener gehören, die sich vom Tag- oder Wochenlohn erhalten.

Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben und zur activen Dienstleistung geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die National-Garde gestattet.

Die akademischen Legionen und die bewaffneten Bürger-Corps bilden integrirende Theile der National-Garde unter demselben Ober-Commando; erstere folgen aber in Beziehung auf ihre Verwaltung und Organisirung besonderen Bestimmungen.

§. 3. Von der Verpflichtung zur activen Dienstleistung in der National-Garde sind enthoben:

a) die Geistlichen aller Confessionen;

b) das Linien-Militär und die zum activen Dienste einberufene Landwehr;

c) alle besoldeten Finanz- und Sicherheitswachen ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen;

d) Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder Gesundheitszustandes zum Gardedienste nicht tauglich sind.

§. 4. Ausgeschlossen von dem Dienste in der National-Garde sind jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft wurden.

§. 5. Die National-Garde untersteht der Civil-Autorität, und zwar in der obersten Leitung dem Minister des Innern.

§. 6. Die National-Garde beruhet auf der Grundlage der Gemeinde-Verfassung, und ist daher nach Gemeinden organisirt.

§. 7. Vorläufig kann die National-Garde nur in Ortschaften, und zwar in Städten, Märkten und Dörfern mit einer Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohnern errichtet werden.

§. 8. In jeder Gemeinde, wo nach §. 7 die National-Garde ins Leben tritt, besteht für alle Angelegenheiten der National-Garde, welche nicht eigentliche Commandosachen sind, ein National-Garde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheiten insbesondere die Bildung der National-Garde auf Grundlage der Stammregister über die für den activen Dienst einzureihende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung gehört.

Vorsitzender dieses Rathes ist der National-Garde-Commandant des Ortes. Ein Administrations-Organ und mindestens fünf, höchstens eilf National-Garden, aus den verschiedenen Dienstgraden von ihnen selbst gewählt, sind die Beisitzer.

§. 9. Der National-Garde-Verwaltungsrath hat sich in allen Angelegenheiten, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, unmittelbar an den Landes-Chef, jener in Wien an den Minister des Innern zu verwenden.

§. 10. Die für die Zwecke der National-Garde nothwendigen Auslagen, in so weit als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht aus Eige-

nem bestritten werden können, hat eben so wie alle aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Gemeindeausgaben die Gemeinde zu bestreiten.

96.

Patent vom 11. April 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer Nieder-Oesterreichischen Stände und nach Anhörung Unseres Ministerrathes haben Wir, in der Absicht, Unseren getreuen Unterthanen jede mit dem Schutze der Eigenthumsrechte vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

Erstens. Vom 1. Januar 1849 hat an die Stelle aller auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthums- oder Zehentrechte entspringenden, so wie der denselben verfassungsmäßig gleich erhaltenen Natural- und Arbeitleistungen eine Geldleistung zu treten, welche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird.

Diese abzulösenden Leistungen sind:

a) Die Natural-Robot;

b) der Natural-Feldzehent, Sackzehent, Weinzehent und die Naturalzehente jeder Art;

c) die Natural-Bergrechte;

d) die Natural-Kleinrechte;

e) alle andern wie immer Namen habenden, aus diesen Rechten entspringenden Natural-Leistungen.

Zweitens. Von Seite der Nieder-Oesterreichischen Stände ist unter Beiziehung von nicht landständischen Gutsbesitzern und von Grundbesitzern aus dem Bauernstande ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, nach welchem die Ablösung und Umwandlung zu geschehen hat, und im verfassungsmäßigen Wege Uns zur Schlußfassung vorzulegen.

Drittens. Bis zum Ende des Jahres 1848 steht es den Berechtigten und Verpflichteten frei, wegen Ablösung und Entschädigung dieser Rechte, nach Maßgabe Unserer Entschließung vom 14. December 1846, unter sich ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen; wo aber ein solches nicht zu Stande kommt, sind die Natural-Giebigkeiten bis zum Schlusse des Jahres 1848 in der bisherigen Art pflichtmäßig zu leisten.

Viertens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, bezüglich der Umwandlung der Natural-Giebigkeiten in andere Leistungen schon bestehenden Reluitions- und Abolitions-Verträge bleiben vollständig aufrecht.

Fünftens. Alle an die Behörden in der Angelegenheit der Ablösung oder Umwandlung dieser Giebigkeit gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit vom Stämpel, Porto, und den Taxen zu genießen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den eilften April, im Eintausend achthundert und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m/p.

97.

Patent vom 11. April 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände un[illegible]es Herzogthumes Steier-

mark und nach Anhörung Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unseren Unterthanen eine billige, mit dem Schutze der Eigenthumsrechte vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

Erstens. Vom 1. Januar 1849 sind alle auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthum oder Zehent-Recht entspringenden, so wie die denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Natural- und Arbeit-Leistungen in eine billige Geldentschädigung umgewandelt, und zwar:

a) die Natural-Robot;

b) der Natural-Feldzehent, Sackzehent, Weinzehent und die Natural-Zehente jeder Art;

c) die Natural-Bergrechte;

d) die Natural-Kleinrechte;

e) und alle andern wie immer Namen habenden Natural-Prästationen.

Zweitens. Von Seite der Steiermärkischen Stände ist unter Beiziehung von nicht landständischen Gutsbesitzern und Vertretern aus dem Bauernstande ein Gesetz, nach welchem diese Umwandlung zu geschehen hat, sogleich auf verfassungsmäßigem Wege in Berathung zu nehmen, und zu Meiner Genehmigung vorzulegen.

Drittens. Inzwischen und bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist es den Bezugsberichtigten und Verpflichteten überlassen, sich im gütlichen Wege darüber auszugleichen, ob diese Schuldigkeiten für das Jahr 1848 in Natura geleistet, oder welche Reluition dafür bezahlt werden soll.

Viertens. Wenn sich die Betheiligten über die Leistung in Natur oder über den Reluitions-Betrag nicht einigen können, wird durch eine unter Leitung der k. k. Kreisämter auf Grundlage des factischen Besitzstandes vorzunehmende Schätzung der an den Bezugsberechtigten zu entrichtende Reluitions-Betrag durch zwei beeidete Schätzleute, wovon jede Partei einen auf eigene Kosten beizustellen hat, ohne Gestattung einer weiteren Berufung ausgemittelt werden.

Fünftens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlung der Natural-Giebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge sollen fortan aufrecht bleiben.

Sechstens. Alle an die Behörden in dieser Angelegenheit gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden, Verhandlungen sonstiger Acte und Quittungen haben die Freiheit vom Stämpel, Porto und Taxen zu genießen.

98.

Kundmachung des provisor. ständischen Ausschusses vom 12. April 1848.

Einberufung einer Provinzial-Stände-Versammlung in Oesterreich unter der Enns.

Mit kaiserlichem Rescripte vom 16. März 1848 wurden die Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns aufgefordert, Sr. Majestät die Anträge zu erstatten, in welcher Art dem vierten Stande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre.

Die Erstattung dieses Antrages begründet die Nothwendigkeit, die Stände der Provinz so schleunig als möglich zu versammeln, um den Entwurf eines neuen Provinzial-Stände-Institutes zu berathen, dessen organische Einrichtung allen Interessen der Provinz ihre Vertretung zu verschaffen geeignet wäre.

Der provisorische niederösterreichisch-ständische Ausschuß hat diesen Gegen-

stand in reifliche Erwägung gezogen, und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Begutachtung eines solchen neuen Institutes nicht allein von den dermalen auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen berechtigten Personen und Körperschaften ausgehen könne, sondern daß schon bei der dießfälligen Berathung auch jenen Classen der Bevölkerung die Gelegenheit zur Entwicklung ihrer Ansichten verschafft werden müsse, deren Vertretung eben das neue Provinzial-Stände-Institut zu verwirklichen bestimmt ist.

Da nun auch die Abhaltung einer solchen Versammlung dringend, und daher die Möglichkeit nicht vorhanden ist, vorläufig über die Constituirung derselben die dermalen landtagsfähigen Stände der Provinz einzuvernehmen, so hat sich der provisorische niederösterreichisch-ständische Ausschuß aufgefordert gehalten, die Einberufung aller nachbenannten Classen der Bevölkerung der Provinz zu dem Behufe zu veranlassen, daß zwischen den bisher landtagsfähigen Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns und den bisher nicht vertretenen Classen der Bevölkerung eine gemeinschaftliche Berathung des neuen Provinzial-Stände-Institutes Statt finden könne.

Der Ausschuß hat sich hiebei von der Ansicht leiten lassen, daß die Einberufung auf solche Art einzuleiten sei, damit einerseits jedem Interesse seine Vertretung gesichert werde, anderseits aber die Versammlung bald möglich Statt haben könne und nicht aus zu vielen Mitgliedern bestehe, weil sonst die Berathung des neuen Institutes zu sehr erschwert werden dürfte.

Zu dieser gemeinsamen, in der zweiten Hälfte Mai dieses Jahres an einem nachträglich durch die Wiener-Zeitung bekannt zu gebenden Tage im niederösterreichischen Landhause zu Wien Statt findenden Berathung werden demnach einberufen:

1. Sämmtliche landtagsfähige Mitglieder der drei obern Stände der Provinz aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande.

2. Der Herr Rector-Magnificus der Wiener Universität.

3. Ein Abgeordneter von jeder der vier Facultäten der Wiener Universität und ein Abgeordneter des Lehrkörpers des polytechnischen Institutes in Wien.

4. Der Herr k. k. Gefällen-Administrator in Vertretung der Staatsherrschaften.

5. Zwölf Abgeordnete der Stadt Wien.

6. Zwei Abgeordnete aus jeder der 18 mitleidenden Städte und Märkte, nämlich: der Städte Tulln, Ybbs, Bruck an der Leitha, Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Krems, Stein, Eggenburg, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Korneuburg, Retz, Laa, dann der Märkte Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen und Langenlois.

7. Ein Abgeordneter der landesfürstlichen Stadt Wiener-Neustadt und ein Abgeordneter der landesfürstlichen Stadt St. Pölten.

8. Aus der Classe der den drei obern Ständen der Provinz nicht einverleibten Besitzer ständischer Gülten zwei Abgeordnete aus jedem der vier Kreise der Provinz.

9. Aus dem Bauernstande von je zwei Decanaten ein Abgeordneter, nämlich von den 24 Decanaten des Wiener Erzbisthums zwölf, und von den 20 Decanaten des St. Pöltner Bisthums zehn Abgeordnete.

Die Abgeordneten der Stadt Wien sind von dem provisorischen Bürgerausschusse, die in 6. und 7. erwähnten Abgeordneten aber in den Städten und Märkten von den Stadt- und Marktgemeinden frei zu wählen, die Wahl der in

8. erwähnten Abgeordneten wird den bisher nicht landtagsfähigen Gültenbesitzern überlassen.

Die Wahl der Abgeordneten aus dem Bauernstande endlich hat nach Pfarrgemeinden in der Weise zu geschehen, daß sämmtliche einer solchen Gemeinde angehörige Hausbesitzer einen Wahlmann wählen, und daß dann diese Wahlmänner der Pfarrgemeinden aus je zwei Decanaten den Abgeordneten für die erwähnte Stände-Versammlung ernennen.

Der provisorische niederösterreichisch-ständische Ausschuß hat das Präsidium der k. k. niederösterreichischen Landesregierung ersucht, die Vornahme dieser Wahlen in den Städten und Märkten, dann in den Decanats-Bezirken so schleunig als möglich zu veranlassen, die benachbarten Decanats-Bezirke, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu wählen haben, dann Ort und Zeit der Wahlvornahme zu bestimmen, und zu verfügen, daß die Gewählten wenigstens zwei Tage vor der Versammlung dem niederösterreichischen Landmarschall bekannt gemacht werden.

Es wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Einberufung dieser Versammlung der künftigen Einrichtung des Provinzial-Stände-Institutes in keiner Weise vorgreife, und daß der Ausschuß bei Feststellung der Modalitäten derselben nur von der Anerkennung des Bedürfnisses geleitet wurde, die schleunige Berathung dieses neuen Institutes möglich zu machen.

Abdrücke des von dem Ausschusse verfaßten Entwurfes dieses Institutes werden mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Vertheilung an sämmtliche Mitglieder derselben bei dem ständischen Syndicate bereit gehalten werden.

99.

Kundmachung des nied. österreichischen Landespräsidiums vom 18. April 1848.

Se. k. k. Majestät haben über den Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruhet, daß die für den Monat Mai d. J. nach Frankfurt berufene constituirende Deutsche National-Versammlung aus Ihren zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sei, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundes-Versammlung mit Beschluß vom 9. d. M. diesen Wünschen beigetreten ist.

Diese Beschlüsse lauten dahin, daß

1. die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden Deutschen National-Versammlung so zu geschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundes-Matrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß

2. in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahl-Census, oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

3. daß als wahlberechtiget und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

4. daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5. daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren, und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtiget und wählbar sind;

6. Endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der National-Versammlungen am 1. Mai d. J. beginnen sollen.

Weil jedoch der Fünfziger-Ausschuß die Bevölkerung nach dem Bundes-Matrikelfuße mit 9,482,227 Seelen für die zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates angenommen hat, hiernach also auf Oesterreich nur 190 Abgeordnete entfallen, so treffen hiervon die Provinz Oesterreich vier und zwanzig Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter.

Da nun die Provinz Nieder-Oesterreich in runder Summe eine Bevölkerung von 1,500,000 Seelen zählt, so kann nur je nach 70,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Von der Abgeordneten-Zahl treffen nun die Residenzstadt . . . . . Sieben,
den Kreis U. W. W. . . . . Fünf,
den Kreis O. W. W. . . . . Vier,
den Kreis U. M. B. . . . . Vier,
den Kreis O. M. B. . . . . Vier,

Die Wahlen dieser 24 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter werden unter einem eingeleitet und es ergehen an die damit beauftragten administrativen Behörden nachstehende Weisungen:

1. Haben die Wahlen in der dafür derzeit in der Provinz üblichen Art zu geschehen, daher mittelbare Wahlen vorgeschrieben werden, welchem Wahlmodus gemäß die Urwähler die Wahlmänner, diese aber die Abgeordneten und ihre Stellvertreter zu wählen haben werden.

2. Die Urwähler bilden sich aus der männlichen Bevölkerung, und zu Uhrwählern sind jene berufen und berechtiget, welche die Volljährigkeit erreicht und den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte nicht verwirkt, oder an deren Ausübung nicht gesetzlich gehindert sind.

Jene, bei welchen diese Hindernisse eintreten, sind weder wahlfähig, noch wählbar.

3. Sowohl die Residenzstadt Wien, als die vier Kreise der Provinz werden in eben so viele Hauptwahlbezirke eingetheilt, als für selbe Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlbezirk wird arrondirt nach dem Wahl-Programm von 70,000 Seelen für einen Abgeordneten. Die Urwahlbezirke arrondiren sich am zweckmäßigsten nach Pfarren oder Gemeinden, nach 2000 bis 2500 Seelen und sie wählen auf je 500 Seelen einen Wahlmann, so daß auf einen Wahlbezirk von 70,000 Seelen 140 Wahlmänner entfallen. Die Arrondirung der Wahlbezirke hat in den Kreisen nach Sitzen der Decanate oder landesfürstlichen Städte und Märkte, in der Residenzstadt aber mit Beachtung der Polizei-Bezirks-Eintheilung jedoch in der Art zu geschehen, daß der Complex der innern Stadt jedenfalls Einen Wahlbezirk zu bilden haben wird.

4. Jeder ist nur in dem Bezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtiget ist, wogegen als Abgeordneter und so auch als Stellvertreter jeder ohne Beschränkung mit Rücksicht auf die Bestimmungen ad 2 wählbar ist, der volljährig, selbstständiger Staats-Angehöriger oder ein Deutscher ist, daher er den Oesterreichischen Staaten nicht anzugehören braucht, welche er bei der Versammlung vertreten soll.

5. Die Urwähler versammeln sich an dem sub 12 festgesetzten Tage in dem bestimmten Pfarr- oder Gemeindebezirke zur Wahl der Wahlmänner, sie

geben aber ihre Stimmen durch selbst geschriebene Stimmzettel und sie folgen bei der Abstimmung nur ihrer Ueberzeugung; daher weder die öffentliche Verwaltung, noch die den Wahlact leitende Commission auf die Stimmung der Wählenden und Leitung derselben irgend einen Einfluß nehmen darf.

Die Freiheit der Abstimmung ist auch bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter auf keinerlei Weise zu beirren.

6. Bei der Wahl der Wahlmänner, so wie bei jener der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Dort wo diese nicht erreicht wurde, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, und zwar in der Weise, daß unter jenen, welche die größere Zahl der Stimmen hatten, die Wahl sich erneuert.

7. Bei der Versammlung der Urwähler haben gegenwärtig zu sein, ein herrschaftlicher oder magistratischer Oberbeamter als Leiter der Wahl, der Pfarre und die Gemeinde-Vorstände.

Die Versammlung der Wahlmänner in dem Hauptorte jedes Wahlbezirkes leitet in den Kreisen theils der Kreishauptmann, theils Kreis-Commissäre, hier in Wien leitet diese Wahl ein Magistratsrath mit Beziehung zweier Bürger-Ausschüsse der Pfarre und der Grundgerichte des Hauptwahlbezirkes.

8. Die Urwähler wählen nebstbei für ihre Wahlhandlung einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte, von welchen in Verbindung mit der ad 7 erwähnten Wahl-Commission die Scrutinien zu prüfen sind.

Zu diesem Ende hat der angedeutete Ausschuß die Wahlzettel zu sammeln, aus selben in Verbindung mit der Wahl-Commission des Scrutinium zu verfassen, auf Grundlage desselben die gewählten Wahlmänner mit der jeden getroffenen Stimmenzahl herauszustellen, über dieses Scrutinium eine Urkunde (Protokoll) aufzunehmen, selbe zu fertigen, und ungesäumt an den Hauptort des Wahlbezirkes einzusenden.

Von dem Ergebnisse der Wahl sind sogleich die durch Stimmenmehrheit gewählten Wahlmänner durch die Wahl-Commissäre in Kenntniß zu setzen, damit sie sich an den Hauptort des Wahlbezirkes ungesäumt begeben können.

9. Alle Wahl-Reclamationen und Incidenzpuncte hat dieser Ausschuß sogleich ohne Zulassung einer Berufung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

10. So wie die Wahl-Acte der einzelnen Urwahlen in dem Hauptort jedes Wahlbezirkes eingelangt sind, wird zur Wahl des auf selben entfallenden Abgeordneten und dessen Stellvertreters geschritten.

Zu diesem Ende versammeln sich die 140 Wahlmänner jedes Wahlbezirkes und verfahren hierbei ganz nach jenem Wahlmodus, der oben für die Urwahlen vorgezeichnet werden.

11. Den in mehreren Bezirken gewählten Abgeordneten steht die Option frei.

12. Die Urwähler haben sich in der ganzen Provinz am 26. April d. J. zur Wahl der Wahlmänner, diese letzten ~~aber am~~ 28. April d. J. zur Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zu versammeln.

13. Das Resultat der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter wird ungesäumt an Ort und Stelle im Sitze des Kreises und hier in Wien bekannt gegeben werde.

Sowohl der Wiener Magistrat als die vier Kreishauptleute der Provinz werden aber noch weiter angewiesen, den gewählten Abgeordneten zu bedeuten: es sei von Wichtigkeit die National-Versammlung mit der möglichst bedeutenden Anzahl von Deputirten aus Oesterreich eröffnet zu wissen, daß also die Abgeordneten sich schleunig und zwar persönlich nach Frankfurt begeben sollen, und daß ihre Stellvertreter nur dann in Wirksamkeit zu treten haben werden, wenn jene Abgeordneten selbst zu erscheinen oder in Frankfurt zu verbleiben gehindert wären.

Auch habe ich angeordnet den Abgeordneten zu bedeuten, ſie hätten in der National-Verſammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung zu ſtimmen, daher ſie weder an Aufträge noch an Inſtructionen ihrer Committenten gebunden ſeien.

Da es übrigens von Weſenheit iſt, daß als Abgeordnete und Stellvertreter nur ſolche Männer gewählt werden, welche die Lage und die Bedürfniſſe des Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaates zu beurtheilen, und mit gemäßigter Ruhe aufzufaſſen im Stande ſind, denen alſo die Zuſtände Oeſterreichs nicht fremd geblieben, die aber auch die gegenwärtige Verfaſſung der verſchiedenen Oeſterreichiſchen Deutſchen Provinzen genau kennen, die überdieß die öffentliche Meinung für ſich haben, ſo werden alle jene, welche dieſe Eigenſchaften für ſich, und den Wunſch, ſo wie das Bewußtſein haben, die Oeſterreichiſchen Intereſſen bei der Deutſchen National-Verſammlung würdig und gründlich vertreten zu können, hiemit aufgefordert, ſich als Wahl-Candidaten in Bewerbung zu ſetzen, und die hiezu geeigneten Schritte zu thun, damit das Volk die Candidaten kennen lerne, und nicht ganz Unberufenen oder Ungeeigneten ſeine Stimme gebe. Für dieſen Zweck können ſie ſowohl bei dem Wiener Magiſtrate als bei den Kreishauptleuten die Wahlbezirke in Erfahrung bringen, an welche die Bewerber hiermit gewieſen werden.

100.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 25. April 1848.

Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden nach dem Auslande betreffend.

Mit allerhöchſter Genehmigung Seiner k. k. Majeſtät wird die Ausfuhr oder der Transport von Pferden und der Pferdedurchtrieb nach dem Auslande über die nicht an die deutſchen Bundesſtaaten ſtoßende Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes bis auf Weiteres verboten.

Dieß wird hiermit in Folge eines Erlaſſes des k. k. Finanzminiſteriums vom 22. April 1845 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Transport von Pferden nach den abgetretenen in offenem Aufruhr gegen die Regierung befindlichen Theilen des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches oder durch dieſelben nach anderen italieniſchen Staaten unterſagt wird.

110.

Kundmachung des Magistrates und provisorischen Bürgerausschusses der Stadt Wien vom 20. April 1848.

Gedruckte Maueranschläge und Flugblätter der verschiedenartigsten Richtungen verkünden seit einigen Tagen den Wohnungsparteien Wiens, daß nicht nur in Zukunft, sondern auch schon für die jetzige Georgizinszahlung die Wohnungszinse theils nur in willkürlich herabgesetzten Beträgen, theils in anderen, als den vertragsmäßig bedungenen und gesetzlich feststehenden Zahlungsterminen, theils gar nicht gezahlt zu werden brauchen. — Die kundgemachten Beschlüsse einer zu diesem Zwecke abgehaltenen Volksversammlung suchen zwar nur im gütlichen Ueberredungswege auf ähnliche Maßregeln hinzuwirken, bringen aber dennoch durch einen, den Hauseigenthümern auferlegten moralischen Zwang diese selbst gegenüber dem Publicum in eine überaus peinliche Stellung, zumal als ihnen die Verzichtleistung auf die halb- und vierteljährige Vorhineinzahlung der Miethzinse und damit nicht nur die Sicherheit ihrer diesfälligen Rechtsansprüche, sondern auch eine Störung in ihren eigenen Zahlungsverbindlichkeiten zugemuthet wird. — Andere Verkündigungen aber reizen unmittelbar zur Nichtzahlung der Miethzinse auf, und die Hauseigenthümer in Stadt und Vorstädten werden mit Drohungen der mannigfachsten Art bedrängt, um von ihnen gänzlichen oder theilweisen Erlaß dieser Zinse zu erpressen.

Aufforderungen und Drohungen der letzteren Art empören das Gerechtigkeitsgefühl eines jeden Ehrenhaften; sie sind ein eigenmächtiger Eingriff in das Privateigenthum, sie sind eine unmittelbare Zerreißung der, einem jeden ehrlichen Menschen heiligen Verträge; sie sind nur der erste Schritt zur gänzlichen Zertretung alles Rechtes, zur völligen Auflösung aller gesetzlichen Ordnung! — Wenige Tage später und dieselben Aufwiegler werden, wenn ihnen dieß unlautere Treiben nur in Einem Puncte gelingt, Eure Schuldner, die Besteller und Abnehmer Eurer Arbeiten und Waaren, und Eure Brotherren zur Nichtmehrentrichtung der ausständigen Schulden, Interessen, Contoforderungen und Rechnungen, zur Nichtzahlung der bedungenen Kaufpreise und sauer verdienten Löhnungen auffordern, sofort alle Arbeiten, Gewerbe und Fabriken, gleichwie allen Verkehr und Handel zum gänzlichen Stillstand bringen, das sichere Eingehen der Steuern und Abgaben vereiteln, und eben dadurch auch der Stadtgemeinde die Leistung ihrer Geldverbindlichkeiten jeder Art und insbesondere die Zahlung der Löhnungen für die zur Erleichterung des Schicksals der Erwerblosen von der Stadtgemeinde unternommenen Bauten und Arbeiten unmöglich machen.

In letzter Richtung führt dieses Beginnen zum Umsturze aller rechtlichen Ordnung und zur Auflösung aller bürgerlichen Gesellschaft, wobei jene Aufwiegler nur im Trüben fischen, und bei dem Angriffe auf unser Aller Habe und Gut, und auf unseren Erwerb jeder Art nur für sich selbst zu gewinnen hoffen! — Dahin zielen gleichzeitig auch jene mannigfach aufreizenden gedruckten Aufsätze und öffentlich gehaltenen Reden ab, welche Haß und Auflehnung gegen alle, wie immer zusammengesetzten Regierungsorgane und deren sämmtliche Maßregeln, so wie Nichtbeobachtung der Gesetze predigen, das kostbare Geschenk unseres Monarchen — die Preßfreiheit — frech mißbrauchen, die Grundfesten jeder gesellschaftlichen Ordnung durch Wühlereien untergraben, und die heilige Zusicherung einer Constitution schon zum voraus verächtlich verunglimpfen, noch ehevor sie ertheilt ist.

Die Urheber solcher Umtriebe machen jede Regierung unmöglich.

Solchem Treiben muß und wird ein Ziel gesetzt werden! Dieß ist Pflicht einer jeden gewissenhaften Regierung, und auch der aus Bürgern Wiens zusammengesetzte Ausschuß, dem Ihr, theure Mitbürger! die Bewahrung

der Sicherheit der Hauptstadt anvertraut habt, wird diesen heiligen Beruf mit Kraft zu erfüllen wissen, ja mit um so größerer Kraft, als er in dieser schweren Pflichterfüllung von allen Gutgesinnten, das heißt, von dem bei weitem größten Theile der Bevölkerung in Verlangen, Wort und That unterstützt ist, und als nur sehr Wenige in unserer Mitte, seien es Verirrte oder Böswillige, es wagen, mit ihren selbstsüchtigen Bestrebungen die gesammte Bevölkerung in steter Unruhe und banger Besorgniß zu erhalten. Der Magistrat und provisorische Bürgerausschuß hat demnach aus der Mitte von Bürgern der Stadt Wien ein eigenes provisorisches Sicherheitscomité gebildet, welches sich die unmittelbare Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, so wie den Schutz aller Privatrechte, der Person und des Eigenthums aller Einwohner gegen jeden eigenmächtigen Angriff zur Aufgabe setzt.

Dasselbe hat so eben von dem gesammten verantwortlichen Ministerrathe Seiner Majestät nicht nur die Zusicherung der allseitigsten und kräftigsten Unterstützung der Civil- und militärischen Regierungsgewalt, sondern auch für die Hauptstadt hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Uebertragung aller jener Befugnisse erhalten, welche in dieser Beziehung bisher nach den bestehenden Gesetzen den öffentlichen Sicherheitsbehörden jeder Instanz zugestanden sind.

Der Magistrat und Bürgerausschuß hat sich zu diesem Behufe im voraus der kräftigsten Mitwirkung der Nationalgarde mit allen ihr beigeordneten Corps, nach Inhalt ihrer schon unterm 16. April gegen alle ähnlichen Aufreizungen kundgemachten energischen Erklärung, gleichwie aller Gemeindevorstände, Regierungsorgane und nöthigenfalls der Mithilfe der Militärgewalt versichert, und das Gesammt-Ministerium hat unter Einem den sämmtlichen Organen unserer wackeren Nationalgarde, akademischen Legion und des Bürgermilitärs bei Ausführung ihrer Dienstbefehle, gleichwie allen vom Sicherheitscomité in einzelnen Fällen durch Mittheilung eines besonderen Abzeichens aufzubietenden guten Bürgern das volle gesetzliche Ansehen von obrigkeitlichen Personen verliehen, so daß ein Widerstand gegen deren Verfügungen nach der ganzen Strenge der bestehenden Gesetze als Widerstand gegen die öffentlichen Sicherheitsbehörden geahndet werden wird.

Der Magistrat und provisorische Bürgerausschuß hofft, daß das bloße Bestehen einer solchen außerordentlichen Gewalt zureichen werde, um das laute Verlangen aller Rechtliebenden nach Ruhe und Befestigung der gesetzlichen Ordnung in Erfüllung zu bringen und eigenmächtige Nichtbefolgungen des Gesetzes oder gar Auflehnungen gegen dasselbe hintan zu halten, ohne daß es je einer Entfaltung der wirklichen Gewalt bedürfen werde. Sollten jedoch allen freundlichen Abmahnungen zum Trotze gesetzwidrige Excesse irgend einer Art vorfallen, so wird das Sicherheits-Comité von der vollen ihm zu Gebote stehenden Kraft Gebrauch machen, gegen Alle, die sich der Aufreizung gegen die Regierung oder der Störung der gesetzlichen Ordnung in was immer für einer Art oder durch was immer für Handlungen, oder die sich verbrecherischer Drohungen oder Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne schuldig machen, die Anwendung der ganzen Strenge der bestehenden Strafgesetze herbeiführen, solche Personen aber, welche sich nicht des österreichischen Staatsbürgerrechtes erfreuen, und durch Aufwieglungen irgend welcher Art das Gastrecht mißbrauchen, unnachsichtlich aus den österreichischen Staaten, andere hieher nicht zuständige Unruhestifter aber nach ihrem Aufenthaltsort abschaffen und einheimischen Aufwieglern die Abhaltung von öffent-

lichen Reden und Versammlungen, welche zu gesetzwidrigen Excessen was immer für einer Art aufzuregen beabsichtigen, unmöglich machen.

Was endlich insbesondere die zu Georgi-Ausziehzeit zu zahlenden Miethzinse betrifft, so darf der Magistrat und provisorische Bürger-Ausschuß in keiner Weise störend in wohlbegründete Privatrechte eingreifen. Recht muß Recht bleiben in allen Lagen der Gesellschaft, damit wir nicht Alle sammt unterſinken in bodenlosen Abgrund! Es muß und wird daher jeder eigenmächtigen Widersetzlichkeit in Zahlung der schuldigen Miethzinse von Seite des Gerichtes, mit kräftigster Unterstützung des obigen Sicherheits-Comité, die strenge Vollziehung des Gesetzes und der gerichtlichen Execution entgegengestellt werden.

Allein der Magistrat und Bürgerausschuß spricht zugleich die zuversichtliche Erwartung aus, daß in einer so schwer bedrängten Zeit, wo so viele Erwerbszweige darniederliegen, und fast Jeder dem Gemeinbesten des Vaterlandes Opfer bringen muß, auch die ehrenwerthen zumal wohlhabenderen Hauseigenthümer von Wien, ihre strengen Rechtsforderungen gegenüber ihren ärmeren Mitbürgern und besonders rücksichtswürdigen Miethparteien mit humanem und billigem Sinne ausüben werden. Zu diesem Behufe werden für die ganze Dauer der jetzigen Ausziehzeit, d. i. vom 24. April angefangen bis einschließig 7. Mai, für die innere Stadt bei dem Civilgerichte der Stadt Wien, für die Vorstädte aber bei den Grundgerichten die gewöhnlichen Gerichts-Commissionen mit verstärkter Beiziehung von Bürger- oder Gemeinde-Ausschüssen Vor- und Nachmittags in permanenter Sitzung verbleiben, um in solchen besonders rücksichtswürdigen Fällen zwischen den Hauseigenthümern und ihren dürftigeren Miethparteien billige Ausgleichungen zu ermitteln.

Vom Magistrate und provis. Bürger-Ausschusse der Stadt Wien am 20. April 1848.

Die vorstehenden Verfügungen wurden von dem gesammten verantwortlichen Ministerrathe nach ihrem vollen Umfange genehmiget.

111.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume unter der Enns vom 30. April 1848.

In Betreff des von dem k. k. Militär-Commando zu Triest gegen die Stadt Venedig verfügten Blockade-Zustandes.

Laut einer von dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 28. d. M., Z. 1275/M. J., der Regierung mitgetheilten Note des k. k. Kriegsministeriums vom 27. d. M., Z. 758, hat das k. k. Militär-Commando zu Triest gegen die Stadt Venedig den Blockade-Zustand verfügt, und sonach den Befehl ertheilt, daß es weder Schiffen noch Barken gestattet werde, sich dahin zu begeben, indem sie widrigens zurückgewiesen, und Falls es erforderlich wäre, mit Gewalt der Waffen zurückgetrieben würden.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

112.

Ministerial-Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 2. Mai 1848, Z. 1434/M. J.

In der Absicht, die wohlthätigen Wirkungen unserer Verfassung recht bald im ausgedehntesten Umfange fühlbar zu machen, halte ich es für

angemessen, die Aufmerksamkeit E. E. auf folgende Betrachtungen zu leiten, und in denselben die Gesichtspuncte zu bezeichnen, welche die vollziehenden Organe der Regierung bei der Handhabung der Verfassung sich gegenwärtig zu halten haben.

Schon in dem Kundmachungs-Patente der Verfassungs-Urkunde vom 25. April l. J. ist die Absicht des constitutionellen Kaisers unzweideutig ausgesprochen, durch die, seinen getreuen Völkern ertheilte Verfassung zwischen ihnen und dem Throne das Band des Vertrauens noch inniger zu knüpfen.

Dieser erhabene Zweck kann offenbar nur dann erreicht werden, wenn die Regierung in allen ihren Gliederungen sich mit dem Geiste der Verfassung vollkommen vertraut macht, und in allen Kreisen auf die richtige Auffassung desselben einwirkt.

Durch die Verfassung wurden den Staatsbürgern Freiheiten, der Regierung ein fester Standpunct, ihren Organen eine sichere Stellung gegeben. Die Regierung soll dadurch an Stärke und an Vertrauen gewinnen, und das Vertrauen muß auf Ordnung, Sicherheit, Erwerb und Wohlstand thätig zurückwirken.

Die Aufgabe der Organe der Regierung ist, dieser Thatsache allgemein Eingang zu verschaffen, Bestrebungen in dieser Richtung zu unterstützen, Täuschungen entgegenzuwirken, Angriffe gegen die Verfassung abzuwehren, vor Allem aber sich selbst stets genau und gewissenhaft auf dem Felde der Verfassung zu bewegen.

Es muß daher als die erste und oberste Aufgabe aller Regierungs-Organe erkannt werden, daß sich dieselben mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen auf das genaueste vertraut machen, sie bei allen ihren Amtshandlungen auf das Gewissenhafteste in Ausführung bringen, und die Hindernisse, welche ihren pflichtgetreuen Bestrebungen zufällig oder absichtlich entgegentreten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden legalen Mitteln beseitigen.

Es wäre weder mit dem Begriffe einer Verfassung noch mit der Aufgabe einer constitutionellen Regierung verträglich, alle früher erlassenen Gesetze als nicht mehr bestehend, wohl erworbene Rechte als in Frage gestellt zu betrachten.

Die Verfassung will die staatsbürgerlichen und die Privatrechte nur erweitern und befestigen, nicht aber beschränken oder vernichten, sie will eben deßhalb alle früheren gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten wissen, so ferne sie nicht durch das neue Grundgesetz modificirt wurden, oder mit den allgemein festgestellten verfassungsmäßigen Grundsätzen nicht in Einklang gebracht werden können. Weitere Gesetzes-Aenderungen können nur durch die Stände auf dem Reichstage beschlossen, oder so weit es sich um provinz. Statute handelt, durch die Einwirkung der Prov. Stände auf dem vorgezeichneten Wege veranlaßt werden. Es ist daher Pflicht der Regierungs-Organe, die bestehenden Gesetze im Interesse der Gesammtheit und der Privaten zu schützen und ihnen unparteiische Geltung zu verschaffen.

Nicht minder gehört es zu ihren unverbrüchlichsten Pflichten, auf eben diesen gesetzlichen Grundlagen für Ruhe und Ordnung, Sicherheit des Erwerbes und des Eigenthums zu wachen. Wo diese Grundbedingungen jeder bürgerlichen Gesellschaft fehlen, ist jeder verfassungsmäßige Fortschritt vereitelt, und ein Zustand beständiger Aufregung und gewaltthätiger Selbsthilfe würde an die Stelle der Wohlthaten treten, welche der redliche Bürger unter dem Schutze einer freisinnigen Verfassung zu erwarten berechtigt ist.

Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen ist nunmehr allen Staatsbürgern verfassungsmäßig zugestanden. Allein die Privat-Vereine dürfen den Grundlagen der Verfassung nicht entgegentreten, sie dürfen nicht gegen die Sicherheit des Staates gerichtet sein. Gegen Bestrebungen dieser Art müssen die Behörden die volle Kraft der Gesetze aufbieten, denn eine starke und Achtung

gebietende Regierung ist nicht möglich, wenn improvisirte oder usurpirte Gewalten, wenn Verbindungen ohne legaler Grundlage einen Theil der Executivgewalt an sich reißen, oder der gesetzgebenden Macht auf anderem Wege als jenem der verfassungsmäßigen Petition vorgreifen wollten.

Eben so liegt im Geiste der Verfassung eine freiere Bewegung der Gemeinden und Körperschaften und eine selbstständige Regelung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten und Interessen.

Die Behörden haben daher auch in diesem Geiste die Verfassung anzuwenden und zu handhaben.

Allein sie sind zugleich die bestellten Wächter der bürgerlichen Gesellschaft, daß die Gemeinden und Körperschaften nicht die gesetzlichen Gränzen überschreiten, oder Gegenstände, welche die Gesammtinteressen der Gesellschaft berühren, in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen.

Die Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze schließt die gewissenhafte und unparteiische Anwendung derselben ohne Rücksicht auf Personen und zufällige Verhältnisse in sich. Ausnahmen vom Gesetze sind deßhalb schlechterdings unzulässig, indem jede Ausnahme das Gesetz schwächt, und zur Willkür führt, Abänderungen aber nur auf dem verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebracht werden dürfen. So wie durch die Verfassung Privatrechte einen wirksameren Schutz erhalten, so müssen auch die Rechte der Gesammtheit darin eine verstärkte Bürgschaft finden, und es muß in allen Staatsbürgern die Ueberzeugung geweckt und befestigt werden, daß ihre Leistungen an den Staat zu den heiligsten Verpflichtungen gehören, und jede Verweigerung derselben gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen und die Bedingungen des Staatsverbandes gefährden würde.

Damit die Regierungsorgane ihrer Bestimmung vollständig entsprechen, ist es nicht hinreichend, daß sich dieselben die bestehenden Gesetze in allen ihren Anordnungen und Entscheidungen gegenwärtig halten, sie müssen ihre Thätigkeit auch in allen Richtungen entschieden schnell und wohlwollend entwickeln.

Wo Schwankungen, zwecklose Formen und Verzögerungen vermieden werden, wird dadurch zugleich das Vertrauen befestigt, und die Wirksamkeit der Regierungshandlungen erhöht werden. Ein consequenter, sicherer und rascher Geschäftsgang wird auch das Verfahren selbst vereinfachen und erleichtern. Die Behörden dürfen nie vergessen, daß der ihnen eingeräumte Wirkungskreis nicht ein bloßes Recht bezeichne, sondern daß er ihnen auch die Pflicht auferlege, innerhalb seiner Gränzen selbstständig aufzutreten, und sich aller zwecklosen Vernehmungen und überflüssigen Anfragen zu enthalten.

Belieben demnach E. E. die Ihnen untergeordneten Regierungs-Organe in diesem Sinne über ihre verfassungsmäßige Stellung zu belehren, und ihnen mit allem Nachdrucke die Pflicht ans Herz zu legen, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit die, mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen minder vertrauten Volksclassen über dieselben aufzuklären. Diese Pflicht haben vorzüglich die vollziehenden Behörden sich stets gegenwärtig zu halten, in deren Beruf und Bestimmung es liegt, mit allen Volksclassen in häufige Berührungen zu treten, Aufregungen, welche durch Mißverständnisse oder durch Uebelwollende hervorgerufen werden, durch persönliches Einschreiten in ihrem Keime zu ersticken, und allen Classen die Ueberzeugung einzuprägen, daß Liebe und Anhänglichkeit an den Monarchen, Festhalten an der Verfassung und Gehorsam gegen die Gesetze gleich bedeutend und unzertrennlich sind, und daß nur durch die vereinte Erfüllung dieser drei Bürgerpflichten, Ordnung, Sicherheit und Vertrauen bewahrt werden können, von welchen das Wohl jedes Einzelnen, und der Fortbestand der Gesellschaft selbst abhängt, so wie nur eine starke, auf Vertrauen und williger

Mitwirkung geſtützte Regierung den Intereſſen der Geſammtheit und jedes Einzelnen in allen Richtungen Geltung zu verſchaffen im Stande iſt.

Genehmigen E. E. ꝛc.

Der Miniſter des Innern,
Freiherr v. Pillersdorff m/p.

113.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 2. Mai 1848.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1848 in der Serie 53 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und ob der ennſiſch-ſtändiſchen Domeſtical-Obligationen zu vier Percent.

In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Miniſteriums vom 1. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht: daß die am 1. Mai 1848 in der Serie 53 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und zwar: Nr. 42,544 bis einſchließig Nr. 43,616, und die in dieſe Serie nachträglich eingereihten ob der ennſiſch-ſtändiſchen Domeſtical-Obligationen zu vier Percent, und zwar: Nr. 2242, 2245, 2328, 2403, 2428, 2432, 2436, 2439 und 2453, nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit fünf, und beziehungsweiſe vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt werden.

114.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 6. Mai 1848.

Mehrere Aenderungen des beſtehenden Porto-Regulatives der k. k. Poſtanſtalt vom Jahre 1842 betreffend.

Um dem allgemeinen Verkehre, noch ehe es möglich iſt, durchgreifende Reformen in der Einrichtung der Poſtanſtalt vorzunehmen, jede zuläſſige Erleichterung zu gewähren, hat der hohe k. k. Miniſterrath nachfolgende Aenderungen des beſtehenden Porto-Regulativs der k. k. Poſtanſtalt vom Jahre 1842 beſchloſſen:

1. Der Portoſatz für den einfachen Brief wird auf die Entfernung bis einſchließig 10 Meilen von 6 Kreuzer auf 3 kr. C. M. herabgeſetzt; für die Entfernungen von 10 bis 20 Meilen, dann für alle übrigen Entfernungen haben die bisherigen Portoſätze von 6 kr. und 12 kr. fortan zu gelten.

2. Die Abnahme einer beſonderen Beſtellungs-Gebühr für die mit der Briefpoſt eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugeſtellten Briefpoſtſendungen hat in allen Orten, wo Aerarial-Poſtämter beſtehen, und insbeſondere bei der Stadtpoſt der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien aufzuhören. In den Orten jedoch, wo der Briefpoſtdienſt durch Poſtmeiſter ausgeübt wird, welche die Zuſtellung der Briefpoſtſendungen durch von ihnen beſtellte Briefträger beſorgen, hat es vorläufig bei Abnahme der Zuſtellungsgebühr, wie ſie zu Folge beſonderer Beſtimmungen eingeführt iſt, zu verbleiben.

3. Für die Zeitungen und Journale, welche außer dem Wege der Pränumeration durch die k. k. Poſtämter verſendet werden, für gedruckte oder lithographirte Circularien, Preiscourants, Börſezettel, Bücher, Brochüren, Muſikalien, ſo wie für gedruckte Sachen aller Art, denen außer der äußeren Adreſſe etwas Geſchriebenes nicht beiliegt, ingleichen für Correcturbogen ohne das Manuſcript,

lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen oder Abänderungen, endlich für Waarenmuster ist, woferne diese Gegenstände unter Kreuzband, welcher den Inhalt wahrnehmen läßt, abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, der vierte Theil der tarifmäßigen Briefporto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als Ein Kreuzer C. M. als Porto-Taxe zu entrichten.

Diese Bestimmungen haben für alle Briefpostsendungen, die in sämmtlichen Theilen der Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn vom 1. Junius 1848 an vorkommen, in Wirksamkeit zu treten, wegen deren Handhabung bei den Postämtern die k. k. oberste Hofpostverwaltung das Erforderliche verfügen wird.

Welches hiermit laut hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. l. M., Z. 245, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

115.

Kundmachung.

Schreiben des Ministers des Innern an die Präsidien der Länderstellen der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen. dd. 8. Mai 1848, Z. 1687/M. J.

Jedem österr. Staatsbeamten, welcher zur Beschickung der constituirenden National-Versammlung zu Frankfurt am Main gewählt werden sollte, ist der erforderliche Urlaub unverzögert zu ertheilen.

Nur in den Fällen, wo die Dienstleistung eines Beamten aus öffentlichen Rücksichten keine Unterbrechung erleiden darf, und derselbe durch keine anderen geeigneten Individuen ersetzt werden kann, hat eine Ausnahme davon einzutreten.

E. E. wollen sich jedoch streng daran halten, daß keinem Beamten der Urlaub zu obigem Zwecke verweigert werde, bei welchem der erwähnte Ausnahmsfall nicht als wirklich vorhanden nachgewiesen werden kann.

Genehmigen ꝛc.

116.

Auszug aus der Kundmachung des Magistrates und provisorischen Bürgerausschusses vom 8. Mai 1848.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. wurde die Errichtung eines Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien bewilliget, und bereits auch jenseits aufgeführte Wahlordnung genehmiget, worin die Bestimmungen über die Eigenschaften der Wahlberechtigten und der Wahlfähigen enthalten sind.

Zum Behufe dieser Wahl wird nun Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Alle jene, welche das Wahlrecht ausüben wollen, werden eingeladen, je nachdem sie in der Stadt oder in den Vorstädten wohnen, am 11. d. M. angefangen, sich an dem für die 4 Stadt-Polizeibezirke oder die einzelnen Gemeinden unten angeführten Tage und Orte von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags einzufinden, und bei der dort bestellten Commission mit jenen Documenten auszuweisen, auf welche sie ihr Wahlrecht gründen.

2. Hiernach haben sich dieselben über das zurückgelegte 24. Jahr, die durch Geburt oder auf andere Weise nachträglich erlangte österreichische Staatsbürgerschaft, dann ihre Ansäßigkeit auf hiesigem Platze, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Decrete oder sonstigen Urkunden über ihre Einbürgerung und Nationalisirung, und soferne sie der dießfälligen Commission nicht ohnehin bekannt sind, mit einem, in der Stadt von der Polizei, in den Vorstädten aber von dem Grundgerichte legalisirten Zeugnisse ihres Hauseigenthümers bezüglich ihres Wohnortes; die Herren Bürger mit dem Bürger-Matrikel über den abgelegten Bürgereid oder dem Bürgerrechts-Verleihungs-Decrete; die Herren Pfarrer und Prediger, Vor-

steher, Professoren und Lehrer der hiesigen Unterrichts-Anstalten mit ihren Anstellungs-Decreten; die graduirten Herren Doctoren aller Facultäten mit ihrem Diplome und dem von dem Grundgerichte oder der Polizei legalisirten Zeugnisse über ihren zweijährigen ordentlichen Aufenthalt hier, endlich die Herren Haus- und Grundeigenthümer mit dem Gewähr- und dem Hauszins- und Grundsteuerbogen, oder wenigstens mit letzterem allein, die Erwerbsteuerpflichtigen aber mit dem Erwerbsteuerscheine auszuweisen.

Am 14. Abends werden die Wählerlisten geschlossen, und wer bis dahin sein Wahlrecht nicht geltend gemacht hat, auf den kann weiter keine Rücksicht genommen werden.

3) Die geschlossenen Wählerlisten bleiben in der Stadt am Rathhause, in den Vorstädten aber im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, und sind allfällige Reclamationen dagegen innerhalb einer Präclusiv-Frist von drei Tagen, d. i. vom 15. bis 17. Mai einschließig, beim Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse einzubringen.

4) Jedem Wähler wird eine Legitimations-Karte sammt einem Stimmzettel behändiget. Der Tag und Ort, so wie die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden nachträglich bekannt gemacht.

5) Die Wähler der inneren Stadt wollen zur Ausweisung ihres Wahlrechtes vom 11. bis inclusive 14. d. M. mit Rücksicht auf den Polizeibezirk, in dem sie wohnen, sich in nachstehender Weise einfinden:

	Ort der Commission.
1. Die Wähler vom Polizei-Bezirk Schottenviertel, d. i. von den Häusern Nr. 1 bis 226 am 11. Mai,	In der Herrengasse im Landhause Nr. 30.
» 237 » 305 » » »	
» 354 bis 383 am 12. Mai,	
» 385 » 389 » » »	
» 445 bis 459 am 13. Mai,	
» 469 . . . . . » » »	
» 503 bis 512 am 14. Mai,	
» 1162 » 1173 » » »	
2. Die Wähler vom Polizei-Bezirk Wimmerviertel, d. i. von den Häusern Nr. 227 bis 236 am 11. Mai,	Nr. 386 in der Stadt, Wipplingerstraße im Hause des Herrn Galvagni, 1. Stock, Thür Nr. 4.
» 306 » 353 » » »	
» 384 . . . . . am 12. Mai,	
» 390 bis 444 » » »	
» 562 bis 574 am 13. Mai,	
» 596 » 625 » » »	
» 1031 bis 1160 am 14. Mai,	
» 1213 . . . . . » » »	
3. Die Wähler vom Polizei-Bezirk Stubenviertel, d. i. von den Häusern Nr. 460 bis 468 am 11. Mai,	Nr. 386 in der Stadt, Wipplingerstraße im Hause des Herrn Galvagni, 2. Stock, Thür Nr. 8.
» 470 » 502 » » »	
» 513 bis 532 am 12. Mai,	
» 534 » 540 » » »	
» 634 bis 795 am 13. Mai,	
» 856 » 867 » » »	
» 1174 bis 1184 am 14. Mai,	
» 1201 » 1212 » » »	
» 1216 . . . . » » »	

4. Die Wähler vom Polizei-Bezirk Kärnthnerviertel, d. i. von den Häusern Nr.					Ort der Commission.
533	. . . .	am	11.	Mai,	
» 541 bis	561	»	»	»	
» 575 bis	595	am	12.	Mai,	
» 626 »	633	»	»	»	Im fürsterzbischöflichen Palais in der Bischofgasse.
» 796 bis	855	am	13.	Mai,	
» 868 »	1029	»	»	»	
» 1185 bis	1194	am	14.	Mai,	
» 1217	. . . . .	»	»	»	

6) Die Wähler in den 34 Vorstadtgemeinden wollen zur Ausweisung ihres Wahlrechtes in nachstehender Weise sich einfinden:

Name der Gemeinde.	Zeit.	Ort.
Leopoldstadt	aus den Häus. v. Nr. 1 bis incl. 185 am 11. Mai » » » » » 186 » » 370 » 12. » » » » » » 371 » » 355 » 13. » » » » » » 556 » Ende » 14. »	Im Saale beim Sperl.
Jägerzeile	aus den Häus. v. Nr. 1 bis incl. 33 am 11. Mai » » » » » 34 » Ende » 12. »	Im Saale beim Sperl.
Weißgärber	aus den Häus. v. Nr. 1 bis incl. 63 am 11. Mai » » » » » 64 » Ende » 12. »	Im Salon beim guten Hirten.
Landstraße	aus den Häus. v. Nr. 1 bis incl. 183 am 11. Mai » » » » » 184 » » 366 » 12. » » » » » » 367 » » 550 » 13. » » » » » » 551 » Ende » 14. »	Im Gemeindehause.
Erdberg	aus den Häus. v. Nr. 1 bis incl. 139 am 11. Mai » » » » » 140 » » 278 » 12. » » » » » » 279 » Ende » 13. »	Beim römischen Kaiser Nr. 9.
Wieden	aus den Häus. v. Nr. 1 bis incl. 240 am 11. Mai » » » » » 241 » » 480 » 12. » » » » » » 481 » » 720 » 13. » » » » » » 721 » Ende » 14. »	Im k. k. Theresianum.
Hungelbrunn	aus den Häusern von Nr. 1 bis Ende am 11. Mai	Im Hause des Hrn. Richters.
Nicolsdorf	aus den Häusern von Nr. 1 bis Ende am 12. Mai	Im Hause Nr. 4 bei Hrn. Leopold Schuh.
Matzleinsdorf	aus den Häus. v. Nr. 1 bis incl. 77 am 11. Mai » » » » » 78 » Ende » 12. »	Im Hause Nr. 18 bei Hrn. Baron Dittrich.
Laurenzergrund	aus den Häusern von Nr. 1 bis Ende am 13. Mai	Im Hause Nr. 6 des Hrn. Richters.
Margarethen	aus den Häus. v. Nr. 1 bis incl. 63 am 11. Mai » » » » » 64 » » 128 » 12. » » » » » » 129 » Ende » 13. »	Im Hause des Hrn. Richters.
Reinprechtsdorf	aus den Häusern von Nr. 1 bis Ende am 14. Mai	Im Hause des Hrn. Richters.

Name der Gemeinde.	Zeit.	Ort.
Hundsthurm	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 53 am 11. Mai » » » » » 54 » » 107 » 12. » » » » » » 108 » Ende » 13. »	In der Amtshausgasse im Schulhause Nr. 156.
Schaumburgergrund	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 47 am 11. Mai » » » » » 48 » Ende » 12. »	Im Salon des Hauses Nr. 74.
Laimgrube	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 50 am 11. Mai » » » » » 51 » » 102 » 12. » » » » » » 103 » » 156 » 13. » » » » » » 157 » Ende » 15. »	Nr. 152 beim Unter-Kämmerer.
Gumpendorf	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 126 am 12. Mai » » » » » 127 » » 255 » 13 » » » » » » 256 » » 384 » 14. » » » » » » 385 » Ende » 15. »	Im Gemeindehause.
Magdalenagrund	aus den Häusern von Nr 1 bis Ende am 11 Mai	Im Hause Nr. 36.
Windmühle	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 60 am 11. Mai » » » » » 61 » Ende » 12. »	Nr. 110 im Hause des Hrn. Richters.
Mariahilf	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 60 am 11. Mai » » » » » 40 » » 80 » 12. » » » » » » 81 » » 116 » 13. » » » » » » 117 » Ende » 24. »	Nr. 121 beim Vogel.
Spittelberg	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 53 am 11. Mai » » » » » 54 » » 108 » 12. » » » » » » 109 » Ende » 13. »	Nr. 135 beim größen Zeisig.
St. Ulrich	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 54 am 11. Mai » » » » » 55 » » 109 » 12. » » » » » » 110 » Ende » 13. »	Nr. 78 beim grünen Thor.
Neubau	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 83 am 11. Mai » » » » » 84 » » 168 » 12. » » » » » » 169 » » 240 » 13. » » » » » » 241 » Ende » 14. »	Im Gemeindehause.
Schottenfeld	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 127 am 11. Mai » » » » » 128 » » 255 » 12. » » » » » » 256 » » 387 » 13. » » » » » » 288 » Ende » 14. »	Im Gemeindehause.
Altlerchenfeld	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 59 am 11. Mai » » » » » 60 » » 120 » 12. » » » » » » 121 » » 182 » 13 » » » » » » 183 » Ende » 14. »	Im Gemeindehause Nr. 137.
Strozzengrund	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 27 am 11. Mai » » » » » 28 » Ende » 12. »	Nr. 5 beim Hrn. Richter.
Josephstadt	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 57 am 11. Mai » » » » » 58 » » 116 » 12. » » » » » » 117 » » 174 » 13. » » » » » » 175 » Ende » 14. »	Im Gemeindehause.

Name der Gemeinde.	Zeit.	Ort.
Alservorstadt	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 88 am 11. Mai » » » » » 89 » » 177 » 12. » » » » » » 178 » » 266 » 13. » » » » » » 267 » Ende » 14. »	Im Gemeindehause.
Michaelbenern	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis Ende am 11. Mai	Im Hause Nr. 5.
Breitenfeld	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 33 am 11 Mai » » » » » 34 » » 65 » 12. » » » » » » 66 » Ende » 13. »	Im Gemeindehause.
Roßau	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 44 am 11. Mai » » » » » 45 » » 90 » 12. » » » » » » 91 » » 132 » 13. » » » » » » 133 » Ende » 14 »	Im Gemeindehause.
Althan	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis Ende am 11. Mai	Im Hause Nr. 22.
Thury	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 64 am 11. Mai » » » » » 64 » Ende » 12. »	Nr. 45 im Hause des Herrn Richters.
Himmelpfortgrund	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 42 am 11. Mai » » » » » 43 » Ende » 12. »	Nr. 74 beim Kreuz.
Lichtenthal	aus den Häuf. v. Nr. 1 bis incl. 52 am 11. Mai » » » » » 53 » » 105 » 12. » » » » » » 106 » » 158 » 13. » » » » » » 159 » Ende » 14. »	Im Hause Nr. 33.

117.

Provisorisches Wahlgesetz. (Patent v. 9. Mai 1848.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Nach Genehmigung der unterm heutigen Tage erscheinenden provisorischen Wahlordnung für den ersten Reichstag und nach dem Antrage Unseres Ministerrathes finden Wir den 26. Juni d. J. als den Tag der Eröffnung des ersten Reichstages festzusetzen.

Indem wegen Einleitung der Wahlen für die beiden Kammern auf Grundlage der provisorischen Wahlordnung die nöthigen Verfügungen getroffen werden, laden Wir sämmtliche zur Theilnahme an dem Reichstage berufene Mitglieder beider Kammern ein, sich längstens am Vorabende dieses Tages in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den neunten Mai im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

(L. S.)

Pillersdorf,	Sommaruga,	Krauß,	Latour,
Minister des Inneren und prov. Präsident.	Minister der Justiz und des Unterrichtes.	Finanzminister.	Kriegsminister.

Provisorische Wahlordnung zur Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848.

Zur Ausführung der in den §§. 35, 36 und 37 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen werden folgende Anordnungen zur Wahl der Mitglieder beider Kammern für den ersten Reichstag getroffen.

I.

Wahl der Mitglieder des Senats.

§. 1. Der Senat, dessen Mitglieder die Zahl von 200 nicht übersteigen werden, besteht:

1) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24sten Lebensjahre, welche der Kaiser von Fall zu Fall zu Mitgliedern des Senats ernennt.

2) Aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern.

3) Aus 150 Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 2. Die angefügte Vertheilung zeigt, wie viele von den zu 3 bezeichneten Mitgliedern jede Provinz in den Senat zu senden hat.

§. 3. Der Landes-Chef jeder Provinz wird im Einvernehmen mit den Provinzial-Ständen, oder wo keine solchen bestehen, unter Beiziehung von vier der größeren Grundbesitzer die Höchstbesteuerten der Provinz in der Art ausmitteln, daß er aus den Repartitions-Auszügen und Steuerbüchern diejenigen Grundbesitzer nachweisen läßt, welche an Grund, und der ihr gleichgehaltenen Urbarial- und Zehent-, dann der Gebäude-Classensteuer vereint für das Jahr 1848 die höchste Steuer entrichten.

§. 4. Von den höchsten vereinten Steuerbeträgen, welche einzelne Grundbesitzer, wenn auch von verschiedenen, in derselben Provinz gelegenen Besitzungen zu entrichten haben, ist mit der Ausmittlung auf die zunächst stehenden geringeren in so lange überzugehen, bis für jedes aus der Provinz in den Senat zu wählende Mitglied zwanzig Steuerpflichtige entfallen.

§. 5. Die Namen dieser Höchstbesteuerten, und der geringste Steuerbetrag, auf welchen zur Erreichung der erforderlichen Zahl herabgegangen werden mußte, sind mit dem Beisatze öffentlich bekannt zu machen, daß dieselben bei den bevorstehenden Wahlen von Mitgliedern für den Senat als Wähler und wählbar eintreten können, und daß es denjenigen Steuerpflichtigen, welche gleiche Ansprüche auf das Wahlrecht zu haben vermeinen, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche durch Nachweisungen ihrer Steuerzahlungen spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Wahl geltend zu machen.

§. 6. Außer dem, in dem vorstehenden Paragraphe bezeichneten Erfordernisse, in die Zahl der Höchstbesteuerten zu gehören, kann nur derjenige als Wähler auftreten, der

a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat,

b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und

c) sich im bücherlichen Besitze des steuerpflichtigen Objectes befindet.

Das, moralischen Personen gebührende Wahlrecht wird durch ihre gesetzlichen Repräsentanten ausgeübt.

§. 7. Jeder Wähler kann nur in jener Provinz ein Wahlrecht ausüben, in welcher die Besitzungen gelegen sind, von welchen er den bezeichneten Steuerbetrag entrichtet.

Die Mitglieder des Senats können nur aus der Classe der Wähler gewählt werden, und müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 8. Wenn ein Wähler in mehreren Provinzen einen dem Wahlcensus

entsprechenden Steuerbetrag entrichtet, so steht es ihm frei, die Provinz zu wählen, in der er sein Wahlrecht ausüben will.

§. 9. An einem von dem Landeschef zu bestimmenden Tage wird von den in §. 6 bezeichneten Wählern, welche hierzu von dem Landeschef durch besondere Aufforderungen eingeladen werden, die Wahl der Mitglieder der Provinz für den Senat vorgenommen.

§. 10. Vor dem Beginne des eigentlichen Wahlgeschäftes ernennen die Wähler aus ihrer Mitte fünf Mitglieder zur Leitung des Wahlgeschäftes, welche einen von ihnen zum Vorsitze berufen, im Beisein des Landeschefs das Wahlgeschäft leiten, und ein geeignetes Individuum für das Schreibgeschäft bestimmen.

§. 11. Die Wähler haben sich vor dieser Commission über ihre Berechtigung, als solche einzutreten, auszuweisen. Die Nichterscheinenden werden als auf ihr Stimmrecht verzichtend angesehen.

§. 12. Bei der Abstimmung hat jeder Wähler eine der Zahl der zu wählenden Abgeordneten gleichkommende Anzahl von Wahlfähigen auf einen vorbereiteten, mit einer Stampiglie versehenen Wahlzettel zu bezeichnen, denselben in einen abgesonderten Umschlag zu legen und der Commission zu übergeben.

§. 13. Haben alle anwesenden Wähler ihre Stimmzettel abgegeben, so werden dieselben aus den Umschlägen herausgenommen, ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in eine Urne gesammelt, einzeln zur Vornahme der Registrirung herausgenommen, und von drei Mitgliedern der Wahlcommission in drei gleiche vorbereitete Listen eingetragen.

§. 14. Jeder, der die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, wird als gewähltes Mitglied des Senats in das Wahlprotocoll eingetragen.

§. 15. Bei Stimmengleichheit, oder bei nicht erreichter absoluter Mehrheit der Stimmen, muß die Abstimmung in so lange erneuert werden, bis dieselbe erreicht ist, bei der dritten Abstimmung werden jedoch für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht.

§. 16. Nach beendigter Wahl werden die Stimmzettel unter Siegel gelegt, das Abstimmungsprotocoll von dem l. f. Commissär und allen Anwesenden unterzeichnet, und an das Ministerium des Innern eingesendet.

§. 17. Die Mitglieder des Senats genießen keine Bezüge.

II.

Wahl der Mitglieder in die Kammer der Abgeordneten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus 383 Mitgliedern. Die Wahl derselben beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 19. Für je 50,000 Einwohner wird ein Abgeordneter gewählt.

§. 20. In Berücksichtigung der besonderen Interessen der commerziellen und gewerbtreibenden Bevölkerung werden die in dem angebogenen Verzeichnisse aufgeführten Städte zur Wahl der nebenbezeichneten Anzahl von Abgeordneten berechtigt. Zugleich weiset dieses Verzeichniß nach, wie viele Abgeordnete außerdem nach der Bestimmung des §. 19 auf jede Provinz nach der Volkszahl entfallen.

b) Wahl der Wahlmänner.

1. Eintheilung in Wahlbezirke und Districte.

§. 21. Städte, die mehr als Einen Abgeordneten zu wählen haben, werden nach der Anzahl derselben in möglichst gleiche Wahlbezirke abgetheilt.

§. 22. Auf dem Flachlande werden nach der Anzahl der zu wählenden

Abgeordneten Wahlbezirke mit einer Seelenzahl von je 50,000 gebildet, und dabei auf möglichste Abrundung dieser Bezirke Rücksicht genommen.

§. 23. Für jeden Wahlbezirk wird ein Hauptort, in welchem die Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird, bestimmt.

§. 24. Die Wahl der Mitglieder zur Kammer der Abgeordneten geschieht durch gewählte Wahlmänner.

§ 25. Jeder Wahlbezirk wird in Wahldistricte eingetheilt.

Jeder Ort des flachen Landes mit einer Bevölkerung über 250 Einwohner kann einen Wahldistrict bilden, und hat einen Wahlmann zu ernennen. Für jede weiteren 500 Einwohner wird um Einen Wahlmann mehr ernannt, so daß z. B. auf einen Ort mit 1260 Einwohnern drei Wahlmänner entfallen.

§. 26. Kleinere Ortschaften, oder einzelne Weiler werden größeren Ortschaften zur Ergänzung der, für einen District erforderlichen Bevölkerungszahl zugewiesen.

§. 27. In der Regel werden für einen Wahldistrict 2500 Einwohner angenommen. Orte über 3000 Seelen werden in zwei oder mehrere Wahldistricte abgetheilt.

§. 28. In Städten, welche eigene Abgeordnete in die Kammern senden, in welchen jedoch die Gesammtbevölkerung 20,000 Seelen nicht übersteigt, werden Wahldistricte mit einer Bevölkerung von 500 Einwohnern bestellt, von welchen jeder zwei Wahlmänner ernennt.

§. 29. In Städten über 20,000 Einwohner entfällt auf je 500 Einwohner Ein Wahlmann.

Der Wahlmann ist immer aus den Wahlfähigen des Districts zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 30. Die Eintheilung der Wahldistricte wird von den politischen Obrigkeiten mit Beiziehung der Gemeindevorstände und Ausschüsse vorgenommen, und ist den Kreisämtern anzuzeigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 31. Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar:

a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;

b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden;

c) seit sechs Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und

d) bei der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer nicht wahlfähig sind.

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützungen genießen, können nicht als Wähler auftreten.

3. Vornahme der Wahlen der Wahlmänner.

§. 32. Als Vorbereitung für die Wahlen der Wahlmänner wird unmittelbar nach bewirkter Eintheilung der Wahldistricte von dem Ortsvorstande, in Städten von dem Bürgerausschusse unter Beiziehung einiger Wähler das Verzeichniß aller wahlberechtigten Einwohner des Districts angefertigt, und zu Jedermanns Einsicht im Amtsorte des Wahldistricts bereit gehalten, und in größeren Orten jedem Wähler eine vorgedruckte Legitimationskarte, in welche sein Name eingeschrieben wird, ausgefertigt.

§. 33. Beim Eintritte des Tages, welcher zur Wahl der Wahlmänner durch das Kreisamt bestimmt wird, haben sich die Wähler des Districts in dem bezeichneten Orte desselben zu versammeln, und unter der Leitung des abgeordneten obrigkeitlichen Beamten eine Wahlcommission niederzusetzen.

§. 34 Diese hat aus dem Amtsvorstande und zwei Ausschüssen und einer der Ausdehnung des Districtes entsprechenden Anzahl von mindestens drei, höch-

stens fünf Wählern, welche diese aus ihrer Mitte bestimmen, zu bestehen, welchen ein geeignetes Individuum für das Schreibgeschäft beigegeben wird.

§. 35. Jeder Stimmberechtigte muß persönlich erscheinen, und muß seine Abstimmung vor der versammelten Wahlcommission abgeben.

§. 36. Jeder Stimmberechtigte hat so viele zu Wahlmännern geeignete Personen zu bezeichnen, als der District zu dem er gehört, zu ernennen hat.

Die Nichtausübung dieser vollen Berechtigung ist der Giltigkeit der übrigen Abstimmung nicht abträglich.

§. 37. Streitigkeiten über die Stimmberechtigung entscheidet die Wahlcommission ohne weitere Berufung.

§. 38. Die Abstimmung kann schriftlich durch Ueberreichung eines Wahlzettels, oder mündlich geschehen.

Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotocoll, und von den zur Führung von Gegenlisten bestimmten Commissionsgliedern in diese eingetragen.

Die schriftlichen Abstimmungen werden gesammelt, und nach Beendigung der mündlichen Abstimmung in der nämlichen Art zu Protocoll genommen.

§. 39. Die Wahlcommission hat sich jeder directen oder indirecten Einflußnahme auf die Wahlen zu enthalten

§. 40. Diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten, sind bestimmt, als Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten mitzuwirken.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, in der §. 15 vorgezeichneten Art vorgegangen.

§. 41. Die Wahlcommission theilt der Bezirksobrigkeit das Ergebniß der Wahl zur Bekanntgebung an den l. f. Commissär des Wahlbezirkes mit, macht es in dem Wahldistricte öffentlich bekannt und händigt jedem Wahlmanne die in folgender Art abgefaßte Urkunde über seine Ernennung ein:

Die unterzeichnete Wahlcommission des Wahldistrictes .... bestätigt, daß .... zu .... wohnend, am .... zum Wahlmann dieses Districtes für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag gewählt wurde .... den ...

Sämmtliche Unterschriften der Wahlcommission mit beigedrucktem Siegel der Gemeinde.

§. 42. In Städten und Orten, die in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, werden die Namen der Wahlmänner jedes Districtes mit thunlichster Beschleunigung bekannt gemacht.

§. 43. Die Protocolle und Register der Wahl sind von der Commission allseitig zu fertigen, und in der Gemeinde- oder obrigkeitlichen Registratur zu verwahren.

c) Vornahme der Wahlen der Abgeordneten.

§. 44. Für jeden Wahlbezirk wird ein l. f. Commissär ernannt, welcher über die genaue Befolgung der Wahlordnung zu wachen hat.

§. 45. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirks wählen einen Abgeordneten.

§. 46. Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher:

a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und

b) Wähler für den Senat, oder die Kammer der Abgeordneten in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

§. 47. Sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirks werden wenigstens 6 Tage vor dem für die Wahl der Abgeordneten bestimmten Tage von dem l. f. Commissär durch ein besonderes Schreiben, dessen Empfang durch Rückstellung eines inliegenden Empfangscheines zu bestätigen ist, von der Vornahme der Wahl in Kenntniß gesetzt.

§. 48. Zur Vornahme einer giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von drei Viertel der Wahlmänner des Bezirkes erforderlich.

§. 49. Nur die anwesenden Wahlmänner sind zur Abgabe ihrer Stimmen berechtiget.

§. 50. Die Vornahme der Abgeordnetenwahl beginnt mit Aufstellung einer Wahlcommission.

§. 51. Die Wahlmänner wählen zu diesem Ende aus ihrer Mitte sieben Personen, welche einen von ihnen zum Obmann bestimmen, und einen Protocollsführer.

§. 52. Die Wahlcommission hat sich jedes directen oder indirecten Einflusses auf die Wahlmänner, und eben so der l. f. Commissär sich jeder Bemerkung über die Wahlcandidaten, jedes Vorschlages, so wie jeder Empfehlung gewissenhaft zu enthalten.

Der l. f. Commissär ist in dem Wahlbezirke, für welchen er bestellt ist, nicht wählbar.

§. 53. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit, und mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen.

§. 54. Jedem Wahlmanne wird ein, mit einem Stämpelzeichen versehener Wahlzettel mit einem Umschlage eingehändigt.

§. 55. Der Wahlmann schreibt auf diesen Wahlzettel den Namen des, von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten, legt den Zettel in den Umschlag und übergibt ihn der Wahlcommission.

§. 56. Sind alle Stimmzettel abgegeben, so werden in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen, und ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in einer Urne gemischt und dann eröffnet.

§. 57. Der Obmann der Wahlcommission liest die Abstimmung ab, der Secretär trägt sie in das Wahlprotocoll ein, und ein oder mehrere Mitglieder der Commission führen die Gegenlisten.

§. 58. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so wird in ganz gleicher Art eine zweite Wahl und Abstimmung vorgenommen.

§. 59. Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf.

§. 60. Nach erreichter absoluter Stimmenmehrheit wird das Commissionsprotocoll und die Gegenliste in Gegenwart der Wahlmänner geschlossen, und von allen Commissionsgliedern und wenigstens zehn Wahlmännern gefertigt.

§. 61. Das Protocoll wird mit den Gegenlisten an das Ministerium des Innern eingesendet, und die Wahlzetteln werden versiegelt beigeschlossen.

§. 62. Die zur Wahl eines Mitgliedes des Senats oder der Abgeordneten zusammengetretene Versammlung von Wählern oder Wahlmännern darf sich mit keinem anderen Gegenstande als mit dieser Wahl beschäftigen.

§. 63. Die Frage über die, den Abgeordneten der zweiten Kammer zu gewährende Entschädigung wird von der Reichsversammlung bei Abfassung des definitiven Wahlgesetzes entschieden werden.

Bis dahin wird den Abgeordneten, welche ihren ordentlichen Wohnsitz außer der Residenz haben, die Vergütung der Reisekosten für die Hinreise mit 2 fl. C. M. per Meile, worin zugleich die Vergütung für die Rückreise begriffen ist, geleistet und ein Betrag monatlicher Zweihundert Gulden angewiesen werden.

Wien den 9. Mai 1848.

Pillersdorff,	Sommaruga,	Krauß,	Latour,
Minister des Innern und prov. Präsident.	Minister der Justiz und des Unterrichts.	Finanzminister.	Kriegsminister.

Vertheilung

der aus den bedeutendsten Grundbesitzern zu wählenden 150 Mitglieder des Senats.

Provinzen	Einheimische Bevölkerung	Entfallende Anzahl von Mitgliedern
Böhmen	4,318,732	27
Mähren	1,778,827	15
Schlesien	463,340	4
Oesterreich ob der Enns	718,740	6
Salzburg	145,809	1
Nieder-Oesterreich	1,453,315	13
Steiermark	997,200	9
Kärnthen	318,308	3
Krain	458,541	4
Küstenland	492,628	4
Dalmatien	405,854	3
Tirol	745,452	6
Vorarlberg	102,725	1
Galizien	4,627,620	40
Bukowina	352,588	3
Krakauer Gebiet	150,000	1
	17,529,679	150

Vertheilung

der für die Kammer der Abgeordneten zu wählenden 383 Mitglieder unter die einzelnen Länder.

Provinzen	Einheimische Bevölkerung	Abgeordnete	
		Von	Zahl
Böhmen	4,318,732	Prag	4
		Reichenberg	1
		Eger	1
		Budweis	1
		das flache Land	83
Mähren	1,778,827	Brünn	2
		Iglau	1
		Olmütz	1
		Sternberg	1
		das flache Land	33
Schlesien	463,340	Troppau	1
		das flache Land	9
Oesterreich ob der Enns	718,740	Linz	1
		Steyer	1
		das flache Land	14
Salzburg	145,809	Salzburg	1
		das flache Land	3
Nieder-Oesterreich	1,453,315	Wien	15
		Neustadt	1
		das flache Land	21
		Fürtrag	195

Provinzen	Einheimische Bevölkerung	Abgeordnete Von	Zahl
		Uebertrag	195
Steiermark	997,200	Gratz	2
		das flache Land	19
Kärnthen	318,308	Klagenfurt	1
		das flache Land	6
Krain	458,541	Laibach	1
		das flache Land	9
Küstenland	492,628	Triest	2
		Görz	1
		das flache Land	9
Dalmatien	405,854	Zara	1
		Ragusa	1
		Spalato	1
		das flache Land	8
Tirol	745,452	Innsbruck	1
		Trient	1
		das flache Land	15
Vorarlberg	102,725	das flache Land	2
Galizien	4,627,620	Lemberg	3
		Brody	1
		Tarnopol	1
		Stanislawow	1
		Przemysl	1
		das flache Land	89
Bukowina	352,588	Czernowitz	1
		das flache Land	7
Krakauer Gebiet	150,000	Krakau	2
		das flache Land	2
			383

118.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Seit Unserem Regierungsantritte ist die Wohlfahrt der Unserer Sorgfalt anvertrauten Königreiche Galizien und Lodomerien einer der vorzüglichsten Gegenstände Unserer unausgesetzten besonderen Erwägung. Vor Allem stellte sich Uns als eine nothwendige Vorbedingung jeder wesentlichen Verbesserung die Hinwegräumung derjenigen Hindernisse dar, welche die Begründung und Entwicklung des Wohlstandes und eine geordnete innere Verwaltung dieses Landes hemmen.

Als eines der wichtigsten dieser Hindernisse erkannten Wir das Mißverhältniß, das in einem großen Theile des Landes zwischen der Größe der unterthänigen Leistungen an die Grundherrschaften und dem Grundbesitze, von welchem jene Leistungen entrichtet werden müssen, besteht. Nachtheilig für die Hebung des Landes fanden Wir es auch, daß die rechtliche Beschaffenheit des Besitzes der zahlreichsten Classe Grundbesitzer, nämlich des unterthänigen Standes, noch nicht im Einklange mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgestellt war, wodurch diese Grundbesitzer gehindert waren, an den Vortheilen eines gesetzlich gesicherten Eigenthumrechtes und der Benützung des Real-Credites Theil zu nehmen.

Um diese Uebel zu beseitigen und dem Landmanne den Weg zu eröffnen, durch seinen Fleiß zu einem gesteigerten Wohlstande zu gelangen, haben Wir mit Unserem Patente vom 13. April 1846 die Aufhebung der weiten Fuhren und der Hülfstage verfügt, dann mit Unserer Entschließung vom 12. November 1846 die Regulirung der Robot-Schuldigkeit, als der bedeutendsten unterthänigen Leistung, auf der Grundlage der Grundsteuer-Operate vom Jahre 1820 angeordnet, wie auch den unterthänigen Grundbesitzern das volle Nutzungs-Eigenthum der in ihrem rechtmäßigen Besitze befindlichen Grundstücke und das Recht, den Real-Credit auf diese Grundstücke bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes zu benützen, zuerkannt.

Während sich die Robot-Regulirung nach den von Uns genehmigten Bestimmungen in der Ausführung befand, traten im Lande Ereignisse ein, welche es nothwendig machten, den Maßregeln, durch die Wir die Wohlfahrt desselben zu befördern beabsichtigten, eine geänderte Richtung und erweiterte Ausdehnung zu ertheilen. In verschiedenen Theilen des Landes erklärten Gutsbesitzer, ihren Unterthanen die Robot-Schuldigkeit unentgeltlich erlassen zu wollen. Auch wurden Uns im Namen der Güterbesitzer Bitten um Aufhebung sämmtlicher unterthäniger Schuldigkeiten gegen gleichzeitige Auflösung der Dienstbarkeiten überreicht. Durch diese Schritte konnten sowohl diejenigen Güterbesitzer, welche nicht die Absicht hatten, den Unterthanen ihre Schuldigkeiten unentgeltlich zu erlassen, als auch die Gläubiger, denen dingliche Rechte auf den Gütern zustanden, in der Behauptung ihrer Rechte gefährdet werden, und es ergab sich daraus ein neuer Anlaß zu Spaltungen und Aufregung unter den Bewohnern des Landes.

In Erwägung dieser Umstände, die einen Aufschub in der Vollführung der von uns angeordneten Maßregeln schlechterdings nicht gestatten, und von dem lebhaften Wunsche geleitet, den Wohlstand des Landvolkes durch die gänzliche Aufhebung der Natural-Robotleistung und der sonstigen unterthänigen Schuldigkeiten von dem Rustical-Grundbesitze noch vollständiger zu begründen, als dieses durch die Robot-Regulirung erzielt würde, ferner in der wohlwollenden Absicht, die Grundherrschaften gegen verderbliche Erschütterungen ihrer Vermögens-Verhältnisse möglichst zu bewahren, endlich zur Befestigung der öffentlichen Sicherheit der Provinz und zur dauerhaften Beruhigung der Gemüther befehlen Wir, wie folgt:

Erstens. Alle Roboten und sonstigen unterthänigen Leistungen sowohl der Grundwirthe, als auch der Häusler und Inleute haben mit 15. Mai 1848 aufzuhören.

Zweitens. Die bestehenden Dienstbarkeiten haben unberührt zu bleiben; die Unterthanen aber sind gehalten, dafür, so weit sie die Dienstbarkeit auf herrschaftlichem Grunde ausüben wollen, ein angemessenes Entgeld zu leisten, dessen Festsetzung zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Unterthanen mit ihrer Herrschaft anheimgestellt wird.

Kommt ein solches nicht zu Stande, so soll das Entgelt in baarem Gelde auf dem für die Behandlung der Unterthans-Angelegenheiten vorgeschriebenen Wege unter Freilassung des gerichtlichen Verfahrens, mit einem jährlichen Betrage bestimmt werden, der aber für diejenigen Unterthanen, deren Schuldigkeit durch die Robot-Regulirung nicht um ein volles Drittheil ihrer bisherigen Urbarial-Leistungen vermindert wird, zwei Drittheile ihrer bisherigen rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehentschuldigkeiten, für andere Unterthanen aber dasjenige Maß ihrer rechtmäßig gebührenden erwähnten Schuldigkeiten, das sich nach der erwähnten Robot-Regulirung ergeben würde, nie zu überschreiten hat. — In den Fällen, in denen bereits jetzt der Zins, der für den Genuß einer solchen Dienstbarkeit entrichtet werden muß, rechtmäßig festgestellt ist, hat es bei diesem Ausmaße zu verbleiben.

Drittens. Inſofern Unterthanen eine aus dem Unterthansverbande entſpringende Dienſtbarkeit in Folge einer Gütertheilung auf Grundſtücken einer anderen als ihrer unmittelbaren Grundherrſchaft ausüben, ſo hat dieſe Dienſtbarkeit aufrecht zu bleiben, die Unterthanen ſind jedoch verpflichtet, den Zins für den Genuß dieſer Dienſtbarkeit in dem Ausmaße, das nach dem vorſtehenden Abſatze feſtzuſtellen ſein wird, an den Staatsſchatz, durch den ſie von ihren Urbarial-Schuldigkeiten freigekauft werden, zu entrichten.

Viertens. Die Grundherrſchaften werden dagegen vom 15. Mai angefangen enthoben:

a) von der Entrichtung der Urbarial-Steuer; die Steuer von den geiſtlichen Zehentbezügen hat auch künftig den Zehentberechtigten obzuliegen;

b) von der Verpflichtung zur Unterſtützung ihrer bedürftigen Unterthanen;

c) von der Verbindlichkeit, wo bisher keine Grundbücher beſtehen, dieſelben zu errichten und zu führen;

d) von der Pflicht, ihre Unterthanen in Rechtsſtreiten zu vertreten;

e) von der Leiſtung eines Beitrages zur Deckung des Aufwandes für die Landes-Sicherheitswache;

f) von der Beſtreitung der mit den Recruten-Stellungen, nämlich mit der Abführung der Recruten auf den Aſſentplatz und deren Verpflegung verbundenen Auslagen, welche künftig von den Gemeinden zu tragen ſind;

g) von der Leiſtung eines Beitrages zu den Heilungskoſten bei epidemiſchen Menſchenkrankheiten, der Luſtſeuche und Viehſeuchen.

Fünftens. Durch die Beſtimmungen über die künftige Einrichtung der erſten Inſtanzen werden die Gutsherren ferner von der Laſt der Verwaltung und Einhebung der directen Steuern und von den Ausgaben und der Haftung, die mit der unentgeltlichen Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit und der politiſchen Geſchäftsführung verbunden ſind, mit der thunlichſten Beſchleunigung befreit werden.

Sechstens. Mit dem Eintritte der Befreiung der Grundherrſchaften von der Laſt der Gerichtsbarkeit und der politiſchen Geſchäftsführung wird auch die auf jedem Dominical-Landgute als geſetzliches Pfand mit einem Achttheile beſtandene Haftung für alle aus dem Unterthans-Verbande und der Verwaltung des Waiſen-Vermögens entſpringende Forderungen aufhören; bis dahin aber wird dieſe Haftung für alle Forderungen, welche aus einer nach dem 15. Mai 1848 Statt gefundenen Handlung oder Unterlaſſung entſtehen, auf ein Sechzehntel herabgeſetzt.

Siebentens. In allen dieſen Erleichterungen finden die Gutsherren für den Verluſt der Frohne und übrigen unterthänigen Giebigkeiten eine theilweiſe Entſchädigung, welche bei der Ausmittlung der vom Staatsſchatze übernommenen Vergütung mit einem Drittheile des Werthes der bisher beſtandenen Schuldigkeiten in Anſchlag zu bringen iſt. Eine weitere Entſchädigung liegt in dem Werthe der Dienſtbarkeiten, welche die Unterthanen auf dem herrſchaftlichen Grunde auszuüben berechtigt ſind, ſofern dieſe Dienſtbarkeiten durch freiwilliges Uebereinkommen aufhören oder ſofern ſolche fortbeſtehen in dem Entgelte, daß die Unterthanen für den Genuß dieſer Dienſtbarkeiten zu leiſten haben. Für den Reſt der rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehentbezüge, der unbedeckt bleibt, wird den Grundherrſchaften und den Urbarial-Berechtigten die Vergütung auf der Grundlage eines nach den Preiſen des Grundſteuer-Proviſoriums zu berechnenden Werthanſchlages vom Staate geleiſtet, wovon aber ein Theilbetrag von 5 Percent für die Koſten und Verluſte der Einhebung abgezogen wird.

Achtens. Die Mittel und Wege zur Bedeckung dieser nach den Urbarial-Preisen zu berechnenden Vergütung, die der Staat an die Grundherrschaften zu leisten hat, werden auf constitutionellem Wege ermittelt werden.

Neuntens. Bis die schließliche Feststellung des Ausmaßes der Vergütung nach vorläufiger genauer Erhebung desjenigen Standes der Schuldigkeiten, welcher als die rechtmäßige Gebühr nach den bisherigen Vorschriften zu betrachten ist, erfolgen kann, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten als Vorschuß auf Abrechnung der künftigen Gebühr der Vergütung eine Rente erfolgt, welche nach dem bis zum 15. Mai 1848 Statt gefundenen Besitzstande in dem Maße, als sich nicht gegen die Rechtmäßigkeit der bestandenen Schuldigkeiten in Absicht auf Gebühr oder Größe der Leistung ein gegründeter Anstand ergibt, bemessen wird.

Zehntens. Die Bestimmungen hinsichtlich des Ausmaßes des gedachten Vorschusses der Art der Leistung und der Fristen, in welchen solche zu geschehen haben wird, werden nachträglich durch ein abgesondertes Kreisschreiben in der kürzesten Zeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Eilftens. Die Vergütung, welche der Staatsschatz für den Abfall an der Robotschuldigkeit leistet, tritt in Rechtsbeziehung an die Stelle dieser Schuldigkeit selbst, unterliegt daher den auf dem Gute selbst haftenden dinglichen Rechten.

Zwölftens. Zur Bemessung der Vergütung wird in Lemberg unter dem Vorsitze des Landesgouverneurs eine Provinzialcommission aufgestellt, welche aus Gliedern der Landesstelle, der Cameral-Gefällenverwaltung, des Provinzial-Landtages und der Kammerprocuratur zu bestehen hat.

Dreizehntens. Den Parteien, welche sich durch die schließliche Feststellung des Betrages der Vergütung beschwert glauben, wird freigelassen, ihr Ansuchen um ein günstigeres Ausmaß der Vergütung nach den Bestimmungen, welche hierüber seiner Zeit erfolgen werden, vor dem Civilrichter geltend zu machen.

Wir erwarten, daß die Grundherrschaften und Unterthanen in diesen von Uns nach sorgfältiger Erwägung dessen, was für das öffentliche Wohl zuträglich ist, und in Beachtung der dringenden Verhältnisse zu ihrem beiderseitigen Vortheile erlassenen Anordnungen ein neues Merkmal Unserer ununterbrochenen Sorgfalt für ihr Wohl erkennen werden, und daß vorzüglich die unterthänigen Grundbesitzer, Häusler und Inleute, deren Schuldigkeiten Wir selbst mit Opfern des Staatsschatzes aufheben, sich der ihnen zugewendeten Begünstigung durch Gehorsam gegen die Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung mit Enthaltung von allen gewaltsamen Angriffen auf Personen und Eigenthum durch unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unsere Regierung und redliche Unterstützung der Grundherren durch Bestellung ihrer Felder gegen mäßigen Taglohn würdig machen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den siebzehnten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

(L. S.)

119.

Schreiben des galiz. Landesgouverneurs an die Kreishauptleute vom 10. Mai 1848.

Wohlgeborner Herr!

Da in Folge Kreisschreibens vom 22 v. M. Z. 34,563 vom 15. Mai 1848 angefangen, alle Roboten und unterthänigen Leistungen aufzuhören haben,

Es werden jedoch hiermit die Vorschriften der §§. 52 bis 58 und 107 des I. Th. und 234—237 und 241 des II. Th. des Strafgesetzbuches in Bezug auf Uebertretungen, welche durch die Presse verübt werden, außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben die in den nachfolgenden §§. 10—14 enthaltenen milderen Bestimmungen an deren Stelle zu treten.

§. 10. Wer mittelst der Presse zu einem Angriffe auf die Person des Landesfürsten, zur gewaltsamen Veränderung der Constitution des österreichischen Kaiserstaates, zum Abfalle einzelner Landestheile, zur Unterjochung des Vaterlandes durch einen äußern Feind auffordert, wird mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren gestraft.

§. 11. Lästerungen und alle Arten von böswilligen Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen die Person des Landesfürsten, welche durch Druckschriften erfolgen, sind als Verbrechen, und zwar dann, wenn sie in der Absicht geschehen, um Abneigung oder Verachtung gegen das Staatsoberhaupt zu erwecken, mit ein- bis fünfjährigem schweren Kerker, wenn aber diese Absicht nicht erweislich ist, mit Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 12. Wer in einer Druckschrift durch Schmähungen oder andere unwahre und höhnische Darstellungen die Constitution des Oesterreichischen Kaiserstaates verächtlich zu machen, oder gegen dieselbe aufzureizen sucht, macht sich eines Vergehens schuldig, das mit einfachem oder strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, bei sehr erschwerenden Umständen aber bis zu Einem Jahre zu bestrafen ist.

§. 13. Wer in Druckschriften Gott lästert oder eine in dem Kaiserstaate anerkannte Religion der Verachtung oder dem Spotte Preis gibt, verfällt in die Strafe des Kerkers von Einem Monate bis zu einem Jahre.

§. 14. Wer in einer Druckschrift auf eine in den §§. 234—237 und 241 des II. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichnete Weise die Ehre von Privatpersonen, von Körperschaften, von Behörden oder obrigkeitlichen Personen in Bezug auf ihre Amtshandlungen angreift, soll mit einfachem oder strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 15. Verletzungen der Sittlichkeit durch unzüchtige Druckschriften oder Darstellungen sind mit einfachem oder strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 16. Wenn in Druckschriften Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, besprochen werden, ist eine solche Besprechung an den Schuldtragenden dann als Mißbrauch der Presse zu bestrafen, wenn sie die Ehre des Angegriffenen zu kränken geeignet ist. Die Strafe ist in Geld von zehn bis hundert Gulden, bei erschwerenden Umständen mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verfügen.

§. 17. Wer durch Druckschriften wissentlich ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht weiter verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist.

§. 18. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Arreststrafen von einem Tage für je zehn Gulden verwandelt. Bei Vollziehung der Arreststrafe soll dem Verhafteten jede seiner Bildung und gesellschaftlichen Stellung angemessene, mit dem Zwecke der Anhaltung vereinbarliche Schonung gewährt werden.

§. 19. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben aussprechen in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder sonst hinterlegten Exemplare.

§. 20. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

a) zuförderst der Verfasser, insoferne Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen geschehen sind;

b) der Herausgeber, insoferne er nicht einen im Inlande befindlichen Verfasser namhaft macht, und nachweiset, daß die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen geschehen sei;

c) der Verleger, und soferne dieser nicht bekannt ist oder nicht im Inlande wohnt,

d) der Drucker und, ist auch dieser nicht bekannt, oder nicht im Inlande,

e) der Verbreiter.

Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet der verantwortliche Redacteur, wenn sich nicht ein im Inlande wohnender Verfasser nennt oder die Verantwortung auf sich nimmt.

Ist jedoch durch Mißbrauch der Presse ein Verbrechen verübt worden, so gelten die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Bestrafung der Mitschuldigen.

§. 21. Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet, welche ihm außer dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers nebst der Bezeichnung des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt, und ihm ämtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 22. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

Wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht vom Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist, so kann keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung der sträflichen Schrift oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 23. Das Recht auf Bestrafung erlischt durch Verjährung, wenn binnen sechs Monaten von dem Zeitpuncte der vollendeten Uebertretung des Preßgesetzes das strafrechtliche Verfahren nicht eingeleitet, oder durch eben so lange Zeit das Eingeleitete nicht fortgesetzt wird.

§. 24. In Bezug auf die Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels, so wie der Buchdruckerei, Lithographie und verwandten Gewerbe hat es vor der Hand bei den bestehenden Gesetzen zu verbleiben.

Wenn die Unternehmer solcher Anstalten sich Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung zu Schulden kommen lassen, so kann bei einem dritten Uebertretungsfalle, falls der Uebertreter schon einmal zur Kerkerstrafe verurtheilt worden, von dem Preßgerichte auch der Verlust der Berechtigung ausgesprochen werden.

§. 25. Das öffentliche Anschlagen und Ausrufen von Druckschriften, so wie deren Verkauf oder Austheilung auf öffentlicher Straße ist außer den öffentlichen Behörden nur den berechtigten Buch- und Kunsthandlungen und Buchdruckereien durch ihre Bestellten gestattet. Diese müssen vorläufig der Sicherheitsbehörde angezeigt werden, und sich mit einer besonderen schriftlichen Ermächtigung ihres Bestellers auszuweisen vermögen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist für jeden Uebertretungsfall nebst der Beschlagnahme der Druckschrift mit einer Strafe von drei bis zu dreißig Gulden, und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einem bis zu fünf Tagen zu ahnden.

§. 26. In Bezug auf die öffentliche Ausstellung von Bildwerken, Kupferstichen und andern Werken der bildenden Kunst, welche den Anstand oder die Sittlichkeit zu verletzen geeignet sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit.

Es werden jedoch hiermit die Vorschriften der §§. 52 bis 58 und 107 des I. Th. und 234—237 und 241 des II. Th. des Strafgesetzbuches in Bezug auf Uebertretungen, welche durch die Presse verübt werden, außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben die in den nachfolgenden §§. 10—14 enthaltenen milderen Bestimmungen an deren Stelle zu treten.

§. 10. Wer mittelst der Presse zu einem Angriffe auf die Person des Landesfürsten, zur gewaltsamen Veränderung der Constitution des österreichischen Kaiserstaates, zum Abfalle einzelner Landestheile, zur Unterjochung des Vaterlandes durch einen äußern Feind auffordert, wird mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren gestraft.

§. 11. Lästerungen und alle Arten von böswilligen Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen die Person des Landesfürsten, welche durch Druckschriften erfolgen, sind als Verbrechen, und zwar dann, wenn sie in der Absicht geschehen, um Abneigung oder Verachtung gegen das Staatsoberhaupt zu erwecken, mit ein- bis fünfjährigem schweren Kerker, wenn aber diese Absicht nicht erweislich ist, mit Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 12. Wer in einer Druckschrift durch Schmähungen oder andere unwahre und höhnische Darstellungen die Constitution des Oesterreichischen Kaiserstaates verächtlich zu machen, oder gegen dieselbe aufzureizen sucht, macht sich eines Vergehens schuldig, das mit einfachem oder strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, bei sehr erschwerenden Umständen aber bis zu Einem Jahre zu bestrafen ist.

§. 13. Wer in Druckschriften Gott lästert oder eine in dem Kaiserstaate anerkannte Religion der Verachtung oder dem Spotte Preis gibt, verfällt in die Strafe des Kerkers von Einem Monate bis zu einem Jahre.

§. 14. Wer in einer Druckschrift auf eine in den §§. 234—237 und 241 des II. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichnete Weise die Ehre von Privatpersonen, von Körperschaften, von Behörden oder obrigkeitlichen Personen in Bezug auf ihre Amtshandlungen angreift, soll mit einfachem oder strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 15. Verletzungen der Sittlichkeit durch unzüchtige Druckschriften oder Darstellungen sind mit einfachem oder strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 16. Wenn in Druckschriften Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, besprochen werden, ist eine solche Besprechung an den Schuldtragenden dann als Mißbrauch der Presse zu bestrafen, wenn sie die Ehre des Angegriffenen zu kränken geeignet ist. Die Strafe ist in Geld von zehn bis hundert Gulden, bei erschwerenden Umständen mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verfügen.

§. 17. Wer durch Druckschriften wissentlich ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht weiter verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist.

§. 18. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Arreststrafen von einem Tage für je zehn Gulden verwandelt. Bei Vollziehung der Arreststrafe soll dem Verhafteten jede seiner Bildung und gesellschaftlichen Stellung angemessene, mit dem Zwecke der Anhaltung vereinbarliche Schonung gewährt werden.

§. 19. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben aussprechen in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder sonst hinterlegten Exemplare.

Die Beschlagnahme findet jedenfalls nur in der am Schlusse des §. 19 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse bezeichneten Ausdehnung Statt, und darf sich nie auf das Manuscript selbst beziehen.

§. 7. Das Gericht verfügt über das Gesuch um Verhängung des Beschlages sogleich nach dessen Empfang.

§. 8. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat die von ihr ausgegangene Beschlagnahme im Falle b) des §. 5 innerhalb der nächsten 24 Stunden, und wenn die Beschlagnahme an einem anderen Orte, als wo das Preßgericht seinen Sitz hat, geschehen ist, längstens binnen drei Tagen dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlages zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei oder fortzubestehen habe. In letzterem Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung der Uebertretung, wegen welcher der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor. In den im §. 5, Absatz a) erwähnten Fällen ist die von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme innerhalb der oben erwähnten Frist der nach §. 1 competenten Behörde anzuzeigen und derselben die weitere Amtshandlung zu überlassen.

§. 9. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiderbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 10. Wird in den Fällen, wo der Beschlag nicht vom Gerichte verfügt worden ist, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages von Seite des Gerichtes oder der nach §. 1 competenten Behörde nicht innerhalb drei Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem vom Amtssitze des Gerichtes oder der Behörde verschiedenen Orte geschehen ist, innerhalb acht Tagen, von der erfolgten Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit, und den durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staats-Casse. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn der Beschlag vom Gerichte oder der nach §. 3 competenten Behörde aufgehoben, oder wenn binnen drei Tagen nach gerichtlicher Bewilligung oder Bestätigung der Beschlagnahme keine Klage überreicht wird. Die Erlöschung des Beschlages hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen.

§. 11. Die Staatsanwälte verfolgen die Preßübertretungen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche nur auf die Klage der beleidigten Privatperson eingeschritten werden darf. In Fällen der letzteren Art hat der Staatsanwalt nur auf Ansuchen der beleidigten Privatperson einzuschreiten.

§. 12. Die Klage, sie mag vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht werden, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin die Uebertretung liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 13. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden, die Untersuchung vor.

§. 14. Die Voruntersuchung (das Vorverfahren) ist in der Regel durch einen zum Richteramte befähigten Beamten des Preßgerichtes vorzunehmen, welcher jedoch dann von jeder Mitwirkung bei den Verhandlungen des erkennenden Gerichtes ausgeschlossen ist.

Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes hat er durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminal-Angelegenheiten competente Behörde vornehmen

§. 27. Das Verfahren in Preßsachen wird gleichzeitig durch eine besondere Verordnung geregelt.

Wien am 18. Mai 1848.

Die interimistischen Minister:

Pillersdorff. Sommaruga. Krauß. Latour. Doblhoff. Baumgartner.

Provisorische Verordnung über das Verfahren in Preßsachen.

Bei der Anwendung der unter Einem kundgemachten Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse ist sich nach folgenden vom Ministerrathe festgesetzten Bestimmungen zu benehmen.

I. Von dem Verfahren.

§. 1. Im Falle der Uebertretung einer der in den §§. 4, 5, 9, 7 und 25 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorschriften steht die Untersuchung und Bestrafung in den Provinzial-Hauptstädten den Magistraten, außer denselben den Kreisämtern zu.

Gegen die Erkenntnisse dieser Behörden findet die Berufung an die Landesstelle Statt, welche nur zur Bestätigung oder Milderung berechtiget ist.

Jeder weitere Recurs ist ausgeschlossen.

§. 2. Für das Verfahren und die Bestrafung der durch Mißbrauch der Presse verübten Uebertretungen wird bis auf weitere Anordnung jenes Gericht erster Instanz bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen ist. Dasselbe hat als erkennendes Gericht in Preßsachen aus vier Räthen und einem Vorsitzenden zu bestehen.

Die Räthe und der Vorsitzende zur Bildung des Preßgerichtes sind auf ständige Weise vom Justiz-Ministerium zu bestimmen. Ueber die Frage der Schuld oder Nichtschuld entscheidet jedoch ein Geschwornen-Gericht, welches dem Richter-Collegium von Fall zu Fall beigegeben wird.

§. 3. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Anklage-Processes.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

§. 4. Für die Besorgung der durch die gegenwärtige Verordnung dem Staats-Anwalte übertragenen Amtshandlungen ist von Seite des Justiz-Ministeriums ein hierzu geeigneter Rechtskundiger zu bestellen und öffentlich bekannt zu machen.

In Fällen, wo die Anklage von einer Behörde erhoben wird, kann diese Behörde auch einen ihrer Beamten bestimmen, um neben dem Staatsanwalte die Anklage zu verfolgen.

§. 5. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Ortsbehörde ist angewiesen, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen:

a) wenn es der Schrift an der im §. 4 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn die Benennung oder Bezeichnung falsch ist; wenn in Bezug auf Zeitungen oder periodische Schriften die im §. 5 eben da vorgeschriebene Ausweisung nicht geschehen, oder wenn beim öffentlichen Anschlagen oder Ausrufen, dem Verkaufe oder der Austheilung von Druckschriften auf öffentlicher Straße dasjenige nicht beobachtet worden ist, was der §. 25 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse vorschreibt;

b) wenn der Inhalt einer Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, eine solche Uebertretung begründet, welche im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 6. In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden, wobei der im §. 11 aufgestellte Grundsatz gilt.

Die Beschlagnahme findet jedenfalls nur in der am Schlusse des §. 19 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse bezeichneten Ausdehnung Statt, und darf sich nie auf das Manuscript selbst beziehen.

§. 7. Das Gericht verfügt über das Gesuch um Verhängung des Beschlages sogleich nach dessen Empfang.

§. 8. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat die von ihr ausgegangene Beschlagnahme im Falle b) des §. 5 innerhalb der nächsten 24 Stunden, und wenn die Beschlagnahme an einem anderen Orte, als wo das Preßgericht seinen Sitz hat, geschehen ist, längstens binnen drei Tagen dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlages zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei oder fortzubestehen habe. In letzterem Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung der Uebertretung, wegen welcher der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor. In den im §. 5, Absatz a) erwähnten Fällen ist die von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme innerhalb der oben erwähnten Frist der nach §. 1 competenten Behörde anzuzeigen und derselben die weitere Amtshandlung zu überlassen.

§. 9. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiderbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 10. Wird in den Fällen, wo der Beschlag nicht vom Gerichte verfügt worden ist, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages von Seite des Gerichtes oder der nach §. 1 competenten Behörde nicht innerhalb drei Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem vom Amtssitze des Gerichtes oder der Behörde verschiedenen Orte geschehen ist, innerhalb acht Tagen, von der erfolgten Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit, und den durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staats-Casse. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn der Beschlag vom Gerichte oder der nach §. 3 competenten Behörde aufgehoben, oder wenn binnen drei Tagen nach gerichtlicher Bewilligung oder Bestätigung der Beschlagnahme keine Klage überreicht wird. Die Erlöschung des Beschlages hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen.

§. 11. Die Staatsanwälte verfolgen die Preßübertretungen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche nur auf die Klage der beleidigten Privatperson eingeschritten werden darf. In Fällen der letzteren Art hat der Staatsanwalt nur auf Ansuchen der beleidigten Privatperson einzuschreiten.

§. 12. Die Klage, sie mag vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht werden, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin die Uebertretung liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 13. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden, die Untersuchung vor.

§. 14. Die Voruntersuchung (das Vorverfahren) ist in der Regel durch einen zum Richteramte befähigten Beamten des Preßgerichtes vorzunehmen, welcher jedoch dann von jeder Mitwirkung bei den Verhandlungen des erkennenden Gerichtes ausgeschlossen ist.

Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes hat er durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminal-Angelegenheiten competente Behörde vornehmen

zu lassen; übrigens ist auch der Staatsanwalt so wie jeder Privatkläger berechtigt, während der Voruntersuchung Anträge auf einzelne Erhebungen bei dem Untersuchungsrichter zu stellen.

§. 15. Bei dieser Voruntersuchung hat der Richter im Allgemeinen nach den Regeln des bestehenden Untersuchungs-Verfahrens vorzugehen; dem Angeklagten sind alle Anklagepuncte und die wider ihn vorliegenden Beweise vorzuhalten, und seine Erklärungen darunter aufzunehmen, doch darf der Richter in keiner Weise von den in den §§. 463 bis 366 des I. Theiles des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen Gebrauch machen, und eine häusliche Durchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten nur mit Bewilligung des Gerichtes vornehmen.

§. 16. Der Angeklagte ist während der Untersuchung in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Betrifft jedoch die Anschuldigung eine Uebertretung, welche nach diesem Gesetze eine Kerkerstrafe von 5 Jahren nach sich ziehen kann, so hat das Gericht zu erkennen, ob er auf freiem Fuße gegen angemessene Caution oder im Verhafte zu untersuchen sei.

§. 17. Die Untersuchungs-Acten sind, wenn der Staatsanwalt klagt, an ihn einzusenden; derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 18. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift an das Preßgericht. Die Anklageschrift enthält:

Erstens. Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird.

Zweitens. Die Benennung der Uebertretung, wegen welcher die Anklage erhoben wird.

Drittens. Die Benennung der angeschuldeten Personen.

Viertens. Die Benennung jener Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält.

Fünftens. Den Antrag auf Schuldigerklärung und auch das Maß der Strafe.

§. 19. Eben so ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter die Acten-Einsicht zu gestatten, und er hat, in so ferne auf seine Anträge nicht vorerst eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des vorhergehenden §. 18 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Preßgericht übergeben werden.

§. 20. Das Gericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Falle des vorhergehenden Paragraphes die Acten bei demselben einlangen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an. Zugleich theilt es das Duplicat der Anklage dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage von der angesetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen. Bei der Wahl des Vertheidigers ist der Angeklagte an die berechtigten Rechtsfreunde nicht gebunden.

§. 21. Die im vorigen Paragraphe erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

§. 22. Wenn der Staatsanwalt auf Bestrafung einer Uebertretung anträgt, worauf Kerkerstrafe gesetzt ist, wird für den Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, ein solcher von Amtswegen aufgestellt.

§. 23. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungs-Acten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 24. Zur Gerichtssitzung werden ferner die klagende Partei, der Staatsanwalt, die Geschwornen und jene Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Parteien oder dem Staatsanwalte verlangt oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 25. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch eine geheime Sitzung anordnen, wenn nach seinem Ermessen aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der Sittlichkeit erfolgen würde. Ein solcher Beschluß kann jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden.

Die Ausschließung erstreckt sich niemals auf die berechtigten Rechtsanwälte. Ueberdieß hat jede Partei das Recht, auch in geheimer Sitzung drei Personen ihres Vertrauens zur Seite zu haben.

§. 26. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweis-Einreden erörtert, und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, ist derselbe im Interesse des Gesetzes zu hören. Der Präsident, die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen; auch die Parteien können solche Fragen stellen, sei es unmittelbar selbst, oder indem sie sich deßhalb an den Präsidenten wenden.

§. 27. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernehmung beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Partei es verlangt; die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise zuläßig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder Krankheit desselben nicht thunlich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 28. Nachdem das Gericht die Verhandlung geschlossen erklärt hat, faßt der Präsident den wesentlichen Inhalt der Verhandlung in einer kurzen Zusammenstellung, ohne jedoch seine eigene Ansicht kund zu geben, fügt die etwa sachdienliche Erläuterung des Gesetzes bei, und stellt sodann die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen, welche einfach, getrennt und möglichst bestimmt und nur auf die angeschuldete Uebertretung im Allgemeinen und die besonderen Umstände gerichtet sein sollen, wobei über jeden beschwerenden Umstand eine besondere Frage zu stellen ist.

Zugleich wird den Geschwornen bemerkt, daß sie sich über die einzelnen Fragen besonders zu erklären haben.

Mit diesen Fragen, den etwa während der Verhandlung genommenen Noten und der Druckschrift, auf welche sich die Anklage gründet, ziehen sich die Geschwornen, wenn sie nicht schon auf der Stelle über den Ausspruch einig werden, in die Berathungskammer zurück, wobei ihnen keine Acten mitgegeben werden.

In der Berathungskammer ernennen sie aus ihrer Mitte einen Vorstand. Bis sie über den Ausspruch einig sind, dürfen sie mit Niemanden verkehren.

§. 29. Die Geschwornen beantworten der Reihe nach die ihnen gestellten Fragen, indem sie in Bezug auf die in den einzelnen Fragen enthaltenen Thatsachen den Angeklagten für schuldig oder nicht schuldig erklären, — ein dritter Ausspruch ist unzuläßig. Sie sind hierbei an keine bestimmten Beweisarten gebunden, sondern urtheilen nach ihrer inneren Ueberzeugung. Sie sind nicht schuldig, die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben.

Zur Schuldig-Erklärung sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Bei der Rückkehr der Geschwornen in den Sitzungssaal spricht der Vorstand derselben laut und für das Publicum vernehmlich das Schuldig oder Nichtschuldig mit kurzen Worten aus, als:

„Die Erklärung der Geschwornen ist bei abgelegtem Eide auf die erste Frage: Schuldig (Nichtschuldig); auf die zweite Frage: Schuldig (Nichtschuldig), u. s. w."

§. 30. Hat das Geschwornen-Gericht den Angeklagten schuldig befunden, so erkennt das rechtsverständige Gericht in geheimer Berathung über das Strafausmaß.

Dasselbe faßt seinen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit, und macht sogleich das Urtheil nebst den Beweggründen den Anwesenden bekannt.

Den Parteien, welche nicht erscheinen, wird das Urtheil in gesetzlicher Weise zugestellt.

§. 31. Das Gericht kann auf keine größere Strafe erkennen, als vom Staatsanwalte oder Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und der Schäden, die Klage wieder zurücknehmen, und so kann der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung gegen den Angeklagten wieder aufgeben, in welchem Falle die Staats-Casse die Kosten und Schäden trägt.

§. 32. So lange die Verhandlung nicht geschlossen ist, kann das Gericht dieselbe auf kurze Zeit vertagen. Nach dem Schlusse der Verhandlung muß sogleich zur Urtheilsschöpfung geschritten werden.

§. 33. Das Sitzungs-Protokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwalts, der erschienenen Parteien und des Vertheidigers, die Aufzeichnung jener Puncte, deren Protocollirung das Gericht verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und den Geständnissen, so wie alle Beschlüsse des Gerichtes.

§. 34. Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht erscheint, so hindert dieses das Geschwornengericht nicht an der Fällung seines Ausspruches auf Grund der Ergebnisse der Gerichtsverhandlung.

§. 35. Ist der Angeklagte abwesend oder sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsorte, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung öffentlich zu erlassen, d. i. am Sitzungsorte des urtheilenden Gerichtes öffentlich anzuschlagen, und durch die Provinzial-Zeitung bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil zu veröffentlichen.

§. 36. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichtes wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse unter der Androhung aufgetragen, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt würde.

§. 37. Ein Contumaz-Urtheil kann niemals vor Ablauf von vierzehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung desselben in Vollzug gesetzt werden. Auch kann der Angeklagte, gegen den ein solches Urtheil ergangen ist, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederaufnahme des Verfahrens und Bestimmung einer weiteren Gerichtssitzung bitten.

Dieses hemmt jedoch nicht die Vollziehung des rechtskräftig gewordenen Urtheils.

§. 38. Erscheint der Angeklagte auch bei der von dem Gerichte bestimmten weiteren Sitzung nicht, so wird das ergangene Contumazial-Erkenntniß als ein endgiltiges erklärt.

Jedenfalls, wenn auch das Contumaz-Urtheil aufgehoben wird, fallen ihm die durch seine Versäumung veranlaßten Kosten zur Last.

§. 39. Eine Berufung gegen den Ausspruch des Preßgerichtes findet nicht Statt.

Wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens und eben so wegen gesetzwidriger Ausmessung der Strafe oder sonst unrichtiger Anwendung klarer Gesetze kann das Urtheil im Wege einer Beschwerde an den obersten Gerichtshof angegriffen werden.

§. 40. Diese Beschwerde muß binnen drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Preßgerichte angezeigt werden.

Durch die in gesetzlicher Frist geschehene Meldung der Nullitäts-Beschwerde wird der Urtheilsvollzug aufgehalten.

Das Preßgericht legt sämmtliche Acten sogleich dem obersten Gerichtshofe vor.

§. 41. Der oberste Gerichtshof hat über die im Wege der Nullitäts-Beschwerde an ihn gelangten Acten eine öffentliche Sitzung von wenigstens sechs Räthen und einem Präsidenten anzuordnen, in welcher der Staatsanwalt und die Parteien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, und auf ihr Verlangen auch die bei dem Gerichte erster Instanz verlesenen Urkunden und gerichtliche Protokoll wörtlich vorgelesen werden.

Die Urtheilsschöpfung erfolgt in geheimer Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit, und wird das Urtheil mit den Beweggründen sogleich in öffentlicher Sitzung verkündet.

§. 42. Wird das Urtheil der ersten Instanz von dem obersten Gerichtshofe blos hinsichtlich der Strafausmessung annullirt, so hat das Preßgericht auf Grund des von den Geschwornen hinsichtlich der Schuld gefällten Ausspruches von neuem über das Strafausmaß zu erkennen. Wird vom obersten Gerichtshofe das ganze Urtheil aufgehoben, so ist bei dem Preßgerichte ein neuerliches Verfahren anzuordnen, und dem Preßgerichte sind die erwiesenen Gebrechen zur künftigen Vermeidung bekannt zu machen. Es bleibt jedoch dem Ermessen des obersten Gerichtshofes überlassen, unter besonderen Umständen den neuen Ausspruch über das Strafausmaß oder die neue Verhandlung an ein anderes Gericht zu weisen.

§. 43. Gegen das Erkenntniß, wodurch Jemand in Anklagestand versetzt, oder wodurch eine Beschlag- oder Verhaftnahme verfügt wird, findet der Recurs an das Appellationsgericht Statt.

Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntnisses wird jedoch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch diesen Recurs nicht aufgehalten.

Gegen ein Erkenntniß, wodurch eine Beschlag- oder Verhaftnahme verweigert, oder wodurch ausgesprochen wird, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, findet kein Recurs Statt.

§. 44. Gegen die Erkenntnisse der Appellationsgerichte findet keine weitere Berufung Statt.

II. Von der Zusammensetzung des Geschwornen-Gerichtes.

§. 45. Bis zu dem Zeitpuncte, wo ein allgemeines Gesetz über die Zusammensetzung der Geschwornen-Gerichte auf Grund einer geregelten Gemeindeverfassung erscheinen wird, sollen die Geschwornen-Listen in der Art gebildet werden, daß die in dieselben einzutragenden Personen von der gesammten wahlberechtigten Bevölkerung der Stadt, in welcher das Preßgericht seinen Sitz hat, durch Wahl ernannt werden. Wahlberechtigt hierzu sind alle in dem Orte der Wahl ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche selbstständig, 24 Jahre alt und im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Die Zahl der in jeder Stadt, in welcher ein Preßgericht seinen Sitz hat, für die Anfertigung der Geschwornen-Liste zu ernennenden Personen richtet sich nach der Volksmenge und anderen Verhältnissen, und soll nirgends weniger als zweihundert oder mehr als achthundert betragen.

Die von der Communal-Behörde im Einvernehmen mit dem Preßgerichte festzusetzende Zahl wird auf die von ersterer zu bildenden Wahl-Districte der Stadt und allenfalls der nächsten Umgebung vertheilt.

§. 46. Jeder Wähler ist zum Geschwornen wählbar, wenn er in der Stadt, in welcher sich das Preßgericht befindet, oder in der nächsten Umgebung seinen Wohnsitz hat. Doch können Geistliche aller Confessionen und Beamte wegen möglicher Collisionen mit ihren Berufspflichten nicht zu Geschwornen gewählt werden.

§. 47. Die Liste der Gewählten ist von der Communal-Behörde, durch welche die Wahl geleitet wurde, dem Preßgerichte mitzutheilen, zugleich öffentlich kundzumachen, und es steht Jedermann frei, der sich berechtigt hält, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, oder welcher dafür hält, daß ein Anderer ungesetzlicher Weise in die Liste aufgenommen worden sei, in der anzuberaumenden Frist von 14 Tagen die geeigneten Vorstellungen zu machen, und auf Berichtigung der Liste anzutragen.

Ueber derlei Reclamationen entscheidet das Preßgericht mit Zuziehung von vier Geschwornen aus der Zahl derjenigen, gegen welche keine Anstände erhoben worden sind.

§. 48. Die Namen der auf die Geschwornen-Liste Eingetragenen werden von dem Preßgerichte an einem kundzumachenden Tage unter Zulassung des Publicums durch das Loos in Reihen von je 100 Namen gebracht, und hiebei auch durch das Loos für das ganze Jahr die Ordnung bestimmt, in welcher diese Reihen monatsweise das Geschwornen-Gericht zu bilden haben.

§. 49. Drei Tage vor der öffentlichen Sitzung werden aus den 100 Namen der Reihe, welche eben an der Ordnung ist, 36 durch das Loos gezogen, und den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht.

Der Kläger und der Angeklagte können jeder ein Drittel von diesen 36 Geschwornen verwerfen.

Der Staatsanwalt oder der Privatkläger übt sein Recusations-Recht zuerst aus.

Die übrigen zwölf, oder wenn deren mehr sind, die aus den übriggebliebenen durch neue Losung zu wählenden zwölf bilden das Geschwornen-Gericht. Auch sollen drei Ersatzmänner für mögliche Verhinderungsfälle bestimmt, und zu diesem Ende weitere neun Geschworne durch Loos gezogen werden, von denen jeder Theil drei zu verwerfen berechtigt ist.

§. 50. Der Gerichts-Präsident hat den Geschwornen vor dem Beginne der Verhandlung, und zwar wenn der Angeklagte erscheint, in dessen Gegenwart den Eid abzunehmen: „Daß sie der ganzen Verhandlung mit aller Aufmerksamkeit beiwohnen, alle Anschuldigungs- und Entschuldigungsgründe und Beweise sorgfältig prüfen, und parteilos nach ihrem Gewissen und nach innerster Ueberzeugung als Ehrenmänner ihren Ausspruch thun wollen."

Der Präsident legt den Geschwornen die Eidesformel vor, und sie beschwören dieselbe mit den Worten: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

§. 51. Da das Amt eines Geschwornen sowohl eine Bürgerehre als eine Bürgerpflicht ist, so kann Niemand, der dazu berufen wird, sich desselben entschlagen.

Gegen diejenigen, welche sich der Erfüllung dieser Pflicht ohne rechtfertigenden Grund entziehen, ist von Seite des Preßgerichtes mit angemessener Ahndung vorzugehen.

Wien den 18. Mai 1848.

Die interimistischen Minister:

Pillersdorff. Sommaruga. Krauß. Latour. Doblhoff. Baumgartner.

121.

Galizisches Präsidialdecret vom 23. April 1848.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Cabinetsschreiben vom 5. d. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Behufs der Entschädigungsansprüche des Aerars, aus Anlaß des Schadens, welcher demselben durch die im Februar 1846 in Galizien Statt gehabten Ereignisse erwachsen ist, durch die galizische Kammerprocuratur erwirkten Sicherstellungsmaßregeln nunmehr aufzulassen seien.

Da sich die getroffenen Sicherstellungsmaßregeln blos auf die landtäfliche Pränotirung der dießfälligen Entschädigungsansprüche des Aerars auf die Realitäten der, bei jenen Ereignissen in Galizien betheiligt gewesenen Personen beschränkt hatten, so wurde das galiz. Appellationsgericht vom Herrn Minister der Justiz beauftragt, die Löschung dieser Pränotirungen aus der Lemberger Landtafel unverweilt zu veranlassen.

122.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 28. April 1848.

Für die Unterhaltung der von der Saazer Gränze nächst Steingrün über Kupferberg und Oberhals bis an die Weiperter Aerarialstraße in einer Länge von 7352 K. Klafter hergestellten chausséeartigen Straße wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 30. März l. J., Z. 8068/470, eine Privatwegmauth nach der zweiten Tarifsclasse mit zwei Einhebungspuncten zu Kupferberg und bei dem neuen Forsthause gegen Schönwald auf 50 Jahre gegen dem bewilligt, daß, wer auf dem einen Einhebungspuncte die Mauth bezahlt, solche bei Berührung des zweiten Mautheinhebungspunctes nicht mehr zu entrichten hat.

Hiebei haben die für Aerarialmauthen bestehenden Vorschriften auch für diese Mauth zu gelten.

Dieß wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Mautheinhebung am 1. Juni l. J. zu beginnen hat.

123.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 28. April 1848.

Zur Erhaltung der auf dem Straßenzuge von Landskron nach Mährisch-Trübau bei Sichelsdorf über die Sazawa neu hergestellten 10 Klafter, 2 Schuh langen Brücke wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 27. v. M., Z. 5882/343 eine Privatbrückenmauth mit der Hälfte der Gebühr der ersten Tarifsclasse auf die Dauer von fünfzig Jahren bewilliget.

Dieß wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Mautheinhebung am 1. Juni l. J. zu beginnen haben wird.

124.

Galizischer Präsidial-Erlaß vom 29. April 1848.

In Folge der Aufhebung der Frohnen und unterthänigen Leistung, welche in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 22. l. M. Z. 34,563 vom 15. v. M. angefangen, aufzuhören haben, hört auch die Urbarialsteuer mit diesem Tage auf.

Die Kreiscasse erhält gleichzeitig die Weisung diese Steuer für das 3. und 4. Quartal l. J. außer Vorschreibung zu bringen, dagegen die für die

Periode vom 1. bis 14. Mai entfallende Steuerschuldigkeit vorzuschreiben und einzuheben.

Das k. Kreisamt hat hievon die Contribuenten zu verständigen und zur Abstattung dieser Steuer anzuweisen. Der hiedurch in dem Steuerpostulate entstehende Abgang wird durch die verhältnißmäßige Erhöhung der Rusticalgrundsteuer, deren neue Umlegung eingeleitet wird, gedeckt werden. — Das k. Kreisamt hat die Steuerbezirksobrigkeiten hievon in die Kenntniß zu setzen.

125.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 3. Mai 1848.

Wegen Herabsetzung der Zinsen auf 8 pCt. von den aus dem Gratzer Versatzamte auf Pfänder erhaltenen Darlehen.

Das Gubernium findet die Zinsen für die von dem k. k. Versatzamte zu Gratz auf Pfänder geleisteten Darlehen von 10 pCt. einstweilen auf 8 pCt. herabzusetzen, bis die Fondskräfte eine allfällige weitere Herabsetzung des Zinsfußes erlauben.

Diese Herabsetzung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß dieselbe mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

126.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 10. Mai 1848.

Ueber die künftige Art der Beförderung zur Richtstätte bei der Todesstrafe.

Se. k. k. Majestät haben laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 29. April 1848, Zahl 12,285, mit der allerhöchsten Entschließung vom 28. März 1848 in Bezug auf die Vollziehung der Todesstrafe allergnädigst zu befehlen geruht: daß der Transport zur Richtstätte ausschließend von Organen des Gerichtes, und zwar mittelst geschlossener Wagen, wo dieselben ohne Schwierigkeit herbeigeschafft werden können, unter folgenden Modalitäten Statt zu finden habe:

Bei dem Vollzuge eines Todesurtheils hat eine Commission des Criminalgerichtes, bei welchem der Abgeurtheilte untersucht worden ist, gegenwärtig zu sein, welche bei Collegial-Criminalgerichten aus zwei Beamten des Criminalgerichtes zu bestehen hat, von denen der Eine für das Richteramt befähigt und dem Range nach mindestens ein Criminalactuar sein muß.

Bei Criminalgerichten, welche nur aus einem Richter bestehen, hat der Criminalrichter selbst mit einem zweiten Beamten dem Vollzuge der Hinrichtung beizuwohnen.

Diese Commission hat sich auf den Richtplatz zu begeben, und dort innerhalb der aufgestellten Militärwache ihren Standpunct zu nehmen, wo sie den Verurtheilten dem Scharfrichter zu übergeben und darüber zu wachen hat, daß die Todesstrafe nach dem Inhalte des Urtheils vollzogen werde. — Nach dem Vollzuge der Hinrichtung hat die Commission hierüber einen von beiden Commissären zu unterfertigenden Bericht an das Criminalgericht zu erstatten, welcher zu erhibiren und den Untersuchungsacten beizulegen ist.

Da den Abgeordneten des Gerichtes jedoch nicht wohl zugemuthet werden kann, mit dem Verurtheilten in demselben Wagen zu fahren, so hat das Criminalgericht dafür zu sorgen, daß in dem geschlossenen Wagen, in welchem der Verurtheilte auf den Richtplatz geführt wird, außer dem Seelsorger eine Wache beigegeben

werde, welcher jeder Gefahr der Entweichung oder Selbstentleibung des Verurtheilten zu begegnen geeignet ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

127.

Circularverordnung vom 10. Mai 1848.

Aenderungen in der bisher angeordneten Ueberwachung der Biererzeugung.

In Folge Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Mai l. J. hat es von folgenden Bestimmungen der mit Gubernialcircular vom 4. Juni 1841, Z. 29,184, kundgemachten Vorschrift über die Ueberwachung der Biererzeugung abzukommen:

1. Von der Anordnung, daß eine Biermenge, welche den durch die ämtliche Bezeichnung angezeigten Rauminhalt der Fässer oder anderer Werksvorrichtungen übersteigt, als durch unangemeldetes Verfahren erzeugt angesehen werde (§. 3 des Circulars vom 4. Juni 1841); die Cimentirung und die gestattete gefällsämtliche Abmessung und Bezeichnung hat in dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen die Anwendung anderer gesetzmäßiger Beweismittel zur Erweisung des wirklichen Rauminhaltes und der Größe der vorhandenen Biermenge nicht auszuschließen.

2. Von der Vorschrift, daß die mit Oberhefenbier gefüllten Gebäude nach vollendeter Gährung zugespundet (verbeilt) werden müssen. (§. 7.)

3. Von der Bestimmung, daß, wenn nach den für die Gährung festgesetzten Zeiträumen Oberhefenbier im Zustande der warmen Gährung gefunden wird, dasselbe als durch unangemeldetes Verfahren erzeugt, behandelt werde. (§. 7.)

Die Aufhebung dieser Bestimmung hindert aber nicht in einem solchen Falle auf die Nachweisung, daß das in Gährung gefundene Bier durch dasjenige Gebräu, über das die Bollete beigebracht wird, erzeugt, und durch welche Umstände die Gährung verspätet worden sei, zu dringen, und wenn diese Nachweisung nicht hergestellt wird, die für den Abgang der vorschriftsmäßigen Ausweisung des Bieres geltenden gesetzlichen Anordnungen in Anwendung zu bringen.

4. Von der Anordnung, daß die Nummern der Fässer in den Erzeugungs- und Ausstoßregistern aufgeführt werden müssen.

Diese Aenderungen der Vorschrift vom 4. Juni 1841 treten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

128.

Galizischer Präsidial-Erlaß vom 11. Mai 1848.

An alle Kreisämter ohne der Bukowina, an alle katholischen Consistorien und an alle Kreisrabiner erlassen:

Im Grunde des §. 4 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates wird hiemit verordnet, daß der Unterricht in den Trivialschulen in der Sprache des Ortes und bei gemischter polnisch-ruthenischer oder polnisch- oder ruthenisch-deutscher Bevölkerung in beiden Sprachen ertheilt werde. Das Kreisamt hat sich daher sogleich mit dem berufenen Consistorium ins Einvernehmen zu setzen und gemeinschaftlich mit diesem dafür zu sorgen, daß diese Verfügung schleunigst in Vollzug gesetzt werde.

Zugleich ist aber auch der Lehrer sowohl an den polnischen als ruthenischen und den polnisch-ruthenischen Trivialschulen zu verpflichten, jene Kinder, die es wünschen, auch im Deutschen gegen ein mäßiges Entgeld in außerordentlichen Stunden zu unterrichten.

Auch wird dem Kreisamte zur besonderen Pflicht gemacht, einverständlich mit dem berufenen Consistorium sich's eifrigst angelegen sein zu lassen, daß die hie und da noch bestehenden Pfarrschulen durch Sicherstellung der Lehrerdotation in ordentliche Trivialschulen umgewandelt werden.

129.

Galizischer Präsidial-Erlaß vom 11. Mai 1848.

Nach dem a. h. Patente vom 8. März 1805 ist den Israeliten in Galizien gestattet, obrigkeitliche d. h. Dominicalgründe käuflich an sich zu bringen oder in Pacht zu nehmen, wenn sie sich auf denselben häuslich niederlassen und sie selbst bebauen. Von dem Ankaufe und dem Erbpachte landschäftlicher Realitäten und Güter sind die Israeliten in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 29. März 1793 insolange ausgeschlossen, bis nicht nach Andeutung des §. 27 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates durch ein neues Gesetz eine andere Verfügung getroffen wird.

Dagegen ist es nunmehr den Israeliten unbenommen, ganze Herrschaften oder herrschaftliche Güter in zeitlichen Pacht zu nehmen, weil sie nach §. 34 der Judenordnung vom 7. Mai 1789 nur insoferne davon ausgeschlossen waren, als mit denselben der Bezug unterthäniger Leistungen und Giebigkeiten verbunden war, dieser Grund aber jetzt in Folge der mit dem Kreisschreiben vom 22. v. M. Z. 34,563 kundgemachten Aufhebung aller unterthänigen Frohnen und Leistungen entfällt.

Im Grunde der vorerwähnten Judenordnung bleibt den Israeliten bis durch ein neues Gesetz etwas anderes bestimmt wird, untersagt, einzelne Rusticalgründe käuflich an sich zu bringen oder zu pachten, es kann ihnen aber nicht verwehrt werden, ganze Bauernwirthschaften anzukaufen, wenn sie sich darauf häuslich niederlassen und sie selbst bebauen.

Nach diesen Andeutungen hat sich das Kreisamt zu benehmen und hievon auch die Dominien und Judengemeinde-Vorstehungen in die Kenntniß zu setzen.

130.

Kundmachung der Direction der Nationalbank vom 12. Mai 1848.

Mit Beziehung auf die, in dem ämtlichen Theile der priv. österreichischen Wiener-Zeitung vom 24. v. M. enthaltene Kundmachung des hohen Finanzministeriums, bringt die Direction der österreichischen Nationalbank zur allgemeinen Kenntniß, daß die Hinausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen am 15. Mai 1848 in Wien durch die Nationalbank beginnen werde.

Die Hinausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen durch die Filialcassen der Bank wird seiner Zeit durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Diese, auf der k. k. Saline Gmunden speciel versicherten Anweisungen lauten über 50, 100, 500 und 1000 fl., werden nach 4, 8 und 12 Monaten fällig, auf 4 Monate vorhinein, und zwar nach Verschiedenheit der Verfallszeit mit 5, 5½ und 6% verzinset; nach der Verfallszeit, wenn es der Gläubiger verlangt, in neue umgewechselt, oder, gleich den Coupons, baar eingelöst, oder bei allen landesfürstlichen Cassen anstatt baaren Geldes angenommen.

Die Umwechslung geschieht bei der Nationalbank in Wien sogleich, bei den Filialcassen derselben, so wie bei denjenigen landesfürstlichen Cassen, welche auch mit der Hinausgabe der Anweisungen werden beauftragt werden, gegen vorläufige 14tägige Anmeldung.

Die baare Einlösung der verfallenen Anweisungen und der Coupons erfolgt

sogleich bei der Staats-Centralcasse in Wien, oder bei den eben erwähnten landesfürstlichen Cassen; bei welchen jedoch die Einlösung der Anweisung 14 Tage vorher angemeldet werden muß.

Zur Bequemlichkeit des Publicums wird aber die Nationalbank hier durch die dazu bestimmte Casse, und in den übrigen Landestheilen der Monarchie bei denjenigen Filialcassen, bei welchen eine Hinausgabe Statt findet, die unverweilte baare Einlösung der verfallenen Anweisungen und Coupons abzugsfrei besorgen lassen.

131.

Circulare der Troppauer Landeshauptmannschaft an sämmtliche Magistrate und Dominien der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf vom 12. Mai 1848.

Der schles. öffentl. Convent hat beschlossen, durch 9 Beiräthe aus dem Stande der unterthänigen Grundbesitzer zu den hierämtlichen Berathungen über wichtige Angelegenheiten des Herzogthums Schlesien in Gemäßheit der a. h. Entschließungen von 18., 23. und 28. März 1848 sich zu verstärken, und von deren Beirathe und Zustimmung bei den Verhandlungen über die Reorganisirung des schles. öffentl. Convents nach den dermaligen ständischen Verhältnissen, über die Ablösung der Robot und der Entschädigung hierfür, über die Communalverwaltung für die schles. Landgemeinden, so wie über die noch sonst vorkommenden wichtigen Landesangelegenheiten Gebrauch zu machen, und die auch durch die Zuziehung der Abgeordneten aus der Mitte der unterthänigen Grundbesitzer verstärkte ständische Versammlung insolange beizubehalten, bis der Entwurf über die Reorganisirung des schles. öffentl. Convents durch Beschluß des Reichstages, und die kais. Bestätigung die Kraft des Gesetzes erlangt haben wird. Man hat ferner beschlossen, daß diese 9 Beiräthe aus den 4 schles. Fürstenthümern nach folgendem Verhältnisse zu ernennen seien, und zwar:

a) Aus den Fürstenthümern Teschen und Bielitz 3;
b) aus den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf 4;
c) aus dem Fürstenthum Neiße 2 Deputirte,

ferner daß diese Deputirten zu wählen seien und zu dieser Wahl die eben im Zuge befindliche Wahl von Wahlmännern wegen des deutschen Reichstages in der Art benützet werden, daß die von den Landgemeinden ernannten Wahlmänner mit Ausschluß aller, in den Städten gewählten Wahlmänner, aufgefordert werden, die Deputirten zum öffentl. Convente für den unterthänigen Grundbesitz Fürstenthumsweise, durch Stimmenmehrheit, zu wählen, und sonach bei dieser Wahl zu berücksichtigen, daß die gewählten Personen wenigstens 25 Jahre alt, Grundbesitzer und robotpflichtig sein und die deutsche Sprache verstehen sollen.

Die sämmtlichen Magistrate und Dominien der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf werden daher ersucht, den oben mitgetheilten Conventsbeschluß zur Kenntniß sämmtlicher Wahlmänner des dortigen Bezirks bringen, von denselben die Wahlzettel zur Ernennung der auf diese beiden Fürstenthümer entfallenden Deputirten abverlangen und das Ergebniß der so vollzogenen Wahl mit möglichster Beschleunigung unter Anschluß der Wahlzettel an die Landeshauptmannschaft bekannt geben zu wollen; jeder Wahlzettel hat die Namen, das Besitz-Nr. und den Wahlort der Gewählten, dann die Unterschrift des Wahlmannes zu enthalten. Relative Stimmenmehrheit entscheidet, wählbar ist jede mit den obigen Eigenschaften versehene Person, die nicht in die Classe der Dienstboten gehört, wenn sie auch nicht in dem zu wählenden Bezirke wohnt. Die nächst den Deputirten mit den meisten Wahlstimmen Bedachten sind als Ersatzmänner anzusehen, und wollen ebenfalls zur hierortigen Kenntniß gebracht werden.

132.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Mai 1848.

In Betreff mehrerer zur Erleichterung des Fabriksbetriebes und Handelsverkehres getroffener Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, und der Vorschrift vom 31. Januar 1836.

Zur Erleichterung des Fabriksbetriebes und Handelsverkehres, und in der Erwägung, daß nach der Statt gefundenen Herabsetzung des Zolles auf Baumwollgarn und Kaffe der Reiz zur Einbringung dieser Waare auf gesetzwidrigem Wege sich vermindert hat, daß ferner nach den gemachten Wahrnehmungen die Beibehaltung des Commerzstämpels für Seiden-, Lein- und Schafwollwaaren sich unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr als erforderlich darstellt, hat das h. k. k. Finanzministerium Folgendes beschlossen:

1. Die Bestimmungen der Paragraphe 370—380 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, dann der §§. 168, 171 und 172 der Vorschrift vom 31. Januar 1836 über die Transportscontrolle treten für Baumwolle, Baumwollgarne und andere Baumwollwaaren bei den Versendungen innerhalb des inneren Zollgebietes außer Anwendung.

2. Auch hat die mit den §§. 105 und 106 der Vorschrift vom 31. Januar 1836 festgesetzte Verbindlichkeit in den Fällen, in denen eine aus Baumwollgarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen anderen Gewerbetreibenden abgetreten wird, die Bollete oder Bezugsnote über die in der Waare enthaltenen Baumwollgarne an den Erwerber abzutreten, nicht ferner Statt zu finden, wenn die Abtretung der Waare innerhalb des inneren Zollgebietes erfolgt, und die Letztere nicht bestimmt ist, in den Gränzbezirk oder aus diesem in das innere Zollgebiet übertragen zu werden.

3. Der Kaffe wird außer Tirol und Vorarlberg, dann dem illyrischen Küstenlande, wo mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einstweilen noch die geschärfte Controlle für Kaffe fortzubestehen hat, im innern Zollgebiete nur der einfachen Controlle, auch dieser aber nur dann unterliegen, wenn die Menge des Kaffe's, der versendet werden soll, oder aufbewahrt wird, fünf Pfund oder darüber beträgt.

4. Die Commerzialwaaren-Stämplung wird auf die derselben bisher unterliegenden Baumwollwaaren mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschränkt. Alle anderen bisher stämpelpflichtige Waaren werden von dieser Stämpelpflichtung befreit.

5. Für Baumwollwaaren, welche vor der Appretur dem Commerzialstämpel unterzogen wurden, und nach vollendeter Appretur neuerlich einer solchen Stämplung unterliegen, ist bei der neuerlichen Stämplung keine Gebühr mehr einzuheben, wenn diese neuerliche Stämplung bei demselben Amte, bei welchem der frühere Stämpel abgenommen worden ist, erfolgt.

6. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1848 in Wirksamkeit, und werden hiemit in Folge hohen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 9. d. M., Z. 716, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

133.

Ministerialkundmachung vom 15. Mai 1848.

Das Ministerium hat in Erwägung der Pflichten, welche ihm gegen den Thron obliegen und um zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther nach Kräften beizutragen die Zurücknahme des Tagsbefehles der Nationalgarde vom 13. Mai

1848 und die Gewährung der zwei übrigen Puncte der überreichten Petition beschlossen.

Eben so wurde der National-Garde gewährt, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung den Reichsstände unterzogen, und die Bestimmungen des Wahlgesetzes, welche zu Bedenken Anlaß gegeben haben, in einer neuerlichen Prüfung erwogen werden sollen. Da in Folge dieser Zugeständnisse die Verfassung erst durch die Reichsstände festgestellt werden wird, so wird für den ersten Reichstag nur eine Kammer gewählt werden, somit für die Wahlen gar kein Census bestehen, wodurch alle Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen.

Wien am 15. Mai 1848.

Der Minister des Innern
Pillersdorff.

134.

Ministerial-Kundmachung vom 1. Juni 1848.

Zur Ausführung der in der Proclamation Seiner Majestät dd. 16. Mai 1848 enthaltenen Bestimmung, daß die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen, daß daher der erste Reichstag eine constituirende Reichsversammlung zu bilden habe, somit für selbe nur Eine Kammer ohne Rücksicht auf einen Census und unter Garantie zu wählen sei, welche jeden Zweifel einer vollkommenen Volksvertretung entfernt zu halten geeignet sind, werden auf Grundlage eines Ministerialrathsbeschlusses in Folge Eröffnung des Ministeriums des Innern, folgende Anordnungen zur Wahl der Mitglieder dieser constituirenden Kammer getroffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Eröffnung der constituirenden Reichsversammlung mit Einer Kammer findet am 26. Juni d. J. hier in Wien Statt.

§. 2. Die Wahl der Mitglieder der Kammer beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 3 Für je 50,000 Einwohner wird ein Abgeordneter gewählt.

§. 4. In Berücksichtigung der besonderen Interessen der commerziellen und gewerbtreibenden Bevölkerung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und der Provinz Nieder-Oesterreich wählen:

Die Stadt Wien . . .	15	Abgeordnete
Die Stadt Wr. Neustadt .	1	»
Der Kreis U. W. W. .	5	»
Der Kreis O. W. W. .	5	»
Der Kreis O. M. B. .	5	»
Der Kreis U. M. B. . .	6	»
somit die Provinz Nieder-Oesterreich im Ganzen	37	Abgeordnete.

§. 5. Bis die Reichsversammlung über die den Abgeordneten zu gewährende Entschädigung entschieden haben wird, erhalten diejenigen unter ihnen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz außer der Residenz haben, die Vergütung der Reisekosten für die Reise zum Reichstage mit zwei Gulden C. M. pr. Meile, worin auch die Entschädigung für die Rückreise begriffen ist, nebstbei empfängt jeder der Abgeordneten einen monatlichen Betrag von zweihundert Gulden Conv. Münze.

II. Wahlmodus der Wahlmänner.

1. Eintheilung in Wahlbezirke und Wahldistricte.

§. 6. Die Wahl der Mitglieder der Kammer geschieht durch gewählte

Wahlmänner. Zu diesem Ende wird die Provinz in so viel Wahlbezirke eingetheilt, als sie Abgeordnete zur Kammer zu senden hat.

Jeder Wahlbezirk wird in Wahldistricte eingetheilt, wo sich die Urwähler zur Wahl der Wahlmänner versammeln, welche letztere dann zur Wahl des Abgeordneten in den Wahlbezirk, dem der District zugewiesen ist, zusammentreten.

§. 7. Städte, die mehr als Einen Abgeordneten zu wählen haben, werden nach der Anzahl dieser letzteren in möglichst gleiche Wahlbezirke abgetheilt.

§. 8. In Städten, die eigene Abgeordnete in die Kammer senden, werden Wahldistricte mit einer Bevölkerung von 500 Einwohner bestellt, von welchen Districten jeder zwei Wahlmänner ernennt. Der Wahlmann ist immer aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 9. Auf dem flachen Lande und in den demselben — weil sie keine eigenen Abgeordneten in die Kammer zu senden haben — gleichgehaltenen Städten, werden nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten Wahlbezirke mit einer Seelenzahl von je 50,000 Seelen gebildet, und dabei auf die möglichste Abrundung dieser Bezirke Rücksicht genommen werden.

§. 10. Für jeden Wahlbezirk wird ein Hauptort bestimmt, in welchem die Wahl des Abgeordneten Statt zu finden hat.

§. 11. Jeder Ort des flachen Landes mit einer Bevölkerung über 250 Einwohner kann einen Wahldistrict bilden, und hat einen Wahlmann zu ernennen. Für jede weiteren 500 Einwohner wird um einen Wahlmann mehr ernannt, so daß z. B. auf einen Ort mit 1260 Einwohner drei Wahlmänner entfallen.

§. 12. Kleinere Ortschaften oder einzelne Weiler werden größeren Ortschaften zur Ergänzung der für einen District erforderlichen Bevölkerungszahl zugewiesen.

§. 13. In der Regel sollen aber für einen Wahldistrict 2500 Einwohner angenommen werden.

Orte über 3000 Seelen sind in zwei oder mehrere Districte abzutheilen.

§. 14. Auch am flachen Lande ist der Wahlmann immer aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 15. In der Provinz bestimmen die Kreisämter die Wahlbezirke, die Wahldistricte werden aber von den politischen Obrigkeiten mit Beiziehung der Gemeindevorstände und Ausschüsse ermittelt.

Die festgestellten Wahldistricte sind den Kreisämtern anzuzeigen.

In der Residenz ist die Eintheilung derselben in Wahlbezirke und dieser in Wahldistricte der Amtswirksamkeit des Magistrates und des Gemeindeausschusses zugewiesen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 16. Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar:

a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;
b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden;
c) seit sechs Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Arbeiter gegen Tag oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützung genießen, können nicht als Wähler auftreten.

3. Vornahme der Wahlen der Wahlmänner.

§. 17. Als Vorbereitung für die Wahlen der Wahlmänner muß unmittelbar nach bewirkter Eintheilung der Wahldistricte von dem Ortsvorstande, in den Städten von dem Bürgerausschusse unter Beiziehung einiger Wähler, das Verzeichniß aller wahlberechtigten Einwohner des Districtes angefertiget und zu Jedermanns Einsicht im Amtsorte des Wahldistrictes bereitgehalten, und jedem

Wähler eine vorgedruckte Legitimationskarte in nachstehender Form ausgefertiget werden.

„Der unterzeichnete Ortsvorstand (Bürgerausschuß) bestätiget, daß.....
„zu ..... wohnend für den Wahldistrict ..... als berechtigter Wähler
„erkannt und ihm zu seinem Ausweise diese Legitimationskarte ausgefertiget wurde."
.... den ... 1848.

Nun folgen die Unterschriften des Ortsvorstandes.

§. 18. Weil aber die Anfertigung der Wählerlisten und ihre Veröffentlichung zu den dringendsten und wichtigsten Aufgaben gehört, damit Jedermann die zu Wahlmännern geeigneten Individuen seines Districtes kennen lernen kann, wird für die Wählerlisten nachfolgendes Formular vorgeschrieben.

Uebersicht
der in dem Kreise .... Wahlbezirk .... wahlberechtigten Einwohner des Wahldistrictes.

Post-Nr.	Name des Wahlberechtigten.	Stand und Beschäftigung des Wahlberechtigten.	Zeit des Aufenthaltes im Wahlbezirke.	Anmerkung.

§. 19. Bei dem Eintritte des Tages, welcher zur Wahl der Wahlmänner für die Provinz Nieder-Oesterreich durch die Kreisämter, für die Residenz durch den Wiener Magistrat im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschusse bestimmt werden wird, haben sich die Wähler des Districtes in dem dafür bezeichneten Orte zu versammeln und unter der Leitung des abgeordneten obrigkeitlichen Beamten eine Wahlcommission niederzusetzen.

§. 20. Die Wahlcommission hat zu bestehen aus dem Ortsvorstande und zwei Ausschüssen, dann einer der Ausdehnung des Districtes entsprechenden Anzahl von mindestens drei höchstens fünf Wählern, welche die Wähler selbst aus ihrer Mitte zu bestimmen haben.

Der Wahlcommission ist für das Schreibgeschäft ein geeignetes Individuum beizugeben.

§. 21. Jeder Stimmberechtigte muß persönlich erscheinen und muß seine Abstimmung bei der versammelten Wahlcommission abgeben.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte hat so viele zu Wahlmännern geeignete Personen zu bezeichnen, als der District, zu dem er gehört, zu ernennen hat.

Die Nichtausübung dieser vollen Berechtigung ist der Giltigkeit der übrigen Abstimmung nicht abträglich.

§. 23. Streitigkeiten über Stimmberechtigung entscheidet die Wahlcommission ohne weitere Berufung.

§. 24. Die Abstimmung kann schriftlich durch Ueberreichung eines Wahlzettels, oder mündlich geschehen.

Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotocoll, und von den zur Führung von Gegenlisten bestimmten Commissionsgliedern in diese eingetragen.

Die schriftlichen Abstimmungen werden gesammelt und nach Beendigung der mündlichen Abstimmung in der nämlichen Art zu Protocoll genommen.

§. 25. Die Wahlcommission hat sich jeder directen oder indirecten Einflußnahme auf die Wahlen zu enthalten.

§. 26. Diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten, sind bestimmt, als Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten mitzuwirken.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, sollen für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht werden.

§. 27. Die Wahlcommission theilt der Bezirksobrigkeit das Ergebniß der Wahl zur Bekanntmachung an den l. f. Commissär des Wahlbezirkes mit, macht es in dem Wahldistricte öffentlich bekannt, und händigt jedem Wahlmanne die in folgender Art abgefaßte Urkunde über seine Ernennung ein:

Die unterzeichnete Wahlcommission des Wahldistrictes .... bestätigt, daß .... zu .... wohnend, am .... zum Wahlmanne dieses Districtes für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage gewählt wurde.... den.... Sämmtliche Unterschriften der Wahlcommission mit beigedrucktem Siegel der Gemeinde.

§. 28. In Städten und Orten, die in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, werden die Namen der Wahlmänner jedes Districtes mit thunlichster Beschleunigung bekannt gemacht.

§. 29. Die Protocolle und Register der Wahl sind von der Commission allseitig zu fertigen, und in der Gemeinde- oder obrigkeitlichen Registratur zu bewahren.

III. Vornahme der Wahlen der Abgeordneten.

§. 30. Für jeden Wahlbezirk wird ein l. f. Commissär ernannt, welcher über die genaue Befolgung der Wahlordnung zu wachen hat.

§. 31. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen einen Abgeordneten.

§. 32. Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und Wähler für die Kammer in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

§. 33. Sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirkes werden wenigstens 6 Tage vor dem für die Wahl der Abgeordneten bestimmten Tage von dem l. f. Commissär durch ein besonderes Schreiben, dessen Empfang durch Rückstellung eines inliegenden Empfangscheines zu bestätigen ist, von der Vornahme der Wahl in Kenntniß gesetzt.

§. 34. Zur Vornahme einer giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von drei Viertel der Wahlmänner des Bezirkes erforderlich.

§. 35. Nur die anwesenden Wahlmänner sind zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt.

§. 36. Die Vornahme der Abgeordnetenwahl beginnt mit Aufstellung einer Wahlcommission.

§. 37. Die Wahlmänner wählen zu diesem Ende aus ihrer Mitte sieben Personen, welche einen von ihnen zum Obmanne bestimmen und einen Protocollsführer.

§. 38. Die Wahlcommission hat sich jedes directen oder indirecten Einflusses auf die Wahlmänner und eben so der l. f. Commissär sich jeder Bemerkung über die Wahlcandidaten, jedes Vorschlages, so wie jeder Empfehlung gewissenhaft zu enthalten. Auch haben sie Anfragen und Bezeichnung von Individuen, welche der Regierung angenehm wären, fest und bestimmt abzulehnen.

Der l. f. Commissär ist in dem Wahlbezirke, für welchen er bestellt ist, nicht wählbar.

§. 39. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen.

§. 40. Jedem Wahlmanne wird ein, mit einem Stempelzeichen versehener Wahlzettel mit einem Umschlage eingehändigt.

§. 41. Der Wahlmann schreibt auf diesen Wahlzettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten, legt den Zettel in den Umschlag und übergibt ihn der Wahlcommission.

§. 42. Sind alle Stimmzettel abgegeben, so werden in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen, und ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in einer Urne gemischt und dann eröffnet.

§. 43. Der Obmann der Wahlcommission liest die Abstimmung ab; der Secretär trägt sie in das Wahlprotocoll ein, und ein oder mehrere Mitglieder der Commission führen die Gegenlisten.

§. 44. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so wird in ganz gleicher Art eine zweite Wahl und Abstimmung vorgenommen.

§. 45. Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf.

§. 46. Nach erreichter absoluter Stimmenmehrheit wird das Commissionsprotocoll und die Gegenliste in Gegenwart der Wahlmänner geschlossen, und von allen Commissionsgliedern und wenigstens zehn Wahlmännern gefertigt.

§. 47. Das Protocoll wird mit den Gegenlisten an das Regierungspräsidium eingesendet, und die Wahlzetteln werden versiegelt beigeschlossen.

§. 48. Die zur Wahl der Abgeordneten zusammengetretene Versammlung von Wählern oder Wahlmännern darf sich mit keinem anderen Gegenstande als mit dieser Wahl beschäftigen.

Wien am 1. Juni 1848.

135.

Kundmachung des Wiener Magistrates und Gemeindeausschusses vom 7. Juni 1848.

Mit hohem Regierungspräsidialdecrete vom 1. d. M. Zahl 1826, wurde mitgetheilt, daß die constituirende Reichsversammlung am 26. d. M. hier in Wien eröffnet werde, und es wird nun Behufs der Wahl der Wahlmänner und der Wahl der Abgeordneten mit Rücksicht auf die kundgemachte Wahlordnung Nachstehendes bekannt gemacht:

Erstens: Die Stadt Wien sammt Vorstädten, welche zusammen 15 Abgeordnete zu wählen haben, ist in 15 Wahlbezirke, und jeder derselben in Wahldistricte von je 2500 Einwohnern abgetheilt, wie nachstehendes Schema ersichtlich macht, in welchem auch die Zeit und der Ort, nämlich wann und wo die Aufnahme der Urwähler, dann die Wahl der Wahlmänner Statt findet, aufgeführt ist.

Zweitens: Die Urwähler eines Wahldistrictes wählen 10 Wahlmänner und die Wahlmänner aller Wahldistricte eines Wahlbezirkes wählen Einen Abgeordneten zur constituirenden Reichsversammlung.

Drittens: Als Urwähler stimmenfähig und zugleich zum Wahlmann wählbar sind:

a) Alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt,

b) seit 6 Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben,

c) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützung genießen, können nicht als Wähler auftreten.

Viertens: Alle jene, welche das Stimmrecht als Urwähler ausüben wollen, werden eingeladen, sich in dem für jeden einzelnen Wahldistrict unten bezeichneten Orte und zur unten festgesetzten Zeit einzufinden, und vor der vom Gemeindeausschusse daselbst bestellten Commission ihr Wahlrecht auszuweisen, sodann aber die Legitimationskarte zur Wahl des Wahlmannes in Empfang zu nehmen.

Das Wählerverzeichniß bleibt zu Jedermanns Einsicht im Wahlorte aufgelegt.

Fünftens: Die Urwähler in den 22 Wahldistricten in der Stadt, dann jene in den Wahldistricten der Wahlbezirke Leopoldstadt, Roßau, Erdberg, Landstraße, Wieden und Matzleinsdorf wollen am 13. und 14. Juni d. J., die Urwähler in allen übrigen Wahldistricten aber am 15. und 16. Juni d. J. Vormittag von 8 bis 12, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr zur Eintragung in das Wählerverzeichniß und Erlangung der Legitimationskarte erscheinen.

Sechstens: Zur Wahl der Wahlmänner wollen die Stimmberechtigten, welche am 13. und 14. Juni d. J. ihr Wahlrecht ausgewiesen haben, am 19. d. M., alle übrigen aber am 20. Juni d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr an dem Orte, wo sie den Legitimationsschein erhielten, persönlich erscheinen, und mittelst Wahlzettels, oder auch mündlich vor der dort eingesetzten Commission 10 als Wahlmänner geeignete Personen bezeichnen.

Jeder Wahlmann ist jedoch aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

Siebentens: Bei dieser Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und ist diese bei der ersten oder zweiten Abstimmung nicht erreicht, so werden bei der dritten Wahl für jedes zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern in die engere Wahl gebracht, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten.

Deßhalb wollen die Herren Urwähler sich um 6 Uhr Nachmittags neuerlich am Wahlorte einfinden, um je nach Umständen zu einer neuen Wahl schreiten zu können.

Achtens: Die Namen der Wahlmänner werden öffentlich bekannt gemacht, und jedem Wahlmann wird über seine Ernennung eine Urkunde ausgefertigt.

Neuntens: Der Tag und Ort, so wie die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl der Abgeordneten werden nachträglich bekannt gemacht.

Da die vorangeführten Wahlen von der höchsten Wichtigkeit für den ganzen Kaiserstaat sind, so werden alle jene, welche ein Stimmrecht haben, wiederholt eingeladen, zur bestimmten Zeit dieses auszuweisen, und sich in ihrem Wahldistricte rücksichtlich der Wahl der auf jeden einzelnen District entfallenden 10 Wahlmänner gegenseitig zu besprechen.

Eintheilung.

Die Herren Urwähler wollen sich zur Ausweisung ihres Wahlrechtes und zur Wahl der Wahlmänner in nachstehender Weise einfinden.

In der Stadt. I. Wahlbezirk.

In den 1. Wahldistrict gehören d. Urwähler	Ort der Wahl.
vom Hause Nr. 1 bis 74	Im k. k. Hofballhause Nr. 23 am Ballplatze ebenerdig.
„ 2. „ „ 75 „ 144	Auf der Freiung Nr. 239, Graf Harrach. Palais, ebenerd. rechts im Hof.
„ 3. „ „ 145 „ 210	Im Schottenkloster, im Prüfungssaal.
„ 4. „ „ 211 „ 264	Nr. 251, Herrngasse, fürstl. Lichtensteinsche Reitschule.
„ 5. „ „ 265 „ 341	Im Schottenhof, Schulgebäude, Humanitätsclasse.

In den 1. Wahldistrict gehören d. Urwähler	Ort der Wahl.
» 6. » » 342 » 385	Wohnung des Rathhaus-Inspectors zu ebener Erde.
» 7. » » 386 » 447	In der Wipplingerstraße Nr. 386, im im Hause des Hrn. Galvagni, 1. St.
» 8. » » 448 » 483	Im Regierungs-Gebäude Nr. 29, Herrng. Eing. v. d. Reggsg. ebenerd. links.
» 9. » » 484 » 544	In der Wipplingerstr. Nr. 386, im Hause d. Galvagni, ebenerd. Gewölb.
» 10. » » 545 » 587	Am Rathhause im Bureau des Hrn. Rathes Steinmann im 2. St.
» 11. » » 688 » 638	Am Rathhause im Bureau des Hrn. Rathes Krones, 1. Stock.
II. Wahlbezirk.	
» 1. » » 639 » 593	Im heil. Kreuzerhof im Refectorio.
» 2. » » 794 » 734	Singerstr., Bankgeb. wo die Wache steht, im Hofe rechts d. Stiege 3 St.
» 3. » » 735 » 792	Im Dominikanerkloster in Refectorio.
» 4. » » 793 » 838	Im fürsterzbischöfl. Palais, Bischofgasse, 1. Stock rechts.
» 5. » » 839 » 887	Im fürsterzbischöfl. Palais, Bischofgasse, 1. Stock links.
» 6. » » 888 » 931	Im Schulgebäude zu St. Anna, Prüfungssaal.
» 7. » » 932 » 978	Im Alumnatsgebäude, im 3. Stock im Saal.
» 8. » » 979 » 1052	In der Weihburggasse Nr. 939 im 2. St.
» 9. » » 1053 » 1105	Am Mehlmarkt Nr. 1044 im fürstlich Schwarzenberg. Hause, 1. St.
mit Ausschluß d. Bürgerstit. als Nr. 1100	
» 10. » die Wähler v. Nr. 1100 dann 1106 » 1133	In der Reitschule Sr. k. Hoh. des Hrn. Erzh. Albrecht gegenüber vom Kärntherthortheater durch den Schwibbogen.
» 11. » » 1134 bis Ende.	Im Palais Sr. k. Hoh. d. Hrn. Erzh. Albrecht a. d. Bastei b. Spiegel.
In den Vorstädten. I. Wahlbezirk Leopoldstadt.	
» 1. Leopoldstadt v. 1 bis 33	Im Gemeindehause.
» 2. » » 34 » 91	detto
» 3. » » 92 » 133	detto
» 4. » » 134 » 179	detto
» 5. » » 180 » 236	Im Odeonsaal.
» 6. » » 237 » 284	detto
» 7. » » 285 » 327	detto
» 8. » » 328 » 386	detto
» 9. » » 487 » 456	detto
» 10. » » 457 » 514	Im Sperlsaal.
» 11. » » 515 » 553	detto
II. Wahlbezirk Roßau.	
» 1. Leopoldstadt » 554 » 600	Im Sperlsaal.
» 2. » » 601 » 640	detto
» 3. » » 641 » 380	detto

In den 2. Wahlbezirk gehören d. Urwähl.					Ort der Wahl.
» 4.	»	»	681	bis Ende.	Im Sperlsaal.
» 5.	Jägerzeile	»	1	bis Ende.	Nr. 46 beim grünen Thor.
» 6.	Roßau	»	1	» 70	Im Gemeindehause.
» 7.	»	»	71	» 130	detto
» 8.	»	»	131	» Ende.	detto
» 9.	Lichtenthal	»	1	» 80	Nr. 50 am Thury in der Schule im Heßschen Hause.
» 10.	»	»	81	» 150	detto
» 11.	»	»	151	» Ende.	detto

III. Wahlbezirk Erdberg.

» 1.	Weißgärber	»	1	bis Ende.	Beim guten Hirten.
» 2.	Erdberg	»	1	» 90	Nr. 9 zu Erdberg beim röm. Kaiser.
» 3.	»	»	91	» 160	detto
» 4.	»	»	161	» 230	detto
» 5.	»	»	231	» 290	detto
» 6.	»	»	291	» 340	detto
» 7.	»	»	341	» 391	Im Gemeindehause.
» 8.	»	»	392	» Ende.	detto
» 9.	Landstraße	»	1	» 62	Im Annentempel Nr. 64.
» 10.	»	»	63	» 124	detto
» 11.	»	»	125	» 186	detto

IV. Wahlbezirk Landstraße.

» 1.	Landstraße	Nr.	187	bis 248	Im Annentempel Nr. 64.
» 2.	»	»	249	» 310	detto
» 3.	»	»	311	» 372	detto
» 4.	»	»	373	» 434	detto
» 5.	»	»	435	» 496	detto
» 6.	»	»	497	» 558	detto
» 7.	»	»	559	» 620	detto
» 8.	»	»	621	» 682	detto
» 9.	»	»	683	» Ende.	detto
» 10.	Schaumburg	»	1	» 57	Nr. 74 am Schaumburgergr. im Salon.
» 11.	gergrund	»	58	» Ende.	detto

V. Wahlbezirk Wieden.

» 1.	Wieden	»	1	» 11	Im polytechnischen Institute.
» 2.	»	»	12	» 40	detto
» 3.	»	»	41	» 100	detto
» 4.	»	»	101	» 160	detto
» 5.	»	»	161	» 240	detto
» 6.	»	»	241	» 300	detto
» 7.	»	»	301	» 360	Im Gemeindehause.
» 8.	»	»	361	» 420	detto
» 9.	»	»	421	» 450	detto
» 10.	»	»	451	» 520	Im Theresiano in den Prüfungssälen.
» 11.	»	»	521	» 574	detto

VI. Wahlbezirk Matzleinsdorf.

» 1.	Wieden	»	575	» 625	Im Theresiano in den Prüfungssälen.
» 2.	»	»	626	» 676	detto
» 3.	»	»	677	» 727	detto

In den 6. Wahldistrict gehören d. Urwähler			Ort der Wahl.
» 4. » »	728	» 778	In Theresiano in den Prüfungssälen.
» 5. » »	779	» 820	detto
» 6. » »	821	» 870	detto
» 7. » »	871	» 910	detto
» 8. » »	911	» Ende.	detto
» 9. Nikolsdorf »	1	» Ende.	Nr. 31 bei Reisenzahn.
» 10. Matzleinsdorf	1	» 60	Nr. 15 zu Matzleinsdorf im Saal.
» 11. » »	61	» Ende.	detto

VII. Wahlbezirk Mariahilf.

» 1.	Hungelbrunn	1 b. Ende.	Nr. 9. am Laurenzergrund bei Herrn Schmidt.
	Laurenzergrund	1 » Ende.	
» 2.	Margarethen	1 » 70	Nr. 54 zu Margarethen b. Hrn. Richter.
» 3.	» »	71 » 134	detto
» 4.	» »	135 » Ende.	Nr. 11 zu Reinprechtsdorf beim Herrn Richter.
	u. Reinprechtsd.	1 » Ende.	
» 5.	Hundsthurm	1 » 49	Nr. 82 im Hause des Herrn Richter.
» 6.	» »	50 » 109	Nr. 10 im Saal.
» 7.	» »	110 » Ende.	Im Schulhause Nr. 114 und 156.
» 8.	Mariahilf »	1 » 40	Nr. 121 beim Vogel.
» 9.	» »	41 » 90	detto
» 10.	» »	91 » 115	detto
» 11.	» »	116 » Ende.	detto

VIII. Wahlbezirk Gumpendorf.

» 1.	Gumpendorf »	1 » 70	Nr. 51 Gumpendorf bei Herrn Elles.
» 2.	» »	71 » 120	detto
» 3.	» »	121 » 180	detto
» 4.	» »	181 » 240	Im Gemeindehause.
» 5.	» »	241 » 300	detto
» 6.	» »	301 » 360	detto
» 7.	» »	361 » 430	detto
» 8	» »	431 » 490	detto
» 9.	» »	491 » Ende.	detto
» 10.	Magdalenagr.	1 » Ende.	Nr. 10 Windmühle im Hause des Herrn Richter.
	Windmühle	1 » 20	
» 11.	» »	21 » Ende.	detto

IX. Wahlbezirk Laimgrube.

» 1.	Laimgrube Nr.	1 bis 50	Nr. 81 bem Unterkämmerer.
» 2.	» »	61 » 120	detto
» 3.	» »	121 » 180	detto
» 4.	» »	181 » Ende.	detto
» 5.	Spittelberg »	1 » 73	Nr. 100 beim Grundgericht.
» 6.	» »	74 » 74	Nr. 135 beim großen Zeisig.
» 7.	St. Ulrich »	1 » 40	Nr. 78 St. Ulrich beim grünen Thor.
» 8.	» »	41 » 90	detto
» 9.	» »	91 » 125	detto
» 10.	» »	125 » Ende.	detto
» 11.	Strozzengrund	1 » Ende.	Nr. 5 am Strozzengrund in der Schule.

X. Wahlbezirk Schottenfeld.

» 1.	Schottenfeld	1 » 70	Im Gemeindehause allda.
» 2.	» »	71 » 120	detto

Wahlmänner. Zu diesem Ende wird die Provinz in so viel Wahlbezirke eingetheilt, als sie Abgeordnete zur Kammer zu senden hat.

Jeder Wahlbezirk wird in Wahldistricte eingetheilt, wo sich die Urwähler zur Wahl der Wahlmänner versammeln, welche letztere dann zur Wahl des Abgeordneten in den Wahlbezirk, dem der District zugewiesen ist, zusammentreten.

§. 7. Städte, die mehr als Einen Abgeordneten zu wählen haben, werden nach der Anzahl dieser letzteren in möglichst gleiche Wahlbezirke abgetheilt.

§. 8. In Städten, die eigene Abgeordnete in die Kammer senden, werden Wahldistricte mit einer Bevölkerung von 500 Einwohner bestellt, von welchen Districten jeder zwei Wahlmänner ernennt. Der Wahlmann ist immer aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 9. Auf dem flachen Lande und in den demselben — weil sie keine eigenen Abgeordneten in die Kammer zu senden haben — gleichgehaltenen Städten, werden nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten Wahlbezirke mit einer Seelenzahl von je 50,000 Seelen gebildet, und dabei auf die möglichste Abrundung dieser Bezirke Rücksicht genommen werden.

§. 10. Für jeden Wahlbezirk wird ein Hauptort bestimmt, in welchem die Wahl des Abgeordneten Statt zu finden hat.

§. 11. Jeder Ort des flachen Landes mit einer Bevölkerung über 250 Einwohner kann einen Wahldistrict bilden, und hat einen Wahlmann zu ernennen. Für jede weiteren 500 Einwohner wird um einen Wahlmann mehr ernannt, so daß z. B. auf einen Ort mit 1260 Einwohner drei Wahlmänner entfallen.

§. 12. Kleinere Ortschaften oder einzelne Weiler werden größeren Ortschaften zur Ergänzung der für einen District erforderlichen Bevölkerungszahl zugewiesen.

§. 13. In der Regel sollen aber für einen Wahldistrict 2500 Einwohner angenommen werden.

Orte über 3000 Seelen sind in zwei oder mehrere Districte abzutheilen.

§. 14. Auch am flachen Lande ist der Wahlmann immer aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 15. In der Provinz bestimmen die Kreisämter die Wahlbezirke, die Wahldistricte werden aber von den politischen Obrigkeiten mit Beiziehung der Gemeindevorstände und Ausschüsse ermittelt.

Die festgestellten Wahldistricte sind den Kreisämtern anzuzeigen.

In der Residenz ist die Eintheilung derselben in Wahlbezirke und dieser in Wahldistricte der Amtswirksamkeit des Magistrates und des Gemeindeausschusses zugewiesen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 16. Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar:

a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;
b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden;
c) seit sechs Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Arbeiter gegen Tag oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützung genießen, können nicht als Wähler auftreten.

3. Vornahme der Wahlen der Wahlmänner.

§. 17. Als Vorbereitung für die Wahlen der Wahlmänner muß unmittelbar nach bewirkter Eintheilung der Wahldistricte von dem Ortsvorstande, in den Städten von dem Bürgerausschusse unter Beiziehung einiger Wähler, das Verzeichniß aller wahlberechtigten Einwohner des Districtes angefertiget und zu Jedermanns Einsicht im Amtsorte des Wahldistrictes bereitgehalten, und jedem

Wähler eine vorgedruckte Legitimationskarte in nachstehender Form ausgefertiget werden.

„Der unterzeichnete Ortsvorstand (Bürgerausschuß) bestätiget, daß ..... „zu ..... wohnend für den Wahldistrict ..... als berechtigter Wähler „erkannt und ihm zu seinem Ausweise diese Legitimationskarte ausgefertiget wurde.“

.... den ... 1848.

Nun folgen die Unterschriften des Ortsvorstandes.

§. 18. Weil aber die Anfertigung der Wählerlisten und ihre Veröffentlichung zu den dringendsten und wichtigsten Aufgaben gehört, damit Jedermann die zu Wahlmännern geeigneten Individuen seines Districtes kennen lernen kann, wird für die Wählerlisten nachfolgendes Formular vorgeschrieben.

Uebersicht

der in dem Kreise .... Wahlbezirk .... wahlberechtigten Einwohner des Wahldistrictes.

Post-Nr.	Name des Wahlberechtigten.	Stand und Beschäftigung des Wahlberechtigten.	Zeit des Aufenthaltes im Wahlbezirke.	Anmerkung.

§. 19. Bei dem Eintritte des Tages, welcher zur Wahl der Wahlmänner für die Provinz Nieder-Oesterreich durch die Kreisämter, für die Residenz durch den Wiener Magistrat im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschusse bestimmt werden wird, haben sich die Wähler des Districtes in dem dafür bezeichneten Orte zu versammeln und unter der Leitung des abgeordneten obrigkeitlichen Beamten eine Wahlcommission niederzusetzen.

§. 20. Die Wahlcommission hat zu bestehen aus dem Ortsvorstande und zwei Ausschüssen, dann einer der Ausdehnung des Districtes entsprechenden Anzahl von mindestens drei höchstens fünf Wählern, welche die Wähler selbst aus ihrer Mitte zu bestimmen haben.

Der Wahlcommission ist für das Schreibgeschäft ein geeignetes Individuum beizugeben.

§. 21. Jeder Stimmberechtigte muß persönlich erscheinen und muß seine Abstimmung bei der versammelten Wahlcommission abgeben.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte hat so viele zu Wahlmännern geeignete Personen zu bezeichnen, als der District, zu dem er gehört, zu ernennen hat.

Die Nichtausübung dieser vollen Berechtigung ist der Giltigkeit der übrigen Abstimmung nicht abträglich.

§. 23. Streitigkeiten über Stimmberechtigung entscheidet die Wahlcommission ohne weitere Berufung.

§. 24. Die Abstimmung kann schriftlich durch Ueberreichung eines Wahlzettels, oder mündlich geschehen.

Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotocoll, und von den zur Führung von Gegenlisten bestimmten Commissionsgliedern in diese eingetragen.

Die schriftlichen Abstimmungen werden gesammelt und nach Beendigung der mündlichen Abstimmung in der nämlichen Art zu Protocoll genommen.

§. 25. Die Wahlcommission hat sich jeder directen oder indirecten Einflußnahme auf die Wahlen zu enthalten.

§. 26. Diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten, sind bestimmt, als Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten mitzuwirken.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, sollen für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht werden.

§. 27. Die Wahlcommission theilt der Bezirksobrigkeit das Ergebniß der Wahl zur Bekanntmachung an den l. f. Commissär des Wahlbezirkes mit, macht es in dem Wahldistricte öffentlich bekannt, und händigt jedem Wahlmanne die in folgender Art abgefaßte Urkunde über seine Ernennung ein:

Die unterzeichnete Wahlcommission des Wahldistrictes .... bestätigt, daß .... zu .... wohnend, am .... zum Wahlmanne dieses Districtes für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage gewählt wurde.... den.... Sämmtliche Unterschriften der Wahlcommission mit beigedrucktem Siegel der Gemeinde.

§. 28. In Städten und Orten, die in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, werden die Namen der Wahlmänner jedes Districtes mit thunlichster Beschleunigung bekannt gemacht.

§. 29. Die Protocolle und Register der Wahl sind von der Commission allseitig zu fertigen, und in der Gemeinde- oder obrigkeitlichen Registratur zu bewahren.

III. Vornahme der Wahlen der Abgeordneten.

§. 30. Für jeden Wahlbezirk wird ein l. f. Commissär ernannt, welcher über die genaue Befolgung der Wahlordnung zu wachen hat.

§. 31. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen einen Abgeordneten.

§. 32. Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und Wähler für die Kammer in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

§. 33. Sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirkes werden wenigstens 6 Tage vor dem für die Wahl der Abgeordneten bestimmten Tage von dem l. f. Commissär durch ein besonderes Schreiben, dessen Empfang durch Rückstellung eines inliegenden Empfangscheines zu bestätigen ist, von der Vornahme der Wahl in Kenntniß gesetzt.

§. 34. Zur Vornahme einer giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von drei Viertel der Wahlmänner des Bezirkes erforderlich.

§. 35. Nur die anwesenden Wahlmänner sind zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt.

§. 36. Die Vornahme der Abgeordnetenwahl beginnt mit Aufstellung einer Wahlcommission.

§. 37. Die Wahlmänner wählen zu diesem Ende aus ihrer Mitte sieben Personen, welche einen von ihnen zum Obmanne bestimmen und einen Protocollführer.

§. 38. Die Wahlcommission hat sich jedes directen oder indirecten Einflusses auf die Wahlmänner und eben so der l. f. Commissär sich jeder Bemerkung über die Wahlcandidaten, jedes Vorschlages, so wie jeder Empfehlung gewissenhaft zu enthalten. Auch haben sie Anfragen und Bezeichnung von Individuen, welche der Regierung angenehm wären, fest und bestimmt abzulehnen.

Der l. f. Commissär ist in dem Wahlbezirke, für welchen er bestellt ist, nicht wählbar.

§. 39. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen.

§. 40. Jedem Wahlmanne wird ein, mit einem Stempelzeichen versehener Wahlzettel mit einem Umschlage eingehändigt.

§. 41. Der Wahlmann schreibt auf diesen Wahlzettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten, legt den Zettel in den Umschlag und übergibt ihn der Wahlcommission.

§. 42. Sind alle Stimmzettel abgegeben, so werden in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen, und ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in einer Urne gemischt und dann eröffnet.

§. 43. Der Obmann der Wahlcommission liest die Abstimmung ab; der Secretär trägt sie in das Wahlprotocoll ein, und ein oder mehrere Mitglieder der Commission führen die Gegenlisten.

§. 44. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so wird in ganz gleicher Art eine zweite Wahl und Abstimmung vorgenommen.

§. 45. Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf.

§. 46. Nach erreichter absoluter Stimmenmehrheit wird das Commissionsprotocoll und die Gegenliste in Gegenwart der Wahlmänner geschlossen, und von allen Commissionsgliedern und wenigstens zehn Wahlmännern gefertigt.

§. 47. Das Protocoll wird mit den Gegenlisten an das Regierungspräsidium eingesendet, und die Wahlzetteln werden versiegelt beigeschlossen.

§. 48. Die zur Wahl der Abgeordneten zusammengetretene Versammlung von Wählern oder Wahlmännern darf sich mit keinem anderen Gegenstande als mit dieser Wahl beschäftigen.

Wien am 1. Juni 1848.

135.

Kundmachung des Wiener Magistrates und Gemeindeausschusses vom 7. Juni 1848.

Mit hohem Regierungspräsidialdecrete vom 1. d. M. Zahl 1826, wurde mitgetheilt, daß die constituirende Reichsversammlung am 26. d. M. hier in Wien eröffnet werde, und es wird nun Behufs der Wahl der Wahlmänner und der Wahl der Abgeordneten mit Rücksicht auf die kundgemachte Wahlordnung Nachstehendes bekannt gemacht:

Erstens: Die Stadt Wien sammt Vorstädten, welche zusammen 15 Abgeordnete zu wählen haben, ist in 15 Wahlbezirke, und jeder derselben in Wahldistricte von je 2500 Einwohnern abgetheilt, wie nachstehendes Schema ersichtlich macht, in welchem auch die Zeit und der Ort, nämlich wann und wo die Aufnahme der Urwähler, dann die Wahl der Wahlmänner Statt findet, aufgeführt ist.

Zweitens: Die Urwähler eines Wahldistrictes wählen 10 Wahlmänner und die Wahlmänner aller Wahldistricte eines Wahlbezirkes wählen Einen Abgeordneten zur constituirenden Reichsversammlung.

Drittens: Als Urwähler stimmenfähig und zugleich zum Wahlmann wählbar sind:

a) Alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt,

b) seit 6 Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben,

c) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützung genießen, können nicht als Wähler auftreten.

Viertens: Alle jene, welche das Stimmrecht als Urwähler ausüben wollen, werden eingeladen, sich in dem für jeden einzelnen Wahldistrict unten bezeichneten Orte und zur unten festgesetzten Zeit einzufinden, und vor der vom Gemeindeausschusse daselbst bestellten Commission ihr Wahlrecht auszuweisen, sodann aber die Legitimationskarte zur Wahl des Wahlmannes in Empfang zu nehmen.

Das Wählerverzeichniß bleibt zu Jedermanns Einsicht im Wahlorte aufgelegt.

Fünftens: Die Urwähler in den 22 Wahldistricten in der Stadt, dann jene in den Wahldistricten der Wahlbezirke Leopoldstadt, Roßau, Erdberg, Landstraße, Wieden und Matzleinsdorf wollen am 13. und 14. Juni d. J., die Urwähler in allen übrigen Wahldistricten aber am 15. und 16. Juni d. J. Vormittag von 8 bis 12, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr zur Eintragung in das Wählerverzeichniß und Erlangung der Legitimationskarte erscheinen.

Sechstens: Zur Wahl der Wahlmänner wollen die Stimmberechtigten, welche am 13. und 14. Juni d. J. ihr Wahlrecht ausgewiesen haben, am 19. d. M., alle übrigen aber am 20. Juni d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr an dem Orte, wo sie den Legitimationsschein erhielten, persönlich erscheinen, und mittelst Wahlzettels, oder auch mündlich vor der dort eingesetzten Commission 10 als Wahlmänner geeignete Personen bezeichnen.

Jeder Wahlmann ist jedoch aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

Siebentens: Bei dieser Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und ist diese bei der ersten oder zweiten Abstimmung nicht erreicht, so werden bei der dritten Wahl für jedes zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern in die engere Wahl gebracht, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten.

Deßhalb wollen die Herren Urwähler sich um 6 Uhr Nachmittags neuerlich am Wahlorte einfinden, um je nach Umständen zu einer neuen Wahl schreiten zu können.

Achtens: Die Namen der Wahlmänner werden öffentlich bekannt gemacht, und jedem Wahlmann wird über seine Ernennung eine Urkunde ausgefertigt.

Neuntens: Der Tag und Ort, so wie die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl der Abgeordneten werden nachträglich bekannt gemacht.

Da die vorangeführten Wahlen von der höchsten Wichtigkeit für den ganzen Kaiserstaat sind, so werden alle jene, welche ein Stimmrecht haben, wiederholt eingeladen, zur bestimmten Zeit dieses auszuweisen, und sich in ihrem Wahldistricte rücksichtlich der Wahl der auf jeden einzelnen District entfallenden 10 Wahlmänner gegenseitig zu besprechen.

Eintheilung.

Die Herren Urwähler wollen sich zur Ausweisung ihres Wahlrechtes und zur Wahl der Wahlmänner in nachstehender Weise einfinden.

In der Stadt. I. Wahlbezirk.

In den 1. Wahldistrict gehören d. Urwähler	Ort der Wahl.
vom Hause Nr. 1 bis 74	Im k. k. Hofballhause Nr. 23 am Ballplatze ebenerdig.
» 2. » » 75 » 144	Auf der Freiung Nr. 239, Graf Harrach. Palais, ebenerd. rechts im Hof.
» 3. » » 145 » 210	Im Schottenkloster, im Prüfungssaal.
» 4. » » 211 » 264	Nr. 251, Herrngasse, fürstl. Lichtensteinsche Reitschule.
» 5. » » 265 » 341	Im Schottenhof, Schulgebäude, Humanitätsclasse.

	Ort der Wahl.
In den 1. Wahldistrict gehören d. Urwähler	
» 6. » » 342 » 385	Wohnung des Rathhaus-Inspectors zu ebener Erde.
» 7. » » 386 » 447	In der Wipplingerstraße Nr. 386, im im Hause des Hrn. Galvagni, 1. St.
» 8. » » 448 » 483	Im Regierungs-Gebäude Nr. 29, Herrng. Eing. v. d. Reggsg. ebenerd. links.
» 9. » » 484 » 544	In der Wipplingerstr. Nr. 386, im Hause d. Galvagni, ebenerd. Gewölb.
» 10. » » 545 » 587	Am Rathhause im Bureau des Hrn. Rathes Steinmann im 2. St.
» 11. » » 688 » 638	Am Rathhause im Bureau des Hrn. Rathes Krones, 1. Stock.
II. Wahlbezirk.	
» 1. » » 639 » 593	Im heil. Kreuzerhof im Refectorio.
» 2. » » 794 » 734	Singerstr., Bankgeb. wo die Wache steht, im Hofe rechts d. Stiege 3 St.
» 3. » » 735 » 792	Im Dominikanerkloster in Refectorio.
» 4. » » 793 » 838	Im fürsterzbischöfl. Palais, Bischofgasse, 1. Stock rechts.
» 5. » » 839 » 887	Im fürsterzbischöfl. Palais, Bischofgasse, 1. Stock links.
» 6. » » 888 » 931	Im Schulgebäude zu St. Anna, Prüfungssaal.
» 7. » » 932 » 978	Im Alumnatsgebäude, im 3. Stock im Saal.
» 8. » » 979 » 1052	In der Weihburggasse Nr. 939 im 2. St.
» 9. » » 1053 » 1105	Am Mehlmarkt Nr. 1044 im fürstlich Schwarzenberg. Hause, 1. St.
mit Ausschluß d. Bürgerspit. als Nr. 1100	
» 10. » die Wähler v. Nr. 1100 dann 1106 » 1133	In der Reitschule Sr. k. Hoh. des Hrn. Erzh. Albrecht gegenüber vom Kärnthnerthortheater durch den Schwibbogen.
» 11. » » 1134 bis Ende.	Im Palais Sr. k. Hoh. d. Hrn. Erzh. Albrecht a. d. Bastei b. Spiegel.
In den Vorstädten. I. Wahlbezirk Leopoldstadt.	
» 1. Leopoldstadt v. 1 bis 33	Im Gemeindehause.
» 2. » » 34 » 91	detto
» 3. » » 92 » 133	detto
» 4. » » 134 » 179	detto
» 5. » » 180 » 236	Im Odeonsaal.
» 6. » » 237 » 284	detto
» 7. » » 285 » 327	detto
» 8. » » 328 » 386	detto
» 9. » » 487 » 456	detto
» 10. » » 457 » 514	Im Sperlsaal.
» 11. » » 515 » 553	detto
II. Wahlbezirk Roßau.	
» 1. Leopoldstadt » 554 » 600	Im Sperlsaal.
» 2. » » 601 » 640	detto
» 3. » » 641 » 380	detto

In den	2.	Wahlbezirk	gehören	d. Urwähl.		Ort der Wahl.
»	4.	»	»	681	bis Ende.	Im Sperlsaal.
»	5.	Jägerzeile	»	1	bis Ende.	Nr. 46 beim grünen Thor.
»	6.	Roßau	»	1	» 70	Im Gemeindehause.
»	7.	»	»	71	» 130	detto
»	8.	»	»	131	» Ende.	detto
»	9.	Lichtenthal	»	1	» 80	Nr. 50 am Thury in der Schule im Heßschen Hause.
»	10.	»	»	81	» 150	detto
»	11.	»	»	151	» Ende.	detto

III. Wahlbezirk Erdberg.

»	1.	Weißgärber	»	1	bis Ende.	Beim guten Hirten.
»	2.	Erdberg	»	1	» 90	Nr. 9 zu Erdberg beim röm. Kaiser.
»	3.	»	»	91	» 160	detto
»	4.	»	»	161	» 230	detto
»	5.	»	»	231	» 290	detto
»	6.	»	»	291	» 340	detto
»	7.	»	»	341	» 391	Im Gemeindehause.
»	8.	»	»	392	» Ende.	detto
»	9.	Landstraße	»	1	» 62	Im Annentempel Nr. 64.
»	10.	»	»	63	» 124	detto
»	11.	»	»	125	» 186	detto

IV. Wahlbezirk Landstraße.

»	1.	Landstraße	Nr.	187	bis 248	Im Annentempel Nr. 64.
»	2.	»	»	249	» 310	detto
»	3.	»	»	311	» 372	detto
»	4.	»	»	373	» 434	detto
»	5.	»	»	435	» 496	detto
»	6.	»	»	497	» 558	detto
»	7.	»	»	559	» 620	detto
»	8.	»	»	621	» 682	detto
»	9.	»	»	683	» Ende.	detto
»	10.	Schaumburg-	»	1	» 57	Nr. 74 am Schaumburgergr. im Salon.
»	11.	gergrund	»	58	» Ende.	detto

V. Wahlbezirk Wieden.

»	1.	Wieden	»	1	» 11	Im polytechnischen Institute.
»	2.	»	»	12	» 40	detto
»	3.	»	»	41	» 100	detto
»	4.	»	»	101	» 160	detto
»	5.	»	»	161	» 240	detto
»	6.	»	»	241	» 300	detto
»	7.	»	»	301	» 360	Im Gemeindehause.
»	8.	»	»	361	» 420	detto
»	9.	»	»	421	» 450	detto
»	10.	»	»	451	» 520	Im Theresiano in den Prüfungssälen.
»	11.	»	»	521	» 574	detto

VI. Wahlbezirk Matzleinsdorf.

»	1.	Wieden	»	575	» 625	Im Theresiano in den Prüfungssälen.
»	2.	»	»	626	» 676	detto
»	3.	»	»	677	» 727	detto

							Ort der Wahl.
In den	6.	Wahldistrict	gehören	b.	Urwähler		
»	4.	»	»	728	»	778	In Theresiano in den Prüfungssälen.
»	5.	»	»	779	»	820	detto
»	6.	»	»	821	»	870	detto
»	7.	»	»	871	»	910	detto
»	8.	»	»	911	»	Ende.	detto
»	9.	Nikolsdorf	»	1	»	Ende.	Nr. 31 bei Reisenzahn.
»	10.	Matzleinsdorf		1	»	60	Nr. 15 zu Matzleinsdorf im Saal.
»	11.	»	»	61	»	Ende.	detto

VII. Wahlbezirk Mariahilf.

»	1.	Hungelbrunn		1	b.	Ende.	Nr. 9. am Laurenzergrund bei Herrn Schmidt.
		Laurenzergrund		1	»	Ende.	
»	2.	Margarethen		1	»	70	Nr. 54 zu Margarethen b. Hrn. Richter.
»	3.	»	»	71	»	134	detto
»	4.	»	»	135	»	Ende.	Nr. 11 zu Reinprechtsdorf beim Herrn Richter.
		u. Reinprechtsd.		1	»	Ende.	
»	5.	Hundsthurm		1	»	49	Nr. 82 im Hause des Herrn Richter.
»	6.	»	»	50	»	109	Nr. 10 im Saal.
»	7.	»	»	110	»	Ende.	Im Schulhause Nr. 114 und 156.
»	8.	Mariahilf	»	1	»	40	Nr. 121 beim Vogel.
»	9.	»	»	41	»	90	detto
»	10.	»	»	91	»	115	detto
»	11.	»	»	116	»	Ende.	detto

VIII. Wahlbezirk Gumpendorf.

»	1.	Gumpendorf	»	1	»	70	Nr. 51 Gumpendorf bei Herrn Elles.
»	2.	»	»	71	»	120	detto
»	3.	»	»	121	»	180	detto
»	4.	»	»	181	»	240	Im Gemeindehause.
»	5.	»	»	241	»	300	detto
»	6.	»	»	301	»	360	detto
»	7.	»	»	361	»	430	detto
»	8	»	»	431	»	490	detto
»	9.	»	»	491	»	Ende.	detto
»	10.	Magdalenagr.		1	»	Ende.	Nr. 10 Windmühle im Hause des Herrn Richter.
		Windmühle		1	»	20	
»	11.	»	»	21	»	Ende.	detto

IX. Wahlbezirk Laimgrube.

»	1.	Laimgrube	Nr.	1	bis	50	Nr. 81 bem Unterkämmerer.
»	2.	»	»	61	»	120	detto
»	3.	»	»	121	»	180	detto
»	4.	»	»	181	»	Ende.	detto
»	5.	Spittelberg	»	1	»	73	Nr. 100 beim Grundgericht.
»	6.	»	»	74	»	74	Nr. 135 beim großen Zeisig.
»	7.	St. Ulrich	»	1	»	40	Nr. 78 St. Ulrich beim grünen Thor.
»	8.	»	»	41	»	90	detto
»	9.	»	»	91	»	125	detto
»	10.	»	»	125	»	Ende.	detto
»	11.	Strozzengrund		1	»	Ende.	Nr. 5 am Strozzengrund in der Schule.

X. Wahlbezirk Schottenfeld.

»	1.	Schottenfeld		1	»	70	Im Gemeindehause allda.
»	2.	»	»	71	»	120	detto

In d.						Ort der Wahl.
10.	Wahldistrict	gehören die	Urwähl.			
» 3.	»	»	121	»	170	Im Gemeindehause allda.
» 4.	»	»	171	»	220	detto
» 5.	»	»	221	»	272	Nr. 233 Neubau im Schottenhofe.
» 6.	»	»	273	»	320	detto
» 7.	»	»	321	»	390	detto
» 8.	»	»	391	»	460	Nr. 301 Kirchengasse bei Hrn. Mareda.
» 9.	»	»	461	»	Ende.	detto
» 10.	Breitenfeld	»	1	»	50	Im Gemeindehause Nr. 39.
» 11.	»	»	51	»	Ende.	detto

XI. Wahlbezirk Neubau.

» 1.	Neubau	»	1	»	50	Im Gemeindehause am Neubau.
» 2.	»	»	51	»	100	detto
» 3.	»	»	101	»	150	detto
» 4.	»	»	151	»	200	detto
» 5.	»	»	201	»	250	detto
» 6.	»	»	251	»	300	detto
» 7.	»	»	301	»	Ende.	detto
» 8.	Altlerchen-	»	1	»	60	Im Gemeindehause im Altlerchenfeld.
» 9.	feld	»	61	»	120	detto
» 10.	»	»	121	»	175	Nr. 98 beim Hr. Richter.
» 11.	»	»	176	»	Ende.	Nr. 73 beim Hauseigenthümer.

XII. Wahlbezirk Alservorstadt.

» 1.	Alservor-	»	1	»	30	Im Gemeinhause.
» 2.	stadt	»	31	»	60	detto
» 3.	»	»	61	»	91	detto
» 4.	»	»	92	»	110	detto
» 5.	»	»	111	»	134	detto
» 6.	»	»	135	»	170	Im Waisenhause Alservorstadt.
» 7.	»	»	171	»	204	detto
» 8.	»	»	205	»	250	detto
» 9.	»	»	251	»	296	detto
» 10.	»	»	297	»	Ende.	detto
» 11.	Michael-	»	1	»	Ende.	Nr. 5 im Richterhause.
	beuern					

XIII. Wahlbezirk Josephstadt.

» 1.	Josephstadt	»	1	»	40	Im Saale zum Sträußel.
» 2.	»	»	41	»	80	detto
» 3.	»	»	81	»	116	detto
» 4.	»	»	117	»	150	detto
» 5.	»	»	151	»	190	detto
» 6.	»	»	191	»	Ende.	Im Gemeindehause.
» 7.	Himmelpfort-		1	»	60	Nr. 80 im Richterhaus.
» 8.	grund	»	61	»	Ende.	detto
» 9.	Thury	»	1	»	90	Thury Nr. 45 im Richterhause.
» 10.	»	»	91	»	Ende.	detto
» 11.	Althan	»	1	»	Ende.	Beim Hr. Richter.

Vom Magistrate und Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien, am 7. Juni 1848.

136.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums vom 11. April 1848.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 5. Februar 1848, Zahl 3607, die nachgewiesene Zünftigkeit der in Woyniez, Bochniaer Kreises, bestehenden Töpfer- und Messerschmiede anerkannt.

Was als Nachtrag zu dem, mit dem Kreisschreiben vom 9. März 1838, Zahl 3105, kund gemachten Verzeichnisse der in Galizien legal bestehenden Commerzial-Zünfte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

137.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 3. Mai 1848.

Die k. k. Landesregierung bringt zur erfreulichen allgemeinen Kenntniß, daß die ob der enns. Herren Stände die Central-Leitung der hierländigen Feuerversicherungs-Anstalt, welche bisher von dem k. k. Kreisamte in Salzburg besorgt wurde, auf der Grundlage der mit Zustimmung der Mitglieder verfaßten neuen Statuten, vom 1. Mai d. J. angefangen übernommen haben. Durch die unentgeltliche Uebernahme der Central-Leitung dieser für den öffentlichen Credit so wichtigen Provinzialstadt, welche die Herren ob der enns. Stände durch das ständ. Verordneten-Collegium und die demselben beigegebenen Hülfsämter besorgen lassen, so wie durch ihren großmüthigen Entschluß, diese Anstalt nöthigenfalls mit den ihnen zu Gebote stehenden Geldmitteln und ihrem Credit zu unterstützen, liefern dieselben einen neuen glänzenden Beweis ihrer Sorgfalt für das Wohl der Provinz, deren Interessen sie zu vertreten haben. Alle Eingaben, welche daher auf die künftige Centralverwaltung der Landes-Feuerversicherungs-Anstalt Beziehung haben, sind von nun an unmittelbar an das ständische Verordneten-Collegium in Linz zu leiten. Uebrigens wird auf den Inhalt der neuen Statuten hingewiesen, welche von dem ständischen Verordneten-Collegium in Druck gelegt worden sind, und von welchen sich Jedermann ein Exemplar um den festgesetzten Preis verschaffen kann.

138.

Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1848.

Se. k. k. Majestät haben die in den §§. 17 und 19 des Wucherpatentes vom 2. December 1803 gestattete Verschärfungsstrafe durch Ausstellung im Kreise aufzuheben befunden.

139.

Circular des k. k. m. s. Landesguberniums vom 4. Mai 1848.

Mit dem gedruckten Gubernial-Circulare vom 6. November 1839, Zahl 26,380, sind zum Schutze gegen die Einschleppung und Weiterverbreitung der Hornviehseuche für die Ein- und Durchtriebe, dann den Verkauf des galizischen Schlachtviehes in dieser Provinz Mähren und Schlesien umfassende Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben worden.

Dadurch aber, daß die Triebroute, dann die Rast- und Futterstationen, vorzüglich aber in jedem Kreise mehrere Viehbeschau-Commissionen auf bestimmten

						Ort der Wahl.
In d.	10.	Wahldistrict	gehören die	Urwähl.		
»	3.	»	»	121 »	170	Im Gemeindehause allda.
»	4.	»	»	171 »	220	detto
»	5.	»	»	221 »	272	Nr. 233 Neubau im Schottenhofe.
»	6.	»	»	273 »	320	detto
»	7.	»	»	321 »	390	detto
»	8.	»	»	391 »	460	Nr. 301 Kirchengasse bei Hrn. Mareda.
»	9.	»	»	461 »	Ende.	detto
»	10.	Breitenfeld	»	1 »	50	Im Gemeindehause Nr. 39.
»	11.	»	»	51 »	Ende.	detto

XI. Wahlbezirk Neubau.

»	1.	Neubau	»	1 »	50	Im Gemeindehause am Neubau.
»	2.	»	»	51 »	100	detto
»	3.	»	»	101 »	150	detto
»	4.	»	»	151 »	200	detto
»	5.	»	»	201 »	250	detto
»	6.	»	»	251 »	300	detto
»	7.	»	»	301 »	Ende.	detto
»	8.	Altlerchen-	»	1 »	60	Im Gemeindehause im Altlerchenfeld.
»	9.	feld	»	61 »	120	detto
»	10.	»	»	121 »	175	Nr. 98 beim Hr. Richter.
»	11.	»	»	176 »	Ende.	Nr. 73 beim Hauseigenthümer.

XII. Wahlbezirk Alservorstadt.

»	1.	Alservor-	»	1 »	30	Im Gemeinhause.
»	2.	stadt	»	31 »	60	detto
»	3.	»	»	61 »	91	detto
»	4.	»	»	92 »	110	detto
»	5.	»	»	111 »	134	detto
»	6.	»	»	135 »	170	Im Waisenhause Alservorstadt.
»	7.	»	»	171 »	204	detto
»	8.	»	»	205 »	250	detto
»	9.	»	»	251 »	296	detto
»	10.	»	»	297 »	Ende.	detto
»	11.	Michael-	»	1 »	Ende.	Nr. 5 im Richterhause.
		beuern				

XIII. Wahlbezirk Josephstadt.

»	1.	Josephstadt	»	1 »	40	Im Saale zum Sträußel.
»	2.	»	»	41 »	80	detto
»	3.	»	»	81 »	116	detto
»	4.	»	»	117 »	150	detto
»	5.	»	»	151 »	190	detto
»	6.	»	»	191 »	Ende.	Im Gemeindehause.
»	7.	Himmelpfort-	»	1 »	60	Nr. 80 im Richterhaus.
»	8.	grund	»	61 »	Ende.	detto
»	9.	Thury	»	1 »	90	Thury Nr. 45 im Richterhause.
»	10.	»	»	91 »	Ende.	detto
»	11.	Althan	»	1 »	Ende.	Beim Hr. Richter.

Vom Magistrate und Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien, am 7. Juni 1848.

136.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums vom 11. April 1848.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 5. Februar 1848, Zahl 3607, die nachgewiesene Zünftigkeit der in Woyniez, Bochniaer Kreises, bestehenden Töpfer- und Messerschmiede anerkannt.

Was als Nachtrag zu dem, mit dem Kreisschreiben vom 9. März 1838, Zahl 3105, kund gemachten Verzeichnisse der in Galizien legal bestehenden Commerzial-Zünfte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

137.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 3. Mai 1848.

Die k. k. Landesregierung bringt zur erfreulichen allgemeinen Kenntniß, daß die ob der enns. Herren Stände die Central-Leitung der hierländigen Feuerversicherungs-Anstalt, welche bisher von dem k. k. Kreisamte in Salzburg besorgt wurde, auf der Grundlage der mit Zustimmung der Mitglieder verfaßten neuen Statuten, vom 1. Mai d. J. angefangen übernommen haben. Durch die unentgeltliche Uebernahme der Central-Leitung dieser für den öffentlichen Credit so wichtigen Provinzialstadt, welche die Herren ob der enns. Stände durch das ständ. Verordneten-Collegium und die demselben beigegebenen Hülfsämter besorgen lassen, so wie durch ihren großmüthigen Entschluß, diese Anstalt nöthigenfalls mit den ihnen zu Gebote stehenden Geldmitteln und ihrem Credit zu unterstützen, liefern dieselben einen neuen glänzenden Beweis ihrer Sorgfalt für das Wohl der Provinz, deren Interessen sie zu vertreten haben. Alle Eingaben, welche daher auf die künftige Centralverwaltung der Landes-Feuerversicherungs-Anstalt Beziehung haben, sind von nun an unmittelbar an das ständische Verordneten-Collegium in Linz zu leiten. Uebrigens wird auf den Inhalt der neuen Statuten hingewiesen, welche von dem ständischen Verordneten-Collegium in Druck gelegt worden sind, und von welchen sich Jedermann ein Exemplar um den festgesetzten Preis verschaffen kann.

138.

Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1848.

Se. k. k. Majestät haben die in den §§. 17 und 19 des Wucherpatentes vom 2. December 1803 gestattete Verschärfungsstrafe durch Ausstellung im Kreise aufzuheben befunden.

139.

Circular des k. k. m. ſ. Landesguberniums vom 4. Mai 1848.

Mit dem gedruckten Gubernial-Circulare vom 6. November 1839, Zahl 26,380, sind zum Schutze gegen die Einschleppung und Weiterverbreitung der Hornviehseuche für die Ein- und Durchtriebe, dann den Verkauf des galizischen Schlachtviehes in dieser Provinz Mähren und Schlesien umfassende Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben worden.

Dadurch aber, daß die Triebronte, dann die Rast- und Futterstationen, vorzüglich aber in jedem Kreise mehrere Viehbeschau-Commissionen auf bestimmten

Puncten mit strengen Verhaltungsregeln für die stete Ueberwachung des Gesundheitszustandes des Triebviehes und für die unterbrochene Evidenz der Ursprungs- und Gesundheitspässe, dann der Abverkaufs-Certificate festgestellt worden sind, wobei insbesondere auch nebst den Viehbeschau-Commissionen, Viehtriebsführern und Käufern auch die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorsteher der Durchtriebsstationen vielseitig betheiligt sind, müssen sich natürlicherweise so manche Hemmnisse und erschwerende Folgen für den sonst schnellern Durchzug solcher Ochsentriebe ergeben, die es dann besonders wünschenswerth machen, daß solche strenge Maßregeln, die in Zeiten einer Ansteckungsgefahr allerdings zum Schutze des Landes unumgänglich nothwendig sind, in vollkommen gefahrlosen Zeiten eines abseits gesunden Viehzustandes theilweise wenigstens gemildert und aufgelassen werden, indem solche Maßregeln unvermeidlich die Kostspieligkeit der Viehtransporte (abgesehen von sonstigen, mitunter unnöthigen Plackereien) erhöhen, und auf die Frequenz der Viehmärkte, auf die Stärke der Viehauftriebe und die Fleischpreise ungünstig einwirken.

In diesem Anbetrachte, und da dermalen über den Gesundheitszustand des Hornviehes im Lande Galizien, — so wie auch in dem angränzenden Auslande, aus welchem das Schlachtvieh dahin eintritt und an den Gränzeinbruchsstationen einer besondern Contumazirungsbeobachtung unterworfen wird, die beruhigendste Ueberzeugung vorliegt, gleichwie auch hierlandes ein vollkommen gesunder Hornviehzustand vorherrscht, findet sich das k. k. Landesgubernium hiermit bestimmt, derzeit es von den obigen strengen Maßregeln abkommen zu lassen, und dieselben blos darauf zu beschränken, daß alles aus Galizien kommende Hornvieh blos auf der fortan bestehenden einzigen Gränzeinbruchsstation Bielitz — und von da weiters auf der nächsten Controllsstation Bobreck (bei Teschen) und hinsichtlich des — zum Transport auf der Leipnik-Oderberger Eisenbahn declarirten, und deßhalb auf der Commerzialstraße über Freistadt getriebenen Viehes gemäß Gubernial-Circulars vom 12. November 1847, Zahl 49,056, auf der Controlsstation Mährisch-Ostrau wie bisher durch die daselbst aufgestellten Viehbeschau-Commissionen genau untersucht und dem vorgeschriebenen Verfahren unterzogen werde, von da weiters aber alle weitere Viehtriebsroute freigegeben, so wie auch keiner weiteren Beschau unterworfen werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Auflassung von Beschränkungen nur auf so lange, als keine Gefahr einer Ansteckung von Viehseuchen zu besorgen ist, fortzudauern habe, und daß wie bald sich eine derlei Gefahr etwa wieder zeigen sollte, worüber stets sorgsam gewacht werden muß, sogleich wieder auf die früheren strengen Maßregeln des Circulars vom 6. November 1839, die sich bestens bewährt haben, zum Schutz des Landes zurückgegangen werden müßte.

140.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 8. Mai 1848.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Note der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. Mai d. J., Zahl 4238, mit der Verordnung vom 15. April l. J., Zahl 6486/417, entschieden, daß die den Militär-Todtenscheinen von Seite der Militär-Commandanten beizusetzende Bestätigungs-Clausel dem Legalisirungsstämpel nr. 30 kr. nicht unterliege, weil nach den bestehenden Verordnungen diese von Amtswegen beizusetzende Clausel einen integrirenden Bestandtheil des Todtenscheines bildet, und als ein selbstständiges Zeugniß nicht angesehen und behandelt werden kann.

Diese hohe Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

141.

Circulare der k. k. Landesregierung im Herzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Mai 1848.

Instruction für die Commission, die vor Eröffnung einer Eisenbahnstrecke dieselbe zu untersuchen hat.

Mit Beziehung auf das mit dem Circulare vom 14. März 1847, Zahl 14,502, kundgemachte Polizei-Gesetz für Eisenbahnen wird in der Nebenlage die mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 19. v. M., Zahl 11,842, genehmigte Instruction öffentlich bekannt gegeben, an die sich die vor der Bewilligung der Betriebs-Eröffnung einer mit Dampfkraft zu betreibenden Eisenbahn abzuordnende Untersuchungs-Commission zu halten haben wird.

Instruction

für die Commission, welche zufolge des mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Januar 1847 erlassenen Eisenbahn-Polizei-Gesetzes zur Untersuchung neu vollendeter mit Dampfkraft zu betreibender Privat-Eisenbahnen vor der Ertheilung der Bewilligung zur Betriebs-Eröffnung abzuordnen ist.

§. 1. Die Privat-Eisenbahn-Gesellschaft, welche die Eröffnung einer concessionirten Bahn oder eines Stückes derselben beabsichtiget, hat um die Bewilligung hierzu bei jener Landesstelle einzuschreiten, in deren Gebiet die Direction dieser Bahn ihren Sitz hat.

Liegt die zu eröffnen beabsichtigte Bahn in demselben Landesgebiete, so ernennt die Landesstelle die politischen und technischen Mitglieder der nach §. 2 des Eisenbahn-Polizei-Gesetzes abzuordnenden Untersuchungs-Commission, sie bezeichnet von diesen Mitgliedern dasjenige, welches die Commission zu leiten hat, bestimmt auch den Ort und die Zeit des Zusammentrittes der Commission, und erläßt die diesfalls erforderlichen Weisungen unter gleichzeitiger Vorbescheidung der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft.

Insoferne die zu untersuchende Bahn auch das oder nur das Gebiet anderer Länderstellen berührt, werden auch diese von dem eingelangten Ansuchen um die Bewilligung zur Betriebseröffnung mit der Einladung zur Zusammensetzung der Commission behufs der Untersuchung der in jenem Landesgebiete liegenden Eisenbahn zu verständigen sein.

Diejenige Länderstellen, in deren Gebiet die Direction der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft ihren Sitz hat, hat auch bei den Commissionen zur Untersuchung solcher Bahnstrecken, welche in dem Gebiete anderer Landesstellen liegen, namentlich in Bezug auf die im §. 5 dieser Instruction vorgeschriebene Erhebung, durch Abgeordnete zu intervenirn; es wird daher von der ersteren in den Verständigungen über das eingelangte Ansuchen der letzteren zugleich das über die Absendung von Abgeordneten Verfügte mitzutheilen sein. Die Leitung der Commission liegt jedesmal den Mitgliedern jener Landesstellen ob, in deren Gebiet sich die zu eröffnende Bahnstrecke befindet.

§. 2. Ist die Commission zur festgesetzten Zeit und an dem bezeichneten Orte zusammengetreten, so ist vor Allem von der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft die Nachweisung zu pflegen, daß sie nach §. 1 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System, zur Ausführung der untersuchenden Bahn mit besonderer Rücksicht auf die in der Concession vorgezeichnete Richtung, die Bewilligung erhalten, daß sie nach §. 8 eben dieser Bestimmungen die Genehmigung des Bau-Projectes eingeholt, und daß sie den ihr nach §. 9 derselben Bestimmungen zur Ausführung zugestandenen Termin eingehalten habe, wornach in jedem Falle zur weiteren Untersuchung zu schreiten ist.

§. 3. Diese weitere Untersuchung zerfällt in zwei Theile, nämlich in jenen, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb erwartet werden kann, so wie, ob in Bezug auf die ausgeführten Bauwerke auch den übrigen Privaten und öffentlichen Rücksichten entsprochen worden ist, dann in jenen, ob die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle zum Fahrbetriebe erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, so wie, ob für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung und Rettung oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorsorge getroffen ist, daß auch hiernach ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schleunigste Hilfe geleistet werden kann.

§. 4. In Betreff des ersten Theiles der Untersuchung wird derselben das von den Behörden genehmigte Bau-Project, mit Rücksicht auf die nach Vorschrift des §. 7 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System der Eisenbahn-Unternehmung zur Pflicht gemachten Vorsichten zur Grundlage zu dienen haben.

Es ist daher zu erheben:

1. Ob die Bahn nach dem genehmigten Projecte mit Beachtung der in der Concessions-Urkunde ausgesprochenen oder der Eisenbahn-Gesellschaft nachträglich zur Pflicht gemachten, so wie jener Vorsichten ausgeführt ist, welche auf Grund der im Eisenbahnwesen gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder als besonders entsprechend anerkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen, Brücken oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, so wie, ob das ganze Bauwerk oder dessen Einzelnheiten überhaupt nichts enthalte, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanständet werden müßte.

Bei dieser Untersuchung wird auch zu erheben sein, ob die Eisenbahn-Gesellschaft auch jenen rechtskräftigen Verpflichtungen nachgekommen ist, welche ihr bei Gelegenheit der Untersuchung der Bahnenlage vor dem Beginne des Baues oder während der Ausführung desselben zum Schutze von Privaten oder öffentlichen, wenn auch auf den Bahnbetriebe keinen Bezug habenden Interessen von den berufenen politischen Behörden auferlegt worden sind.

2. Ob der Bahnbau in allen seinen Einzelheiten den Aufforderungen der Solidität mit besonderer Rücksicht auf den Zweck der Bauwerke entspricht, und ob also in dieser Beziehung allenthalben für die Sicherheit des auf der Bahn auszuführenden Verkehres zureichend gesorgt ist.

Diese Untersuchung ist nicht allein durch den Augenschein, sondern auch durch auf der Bahn vorzunehmende Fahrten mit Locomotiven und Wagen oder durch andere von der Commission zu bestimmende Proben zu pflegen.

3 Ob in Hinsicht auf die Hochbauten dieselben den Landesbaugesetzen mit Rücksicht auf die Erfordernisse, welche wegen dem Zusammenflusse mehr oder weniger großer Menschenmassen zu beachten sind, entsprechen, und ob sie mit den vorgeschriebenen Feuerlösch-Requisiten versehen sind. Insoferne sich die zu untersuchenden Hochbauten in solche oder an der Umgebung solcher Städte münden, für welche eigene Bauvorschriften bestehen, sind zur Untersuchungscommission Mitglieder der städtischen Baubehörden beizuziehen.

4. Ob mit Rücksicht auf die Größe der anzuwendenden Tender längs der Bahn in angemessenen Entfernungen für die Anstalten zur Aufnahme von Wasser hinreichend und verläßlich gesorgt ist.

5. Ob auch längs der Bahn die Meilenzeiger und Niveau-Tafeln aufgestellt sind.

6. Ob da, wo Wegeübergänge im Niveau der Bahn liegen, gehörige Absperrschranken nebst Tafeln, auf welchen das Verbot des Ueberschreitens und des eigenmächtigen Eröffnens dieser Schranken, sowie überhaupt das Betreten der Bahn an anderen, als an den zum Uebergange vorgerichteten Puncten in der Landessprache deutlich zu lesen ist, angebracht sind.

Ferner, ob in den Bahnhöfen diejenigen Manipulations-Räume, zu welchen das Publicum nicht zugelassen werden soll, mit Schranken oder Verbotstafeln gehörig bezeichnet sind.

Endlich, ob überhaupt die Bahn dort, wo es die öffentlichen Sicherheitsrücksichten gebieten, entsprechend eingefriedet ist.

7. Ob die von den dazu berufenen Behörden bestimmten Strecken oder Puncte an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden, auf welchen die im §. 22 des Eisenbahn-Polizei-Gesetzes ausgesprochenen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, mit kennbaren Merkmalen bezeichnet sind.

§. 5. In Betreff des zweiten Theiles der Untersuchung wird zu erheben sein:

1) Ob die Fahrbetriebsmittel so construirt sind, daß mit vollem Grunde erwartet werden kann, daß dieselben alle in Bezug auf die Haltbarkeit im Gebrauche, und daß die Wagen mit Rücksicht auf die Niveau-Verhältnisse der Bahn in Bezug auf das Vorhandensein einer genügenden Zahl von Bremsen, so wie daß ferner namentlich die Personenwagen in Bezug auf die Verhinderung des Herabfallens der Reisenden während der Fahrt die gehörige Sicherheit versprechen, daß endlich bei den Personenwagen, im Allgemeinen solche Verschlußvorrichtungen angebracht sind, welche von den Reisenden im Nothfalle ohne Anstrengung und schnell geöffnet werden können, wenn nicht die besonderen Verhältnisse der Bahn oder der Construction der Wagen einer Bahn eine Ausnahme von dieser Regel räthlich machen.

Rücksichtlich der Locomotive muß insbesondere erhoben werden, ob dieselben wenigstens drei Räderpaare haben, dann ob sie mit Vorrichtungen zur Verhinderung des Ausfluges der Funken aus den Rauchfängen und des Verstreuens von Glut aus den Aschenkästen, so wie auch mit Bahnräumern nach Constructionen, welche für die Zwecke als entsprechend anerkannt werden, versehen sind, und es muß überdieß nachgewiesen werden, daß deren Dampfkessel in gesetzmäßige Probe bestanden haben. Im Falle zur Ausführung des Betriebes stabile Dampfmaschinen angewendet werden sollten, so muß auch für diese nachgewiesen werden, daß die Kessel der gesetzlichen Probe unterzogen worden sind.

Die Menge der vorhandenen Fahrbetriebsmittel ist zu erheben und diese ist von der Commission zu beurtheilen, ob sie für den einzuleiten beabsichtigten Verkehr mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen und der Bewerkstelligung vorkommender Reparaturen als genügend erscheint.

2) Ob für die nach den Dienst-Instructionen auszuführende Signalisirung, sowohl auf den Stationen als längs der Bahn, dann bei den Zügen die hierzu erforderlichen Hilfsmittel in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit, so wie, ob sowohl in den Stationen als in den Bahnwächterhäusern, dann zur Betheilung des Zugbegleitungs-Personales gute Uhren vorhanden sind.

3) Ob an denjenigen Bahnstellen, wo die Oertlichkeit bei jeder Fahrt eine Mäßigung der Geschwindigkeit erfordert, die in den Dienst-Instructionen bezeichneten fixen Signale aufgestellt sind, wobei zugleich an Ort und Stelle in Erwägung zu ziehen sein wird, ob das in den Instructionen vorgeschriebene Maß der Ermäßigung der Geschwindigkeit den besonderen örtlichen Verhältnissen zur Erreichung der gehörigen Sicherheit entspricht.

4) Ob das im §. 8 des Eisenbahn-Polizei-Gesetzes benannte Betriebs-Personale im Sinne des §. 5 dieses Gesetzes in jener Zahl und mit jenen Ei-

genschafte bestellt ist, und ob demselben die zur Ausübung der in den Dienst-Instructionen vorgeschriebenen Obliegenheiten erforderlichen Mittel dergestalt zu Gebote gestellt sind, daß dessen Geschäftsführung und Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit voraussichtlich ist.

Von der Eisenbahn-Gesellschaft ist zu diesem Ende ein Ausweis über diesen Personalstand mit Angabe der Qualification und der Stationirung abzufordern und die Commission hat die Hinlänglichkeit dieses Personales mit Hinblick auf den Umfang des einzuleiten beabsichtigten Verkehres, so wie die Qualification mit Beachtung der Vorschrift, daß die Locomotiv-Führer geprüft sein müssen, dann mit besonderer Rücksicht auf den §. 12, und beziehungsweise auf die §§. 43 und 44 des Eisenbahn-Polizei-Gesetzes zu beurtheilen.

5) Ob das im vorhergehenden Puncte bezeichnete Dienst-Personale mit den von der Landesstelle genehmigten Dienst-Instructionen versehen sei, so wie, ob diese Instruction zu Jedermanns Einsicht, dann ein Buch, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden eingetragen werden können, auf allen Stationen in Bereitschaft sind.

6) Ob dasjenige Personale, welches zur Bewachung der Bahn berufen ist, so wie jenes, welches mit dem Publicum zu verkehren hat, mit einer kennbaren Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen ist.

7) Ob die Tender mit den bei eintretenden Störungen in der Beförderung der Wagenzüge zur schleunigen Behebung der Ursache der Störung erforderlichen und in der Instruction für den Locomotiv-Führer aufgezählten Werkzeugen und Requisiten ausgerüstet sind, ferner ob die in den Gesetzen behufs der den erkrankten oder beschädigten Personen zu leistenden schleunigen Hilfe vorgezeichneten Einleitungen getroffen sind.

§. 6. Sollte die Eisenbahngesellschaft die im §. 2 dieser Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen zu pflegen nicht im Stande sein, so sind die von der Eisenbahngesellschaft etwa vorzubringenden Entschuldigungsgründe in dem Protokolle aufzunehmen.

§. 7. Sodann ist die weitere Untersuchung nach Vorschrift der §§. 3, 4 und 5 zu pflegen, und es ist der Befund ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Werden bei dieser Untersuchung in einer oder der andern Beziehung Anstände erhoben, so sind dieselben der Eisenbahngesellschaft bekannt zu geben. Sollte diese den einen oder den andern der erhobenen Anstände nicht begründet finden, so hat sie ihre dießfällige Aufklärung zu Protokoll zu geben; erkennt sie jedoch einen Anstand für begründet, so hat sie die Art und Weise, wie sie denselben zu beseitigen glaubt, anzugeben. In beiden Fällen hat die Commission ihre Bemerkungen über die von der Eisenbahngesellschaft gegebenen Aufklärung oder zugesicherten Abhilfen dem Protokolle beizufügen.

§. 8. Ueber Verlangen hat der Commissionsleiter der Eisenbahngesellschaft einen Auszug derjenigen Stellen des Commissions-Protokolles, welche dieselbe zu ihrem Benehmen für nöthig oder nützlich findet, zu erfolgen.

§. 9 Das Commissions-Protokoll hat der Commissionsleiter mit einer kurzen Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung der Landesstelle zur weitern Verfügung vorzulegen.

142.

Illirisches Präsidialdecret vom 16. Mai 1848.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern eröffnete mit hohem Erlasse vom 13. d. M., Zahl 1819/M. I., daß künftig keine Ernennungen zu überzähligen Dienstesstellen mehr einzutreten haben, da die Verwendung in den systemi-

sirten Dienstesstufen und die Betretung der parlamentarischen Laufbahn Jedem die Gelegenheit verschafft, seine Eignung für höhere Dienstesstellen an den Tag zu legen, die Beförderungen auf dem Wege der überzähligen Dienstleistung aber häufig zu Kränkungen verdienter Beamten und zur Entmuthigung den Anlaß gegeben haben. Nur Verdienst, eifrige Pflichterfüllung und Tüchtigkeit für das zu besetzende Amt, welche sich im Staatsdienste oder auf den übrigen Wegen der öffentlichen Laufbahn bewähren, dürfen daher künftig als Ansprüche auf Beförderung geltend gemacht werden.

143.

Proclamation vom 16. Mai 1848.

Zur Beruhigung der am 15. Mai 1848 in Unserer Residenzstadt Wien entstandenen Aufregung und zur Verhütung gewaltsamer Ruhestörungen wurde von Unserem Ministerrathe die Zurücknahme des für Unsere Nationalgarde am 13. Mai 1848 erlassenen Tagesbefehles in Betreff der Vorgänge des politischen Centralcomités beschlossen, und eben so wurde den von der Nationalgarde gestellten zwei Bitten die Gewährung zugesagt, daß nämlich die Stadtthore und die Burgwache gemeinschaftlich von dem Militär und der Nationalgarde nach allen ihren Abtheilungen besetzt werden sollen, und daß das Militär nur in jenen Fällen des erforderlichen Beistandes herbeizurufen sei, wo die Nationalgarde selbst es ansucht.

Diesen Beschlüssen fügen Wir noch, um alle übrigen Anlässe zu Mißvergnügen und Aufregung zu beseitigen, nach dem Einrathen Unseres Ministerrathes die weitere Bestimmung bei, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll, und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seien.

Damit die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichsversammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Reichstag nur Eine Kammer wählen zu lassen, wornach also für die Wahlen gar kein Census bestehen und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird.

Wir hegen hiernach die Zuversicht, daß alle Classen der Staatsbürger mit Ruhe und Vertrauen der baldigen Eröffnung des Reichstages entgegen sehen werden.

Wien den 9. Mai 1848.

Ferdinand.

(L. S.)

Pillersdorff, Minister des Innern und prov. Präsident. — Sommaruga, Minister der Justiz und des Unterrichts. — Krauß, Finanzminister. — Latour, Kriegsminister.

Dablhoff, Minister des Handels. — Baumgartner, Minister der öffentlichen Arbeiten.

144.

Auszug aus der Kundmachung des Wiener Magistrats und provisorischen Bürgerausschusses vom 17. Mai 1848.

Mit Bezug auf den 4. Absatz der Kundmachung vom 8. d. M., bezüglich der Wahl der 160 Gemeindeausschüsse für die Stadt Wien wird nunmehr über die Art, die Zeit und den Ort dieser Wahl Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht;

1. Die mit einer Legitimationskarte versehenen Wähler werden eingeladen,

sich, soferne sie in der Stadt wohnen, an dem für jeden Polizeibezirk, diejenigen aber, welche in den Vorstädten wohnen, an dem für jede Gemeinde angesetzten Orte und zu der bestimmten Zeit, und zwar, da eine Stimmgebung durch Stellvertretung nicht gestattet ist, persönlich einzufinden.

2. Bei der dort bestellten Wahlcommission wollen sie die Legitimationskarte vorzeigen, und den Stimmzettel, welcher uneröffnet hinterlegt wird, abgeben, der auf so viele Ausschüsse zu lauten hat, als in der Stadt auf den Polizeibezirk, in den Vorstädten aber auf jede Gemeinde entfallen.

3. Nach geschlossenem Wahlacte wird am Wahlorte von der Wahlcommission im Beisein eines Bürgerausschusses die Eröffnung der Wahlurne und der Wahlzettel, dann die Stimmzählung vorgenommen.

4. Zur Giltigkeit der Wahl ist die absolute Mehrzahl der Stimmen, d. i. wenigstens Eine mehr über die Hälfte derselben, erforderlich.

Bei Stimmengleichheit oder bei nicht erreichter Stimmenmehrheit wird die Abstimmung erneuert, bis diese Mehrheit erreicht ist, bei der 3. Abstimmung aber werden für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht.

Deshalb wollen die Herren Wähler in jenen Gemeinden, wo nur vier oder weniger Ausschüsse gewählt werden, nach Abgabe ihrer Stimme während der Stimmzählung am Wahlorte verweilen; die Wähler in der Stadt und in jenen Gemeinden aber, wo fünf oder mehr Ausschüsse gewählt werden, sich um 4 Uhr Nachmittags neuerlich am Wahlorte einzufinden, um je nach Umständen zu einer neuen Abstimmung schreiten zu können.

5. Das Ergebniß der Wahlen wird öffentlich bekannt gemacht.

Da der neue Gemeindeausschuß die wichtigsten Fragen für die hiesige Bevölkerung, darunter ohne Zweifel jene über die neue Stadtordnung zu berathen und zu beschließen haben wird, so wird mit Zuversicht erwartet, daß die Herren Wähler eingedenk dieser Bestimmung ihr Wahlrecht nur nach reiflicher Ueberlegung und gewissenhafter Ueberzeugung ausüben werden, zu welchem Behufe auf die ersten drei Paragraphe der Wahlordnung hingewiesen wird, welche der Legitimationskarte rückwärts angefügt sind.

145.

Currende des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 18. Mai 1848.

Seine k. k. Majestät haben die Erledigung des allerunterthänigsten Vortrages, womit um Festsetzung allerhöchster Bestimmungen bei Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Pulverdepots gebeten wurde, mit der allerhöchsten Entschließung vom 12. April 1848 Nachstehendes festzusetzen geruhet:

»Für die Anlegung von Munitions-Depots und Friedens-Pulver-Magazinen finde ich künftig eine Entfernung von wenigstens 400 Klaftern von Wohngebäuden als Normaldistanz zu bestimmen; für Verschleiß-Depots, in so ferne sie nicht mehr als 50 Centner Pulver enthalten, genügt eine Distanz von 200 Klaftern.«

»Innerhalb dieses Umkreises ist auch die Errichtung neuer Privatgebäude nicht zu gestatten, und dieses Verbot gehörig kund zu machen.«

»Sollten aus diesem Anlasse Entschädigungs-Ansprüche von den betreffenden Grundeigenthümern erhoben werden, so sind sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den allfälligen besonderen Verhältnissen des Falles zu behandeln.«

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

146.

Ministerial-Erlaß vom 21. Mai 1848.

Wiewohl die österreichische Nationalbank wirksame Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwechslung ihrer Noten ohne Unterbrechung Statt finden zu lassen, und wiewohl in Kurzem eine Vermehrung der Münzvorräthe zu erwarten ist, so haben doch die Ereignisse der neuesten Zeit einen unerwarteten, so stürmischen Andrang bei den Verwechslungscassen und einen so raschen, jede Berechnung überschreitenden Münzausfluß verursacht, daß der Ministerrath, nach reifer Erwägung aller Verhältnisse, die unbedingte Nothwendigkeit erkannt hat, eine vorübergehende Maßregel zu ergreifen, um einer bedenklichen Störung des Geldumlaufes zu begegnen.

Die Nationalbank wurde, diesem zu Folge, ermächtiget, in Vollziehung der Verwechslung der Noten jene Beschränkung einstweilen eintreten zu lassen, welche durch eine besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Zugleich wird festgesetzt, daß Jedermann gehalten sein soll, die Banknoten der priv. österr. Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Gebührt die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte, so ist sie nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte oder nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten

Diese Vorschrift hat nur einstweilen, und so lange als die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern, zu gelten, und es wird, wenn solche nicht vor dem Zusammentritte des ersten Reichstages wieder außer Anwendung gesetzt worden sein sollte, eine der ersten Aufgaben des Ministerrathes sein, dem gedachten Reichstage die erforderlichen Gesetzvorschläge zu Feststellung dieses Gegenstandes vorzulegen. Wien am 21. Mai 1848.

In Abwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und im Namen des Ministerrathes: Sommaruga m. p., Minister der Justiz. Krauß m. p., Finanzminister.

147.

„Lieber Freiherr von Pillersdorff!"

„Ich glaube es Meinen Völkern schuldig zu sein, sie baldmöglichst von den Gründen in Kenntniß zu setzen, die Mich bestimmt haben, Meine Residenz zu verlassen. Das Außerordentliche der Umstände und ihre Dringlichkeit lassen es nicht zu, Mich mit Ihnen vorläufig darüber zu berathen. Ich habe es daher für angemessen erachtet, beifolgendes Manifest zu erlassen, und indem Ich gleichzeitig Meinen Gouverneur von Tirol unmittelbar beauftrage, es in dieser Provinz bekannt zu geben, und diesen Auftrag für Mein Königreich Ungarn an den dortigen Herrn Palatin richte, beauftrage Ich Sie, dasselbe in Meinen übrigen Staaten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

„Innsbruck den 21. Mai 1848.

Ferdinand m/p."

Manifest an Meine Völker.

„Die Vorgänge in Wien am 15. Mai drangen Mir die traurige Ueberzeugung auf, daß eine anarchische Faction, sich stützend auf die meist durch Fremde irre geführte akademische Legion und einzelne Abtheilungen von der gewohnten Treue gewichenen Bürgern und Nationalgarden, Mich der Freiheit zu handeln berauben wollte, um so die, über jene vereinzelten Anmaßungen gewiß allgemein empörten Provinzen und die gutgesinnten Bewohner Meiner Residenz zu knechten. Es blieb nur die Wahl, mit der getreuen Garnison nöthigen Falls mit Gewalt

den Ausweg zu erzwingen, oder für den Augenblick in der Stille in irgend eine der, Gottlob insgesammt Mir treu gebliebenen Provinzen sich zurückzuziehen.»

»Die Wahl konnte nicht zweifelhaft sein. Ich entschied Mich für die friedliche, unblutige Alternative und wandte Mich in das, zu jeder Zeit gleich bewährt gefundene Gebirgsland, wo Ich Mich auch zugleich den Nachrichten von der Armee näherte, welche so tapfer für das Vaterland ficht.»

»Mir ist der Gedanke fern, die Geschenke, welche Ich Meinem Volke in den Märztagen gemacht habe und deren natürliche Folgerungen zurücknehmen oder schmälern zu wollen; Ich werde im Gegentheile fortan geneigt sein, den billigen Wünschen Meiner Völker im gesetzlichen Wege Gehör zu geben und den nationellen und provinziellen Interessen Rechnung zu tragen, nur müssen solche sich als wirklich allgemeine bewähren, in legaler Weise vorgetragen, durch den Reichstag berathen und Mir zur Sanction unterlegt werden; nicht aber mit bewaffneter Hand von Einzelnen ohne Mandat erstürmt werden wollen.»

»Dieß wollte Ich Meinen durch Meine Abreise von Wien in ängstliche Spannung versetzten Völkern zu ihrer allseitigen Beruhigung sagen und sie zugleich erinnern, wie Ich in väterlicher Liebe immer bereit war, unter Meinen Söhnen auch die verloren geglaubten, zurückgekehrten wieder aufzunehmen.»

»Innsbruck, am 20. Mai 1848.

Ferdinand m/p».

148.

Circulare der nied. österr. Landesregierung über die Verwendung der Banknoten als Zahlungsmittes vom 22. Mai 1847.

Nachträglich zu dem Circulare vom heutigen Tage über die Verwechslung der Noten der österr. Nationalbank und deren Verwendung als Zahlungsmittel, hat der Ministerrath beschlossen, daß die Bestimmung, nach welcher die, in einer bestimmten Münzsorte gebührenden Zahlungen, nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte oder nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten sind, sich blos auf diejenigen Zahlungen zu beziehen hat, welche in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gebühren. Für alle andern Zahlungen gilt der rücksichtlich der Annahme der Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe ausgesprochene Grundsatz.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

149.

Patent vom 23. Mai 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogsthums Krain und nach dem Vorschlage Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unseren getreuen Unterthanen jede mit dem Schutze des Eigenthumsrechtes vereinbarliche Erleichterung zu gewähren beschlossen:

Erstens. Mit dem letzten December 1848 haben alle im Herzogthume Krain auf Grund und Boden haftenden aus dem Obereigenthume der Zehentrechte entspringenden, so wie die denselben gleichgehaltenen Natural- und Arbeitsleistungen und alle Geldgiebigkeiten mit Einschluß der Besitzveränderungs-Gebühren gegen eine angemessene dem Unterthan und Zehentholden obliegende Entschädigung der Bezugsberechtigten aufzuhören.

Zweitens. Von den krainerischen Ständen ist unter Beiziehung von nicht landständischen Gutsbesitzern und von Vertretern aus dem Bauernstande

ein Gesetz, nach welchem diese Umwandlung zu geschehen hat, im verfassungsmäßigen Wege in Berathung zu nehmen und vorzulegen.

Drittens. Bis zum Ende des Jahres 1848 steht es den Berechtigten und Verpflichteten frei, wegen Ablösung und Entschädigung dieser Rechte nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 14. December 1846 unter sich ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen.

Wo ein solches nicht zu Stande kommt, sind die Giebigkeiten bis zum Schlusse des Jahres 1848 in der bisherigen Art pflichtmäßig zu leisten.

Viertens. Die bestehenden Zehent-Pachtverträge treten mit Ende des Jahres 1848 ohne Anspruch auf Entschädigung außer Wirksamkeit.

Fünftens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlungen von Natural-Giebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge bleiben vollständig aufrecht.

Sechstens. Alle an die Behörden in der Angelegenheit der Ablösung oder Umwandlung dieser Giebigkeiten gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit von Stämpel, Porto und Taxen zu genießen.

Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen des Herzogthums Krain die ihnen durch diese Bestimmungen zuwachsenden Erleichterungen mit Dank erkennen, und sich durch ihre Bemühungen für die Erhaltung der Ruhe, so wie durch redliche Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen Unserer ferneren Sorgfalt würdig beweisen werden.

Ferdinand.

(L. S.)

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Minister des Innern.

150.

Currende des k. k. illirischen Guberniums vom 23. Mai 1848.

Ueber die Frage: 1. Ob die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von ausländischen Behörden (also nicht von den Parteien) im diplomatischen Wege abgefordert werden, und welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 2 August 1842, kund gemacht mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 14. Sept. 1842, Zahl 33,219, und hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 23. October 1842, Zahl 31,156, gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Staaten die Stämpelfreiheit genießen, auch bei ihrer Legalisirung stämpelfrei zu behandeln seien, ferner 2. bezüglich des Antrages, daß Tauf-, Trau- und Todtenscheine und andere Urkunden dieser Art, wenn sie auch nicht auf Verlangen der Behörden im diplomatischen Wege, sondern auf Ansuchen der Parteien, aber blos zum Gebrauche im Auslande nothwendig werden, bei ihrer ausdrücklichen Widmung für das Letztere vom Stämpel frei zu lassen wären, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 15. April d. J., Zahl 9666, folgende erläuternde Bestimmung bekannt gegeben: ad 1. Es gehe schon aus der allerhöchsten Entschließung vom 2. August 1842 hervor, daß die erwähnten Urkunden, welche von ausländischen Behörden und nicht von Parteien im diplomatischen Wege begehrt werden, gegen Beobachtung der Reciprocität auch bei ihrer Legalisirung stämpelfrei zu behandeln seien, indem der Sinn der angeführten allerhöchsten Entschließung überhaupt dahin gerichtet ist, die fraglichen Urkunden in jeder Beziehung frei von einer Stämpelauflage den ausländischen Behörden zukommen zu lassen, insoferne das gleiche Verfahren von dem auswärtigen Staate beobachtet wird. ad 2. Anbelangend die Urkunden der erwähnten Art, welche auf Ansuchen der Parteien zum Gebrauche im Auslande ausgestellt werden, so könne denselben die Begünstigung der Stämpelfreiheit nicht

zugestanden werden. Denn nach §. 92 des Stämpel- und Targesetzes muß jede stämpelpflichtige Urkunde, gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzlichen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden, und es wird hiebei durchaus kein Unterschied gemacht, ob die Urkunde zum Gebrauche für das In- oder Ausland bestimmt ist. Gerade die mit der allerhöchsten Entschließung vom 2. August 1842 zugestandene Ausnahme in Betreff der von ausländischen Behörden im diplomatischen Wege abgeforderten Tauf-, Trau- und Todtenscheine bestärkt die Regel hinsichtlich der Stämpelpflicht dieser Urkunden, in so weit sie von Parteien abverlangt werden, und wollte diesen Urkunden in der Voraussetzung ihrer Bestimmung für das Ausland die Stämpelfreiheit zugestanden werden, so müßte consequent auch allen übrigen Urkunden in der gleichen Voraussetzung dieselbe Begünstigung eingeräumt werden, wodurch das Stämpelgefäll, abgesehen von den Prävaricationen, denen es bei einer solchen Gestattung ausgesetzt wäre, einen empfindlichen Verlust erleiden würde; zudem auch den Inländern, die sich aus entfernten österreichischen Provinzen stämpelpflichtige Urkunden verschaffen müssen, hiebei keinerlei Begünstigung zu Statten kommt. Die erläuternden Bestimmungen werden sonach in Folge Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Gratz vom 7. d. M., Zahl 4085, zur Benehmungswissenschaft kund gemacht.

151.

Auszug aus der Kundmachung der Nationalbank vom 25. Mai 1848.

Ein panischer Schrecken hat alle Gemüther ergriffen und unaufhörlich drängen sich bei den Bankcassen Massen von Personen, welche den Umtausch von Banknoten ansprechen.

Die Bank-Direction sieht sich durch diese Vorgänge in die unabweisliche Nothwendigkeit versetzt, eine zeitweilige Beschränkung in der Umwechslung ihrer Noten eintreten lassen, und mit Genehmigung des Ministerrathes folgende vorläufige Bestimmung zu treffen:

1) Bei den Bankcassen die Münzverwechslung für den kleinen Verkehr auf den Betrag von 25 fl. für jede Partei zu beschränken, und

2) demnächst eine Emission von Banknoten zu 1 und 2 fl. zur Erleichterung der Ausgleichungen zu veranlassen.

Wien am 21. Mai 1848. Mayer v. Gravenegg, Bank-Gouverneur,
Sina, Bank-Director.

152.

Patent vom 25. Mai 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Kärnthen und nach dem Vorschlage Unseres Ministerrathes haben Wir in Uebereinstimmung mit den in Unserem Erlasse vom 25. April l. J. getroffenen Anordnungen über die Einlösung verschiedener auf Grund und Boden haftenden Lasten und Leistungen Nachstehendes beschlossen:

Nicht nur alle in jenem Erlasse bezeichneten, sondern auch alle übrigen aus dem Unterthans-Verbande entspringenden auf Grund und Boden haftenden Giebigkeiten und Leistungen unter jeder Benennung, als: Zins- oder Abschütt-Getreide, Dominicalgabe, ferners die Veränderungs-Gebühren, als Laudemium, Ehrungen, Kauffreigelder u. s. w. haben vom 1. Januar 1849 an gegen eine billige auf dem nächsten Reichstage zu ermittelnde Entschädigung aufzuhören;

eben so haben auch noch folgende Natural-Giebigkeiten, als: Collectur, Landgericht-, Marschall- und Hunde-Haber, dann Vogtei- und Zoll-Haber mit dem 1. Januar 1849 gegen eine auszumittelnde angemessene Entschädigung aufzuhören. Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen in dem Herzogthume Kärnthen die ihnen aus diesen Bestimmungen erwachsende Erleichterung mit Danke erkennen und durch ihre Bemühungen für die Erhaltung der Ruhe so wie durch redliche Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen sich Unserer ferneren Sorgfalt würdig beweisen werden.

153.

Kundmachung des Justizministeriums vom 29. Mai 1848.

Da mehrere Bestimmungen des derzeit bestehenden Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 der Gesittung und Bildungsstufe der Völker des österreichischen Kaiserstaates, so wie den Einrichtungen eines constitutionellen Staates in keiner Weise mehr entsprechen, so haben Seine Majestät über einen Antrag des Justizministers und nach Einvernehmung ihres Ministerrathes mit allerhöchster Entschließung vom 22. Mai vorläufig und bis zur Kundmachung eines im constitutionellen Wege abzufassenden und zu sanctionirenden neuen Strafgesetzbuches, die nachstehenden Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen zu verordnen beschlossen:

I. Die in den §§. 17, Litt. b und c, 19, 20 und dem 2. Absatze des §. 22 des I. Theiles, und dem §. 8, Litt. e, §§. 15, 16, §. 19, Litt. a und c und §. 21 des II. Theils des genannten Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Es darf daher von jetzt an wegen Verbrechen keine Verurtheilung:

a) zur Ausstellung auf der Schandbühne,
b) zur Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen,
c) zur Brandmarkung und eben so wenig wegen schwerer Polizeiübertretungen,
d) zur körperlichen Züchtigung, oder
e) zur öffentlichen Ausstellung im Kreise mehr erfolgen.

II. In den Fällen, für welche eine dieser Strafarten in den Gesetzen als Verschärfung angedroht ist, ist entweder die Hauptstrafe innerhalb der gesetzlichen Schranken verhältnißmäßig strenger zu bestimmen oder derselben eine andere gesetzliche zulässige Verschärfungsart hinzuzufügen. Insoferne die körperliche Züchtigung für schwere Polizeiübertretungen als Hauptstrafe festgesetzt wäre, ist dieselbe unter Anwendung des §. 23 II. Theils des Strafgesetzbuches in Arreststrafe mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings abzuändern.

III. Körperliche Züchtigung ist künftighin auch als Disciplinarstrafe wider Beschuldigte und Sträflinge nicht mehr zu verhängen, sondern es sind anstatt derselben die übrigen in den Gesetzen festgesetzten Maßregeln in Anwendung zu bringen.

IV. Die in dem §. 272 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vorgesehene häusliche Durchsuchung wegen Verdacht eines Verbrechens darf in Zukunft nicht mehr von den Organen der Sicherheitsbehörde nach ihrem eigenen Ermessen, sondern nur auf Grundlage eines förmlichen Beschlusses des Criminalgerichtes von dessen Abgeordneten oder von der zur Thatbestandserhebung gesetzlich berufenen, jedoch zu diesem Acte durch das Criminalgericht eigens zu ermächtigenden Behörde vorgenommen werden.

Dieser Beschluß des Criminalgerichtes ist bei Collegialgerichten von dem Collegium, bei Einzelngerichten aber von dem Inquirenten nach Maßgabe der hinsichtlich der persönlichen Verhaftungen mit dem Hofdecrete vom 19. Septem-

der 1826, Nr. 2220 der Justiz-Gesetzsammlung, festgesetzten Vorschrift zu fassen, dem betroffenen Wohnungs-Inhaber bei Vornahme der Hausdurchsuchung in schriftlicher Ausfertigung vorzuweisen, und sammt der genauen Nachweisung der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe den Acten beizuschließen.

V. Die Vorschrift des §. 306 ersten Theils des Strafgesetzbuches, wornach die Untersuchung der eines Verbrechens rechtlich beschuldigten Personen auf freiem Fuße nur dann Statt finden kann, wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen könnte, ist in Zukunft allgemein in jenem gelinderen Sinne anzuwenden, welche ihr ohnehin bisher schon von verschiedenen Auslegern zuerkannt worden ist. Hiernach ist die Verschonung des Beschuldigten mit dem Verhafte, wenn die übrigen Erfordernisse des §. 306 vorhanden sind, auch auf jene Fälle auszudehnen, wo zwar im Gesetze die Kerkerstrafe im Allgemeinen bis auf 5 Jahre ausgemessen, allein nach der Beschaffenheit der Umstände als wahrscheinlich vorauszusetzen ist, daß dieselbe nach Maßgabe der §§. 48 und 49 vermöge überwiegender Milderungsumstände oder aus Rücksicht für die schuldlose Familie des Beschuldigten bis auf Ein Jahr herabgesetzt werden dürfte.

VI. In Beziehung auf die Einrichtung der Untersuchungs-Gefängnisse so wie der Strafanstalten für die wegen Verbrechen Verhafteten sind zwar vor der Hand die bestehenden Vorschriften aufrecht zu halten, allein es ist dem Verhafteten, zumal den erst nur im Untersuchungs-Gefängnisse befindlichen Beschuldigten, in der allseitigen Behandlungsart jede durch Humanität und anständige Begegnung empfohlene Erleichterung zuzuwenden, die nur immer mit der Vorschrift des Gesetzes, mit der Sicherheit der Anhaltung, und dem Zwecke der Strafe verträglich ist. Insbesondere soll aber

a) bei der Absonderung der Verhafteten nach bestimmten Kategorien nebst den ohnehin schon vorgeschriebenen Rücksichten auch auf die Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, so wie auf ihre Bildungsstufe angemessener Bedacht genommen werden; ferner

b) den Verhafteten eben mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe kein Hinderniß in der Zuweisung angemessener Lectüre, so wie von Schreibmaterialien in den Weg gelegt und hiernach auch mit einstweiliger Aufhebung der Wirksamkeit des §. 318 I. Theils des Straf-Gesetzbuches unter den erforderlichen Vorsichten die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen.

VII. Die Bestimmungen der §§. 363, 364 und des 2 Absatzes des §. 365 des I. Theils des Strafgesetz-Buches werden dahin abgeändert, daß in den drei dort angegebenen Fällen, wenn nämlich der eines Verbrechens Beschuldigte sich bei dem Verhöre sinnenverwirrt stellt, oder auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort gibt, oder lügt, durchaus keine Disciplinarstrafe mehr in Anwendung kommen darf.

Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen nach der Schlußanordnung des §. 363 die Belehrung des Obergerichtes anzusuchen.

Endlich werden

VIII. die §§. 433 und 434 des I. Theils dahin abgeändert, daß wegen der dort aufgezählten Verbrechen die von den Criminalgerichten erster Instanz gefällten Strafurtheile vor ihrer Bekanntmachung in Zukunft nur dann dem Criminal-Obergerichte vorzulegen sind, wenn dadurch auf eine Strafe in der Dauer von mindestens 6 Monaten erkannt wird.

Hierdurch soll also den wegen minder strafbaren Handlungen abgeurtheilten Verbrechern die Erleichterung zugehen, daß die von der Vorlegung der Urtheile an das Obergericht untrennbare Verzögerung in der Beendigung des Strafprocesses bei solchen Strafurtheilen entfallen soll, wo vermöge der Kürze der Strafdauer eben jene Verzögerung den Verurtheilten nicht selten empfindlicher,

als die verwirkte Strafe selbst treffen würde. — Das ihm nach dem Strafgesetze gegen derlei Urtheile zustehende Recht des Recurses soll aber hierdurch in keiner Weise verkürzt werden.

Wegen Aufhebung der Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Arbeit für Verbrechen, und zur öffentlichen Gemeindearbeit wegen schwerer Polizeiübertretung erläßt das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter Einem den geeigneten Auftrag an die berufenen Behörden, um unverzügliche Berichterstattung darüber, welche Hindernisse der sogleichen Abschaffung auch dieser Strafe etwa in der einen oder anderen Provinz nicht blos vermöge der Beschränktheit der Gefängnisse, sondern vor Allem aus Rücksicht für die Gesundheit der Sträflinge selbst entgegenstehen, und wie diese Hindernisse ungesäumt beseitiget werden können.

Weitere von dem Ministerrathe wohl ebenfalls höchst wünschenswerth erkannte Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen, welche nämlich über die Gränze einer bloßen Abschaffung von Härten hinausgehen, indem sie gleichzeitig durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden müssen, sind dem Reichstage vorzubehalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung an sämmtliche Gerichts- und politische Behörden erfolgt unter einem im vorgeschriebenen Wege.

154.

Circulare der nied. österr. Landesregierung über die Einsammlung und die Abfuhr der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einfließenden freiwilligen Gelder vom 29. Mai 1848.

In der gegenwärtigen bedrängten Zeit, wo die Hilfsquellen des Staates in einem außerordentlichen Maße in Anspruch genommen werden, hat sich in allen Classen und Ständen rege Vaterlandsliebe auf eine höchst erfreuliche Weise kundgegeben. Gold- und Silbergeräthe werden täglich unentgeltlich zur Einschmelzung überbracht, baare Geldbeträge fließen von edlen Patrioten zur Erleichterung des Staatsschatzes oder für unsere braven Truppen ein, patriotisch gesinnte Staatsbeamte bringen einen Theil ihrer Bezüge freiwillig dem State zum Opfer und unterziehen sich für das allgemeine Beste den mit einer Einschränkung ihrer Genüsse verbundenen Entbehrungen. Alle diese Leistungen gereichen den Gebern zu um so größerem Ruhme, als der Entschluß zur Darbringung solcher Opfer unaufgefordert aus der eigenen Gesinnung und freiwilligen Selbstbestimmung dieser Vaterlandsfreunde hervorgeht.

Während sich diese ehrenvollen Beweise echten Bürgersinnes fortwährend mehren, sind dem Finanz-Ministerium von einigen Seiten Mittheilungen des Wunsches zugegangen, daß von Seite der Staatsverwaltung diesen patriotischen Bestrebungen durch Maßregeln entgegengekommen werde, welche es Gutgesinnten erleichtern, ihre patriotischen Absichten in das Werk zu setzen.

Diesem Wunsche entsprechend sind folgende Verfügungen getroffen worden:

1. Alle l. f. Cassen und Gefällsämter sind angewiesen, sämmtliche Beiträge, welche in Baarem, in edlen Metallen oder in öffentlichen Obligationen mit der Bestimmung der Verwendung für die Staatsbedürfnisse überhaupt, oder für bestimmte Zweige des Staatsaufwandes, oder für die Armee als freiwillige Gabe oder als Darleihen erlegt werden, zu übernehmen, zu quittiren und in der Empfangsbestätigung den Zweck, für welchen der Erlag erfolgte, deutlich auszudrücken. Die erlegten Beträge sind getrennt von allen anderen Empfängen zu verrechnen, und im Wege der Provinzial-Cassen an die Staats-Centralcasse abzuführen.

2. Auch städtische und Gemeinde-Cassen werden aufgefordert, solche Gaben zu übernehmen und an die Staats-Cassen zu überliefern.

3. Die Namen der patriotischen Geber und die von ihnen erlegten Beträge, dann der Personen oder Vereine, durch deren Vermittlung die Beiträge einflossen, werden durch die öffentlichen Blätter in den Ländern, in denen der Erlag erfolgte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

4. Insoferne in einzelnen Orten mehrere Personen sich vereinigen, um zur Leistung freiwilliger Beiträge für Staatsbedürfnisse aufzufordern, oder deren Einsammlung und Abfuhr an die Staats-Cassen zu vermitteln und zu überwachen, so haben die l. f. Behörden, deren Amtswirksamkeit durch die Errichtung solcher Vereine berührt wird, und die Ortsobrigkeiten das Entstehen dieser Vereine nicht nur nicht zu hemmen, sondern vielmehr solches zu erleichtern, und das gesetzmäßige Wirken entstandener Vereine für ihren rühmlichen Zweck zu unterstützen.

155.

Ministerial-Kundmachung vom 30. Mai 1848.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung, dd. Innsbruck am 26. Mai 1848, die von dem Minister der Justiz mit Zustimmung des gesammten Ministerrathes wegen Ausdehnung des Allerhöchsten Gnadenactes vom 26. März 1848 für diejenigen Individuen, welche an den in Galizien Statt gehabten aufrührerischen Bewegungen betheiligt waren, gestellten Anträge allergnädigst zu genehmigen geruhet.

In Folge dieser Anträge wird:

a) Der Amnestie-Act vom 20. März 1848 zu Gunsten der wegen Hochverraths verurtheilten Galizier mit Einschluß der Einwohner des Krakauer Bezirkes auch auf jene Sträflinge ausgedehnt, welche nebst dem Verbrechen des Hochverraths noch eines andern, aus hochverrätherischer Absicht begangenen Verbrechens schuldig erkannt worden sind.

b) Werden allen durch die früheren Allerhöchsten Gnadenacte und durch die gegenwärtige Erweiterung jenes vom 20. März 1848 amnestirten Galiziern auch die rechtlichen Folgen, welche mit den gegen sie ergangenen Strafurtheilen nach dem Gesetze verbunden sind, sammt den Strafgerichtskosten und der Ersatz des dem Allerhöchsten Staatsschatze zugefügten Schadens erlassen. Nur hinsichtlich der amnestirten Sträflinge des geistlichen Standes wird die Zulässigkeit ihrer künftigen Verwendung zur Seelsorge an die besondere Zustimmung des Ordinariats geknüpft.

c) Bezüglich der strafgerichtlichen Amtshandlungen gegen die Urheber der von dem galizischen Landvolke aus Veranlassung der Ereignisse im Februar 1846 an ihren Gutsherren und deren Beamten verübten Gewaltthaten, sind die bereits anhängigen Untersuchungen, in welchen mit Schöpfung des Eignungserkenntnisses zum strafgerichtlichen Verfahren schon vorgegangen worden, oder der Thatbestand in allen Richtungen, so vollständig erhoben ist, daß mit der Fällung des Eignungserkenntnisses ohne weitere Erhebungen vorgegangen werden kann, mit den Beschuldigten, jedoch auf freiem Fuße, mit thunlichster Beschleunigung und mit Beseitigung aller zur angeschuldeten That nicht gehörigen Umstände, fortzuführen und abzuschließen, die auf Strafe ergehenden Urtheile aber zur Ausübung des sich von Sr. Majestät in angemessenen Gränzen für solche Fälle ausdrücklich vorbehaltenen Begnadigungsrechtes, im Wege des obersten Gerichtshofes dem Justiz-Ministerium zur weiteren Einbegleitung an Seine Majestät vorzulegen. Dagegen ist von allen übrigen bereits anhängigen Voruntersuchungen dieser Art, bei welchen die obigen Erfordernisse nicht vorhanden sind, abzulassen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Gnadenbestimmungen, in welchen die Nation einen neuerlichen Beweis der Allerhöchsten Huld und Gnade des Monarchen eben sowohl als den Wunsch erkennen wird, alle Aufregungen zu vermeiden, welche die strafgerichtlichen Erhebungen über die Triebfedern, die das Landvolk zur Verübung von Gewaltthaten an ihren Grundherren vermochten, nothwendig herbeiführen müßten, nicht verkennen wird, sind bereits die Verfügungen zu deren Vollziehung getroffen und namentlich die sogleiche Entlassung von den letzten fünf auf dem Spielberge befindlichen Sträflingen, welche, da sie nebst dem Verbrechen des Hochverraths auch noch wegen anderer, in hochverrätherischer Absicht begangener Verbrechen verurtheilt worden waren, von der Begünstigung des Allerhöchsten Gnadenactes vom 20. März 1848 ausgeschlossen bleiben, veranlaßt worden.

Wien am 30. Mai 1848.

Der Minister der Justiz
Sommaruga.

156.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 31. Mai 1848.

In der gegenwärtigen bedrängten Zeit, wo die Hilfsquellen des Staates in einem außerordentlichen Maße in Anspruch genommen werden, hat sich in allen Classen und Ständen rege Vaterlandsliebe auf eine höchst erfreuliche Weise kund gegeben. Gold- und Silbergeräthe werden täglich unentgeltlich zur Einschmelzung überbracht, bare Geldbeträge fließen von edlen Patrioten zur Erleichterung des Staatsschatzes oder für unsere braven Truppen ein; patriotisch gesinnte Staatsbeamte bringen einen Theil ihrer Bezüge freiwillig dem Staate zum Opfer und unterziehen sich für das allgemeine Beste den mit einer Einschränkung ihrer Genüsse verbundenen Entbehrungen. Alle diese Leistungen gereichen den Gebern zu um so größerem Ruhme, als der Entschluß zur Darbringung solcher Opfer unaufgefordert aus der eigenen Gesinnung und freiwilligen Selbstbestimmung dieser Vaterlandsfreunde hervorgeht. Während sich diese ehrenvollen Beweise echten Bürgersinnes fortwährend mehren, sind dem Finanz-Ministerium von einigen Seiten Mittheilungen des Wunsches zugegangen, daß von Seite der Staatsverwaltung diesen patriotischen Bestrebungen durch Maßregeln entgegengekommen werde, welche es Gutgesinnten erleichtern, ihre patriotischen Absichten in das Werk zu setzen. Diesem Wunsche entsprechend sind folgende Verfügungen getroffen worden: 1. Alle landesfürstlichen Cassen und Gefällsämter sind angewiesen, sämmtliche Beiträge, welche im Baren, in edlen Metallen oder in öffentlichen Obligationen mit der Bestimmung der Verwendung für die Staatsbedürfnisse überhaupt, oder für bestimmte Zweige des Staatsaufwandes, oder für die Armee als freiwillige Gabe oder als Darleihen erlegt werden, zu übernehmen, zu quittiren und in der Empfangsbestätigung den Zweck, für welchen der Erlag erfolgte, deutlich auszudrücken. Die erlegten Beträge sind getrennt von allen andern Empfängen zu verrechnen und im Wege der Provinzial-Cassen an die Staats-Central-Casse abzuführen. 2. Auch städtische und Gemeinde-Cassen werden aufgefordert, solche Gaben zu übernehmen und an die Staatscassen zu überliefern. 3. Die Namen der patriotischen Geber und die von ihnen erlegten Beträge, dann der Personen oder Vereine, durch deren Vermittlung die Beiträge einflossen, werden durch die öffentlichen Blätter in den Ländern, in denen der Erlag erfolgte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 4. In so ferne in einzelnen Orten mehrere Personen sich vereinigen, um zur Leistung freiwilliger Beiträge für Staatsbedürfnisse aufzufordern oder deren Einsammlung und Abfuhr an die Staatscassen zu vermitteln und zu überwachen, so haben die landesfürstlichen Behörden, deren Amtswirksamkeit durch die Errichtung solcher Vereine

berührt wird, und die Ortsobrigkeiten das Entstehen dieser Vereine nicht nur nicht zu hemmen, sondern vielmehr solches zu erleichtern, und das gesetzmäßige Wirken entstandener Vereine für ihren rühmlichen Zweck zu unterstützen.

157.

Kundmachung vom 1. Juni 1848.

Die Nothwendigkeit, schon dermal einen Theil des deutschen Bundescontingentes aufzustellen und der gegenwärtige Krieg in Italien machen die möglichst schnelle Vermehrung der k. k. Linien-Infanterie dringend nothwendig. Für diejenigen nun, welche ihre wünschenswerthen Dienste dem Vaterlande freiwillig widmen und sich in die k. k. Truppen einreihen lassen wollen, werden im Auftrage des hohen Ministeriums des Innern, nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Erhalten die Eintretenden das übliche Handgeld von 3 fl. C. M. nach geleistetem Schwure.

2. Bleibt denselben die Wahl zum Eintritte in die sämmtlichen 35 deutsch conscribirten Regimenter freigestellt.

3. Erstreckt sich die Dauer des Dienstes blos für die Zeit des Krieges.

4 Wird denjenigen, welche bei der nächsten Recrutirung die Pflicht zur activen Dienstleistung treffen sollte, die Einrechnung der freiwillig geleisteten Dienste, so wie jede andere thunliche Berücksichtigung bei ihrem Austritte aus den Militärdiensten zugesichert.

Assentplätze sind auf dem Glacis zwischen dem Burg- und Schottenthore, dann bei dem Verbrennhause am Wasserglacis.

Die Werbung, welche am 3. Juni l. J. beginnt, wird täglich von 7 Uhr Früh bis 4 Uhr Abends vorgenommen.

158.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. Juni 1848.

Wegen der Abfuhr der bei den Depositenämtern der landesfürstlichen und der Patrimonialgerichte erliegenden, oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden baaren Summen an die Depositencasse des Staatsschulden-Tilgungsfondes.

In der Erwägung, daß bei den gerichtlichen Depositenämtern bedeutende Baarsummen erliegen, welche dem allgemeinen Verkehr oft auf lange Zeit entzogen sind, und in Betrachtung der hieraus für den allgemeinen Erwerb, den Geldumlauf und die Nationalproduction, vorzüglich in den gegenwärtigen bedrängten Zeitverhältnissen entstehenden wichtigen Nachtheile, endlich mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit, die gegenwärtig gesteigerten Staatserfordernisse im außerordentlichen Wege zu bedecken, hat sich der Ministerrath laut Decretes des Finanzministeriums vom 29. Mai 1848, Z. 1066/F. M. bestimmt befunden, eine Maßregel zu ergreifen, durch welche die unfruchtbar erliegenden Baarsummen dem allgemeinen Verkehre zugeführt, für die Eigenthümer der Depositen selbst nutzbringend gemacht, und dem Staatsschatze neue Hilfsquellen geöffnet werden.

Dem Beschlusse des Ministerrathes zu Folge wurde daher Folgendes verordnet:

1) Die bei den Depositenämtern der landesfürstlichen und der Patrimonialgerichte erliegenden, oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden baaren Summen, welche durch einen längeren Zeitraum als vier Wochen daselbst aufbewahrt werden, ohne zu einer andern Anlegung die Bestimmung erhalten zu haben, sie mögen in Papiergeld, oder in klingender Münze bestehen, sind an die Depositen-Casse des Staatsschulden-Tilgungsfondes abzuführen.

2) Die Depositenämter sind verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen einen Ausweis über die, bei ihnen erliegenden Baarbeträge, bei denen die bemerkte Bedingung eintritt, zu verfassen, und den nach diesem Ausweise sich ergebenden Betrag unter Anschluß des Ausweises entweder unmittelbar, oder wenn sich das Depositenamt in einem Orte befindet, wo die unmittelbare Aufgabe auf die Fahrpost-Anstalt nicht erfolgen kann, im Wege der betreffenden Kreiscasse an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes einzusenden.

3) Von dieser Verpflichtung sind blos diejenigen Depositenämter enthoben, bei welchem im Ganzen nicht wenigstens ein Betrag von 50 fl. erliegt.

4) Alle Baarsummen, welche künftig bei den Depositenämtern erlegt werden, sind am Schlusse eines jeden Monats, in welchem die bemerkte vierwöchentliche Frist verstrichen ist, nebst dem bezüglichen Ausweise einzusenden.

5) Alle Depositen werden vom Tage des Einlangens an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes bis zu dem Tage, an welchem sie dem betreffenden Depositenamte wieder zurückgesendet werden, mit 3 Percent verzinset.

6) Die Zinsen werden bei der Zurückzahlung des Depositums berichtiget, so lange dieß nicht geschehen ist, kann eine Verjährung der Zinsen nicht beginnen.

7) Die Zurückzahlung des Depositums geschieht nicht an die Partei unmittelbar, sondern nur an das Depositenamt selbst, welches sich, so oft eine Partei die Zurückzahlung begehrt, um dasselbe durch andere an den Staatsschatz noch nicht abgeführten Depositen nicht in der Lage ist, die geforderte Zahlung zu leisten, an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes zu wenden hat.

8) Die in klingender Münze erlegten Beträge werden ohne Ausnahme in klingender Münze, und zwar auf Verlangen der Eigenthümer, Goldmünzen in Gold, Silbermünzen in Silber zurückbezahlt. Münzen, welche in dem österreichischen Kaiserstaate keinen gesetzlichen Umlauf haben, werden nach ihrem Werthe berechnet, und dieser seiner Zeit gleichfalls in klingender Münze berichtiget.

9) Diejenigen Depositen, rücksichtlich deren von dem Eigenthümer, oder von anderen dazu Berechtigten binnen 4 Wochen, vom Tage des Erlages an, gerechnet, bei dem Gerichte eine andere Anlegung oder Verwendungsart, als jene bei dem Staatsschatze in Vorschlag gebracht wird, sind, so lange über dieses Einschreiten die Verhandlung ordnungsmäßig gepflogen wird, im Depositenamte zu bewahren, jedoch in dem nach Absatz 4 zu verfassenden Ausweise ersichtlich zu machen.

10) Alle Eingaben und Verhandlungen aus Anlaß der Anlegung der Depositen bei dem Staatsschatze und deren Zurückforderung aus demselben, sind stämpelfrei zu behandeln.

Auf die in dem Depositenamte des Wiener städtischen Civilgerichtes erliegenden Beträge hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

159.

Kundmachung vom 2 Juni 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

In Erwägung der dringenden Umstände, durch welche Unser Ministerrath zu den einstweiligen, in den Circularien Unserer niederösterreichischen Landes-Regierung vom 22. Mai 1848 enthaltenen Verfügungen über die Verwechslung der Noten der österreichischen Nationalbank und deren Verwendung als Zahlungsmittel bestimmt wurde, haben Wir Uns bewogen gefunden, diesen Verfügungen nachträglich Unsere landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen.

Hiernach ist die Nationalbank nebst der in der Verwechslung ihrer Noten in Silbergeld eingetretenen Einschränkung berechtigt, Noten zu Einem und zwei

Gulden auszugeben. Ferners ist Jedermann gehalten, die Noten der priv. österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Wenn jedoch die Zahlung in Gold- oder in ausländischen Silbermünzen gebühret, so ist sie, nach der Wahl des Schuldners, in diesen Münzen oder nach dem Werthe der letztern, wie er zur Zeit der Zahlung besteht, in Banknoten zu leisten.

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Notenverwechslung gegen Silbergeld, und über die Verwendung der Banknoten zu Zahlungen haben nur einstweilen, und so lange die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern, zu gelten.

Sollten diese Bestimmungen nicht vor dem Zusammentritte des ersten Reichstages außer Anwendung gesetzt werden, so machen Wir es Unserem Ministerium zur besonderen Pflicht, dem gedachten Reichstage die entsprechenden Gesetze zur Feststellung dieser wichtigen Angelegenheit in Vorschlag zu bringen.

Ferdinand.

(L. S.)

Sommaruga, Justiz-Minister.

Krauß, Finanz-Minister.

160.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landes-Präsidiums vom 3. Juni 1848.

In einigen Landstädten ist die Meinung angeregt worden, daß bei Organisirung der Nationalgarde die bisher bestandenen Schützen-Corps aufzulösen seien. Das k. k. Landes-Präsidium hat hierüber nachstehende Weisung an die k. k. Kreisämter erlassen:

»Nach §. 3 des provisorischen Statuts für die Nationalgarde bilden die privilegirten bewaffneten Bürger-Corps einen integrirenden Theil derselben. In diesem Paragraphe wird übrigens erwähnt, daß über die Art, wie die privilegirten bewaffneten Bürger-Corps in die Nationalgarde zu übergehen haben, besondere Bestimmungen nachfolgen werden.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß die privilegirten bewaffneten Bürger-Corps, wozu auch die in gesetzlicher Weise bestehenden Schützen-Corps in kleineren Städten zu rechnen sind, insolange, als nicht durch ein definitives Gesetz etwas Anderes festgesetzt wird, mit ihren besonderen Einrichtungen aufrecht zu erhalten und nur insofern als ein Bestandtheil der Nationalgarde zu betrachten sind, als sie unter demselben, gemeinschaftlich zu erwählenden Commandanten zu stehen haben und denselben Verpflichtungen unterliegen, denen die Nationalgarde unterworfen ist.

Das k. Kreisamt hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

161.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3 Juni 1848.

In Folge eines Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 2. Juni l. J. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Juni 1848 in der Serie 461 verlosten 4perc. ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar die böhmisch-ständ. Aerarial-Obligation Nr. 164,856 mit einem 32stel der Capitals-Summe, und die niederösterr. ständischen Aerarial-Obligationen von Nr. 6797 bis einschließig 9043 mit den vollen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom

21. März 1818 gegen neue mit 4 Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

162.

Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1848.

Aus Anlaß eines besonderen Ansuchens um Erleichterung der bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die Civil- und Criminal-Richteramts-Praxis, hat das Justiz-Ministerium, nach Einvernehmung des obersten Gerichtshofes, und mit Gutheißung des gesammten Ministerrathes folgende Verfügung getroffen:

„Die in den Hof-Decreten vom 13. April 1827 Zahl 2272 und 8. Mai 1829 Zahl 2399 enthaltene Vorschrift, wornach die zur Zulassung zur Civil- und Criminal-Richteramts-Prüfung erforderliche Praxis, wenn sie bei getrennten Civil- und Criminal-Gerichten genommen wird, für jedes dieser Fächer bisher durch Ein volles Jahr genommen werden mußte, wird provisorisch mit Vorbehalt künftiger constitutionell gesetzlicher Bestimmungen dahin abgeändert: daß in Zukunft jede dieser Vorbereitungen, in so ferne sie bei Gerichten genommen wird, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in getrennten Senaten verwalten, für jeden der beiden Zweige auf ein halbes Jahr eingeschränkt wird, jedoch so, daß die Praxis für beide Zweige keineswegs gleichzeitig in demselben halben Jahre, sondern immer nur eine nach der anderen zurückgelegt werden darf.

Alle übrigen Bestimmungen der beiden bezogenen Hof-Decrete bleiben aufrecht."

Vom k. k. Ministerium der Justiz.
Sommaruga m. p.

163.

Kundmachung vom k. k. Landes-Präsidium für Tirol und Vorarlberg vom 4. Juni 1848.

In Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse hat der Ministerrath beschlossen, daß alle Waarensendungen, welche über die Gränzen von Tirol und Vorarlberg eingehen und über die Zoll-Linie des illirischen Küstenlandes als Durchfuhrgut ausgeführt werden, von dem Durchfuhrzolle frei zu lassen sind.

Diese Bestimmung hat für die Dauer eines Jahres zu gelten und auf alle Durchfuhrgüter Anwendung zu finden, welche in der bemerkten Richtung über die genannte Zoll-Linie nach der öffentlichen Bekanntmachung der gegenwärtigen Anordnung ausgeführt werden.

Dieß wird in Folge Finanzministerial-Decretes vom 30. Mai 1848, Z. 839, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

164.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. Juni 1848.

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 31. Mai l. J., Z. 405, werden im Einverständnisse mit dem hohen Finanz-Ministerium die steuerfreien Jahre für die im Laufe dieses Jahres, d. i. bis 31. December 1848, inner den Linien Wiens in Angriff genommenen Neubauten ausnahmsweise auf weitere drei Jahre über die nach den bisherigen Bestimmungen geltende Zahl der Freijahre hinaus verlängert.

165.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landes-Präsidiums vom 5. Juni 1848.

Das k. k. Landes-Präsidium hat im Einverständnisse mit dem Obercommando der Nationalgarde bewilligt, daß das Corps „Swornost" in einer, die regelmäßige Organisirung der Nationalgarde nach Stadtbezirken nicht beirrenden Weise, nämlich in der Art provisorisch fortbestehe, daß sie aus vier Compagnien zu 150 Mann, wovon eine auf der Altstadt, die zweite auf der oberen, die dritte auf der unteren Neustadt und die vierte auf der Kleinseite, nach den für die Nationalgarde geltenden Vorschriften gebildet werde. — Ein Verzeichniß der Glieder dieses, so wie der übrigen Corps der Nationalgarde wird demnächst veröffentlicht werden.

166.

Manifest vom 6. Juni 1848.

An Meine getreuen Niederösterreicher!

Der Besuch bei Meinen biederen und treu ergebenen Tirolern, deren Empfang mir unvergeßlich bleiben wird, hat Mir zugleich die erneuerten Beweise der Anhänglichkeit und Treue Meiner Provinzen zugeführt. Ich habe solche bereits durch die ihren Abgesandten ertheilten aufrichtigen Versicherungen Meiner Huld und Gewogenheit erwiedert, will Mich aber nicht darauf beschränken, sondern finde Mich bewogen, Mich durch gegenwärtiges Manifest noch bestimmter und lauter über Meine Gesinnungen und Absichten auszusprechen.

Die dankbaren Gefühle Meiner Völker für die ihnen bereitwillig ertheilten freien Institutionen haben Mich deren Werth erst recht erkennen lassen, und Ich werde daher an solchen nicht weniger als Meine geliebten Völker selbst festhalten. Sie mögen bauen und vertrauen auf Meinen unerschütterlichen Willen einer vollständigen Erfüllung Meiner Verheißungen.

Allein noch ist das von Mir begründete Werk nicht vollbracht; es kann erst durch die kluge und kräftige Mitwirkung der Abgeordneten Meines Reiches eine den allgemeinen Interessen entsprechende Wirklichkeit werden.

Ich bin zwar den Wünschen Meiner Völker nach dem Antrage Meiner verantwortlichen Räthe mit den Grundregeln einer Verfassung entgegengekommen, welche Mir den Forderungen der Zeit und den Bedürfnissen der einzelnen Länder Meines Kaiserreiches zu entsprechen schien.

Dabei war es aber nie Meine Absicht, der überwiegenden Meinung Meiner Völker Schranken setzen zu wollen, und um diese Meine Gesinnung unzweideutig an den Tag zu legen, habe Ich Mich bewogen gefunden, den ersten Reichstag als einen constituirenden zu erklären und seiner Natur gemäß die Wahlordnung abzuändern.

Diesen constituirenden Reichstag will Ich in Meiner Residenzstadt Wien, wo bereits die nöthigen Vorbereitungen getroffen worden sind, eröffnen, wofern daselbst Ruhe und Ordnung, Friede und Versöhnung in jenem Maße hergestellt und verbürgt sein werden, wodurch die zum Reichstage versammelten Abgeordneten bezüglich einer freien und ungestörten Berathung über die künftige Gesetzgebung des Reiches vollkommen beruhigt sein können.

Dort hoffe Ich diejenigen um Mich für die höchsten Interessen des Vaterlandes vereinigt zu sehen, welche Mir hieher ihre herzlichen Huldigungen nachgesendet haben.

Innsbruck, den 6. Juni 1848.

Ferdinand m. p.

Wessenberg m. p. Doblhoff m. p.

167.

Kundmachung des Lemberg. Magistrates vom 7. Juni 1848.

Vom 13. Juni 1848 an wird der Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg alle Localpolizei-Geschäfte, wozu das Paß- und Meldungswesen gehört, von der k. k. Polizei-Direction zur Besorgung übernehmen.

Hienach ist vom 13. Juni 1848 an jede Paßertheilung und Paßvisirung als Local-Polizeigeschäft lediglich beim Lemberger Magistrate nachzusuchen. Von der Behebung der Passirzettel zum momentanen Austritte aus Lemberg werden die Parteien ganz enthoben.

Die Municipalaufsicht an allen Lemberger Linien-Mauthschranken hat den Auftrag, vom 13. Juni 1848 an keinen Paß mehr abzunehmen, sondern von den nach Lemberg Reisenden nur die Einsicht des Passes anzusprechen, die ihr anstandlos zu gewähren ist.

Von dem erwähnten Tage an werden die Parteien von der Behebung der sogenannten Meldzettel, so wie von allen ämtlichen Meldungen, wozu sie bisher verpflichtet waren, ganz enthoben. Es bleibt lediglich jeder berechtigte Einkehrhaus-Inhaber oder Gastwirth, so wie jeder Hauseigenthümer oder Hausverweser verpflichtet, dem städtischen Aufseher des betreffenden Bezirks auf jedesmaliges Verlangen desselben über alle Einkehrenden ohne Unterschied, so wie über jede Veränderung seiner Mieth- und Hausleute die verlangten Ausfünfte zu geben; da es zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig ist, über die Bewohner der Stadt und ihren Wohnort stets die genaue Kenntniß zu besitzen, so wird Jedermann im allgemeinen Interesse aufgefordert, der Ortsbehörde dabei behilflich zu sein, weil sonst nicht die Ortsbehörde, sondern diejenigen die Verantwortung für die verletzte Ordnung und Sicherheit tragen würden, welche die Ortsbehörde darin zu unterstützen unterlassen.

168.

Patent vom 7. Juni 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und nach dem Vorschlage Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unsern Unterthanen jede mit dem Schutze des Eigenthumsrechtes vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

1. Mit dem letzten December 1848 hat an die Stelle aller auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthums- oder Zehentrechte entspringenden, so wie der denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Natural- und Arbeitsleistungen eine Geldentschädigung zu treten.

2. Diese Geldentschädigung wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, welches von den ob der ennsischen Ständen unter Beiziehung der nicht landständischen, herrschaftlichen Gutsbesitzer und Abgeordneten aus dem Bauernstande in Vorschlag zu bringen ist.

3. Inzwischen und bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist es den Bezugsberechtigten und Verpflichteten überlassen, sich im gütlichen Wege darüber auszugleichen, ob diese Schuldigkeiten für das Jahr 1848 in natura geleistet, oder welche Reluition dafür gezahlt werden soll. Wenn keine solche Ausgleichung zu Stande kommt, so bleibt dem Berechtigten sein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des zu zweitens angedeuteten Gesetzes vorbehalten.

4. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlung der Naturalgiebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge bleiben fortan aufrecht.

5. Die durch die Ablösung der bisherigen Lasten durch den Erlag eines Capitals herbeigeführte Erhöhung des Gutswerthes darf bei künftiger Bemessung des Freigeldes in keinem Falle in Anschlag gebracht werden.

6. Alle an die Behörden in dieser Angelegenheit gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit von Porto, Stämpel und Taxen zu genießen.

169.

Ministerialerlaß vom 10. Juni 1848.

Wenn bei den, in den §§. 26 und 45 der provisorischen Wahlordnung erwähnten Abstimmungen die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Candidaten gleich vertheilt ist, so sind, wie sich von selbst versteht, alle jene Candidaten, welche gleich viele Stimmen haben, in die engere Wahl zu bringen und diese so lange zu wiederholen, bis eine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird.

Endlich wird der Magistrat nach dem Wunsche des Sicherheitsausschusses eingeladen, nicht blos bei Bekanntmachung der Wahltage und Stunden, sondern auch durch Anschlagen an den Wahlorten, den Termin des Beginnes und der Beendigung des Eintritts der Wähler zu bezeichnen und bestimmt zu erklären, daß nach Ablauf der bezeichneten Stunde nur die Abgabe der Stimmen der bereits anwesenden Wahlberechtigten beendiget wird, und keine neu eintretenden Wähler oder Wahlmänner mehr zur Abstimmung zugelassen werden.

Pillersdorff m/p.

170.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 10. Juni 1848.

Vermöge Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung vom 18. Mai d. J., Zahl 3922, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 16. April 1848, Zahl 8951/983, die außeramtliche Ablegung, Einlagerung und Umladung angewiesener Waaren für den Ort Stainach, Bezirk Friedstein im Judenburger Kreise, unter Beobachtung der Bestimmungen des hohen Hofkammerdecretes vom 10. Juni 1839, Z. 21,182/1428, gestattet.

Dieses wird mit Bezug auf die Gubernialcurrende vom 11. September 1839, Zahl 15,450, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

171.

Kundmachung des k. k. nied. österr. Regierungspräsidiums vom 11. Juni 1848.

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. d. M., Z. 905, wird nachträglich zu den Bestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten zum constituirenden Reichstage erklärt, daß selbstständige Arbeiter, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden, in jenen Wahlbezirken, in welchen sie ihren bleibenden Wohnsitz haben, als Wähler auftreten dürfen.

172.

Bekanntmachung des k. k. steiermärkischen Landespräsidiums vom 13. Juni 1848.

In Ansehung des Mißbrauches, welcher in letzter Zeit mit Freifahrten auf den k. k. Staatseisenbahnen gemacht wurde, so wie in Erwägung des Umstandes,

daß die Eisenbahnen als Staatsgut ohne Benachtheiligung des Gesammtstaates zu keinen Privatzwecken und zu Spazierfahrten verwendet werden dürfen, fand sich das k. k. Ministerium der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, die Benützung der Staatseisenbahnen zu Privatzwecken und zu Spazierfahrten ausdrücklich zu untersagen und dieselbe auf die im §. 78 des Pachtvertrages mit den Betriebsunternehmungen näher aus einander gesetzten Ausnahmen zu beschränken.

Für außerordentliche und besonders wichtige Fälle und wo es sich ausdrücklich um öffentliche Rücksichten handelt, ertheilte das genannte k. k. Ministerium mit dem dießfalls herabgelangten Erlasse vom 12. d. M., Zahl 555, bis auf Weiteres dem Landespräsidium die Ermächtigung, unter eigener Verantwortlichkeit und unter gleichzeitiger, hohen Orts zu erstattender Anzeige, mit Anführung des Reisezweckes und des Namens der Betheiligten, Freifahrten zu bewilligen und Certificate hierfür auszustellen, wobei aber dem Landespräsidium zugleich zur Pflicht gemacht worden ist, die Bahnanstalt als öffentliches Staatsgut gegen jede inconstitutionelle Zumuthung kräftig in Schutz zu nehmen.

Diese hohe Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

173.

Mährisch-schlesische Präsidial-Kundmachung vom 13 Juni 1848.

Da im Publicum gegen das Brotgewicht geklagt wird, so gebe ich demselben hiermit bekannt, daß ich unter Einem Folgendes an den Magistrat verfüge, und anordne:

1. jeder Bäcker hat an seinem Verkaufsladen den Satzungstaxtarif des Brotes anzuheften,

2. jeder Bäcker hat in oder an seinem Verkaufsladen eine Gewichtswage aufzustellen, und jedem Käufer, der es verlangt, das erkaufte taxbare Brot sogleich unverweigerlich abzuwägen,

3. jeder Bäcker ist gehalten, auf Verlangen der Partei den Laib Brot pr. 4 kr. C. M. auch in Hälften und Viertheilen zu theilen, und hiernach das Brot zu 2 und 1 kr. im Preise je nach Hälften oder Vierteln des ganzen Laibes an den Käufer abzulassen.

4. von Seite des Magistrats und durch einige aus der Mitte der Bürgerschaft herauszuhebende Vertrauensmänner ist sich tagtäglich von dem richtigen Gewichte des taxbaren Brotes und von dessen vorschriftmäßiger guter Qualität gehörig zu überzeugen, und

5. gegen diejenigen, die sich eine Uebertretung der Taxsatzungen zu Schulden kommen lassen, sogleich nach der vollen Strenge der Strafgesetze das Amt zu handeln.

174.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Juni 1848.

Ueber Ansuchen des Verwaltungsrathes der Nationalgarde, daß derjenige, welcher unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform oder ein Abzeichen der aus der akademischen Legion, den altuniformirten Bürgercorps und der neuuniformirten Garden bestehenden Nationalgarde trägt, so bestraft werden solle, wie Personen, welche unbefugt die Uniform eines öffentlichen Beamten tragen, hat das Ministerium des Innern am 8. Juni d. J., Z. 780, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, folgende Verordnung erlassen:

„In Erläuterung des §. 173, lit. b des I. und §. 88 des II. Theils des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, so wie der mit Hofkanzleipräsidialdecret vom 29. März 1816, Z. 1224, der Justizgesetzsammlung kund gemachten allerhöchsten Entschließung wird hiermit festgesetzt, daß derjenige, welcher unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform, oder ein Abzeichen der (aus der akademischen Legion, aus den altuniformirten Bürgercorps und aus den neuuniformirten Garden bestehenden) Nationalgarde trägt, so bestraft wird, wie Personen, welche unbefugt die Uniform eines öffentlichen Beamten tragen.

175.

Mährisch-schlesische Präsidial-Kundmachung vom 14. Juni 1848.

Während sich die Bemühungen der Nationalgarde, des k. k. Militärs und aller gutgesinnten Einwohner vereinigen, um Privateigenthum und Personen vor frevelhaften Angriffen einiger Ruhestörer zu schützen, finde ich es andererseits zur allgemeinen Beruhigung nothwendig, die hiesigen unter den Taxvorschriften stehenden Gewerbsleute einer verschärften Aufsicht zu unterziehen.

Er wird zu diesem Zwecke eine eigene Commission unter der Leitung eines k. k. Gubernialrathes gebildet, welche mit Beiziehung vertrauenswürdiger Männer aus der Bürgerschaft und der Grundrichter in den Vorstadtbezirken die Feilschaften der Bäcker und Fleischer nach Gewicht und Qualität genau zu controlliren und darüber zu wachen hat, daß jede wahrgenommene Uebertretung der Taxvorschriften streng geahndet, und auf diese Art den etwaigen Bevortheilungen des Publicums verläßlich vorgebeugt werde.

Da verschiedene Anzeigen vorgekommen sind, daß die Bäcker bedeutende Quantitäten von altem verdorbenen Brot und Semmelgebäcke in ihren Gewölbern vorräthig hatten, daß sie dieses schlechte Gebäcke aufweichen, und sodann wieder unter das Brot mischen, so wird es eine vorzügliche Aufgabe der Commission sein, hierüber die genauesten Nachforschungen zu pflegen, wenn verdorbenes Gebäcke aufgefunden werden sollte, dasselbe alsogleich wegzunehmen und zu vernichten, gegen die schuldtragenden Bäcker aber die strengste Strafamtshandlung einzuleiten.

176.

Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. Juni 1848.

Wegen Regelung der Speditionsgebühr für die im Inlande erscheinenden Zeitungen und Journale.

Um die Postgebühren für den Bezug der im Inlande erscheinenden Zeitungen und Journale (periodische Schriften) auf ein billiges und gleichmäßig bestimmtes Ausmaß zurückzuführen, hat das k. k. Finanzministerium bis zur allgemeinen Regelung des Gegenstandes für die postämtliche Spedition der Zeitungen und Journale provisorisch folgende Anordnungen zu treffen befunden:

1. Der Bemessung der Speditionsgebühr (Provision der Postanstalt) ist der Preis der Zeitungen und anderen Zeitschriften, um welchen dieselben von den Verlegern den Postämtern zur Versendung angerechnet werden, zum Grunde zu legen, von welchem Preise jedoch für die Blätter, die der Stämplung unterzogen werden, die Stämpelgebühr in Abzug zu bringen ist.

2. Für die Versendung der Zeitungen und anderer Zeitschriften in dem ganzen Umfange der k. k. Postanstalt ist die Speditionsgebühr mit 20 Percent des erwähnten Preises mit der Beschränkung zu bemessen, daß dieselbe in keinem Falle mehr als 4 fl. und nicht weniger als 40 kr. jährlich betragen soll.

3. Zur Erleichterung der Taxirung und zur Vereinfachung der Berechnung haben beim Ansatze des Nettopreises Beträge über 30 kr. als volle Gulden, Beträge unter 30 kr. dagegen gar nicht in Anrechnung zu kommen. Bei der Berechnung der Speditionsgebühr sind Bruchtheile eines Kreuzers als volle Kreuzer nach der allgemeinen Bestimmung für die Portotaxen anzunehmen.

4. Die Zeitungen und andere Zeitschriften werden nach Maßgabe der bestehenden Postcurse zwischen den Orten wo sie erscheinen und den Orten wo die Pränumeranten ihren Wohnsitz haben, ohne Aufenthalt befördert und es haben die für mehrere Zeitschriften nebst der Provision bisher üblichen Nebengebühren für die Expedition und für die mehr als wöchentlich zweimalige Versendung, so wie jene Gebühren, welche die Postämter für die außer dem Orte ihres Amtssitzes erscheinenden Zeitungen bisher beziehen, aufzuhören.

Nur in den Fällen wo Abonnenten die Zeitschriften unter ihrer Adresse und in besonderen Umschlägen verwahrt oder durch Bedienstete der Postanstalt zugestellt zu erhalten wünschen, ist von denselben eine nach den Localverhältnissen festzusetzende mäßige besondere Gebühr zu entrichten.

5. Für die im Inlande erscheinenden Zeitungen und andere Zeitschriften, welche nach dem Auslande zu senden sind, ist den auswärtigen Postanstalten keine höhere, als die unter 2. festgesetzte Speditionsgebühr anzurechnen, wogegen es bis zur Verständigung mit den fremden Postanstalten bei den bisherigen Postgebühren für den Bezug auswärtiger Zeitungen und anderer Zeitschriften zu verbleiben hat.

Die gegenwärtigen Bestimmungen haben mit dem Pränumerationstermin vom 1. Juli l. J. in Wirksamkeit zu treten, und werden in Folge hohen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 7. Juni l. J., Z. 757, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

177.

Circulare der n. ö. Landesregierung vom 19. Juni 1848.

Die durch den Drang unerwarteter Ereignisse herbeigeführten außerordentlichen Erfordernisse des Staates nehmen auch außerordentliche Mittel der Abhilfe in Anspruch. Dieselben können aber auf eine durchgreifende Weise nur im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden. Dieses gilt insbesondere von der Einführung einer alle Arten des Einkommens umfassenden Besteuerung. Um jedoch, wenigstens so weit es die Umstände zulassen, zur Deckung des dringendsten Bedarfes, auf Verminderung des Staatsaufwandes und die Eröffnung neuer Quellen des Einkommens hinzuwirken, hat der Ministerrath mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät und mit Vorbehalt der Bestimmungen, die durch den Reichstag werden vorgezeichnet werden, Folgendes anzuordnen beschlossen:

1. Für die Dauer der gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse ist eine außerordentliche Abgabe zu entrichten:

a) von den Genüssen, welche landesfürstliche Civil- oder Militär-Beamte, dann ständische Beamte an Besoldungen und Personalzulagen aus dem Staatsschatze, aus den politischen Fonden und aus den ständischen Cassen beziehen;

b) von den Pensionen, Quiescenten-Gehalten, Gnadengaben und Unterhaltsbeiträgen, welche Civil- oder Militär-Beamte, pensionirten Officiere, dann die Witwen oder andere Angehörige der Beamten oder Officiere aus dem Staatsschatze oder den bemerkten Fonden und Cassen erhalten;

c) von dem in den Ländern, für diese Anordnungen Wirksamkeit erhalten, bestehenden reinen Einkommen inländischer und ausländer Pfründen, Klo-

stergemeinden und geistlichen Orden, wovon blos das Einkommen der Orden, die sich der Krankenpflege widmen, dann die Unterhaltsbeiträge, die den Mendicanten aus dem Religionsfonde erfolgt werden, auszunehmen sind.

Zweitens. Von dieser Abgabe werden diejenigen Beamten, Pensionisten, Pfründner und Klostergemeinden freigelassen, deren Gesammtgenuß an dem zur Belegung mit der Abgabe geeigneten Einkommen den Betrag von Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht.

Drittens. Die Abgabe wird in zwei Abstufungen bemessen, und zwar: mit fünf Percent von denjenigen, deren jährlicher Gesammtgenuß 1000 fl. erreicht, jedoch 3000 fl. nicht überschreitet, und mit zehn Percent von denjenigen, deren jährlicher Genuß 3000 fl. übersteigt.

Viertens. Von den Genüssen, die aus öffentlichen Cassen bezogen werden, ist die Abgabe stets bei der Auszahlung der Gebühr in dem Verhältnisse zu dem fällig gewordenen Betrage der Letzteren in Abzug zu bringen.

Fünftens. Ueber die Ausmittlung des reinen Einkommens der Pfründner, Klostergemeinden und geistlichen Orden wird eine besondere Vorschrift die näheren Bestimmungen enthalten. Von den Beträgen, welche diese Personen oder Körperschaften aus öffentlichen Cassen beziehen, hat jedoch, soferne der Bezug den Betrag von 1000 fl. jährlich erreicht oder überschreitet, der unter 4 vorgeschriebene Abzug, mit Vorbehalt der weiteren Abrechnung einzutreten, ohne die Ausmittlung des Gesammteinkommens abzuwarten.

Sechstens. Die Diäten der Beamten in den neun ersten Classen werden einstweilen auf drei Viertheile des ursprünglichen Ausmaßes herabgesetzt. Für die zehnte, eilfte und zwölfte Diätenclasse hat es bei der bisherigen Bemessung zu verbleiben.

Siebentens. In den Fällen, in denen bei Uebersiedlungen eines Beamten eine Möbelentschädigung mit einem Theilbetrage des Gehaltes aus dem Staatsschatze oder einem politischen Fonde gebührt, ist dieselbe nur nach Abzug der unter 3 bestimmten Percente zu bemessen.

Achtens. Um rücksichtlich der zwar beschränkten Anzahl der höheren Pensionen dem Staatsschatze eine noch größere Erleichterung als durch die festgesetzte Abgabe erzielt werden kann, zu verschaffen, wird vorläufig kein zeitlicher oder bleibender Ruhegenuß aus dem Staatsschatze und den politischen Fonden mit einem höheren Betrage als achttausend Gulden jährlich erfolgt. Der Betrag, um welchen der Ruhegenuß nach Abzug der von demselben gebührenden Abgabe das Ausmaß von 8000 fl. jährlich überschreitet, wird bei der Auszahlung der Gebühr in dem Verhältnisse zu derselben einstweilen zurückbehalten.

Neuntens. Diese Anordnungen werden in Folge des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1848, Z. 2138, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. Juli 1843 in Anwendung zu treten haben.

178.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Juni 1848.

Bei der Fortdauer der Verhältnisse, welche das mit den Erlässen des hohen Finanzministeriums vom 2. und 4. April d. J., Zahl 3008/P. P. und 3071/P. P., auf die Zeit bis Ende Juni d. J. verfügte Verbot der Ausfuhr von österreichischen Gold- und Silbermünzen zur unausweichlichen Nothwendigkeit gemacht haben, wird dieses Verbot sammt den durch die erwähnten Erlässe vorgezeichneten Bestimmungen auf die Dauer bis Ende Juli d. J. ausgedehnt.

Diese Verfügung wird in Folge Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 19. Juni 1848, Zahl 2152/F. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

179.

Ministerial-Erlaß vom 12. Mai 1848, Z. 14,310.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai l. J. über Antrag des Ministerrathes die Aufhebung der Verschärfungsstrafe durch Ausstellung im Kreise bei schweren Polizeiübertretungen nach den §§. 118 und 259 des Strafgesetz-Buches II. Theils, bei den Uebertretungen des Wucherpatentes vom 2. December 1803, §. 17 und 19, und nach dem Hofdecrete vom 25. Juli 1805, im zweiten Uebertretungsfalle der Satzungsvorschriften bei einem großen Grade von boshafter Bevortheilung anzuordnen geruhet.

180.

Circulare der k. k. Landesregierung vom 27. Mai 1848.

Verbot des Gebrauches messingener Gewichte bei dem Salzhandel.

Nach der Vorschrift des Zimentirungs-Patentes vom 10. November 1784 soll bei dem Salzverschleiße das Salz mit zimentirten messingenen Gewichten den Parteien zugewogen werden.

Da letztere jedoch durch die Feuchtigkeit des Salzes sehr leicht einen Ansatz von Grünspan bekommen, und auf diese Weise durch die Mittheilung des Grünspanes an das Salz, insoferne dieses zur Bereitung von Speisen verwendet wird, die menschliche Gesundheit gefährdet werden kann, so wird mit Genehmigung der hohen Hofkanzlei vom 4. d. M. die obige Vorschrift des Zimentirungs-Patentes vom Jahre 1784 hinsichtlich der Verwendung messingener Gewichte bei dem Salzhandel aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen angeordnet, daß künftighin bei dem Salzverschleiße nur allein eiserne Gewichte, die aber gehörig zimentirt und mit Firniß überzogen sein müssen, anstatt der bisher vorgeschriebenen messingenen Gewichte verwendet werden sollen.

181.

Kundmachung des k. k. ob der enns. Landespräsidiums vom 31. Mai 1848.

Verbesserung einiger Druckfehler in der provisorischen Verordnung über das Verfahren in Preßsachen.

In der provisorischen Verordnung über das Verfahren in Preßsachen haben sich zwei Druckfehler in den §§. 20 und 49 ergeben. Im §. 20 soll es nämlich heißen, statt: „von der angesetzten Tagfahrt" — vor der angesetzten Tagfahrt; ferner im §. 49 statt „weitere neue Geschworene" — weitere neun Geschworene. Der letztere Druckfehler wurde übrigens bereits in den letzten Abdrücken der ersten Auflage verbessert. Dieß wird über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25./29. d. M., Zahl 449, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

182.

Circularverordnung des k. k. böhm. Guberniums vom 7. Juni 1848.

Mit h. Hofkammerdecrete vom 13. Mai l. J., Z. 14,720, wurde die directivmäßige Bemauthung der nun hergestellten und bereits in die Erhaltung

des Aerarial-Straßenfondes übernommenen Straßenſtrecken, nämlich von Reichenberg über Gabel bis Röhrsdorf, dann von Weißkirchen über Grottau bis an die ſächſiſche Gränze genehmigt, und zum Behufe der Einhebung der geſetzlichen Mauthgebühren wurden folgende Mauthſtationen beſtimmt:

I. Für die Straße von Röhrsdorf über Zwickau, Gabel, Weißkirchen und Kratzau nach Reichenberg in der Länge von 22,231 ½ K. Klafter.

1. In Röhrsdorf und zwar bei dem bereits für die von Röhrsdorf nach Haida führenden Straße nach der 2. Tarifsclaſſe beſtehenden Einhebungspuncte, für die Wegeſtrecke von Röhrsdorf bis Gabel mit der Mauthgebühr für 2 Meilen;
2. in Gabel für die Straßenſtrecke von Gabel nach Weißkirchen mit der Mauthgebühr für 2 Meilen. Die für die Stadt Gabel beantragten Perceptionspuncte erhalten die dießfällige Genehmigung. In Gabel iſt übrigens die Mauth im Durchzuge vorſchriftmäßig nur einmal zu entrichten;
3. in Weißkirchen für die Strecke von Weißkirchen nach Reichenberg mit der Wegmauth nach dem Tarife für 2 Meilen, dann für die daſelbſt beſtehende Brücke von 16 Klft. 4 Schuh Länge die Brückenmauth nach der 1. Tarifsclaſſe. Der Mauthſchranken wird bei dem Hauſe N. C. 206 aufgeſtellt.

II. Rückſichtlich der Straße von der ſächſiſchen Landesgränze bei Zittau über Grottau und Kratzau nach Reichenberg in der Länge von 12,702 Klafter werden folgende Stationen beſtimmt:

1. In Grottau für die Strecke von der Gränze bis Kratzau pr. 7571 Klft. mit der Wegmauthgebühr nach der 2. Tarifsclaſſe, welche an dem Puncte einzuheben iſt, an welchem bisher die Landmauth erhoben wurde;
2. in Kratzau für die Strecke von Kratzau nach Reichenberg in einer Länge von 5131 Klft. mit der Wegmauthgebühr für eine Meile, dann für die daſelbſt beſtehende Brücke (10½ Klafter lang) die Brückenmauth nach der erſten Tarifsclaſſe.

Beide Gebühren werden an der gegenwärtigen Landmautheinhebungsſtelle abgenommen.

Bei dieſer Mauthſtation haben jedoch diejenigen mauthpflichtigen Parteien, welche in Weißkirchen die Wegmauth entrichteten, in Kratzau nur die Brückenmauth, und jene, welche in Kratzau die Wegmauth für eine Meile entrichtet haben, in Weißkirchen nebſt der dortigen Brückenmauth nur noch die Wegmauth für eine Meile zu berichtigen. Endlich

3. iſt in Roſenthal bei Reichenberg für die daſelbſt beſtehenden 2 Brücken in einem Geſammtbetrage pr. 17 Klft. die Brückenmauth nach der erſten Tarifsclaſſe und die Wegmauth für die weiteren Strecken von Reichenberg aus, nach der 2. Tarifsclaſſe und zwar bei dem Hauſe N. C. 77 in der Art einzuheben, daß bei der Ausfahrt von Reichenberg keine Mauth entrichtet werde.

Dieß wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Mautheinhebung an dieſen Stationspuncten am 1. Juli l. J. zu beginnen, und mit letztem Juni l. J. dagegen die beiden Landmauthen zu Kratzau und Grottau aufhören haben.

183.

Verordnung von der k. k. ob der enns. Landesregierung vom 10. Juni 1848.

Stämpelbehandlung der Reiſepäſſe.

Wenn die Giltigkeit eines Paſſes abgelaufen iſt, ſo ſoll wohl in der Regel ein neuer Paß ausgeſtellt werden. Es kommt aber vor, daß die Bewilligung der Giltigkeit des Paſſes für einen weiteren, als den in dem Paſſe bei

seiner Ausfertigung angesetzten Zeitraum zuweilen auf dem alten Passe selbst, oder auf einem demselben beigefügten Bogen angemerkt wird. Für diesen Fall wird angeordnet, daß der gesetzlich vorgeschriebene Paßstämpel neuerdings in Anwendung zu kommen habe. Diese von der bestandenen k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Decret vom 31. März 1848, Z. 9605, erlassene Gesetz-Erläuterung wird zur Darnachachtung bekannt gegeben.

184.

Circular-Verordnung des böhm. Guberniums vom 11. Juni 1848.

Ueber die Behandlung der am 2. Juni 1848 in der Serie 461 mit einem Zwei und Dreißigstel der Capitals-Summe verlosten Aerarial-Obligation der Stände von Böhmen zu Vier Percent, und der in derselben Serie verlosten Aerarial-Obligationen der Stände von Niederösterreich zu Vier Percent.

In Folge eines Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 3. l. M. wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 4. November 1829 bekannt gemacht, daß die am 2. Juni 1848 in der Serie 461 verlosten vierpercentigen ständischen Aerarial-Obligationen Nr. 164,856 mit einem Zwei und Dreißigstel der Capitals-Summe und die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen von Nr. 6797 bis einschließig 904 mit den vollen Capitalsbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

185.

Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 17. Juni 1848.

Wegen Anlegung von Waisen-Capitalien bei den Sparcassen.

Nach Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 6. Juni wurde von dem Justizministerium unterm 29. April d. J. in Betreff der Anlegung von Waisengeldern bei Sparcassen die nachstehende provisorische Verfügung erlassen:

Die Gerichtsbehörden sind ermächtigt Waisengelder, welche nicht füglich auf eine der im §. 230 des b. G. B. erwähnten Arten fruchtbringend angelegt werden können, welche jedoch auf einen Pupillen in keinem Falle den Betrag von dreihundert Gulden im Capitale übersteigen dürfen, bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparcassen und in Triest beim Monte civico comerciale anzulegen, bis eine zweckmäßige Anlegung derselben möglich wird.

Von Capitalien höheren Betrages wird eine Anlegung bei diesen Anstalten nicht gestattet, und wo dieselbe besteht, ist sie sogleich abzustellen.

186.

Verordnung der k. k. ob der enns. Landesregierung vom 21. Juni 1848.

Betreffend die Portofreiheit der von den Dominien und Magistraten an die Kreisämter einzusendenden Conscriptions-Elaborate.

Das k. k. h. Finanz-Ministerium hat im Einverständnisse mit dem h. Ministerium des Innern zu bestimmen gefunden, daß ausnahmsweise die, die Conscriptions-Elaborate (Tabellen, Summarien) betreffenden Sendungen der Dominien und Magistrate an die Kreisämter gegen genaue Bezeichnung auf den Couverts und Beobachtung der sonstigen Vorschriften portofrei behandelt werden, wornach die k. k. oberste Hofpost-Verwaltung an die Provinzial-Oberst-Postverwal-

tungen das Erforderliche zu erlaſſen hat. Die Entſcheidung der Frage, ob, und welche andere Conſcriptions-Angelegenheiten ſich ebenfalls zur portofreien Behandlung eignen, bleibt einem ſpätern Zeitpuncte vorbehalten. Dieſe Beſtimmung wird in Folge Decrets des hohen Miniſteriums des Innern vom 8. Juni l. J., Z. 497, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

187.

Proviſoriſche Geſchäfts-Ordnung für den conſtituirenden Reichstag, vom 24. Juni 1848.

A. Eintreffen der Abgeordneten, Vorbereitung zur Eröffnung des Reichstages.

I. Erſte Einleitungen, Prüfung der Wahlen.

§. 1. Sämmtliche Abgeordnete werden bei der Bekanntgebung der auf ſie gefallenen Wahl durch den landesfürſtlichen Commiſſär von dem zur Eröffnung des Reichstages beſtimmten Tage in die Kenntniß geſetzt, und eingeladen, ſich in Wien einzufinden, und ſich an dem bezeichneten Orte zu melden.

§. 2. Für die erſte conſtituirende Verſammlung wird eine landesfürſtliche Commiſſion beſtimmt, welche die ankommenden Abgeordneten empfängt, die Eintragung ihrer Namen und der gewählten Wohnung in ein Regiſter veranlaßt, und ihnen Karten einhändigt, mit welchen ſie ſich allenthalben als Abgeordnete zum Reichstage ausweiſen können.

§. 3. Wenn wenigſtens die Hälfte der gewählten Abgeordneten eingetroffen, und in die Regiſter eingetragen iſt, wird die erſte Sitzung anberaumt.

§. 4. Dieſelbe findet in dem für die Sitzungen des Reichstages beſtimmten Saale Statt, wobei den Abgeordneten die Wahl der vorbereiteten Plätze, mit Ausnahme derjenigen, welche für die Miniſter, den Präſidenten und die Secretäre vorbehalten ſind, freigeſtellt iſt.

Nach erfolgter Wahl der Plätze wird jeder derſelben mit dem Namen des Abgeordneten bezeichnet.

§. 5. In der erſten Sitzung führt der älteſte der anweſenden Abgeordneten, und wenn dieſer es mit haltbarer Begründung ablehnt, der ihm im Alter zunächſt ſtehende den Vorſitz.

Die vier jüngſten Mitglieder verſehen die Geſchäfte der Secretäre.

§. 6. Bei dieſem erſten Zuſammentreten der Abgeordneten werden Commiſſionen, deren Anzahl und Zuſammenſetzung die Verſammlung beſtimmt, zur Prüfung der Wahlen der Abgeordneten gewählt, welchen Commiſſionen zu dieſem Ende die eingelangten Wahl-Acten zugefertigt werden.

§. 7. Die Aufſtellung dieſer Commiſſionen, oder falls dieſe durch das Loos vorgenommen würde, die Zuweiſung der zu prüfenden Wahl-Acte ſammt den etwa eingelangten Einſprüchen hat in der Art zu geſchehen, daß dadurch jede Beſorgniß eines parteiiſchen Vorganges beſeitiget werde.

Jede Commiſſion ernennt aus ihrer Mitte einen Präſes, welcher das Prüfungsgeſchäft leitet, und einen oder zwei Referenten, welche darüber im Reichstage Bericht erſtatten, und die gewünſchten Auskünfte zu geben haben.

§. 8. Die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit oder Zurückweiſung beanſtandeter Wahlen ſteht der Kammer zu, welche darüber nach erfolgter Conſtituirung mit Beſchleunigung entſcheidet, um im letzteren Falle zugleich eine neue Wahl einleiten zu können, welche von den Wahlmännern der erſten Wahl in der, durch die proviſoriſche Wahlordnung und die nachgefolgten Modificationen vorgezeichneten Art vorgenommen wird.

§. 9. Die Prüfung der Wahlen aller ſpäter eintretenden, daher auch §. 8 erwähnten Mitglieder der Kammer findet in derſelben Art Statt.

II. Wahl der Präſidenten und der übrigen Functionäre des Reichstages.

§. 10. Nach erfolgter Prüfung der Wahlen wird zur Wahl des Präſidenten, der Vice-Präſidenten, Secretäre und Ordner geſchritten.

§. 11. Für den conſtituirenden Reichstag werden:

Ein Präſident,
zwei Vice-Präſidenten,
ſechs Secretäre,
vier Ordner

gewählt.

§. 12. Die Wahl des Präſidenten wird zuerſt und allein vorgenommen. Die Abſtimmung iſt geheim, und zu ihrer Giltigkeit iſt die abſolute Mehrheit der Stimmen der Anweſenden erforderlich.

Bei nicht erreichter abſoluter Mehrheit findet eine zweite Abſtimmung Statt. Wenn auch dieſe erfolglos bleibt, iſt die dritte Abſtimmung auf jene beiden Perſonen beſchränkt, welche in der zweiten Abſtimmung die meiſten Stimmen zählten.

§. 13. Bei der hierauf Statt findenden Wahl der Vice-Präſidenten wird in derſelben Art mit der Modification vorgegangen, daß bei derſelben jeder Abſtimmende zwei Namen ſeiner Wahl bezeichnet.

Bei nicht erreichter abſoluter Mehrheit wird wie bei der Wahl des Präſidenten vorgegangen.

§. 14. Bei der Wahl zu Secretären, bei welcher von jedem Stimmführer ſechs Namen bezeichnet werden, genügt die relative Mehrheit.

§. 15. Daſſelbe gilt in Beziehung auf die Wahlen der vier Ordner.

§. 16. Alle dieſe Wahlen ſind nur für die Dauer des conſtituirenden Reichstages giltig.

§. 17. Der gewählte Präſident erklärt den Reichstag für conſtituirt, wenn zwei Drittheile der Abgeordneten, deren Wahlen vorgenommen und zur Kenntniß des Miniſteriums gebracht wurden, hier eingelangt, und die auf ſie Bezug nehmenden Wahl-Acte geprüft und anſtandslos befunden worden ſind.

§. 18. Gleichzeitig macht der Präſident dem Miniſterium die Mittheilung des Ergebniſſes der Wahlen, unter Bekanntgebung der Namen der Gewählten.

III. Obliegenheiten der Functionäre und der Mitglieder des Reichstages.

1. Wirkungskreis des Präſidenten und der Vice-Präſidenten.

§. 19. Der Präſident führt in der Regel den Vorſitz in der Verſammlung des Reichstages, und leitet ſeine Berathung.

Er eröffnet alle an den Reichstag gerichteten Eingaben.

Er beſtimmt die Tagesordnung nach den im Verfolge der Geſchäftsordnung gegebenen Andeutungen.

Er bezeichnet die Reihenfolge, in welcher die Abgeordneten, welche zu ſprechen wünſchen, ihre Vorträge zu halten eingeladen werden.

Er hält die Ordnung der Berathung und die Beſtimmungen der Geſchäftsordnung aufrecht.

§. 20. Dem Präſidenten ſteht das Recht zu, die Sitzungen zu eröffnen, wenn die vorgeſchriebene Anzahl von Abgeordneten gegenwärtig iſt, ſie zu unterbrechen, oder ganz aufzuheben.

Er überwacht und leitet die Berathungen, hält Abweichungen von dem Gegenſtande der Frage hintan, ſchreitet nach beendigter oder von dem Reichstage beſchloſſener Beendigung der Erörterung zur Abſtimmung, faßt den Gegenſtand der Frage in kurzen Worten zuſammen, und formulirt die Beſchlüſſe.

§. 21. Nach erfolgter Abſtimmung theilt der Präſident der Verſammlung das Ergebniß mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präſident das Recht, ſeine Stimme abzugeben.

§. 22. Unter der Leitung des Präsidenten wird durch das Secretariat das Tagebuch über die im Reichstage verhandelten Geschäfte und ein Anwesenheits-Protokoll der Abgeordneten geführt.

§. 23. Urlaubsgesuche der Abgeordneten werden von dem Präsidenten erledigt, er macht jedoch im Falle der Bewilligung die Anzeige an die Kammer.

§. 24. In Verhinderung des Präsidenten gehen sämmtliche Verpflichtungen und Berechtigungen desselben zeitweilig auf den ersten, und wenn auch dieser verhindert wäre, auf den zweiten Vice-Präsidenten über.

2. Aufgabe der Secretäre.

§. 25. Von den Secretären müssen immer wenigstens zwei in der Versammlung anwesend sein.

Sie führen das Protokoll der Sitzung, verlesen das von der letzten Sitzung aufgenommene beim Beginne der nächstfolgenden, sie nehmen die Ansprüche der einzelnen Abgeordneten, über einen Gegenstand das Wort zu ergreifen, in Vormerkung, und entwerfen alle von dem Reichstage ausgehenden Erlässe.

Das Protokoll der Sitzung des Reichstages muß enthalten:

1) die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen,
2) das Ergebniß der Abstimmung,
3) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse.

§. 26. In den Wirkungskreis der Secretäre gehört ferner die Ueberwachung der Kanzlei des Reichstages, der Arbeiten der Stenographen, der von der Druckerei oder Lithographie gelieferten Arbeiten und ihrer Vertheilung, des Archives u. s. w.

3. Aufgabe der Ordner.

§. 27. Die Aufgabe der Ordner des Reichstages ist die Ueberwachung der Localitäten und der innern Aufsicht des Hauses; sie bestimmen über die Zuweisung der Ubicationen an die einzelnen Abtheilungen; unter ihnen steht das Dienstpersonal, sie fordern die National-Garde zur Aufstellung der Wachposten auf, wo sie es nöthig finden, und treffen die Verfügungen, daß während der Verhandlungen keine Ruhestörung eintritt.

§. 28. Sie fertigen die Karten für das Publicum der Gallerien aus.

§. 29. Den Ordnern kommt es zu, den Stenographen der Journale die für sie bestimmten Plätze, und insofern es nothwendig erkannt wird, auch eine passende Localität in der Nähe des Sitzungssaales für ihre Arbeiten, und zur Einsichtnahme in dieselben von jenen Mitgliedern des Reichstages, deren Reden stenographirt wurden, anzuweisen, und überhaupt über die Benützung aller Räume, welche für die Reichsversammlung bestimmt sind, zu verfügen.

4. Von den Abgeordneten.

§. 30. Der gewählte Abgeordnete, welcher die Verpflichtung, die mit diesem Rufe verbunden ist, übernommen und sich zu diesem Ende in den Sitz der Versammlung verfügt hat, übernimmt damit zugleich die Verbindlichkeit, an den Verhandlungen derselben ununterbrochen Theil zu nehmen.

Im Falle einer, durch längere Zeit anhaltenden Verhinderung hat er dem Präsidenten die Anzeige davon zu erstatten, oder wenn er sich von Wien für mehr als drei Tage entfernen wollte, den Präsidenten um die Urlaubsbewilligung zu ersuchen.

§. 31. Wenn der Urlaub auf nicht länger als einen halben Monat ausgedehnt wird, tritt keine Verkürzung an der bewilligten Monats-Entschädigung ein, bei längerer Dauer tritt der Abzug für so viele halbe Monate ein, als der Urlaub gewährt hat.

§. 32. So wie nach der Bestimmung des §. 42 der Verfassungs-Urkunde

kein Abgeordneter während des Reichstages ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren, den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden darf, so kann auch keiner wegen einer, während der Sitzung vorgebrachten Meinungsäußerung zur Verantwortung gezogen werden.

Dieß schließt jedoch nicht aus, daß ein Abgeordneter wegen ungeeigneter Aeußerungen, persönlicher Ausfälle u. dgl. von dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, und wenn dieß bei wiederholten Anlässen wirkungslos bleiben und den Anstand und die Würde des Reichstages verletzen sollte, vom Präsidenten das Wort entzogen werden kann.

5. Die Minister.

§. 33. Die Minister wohnen den Sitzungen des Reichstages bei, und können, so oft sie es wünschen, das Wort ergreifen, haben aber nur dann das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, wenn sie zugleich als Abgeordnete Mitglieder des Reichstages sind.

§. 34. Den zur Vorbereitung der Berathungsgegenstände bestimmten Abtheilungen (Ausschüssen) müssen die Minister jede verlangte Aufklärung oder Auskunft persönlich oder durch Stellvertreter ertheilen.

B. Eröffnung des Reichstages.

§. 35. Unmittelbar nach ausgesprochener Constituirung des Reichstages zeigt der Präsident desselben dieß dem Ministerium mit dem Ersuchen an, Se. Majestät um die feierliche Eröffnung zu bitten.

§. 36. Das bei der Eröffnung des Reichstages zu befolgende Ceremoniel wird durch ein besonderes Programm festgestellt. Der Kaiser oder sein, zu diesem Acte ernannter Stellvertreter übergibt dabei dem Präsidenten des Reichstages den Verfassungs-Entwurf, und ladet ihn ein, denselben der reifen Berathung des Reichstages zu unterziehen.

§. 37. Hierauf leistet der Präsident den Eid in die Hände des Kaisers, oder seines Stellvertreters, nach der von dem Minister-Präsidenten abgelesenen Formel:

»Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, in dem Ihnen durch das Vertrauen der Abgeordneten zum constituirenden Reichstage übertragenen Vorsitze die Treue dem constitutionellen Kaiser zu bewahren, die Ordnung in den Sitzungen der Versammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung mit voller Unparteilichkeit aufrecht zu erhalten, und mit strenger Gewissenhaftigkeit die von der Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse auszusprechen.«

»»Dieser Aufforderung will ich getreu nachkommen. So wahr mir Gott helfe!««

§. 31. Dann folgt die Eidesablegung der übrigen Mitglieder des Reichstages nach der folgenden Eides-Formel, welche der Minister-Präsident verliest, und deren Schluß von den sämmtlichen Abgeordneten nachgesprochen wird:

»Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, die Treue dem constitutionellen Kaiser bewahren, in allen Berathungen des constituirenden Reichstages nur das Wohl des Kaiserthumes im Auge haben, und ferne von jedem fremden Einflusse die Ihnen übertragene Stimme nur nach Ihrer eigenen besten Einsicht abgeben zu wollen.«

»»Dieser Aufforderung will ich getreu nachkommen. So wahr mir Gott helfe!««

§. 39. Alle später eintretenden Abgeordneten leisten denselben Eid in die Hände des Präsidenten des Reichstages.

§. 40. Nachdem der Kaiser, oder sein Stellvertreter, sich aus der Reichstags-Versammlung zurückgezogen hat, findet die erste ordentliche Sitzung des

Reichstages Statt, in welcher der Präſident den Entwurf der Verfaſſungs-Urkunde durch einen Secretär ableſen läßt, und dann zur Wahl von Abtheilungen, zur Prüfung und Berichterſtattung über den Verfaſſungs-Entwurf und der proviſoriſchen Geſchäftsordnung ſchreitet.

C. Sitzungen des Reichstages.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 41. Jede Sitzung des Reichstages wird von dem Präſidenten mit der Aufforderung an das Secretariat eröffnet, das Protokoll der letztvorhergegangenen Sitzung zu verleſen.

Wird gegen die Faſſung des Protokolles Einſpruch erhoben, welcher ſich durch die Erklärungen der betheiligten Secretäre nicht erledigen läßt, ſo befragt der Präſident die Verſammlung, und im Falle die Einwendung für begründet erkannt wird, muß noch während der Sitzung eine neue Faſſung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 42. In Uebereinſtimmung mit dem §. 41 des Entwurfes der Verfaſſungs-Urkunde ſind die Sitzungen des Reichstages öffentlich, und nur durch Beſchluß der Kammer, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präſidenten in geheimer Sitzung entſcheidet, kann davon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 43. Um zur Erörterung eines Gegenſtandes ſchreiten zu können, iſt die Anweſenheit von dreißig Abgeordneten erforderlich.

§. 44. Nach Vorleſung des Protokolles der letzten Sitzung werden die neuerlich eingelangten Eingaben vorgenommen und ohne Zulaſſung einer Motivirung der weſentlichſte Inhalt derſelben angegeben.

Findet die Eingabe die Unterſtützung von wenigſtens zehn Mitgliedern neben demjenigen, welcher ſie überbrachte, ſo wird dieſelbe in weitere Verhandlung genommen.

§. 45. Dann wird zur Tagesordnung, nachdem dieſelbe zuerſt abgeleſen worden, übergegangen, wobei der Präſident in Fällen, in welchen ein in der vorhergegangenen Sitzung nicht erledigter Gegenſtand zuerſt auf derſelben ſich befindet, demjenigen Mitgliede das Wort zugeſteht, welcher unter den in Vormerkung ſtehenden Rednern zuerſt aufgeführt iſt.

II. Behandlung der Geſchäfte.

§. 46. Gegenſtände der Verhandlung des conſtituirenden Reichstages können neben der Verfaſſungs-Urkunde:

a) Geſetzesvorſchläge,
b) Motionen der Mitglieder,
c) Petitionen von Privaten oder Corporationen ſein.

§. 47. Jeder Geſetzesvorſchlag der Regierung, jede Motion und Petition muß ſchriftlich an den Reichstag gelangen, letztere darf jedoch nur durch ein Mitglied des Reichstages überreicht werden.

§. 48. Der Präſident beſtimmt den Tag, an welchem die Miniſter oder Antragſteller ihrer Vorſchläge mündlich dem Reichstage bekannt machen und erläutern können.

§. 49. Jeder Geſetzvorſchlag muß von dem Reichstage erörtert und berathen werden.

§. 50. Motionen müſſen von wenigſtens zehn Abgeordneten unterſtützt werden. Finden ſie keine ſolche Unterſtützung, ſo entfallen ſie; finden ſie dieſelbe, ſo wird abgeſtimmt, ob ſie in Berathung gezogen werden ſollen oder nicht. Im Bejahungsfalle wird der Antrag an die betreffende Abtheilung gewieſen.

§. 51. Petitionen werden einer, eigens für dieſe Eingaben gebildeten Ab-

theilung (§. 54) zugewiesen, es wäre denn, daß der Reichstag beschlösse, sie ungesämmt in Berathung zu ziehen.

§. 52. Interpellation an die Minister werden von diesen entweder sogleich erwiedert, oder sie werden der Kammer den Tag bezeichnen, an welchem sie darauf antworten können.

III. Von den Sectionen und Abtheilungen.

§. 53. Nach Constituirung des Reichstages wird die ganze Zahl der anwesenden Mitglieder in acht zu bildende Sectionen durch das Los getheilt, und die später eintretenden Mitglieder in gleicher Art den einzelnen Sectionen in der Art zugewiesen, daß jede derselben immer die möglichst gleiche Zahl von Mitgliedern zähle.

Jede Section wählt sich einen Präses und einen Secretär.

§. 54. Diese Sectionen wählen ferner jede aus ihrer Mitte drei Abgeordnete zur Bildung einer Abtheilung von vierundzwanzig Abgeordneten, welche die Aufgabe hat, die einlangenden, und ihr nach §. 51 zugewiesenen Petitionen zu prüfen und zu vergutachten, welche von ihnen berücksichtiget oder hinterlegt werden sollen. Diese Petitions-Abtheilung wird alle Monate durch eine neue Wahl der Sectionen erneuert.

§. 55. Zur Würdigung und Vergutachtung aller Gesetzes-Vorschläge der Regierung und aller Motionen werden von Fall zu Fall besondere Abtheilungen gebildet, zu welcher aus jeder Section die gleiche Anzahl von einem, zwei oder drei Abgeordneten durch die Wahl mit Rücksicht auf den Gegenstand des Gesetzes-Vorschlages oder der Motion und auf die allgemeinen oder provinziellen Verhältnisse, um welche es sich handelt, berufen werden.

§. 56. Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Präses, einen Secretär und Referenten.

§. 57. Der Präsident des Reichstages kann jeder Abtheilungs-Sitzung beiwohnen.

§. 58. Dasselbe Mitglied des Reichstages kann für mehr als eine Abtheilung gewählt werden.

§. 59. Fällt der Gegenstand der Abtheilungs-Berathungen in das Bereich einer zweiten oder dritten Abtheilung, so können dieselben mit Vorwissen des Präsidenten zusammentreten.

§. 60. Der Referent der Abtheilung erstattet seinen Vortrag in der Abtheilung, worüber dann die Erörterung Statt findet, und nach dem Beschlusse der Mehrheit das Abtheilungs-Gutachten verfaßt wird.

IV. Reichstag-Verhandlung.

§. 61. Durch die Tagesordnung wird die Reihenfolge der Verhandlung bestimmt.

§. 62. Sobald eine Verhandlung in der Abtheilung zur Erörterung des Reichstages vorbereitet ist, und der Präsident von der Abtheilung hiervon Kenntniß erhält, wird der Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt, d. i. die Anhörung des Abtheilungs-Gutachtens nach Erledigung der bereits von ihm auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungen angekündigt, und in der Folge festgesetzt, wann darüber die Berathung im Reichstage beginnen werde.

§. 63. Jede Verhandlung muß wenigstens acht Tage früher auf der Tagesordnung stehen, bevor die Erörterung darüber beginnen kann.

§. 64. In besonders dringenden Fällen ist der Präsident ermächtiget, von der Tagesordnung insofern abzuweichen, daß er den Gegenstand außer der Reihenfolge auf die Tagesordnung setzen kann.

Jedoch muß er jedenfalls drei Tage vor der Erörterung auf die Tages-

Reichstages Statt, in welcher der Präsident den Entwurf der Verfassungs-Urkunde durch einen Secretär ablesen läßt, und dann zur Wahl von Abtheilungen, zur Prüfung und Berichterstattung über den Verfassungs-Entwurf und der provisorischen Geschäftsordnung schreitet.

C. Sitzungen des Reichstages.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Jede Sitzung des Reichstages wird von dem Präsidenten mit der Aufforderung an das Secretariat eröffnet, das Protokoll der letztvorhergegangenen Sitzung zu verlesen.

Wird gegen die Fassung des Protokolles Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der betheiligten Secretäre nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Falle die Einwendung für begründet erkannt wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 42. In Uebereinstimmung mit dem §. 41 des Entwurfes der Verfassungs-Urkunde sind die Sitzungen des Reichstages öffentlich, und nur durch Beschluß der Kammer, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in geheimer Sitzung entscheidet, kann davon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 43. Um zur Erörterung eines Gegenstandes schreiten zu können, ist die Anwesenheit von dreißig Abgeordneten erforderlich.

§. 44. Nach Vorlesung des Protokolles der letzten Sitzung werden die neuerlich eingelangten Eingaben vorgenommen und ohne Zulassung einer Motivirung der wesentlichste Inhalt derselben angegeben.

Findet die Eingabe die Unterstützung von wenigstens zehn Mitgliedern neben demjenigen, welcher sie überbrachte, so wird dieselbe in weitere Verhandlung genommen.

§. 45. Dann wird zur Tagesordnung, nachdem dieselbe zuerst abgelesen worden, übergegangen, wobei der Präsident in Fällen, in welchen ein in der vorhergegangenen Sitzung nicht erledigter Gegenstand zuerst auf derselben sich befindet, demjenigen Mitgliede das Wort zugesteht, welcher unter den in Vormerkung stehenden Rednern zuerst aufgeführt ist.

II. Behandlung der Geschäfte.

§. 46. Gegenstände der Verhandlung des constituirenden Reichstages können neben der Verfassungs-Urkunde:

a) Gesetzesvorschläge,
b) Motionen der Mitglieder,
c) Petitionen von Privaten oder Corporationen sein.

§. 47. Jeder Gesetzesvorschlag der Regierung, jede Motion und Petition muß schriftlich an den Reichstag gelangen, letztere darf jedoch nur durch ein Mitglied des Reichstages überreicht werden.

§. 48. Der Präsident bestimmt den Tag, an welchem die Minister oder Antragsteller ihrer Vorschläge mündlich dem Reichstage bekannt machen und erläutern können.

§. 49. Jeder Gesetzvorschlag muß von dem Reichstage erörtert und berathen werden.

§. 50. Motionen müssen von wenigstens zehn Abgeordneten unterstützt werden. Finden sie keine solche Unterstützung, so entfallen sie; finden sie dieselbe, so wird abgestimmt, ob sie in Berathung gezogen werden sollen oder nicht. Im Bejahungsfalle wird der Antrag an die betreffende Abtheilung gewiesen.

§. 51. Petitionen werden einer, eigens für diese Eingaben gebildeten Ab-

theilung (§. 54) zugewiesen, es wäre denn, daß der Reichstag beschlösse, sie ungesäumt in Berathung zu ziehen.

§. 52. Interpellation an die Minister werden von diesen entweder sogleich erwiedert, oder sie werden der Kammer den Tag bezeichnen, an welchem sie darauf antworten können.

III. Von den Sectionen und Abtheilungen.

§. 53. Nach Constituirung des Reichstages wird die ganze Zahl der anwesenden Mitglieder in acht zu bildende Sectionen durch das Los getheilt, und die später eintretenden Mitglieder in gleicher Art den einzelnen Sectionen in der Art zugewiesen, daß jede derselben immer die möglichst gleiche Zahl von Mitgliedern zähle.

Jede Section wählt sich einen Präses und einen Secretär.

§. 54. Diese Sectionen wählen ferner jede aus ihrer Mitte drei Abgeordnete zur Bildung einer Abtheilung von vierundzwanzig Abgeordneten, welche die Aufgabe hat, die einlangenden, und ihr nach §. 51 zugewiesenen Petitionen zu prüfen und zu vergutachten, welche von ihnen berücksichtiget oder hinterlegt werden sollen. Diese Petitions-Abtheilung wird alle Monate durch eine neue Wahl der Sectionen erneuert.

§. 55. Zur Würdigung und Vergutachtung aller Gesetzes-Vorschläge der Regierung und aller Motionen werden von Fall zu Fall besondere Abtheilungen gebildet, zu welcher aus jeder Section die gleiche Anzahl von einem, zwei oder drei Abgeordneten durch die Wahl mit Rücksicht auf den Gegenstand des Gesetzes-Vorschlages oder der Motion und auf die allgemeinen oder provinziellen Verhältnisse, um welche es sich handelt, berufen werden.

§. 56. Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Präses, einen Secretär und Referenten.

§. 57. Der Präsident des Reichstages kann jeder Abtheilungs-Sitzung beiwohnen.

§. 58. Dasselbe Mitglied des Reichstages kann für mehr als eine Abtheilung gewählt werden.

§. 59. Fällt der Gegenstand der Abtheilungs-Berathungen in das Bereich einer zweiten oder dritten Abtheilung, so können dieselben mit Vorwissen des Präsidenten zusammentreten.

§. 60. Der Referent der Abtheilung erstattet seinen Vortrag in der Abtheilung, worüber dann die Erörterung Statt findet, und nach dem Beschlusse der Mehrheit das Abtheilungs-Gutachten verfaßt wird.

IV. Reichstag-Verhandlung.

§. 61. Durch die Tagesordnung wird die Reihenfolge der Verhandlung bestimmt.

§. 62. Sobald eine Verhandlung in der Abtheilung zur Erörterung des Reichstages vorbereitet ist, und der Präsident von der Abtheilung hiervon Kenntniß erhält, wird der Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt, d. i. die Anhörung des Abtheilungs-Gutachtens nach Erledigung der bereits von ihm auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungen angekündigt, und in der Folge festgesetzt, wann darüber die Berathung im Reichstage beginnen werde.

§. 63. Jede Verhandlung muß wenigstens acht Tage früher auf der Tagesordnung stehen, bevor die Erörterung darüber beginnen kann.

§. 64. In besonders dringenden Fällen ist der Präsident ermächtiget, von der Tagesordnung insofern abzuweichen, daß er den Gegenstand außer der Reihenfolge auf die Tagesordnung setzen kann.

Jedoch muß er jedenfalls drei Tage vor der Erörterung auf die Tages-

ordnung gebracht, daß dieß geschehe, dem Reichstage besonders angezeigt, und bei erhobenem Bedenken darüber abgestimmt, und ein Beschluß gefaßt werden.

§. 65. Am Schlusse jeder Sitzung wird bei Bestimmung des Tages, an welchem die nächste Sitzung Statt finden soll, die Tagesordnung für dieselbe bekannt gemacht.

§. 66. Gleichzeitig wird sie in dem Versammlungssaal und in den Sitzungszimmern der Abtheilungen angeschlagen.

§. 67. Ueber jeden auf der Tagesordnung gestandenen Gegenstand wird auf Grundlage des Vortrages des Berichterstattes die Debatte eröffnet.

§. 68. Wer dafür oder dagegen sprechen will, muß sich vor oder im Laufe der Sitzung beim Secretär melden und seinen Namen einschreiben lassen.

§. 69. Der Präsident wird Sorge tragen, daß die Reihenfolge der Einschreibung genau eingehalten werde, und soferne es thunlich ist, abwechselnd einem Redner »für,« und einem »gegen» den Antrag das Wort zugestehen.

§. 70. Ausnahmsweise kann auch nicht eingeschriebenen Rednern vom Präsidenten das Wort gestattet werden, wenn sie über den Gegenstand der Erörterung wichtige Aufschlüsse zu geben in der Lage sind, oder über persönliche Beziehungen Aufklärungen zu ertheilen wünschen.

§. 71. Die Minister müssen so oft sie es verlangen und über denselben Gegenstand auch mehrmal gehört werden.

§. 72. Wenn der Präsident in der Eigenschaft als Abgeordneter an der Verhandlung Theil zu nehmen wünscht, so verläßt er den Präsidenten-Stuhl, der dann von dem Vice-Präsidenten eingenommen wird.

§. 73. Die Abgeordneten sollen in der Regel nur Einmal über denselben Gegenstand sprechen. Dem Antragsteller bei Motionen und dem Berichterstatter der Abtheilungen steht es frei, am Schlusse der Debatte nochmals das Wort zu ergreifen, um dieselbe zusammenzufassen, und auf ihre Hauptpuncte zurückzuführen.

§. 74. Mit Ausnahme der Vorträge der Berichterstatter und der Darstellungen der Minister zur Erläuterung von Gesetzesentwürfen dürfen keine Reden abgelesen, sondern alle müssen frei vorgetragen werden.

§. 75. Die Reden der Abgeordneten werden von dem Rednerstuhle gehalten.

§. 76. Kurze Bemerkungen, Widerlegungen unrichtiger Thatsachen, Antworten auf persönliche Beziehung können zwar vom Platze gesprochen werden, doch muß sich dabei auf bündige Erläuterungen beschränkt werden.

§. 77. Jedem Mitgliede steht es frei, im Laufe der Verhandlung entweder ohne Einleitung, oder als Ergebniß der von ihm entwickelten Gründe eine Abweichung von dem Antrage zu stellen, und wenn sie von wenigstens zwei Abgeordneten unterstützt wurde, schriftlich dem Secretär zu übergeben.

§. 78. Wird im Verlaufe der Verhandlung der Gegenstand der Frage in dem Abtheilungs-Gutachten nicht genügend erörtert und beleuchtet gefunden, so kann er zur Ergänzung des Fehlenden an die Abtheilung zurückgewiesen werden.

§. 79. Die Debatte muß mit dem der Würde der Versammlung zukommenden Anstande und mit Vermeidung jeder Persönlichkeit geführt werden, darf keine der Geschäftsordnung widerstreitende Unterbrechung erfahren und dieselbe muß genau bei dem Gegenstande bleiben.

§. 80. Fände der Präsident, daß diese Vorschriften nicht befolgt werden, so steht ihm das Recht zu, die dagegen Handelnden zur Ordnung zu rufen, oder ihnen, wenn er dieß wiederholt zu thun genöthiget war, das Wort zu entziehen. Er kann in solchen Fällen auch selbst das Wort ergreifen, seinen Ruf zur Ordnung rechtfertigen, und wenn seine Aufforderung fruchtlos bliebe, und die unangemessene Form der Verhandlung nicht aufgegeben würde, die Sitzung unterbrechen.

§. 81. Ist über einen Gegenstand kein Redner mehr eingeschrieben, oder entscheidet sich der Reichstag mit Stimmenmehrheit für den Schluß der Verhandlungen, so erklärt der Präsident dieselben geschlossen und schreitet zur Abstimmung.

V. Abstimmung.

§. 82. Um zur Abstimmung schreiten zu können, ist die Anwesenheit von 60 Abgeordneten erforderlich.

§. 83. Die Wahl der Art der Abstimmung bei Gegenständen, die von untergeordnetem Interesse für das Allgemeine sind, ist dem Präsidenten überlassen.

Bei besonders wichtigen Fragen, oder wenn zehn Mitglieder es verlangen, findet der Namensaufruf Statt.

Wenn über das Ergebniß der Abstimmung ein Zweifel obwaltet, so findet die Gegenprobe Statt.

§. 84. Wenn es von zehn Mitgliedern begehrt wird, muß endlich zur geheimen Abstimmung durch Zetteln oder Kugeln geschritten werden.

§. 85. Zuerst werden die von der Abtheilung oder von einzelnen Abgeordneten angetragenen Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes, dann jeder einzelne Paragraph, und endlich das Ganze zur Abstimmung gebracht.

§. 86. Die der Abstimmung unterzogene Frage wird so gestellt, daß sie sich mit „einverstanden" oder „nicht einverstanden" beantworten läßt.

§. 87. Die Secretäre verzeichnen die Stimmen und nehmen die Zählung vor. Der Präsident spricht das Ergebniß aus.

§. 88. Für den ersten constituirenden Reichstag genügt in allen Fällen zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 89. Die Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung mit dem Protokolle von der Tagesordnung abgelesen und die allfälligen Bemerkungen nach §. 41 berücksichtiget.

VI. Kaiserliche Sanction.

§. 90. Die definitiven Beschlüsse werden von dem Reichstage mit der Unterschrift des Präsidenten versehen dem Kaiser vorgelegt.

§. 91. Ist der Beschluß über einen Gesetzesvorschlag ablehnend ausgefallen, so kann derselbe in dem constituirenden Reichstage nicht mehr zur Sprache gebracht werden.

§. 92. Dasselbe gilt für den Fall, als einer vor dem Reichstage angenommenen und unterstützten Motion die kaiserliche Genehmigung verweigert wurde.

§. 93. Werden für einen Gesetzesvorschlag nur Modificationen verlangt, so kann das Gesetz in derselben Sitzung noch einmal zur Sprache gebracht werden.

§. 94. Nachdem ein Beschluß des Reichstages die kaiserliche Sanction erhalten hat, wird der Reichstag davon in Kenntniß gesetzt.

§. 95. Der mit der kaiserlichen Sanction versehene Beschluß wird in dem Archive des Reichstages aufbewahrt und bekannt gemacht.

D. Abordnung von Deputationen.

§. 96. Deputationen, zu deren Abordnung an den Kaiser sich der Reichstag aus eigenem Antriebe oder über erhaltene Einladung bestimmt finden sollte, werden nach Feststellung der Anzahl von Mitgliedern, aus welchen die Deputation zu bestehen hat, durch einen Beschluß des Reichstages durch das Los gewählt.

E. Zulassung von Fremden zu den Sitzungen.

§. 97. Zu allen öffentlichen Sitzungen des Reichstages wird außer dem diplomatischen Corps, welchem eine besondere Tribune eingeräumt ist, auch noch

einer durch den Raum bedingten Zahl von Zuhörern der Zutritt in die Sitzungen gestattet.

§. 98. Auf den zu diesem Ende ausgefertigten Eintrittskarten ist der Zugang und die Eintrittsthüre zur Gallerie genau bezeichnet.

§. 99. Die Zuhörer der Gallerien haben sich während der Sitzungen jeder Aeußerung ihrer Meinung, des Beifalls oder Tadels sorgfältigst zu enthalten.

§. 100. Sollten solche Störungen dennoch vorkommen, so wird der Präsident die Gallerien zur Ordnung ermahnen, und wenn dieß wirkungslos bleiben sollte, den Auftrag zur Entfernung derjenigen, welche gegen diese Anordnung handeln, zur Räumung der Gallerien, oder jenes Theiles derselben, durch welchen die Ordnung gestört wurde, geben, welchen unweigerlich Folge geleistet werden muß.

F. Schluß des Reichstages.

§. 101. Wenn der constituirende Reichstag die ihm übertragenen Geschäfte beendigt hat, wird derselbe in öffentlicher Sitzung versammelt, und entweder von dem Kaiser selbst, oder von einem hiezu bevollmächtigten Stellvertreter der Schluß des Reichstages ausgesprochen, worauf ohne weitere Geschäfte zu verhandeln die Sitzung geschlossen erklärt und aufgehoben wird.

Anhang.

Von den Beamten und der Dienerschaft des Reichstages.

§. 1. Die Beamten, deren der Reichstag zur Besorgung seiner Geschäfte bedarf, und eben so die Dienerschaft, werden von demselben nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern über die Dienstes-Kategorie und die Gehaltsbestimmung, aufgenommen und beeidigt.

§. 2. Bis diese Aufnahme erfolgen kann, werden dem Reichstage einstweilen einige Staatsbeamte zur Verfügung gestellt, und eben so die unumgänglich nothwendige Anzahl von Thürhütern für die Zugänge zum Sitzungssaal und zu den Bureaux und von Aufsehern außer und inner den für die Zuhörer bestimmten Gallerien einstweilen gegen Taggeld aufgenommen, und an die Ordner zum Empfang der weiteren Befehle gewiesen.

188.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landespräsidiums vom 7. Juli 1848.

Nachdem am 8. und 9. Juli. die Wahlen für den Reichstag vor sich gehen werden, so können Versammlungen nicht nur zur Vornahme derselben, sondern auch zur Besprechung der Wähler unbeanständet Statt finden, und ist nur von Zeit und Ort dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, so wie auch der freien Besprechung dieser Angelegenheit durch die Presse nichts entgegensteht.

197.

Currende des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 1. Juli 1848.

Enthaltend die Bestimmung, daß Gesuche um Begünstigungen in der Zollbehandlung dem Eingabenstämpel nach §. 69 des Stämpel- und Targesetzes, dagegen Gesuche um die Bewilligung zum Verkaufe von Waaren, welcher nach §. 353 der Zoll- und Monopolsordnung im Gränzbezirke im Allgemeinen nicht gestattet ist, nach dem §. 70 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel pr. 30 kr. unterliegen.

Nach Inhalt der Note der k. k. steierm. illyr. Cameralgefällenverwaltung vom 26. Mai v. J. Z. 4830, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 13. April d. J., Z. 6096, zu bestimmen befunden: daß Gesuche um die Bewilligung von außerämtlichen Ein- und Ausladungen, um die Gestattung des nebenseitigen Ein- und Austrittes von Waaren, um die Bewilligung der Ausladung zur Nachtzeit, und um ähnliche Begünstigungen in der Zollbehandlung, die unter gleichen Verhältnissen auch allen andern Parteien zugestanden wurden, dem Eingabenstämpel nach §. 69 des Stämpel- und Targesetzes, und nicht dem im §. 70 festgesetzten Stämpel unterliegen. Dagegen unterliegen Gesuche um die Bewilligung zum Verkaufe von Waaren, welcher nach §. 353 der Zoll- und Monopolsordnung im Gränzbezirke im Allgemeinen nicht gestattet ist, nach §. 70 Zahl 4 des Stämpel- und Targesetzes, dem Stämpel pr. 30 kr.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

198.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 9. Juli 1848.

Unten beigedruckt wird das mit Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 1. d. M, Zahl 1472, in Abschrift herabgelangte, von Seite des k. k. Finanzministeriums unterm 18. v. M., Zahl 21,010, an die oberste Hofpostverwaltung erlassene Decret in Betreff der Portofreiheit der ämtlichen Correspondenz in Nationalgarde-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Decret des k. k. Finanzministeriums an die k. k. oberste Hofpostverwaltung vom 18. Juni 1848, Zahl 21,010.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern wird der ämtlichen Correspondenz in Nationalgarde-Angelegenheiten bei der Briefpost die Portofreiheit bewilliget, wovon die k. k. ꝛc. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt wird, wegen genauer Beobachtung der im Allgemeinen bei Portofreiheiten hinsichtlich der Auf- und Abgabe, dann Bezeichnung der Geschäftsstücke in Anwendung kommenden Vorsichten die geeignete Einleitung zu treffen.

Die für die obgedachte Correspondenz etwa bereits vorgemerkten Postgebühren sind in Abschreibung zu bringen.

199.

Kundmachung des k. k. ob der ennsischen Landespräsidiums vom 8. Juli 1848.

Aufhebung des Verbots des Besuches inländischer Lehranstalten durch Ausländer.

Durch die Gewährung der Lehr- und Lernfreiheit entfällt das Verbot des Besuches inländischer Lehranstalten durch Ausländer. Es hat hiernach auch von dem mit den a. h. Entschließungen vom 8. Dezember 1825, und 2. Mai 1846, den Länderchefs eingeräumten Befugnisse: Ausländern unter gewissen Bedingun-

gen die Befugnisse zur Aufnahme an einer inländischen Lehranstalt zu ertheilen, abzukommen. Dieß wird in Folge Erlasses des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 25./30. v. M., Zahl 3865, und mit Bezug auf die Kundmachungen der Landesregierung vom 14. Jänner 1826, Zahl 1061, und vom 30. Juni 1846, Zahl 14.963, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

200.

Circularverordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 13. Juli 1848.

Betreffend die für neue Bauten in Prag und in den übrigen der Hauszinssteuer einbezogenen Orten zeitweilig bewilligten 12jährigen Steuerfreiheit.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat nach Inhalt eines herabgelangten Decrets vom 6. Juli 1848, Zahl 23,050, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Erwägung der gegenwärtig bestehenden, für die Beschäftigung brodloser Arbeiter ungünstigen Verhältnisse bewilligt, daß für neue Bauten, welche in Prag und in den übrigen der Hauszinssteuer einbezogenen Orten, von nun an begonnen und bis Georgi 1849 wenigstens bis zur ebenerdigen Mauergleiche gediehen sein werden, ohne Unterschied, ob sie auf einem freien, früher noch unbebauten Grunde, oder an der Stelle eines schon bestandenen, aber abgerissenen Gebäudes errichtet werden, die Steuerfreiheit auf zwölf Jahre bemessen werde, wenn die Anmeldung des Anspruches innerhalb des gesetzlichen Termins geschieht, und der Behörde die Anzeige über die erfüllte Bedingung zur Vornahme des Augenscheines zu einer Zeit gemacht wird, daß der Augenschein zu Georgi 1849 und noch früher genommen werden kann.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

201.

Bekanntmachung des k. k. steiermärkischen Landespräsidiums vom 14. Juli 1848.

Laut Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. d. M., Zahl 1910, hat der ungarische Ministerrath vermöge eines am 21. Juni gefaßten Beschlusses die Ausfuhr von Sensen aus Ungarn und den damit verbundenen Nebenländern, so wie deren Durchfuhr über Ungarn und die Nebenländer nach Serbien und Bosnien vom 15. Juli l. J. angefangen einstweilen einzustellen verordnet.

202.

Kundmachung des k. k. Landespräsidiums vom 14. Juli 1848.

Sowohl bei dem Aufruhre in Prag, als bei den verbrecherischen Umtrieben, welche zur Unterstützung desselben auf dem Lande vor sich gingen, hat sich das Corps der „Swornost," wie es allgemein bekannt, und auch durch gerichtliche Untersuchung nachgewiesen ist, in besonders auffallender Weise betheiligt. Deßhalb wird dasselbe gänzlich aufgelöst, und das Tragen der Abzeichen desselben untersagt.

Jede Uebertretung dieses Verbotes ist von der competenten Behörde als Polizeivergehen zu bestrafen.

203.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 15. Juli 1848.

Sämmtlichen landesfürstl. Gerichten wird ausnahmsweise gestattet, auch auf gestämpelten Papieren lithographiren oder drucken zu lassen.

Mit Beziehung auf die mit Gubernialcurrende vom 10. November 1847, Zahl 24,896, bekannt gegebene Hoffammerverordnung vom 10. October 1847, Zahl 36,362, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß nach Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällenverwaltung vom 16. Juni d. J., Zahl 5250, das hohe k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 22. Mai d. J., Zahl 16,596 1104, im Einverständnisse mit dem k. k. Justizministerium, sämmtlichen landesfürstlichen Gerichten ausnahmsweise von der Eingangs erwähnten allgemeinen Vorschrift gestattet habe, sowohl auf schon gestämpelten Papieren, als auch auf den von Parteien gestämpelt vorgelegten Rubriksabschriften u. dergl. ihre gerichtlichen Erläße und Expeditionen lithographiren oder drucken zu lassen.

204.

Circular des k. k. m. s. Landesguberniums vom 15. Juli 1848.

In Betreff der von den Bierbräuern zu führenden Gewerbsregister.

Nach den, dem Gubernialcirculare vom 1. April 1835, Zahl 14,536, beigefügten Formularien über die von den Bierbräuern zu führenden Gewerbsregister sind die Nummern der Fäßer sowohl bei dem Empfange als bei der Ausgabe und dem Ausschanke anzuführen.

Zur Erleichterung der Gewerbsunternehmer hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Decrete vom 16. Juni d. J., Zahl 20,372/181, angeordnet, daß es von dieser Nummeranseßung abzukommen habe.

205.

Kundmachung des Brünner Magistrates vom 15. Juli 1848.

Mit dem hohen Ministerialerlasse vom 8. Juni l. J., Zahl 424, welcher dem Magistrate mit h. Gubernialdecrete ddo. 17. Juni 1848, Zahl 23,811, eröffnet wurde, erfolgte die Bestimmung, daß die Festsetzung der Rindfleisch- und Brotsatzung als eine die städtische Commune betreffende Angelegenheit dem Magistrate zu überlassen sei, und es sind die Grundsätze des Tarverfahrens nebst der instructiven Anleitung, wie sich bei der Preisberechnung und Tarirung selbst zu benehmen sei, dem Magistrate mit dem Decrete des hohen k. k. m. s. Guberniums ddo. 6. Juli 1848, Nr. 24,745 und 25,810, zugefertigt worden.

Diesemnach werden die Tarregulirungsverhandlungen bezüglich des Rindfleisches jeden Monat am 22. und bezüglich des Brot- und Semmelgebäckes am 11. und 26. jeden Monats, und wenn an diesen Tagen ein Sonn- oder Feiertag fällt, Tags zuvor um 10 Uhr Vormittags im Sitzungssaale auf dem Rathhause abgehalten werden, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Bewohner Brünns gebracht wird, daß der Zutritt zu dieser öffentlichen Verhandlung Jedermann freistehe.

206.

Kundmachung des k. k. m. s. Landespräsidiums vom 15. Juli 1848.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß in einigen Gemeinden sowohl einzelne, als auch zusammengerottete Ansassen sich eigenmächtig Wildjagden ange-

stellen, obrigkeitliche Weiden und Waldungen zu benützen, und überhaupt obrigkeitliches Eigenthum zu verletzen sich erlauben.

Da diese gewaltsamen Angriffe und Beeinträchtigungen fremder Rechte und des Eigenthums um so weniger geduldet werden können, als hiedurch vielfältige Unglücksfälle verursachet und fremdes Eigenthum der Mitinsassen beschädigt wurde, und dergleichen gewaffnete Zusammenrottungen leicht zu den gröbsten Excessen und Gefahr für die persönliche Sicherheit führen können, so finde ich mich veranlaßt, sämmtliche Gemeinden vor solchen Freveltaten, welche gewöhnlich von einzelnen schlecht gesitteten und dem Müßiggange fröhnenden Menschen begonnen werden, ernstlich zu warnen, und zugleich in Erinnerung zu bringen, daß nach der Jagdordnung vom 28 Februar 1786, die noch durch kein Gesetz aufgehoben ist, nur der Jagdeigenthümer berechtigt sei, in seinem Jagdbezirke das Wild zu jagen, und sich solches zuzueignen. Derjenige, der ein fremdes Wild schießt oder fängt, wird als Dieb, wer wissentlich gestohlenes Wild erkauft, als Theilnehmer am Diebstahl behandelt. Ein solcher Diebstahl wird gemäß dem St. G. B. I. Theils, wenn der Werth des Wildes oder des Holzes im Walde bei einem oder mehreren Angriffen 25 fl. C. M. beträgt, nach §. 153, und ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit einem Gewehre oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen war, nach §. 154 ad I. lit. b. als Verbrechen erklärt.

Ferner bestellt jener Diebstahl mit Rücksicht auf den Betrag über 5 fl. C. M. nach §. 154 ad II. lit. a, d, f ein Verbrechen, wenn solcher in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen oder auch nur von einem Thäter an Holz entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung, ferner an Wild entweder in eingefriedeter Waldung, oder mit besonderer Kühnheit oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

Ein derlei Holz- oder Wilddieb wird auch weiter ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen nach §. 156 ad I. ein Verbrecher, wenn er schon früher 2mal Diebstahlswegen, auch blos als schwerer Polizeiübertreter bestraft worden ist.

Nach Verschiedenheit des Diebstahls wird solcher nach §. 157 mit schwerem Kerker bis zu einem, nach §. 158 bis zu 5 Jahren, endlich aber auch bis zu 10 Jahren an dem Thäter und Mitschuldigen, an dem Theilnehmer aber mit Kerker bis zu einem, nach §. 158 bis zu 5 Jahren, endlich aber bis zu 10 Jahren an dem Thäter und Mitschuldigen, an dem Theilnehmer aber mit Kerker bis zu einem und auch bis zu 5 Jahren bestraft.

Artet aber derlei That zur Bemächtigung des Holzes oder Wildes dahin aus, daß der über die Jagd oder die Waldung Aufsicht führenden Person Gewalt angedroht oder an ihr verübt wird, so übergeht solche nach §. 169 in Raub und wird nach Verschiedenheit des Falles gemäß §. 170, 171, 172 zeitlich, nach §. 173 und 174 auch mit der lebenslangen Freiheitsberaubung bestraft.

Wird der zur Abwehr derlei Holz- und Wilddiebstähle abgesendeten Amtsperson oder Wache von dem Thäter gefährlich gedroht, oder an sie gewaltsam Hand angelegt, so bestellt diese That nach §. 70 das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach §. 71 nebst öffentlicher Arbeit mit schwerem Kerker bis zu einem Jahre, geschah der Widerstand mit Waffen, oder ist eine Beschädigung oder Verwundung des Bedrohten erfolgt, bis 5 Jahren bestraft.

Die k. k. Kreisämter und sämmtliche Unterbehörden sind angewiesen, auf das Vorkommen solcher Jagd- und Waldfrevel, dann auf alle gewaltsamen Eingriffe in fremdes Eigenthum die schärfste Aufmerksamkeit zu richten, gegen die Rädelsführer und Theilnehmer solcher Excesse mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und nöthigenfalls mit einer angemessenen Militärassistenz einzuschreiten, und verläßlich dafür zu sorgen, daß die Schuldigen der competenten Strafbehörde zur Amtshandlung übergeben werden.

Indem sonach Jedermann gewarnt wird, sich bei Verletzungen der bestehenden Jagd- und Eigenthumsrechte zu betheiligen, weil derselbe die strafgesetzlichen Folgen solcher Handlungen unnachsichtlich zu gewärtigen hätte, hege ich die zuversichtliche Erwartung, daß die gutgesinnten Mitglieder der Gemeinden selbst bemüht sein werden, einzelne zu Excessen geneigte Ansassen von derlei Gesetzübertretungen abzuhalten, damit die hieraus für die öffentliche Ruhe und Sicherheit entstehenden nachtheiligen Folgen vermieden, und jene Aenderungen, welche bezüglich der Ausübung der Jagd im Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden dürften, ruhig abgewartet werden.

207.

Circulare des k. k. m. s. Landespräsidiums vom 17. Juli 1848.

Aufhören aller wechselseitigen Naturalabgaben und Naturalleistungen der Unterthanen und Obrigkeiten vom 1. Juli 1848 anfangend.

Laut eines von dem mährischen Landtags-Directorium unterm 14. d. M. hierher mitgetheilten h. Ministerialschreibens vom 11. Juli d. J., Z. 1890/445 I., haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 8. d. M. den weitern Beschlüssen des Landtags vom 30. v. M., wornach

I. mit dem 1. Juli d. J. in Mähren alle wie immer Namen habenden wechselseitigen Naturalabgaben, welche

a) aus dem Unterthans-Verbande,

b) aus dem schutzobrigkeitlichen Verhältnisse herrühren;

II. alle Naturalleistungen und Naturalabgaben aus Robot- und Zehent-Abolitions- oder Reluitions-Verträgen, sie mögen Roboten, Lohntage oder wie immer heißen, aufzuhören haben, und

III. die Commission die Anträge zu stellen habe, ob und für welche dieser Naturalabgaben und Leistungen eine Entschädigung zu geben sei, und wie hoch dieselbe sein soll, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

208.

Kundmachung des Wiener Gemeinde-Ausschusses v. 18. Juli 1848.

Durchdrungen von der Nothwendigkeit, die zur Wahrung der Sicherheit der Person und des Eigenthums berufenen Behörden auf volksthümliche Art in Wirksamkeit zu setzen, hat der Gemeinde-Ausschuß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem vereinigten Sicherheits-Ausschusse nachstehende Verfügung getroffen:

Erstens. Die k. k. Ober-Polizei-Direction, so wie die ihr unterstehenden Bezirks-Directionen, hören von nun an auf, als landesfürstliche Behörden die auf öffentliche Sicherheit der Hauptstadt Bezug nehmenden Geschäfte zu besorgen; — dieselben werden

Zweitens als Sicherheits-Behörden künftig dem Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien, und zwar provisorisch unter der Benennung Stadthauptmannschaft und stadthauptmannschaftliche Bezirks-Commissariate, unterstehen, und demselben für die gemeinschaftliche Erfüllung ihrer Amtspflichtigen verantwortlich sein.

Drittens. Die Aufgabe ihrer Amtshandlung ist: Verletzungen der persönlichen und Eigenthums-Sicherheit, so wie der öffentlichen Sittlichkeit möglichst hintanzuhalten, — derlei Verletzungen nach Kräften unschädlich zu machen, und die Verletzer der gesetzlichen Verantwortung zuzuführen. Sie wird sich hiebei strenge innerhalb der constitutionellen Schranken bewegen.

Viertens. Bei allen ihren Verhandlungen werden Vertrauens-Männer, aus dem Volke berufen, zugegen ſein. In Fällen, in welchen ſie als richterliche Behörde einſchreitet, dann bei den friedensrichterlichen Verhandlungen und den in Dienſtbotenſachen ſich ergebenden Streitfällen wird alle Oeffentlichkeit des Verfahrens eintreten, inſoferne nicht Rückſichten der öffentlichen Sittlichkeit entgegenſtehen.

Fünftens. Die Militär-Polizeiwache beſteht gegenwärtig theilweiſe fort, wird aber nach Maß der Errichtung der ſtädtiſchen Sicherheitswache aufgelöſet.

Das Perſonale der ſtadthauptmannſchaftlichen Diener wurde genau geſichtet, wird auch künftig der ſtrengſten Ueberwachung unterzogen, und bei allen Dienſtesverrichtungen mit kennbaren Abzeichen verſehen werden. Dieſes Abzeichen beſteht aus einem gelbmetallenen Adler, auf der linken Bruſtſeite getragen, und es haben dieſe Diener nebſtbei ſich auf Verlangen mit einer ämtlich ausgefertigten, beſtegelten und nummerirten Aſſiſtenz-Karte auszuweiſen.

Eben ſo hat jeder ſtadthauptmannſchaftliche Beamte als Erkennungszeichen im äußeren Dienſte eine weiß und rothe, in der Mitte mit einem goldenen Adler verſehene Cocarde auf der linken Bruſtſeite zu tragen, und eine ämtlich ausgefertigte, ſeinen Namen und Dienſtrang enthaltende Inſpections-Karte bei ſich zu führen.

Im Grunde dieſer Bürgſchaften für die ſtreng conſtitutionelle Handhabung der lediglich auf eine für das allgemeine Wohl erſprießlichen Thätigkeit, nämlich auf die Sicherung der Perſon und des Eigenthums, dann die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit beſchränkten Polizeigewalt, hegt daher der Gemeinde-Ausſchuß die vertrauensvolle Zuverſicht in den geſetzlichen und conſtitutionellen Sinn ſeiner Mitbürger: daß ſie allen Organen der Stadthauptmannſchaft in der Erfüllung ihrer Amtspflichten die nothwendige Unterſtützung gewähren werden.

Wien, am 18. Juli 1848.

Vom Gemeinde-Ausſchuſſe der Stadt Wien.

209.

Kundmachung des k. k. böhmiſchen Landes-Präſidiums vom 18. Juli 1848.

Damit die, durch die bedauerlichen Ereigniſſe im verfloſſenen Monate herbeigeführten außerordentlichen Zuſtände allmälig einer den Grundſätzen einer conſtitutionellen Freiheit entſprechenden Ordnung zugeführt werden und die von Sr. Majeſtät zugleich mit der Conſtitution allergnädigſt gewährte Freiheit der Aſſociation, ſtatt zur heilſamen Entwicklung der conſtitutionellen Verhältniſſe zu dienen, nicht zu deren Verderben gemißbraucht werde, findet ſich das Landes-Präſidium zu nachſtehenden proviſoriſchen Beſtimmungen veranlaßt: 1) zur Gründung von Vereinen bedarf es zwar keiner Bewilligung der Behörden. Jeder Verein muß aber durch Beſtimmungen über die Aufnahme ſeiner Mitglieder, über ſeine Verfaſſung, ſeinen Zweck und ſeine Mittel geregelt ſein, und dieſe Beſtimmungen müſſen der competenten Behörde auf ihr Begehren nebſt allen weiters erforderlichen Aufklärungen wahrhaft und vollſtändig mitgetheilt werden; 2) Vereine ſowohl als andere Körperſchaften können Verſammlungen ihrer Mitglieder nur in Gemäßheit der Beſtimmungen ihrer Statuten halten; 3) jede in anderer Weiſe veranſtaltete Verſammlung der Mitglieder eines Vereines oder einer Körperſchaft, ſo wie Volksverſammlungen, das iſt Zuſammenkünfte, an denen jeder, der da will, Antheil nehmen ſoll, dürfen nur mit Vorwiſſen der Ortsbehörde Statt finden, welcher wenigſtens 24 Stunden vorher von dem Orte und Zwecke der Zuſammenkunft Anzeige zu erſtatten, und derjenige anzugeben iſt, von welchem die Einladung ausgeht; 4) Verſammlungen, welche dieſen Vorſchriften zuwider Statt finden, ſind ungeſetzlich und wer ſie veranſtaltet, oder wer daran Antheil nimmt und über die erſte

Aufforderung der Obrigkeit oder ihres Abgesandten auseinanderzugehen, sich nicht entfernt, macht sich eines Polizeivergehens, insofern aber der Obrigkeit Widerstand entgegengesetzt werden sollte, der in den Strafgesetzen bezeichneten schweren Polizeiübertretungen oder Verbrechen schuldig; 5) Gesuche oder Beschwerden dürfen öffentlichen Behörden oder Amtspersonen von nicht mehr Personen vorgetragen werden, als zur Bildung einer aus einem größeren Verein hervorgehenden Deputation unbedingt nothwendig sind, da ein Andrängen von einer größeren Menschenmenge die schwere Polizeiübertretung des Auflaufes §. 51 St. G. B. II. Thls. begründen würde.

210.

Kundmachung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 19. Juli 1848.

Das hohe Ministerium des Innern fand mit Erlaß vom 8. und 17. Juli d. J., Nr. 733, die Einführung von Dienstbotenbücheln und die Errichtung eines Dienstbotenamtes für die Stadt Gratz, und zwar, wiewohl in den Wirkungskreis des Magistrates gehörig, doch nach dem Wunsche der Bürgerschaft vorläufig unter der Geschäftsleistung der k. k. Polizeidirection gegen Vermeidung jedes Kostenaufwandes für den Polizeifond zu bewilligen.

Die näheren Bestimmungen darüber wird die genannte Direction selbst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

211.

Currende des k. k. illyr. Guberniums vom 21. Juli 1848.

Die Bewilligung eines Generalpardons für Deserteure, und einer Amnestie für Recrutirungsflüchtlinge im Lande Krain betreffend.

Mit dem hohen Ministerialerlasse vom 18. Juni d. J., Zahl 834, wurde für das Land Kärnten ein Generalpardon für Deserteure und eine Amnestie für Recrutirungsflüchtlinge derart bewilliget, daß allen in Kärnten sich verborgen haltenden Deserteurs und Recrutirungsflüchtlingen ohne Unterschied der Nationalität, Zuständigkeit und des Truppenkörpers die Strafnachsicht zugestanden wurde, welche binnen vier Wochen vom Tage der Publication dieses Erlasses bei der nächsten Militär- oder Civilbehörde sich persönlich stellen, und je nach ihrer Tauglichkeit dem betreffenden Militärkörper einreihen lassen.

In der nämlichen Art und Weise wird nun auch allen im Lande Krain befindlichen Deserteurs und Recrutirungsflüchtlingen der Provinz Krain die Strafnachsicht bewilliget, welche sich in der Zeit von Vier Wochen vom Tage der Publication des gegenwärtigen Gubernialerlasses bei der nächsten Militär- oder Civilbehörde persönlich stellen, um nach ihrer Tauglichkeit beim Militär eingereiht zu werden, welcher Begünstigung auch die Hehler theilhaftig sind.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

212.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. Juli 1848.

Betreffend die Bestimmungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1849.

Zu Folge hohen Decretes des k. k. Finanzministeriums vom 8. Juli l. J., Zahl 23,531, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Sicherstellung des

Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1849, in derselben Art und denselben Bedingungen, welche für das Verwaltungsjahr 1848 mit Regierungs-Circulare vom 26. Juni v. J., Zahl 34,968, vorgeschrieben waren, zu geschehen habe.

Nach dem weiteren Inhalte dieses Erlasses hat aber die sowohl in die Pacht- als Abfindungsverträge aufzunehmende Bestimmung für den Fall eintretender Tarifs- oder Gesetzesänderungen folgendermaßen zu lauten: Wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung (Abfindung) dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses (oder Abfindungsbetrages) im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten, es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpuncte zu entrichtende neue Pachtzins oder Abfindungsbetrag auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündiget wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. Uebrigens sind die Pachtverträge und Abfindungen nur auf Ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung abzuschließen.

213.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 22. Juli 1848.

Theilweise Aenderung der gegenwärtigen Bestimmungen hinsichtlich der Blechdicke der Dampfkessel.

Das hohe Ministerium des Innern ist zu Folge Erlasses vom 17. d. M., Z. 1456, mit jenem der öffentlichen Arbeiten übereingekommen, in den Bestimmungen des unterm 10. October 1844, Z. 17,088, bekannt gegebenen hohen Hofkanzleidecretes vom 31. August 1844, Z. 37,871, hinsichtlich der Blechdicke der Dampfkessel nachstehende Aenderung eintreten zu lassen.

Die in der diesem hohen Hofdecrete beigelegenen Tabelle enthaltene Bestimmung der Blechdicke hat zwar fortan auch für die Locomotivkessel zu gelten, jedoch wird festgesetzt, daß sich die in der obersten horizontalen Columne stehenden Zahlen 2 bis 8 nicht auf die absolute Dampfspannung im Kessel, sondern auf die Anzahl der Atmosphäre zu beziehen haben, welche der Dampf im Kessel über den Luftdruck erhalten soll, so zwar, daß, wenn jetzt in der Tabelle die entsprechende Blechdicke für eine Dampfspannung von 80 Pfund pr. Quadratzoll über den Luftdruck (welche Spannung etwas über 6 Atmosphären beträgt) in der mit der Zahl 7 überschriebenen verticalen Columne aufgesucht werden muß, in Hinkunft die nächst vorhergehende, mit 6 überschriebene Columne hierzu genügen wird, wodurch also z. B. für einen 34zölligen Kessel nicht mehr, wie es jetzt der Fall ist, Bleche von $5^{9}/_{10}$ oder nahe an 6 Linien Dicke nöthig sein werden, sondern diese schon mit $5^{1}/_{10}$ stark als genügend zu betrachten sind.

214.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 17. Juli 1848.

Ueber das Verfahren bei Ausmittlung des, der außerordentlichen Abgabe unterliegenden reinen Einkommens inländischer und ausländischer Pfründen, Klostergemeinden und geistlichen Orden.

Mit Beziehung auf den Absatz 5 der Gubernial-Currende vom 25. Juni l. Jahres, Z. 14,669 wird, zufolge eines hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. d. M., Z. 2848, nachstehende Vorschrift über das Verfahren bei Ausmittlung des, der außerordentlichen Abgabe unterliegenden reinen Einkommens inländischer und ausländischer Pfründen, Klostergemeinden und geistlichen Orden mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 2 vorbehaltene Aufforderung zur Fatirung des Einkommens der Pfründen, deren inventirtes Einkommen unter 1000 fl. ausgewiesen ist, nur in dem Falle einzutreten habe, wo es entweder bekannt oder doch wahrscheinlich ist, daß das wirkliche Einkommen der Pfründe die Angaben des Inventars überschreite und den Betrag von 1000 fl. erreiche, und daß die Verhandlungen jederzeit im kürzesten Wege möglichst einfach zu pflegen und dergestalt zu beschleunigen sind, daß die Steuerbemessung und Bekanntmachung der Gebühr wo möglich vor dem 1. October d. J. erfolgte.

Vorschrift

über die Ausmittlung des, der außerordentlichen Abgaben unterliegenden reinen Einkommens inländischer und ausländischer Pfründen, Klostergemeinden und geistlichen Orden.

1. Die im Absatze 5 der Verordnung vom 18. Juni 1848, Z. 2138/F. M., angeordnete Ausmittlung des der Besteuerung unterliegenden reinen Einkommens der Pfründen, Klostergemeinden und geistlichen Orden, hat auf der Grundlage genauer Bekenntnisse (Fassionen) zu erfolgen, welche von den betheiligten nach dem Beiliegenden Formulare auszufertigen, und in zweifacher Ausfertigung binnen 14 Tagen bei dem Kreisamte, in dessen Amtsbezirk sich der Steuerpflichtige befindet, zu überreichen sind. Hat der Steuerpflichtige seinen bleibenden Wohnsitz außerhalb der Länder, für welche die gegenwärtige Vorschrift gilt, so ist das Bekenntniß bei jenem Kreisamte zu überreichen, in dessen Amtsbezirke sich das steuerpflichtige Haupteinkommen der Partei befindet.

2. Die Einbringung der Bekenntnisse kann von denjenigen Pfründnern, über deren Einkommen schon ein aus einem anderen Anlasse aufgenommenes, ämtlich beglaubigtes Inventar aufgenommen wurde, unterlassen werden, wenn dieses Inventar das reine jährliche Einkommen der Pfründe mit einem unter 1000 fl. stehenden Betrage ausweiset. Ein solcher Pfründner ist jedoch, wenn er von dem Kreisamte zur Einbringung des Bekenntnisses besonders aufgefordert wird, verpflichtet, dieser Aufforderung in der Frist, die ihm dazu vorgezeichnet werden wird, zu entsprechen, die Bekenntnisse im Einklange mit der gegenwärtigen Vorschrift zu verfassen, und gehörig einzubringen.

3. In den Bekenntnissen ist das gesammte Einkommen der Pfründe, Klostergemeinde, und in so weit ein geistlicher Orden ein von den Pfründen und Klostergemeinden geschiedenes Vermögen besitzt, das Einkommen von demselben anzugeben.

4. Die Hauptarten des Einkommens sind:

I. Vom Grundertrage;

II. Von Gebäuden, so weit solche nicht blos zur Bewohnung des Pfründners und seiner Gehilfen, oder zur Bewirthschaftung des Grundes und Bodens dienen;

III. Von den mit dem Grundbesitze verbundenen grundherrlichen, obrigkeitlichen oder aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit entspringenden Rechten und Befugnissen;

IV. Von geistlichen Zehenten;
V. Vom Bergbaue und Hüttenbetriebe;
VI. Von Capitals-Interessen und anderen stehenden Zinsen;
VII. Von Stolagebühren;
VIII. Von Beiträgen
a) aus öffentlichen Fonden,
b) von anderen Personen;
IX. Von anderen unter den vorhergehenden nicht begriffenen Zuflüssen.

5. In Absicht auf die unter I., II., III., IV., V. aufgeführten Zweige des Einkommens muß angegeben werden:

a) Das Besitzthum oder Unternehmen, von welchem das Einkommen einfließt, wobei auch der Steuerbogen, in welchem das Besitzthum für die Grundgebäude oder Erwerbsteuer erscheint, anzuführen ist.
b) So weit es sich um Gegenstände handelt, die der Grund-, Urbarial- oder Zehentsteuer einbezogen sind, der Betrag, auf welchen bei dieser Steuerbemessung der Ertrag angeschlagen, und die Steuer bestimmt ist.
c) Die Angabe, wie das Besitzthum benützt wird, ob nämlich durch Pachtung oder durch eine Verwaltung des Inhabers.
d) Die Nachweisung, welchen Betrag das Einkommen im Laufe der letzten drei Jahre abgeworfen hat, wobei, soferne die Benützung im Wege der Verpachtung durch schriftliche Pachtverträge Statt fand, Abschriften der letzteren beizulegen sind. Uebrigens sollen nebst dem Pachtzinse auch die Nebenleistungen, die der Pächter nebst diesem Zinse zu leisten hatte, in Anschlag gebracht werden.
e) Bei den nicht durch Verpachtung benützten Ertragszweigen wird von dem Roheinkommen der Aufwand, der zur Erzielung des Ertrages geschehen mußte, bei den verpachteten Ertragszweigen aber jener Aufwand der Erhaltung und Verwaltung, dessen Bestreitung der Besitzer erweislich auf sich genommen hat, in Abzug gebracht.
f) Wenn der Fatent noch nicht durch drei Jahre im Genusse des Besitzthums steht, so hat er den Ertrag wenigstens für den Zeitraum seiner Benützung anzugeben.

6. Dieselben Grundsätze sind auch auf die unter VII. und IX. bemerkten Einkommenszweige anzuwenden, so weit solche nicht stehende Gebühren sind.

7. Die stehenden Gebühren, dann die Capitals-Interessen sollen mit ihrem vollen Betrage aufgeführt werden.

8. Besteht ein Zins oder ähnlicher Bezug aus Naturalien, so sind dieselben nach dem Preisdurchschnitte des nächsten Marktortes für das nächstvorhergegangene Jahr zu Gelde zu berechnen.

9. Beträge, die in W. W. Papiergeld einfließen, sind nach dem Curse von 250 auf C. M. zurückzuführen.

10. Von dem auf diese Art ausgemittelten Einkommen dürfen keine anderen, als folgende Ausgaben in Abzug gebracht werden:

a) Die auf den Gegenständen des Einkommens haftenden landesfürstlichen directen Steuern, und die für Gemeinde- oder andere öffentliche Zwecke eingeführten Zuschläge.
b) Die Beträge, die für den Unterhalt der Gehilfen eines Seelsorgers entrichtet werden müssen.
c) Die Kirchenauslagen, so weit solche aus dem Pfarrei- und nicht aus dem Kircheneinkommen zu leisten sind.
d) Die Zinsen von Schulden, mit denen das Einkommen belastet ist.
e) Beiträge, welche aus dem Einkommen an Schulen, oder andere Anstalten oder Personen entrichtet werden.

11. Bei jedem Kreisamte wird zur Prüfung der Bekenntnisse eine Com-

mission bestellt, welche unter der Leitung des Kreishauptmannes oder seines Stellvertreters mindestens aus einem Kreisamtsbeamten und aus einem Abgeordneten der Cameral-Bezirksverwaltung zu bestehen hat.

12. Diese Commission hat die Form, Vollständigkeit und Richtigkeit des Bekenntnisses mit Benützung der vorhandenen Inventarien, älteren Fassionen, Steuercacten und anderer zu Gebote stehenden Behelfe, welche, soferne sie bei den politischen Landesstellen und Landesbuchhaltungen erliegen, der Commission sogleich und ohne eine besondere Aufforderung abzuwarten zuzumitteln sind, zu prüfen; die vorschriftmäßige Umstaltung und Ergänzung einzuleiten, und das Erforderliche zur Richtigstellung der Angaben vorzukehren.

13. Dieser Commission steht daher zu, die Fatenten, die Pächter, Miether oder andere Personen, welche über die Richtigkeit der Angaben Aufschluß zu geben in der Lage sind, bei eintretenden wichtigen Zweifeln gegen diese Angaben zu vernehmen, wie auch in die Rechnungen des Fatenten Einsicht zu nehmen.

14. Diese Commission ist ferner berechtigt, nach ihrem Ermessen gegen die zur Einbringung der Bekenntnisse Verpflichteten, welche dieser Verbindlichkeit in der festgesetzten Frist nicht nachkommen, entweder mit Geldstrafen, oder durch Zusendung geeigneter Rechnungskundiger vorzugehen, welche die Fassionen für den zur Fatirung Verpflichteten zu verfassen, und von demselben die Reiseentschädigung und Diäten zu empfangen haben. Dem zur Fatirung Verpflichteten liegt ob, die erforderlichen Angaben und Behelfe zur Verfassung der Fassion dem Ausgesendeten mitzutheilen, und das von diesem entworfene Bekenntniß, sofern er es richtig findet zu unterfertigen, im entgegengesetzten Falle hingegen den Verfasser auf die wahrgenommenen Gebrechen und Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen, und, wenn die von ihm geforderten Aenderungen nicht vorgenommen werden, seine Bemerkungen auf dem Entwurfe des Bekenntnisses anzusetzen. Die kreisämtliche Commission hat die Erörterungen, die sich zur vollständigen Aufklärung und Richtigstellung des Bekenntnisses als nothwendig darstellen, zu pflegen, und dasselbe unter Beiziehung des zur Fatirung Verpflichteten in die Ordnung zu bringen.

15. Die richtig erkannten oder in die Ordnung gebrachten Bekenntnisse sind ohne Verzug, mit Beischluß aller dabei benützten Behelfe, an die politische Landesstelle einzusenden.

16. Bei der politischen Landesstelle hat zur Schlußprüfung und Feststellung des Steuerbetrages eine aus Gliedern derselben, dann aus Abgeordneten der Cameral-Gefällenverwaltung (oder wo sich die Cameral-Gefällenverwaltung nicht im Sitze des Guberniums befindet, der Cameral-Bezirksverwaltung) und aus Gliedern der Provinzial-Staatsbuchhaltung zusammengesetzte Commission zu bestehen, welche soferne noch Ergänzungen oder weitere Erhebungen für nothwendig erkannt werden, solche schleunigst einleitet, den Steuerbetrag ausmittelt, und letzteren nach dem anliegenden Muster dem Steuerpflichtigen bekannt macht. Die Operate sind unter Zurückbehaltung der in die Acten der politischen Landesstelle und der Provinzial-Staatsbuchhaltung gehörigen Behelfe, zur Verwahrung an die Kreiscommissionen zurückzusenden.

17. Gegen die Entscheidung der bei der politischen Landesstelle niedergesetzten Commission steht dem Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen die Berufung, welche jedoch keine einhaltende Kraft hat, an das Finanz-Ministerium offen, woselbst zur Entscheidung solcher Gesuche gleichfalls eine gemischte Commission bestellt wird.

18. Die Steuer ist von den zur Entrichtung Verpflichteten vom 1. Juli 1848 an, in gleichen vierteljährigen Raten nachträglich (decursive) am 1. October, 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, jeden Jahres an die Steuercasse abzuführen.

Faſſion

des Einkommens von de

zur Bemeſſung der außerordentlichen Abgabe von dem geiſtlichen Einkommen gemäß des über allerhöchſte Genehmigung erfloſſenen Miniſterial-Erlaſſes ddo. 18. Juni 1848, Nr. 2138/F. M.

I. An Empfängen.	fl.

Vom Grundertrage:

Nach der Cataſtralſchätzung vermög Steuerbogen ddo. Nr.
beträgt der Reinertrag ſämmtlich hieher gehöriger Grundſtücke . . . . . fl. kr.

Der wirklich erlangte Ertrag dagegen in eigener Benützung hat nach dreijährigem Durchſchnitte ergeben

von	Joch	□Klafter	Ackerland	fl.	kr.
»	»	»	Gärten	»	»
»	»	»	Wieſen und Hutungen	»	»
»	»	»	Weingärten . . .	»	»
»	»	»	Wald	»	»
Nach Abſchlag der Beſtellungskoſten pr.				»	»
Verbleiben				fl.	kr.

Im Pachtwege haben vermög bleibender Pachtverträge gegeben:

Joch	□Klafter	Ackerland	fl.	kr.
»	»	Gärten	»	»
»	»	Wieſen	»	»
»	»	Weingärten	»	»
»	»	Wald	»	»

II. Von Gebäuden:

(inſoferne ſolche nicht blos zur Bewirthſchaftung des Grundes und Bodens oder zur Bewohnung des Pfründners und ſeiner Gehilfen dienen.)

Dieſe beſtehen:

a)
b)
c)

N.B. Die Gebäude, ſobald ſelbe eigene Conſcriptions-Nummern haben, ſind beſonders anzuführen.

Davon beträgt der Zinsertrag . . . . . fl. kr.

Davon werden bezogen die Koſten
der Erhaltung mit . . . . fl. kr.
Und die Gebäudeſteuer mit . . . . fl. kr.
. . fl. kr.

Der reine Nutzen beträgt alſo . . . . . fl. kr.

III. Von grundherrlichen, obrigkeitlichen oder ſonſtigen aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit entſpringenden Rechten und Befugniſſen.

N.B. Die verſchiedenen Zweige derſelben ſind hier anzuführen; der Ertrag zuerſt wie ſolcher der Grund- oder Urbarialſteuer zum Grunde gelegt iſt, dann auch abgeſondert die davon bisher entrichteten letztjährigen Steuerbeträge wie in den früheren Rubriken (intra columnam) inner den Linien anzuſetzen.

fl.	kr.

Darauf iſt aber auch der wirklich erzielte Ertrag nach dreijährigem Ertrage bei jedem einzelnen dieſer Einnahmsweiſe außer den Linien anzuſetzen, und jedesmal die Beziehung auf jene Documente beizufügen, aus denen die Nachweiſung des angeſetzten Ertragsziffers geliefert werden kann.

IV. Von geiſtlichen Zehenten.

Dieſe ſind nach Gemeinden und nach den Gattungen des Bezuges zu ſpecificiren; der Ertrag iſt nach einem dreijährigen Durchſchnitte anzunehmen. In jenen Ländern, wo dieſer Zehent ſchon Gegenſtand der Grund- oder Urbarialſteuer iſt, muß der dabei veranſchlagte Werth und die davon entrichtete letztjährige Steuer ſpecificirt aufgeführt werden.

V. Rub. Vom Berg-Hüttenweſen.

Auch hier müſſen die einzelnen Gewerke und Unternehmungen abgeſondert aufgeführt, ihre Benennung angeben, ſich auf die erlangte Belehnung oder Licenz berufen und der Betrag der darauf laſtenden Erwerb- oder ſonſtigen Steuer und Abgaben angeſetzt werden, wie ſolche zuletzt entrichtet worden iſt.

VI. Von Capitals-Intereſſen und anderen ſtehenden Zinſen.

Hier müſſen die Beträge der einzelnen Capitale, der Name des Schuldners, der dafür beſtellten Hypothek, der Zinſenfuß und die unterſcheidenden Merkmale der darüber vorhandenen Schuldurkunde (intra columnam) angegeben werden.

Die hier anzuſetzenden Zinſen betreffen ſolche Einnahmen, welche nicht vielmehr in die Rubrik III. gehören. Sie müſſen hier nach Gattung, nach Gemeinden oder Perſonen, von denen ſie entrichtet werden, geſondert aufgeführt werden.

VII. Von Stola-Gebühren.

Hierher gehören auch fixe Stola-Reluitionen. Der Ertrag aus unfixen Stolaempfängen wird nach dreijährigem Durchſchnitte angeſetzt.

VIII. Von Beiträgen.

a) Aus öffentlichen Fonden,
b) von anderen Perſonen.

Sollten dieſe in Beträgen von wechſelnder Höhe dem Beneficium zufließen, ſo iſt der dreijährige Durchſchnitt anzunehmen.

IX. Von anderen unter den vorhergehenden nicht begriffenen Zuflüſſen.

Hieher gehören auch die Einnahmen von ſtiftungsmäßigen Gebühren für vernichtete geiſtliche Functionen, die nicht als Stola entrichtet werden, dann der dreijährig durchſchnittliche Betrag von Manual-Stipendien u. dgl.

Daß die hier angeführten Einnahmen und Ausgaben richtig und getreu angegeben worden ſeien, bekräftiget der Unterzeichnete mit ſeiner Fertigung.

am 1848. N. N.

Land Kreis
Steuerpflichtiger

Zahlungsauftrag.

Das einbekannte Einkommen wurde zur Steuerbemessung ämtlich mit Folgendem festgestellt.

Einnahmen.	In C. M. fl.	kr.
Der Rubrik I.		
II.		
III.		
IV.		
V.		
VI.		
VII.		
VIII.		
IX.		
Zusammen		
Ausgaben.		
Zusammen		
Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen bleibt reiner Ueberschuß		
Wovon die Steuer mit Percent entfällt		
Sage Gülden Kreuzer, welche in vier Vierteljahrsraten am 1. October, 1. Jänner, 1. April und 1. Juli eines jeden Jahres an die Casse zu . . . . . bei Vermeidung gesetzlicher Zwangsmittel abzuführen.		

am 18

(L. S.)

(Fertigung.)

215.

Circulare des k. k. m. ſ. Landesguberniums vom 24. Juli 1848.

Den Vorkauf der Victualien in Brünn betreffend.

Der §. 8 der Brünner Marktordnung vom 20. März 1846, Z. 9199, erklärt den Vorkauf auf dem Getreidemarkt als verboten.

Da dieß aber im §. 11 und 12 dieſer Marktordnung in Betreff der Victualien nicht ausdrücklich ausgeſprochen worden iſt, ſondern nur im §. 26 und 27 der Inſtruction für die Marktaufſeher — welche der Magiſtrat zur allgemeinen Kenntniß zu bringen angewieſen wird, angeführt erſcheint; ſo findet das k. k. Landesgubernium hiemit auszuſprechen, daß der Vorkauf von Victualien, d. i. der Ankauf, um ſie auf dem Brünner Markte gleich nach dem innerhalb der Linien Brünns oder gar auf dem Markte ſelbſt von den Erzeugern geſchehenen Ankaufe wieder an die Conſumenten theurer abzuſetzen, ſtrenge verboten, und gleich im erſten Betretungsfalle mit Confiscation der Victualien, nach Umſtänden, ſo wie im Wiederholungsfalle auch noch arbiträr mit Geld- oder Arreſtſtrafe zu ahnden ſein. Jedermann iſt es erlaubt, einem derlei Unfug durch Herbeirufung der Marktaufſeher zu ſteuern.

Zugleich findet man nach dem allgemeinen Wunſche und mit Rückſicht auf die dermaligen Zeitverhältniſſe unter Modification des §. 13 der erwähnten Marktordnung einſtweilen zu beſtimmen, daß künftighin zwar, wie ſonſt, Jedermann im Allgemeinen der Beſuch der Victualien-Wochenmärkte freiſtehe, jedoch vom 1. Auguſt d. J. an die einheimiſchen Händler auf denſelben in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis inclus. September, nicht vor neun, in den Wintermonaten, d. i. vom October bis inclus. März, nicht vor zehn Uhr Vormittags erſcheinen dürfen.

Der Magiſtrat wird übrigens zur mehreren Bequemlichkeit des Publicums nebſtbei auch angewieſen, die Verfügung zu treffen, daß während jeden Marktes nebſt der ohnehin ſtets geöffneten Stadtwage künftig noch zwei kleinere Stadtwagen, und zwar eine bei den Urſulinerinen, die andere auf der ſogenannten Brandſtatt unter Mitcontrolle von Bürgern aufgeſtellt werden.

216.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 24. Juli 1848.

Den weiteren Fortbeſtand des Verbots der Ausfuhr von öſterreichiſchen Gold- und Silbermünzen betreffend.

Der Miniſterrath hat beſchloſſen, die Frage, wann das mit den hohen Miniſterial-Erläſſen vom 2. und 4. April d. J., Zahlen 3008 und 3071 P. P., verfügte, und mit dem hohen Erlaſſe vom 19. Juni d. J., Z. 2152 F. M., bis Ende Juli d. J. ausgedehnte Verbot der Ausfuhr von öſterreichiſchen Gold- und Silbermünzen aufgehoben werden ſoll, dem verſammelten Reichstage in Kurzem vorzulegen.

Bis die Entſcheidung hierüber im geſetzmäßigen Wege erfloſſen ſein wird, hat das erwähnte Verbot mit den durch die bezogenen Erlaſſe vorgezeichneten Beſtimmungen einſtweilen aufrecht fortzubeſtehen.

Dieß wird in Gemäßheit des Erlaſſes des hohen Finanz-Miniſteriums vom 23. Juli d. J., Z. 3250 F. M., zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

217.

Currende des k. k. Steiermärk. Landes-Guberniums vom 24. Juli 1848.

Unter der Bevölkerung auf dem flachen Lande herrscht, wie die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung aus mehreren Anlässen wahrzunehmen Gelegenheit hatte, der irrige Glaube, die Verzehrungssteuer sei aufgehoben, oder werde nur mehr eingehoben, so lange Pächter und Ablösungs-Vereine durch Verträge gebunden sind.

Das a. h. Patent vom 19. März 1848 sagt ausdrücklich, daß die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, aufrecht zu erhalten seien.

Die unterm 16. März d. J. über den Begriff der Constitution an das Landvolk der Steiermark erlassene Belehrung weiset darauf hin, so wie jedes Hauswesen zu seiner Erhaltung entsprechende Einkünfte bedürfe, der Staatshaushalt sein Einkommen, nämlich die Steuern, in den gegenwärtigen Verhältnissen um so mehr benöthige, da so viele Verbesserungen beabsichtiget werden, deren erste Einrichtung namhafte Auslagen verursachen wird.

Nun ist aber die Verzehrungssteuer eine landesfürstliche Abgabe und ein Staatseinkommen, und eine Herabsetzung derselben ist bei der jetzigen bedrängten Lage nicht möglich und auch nicht angeordnet, daher jeder Staatsbürger verpflichtet ist, seinen Verbindlichkeiten um so mehr genau und pünctlich nachzukommen, als nur eben dadurch die Staatsverwaltung in die Lage gesetzt wird, die von Sr. Majestät beabsichtigten Wohlthaten zu befestigen, und Erleichterungen dann eintreten zu lassen, sobald die Verhältnisse des Staates solche möglich machen werden.

Das Gubernium findet sich daher im Interesse der höchsten Staatsverwaltung veranlaßt, die gesammte Geistlichkeit, die Bezirksobrigkeiten, Dominien und jeden Rechtlichdenkenden auf das dringendste aufzufordern, das Landvolk durch bescheidene Belehrung von dem Wahne: es sei die Verzehrungssteuer aufgehoben, abzubringen; von dem gesunden Sinne und von dem Rechtlichkeitsgefühle der Bewohner des flachen Landes erwartet man mit voller Zuversicht, daß sie die erwähnte, für den Staat unentbehrliche Abgabe, so wie sonst auch im Laufe ihres weiteren Bestandes um so williger und pünctlicher entrichten werden, als die ausgezeichnete Tapferkeit ihrer in Italien kämpfenden Söhne einen glänzenden Beweis gibt, mit welcher Liebe und Treue der biedere Steiermärker seinem constitutionellen Kaiser und dem Vaterlande zugethan ist.

218.

Kundmachung des k. k. steiermärkischen Landes-Präsidiums vom 24. Juli 1848.

Laut Erlasses des hohen Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 13. d. M., Zahl 4483, hat es in Anbetracht des ausgesprochenen Grundsatzes der Lehr- und Lernfreiheit von den bestehenden Vorschriften, welche den Beamten, so wie allen anderen angestellten das gleichzeitige Studieren untersagen, sein Abkommen.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

219.

Nachricht des k. k. m. ſ. Landesguberniums vom 25. Juli 1848.

Das galiziſche Gubernium hat unterm 12. d. M., Z. 51,316, hiermit eröffnet, daß, da laut ämtlichen Mittheilungen die im Königreiche Polen mit einigen kurzen Unterbrechungen ſeit dem Monate December 1844 beſtandene Rinderpeſt nun ſeit mehreren Monaten erloſchen, und auch das Desinfections-Verfahren der von den ſeuchenden Viehſtücken eingenommenen Standorte bereits vollkommen durchgeführt iſt, das an der dortländiſchen Gränze gegen dieſes Königreich bisher beſtandene Verbot des Hornviehtriebes und der Einfuhr der rohen Hornviehhäute und aller ſonſtigen rohen Hornvieh-Producte, aufgehoben wurde.

220.

Bekanntmachung des k. k. ſteiermärkiſchen Landes-Präſidiums vom 2. Auguſt 1848.

Wie es an den Tag gekommen iſt, wird bei der Bankfilialcaſſe mit dem Einwechſeln von Silbergeld der Mißbrauch geübt, daß fremde und ſelbſt einheimiſche Speculanten, von unlauterer Gewinnſucht getrieben, durch allerhand gedungene Leute Münze einwechſeln laſſen, welche ſie dann in größeren Summen von hier weiter verſenden.

Um dieſem Unfuge, durch welchen dem hierortigen Verkehre bedeutende Baarſchaften entzogen und die für den Localbedarf berechneten Münzvorräthe der Bankfilialcaſſe ganz gegen ihre Beſtimmung ausgebeutet werden, zu ſteuern, erſcheint es nothwendig, daß die Caſſe fernerhin bei der Münzverwechslung mit gehöriger Vorſicht vorgehe, und daher Perſonen, welche nach ihren Verhältniſſen den angeſprochenen Münzbetrag für ſich offenbar nicht benöthigen und über ihre Sendung keine genügende Auskunft zu geben vermögen, ſomit ſich blos als Werkzeuge der Speculation darſtellen, ohne Weiteres zurückweiſe.

Indem die gedachte Caſſe unter Einem die entſprechende Weiſung erhält, wird dieſe im Intereſſe der Allgemeinheit getroffene Maßregel zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

221.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 2. Auguſt 1848.

Ueber die Behandlung der am 1. Auguſt d. J. in der Serie 381 verloſten Aerarial-Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns zu $3\frac{1}{2}$ und 4 Percent.

In Folge Anordnung des Finanz-Miniſteriums vom 1. Auguſt d. J. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. Auguſt d. J. in der Serie 381 verloſten Aerarial-Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns, und zwar Nr. 25,460 bis einſchließig Nr. 29,665 zu $3\frac{1}{2}$ Percent, dann Nr. 22 bis einſchließig Nr. 4064 zu 4 Percent, nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit $3\frac{1}{2}$ und mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

222.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. August 1848.

Ausdehnung der Steuer-Freijahre für Neubauten in Wien, und in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten.

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 31. Juli 1848, Z. 2547, ist von dem Ministerrathe hinsichtlich der Steuerbehandlung neu aufzuführenden Häuserbauten Folgendes beschlossen worden:

a) Für jene Häuserbauten, welche innerhalb der Linien Wiens von Michaeli 1848 begonnen, und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des Erdgeschosses geführt werden, eine Steuerfreiheit von 20 Jahren zuzugestehen, und

b) die für die Umgebungen Wiens, welche der Hauszinssteuer unterliegen, auf Bauten, welche von jetzt an unternommen, und bis Ende October 1848 unter Dach gebracht werden, bewilligte Steuerfreiheit dahin auszudehnen, daß eine Steuerfreiheit von 10 Jahren für alle außer Wien gelegenen, der Hauszinssteuer unterliegenden Orte der Provinz Niederösterreich bewilligt wird, wenn der Bau vor Michaeli 1848 beginnt, und bis Georgi 1849 unter Dach ist.

Für bereits begonnene, aber eingestellte Bauten, wenn selbe auch vor Michaeli wieder aufgenommen würden, hat jedoch eine Erweiterung der schon bestehenden gesetzlichen Begünstigung nicht Statt zu finden.

Diese weiteren Begünstigungen werden im Nachhange zu dem Regierungscirculare vom 10. Juli 1848, Z. 33,267, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

223.

Ministerial-Erlaß vom 11. August 1848.

Ueber vorläufiges Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern werden hiermit sämmtliche Gerichtsbehörden in dem Sprengel der Senate des k. k. obersten Gerichtshofes angewiesen, in gerichtlichen Erledigungen allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes das Prädicat „Herr" oder „Frau" beizulegen, und auf Verlangen den Sitz vor Gericht zu geben.

224.

Circulare der k. k. nied. österr. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. August 1848.

Die Ertheilung des Consenses zu Privatbauten inner den Linien von Wien betreffend.

Zu Folge Anordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1848, Z. 1798, sind die laut der, mit dem Regierungs-Circulare vom 13. December 1829 bekannt gemachten Bauordnung für Wien, der Regierung zugewiesenen Baubewilligungen zu Privatbauführungen inner den Linien Wiens von nun an von den Ortsobrigkeiten zu ertheilen, und die Landesstelle hat nur in Recursfällen als zweite Instanz dabei einzuschreiten.

Diese hohe Ministerialverordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Gesuche um Baubewilligung dieser Art künftighin bei der bezüglichen Ortsobrigkeit einzubringen sind.

225.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. August 1848.

In Betreff der Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Licitationswege verkauften Realitäten und der Licitationsprotocolle.

Zur Behebung eines entstandenen Zweifels hat die vormalige k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. März 1847, Z. 2430, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt, daß die gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten nach §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei sind, daß jedoch die im Executionswege aufgenommenen Licitationsprotocolle dem in den §§. 31 und 43 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel, die im nicht streitigen Wege aufgenommenen Licitationsprotocolle dagegen in Gemäßheit der §§. 54 und 65 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Werthstämpel unterliegen.

Diese Erläuterung wird hiermit in Folge des Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 3. August 1848, Z. 19,053, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

226.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1848.

In Betreff der künftigen Verschlußeinrichtung bei Waggons dritter Classe auf Eisenbahnen.

In dem fünften Absatze des Regierungs-Circulars vom 10. Juni 1842, Z. 34,610, ist Folgendes angeordnet worden: Um die auf Eisenbahnen Fahrenden bei einem eintretenden Unfalle in die Lage zu setzen, sich leicht selbst retten zu können, ohne erst das Oeffnen des Verschlusses abwarten zu dürfen, wie dieß z. B. bei den Wägen III. Classe der Fall ist, so wird bei den Wägen der ersten und zweiten Classe eine Einrichtung zu treffen sein, daß die Mitfahrenden den Verschluß ohne große Anstrengung zu beseitigen vermögen.

Nachdem nun das Publicum die nöthige Vertrautheit mit dem Eisenbahn-Fahrwesen erlangt haben dürfte, so hat das Ministerium des Innern laut Verordnung vom 10. August 1848, Z. 2685, keinen Anstand genommen, zu gestatten, daß nunmehr auch die Waggons dritter Classe so vorgerichtet werden, wie dieß zu Folge der Eingangs erwähnten Bestimmung mit den Waggons I. und II. Classe geschehen ist. Selbe werden daher in Zukunft auch von Innen geöffnet werden können.

Die Regierung findet die Warnung beizufügen, daß bei der Ankunft an dem Orte der Bestimmung oder bei Aufenthalten während der Fahrt, die durch Hindernisse verschiedener Art herbeigeführt werden könnten, die Sorgfalt für die eigene Sicherheit und jene der Mitfahrenden, jedem Reisenden die Beobachtung der Vorsicht gebietet, den Wagen nicht früher zu verlassen, als der Train stille steht, weil das Aussteigen nur auf diese Art ohne Gefahr Statt finden kann.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entstehenden nachtheiligen Folgen hat jeder Reisende, sofern sie ihn allein treffen, sich selbst zuzuschreiben, in so fern aber durch seine Unvorsichtigkeit die gemeinschaftliche Sicherheit oder jene einzelner Personen benachtheiligt worden wäre, wird er zur Verantwortung und Strafe nach den bestehenden Gesetzen gezogen werden.

Die Regierung trifft die Verfügung, daß die hiermit bekannt gemachte Bestimmung und diese Warnung zur Kenntniß eines jeden Reisenden durch Affigirung über der Thüre eines jeden Waggons dritter Classe komme und daß

insbesondere der Verschluß eine gegen das zufällige Aufgehen der Thüre gesicherte Vorrichtung erhalte.

227.

Kundmachung der k. k. oberstfeldärztlichen Direction vom 18. August 1848.

Se. Majestät geruhten außer der mit allerhöchster Entschließung vom 11. März 1848 ertheilten ehrenvolleren Stellung und dem erhöhten Gehalte der Feldärzte neuerdings mit 6. August 1848 mehrere vorzügliche Begünstigungen zu bewilligen.

Die unverheirateten Herren Civilärzte, welche in der Regel das 32. Jahr nicht überschritten haben, werden daher eingeladen, für die Dauer des Krieges zahlreich in die Reihe der Feldärzte zu treten, und ihre Kräfte dem Dienste des Staates in dieser Sphäre zu weihen.

Die Bedingungen des Eintrittes sind für 3 Chargen, und zwar:

1. Als Ober-Feldärzte.

Diese müssen wenigstens den Grad eines Doctors der Medicin und Chirurgie besitzen.

Sie erhalten den Officierscharakter als Lieutenant, 25 fl. monatliche Gage, eine Brotportion, einen Privatdiener und im Felde eine Pferdportion.

2. Als Unter-Chirurgen.

Diese müssen Magistri oder Patroni der Chirurgie sein.

Sie erhalten 19 fl. monatliche Gage, eine Brotportion, im Felde eine Pferdportion, stehen in der zwölften Diätenclasse, und erhalten zur nöthigen Bedienung einen Mann aus dem Dienstesstande, der jedoch vom Waffendienste nicht befreit ist, auch werden sie nicht mehr auf Schlaffreuzer einquartiert, und haben die Aussicht, wenn sie sich zur vierjährigen Dienstzeit verpflichten, mit der Zeit zu Oberchirurgen, welche Officiersrang haben, vorzurücken.

3. Als feldärztliche Gehilfen.

Für diese Anstellung können sich Individuen melden, welche zwar noch kein Diplom besitzen, jedoch sich dem medicinisch-chirurgischen Studium gewidmet haben, und hierüber Zeugnisse aufweisen.

Sie erhalten 14 fl. monatlich Gehalt, eine Brotportion und im Feldspitale eine monatliche Zulage von 5 fl. Conv. Münze.

Diejenigen Herren, welche in die feldärztlichen Dienste einzutreten wünschen, können sich in der oberfeldärztlichen Directionskanzlei mündlich oder schriftlich zur Aufnahme melden.

228.

Allerhöchste Entschließung vom 24. August 1848.

„Ueber Antrag Meines Justizministers und nach Anhörung Meines Ministerrathes habe Ich Mich bewogen gefunden, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. „Alle aus Veranlassung der seit dem Monate März d. J. in Südtirol „Statt gehabten revolutionären Ereignisse dermalen bei den tirolischen Gerichts„behörden anhängigen Criminaluntersuchungen oder Voruntersuchungen wegen „Hochverrathes, Störung der innern Ruhe des Staates, Aufstandes oder Auf„ruhres sind alsogleich aufzulassen und die deßhalb etwa Verhafteten in Freiheit „zu setzen. Ausländer sind aus Meinen Staaten abzuschaffen und dürfen dieselben nur mit Meiner ausdrücklichen Erlaubniß wieder betreten."

2. „Niemand darf wegen der im ersten Absatze erwähnten Ereignisse mehr „zur Verantwortung gezogen, daher auch eine neue Untersuchung wegen derselben „oder wegen ähnlichen Thatsachen, welche dieser Meiner Entschließung voraus„gegangen sind, nicht mehr eingeleitet werden."

229.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. Mai 1848.

Verbot des Gebrauches messingener Gewichte bei dem Salzhandel.

Nach der Vorschrift des Cimentirungspatentes vom 10. November 1784 soll bei dem Salzverschleiße das Salz mit cimentirten messingenen Gewichten den Parteien zugewogen werden.

Da letztere jedoch durch die Feuchtigkeit des Salzes sehr leicht einen Ansatz von Grünspan bekommen, und auf diese Weise durch die Mittheilung des Grünspanes an das Salz, insoferne dieses zur Bereitung von Speisen verwendet wird, die menschliche Gesundheit gefährdet werden kann, so wird mit Genehmigung der hohen Hofkanzlei vom 4. Mai 1848 die obige Vorschrift des Cimentirungspatentes vom Jahre 1784 hinsichtlich der Verwendung messingener Gewichte bei dem Salzhandel aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen angeordnet, daß künftighin bei dem Salzverschleiße nur allein eiserne Gewichte, die aber gehörig cimentirt und mit Firniß überzogen sein müssen, anstatt der bisher vorgeschriebenen messingenen Gewichte verwendet werden sollen.

230.

Kundmachung der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 15. Juni 1848.

Wegen Beförderung der österreichisch-sächsischen Briefe über Preußen.

Die Correspondenzen zwischen Wien und dem Königreiche Sachsen wurden bisher auf dem Wege über Prag befördert, und es mußte für derlei Briefe zu Folge Kundmachung vom 20. Februar 1843, Z. 422/76, die gemeinschaftliche Portotaxe von 12 kr., überdieß aber für die nach und aus Leipzig lautenden Briefe zu Gunsten der sächsischen Postcasse ein Zuschlagsporto von 4 kr. für den einfachen ½ Loth wiegenden Brief berichtiget werden.

Da die Eisenbahn von Wien über Breslau und Görlitz nach Sachsen vollendet ist, so können Briefe auf diesem Wege bedeutend schneller an die Bestimmung gelangen, als auf jenem über Prag. Nach den angestellten Curscombinationen gelangt ein Brief zwischen Wien und Dresden um 5 bis 6 Stunden, zwischen Wien und Leipzig um 14 Stunden schneller über Breslau als über Prag, und Zeitungen aus Leipzig nach Wien kommen sogar um 24 Stunden früher an.

Wegen dieser bedeutenden Beschleunigung in der Beförderung werden in Folge Genehmigung des k. k. Finanzministeriums vom 10. Juni 1848, Z. 11,329/F. M., die zwischen Wien und mehreren Orten Sachsens, namentlich Dresden und Leipzig vorkommenden Correspondenzen und Zeitungen vom 1. August 1848 anfangend in geschlossenen Packeten über Breslau versendet werden.

Die näheren Bestimmungen, unter welchen diese Versendung Statt finden wird, sind folgende:

1. Das bisher für Briefe zwischen Wien und Leipzig zu Gunsten der k. sächsischen Postcasse eingehobene Zuschlagsporto von 4 kr. für den einfachen Brief hat aufzuhören.

2. Nebst der gemeinschaftlichen Portotaxe von 12 kr. muß bei dem Umstande, als der k. preußischen Postcasse für die Gestattung des Durchzuges geschlossener Briefpackete eine Vergütung zu leisten ist, für jeden einfachen Brief aus Wien nach den bezüglichen Orten Sachsens und umgekehrt ein Transitoporto von 4 kr. entrichtet werden, welches für schwerere Sendungen um die Hälfte dieses Satzes, also um 2 kr. für jedes halbe Loth steigt.

3. Sendungen unter Kreuzband und Muſter werden zur Beſeitigung von Tranſitoauslagen fortan über Prag geleitet werden.

4. In ſolchen Fällen, wenn über ausdrückliches Verlangen der Aufgeber in Sachſen Briefe nach Wien über Prag gelangen ſollten, werden ſelbe den Adreſſaten blos gegen Berichtigung der gemeinſchaftlichen Portotaxe von 12 kr. ausgefolgt werden.

5. Es bleibt den Correſpondenten auch künftig freigeſtellt, ihre Briefe entweder bei der Aufgabe zu frankiren, oder aber das Porto von dem Empfänger bezahlen zu laſſen.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

231.

Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. vom 17. Juni 1848.

Wegen Aufſtellung eines Mauthſchrankens für die Gutenſtein-Reichenauer und Gutenſtein-Schwarzauer Straße.

Da die Fortſetzung der Gutenſtein-Schwarzauer Straße, bis zur Schwarzauer Kirche einerſeits, und bis zum Anſchluſſe an die Reichenauer Straße andererſeits, gänzlich und zweckmäßig vollendet iſt, ſo wird am Scheidepunct dieſer beiden Straßenäſte in der Nähe der Holsmühle ein Mauthſchranken aufgeſtellt, und bei demſelben vom 29. Juni 1848 angefangen die von der hohen Hofkanzlei unterm 30. Auguſt 1847, Z. 26,985, bewilligte Mauth in der Art eingehoben werden, daß von jedem Stück Zugvieh 1 Kreuzer, von jedem Stück ſchweren Treibvieh 1 Kreuzer, dann von jedem Stück leichten Treibvieh ½ kr. C. M. für die Schwarzauer Strecke, dann von jedem Stück Zugvieh 2 kr., von jedem Stück ſchweren Treibvieh 1 kr., und von jedem Stück leichten Treibvieh ½ kr. für die Reichenauer Strecke an Mauthgebühr zu entrichten iſt.

232.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 6. Juli 1848.

Betreffend die Mauthbefreiung aller Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines durch irgend ein Elementarereigniß zerſtörten Hauſes.

Das k. k. Finanzminiſterium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Miniſterium des Innern den Abſatz 2 des §. 4 des Weg- und Brückenmauthgeſetzes vom 24. Mai 1821, wornach bisher nur die Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauſes mauthfrei behandelt wurden, für die Zukunft dahin zu erweitern befunden, daß alle Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines durch irgend ein Elementarereigniß zerſtörten Gebäudes auf dem Lande gegen kreisämtliche, und in den Städten gegen Magiſtratscertificate von der Weg- und Brückenmauth frei zu halten ſeien.

Dieſe Verfügung wird mit dem Beiſatze kundgemacht, daß ſelbe von dem Tage der Kundmachung in Wirkſamkeit zu treten hat.

233.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 10. Juli 1848.

Ausdehnung der ſteuerfreien Jahre für Neubauten in Wien und in den übrigen der Hauszinsſteuer unterliegenden Orten.

Bei der geſteigerten Nothwendigkeit, den Baugewerben und Taglöhnern

Arbeit und Verdienst zu verschaffen, sind die betheiligten Ministerien übereingekommen, die Baulust der Privaten durch Ausdehnung der Steuerfreiheit anzuregen.

Es ist daher nach dem Erlasse des hohen Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1848, Z. 1821, beschlossen worden, Bauten innerhalb der Linien Wiens, die von nun beginnen und bis Georgi 1849 bis zur Gleiche des Erdgeschosses gediehen sein werden, unter den im Regierungscirculare vom 13. März 1835, Z. 14,285, enthaltenen Bestimmungen statt der dort zugestandenen acht- und beziehungsweise zehnjährigen ohne Unterschied eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit zu bewilligen.

Aus denselben Gründen wird für Neubauten in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten von Niederösterreich, welchen bisher keine Begünstigung bei Neubauten in Beziehung auf Steuerfreiheit zugestanden war, eine solche für zehn Jahre für jene Bauten bewilliget, welche von jetzt an unternommen und bis Ende October 1848 unter Dach gebracht werden.

Diese hohe Ministerialentschließung wird im Nachhange zu dem Regierungscirculare vom 5. Juni 1848, Z. 27,733, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der berufenen Behörden die Einleitung zu treffen sei, daß die Anzeige über den als Bedingung gesetzten Stand des Baues zu rechter Zeit an die Steuerbehörden zur Verificirung gelangen, widrigens die Begünstigung versagt werden müßte.

234.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 13. Juli 1848.

Womit die Robot- und Zehentablösungsverträge, so wie die hierauf bezugnehmenden Gesuche für stämpelfrei erklärt werden.

Ueber mehrere angeregte Fragen wegen Stämpelbehandlung von Robot- und Zehentablösungsgegenständen ist zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 9. Mai 1848, Zahl 15,106/1015, mit Rücksicht auf die in der neuesten Zeit getroffenen allerhöchsten Bestimmungen nachstehende Belehrung erflossen und erklärt worden:

1. daß auch solche Verhandlungen und Verträge die Stämpelfreiheit genießen, welche die Ablösung bereits reluirter Naturalrobot- und Zehentleistungen zum Gegenstande haben;

2. daß die Stämpelfreiheit auch dann Platz greife, wenn die Verhandlungen nebst der Naturalrobot- und Zehentleistung zugleich die Ablösung anderer wie immer Namen habender Naturalprästationen bezwecken, und

3. daß auch bezüglich jener Robot- und Zehentablösungsurkunden, die schon vor Bekanntmachung der allerhöchsten Entschließung vom 14. December 1846 ausgefertigt wurden, die zur Erlangung der kreisämtlichen Bestätigung erforderlichen Eingaben auf ungestämpeltem Papier überreicht werden können.

Uebrigens sind in der für derlei Schriften zugestandenen Stämpelfreiheit allerdings auch die Gesuche um dingliche Sicherstellung der Robot- und Zehentablösungsverträge verstanden.

Diese mit Note der k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällenverwaltung vom 16. Juni 1848, Zahl 5182, anher eröffneten Anordnungen der hohen Hofkammer werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Faſſion

des Einkommens von de

zur Bemeſſung der außerordentlichen Abgabe von dem geiſtlichen Einkommen gemäß des über allerhöchſte Genehmigung erfloſſenen Miniſterial-Erlaſſes ddo. 18. Juni 1848, Nr. 2138/F. M.

I. An Empfängen.	fl.
Vom Grundertrage:	
Nach der Cataſtralſchätzung vermög Steuerbogen ddo. Nr. beträgt der Reinertrag ſämmtlich hieher gehöriger Grundſtücke . . . . . fl. kr.	
Der wirklich erlangte Ertrag dagegen in eigener Benützung hat nach dreijährigem Durchſchnitte ergeben	
von Joch □Klafter Ackerland . . . . fl. kr.	
» » » Gärten . . . . » »	
» » » Wieſen und Hutungen » »	
» » » Weingärten . . . » »	
» » » Wald . . . . . » »	
Nach Abſchlag der Beſtellungskoſten pr. . . . . » »	
Verbleiben . . . . . fl. kr.	
Im Pachtwege haben vermög bleibender Pachtverträge gegeben:	
Joch □Klafter Ackerland . . . . fl. kr.	
» » Gärten . . . . . » »	
» » Wieſen . . . . . » »	
» » Weingärten . . . . . » »	
» » Wald . . . . . » »	

II. Von Gebäuden:

(inſoferne ſolche nicht blos zur Bewirthſchaftung des Grundes und Bodens oder zur Bewohnung des Pfründners und ſeiner Gehilfen dienen.)

Dieſe beſtehen:

a) N.B. Die Gebäude, ſobald ſelbe eigene Conſcriptions-Nummern haben, ſind beſonders anzuführen.
b)
c)

Davon beträgt der Zinsertrag . . . . . fl. kr.

Davon werden bezogen die Koſten der Erhaltung mit . . . . fl. kr.

Und die Gebäudeſteuer mit . . . . fl. kr.

. . fl. kr.

Der reine Nutzen beträgt alſo . . . . . fl. kr.

III. Von grundherrlichen, obrigkeitlichen oder ſonſtigen aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit entſpringenden Rechten und Befugniſſen.

N.B. Die verſchiedenen Zweige derſelben ſind hier anzuführen; der Ertrag zuerſt wie ſolcher der Grund- oder Urbarialſteuer zum Grunde gelegt iſt, dann auch abgeſondert die davon bisher entrichteten letztjährigen Steuerbeträge wie in den früheren Rubriken (intra columnam) inner den Linien anzuſetzen.

fl.	kr.

Darauf iſt aber auch der wirklich erzielte Ertrag nach dreijährigem Ertrage bei jedem einzelnen dieſer Einnahmsweiſe außer den Linien anzuſetzen, und jedesmal die Beziehung auf jene Documente beizufügen, aus denen die Nachweiſung des angeſetzten Ertragsziffers geliefert werden kann.

IV. Von geiſtlichen Zehenten.

Dieſe ſind nach Gemeinden und nach den Gattungen des Bezuges zu ſpecificiren; der Ertrag iſt nach einem dreijährigen Durchſchnitte anzunehmen. In jenen Ländern, wo dieſer Zehent ſchon Gegenſtand der Grund- oder Urbarialſteuer iſt, muß der dabei veranſchlagte Werth und die davon entrichtete letztjährige Steuer ſpecificirt aufgeführt werden.

V. Rub. Vom Berg-Hüttenweſen.

Auch hier müſſen die einzelnen Gewerke und Unternehmungen abgeſondert aufgeführt, ihre Benennung angeben, ſich auf die erlangte Belehnung oder Licenz berufen und der Betrag der darauf laſtenden Erwerb- oder ſonſtigen Steuer und Abgaben angeſetzt werden, wie ſolche zuletzt entrichtet worden iſt.

VI. Von Capitals-Intereſſen und anderen ſtehenden Zinſen.

Hier müſſen die Beträge der einzelnen Capitale, der Name des Schuldners, der dafür beſtellten Hypothek, der Zinſenfuß und die unterſcheidenden Merkmale der darüber vorhandenen Schuldurkunde (intra columnam) angegeben werden.

Die hier anzuſetzenden Zinſen betreffen ſolche Einnahmen, welche nicht vielmehr in die Rubrik III. gehören. Sie müſſen hier nach Gattung, nach Gemeinden oder Perſonen, von denen ſie entrichtet werden, geſondert aufgeführt werden.

VII. Von Stola-Gebühren.

Hierher gehören auch fixe Stola-Reluitionen. Der Ertrag aus unfixen Stolaempfängen wird nach dreijährigem Durchſchnitte angeſetzt.

VIII. Von Beiträgen.

a) Aus öffentlichen Fonden,
b) von anderen Perſonen.

Sollten dieſe in Beträgen von wechſelnder Höhe dem Beneficium zufließen, ſo iſt der dreijährige Durchſchnitt anzunehmen.

IX. Von anderen unter den vorhergehenden nicht begriffenen Zuflüſſen.

Hieher gehören auch die Einnahmen von ſtiftungsmäßigen Gebühren für vernichtete geiſtliche Functionen, die nicht als Stola entrichtet werden, dann der dreijährig durchſchnittliche Betrag von Manual-Stipendien u. dgl.

Daß die hier angeführten Einnahmen und Ausgaben richtig und getreu angegeben worden ſeien, bekräftiget der Unterzeichnete mit ſeiner Fertigung.

am 1848. N. N.

Land Kreis
Steuerpflichtiger

Zahlungsauftrag.

Das einbekannte Einkommen wurde zur Steuerbemeſſung ämtlich mit Folgendem feſtgeſtellt.

Einnahmen.	In C. M. fl.	kr.
Der Rubrik I.		
II.		
III.		
IV.		
V.		
VI.		
VII.		
VIII.		
IX.		
Zuſammen		
Ausgaben.		
Zuſammen		
Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen bleibt reiner Ueberſchuß		
Wovon die Steuer mit Percent entfällt		
Sage Gülden Kreuzer, welche in vier Vierteljahrsraten am 1. October, 1. Jänner, 1. April und 1. Juli eines jeden Jahres an die Caſſe zu . . . . . bei Vermeidung geſetzlicher Zwangsmittel abzuführen.		

am 18

(L. S.)

(Fertigung.)

215.

Circulare des k. k. m. ſ. Landesguberniums vom 24. Juli 1848.

Den Vorkauf der Victualien in Brünn betreffend.

Der §. 8 der Brünner Marktordnung vom 20. März 1846, Z. 9199, erklärt den Vorkauf auf dem Getreidemarkt als verboten.

Da dieß aber im §. 11 und 12 dieſer Marktordnung in Betreff der Victualien nicht ausdrücklich ausgeſprochen worden iſt, ſondern nur im §. 26 und 27 der Inſtruction für die Marktaufſeher — welche der Magiſtrat zur allgemeinen Kenntniß zu bringen angewieſen wird, angeführt erſcheint; ſo findet das k. k. Landesgubernium hiemit auszuſprechen, daß der Vorkauf von Victualien, d. i. der Ankauf, um ſie auf dem Brünner Markte gleich nach dem innerhalb der Linien Brünns oder gar auf dem Markte ſelbſt von den Erzeugern geſchehenen Ankaufe wieder an die Conſumenten theurer abzuſetzen, ſtrenge verboten, und gleich im erſten Betretungsfalle mit Confiscation der Victualien, nach Umſtänden, ſo wie im Wiederholungsfalle auch noch arbiträr mit Geld- oder Arreſtſtrafe zu ahnden ſein. Jedermann iſt es erlaubt, einem derlei Unfug durch Herbeirufung der Marktaufſeher zu ſteuern.

Zugleich findet man nach dem allgemeinen Wunſche und mit Rückſicht auf die dermaligen Zeitverhältniſſe unter Modification des §. 13 der erwähnten Marktordnung einſtweilen zu beſtimmen, daß künftighin zwar, wie ſonſt, Jedermann im Allgemeinen der Beſuch der Victualien-Wochenmärkte freiſtehe, jedoch vom 1. Auguſt d. J. an die einheimiſchen Händler auf denſelben in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis inclus. September, nicht vor neun, in den Wintermonaten, d. i. vom October bis inclus. März, nicht vor zehn Uhr Vormittags erſcheinen dürfen.

Der Magiſtrat wird übrigens zur mehreren Bequemlichkeit des Publicums nebſtbei auch angewieſen, die Verfügung zu treffen, daß während jeden Marktes nebſt der ohnehin ſtets geöffneten Stadtwage künftig noch zwei kleinere Stadtwagen, und zwar eine bei den Urſulinerinen, die andere auf der ſogenannten Brandſtatt unter Mitcontrolle von Bürgern aufgeſtellt werden.

216.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 24. Juli 1848.

Den weiteren Fortbeſtand des Verbots der Ausfuhr von öſterreichiſchen Gold- und Silbermünzen betreffend.

Der Miniſterrath hat beſchloſſen, die Frage, wann das mit den hohen Miniſterial-Erläſſen vom 2. und 4. April d. J., Zahlen 3008 und 3071 P. P., verfügte, und mit dem hohen Erlaſſe vom 19. Juni d. J., Z. 2152 F. M., bis Ende Juli d. J. ausgedehnte Verbot der Ausfuhr von öſterreichiſchen Gold- und Silbermünzen aufgehoben werden ſoll, dem verſammelten Reichstage in Kurzem vorzulegen.

Bis die Entſcheidung hierüber im geſetzmäßigen Wege erfloſſen ſein wird, hat das erwähnte Verbot mit den durch die bezogenen Erlaſſe vorgezeichneten Beſtimmungen einſtweilen aufrecht fortzubeſtehen.

Dieß wird in Gemäßheit des Erlaſſes des hohen Finanz-Miniſteriums vom 23. Juli d. J., Z. 3250 F. M., zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

217.

Currende des k. k. steiermärk. Landes-Guberniums vom 24. Juli 1848.

Unter der Bevölkerung auf dem flachen Lande herrscht, wie die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung aus mehreren Anlässen wahrzunehmen Gelegenheit hatte, der irrige Glaube, die Verzehrungssteuer sei aufgehoben, oder werde nur mehr eingehoben, so lange Pächter und Abfindungs-Vereine durch Verträge gebunden sind.

Das a. h. Patent vom 19. März 1848 sagt ausdrücklich, daß die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, aufrecht zu erhalten seien.

Die unterm 16. März d. J. über den Begriff der Constitution an das Landvolk der Steiermark erlassene Belehrung weiset darauf hin, so wie jedes Hauswesen zu seiner Erhaltung entsprechende Einkünfte bedürfe, der Staatshaushalt sein Einkommen, nämlich die Steuern, in den gegenwärtigen Verhältnissen um so mehr benöthige, da so viele Verbesserungen beabsichtiget werden, deren erste Einrichtung namhafte Auslagen verursachen wird.

Nun ist aber die Verzehrungssteuer eine landesfürstliche Abgabe und ein Staatseinkommen, und eine Herabsetzung derselben ist bei der jetzigen bedrängten Lage nicht möglich und auch nicht angeordnet, daher jeder Staatsbürger verpflichtet ist, seinen Verbindlichkeiten um so mehr genau und pünctlich nachkommen, als nur eben dadurch die Staatsverwaltung in die Lage gesetzt wird, die von Sr. Majestät beabsichtigten Wohlthaten zu befestigen, und Erleichterungen dann eintreten zu lassen, sobald die Verhältnisse des Staates solche möglich machen werden.

Das Gubernium findet sich daher im Interesse der höchsten Staatsverwaltung veranlaßt, die gesammte Geistlichkeit, die Bezirksobrigkeiten, Dominien und jeden Rechtlichdenkenden auf das dringendste aufzufordern, das Landvolk durch bescheidene Belehrung von dem Wahne: es sei die Verzehrungssteuer aufgehoben, abzubringen; von dem gesunden Sinne und von dem Rechtlichkeitsgefühle der Bewohner des flachen Landes erwartet man mit voller Zuversicht, daß sie die erwähnte, für den Staat unentbehrliche Abgabe, so wie sonst auch im Laufe ihres weiteren Bestandes um so williger und pünctlicher entrichten werden, als die ausgezeichnete Tapferkeit ihrer in Italien kämpfenden Söhne einen glänzenden Beweis gibt, mit welcher Liebe und Treue der biedere Steiermärker seinem constitutionellen Kaiser und dem Vaterlande zugethan ist.

218.

Kundmachung des k. k. steiermärkischen Landes-Präsidiums vom 24. Juli 1848.

Laut Erlasses des hohen Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 13. d. M., Zahl 4483, hat es in Anbetracht des ausgesprochenen Grundsatzes der Lehr- und Lernfreiheit von den bestehenden Vorschriften, welche den Beamten, so wie allen anderen angestellten das gleichzeitige Studieren untersagen, sein Abkommen.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

219.

Nachricht des k. k. m. s. Landesguberniums vom 25. Juli 1848.

Das galizische Gubernium hat unterm 12. d. M., Z. 51,316, hiermit eröffnet, daß, da laut ämtlichen Mittheilungen die im Königreiche Polen mit einigen kurzen Unterbrechungen seit dem Monate December 1844 bestandene Rinderpest nun seit mehreren Monaten erloschen, und auch das Desinfections-Verfahren der von den seuchenden Viehstücken eingenommenen Standorte bereits vollkommen durchgeführt ist, das an der dortländischen Gränze gegen dieses Königreich bisher bestandene Verbot des Hornviehtriebes und der Einfuhr der rohen Hornviehhäute und aller sonstigen rohen Hornvieh-Producte, aufgehoben wurde.

220.

Bekanntmachung des k. k. steiermärkischen Landes-Präsidiums vom 2. August 1848.

Wie es an den Tag gekommen ist, wird bei der Bankfilialcasse mit dem Einwechseln von Silbergeld der Mißbrauch geübt, daß fremde und selbst einheimische Speculanten, von unlauterer Gewinnsucht getrieben, durch allerhand gedungene Leute Münze einwechseln lassen, welche sie dann in größeren Summen von hier weiter versenden.

Um diesem Unfuge, durch welchen dem hiervortigen Verkehre bedeutende Baarschaften entzogen und die für den Localbedarf berechneten Münzvorräthe der Bankfilialcasse ganz gegen ihre Bestimmung ausgebeutet werden, zu steuern, erscheint es nothwendig, daß die Casse fernerhin bei der Münzverwechslung mit gehöriger Vorsicht vorgehe, und daher Personen, welche nach ihren Verhältnissen den angesprochenen Münzbetrag für sich offenbar nicht benöthigen und über ihre Sendung keine genügende Auskunft zu geben vermögen, somit sich blos als Werkzeuge der Speculation darstellen, ohne Weiteres zurückweise.

Indem die gedachte Casse unter Einem die entsprechende Weisung erhält, wird diese im Interesse der Allgemeinheit getroffene Maßregel zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

221.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. August 1848.

Ueber die Behandlung der am 1. August d. J. in der Serie 381 verlosten Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns zu $3\frac{1}{2}$ und 4 Percent.

In Folge Anordnung des Finanz-Ministeriums vom 1. August d. J. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. August d. J. in der Serie 381 verlosten Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, und zwar Nr. 25,460 bis einschließig Nr. 29,665 zu $3\frac{1}{2}$ Percent, dann Nr. 22 bis einschließig Nr. 4064 zu 4 Percent, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21 März 1818 gegen neue mit $3\frac{1}{2}$ und mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

222.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. August 1848.

Ausdehnung der Steuer-Freijahre für Neubauten in Wien, und in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten.

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 31. Juli 1848, Z. 2547, ist von dem Ministerrathe hinsichtlich der Steuerbehandlung neu aufzuführenden Häuserbauten Folgendes beschlossen worden:

a) Für jene Häuserbauten, welche innerhalb der Linien Wiens von Michaeli 1848 begonnen, und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des Erdgeschosses geführt werden, eine Steuerfreiheit von 20 Jahren zuzugestehen, und

b) die für die Umgebungen Wiens, welche der Hauszinssteuer unterliegen, auf Bauten, welche von jetzt an unternommen, und bis Ende October 1848 unter Dach gebracht werden, bewilligte Steuerfreiheit dahin auszudehnen, daß eine Steuerfreiheit von 10 Jahren für alle außer Wien gelegenen, der Hauszinssteuer unterliegenden Orte der Provinz Niederösterreich bewilligt wird, wenn der Bau vor Michaeli 1848 beginnt, und bis Georgi 1849 unter Dach ist.

Für bereits begonnene, aber eingestellte Bauten, wenn selbe auch vor Michaeli wieder aufgenommen würden, hat jedoch eine Erweiterung der schon bestehenden gesetzlichen Begünstigung nicht Statt zu finden.

Diese weiteren Begünstigungen werden im Nachhange zu dem Regierungscirculare vom 10. Juli 1848, Z. 33,267, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

223.

Ministerial-Erlaß vom 11. August 1848.

Ueber vorläufiges Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern werden hiermit sämmtliche Gerichtsbehörden in dem Sprengel der Senate des k. k. obersten Gerichtshofes angewiesen, in gerichtlichen Erledigungen allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes das Prädicat „Herr" oder „Frau" beizulegen, und auf Verlangen den Sitz vor Gericht zu geben.

224.

Circulare der k. k. nied. österr. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. August 1848.

Die Ertheilung des Consenses zu Privatbauten inner den Linien von Wien betreffend.

Zu Folge Anordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1848, Z. 1798, sind die laut der, mit dem Regierungs-Circulare vom 13. December 1829 bekannt gemachten Bauordnung für Wien, der Regierung zugewiesenen Baubewilligungen zu Privatbauführungen inner den Linien Wiens von nun an von den Ortsobrigkeiten zu ertheilen, und die Landesstelle hat nur in Recursfällen als zweite Instanz dabei einzuschreiten.

Diese hohe Ministerialverordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Gesuche um Baubewilligung dieser Art künftighin bei der bezüglichen Ortsobrigkeit einzubringen sind.

225.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. August 1848.

In Betreff der Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Licitationswege verkauften Realitäten und der Licitationsprotocolle.

Zur Behebung eines entstandenen Zweifels hat die vormalige k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. März 1847, Z. 2430, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt, daß die gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten nach §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei sind, daß jedoch die im Executionswege aufgenommenen Licitationsprotocolle dem in den §§. 31 und 43 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel, die im nicht streitigen Wege aufgenommenen Licitationsprotocolle dagegen in Gemäßheit der §§. 54 und 65 des Stämpel- und Targesetzes dem Werthstämpel unterliegen.

Diese Erläuterung wird hiermit in Folge des Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 3. August 1848, Z. 19,053, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

226.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1848.

In Betreff der künftigen Verschlußeinrichtung bei Waggons dritter Classe auf Eisenbahnen.

In dem fünften Absatze des Regierungs-Circulars vom 10. Juni 1842, Z. 34,610, ist Folgendes angeordnet worden: Um die auf Eisenbahnen Fahrenden bei einem eintretenden Unfalle in die Lage zu setzen, sich leicht selbst retten zu können, ohne erst das Oeffnen des Verschlusses abwarten zu dürfen, wie dieß z. B. bei den Wägen III. Classe der Fall ist, so wird bei den Wägen der ersten und zweiten Classe eine Einrichtung zu treffen sein, daß die Mitfahrenden den Verschluß ohne große Anstrengung zu beseitigen vermögen.

Nachdem nun das Publicum die nöthige Vertrautheit mit dem Eisenbahn-Fahrwesen erlangt haben dürfte, so hat das Ministerium des Innern laut Verordnung vom 10. August 1848, Z. 2685, keinen Anstand genommen, zu gestatten, daß nunmehr auch die Waggons dritter Classe so vorgerichtet werden, wie dieß zu Folge der Eingangs erwähnten Bestimmung mit den Waggons I. und II. Classe geschehen ist. Selbe werden daher in Zukunft auch von Innen geöffnet werden können.

Die Regierung findet die Warnung beizufügen, daß bei der Ankunft an dem Orte der Bestimmung oder bei Aufenthalten während der Fahrt, die durch Hindernisse verschiedener Art herbeigeführt werden könnten, die Sorgfalt für die eigene Sicherheit und jene der Mitfahrenden, jedem Reisenden die Beobachtung der Vorsicht gebietet, den Wagen nicht früher zu verlassen, als der Train stille steht, weil das Aussteigen nur auf diese Art ohne Gefahr Statt finden kann.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entstehenden nachtheiligen Folgen hat jeder Reisende, sofern sie ihn allein treffen, sich selbst zuzuschreiben, in so fern aber durch seine Unvorsichtigkeit die gemeinschaftliche Sicherheit oder jene einzelner Personen benachtheiligt worden wäre, wird er zur Verantwortung und Strafe nach den bestehenden Gesetzen gezogen werden.

Die Regierung trifft die Verfügung, daß die hiermit bekannt gemachte Bestimmung und diese Warnung zur Kenntniß eines jeden Reisenden durch Affigirung über der Thüre eines jeden Waggons dritter Classe komme und daß

222.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. August 1848.

Ausdehnung der Steuer-Freijahre für Neubauten in Wien, und in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten.

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 31. Juli 1848, Z. 2547, ist von dem Ministerrathe hinsichtlich der Steuerbehandlung neu aufzuführenden Häuserbauten Folgendes beschlossen worden:

a) Für jene Häuserbauten, welche innerhalb der Linien Wiens von Michaeli 1848 begonnen, und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des Erdgeschosses geführt werden, eine Steuerfreiheit von 20 Jahren zuzugestehen, und

b) die für die Umgebungen Wiens, welche der Hauszinssteuer unterliegen, auf Bauten, welche von jetzt an unternommen, und bis Ende October 1848 unter Dach gebracht werden, bewilligte Steuerfreiheit dahin auszudehnen, daß eine Steuerfreiheit von 10 Jahren für alle außer Wien gelegenen, der Hauszinssteuer unterliegenden Orte der Provinz Niederösterreich bewilligt wird, wenn der Bau vor Michaeli 1848 beginnt, und bis Georgi 1849 unter Dach ist.

Für bereits begonnene, aber eingestellte Bauten, wenn selbe auch vor Michaeli wieder aufgenommen würden, hat jedoch eine Erweiterung der schon bestehenden gesetzlichen Begünstigung nicht Statt zu finden.

Diese weiteren Begünstigungen werden im Nachhange zu dem Regierungscirculare vom 10. Juli 1848, Z. 33,267, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

223.

Ministerial-Erlaß vom 11. August 1848.

Ueber vorläufiges Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern werden hiermit sämmtliche Gerichtsbehörden in dem Sprengel der Senate des k. k. obersten Gerichtshofes angewiesen, in gerichtlichen Erledigungen allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes das Prädicat „Herr" oder „Frau" beizulegen, und auf Verlangen den Sitz vor Gericht zu geben.

224.

Circulare der k. k. nied. österr. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. August 1848.

Die Ertheilung des Consenses zu Privatbauten inner den Linien von Wien betreffend.

Zu Folge Anordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1848, Z. 1798, sind die laut der, mit dem Regierungs-Circulare vom 13. December 1829 bekannt gemachten Bauordnung für Wien, der Regierung zugewiesenen Baubewilligungen zu Privatbauführungen inner den Linien Wiens von nun an von den Ortsobrigkeiten zu ertheilen, und die Landesstelle hat nur in Recursfällen als zweite Instanz dabei einzuschreiten.

Diese hohe Ministerialverordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Gesuche um Baubewilligung dieser Art künftighin bei der bezüglichen Ortsobrigkeit einzubringen sind.

225.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. August 1848.

In Betreff der Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Licitationswege verkauften Realitäten und der Licitationsprotocolle.

Zur Behebung eines entstandenen Zweifels hat die vormalige k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. März 1847, Z. 2430, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt, daß die gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten nach §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei sind, daß jedoch die im Executionswege aufgenommenen Licitationsprotocolle dem in den §§. 31 und 43 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel, die im nicht streitigen Wege aufgenommenen Licitationsprotocolle dagegen in Gemäßheit der §§. 54 und 65 des Stämpel- und Targesetzes dem Werthstämpel unterliegen.

Diese Erläuterung wird hiermit in Folge des Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 3. August 1848, Z. 19,053, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

226.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1848.

In Betreff der künftigen Verschlußeinrichtung bei Waggons dritter Classe auf Eisenbahnen.

In dem fünften Absatze des Regierungs-Circulars vom 10. Juni 1842, Z. 34,610, ist Folgendes angeordnet worden: Um die auf Eisenbahnen Fahrenden bei einem eintretenden Unfalle in die Lage zu setzen, sich leicht selbst retten zu können, ohne erst das Oeffnen des Verschlusses abwarten zu dürfen, wie dieß z. B. bei den Wägen III. Classe der Fall ist, so wird bei den Wägen der ersten und zweiten Classe eine Einrichtung zu treffen sein, daß die Mitfahrenden den Verschluß ohne große Anstrengung zu beseitigen vermögen.

Nachdem nun das Publicum die nöthige Vertrautheit mit dem Eisenbahn-Fahrwesen erlangt haben dürfte, so hat das Ministerium des Innern laut Verordnung vom 10. August 1848, Z. 2685, keinen Anstand genommen, zu gestatten, daß nunmehr auch die Waggons dritter Classe so vorgerichtet werden, wie dieß zu Folge der Eingangs erwähnten Bestimmung mit den Waggons I. und II. Classe geschehen ist. Selbe werden daher in Zukunft auch von Innen geöffnet werden können.

Die Regierung findet die Warnung beizufügen, daß bei der Ankunft an dem Orte der Bestimmung oder bei Aufenthalten während der Fahrt, die durch Hindernisse verschiedener Art herbeigeführt werden könnten, die Sorgfalt für die eigene Sicherheit und jene der Mitfahrenden, jedem Reisenden die Beobachtung der Vorsicht gebietet, den Wagen nicht früher zu verlassen, als der Train stille steht, weil das Aussteigen nur auf diese Art ohne Gefahr Statt finden kann.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entstehenden nachtheiligen Folgen hat jeder Reisende, sofern sie ihn allein treffen, sich selbst zuzuschreiben, in so fern aber durch seine Unvorsichtigkeit die gemeinschaftliche Sicherheit oder jene einzelner Personen benachtheiligt worden wäre, wird er zur Verantwortung und Strafe nach den bestehenden Gesetzen gezogen werden.

Die Regierung trifft die Verfügung, daß die hiermit bekannt gemachte Bestimmung und diese Warnung zur Kenntniß eines jeden Reisenden durch Affigirung über der Thüre eines jeden Waggons dritter Classe komme und daß

217.

Currende des k. k. steiermärk. Landes-Guberniums vom 24. Juli 1848.

Unter der Bevölkerung auf dem flachen Lande herrscht, wie die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung aus mehreren Anlässen wahrzunehmen Gelegenheit hatte, der irrige Glaube, die Verzehrungssteuer sei aufgehoben, oder werde nur mehr eingehoben, so lange Pächter und Abfindungs-Vereine durch Verträge gebunden sind.

Das a. h. Patent vom 19. März 1848 sagt ausdrücklich, daß die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, aufrecht zu erhalten seien.

Die unterm 16. März d. J. über den Begriff der Constitution an das Landvolk der Steiermark erlassene Belehrung weiset darauf hin, so wie jedes Hauswesen zu seiner Erhaltung entsprechende Einkünfte bedürfe, der Staatshaushalt sein Einkommen, nämlich die Steuern, in den gegenwärtigen Verhältnissen um so mehr benöthige, da so viele Verbesserungen beabsichtiget werden, deren erste Einrichtung namhafte Auslagen verursachen wird.

Nun ist aber die Verzehrungssteuer eine landesfürstliche Abgabe und ein Staatseinkommen, und eine Herabsetzung derselben ist bei der jetzigen bedrängten Lage nicht möglich und auch nicht angeordnet, daher jeder Staatsbürger verpflichtet ist, seinen Verbindlichkeiten um so mehr genau und pünctlich nachkommen, als nur eben dadurch die Staatsverwaltung in die Lage gesetzt wird, die von Sr. Majestät beabsichtigten Wohlthaten zu befestigen, und Erleichterungen dann eintreten zu lassen, sobald die Verhältnisse des Staates solche möglich machen werden.

Das Gubernium findet sich daher im Interesse der höchsten Staatsverwaltung veranlaßt, die gesammte Geistlichkeit, die Bezirksobrigkeiten, Dominien und jeden Rechtlichdenkenden auf das dringendste aufzufordern, das Landvolk durch bescheidene Belehrung von dem Wahne: es sei die Verzehrungssteuer aufgehoben, abzubringen; von dem gesunden Sinne und von dem Rechtlichkeitsgefühle der Bewohner des flachen Landes erwartet man mit voller Zuversicht, daß sie die erwähnte, für den Staat unentbehrliche Abgabe, so wie sonst auch im Laufe ihres weiteren Bestandes um so williger und pünctlicher entrichten werden, als die ausgezeichnete Tapferkeit ihrer in Italien kämpfenden Söhne einen glänzenden Beweis gibt, mit welcher Liebe und Treue der biedere Steiermärker seinem constitutionellen Kaiser und dem Vaterlande zugethan ist.

218.

Kundmachung des k. k. steiermärkischen Landes-Präsidiums vom 24. Juli 1848.

Laut Erlasses des hohen Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 13. d. M., Zahl 4483, hat es in Anbetracht des ausgesprochenen Grundsatzes der Lehr- und Lernfreiheit von den bestehenden Vorschriften, welche den Beamten, so wie allen anderen angestellten das gleichzeitige Studieren untersagen, sein Abkommen.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

219.

Nachricht des k. k. m. ſ. Landesguberniums vom 25. Juli 1848.

Das galiziſche Gubernium hat unterm 12. d. M., Z. 51,316, hiermit eröffnet, daß, da laut ämtlichen Mittheilungen die im Königreiche Polen mit einigen kurzen Unterbrechungen ſeit dem Monate December 1844 beſtandene Rinderpeſt nun ſeit mehreren Monaten erloſchen, und auch das Desinfections-Verfahren der von den ſeuchenden Viehſtücken eingenommenen Standorte bereits vollkommen durchgeführt iſt, das an der dortländiſchen Gränze gegen dieſes Königreich bisher beſtandene Verbot des Hornviehtriebes und der Einfuhr der rohen Hornviehhäute und aller ſonſtigen rohen Hornvieh-Producte, aufgehoben wurde.

220.

Bekanntmachung des k. k. ſteiermärkiſchen Landes-Präſidiums vom 2. Auguſt 1848.

Wie es an den Tag gekommen iſt, wird bei der Bankfilialcaſſe mit dem Einwechſeln von Silbergeld der Mißbrauch geübt, daß fremde und ſelbſt einheimiſche Speculanten, von unlauterer Gewinnſucht getrieben, durch allerhand gedungene Leute Münze einwechſeln laſſen, welche ſie dann in größeren Summen von hier weiter verſenden.

Um dieſem Unfuge, durch welchen dem hierortigen Verkehre bedeutende Baarſchaften entzogen und die für den Localbedarf berechneten Münzvorräthe der Bankfilialcaſſe ganz gegen ihre Beſtimmung ausgebeutet werden, zu ſteuern, erſcheint es nothwendig, daß die Caſſe fernerhin bei der Münzverwechslung mit gehöriger Vorſicht vorgehe, und daher Perſonen, welche nach ihren Verhältniſſen den angeſprochenen Münzbetrag für ſich offenbar nicht benöthigen und über ihre Sendung keine genügende Auskunft zu geben vermögen, ſomit ſich blos als Werkzeuge der Speculation darſtellen, ohne Weiteres zurückweiſe.

Indem die gedachte Caſſe unter Einem die entſprechende Weiſung erhält, wird dieſe im Intereſſe der Allgemeinheit getroffene Maßregel zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

221.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 2. Auguſt 1848.

Ueber die Behandlung der am 1. Auguſt d. J. in der Serie 381 verloſten Aerarial-Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns zu $3\frac{1}{2}$ und 4 Percent.

In Folge Anordnung des Finanz-Miniſteriums vom 1. Auguſt d. J. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. Auguſt d. J. in der Serie 381 verloſten Aerarial-Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns, und zwar Nr. 25,460 bis einſchließig Nr. 29,665 zu $3\frac{1}{2}$ Percent, dann Nr. 22 bis einſchließig Nr. 4064 zu 4 Percent, nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21 März 1818 gegen neue mit $3\frac{1}{2}$ und mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

222.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. August 1848.

Ausdehnung der Steuer-Freijahre für Neubauten in Wien, und in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten.

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 31. Juli 1848, Z. 2547, ist von dem Ministerrathe hinsichtlich der Steuerbehandlung neu aufzuführenden Häuserbauten Folgendes beschlossen worden:

a) Für jene Häuserbauten, welche innerhalb der Linien Wiens von Michaeli 1848 begonnen, und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des Erdgeschosses geführt werden, eine Steuerfreiheit von 20 Jahren zuzugestehen, und

b) die für die Umgebungen Wiens, welche der Hauszinssteuer unterliegen, auf Bauten, welche von jetzt an unternommen, und bis Ende October 1848 unter Dach gebracht werden, bewilligte Steuerfreiheit dahin auszudehnen, daß eine Steuerfreiheit von 10 Jahren für alle außer Wien gelegenen, der Hauszinssteuer unterliegenden Orte der Provinz Niederösterreich bewilligt wird, wenn der Bau vor Michaeli 1848 beginnt, und bis Georgi 1849 unter Dach ist.

Für bereits begonnene, aber eingestellte Bauten, wenn selbe auch vor Michaeli wieder aufgenommen würden, hat jedoch eine Erweiterung der schon bestehenden gesetzlichen Begünstigung nicht Statt zu finden.

Diese weiteren Begünstigungen werden im Nachhange zu dem Regierungscirculare vom 10. Juli 1848, Z. 33,267, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

223.

Ministerial-Erlaß vom 11. August 1848.

Ueber vorläufiges Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern werden hiermit sämmtliche Gerichtsbehörden in dem Sprengel der Senate des k. k. obersten Gerichtshofes angewiesen, in gerichtlichen Erledigungen allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes das Prädicat „Herr" oder „Frau" beizulegen, und auf Verlangen den Sitz vor Gericht zu geben.

224.

Circulare der k. k. nied. österr. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. August 1848.

Die Ertheilung des Consenses zu Privatbauten inner den Linien von Wien betreffend.

Zu Folge Anordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1848, Z. 1798, sind die laut der, mit dem Regierungs-Circulare vom 13. December 1829 bekannt gemachten Bauordnung für Wien, der Regierung zugewiesenen Baubewilligungen zu Privatbauführungen inner den Linien Wiens von nun an von den Ortsobrigkeiten zu ertheilen, und die Landesstelle hat nur in Recursfällen als zweite Instanz dabei einzuschreiten.

Diese hohe Ministerialverordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Gesuche um Baubewilligung dieser Art künftighin bei der bezüglichen Ortsobrigkeit einzubringen sind.

225.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. August 1848.

In Betreff der Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Licitationswege verkauften Realitäten und der Licitationsprotocolle.

Zur Behebung eines entstandenen Zweifels hat die vormalige k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. März 1847, Z. 2430, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt, daß die gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten nach §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei sind, daß jedoch die im Executionswege aufgenommenen Licitationsprotocolle dem in den §§. 31 und 43 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel, die im nicht streitigen Wege aufgenommenen Licitationsprotocolle dagegen in Gemäßheit der §§. 54 und 65 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Werthstämpel unterliegen.

Diese Erläuterung wird hiermit in Folge des Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 3. August 1848, Z. 19,053, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

226.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1848.

In Betreff der künftigen Verschlußeinrichtung bei Waggons dritter Classe auf Eisenbahnen.

In dem fünften Absatze des Regierungs-Circulars vom 10. Juni 1842, Z. 34,610, ist Folgendes angeordnet worden: Um die auf Eisenbahnen Fahrenden bei einem eintretenden Unfalle in die Lage zu setzen, sich leicht selbst retten zu können, ohne erst das Oeffnen des Verschlusses abwarten zu dürfen, wie dieß z. B. bei den Wägen III. Classe der Fall ist, so wird bei den Wägen der ersten und zweiten Classe eine Einrichtung zu treffen sein, daß die Mitfahrenden den Verschluß ohne große Anstrengung zu beseitigen vermögen.

Nachdem nun das Publicum die nöthige Vertrautheit mit dem Eisenbahn-Fahrwesen erlangt haben dürfte, so hat das Ministerium des Innern laut Verordnung vom 10. August 1848, Z. 2685, keinen Anstand genommen, zu gestatten, daß nunmehr auch die Waggons dritter Classe so vorgerichtet werden, wie dieß zu Folge der Eingangs erwähnten Bestimmung mit den Waggons I. und II. Classe geschehen ist. Selbe werden daher in Zukunft auch von Innen geöffnet werden können.

Die Regierung findet die Warnung beizufügen, daß bei der Ankunft an dem Orte der Bestimmung oder bei Aufenthalten während der Fahrt, die durch Hindernisse verschiedener Art herbeigeführt werden könnten, die Sorgfalt für die eigene Sicherheit und jene der Mitfahrenden, jedem Reisenden die Beobachtung der Vorsicht gebietet, den Wagen nicht früher zu verlassen, als der Train stille steht, weil das Aussteigen nur auf diese Art ohne Gefahr Statt finden kann.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entstehenden nachtheiligen Folgen hat jeder Reisende, sofern sie ihn allein treffen, sich selbst zuzuschreiben, in so fern aber durch seine Unvorsichtigkeit die gemeinschaftliche Sicherheit oder jene einzelner Personen benachtheiligt worden wäre, wird er zur Verantwortung und Strafe nach den bestehenden Gesetzen gezogen werden.

Die Regierung trifft die Verfügung, daß die hiermit bekannt gemachte Bestimmung und diese Warnung zur Kenntniß eines jeden Reisenden durch Affigirung über der Thüre eines jeden Waggons dritter Classe komme und daß

235.

Erlaß des Ministers dem Innern vom 14. Juli 1848, Z. 1456.

Mit nachträglichen Bestimmungen hinsichtlich der Blechdicke der Dampfkessel.

Das Ministerium des Innern ist mit jenem der öffentlichen Arbeiten übereingekommen, in den Bestimmungen des hohen Hofkanzleidecretes vom 31. August 1844, Z. 37,871, hinsichtlich der Blechdicke der Dampfkessel nachstehende Aenderung eintreten zu lassen: Die in der diesem Hofdecrete beigelegenen Tabelle enthaltene Bestimmung der Blechdicke hat zwar fortan auch für die Locomotivkessel zu gelten, jedoch wird festgesetzt, daß sich die in der obersten horizontalen Columne stehenden Zahlen 2 bis 8 nicht auf die absolute Dampfspannung im Kessel, sondern auf die Anzahl der Atmosphären zu beziehen haben, welche der Dampf im Kessel über den Luftdruck erhalten soll, so zwar, daß, wenn jetzt in der Tabelle die entsprechende Blechdicke für eine Dampfspannung von 80 Pfund pr. Quadratzoll über den Luftdruck (welche Spannung etwas über 6 Atmosphären beträgt) in der mit der Zahl 7 überschriebenen verticalen Columne aufgesucht werden muß, in Hinkunft die nächst vorhergehende mit 6 überschriebene Columne hiezu genügen wird, wodurch also z. B. für einen 34zölligen Kessel nicht mehr, wie es jetzt der Fall ist, Bleche von 5.9 oder nahe an 6 Linie Dicke nöthig sein werden, sondern diese schon mit 5.1 stark, als genügend zu betrachten sind.

236.

Decret des Ministers des Innern vom 15. Juli 1848, Z. 1792.

Ueber die Sr. k. k. Majestät zur a. h. Schlußfassung unterbreitete Frage: ob in dem Falle, wenn ein, mit einer Civilehrenmedaille betheiltes Individuum eine solche Medaille höherer Kategorie erhält, der Betheilte die früher erhaltene Civilehrenmedaille nebst der später erhaltenen behalten, und zugleich tragen dürfe, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1848 zu bestimmen geruhet, daß der Empfänger einer Medaille höherer Kategorie, welcher sich bereits im Besitze einer Ehrenmedaille geringeren Grades befindet, nicht gehalten sei, dieselbe zurückzustellen, oder sich des Gebrauches derselben zu begeben, es wäre denn, daß bei der späteren Verleihung die Rückstellung der früher erhaltenen Medaille oder ihr Nichtgebrauch ausdrücklich als Bedingung vorgezeichnet worden wäre, was von der vorschlagenden Autorität vorkommenden Falles schon bei der Stellung des Einrathens an Se. k. k. Majestät zur Verleihung einer Medaille höherer Kategorie an ein schon mit einer Medaille betheiltes Individuum zu berücksichtigen sein wird.

237.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Juli 1848.

Bestimmung des Postrittgeldes für den 2. Semester 1848.

Laut einem Erlasse des hohen Finanzministeriums vom 5. Juli 1848, Z. 22,929, wird das Postrittgeld bei Aerarial- und Privatritten für den 2. Semester des Solarjahres 1848 in Oberösterreich auf 1 fl. 4 kr., in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark auf 1 fl. 2 kr., in den 7 westlichen Kreisen Galiziens, Wadowice, Bochnia, Sandec, Jaslo, Tarnow, Rzeszow und Sanok, und dem Krakauer Gebiete auf 58 kr., in den 12 übrigen

Kreisen auf 56 kr. für ein Pferd und eine einfache Post herabgesetzt, in Kärnthen und Krain aber, im Küstenlande und in Tirol in dem bisherigen Ausmaße belassen.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen entfällt für denselben Zeitraum in Oberösterreich mit 32 kr., in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien und Steiermark mit 31 kr., in den westlichen Kreisen Galiziens und dem Krakauer Gebiete mit 29 kr., in den übrigen Kreisen mit 28 kr., in Kärnthen und Krain mit 33 kr., endlich in Tirol, Vorarlberg und im Küstenlande mit 34 kr. Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld hat in allen Provinzen bei dem bisherigen Ausmaße zu verbleiben.

Die geänderten Gebühren treten mit 1. August 1848 in Wirksamkeit.

238.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. Juli 1848.

Betreffend die Bestimmungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1849.

Zu Folge h. Decretes des k. k. Finanzministeriums vom 8. Juli 1848, Zahl 23,531, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1849, in derselben Art und denselben Bedingungen, welche für das Verwaltungsjahr 1848 mit Regierungscirculare vom 26. Juni 1848, Z. 34,968, vorgeschrieben waren, zu geschehen habe.

Nach dem weiteren Inhalte dieses Erlasses hat aber die sowohl in die Pacht- als Abfindungsverträge aufzunehmende Bestimmung für den Fall eintretender Tarifs- oder Gesetzesänderungen folgender Maßen zu lauten: Wenn der Verzehrungssteuertarif oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuervorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung (Abfindung) dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses (oder Abfindungsbetrages) im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten, es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpuncte zu entrichtende neue Pachtzins (oder Abfindungsbetrag) auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündiget wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. Uebrigens sind die Pachtverträge und Abfindungen nur auf Ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung abzuschließen.

239.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. Juli 1848.

Ueber das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen nach der Schweiz und nach Italien.

In Folge hoh. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 23. Juli 1848,

Z. 3237, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen nach der Schweiz, nach den von den österreichischen Truppen noch nicht besetzten Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches und nach den anderen italienischen Staaten bis auf Weiteres verboten ist.

240.

Erlaß des Ministeriums für den Ackerbau und Handel vom 28. Juli 1848, Z. 205.

Wiederholt vorgekommene Beschwerden und Recurse haben zu der Wahrnehmung geführt, daß die Inhaber ausschließender Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie vielfache Mißbräuche und störende Uebergriffe in die Arbeitsrechte der befugten Gewerbsunternehmer zum großen Nachtheile für diese Letzteren begehen, und daß überhaupt solche Erfindungspatente nicht selten nur in der Absicht gelöst werden, um auf diesem Wege unter dem Schutze eines Privilegiums auf irgend eine geringfügige Erfindung oder Verbesserung sich den Betrieb einer gewerblichen Bestätigung anzumaßen, für welche das Gesetz die Erwirkung eines ämtlichen Befugnisses unter Nachweisung bestimmter Erfordernisse vorzeichnet, und welche Nachweisung zu leisten sie außer Stande sind. Ein solcher Zustand der Dinge verträgt sich nicht mit der durch die bestehende Gewerbsverfassung festgesetzten Ordnung und der dem berechtigten Gewerbsstande gegen Eingriffe in seine Arbeitsrechte gesetzlich zugesicherte Schutz verlangt dringend eine Abhilfe. Die Landesstelle wurde deßhalb angewiesen, auf strenge Handhabung der Bestimmung des Privilegienpatentes vom 31. März 1832 §. 10, der gemäß die Rechte der Privilegienbesitzer nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung oder Verbesserung beschränkt sind, und daher weder auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden dürfen, feste Hand zu halten.

241.

Kundmachung vom 31. Juli 1848.

Das k. k. Finanzministerium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern der ämtlichen Correspondenz in Nationalgarde-Angelegenheiten bei der Briefpost die Portofreiheit bewilliget, und die k. k. Oberste-Hofpostverwaltung angewiesen, wegen genauer Beobachtung der im Allgemeinen bei Portofreiheiten hinsichtlich der Auf- und Abgabe, dann Bezeichnung der Geschäftsstücke in Anwendung kommenden Vorsichten die geeignete Einleitung zu treffen.

242.

Circulare des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 2. August 1848.

Betreffend die Errichtung der Brückenmauthstation in Calliano.

Vom 1. November 1848 an ist für die Benützung der bei Calliano befindlichen Roßbacher-Brücke die bisherige Brückengebühr erster Classe von den zahlungspflichtigen Parteien, welche dieselbe in der Richtung von Roverebo gegen Trient passiren, bei dem neu errichteten k. k. Brückenmauthamte in Calliano zu entrichten.

Mit dem obigen Zeitpuncte hört die Bezahlung dieser Brückengebühr erster Classe bei dem Weg- und Brückenmauthamte St. Rocco bei Roverebo auf, welches nur noch als Wegmauthamt fortbestehen wird.

243.

Erlaß des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 3. August 1848, Z. 4942.

Mit Rücksicht auf die schon in's Leben getretene Lehr- und Lernfreiheit hat es von den bisher vorgeschriebenen Concursen um erledigte Lehrkanzeln ganz abzukommen.

Bis zur Bestimmung, welche in Folge der Studienreform getroffen werden wird, wird das Ministerium die Besetzungen und Berufungen auf dem geeigneten Wege auf Grundlage erwiesener Befähigung und ohne Prüfungen einleiten. Die im Zuge befindlichen Concursverhandlungen um Lehrämter sind sogleich abzubrechen, und es haben die freien Meldungen nach Bekanntgebung der Erledigung einzutreten, zu welchem Behufe die Erledigungen fernerhin durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen sind.

Diese Vorschrift hat sowohl auf die höheren Lehrämter, als auf die technischen und Gymnasiallehrkanzeln ihre Anwendung.

244.

Finanzministerial-Erlaß vom 3. August 1848, Z. 19,053.

Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Licitationswege verkauften Realitäten und der Licitationsprotocolle.

Zur Behebung eines entstandenen Zweifels hat die k. k. allg. Hofkammer mit Decret vom 11. März 1847, Z. 2430, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt, daß die gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten nach §. 81, Z. 6, des St. und T. G. stämpelfrei sind; daß jedoch die im Executionswege aufgenommenen Licitationsprotocolle dem in den §§. 31 und 43 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel; die im nicht streitigen Wege aufgenommenen Licitationsprotocolle dagegen in Gemäßheit der §§. 54 und 65 des St. und T. G. dem Werthstämpel unterliegen.

245.

Kundmachung des k. k. ob der ennsischen Landespräsidiums vom 4. August 1848.

Herabsetzung der Verzehrungssteuer von dem Obstmoste auf dem flachen Lande.

Das k. k. Finanzministerium hat mit h. Erlasse vom 29. Mai 1848, Z. 657, die von dem Landespräsidium beantragte Herabsetzung der Verzehrungssteuer vom Obstmoste auf dem flachen Lande von zwanzig auf sechzehn Kreuzer vom Eimer genehmigt. Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß diese Steuer-Ermäßigung, um die bestehenden Abfindungsbeträge nicht zu beirren, erst mit erstem November 1848 in Wirksamkeit treten könne.

246.

Circularverordnung der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 8. August 1848.

Im Orte Eisenberg, Olmützer Kreises in Mähren, wird mit 1. September 1848 eine selbstständige Briefsammlung in Wirksamkeit treten, sich mit

Correspondenzen und kleinen Fahrpostsendungen befassen, und zur Beförderung derselben in täglicher Botenverbindung mit der k. k. Briefsammlung in Hohenstadt stehen.

Den Bestellungsbezirk dieser Briefsammlung bilden:

1. Von der Herrschaft Eisenberg die Orte Aloisthal, Bartelsdorf, Buschin, Eisenberg (Ober- und Nieder-), Hakelsdorf, Hosterlitz, Janauschendorf, Jokelsdorf, Köhmet, Märzdorf, Nikelshof, Nikelsdorf, Olleschau, Rabenau, Radomühl, Tschödrich, Blaschke, Krumwasser, Grumberg, Halbheit, Hohenfluß und Goldenfluß.

2. Von der Herrschaft Hohenstadt die Orte Klösterle und Wischehor.

Wovon die allgemeine Verlautbarung geschieht.

247.

Circulare des k. k. nied. österr. Appellations- und Criminalobergerichtes vom 9. August 1848.

Von dem k. k. nied. österr. Appellations- und Criminalobergerichte wird hiermit sämmtlichen Bewohnern seines Sprengels und den in demselben befindlichen Dominien und Magistraten bekannt gemacht, daß über die bevorstehende, aber einen großen Aufwand von Zeit und Kraft erheischende Umwandlung der Gerichtsbehörden in durchaus landesfürstliche, die Vorarbeiten mit allem Eifer in Angriff genommen werden. Bis zur Zustandebringung dieses schwierigen Werkes wird allen Bewohnern des Landes zur Pflicht gemacht, wie bisher den Anordnungen der auch im Namen des Staates und unter der Sanction der Gesetze noch derzeit ihr Amt handelnden Behörden Folge zu leisten.

248.

Circulare des k. k. nied. österr. Appellations- und Criminalobergerichtes vom 9. August 1848.

Von dem k. k. nied. österr. Appellations- und Criminalobergerichte wird bekannt gemacht:

Das hohe Justizministerium hat mit Decret vom 31. Juli 1848 die Einleitung der Vorkehrung zur alsogleichen Einführung des öffentlichen Verfahrens in Straffällen einstweilen mit Beibehaltung der bisherigen Behörden, und zugleich zur definitiven völligen Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeit angeordnet. Zu diesem Ende wird eine Commission des Appellationsgerichtes die Provinzen Oesterreichs ob und unter der Enns bereisen, mit den dermaligen Gerichtshaltern und den Repräsentanten der Gemeinden die Unterhandlungen pflegen, die Anträge wegen Ueberlassung oder Herstellung der nöthigen Gebäude und der durch die Gerichtsverwaltung bisher eingeflossenen Bezüge, so wie die allfälligen Ansprüche auf Entschädigung entgegennehmen. Die Commission ist auch angewiesen, die Anmeldung der Landbeamten um die sich künftig ergebenden Dienstposten, mit Beifügung des Maßes der etwa von ihnen erwarteten Genüsse anzunehmen, und wird das Ministerium insbesondere in der thätigen und erfolgreichen Mitwirkung der Justizbeamten zur Herstellung und Aufrechthaltung eines gesicherten Rechtszustandes einen Bestimmungsgrund für die Berücksichtigung solcher verdienten Beamten bei der Organisirung der neu aufzustellenden l. f. Gerichte erkennen.

Die Ankunft der Commission wird in den einzelnen Kreisen insbesondere bekannt gegeben werden.

249.

Kundmachung der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 10. August 1848.

Betreffend die Errichtung eines täglichen Reitpostcourses zwischen Raab und Boroslób über Papá.

Laut k. ung. Ministerialerlasses dd. 17. Juli 1848, Z. 2258/359, ist die zur Verbindung der Postcourse Ofen — Gratz und Ofen — Wien bestehende wochentlich zweimalige Postverbindung zwischen Raab und Devecser über Papá mit 1. August 1848 aufgelassen worden, und dafür ein täglicher Reitpostcours zwischen Raab und Boroslób über Papá eingeleitet worden.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

250.

Kundmachung der k. k. Oberpostverwaltung in Brünn vom 11. August 1848.

Am 15. August 1848 tritt die für den Markt Altbrünn neu creirte k. k. Postbriefsammlung, welche sich in Gemäßheit des hohen Decretes der wohllöblichen k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 8. Februar 1848, Zahl 1819/412, vor der Hand blos mit der Aufnahme von unfrankirten Briefen, mittelst eines von außen angebrachten Briefsammlungskastens, dann mit der Aufnahme von frankirten und recommandirten Briefen, mit Ausschluß aller Fahrpostsendungen zu befassen hat, in Wirksamkeit.

Die daselbst aufgegebenen Briefpostsendungen werden täglich zweimal, und zwar Mittags um 12 Uhr und Nachmittags um $4\frac{1}{2}$ Uhr zum Oberpostamte überbracht und ihrer weiteren Bestimmung zugeführt werden.

Die Bestellung der für den Markt Altbrünn einlangenden Brief- und Fahrpostsendungen wird wie bisher durch die oberpostämtlichen Briefträger besorgt.

Hievon wird das correspondirende Publicum in die Kenntniß gesetzt.

251.

Kundmachung der Nationalbank vom 12. August 1848.

Im Zusammenhange mit der unterm 12. Mai 1848 erlassenen Kundmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hinausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen nunmehr auch bei den Filialcassen der österreichischen Nationalbank in Prag, Brünn, Gratz, Linz, Innsbruck, Triest und Lemberg Statt finden wird.

Diese, auf der k. k. Saline Gmunden speciell versicherten Anweisungen lauten über 50, 100, 500 und 1000 fl. und verfallen nach 4, 8 und 12 Monaten, vom Ausstellungstage an gerechnet.

Die Anweisungen auf 4 Monate werden mit 5pCt., jene auf 8 Monate mit $5\frac{1}{2}$pCt., und endlich die auf 12 Monate mit 6pCt. jährlich verzinset.

Die Zinsen werden auf 4 Monate vorhinein entrichtet.

Nach ihrer Verfallzeit werden diese Anweisungen, wenn es der Gläubiger verlangt, in neue umgewechselt, oder gleich den Coupons baar eingelöset, oder bei allen landesfürstlichen Cassen anstatt baaren Geldes angenommen.

Die Umwechslung verfallener Anweisungen gegen neue geschieht, — ohne Rücksicht an den Ort der Hinausgabe, — bei den oben bezeich-

neten Filialcaſſen der Bank, ſo wie bei denjenigen landesfürſtlichen Caſſen, welche auch mit der Hinausgabe der Anweiſungen werden beauftragt werden, gegen vorläufige 14tägige Anmeldung. — Indeſſen kann die Umwechslung ſolcher von den Bankfilialcaſſen und landesfürſtlichen Caſſen hinausgegebenen Anweiſungen ſogleich, nach Verfallzeit bei der Nationalbank in Wien vorgenommen werden.

Die baare Einlöſung der verfallenen Anweiſungen und der Coupons erfolgt — ebenfalls ohne Rückſicht auf den Ort der Hinausgabe — bei der Staatscentralcaſſe und bei der Bankcaſſe in Wien, dann bei ſämmtlichen oben genannten Bankfilialcaſſen ſogleich, dagegen bei den landesfürſtlichen Caſſen nach vorausgegangener 14tägiger Anmeldung.

Endlich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut einer an die Bankdirection gelangten Eröffnung des Finanzminiſteriums, dd. 1. Juli 1848, Zahl 1036/F. M., die ſämmtlichen Länderchefs angewieſen werden, den ihnen unterſtehenden Caſſen den Auftrag zu ertheilen, in jenen Fällen, wo bei Lieferungs- und anderen derlei Verträgen, die Zahlung in Partial-Hypothekar-Anweiſungen zu leiſten iſt, dieſelben in Niederöſterreich bei der Nationalbank in Wien, in den übrigen Provinzen bei den Bankfilialcaſſen gegen Erlag von Banknoten zu erheben.

252.

Kundmachung des Magiſtrats zu Gratz vom 12. Auguſt 1848.

Die im §. 9 über die Vorſchrift zur Einhebung des Zinskreuzers erhaltene Beſtimmung über die Zu- und Abſchreibungen an der Schuldigkeit desſelben wegen Leerſtehens und Wiedervermiethung der Wohnungen nach Maßgabe der Zu- und Abſchreibungen an der Zinsſteuer ſelbſt wäre aus dem Grunde nur ſchwer in Ausführung zu bringen, weil die letzteren oft ſehr ſpät erfolgen, und bei den zinsſteuerfreien Häuſern, wenn ſie gleich einen Zins abwerfen, eine ſolche Zu- und Abſchreibung gar nicht eintritt.

Die hohe k. k. Landesſtelle hat daher in Vorausſetzung der unterm 8. Auguſt 1848 wirklich erfolgten Zuſtimmung des Gemeindeausſchuſſes mit hoher Verordnung vom 12. Juli 1848, Z. 7212, nachſtehende Abänderung des §. 9 der Vorſchrift über die Einbringung des Zinskreuzers genehmigt:

Nach Verlauf des 3. Militärquartals ungefähr im halben Auguſt, wo keine bedeutenden Zinsveränderungen für das Jahr mehr abzuſehen ſind, hat jeder Hausbeſitzer, bei welchem ſich in der Zeit von der Abgabe der erſten Faſſion, reſpective vom 1. November an bis dorthin, eine Zinsveränderung in mehr oder weniger ergeben hat, dieſelbe individuell mittelſt eines Ausweiſes im Einnehmeramte anzuzeigen, dieſes wird ſodann auf Grundlage dieſer Anzeige auf den Rücken der Faſſion die Richtigſtellung des zu verſteuernden Jahreszinſes pflegen, und darnach auch die Gebühr in dem Zahlungshauptbuche berichtigen, wodurch der Zinskreuzer nach dem wirklich eingegangenen Zinſe zur Einhebung kommt, und jede weitere ſpätere Ab- und Zuſchreibung hinwegfällt.

Aenderungen im Zinſe, die allenfalls ſpäter, nach dem Monate Auguſt, ſich ergeben, können wegen der zur Richtigſtellung der Gebühren nöthigen Zeit für dasſelbe Jahr nicht mehr berückſichtigt werden, ſondern ſind in den nächſten Veränderungsausweis aufzunehmen.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Darnachachtung mit Dem bekannt gegeben, daß derlei Anzeigen für das gegenwärtige Jahr bis längſtens zum halben September an die ſtädtiſche Caſſe zu überreichen kommen.

253.

Ministerialrescript vom 12. August 1848.

Se. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 6. August nachträglich zu der mit 1. Mai 1848 in's Leben getretenen Reform der feldärztlichen Branche nachfolgende Begünstigungen huldreichst zuzugestehen geruhet, und zwar:

a) Daß allen Chargen der feldärztlichen Branche, welche schon dermalen das goldene Port-d'épée tragen, auch ein eigener Officierscharakter, jedoch immer mit dem jüngsten Range zukommen soll, und zwar dem Oberfeldarzte der Charakter eines Generalmajors, den dirigirenden Stabsfeldärzten, gleichwie den Professoren an der Josephsakademie und den als Leibärzte bei Prinzen des durchlauchtigsten Kaiserhauses angestellten oder angestellt gewesenen Stabsärzten, der Oberstlieutenantscharakter, den nicht dirigirenden Stabsfeldärzten der Majorscharakter, den Regimentsärzten der Hauptmanns-, bezüglich Rittmeisterscharakter, und der älteren Hälfte der graduirten Oberfeldärzte der Oberlieutenantscharakter, dann der jüngeren Hälfte der graduirten Oberfeldärzte und den nicht graduirten Oberfeldärzten der älteren Zeit der Unterlieutenantscharakter;

b) daß der dermal festgesetzte Stand an Oberchirurgen von 86 auf eine angemessene, erst noch nachträglich zu ermittelnde Zahl vermehrt, und diesen Oberchirurgen der jüngste Officiersrang ohne einen eigenen Charakter, jedoch mit allen Officiersehrenzeichen zu ihrer dermaligen Uniform eingeräumt werde;

c) daß den Feldärzten höheren Ranges, welchen das Tragen von Stabsofficiersabzeichen bereits zugestanden ist, auch goldbortirte Hüte gegeben werden;

d) daß den Feldärzten vom Stabsarzte bis einschließlich zum Oberarzte, und zwar den Regimentsärzten und Oberfeldärzten anstatt der goldenen Litzen auf den Aermelaufschlägen ihrer Uniform das Tragen der einen halben Zoll breiten goldenen Distinctionsbördchen auf dem Uniformkragen, wie sie bei der ganzen Armee neu eingeführt sind, in der Art gestattet werde, daß die nicht graduirten Oberärzte aus älterer Zeit, dann die jüngere Hälfte der graduirten Oberärzte mit dem Unterlieutenantscharakter ein Bördchen, die ältere Hälfte der graduirten Oberärzte mit dem Unterlieutenantscharakter zwei Bördchen, und die Regimentsärzte drei Bördchen; endlich die nicht dirigirenden Stabsfeldärzte ein, und die dirigirenden zwei Bördchen auf dem Kragen nebst den dermaligen Stabsofficiersborden auf den Aermelaufschlägen tragen;

e) daß jedem Oberarzte und jedem Oberchirurgen ein eigener Privatdiener beigegeben, jedem Unterchirurgen aber ein Mann aus dem Dienstesstande, ohne ihn vom Waffendienste zu befreien, zur nöthigsten Bedienung zugewiesen werde, und endlich

f) daß die Ober- und Unterchirurgen ohne Ausnahme nicht mehr gemeinschaftlich auf Schlafkreuzer bequartiert, sondern ihnen künftig als Quartiercompetenz ein Zimmer ohne Küche zugestanden werde.

254.

Decret des Ministers des öffentlichen Unterrichtes vom 15. August 1848, Z. 5106.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat sich zur Anordnung veranlaßt befunden, daß das nächste Studienjahr an den Hochschulen, wie auch an der protestantisch-theologischen Lehranstalt zu Wien, erst Anfangs November 1848 zu beginnen habe.

Diese Verfügung hat jedoch auf den bisherigen I. Jahrgang der Philosophie, welcher künftighin als erste Lyceakclasse zu bestehen haben wird, keine Anwendung.

255.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 16. August 1848.

In Folge des hohen Hofkanzleidecretes vom 31. December 1847, Z. 42,880, und hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1848, Z. 1211, werden folgende Anordnungen hinsichtlich des Eintritts in die landgerichtliche Conceptspraxis zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Um künftig als Conceptspraktikant bei einem k. k. Landgerichte aufgenommen zu werden, ist erforderlich, daß der Bittsteller sich mit Rücksicht auf die a. h. Entschließung vom 19. Juli 1847 (Provinzialgesetzsammlung 4. Bd. 2. Thl.) über eine dreimonatliche, mit entsprechendem Erfolge zurückgelegte Probepraxis bei einem k. k. Landgerichte, dann über die zurückgelegten Studien, und hinsichtlich seines Unterhalts während der Praxis mit einem rechtsgiltigen und genügenden Unterhaltsreverse ausweise.

Die Aufnahme in die Probepraxis hat das betreffende k. k. Landgericht, und zwar über vorläufige Nachweisung der entsprechend zurückgelegten Studien zu bewilligen; die Aufnahme in die landgerichtliche Conceptspraxis bewilligt aber das Gubernium im Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte, und vom Tage der Verpflichtung eines landgerichtlichen Conceptspraktikanten fangen demselben die Dienstjahre zu laufen an.

II. Um die landgerichtlichen Conceptspraktikanten, die ihre Praxis nicht bei einem Criminaluntersuchungs- oder Criminallandgerichte beginnen, in die Lage zu setzen, die laut der a. h. Entschließung vom 27. Februar 1827 (Provinzialgesetzsammlung 14. Bd. S. 307) vorgeschriebene einjährige Praxis behufs der Ablegung der Criminalrichteramtsprüfung zu nehmen, so wird denselben auf ihr Ansuchen jedesmal gestattet werden, auf ein Jahr zu diesem Behufe einem Landgerichte, welches Criminalgericht oder Criminaluntersuchungsgericht ist, zugetheilt zu werden, während welcher Zeit ihnen jedoch die Dienstzeit fortläuft.

Nach Verlauf dieses Jahres haben sie wieder zu dem Landgerichte, wo sie früher zugetheilt waren, oder neuerdings zugetheilt werden sollen, zurückzukehren, um dort ihre Dienstleistung fortzusetzen. Uebrigens steht die Bestimmung des Landgerichtes, zu welchem landgerichtliche Conceptspraktikanten überhaupt oder zum Behufe der Criminalpraxis zugetheilt werden, jederzeit den beiden Landesstellen zu, welche jedoch auf die Vermögensverhältnisse und billigen Wünsche derselben die möglichste Rücksicht nehmen werden.

III. Die a. h. Vorschrift vom 27. Februar 1827 (Provinzialgesetzsammlung 14. Bd. S. 307) hinsichtlich der sogenannten Rechtspraktikanten, d. i. solcher, die ohne landgerichtliche Conceptspraktikanten zu werden, nur die einjährige Rechtspraxis bei einer Gerichtsbehörde nehmen, die aber zu diesem Behufe nicht beeidiget werden, und denen daher auch dieses Jahr nicht in die Dienstjahre eingerechnet werden kann, wird durch obige Anordnungen nicht abgeändert, und behält ihre volle Giltigkeit.

Jene Rechtspraktikanten, welche sich einer einjährigen Rechtspraxis bei einer Gerichtsbehörde bereits mit entsprechendem Erfolge unterworfen haben, und dann als Conceptspraktikanten aufgenommen zu werden wünschen, bedürfen keiner dreimonatlichen Probepraxis mehr, da diese durch jene hinreichend ersetzt wird.

256.

Kundmachung des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 18. August 1848.

In Betreff der Gründung eines Gartenbauvereines in Steiermark.

Se. k. k. Majestät haben laut Verordnung des hohen k. k. Ministeriums

des Innern vom 14. August 1848, Z. 2503, mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1848 den in Steiermark zur Förderung des Gartenbaues projectirten Verein unter dem Namen: „k. k. steiermärkischer Gartenbauverein" zu Gratz allergnädigst zu genehmigen geruhet.

257.

Bekanntmachung des Gemeindeausschusses der Stadt Linz vom 20. August 1848.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 1. August 1848 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September 1848 angefangen der Fleischsatz für den Stadtbezirk Linz aufhört. Von diesem Tage an kann Jedermann Rindfleisch und alle anderen Gattungen Fleisch nach Linz zum Verkaufe bringen. In dem Stadtwaggebäude in der Altstadt besteht eine eingerichtete Ausschrottbank. Jedermann kann sich derselben gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr von 8 kr. C. M. für jeden Tag bedienen. Jener, der bereits ausgeschrottetes Fleisch nach Linz zum Verkaufe bringt, hat es in dem Stadtwaggebäude der Fleischbeschau zu unterziehen.

258.

Kundmachung des k. k. böhmischen Guberniums vom 23. August 1848.

Das hohe k. k. Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe hat mit Decret vom 9. August 1848, Z. 785/275, nach dem übereinstimmenden Antrage der Unterbehörden, der Gut Daubleber Obrigkeit die angesuchte Bewilligung zur Errichtung einer Privatbrückenmauth mit der Einhebung der Mauthgebühr nach der zweiten Tarifsclasse für die im Straßenzuge gegen Pottenstein erbauten 3 Brücken über den Adlerfluß im Orte Daubleb ertheilt.

Welches hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Mauthbezug mit dem 15. September 1848 in die Wirksamkeit zu treten habe.

259.

Ministerialerlaß vom 23. August 1848, Z. 5401.

Mit dem Ministerialerlasse vom 3. August 1848, Z. 4942, ist die Abschaffung des bisherigen Systemes der Concursprüfungen um erledigte Lehrämter ausgesprochen und der Weg angedeutet worden, welcher künftig eingeschlagen werden wird, um die Besetzung von Lehrkanzeln einzuleiten. — Zur näheren Bezeichnung desselben werden noch folgende Andeutungen beigefügt: Bei den Vorschlägen dieser Art ist sich nicht blos darauf zu beschränken, in eine Würdigung Jener einzugehen, welche sich um die erledigte oder neu errichtete Lehrkanzel beworben haben, sondern es kann nach Beschaffenheit der Umstände auch die freie Berufung eines für den Platz vorzüglich geeigneten Mannes beantragt werden. — Die Vorschläge haben die Lehrkörper zu erstatten. Den Lehrkörpern sind aber für diese Geschäfte nicht blos alle öffentlichen Docenten der nämlichen Studienabtheilung beizuziehen, sondern dort, wo sich nebst dem Lehrkörper auch Facultäten befinden, auch Mitglieder dieser letzteren, und zwar Nichtlehrer. Die Anzahl der Facultätsmitglieder wird im entsprechenden Verhältnisse zur Anzahl des Lehrpersonales zu bestimmen sein. Die Facultäten haben die Wahl dieser Vertreter

vorzunehmen und die Modalitäten der Wahl selbst zu bestimmen. — Diese Maßregel hat übrigens nur als eine provisorische und für so lange zu gelten, bis die akademischen Senate werden neu regulirt worden sein.

260.

Ministerial-Kundmachung vom 24. August 1848.

Um der zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschreitenden Nationalgarde den gebührenden gesetzlichen Schutz zu sichern, wird hiermit verordnet:

1. Die Bestimmungen der Paragraphe 70 und 71 des Strafgesetzbuches, 1. Theils finden auch auf Widersetzlichkeiten gegen die Nationalgarde (einschließlich der Bürgercorps und akademischen Legion) in Erfüllung ihres Berufes Anwendung.

Wer sich also der Nationalgarde in Vollziehung ihres Dienstes mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen oder Verwundung und ohne Zusammenrottung widersetzt, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, und wird mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Das unbefugte Tragen der Abzeichen der Nationalgarde und akademischen Legion wird als schwere Polizeiübertretung nach Paragraph 88 des Strafgesetzbuches 2. Theils, mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate bestraft.

261.

Currende des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 26. August 1848.

Aus Anlaß der hie und da verbreiteten und leider schon in Thätlichkeiten ausgearteten Meinung, daß die bestehenden Jagdgesetze aufgehoben seien — findet die Landesstelle mit Rücksicht auf das allerhöchste Patent vom 19. März 1848, womit Se. Majestät zu befehlen geruhet haben, daß alle Behörden die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, aufrecht erhalten und Allerhöchstdieselben auch von dem treuen und verständigen Sinne ihrer Unterthanen erwarten, daß sie sich denselben fügen werden, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die bisherigen Jagdgesetze, da sie bis nun im Wege der Gesetzgebung weder abgeändert noch viel weniger aufgehoben wurden, noch fortan in ihrer vollen gesetzlichen Wirksamkeit bestehen, daß sonach wider Diejenigen, welche dagegen handeln und welche sich dießfällige Eingriffe oder Gewaltthätigkeiten persönlich oder durch falsche Vorspiegelungen, oder durch Aufhetzungen zu Schulden kommen lassen, nach den erwähnten Gesetzen und nach Umständen auch nach den allgemeinen Strafgesetzen verfahren werden würde. — Das Nämliche gilt auch von den Fischereien.

262.

Kundmachung.

Der dreizehnte Abschnitt der bisherigen Volksschulverfassung gestattet unter gewissen Bedingungen die Abtretung des Schuldienstes. In der Ueberzeugung, daß das Lehramt als eine Bildungs- nicht als eine Versorgungsanstalt für Schullehrersöhne zu betrachten sei, daß durch Beibehaltung einer solchen gewerbmäßigen Einrichtung die Hebung des Volksschulwesens unmöglich gemacht, und

den ohnehin dürftig gestellten Gehilfen der verdiente Weg zur Vorrückung gesperrt würde, — hat das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes sich veranlaßt gefühlt, durch Erlaß an die Länderstellen vom 28. August ungesäumt anzuordnen, daß es von derlei Schuldienstabtretungen sogleich abzukommen habe.

263.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. August 1848.

Auf Grundlage des durch reichstäglichen Beschluß vom 21. August dem Finanzministerium eröffneten Credits hat sich dasselbe zur Hinausgabe von 5percentigen Cassaanweisungen bestimmt gefunden.

Diese werden nach den beiliegenden Formularien auf weißem Papier gedruckt, und lauten vorläufig auf Beträge von 30 fl., 60 fl., 120 fl., 240 fl., 480 fl. und 960 fl.

Jede Cassaanweisung wird nach Ablauf Eines Jahres (vom 1. September 1848 an gerechnet) gegen eine neue umgewechselt, oder auch vor Ablauf dieser Zeit bei allen Zahlungen an die Staatscentralcasse und an alle öffentlichen Cassen, und insbesondere auch bei Einzahlungen auf Anlehen, welche die Finanzverwaltung abzuschließen in die Lage käme, im vollen Nominalbetrage sammt dem auf der Rückseite ausgedrückten Zinsenbetrage, für baares Geld angenommen.

Die Zinsen werden, wenn der Inhaber es verlangt, nach Ablauf eines halben Jahres (welches gleichfalls vom 1. September 1848 an gerechnet wird) unter gleichzeitiger Verwechslung gegen neue Anweisungen von der Staatscentralcasse und den Provinzial-Einnahmscassen baar entrichtet.

Auch ist ihre Annahme als Caution bei allen Verhandlungen mit der Staatsverwaltung für das Aerar oder politische Fonde gestattet.

Die Hinausgabe der Cassaanweisungen, so wie deren Umwechslung in neue bei Erhebung der halbjährigen verfallenen Zinsen oder nach Ablauf des Jahres erfolgt in Wien durch die Staatscentralcasse und in den Provinzen durch die Cam.-Provinzial-Zahlämter, und beginnt in Wien am 1. September 1848.

Der Tag des Beginnes in den Provinzen wird in denselben besonders verlautbart werden.

Da die Interessen gleichmäßig vom 1. September 1848 an zu laufen beginnen, so hat jede Partei, welche nach dem 1. September 1848 eine solche Cassaanweisung bei öffentlichen Cassen einlöset, die auf derselben haftenden 5percentigen Zinsen zu vergüten.

264.

Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen werden aufgehoben.

Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, so wie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrüh-

§. 6. In Anſehung der Wiederbeſetzung erledigter ſyſtemiſirter Dienſtſtellen gelten folgende Beſtimmungen:

a) Der oberſte Gerichtshof hat in Anſehung der in ſeinem Collegium ſich erledigenden Raths-, ſo wie aller eine Richteramtsprüfung vorausſetzenden Dienſtſtellen, dann der Vorſteher ſeiner Hilfsämter den Beſetzungsvorſchlag an das Juſtizminiſterium vorzulegen; die übrigen bei dem oberſten Gerichtshofe ſich erledigenden Dienſtſtellen aber ſelbſtſtändig zu beſetzen. Da ſich jedoch nach der gegenwärtigen Feſtſtellung des Wirkungskreiſes des oberſten Gerichtshofes deſſen Bedarf am ſubalternen Perſonale erſt durch die Erfahrung der nächſten Zukunft herausſtellen kann, ſo hat der oberſte Gerichtshof vor der Hand im Falle der Erledigung eines Dienſtpoſtens bei demſelben jedesmal vorläufig die Genehmigung zu deſſen Wiederbeſetzung bei dem Juſtizminiſterium einzuholen.

b) Die Appellationsgerichte haben in Anſehung der bei denſelben ſowohl, als bei den erſten Inſtanzen in Erledigung kommenden Raths- und ſonſtigen Conceptsdienſtſtellen, ſo wie rückſichtlich der Vorſteher der Hilfsämter (mit Ausnahme der Stellen eines Präſidenten oder Vice-Präſidenten der Appellationsgerichte ſelbſt, bei welchem kein Beſetzungsvorſchlag Statt findet) den Beſetzungsvorſchlag an das Juſtizminiſterium zu überreichen. Die übrigen Dienſtpoſten bei den Appellationsgerichten und erſten Inſtanzen, in ſo ferne deren Beſetzung nicht den letzteren ſelbſt überlaſſen iſt, haben die Appellationsgerichte ſelbſtſtändig zu beſetzen. In ſo ferne auch die Beſetzung ſolcher Stellen nach den bisherigen Geſetzen ein Einvernehmen mit den adminiſtrativen Behörden Statt zu finden hatte, wird dasſelbe vor der Hand auch noch ferner zu pflegen ſein.

c) Im Uebrigen bleibt der bisherige Wirkungskreis der erſten Inſtanzen in Dienſtbeſetzungsſachen unverändert.

d) Die Beſetzung ſämmtlicher Raths- und Präſidentenſtellen wird über den Antrag des Juſtizminiſteriums von Seiner Majeſtät erfolgen.

e) In Anſehung der Fiscaladjunctenſtellen geht der Wirkungskreis der oberſten Juſtizſtelle an das Juſtizminiſterium über.

f) Die Advocaten und Notare werden von dem Juſtizminiſterium ernannt. Dasſelbe iſt hierbei an die bisher beſtandene Feſtſetzung einer beſtimmten Zahl derſelben ferner nicht gebunden.

Eine eigene Verordnung wird demnächſt die Stellung der Advocaten und Notare proviſoriſch regeln.

g) In Anſehung der Wechſelſenſale und Wechſelgerichtsbeiſitzer geht vor der Hand und bis zur Errichtung von Handelskammern der bisherige Wirkungskreis der oberſten Juſtizſtelle an das Juſtizminiſterium über.

h) Die Beſetzung aller Stellen der Staatsanwaltſchaft bleibt dem Juſtizminiſter vorbehalten.

§. 7. Anträge auf Penſionirung oder Quiescirung der Juſtizbeamten ſind, ſo ferne es ſich um Beamte des oberſten Gerichtshofes handelt, von dieſem, in allen übrigen Fällen aber von den Appellationsgerichten an das Juſtizminiſterium zu leiten. Handelt es ſich aber um die Caſſirung eines Juſtizbeamten, um die unfreiwillige Entlaſſung oder Suspendirung eines Advocaten, eines Notars, eines Wechſelſenſalen oder eines Wechſelgerichtsbeiſitzers, ſo iſt jederzeit das Erkenntniß von dem oberſten Gerichtshofe zu fällen, und vor der Ausfertigung, dem Juſtizminiſterium vorzulegen.

§. 8. Die Disciplinargewalt jedes Vorſtehers über die ſeiner Leitung unterſtehenden Beamten und Diener, wie ſolche bisher beſtanden, wird aufrecht erhalten. Die Appellationsgerichte haben über ſämmtliche in ihrem Gerichtsſprengel befindliche Juſtizorgane die Oberaufſicht zu führen, und ſind in dieſer Bezie-

hung zur Verhängung gesetzlicher Disciplinarstrafen berechtiget, gegen welche die Berufung an das Justizministerium zulässig ist.

Die Advocaten und Notare werden vorläufig in Disciplinarangelegenheiten, so weit dieselben nicht den aus ihrer Mitte zu bildenden Kammern zugewiesen werden, mit Ausschluß der ersten Instanzen zunächst den Appellationsgerichten unterstellt.

§. 9. In Ansehung der Urlaubsertheilungen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden, mit den Ausnahmen, daß der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle in Ansehung der Urlaubsertheilungen für die Beamten und Diener der ersten und zweiten Instanzen an das Justizministerium überzugehen hat, und daß die Ertheilung von Urlauben für Advocaten und Notare, selbe mögen zur Reise in das Inland oder Ausland angesucht werden, zur Competenz der Appellationsgerichte gehöre.

§. 10. Die Anweisung systemisirter Bezüge eines Justizbeamten oder Dieners hat bis auf anderweitige Verfügung durch unmittelbares Einschreiten des Vorstehers jenes Gerichtes, bei welchem der Diensteid abgelegt wurde, oder eine Gehaltsvorrückung eintritt, bei dem Finanzministerium zu geschehen. Anträge auf nicht systemisirte Auslagen aus dem Staatsschatze sind von dem obersten Gerichtshofe oder den Appellationsgerichten, je nachdem es das Personale des Ersteren oder die den Letzteren untergeordneten Organe betrifft, dem Justizministerium vorzulegen.

§. 11. Der künftige nothwendige Einfluß der Staatsanwaltschaft auf alle Berathungen in Gesetzgebungs-, Organisirungs- und Personalangelegenheiten wird bei der definitiven Einführung dieses Institutes festgestellt werden.

Wien, am 21. August 1848.

Der Minister der Justiz:
Bach.

266.

Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 22. August 1848.

Die hohe vereinigte Hofkanzlei hat mit dem Decrete vom 26. August 1847, Z. 28,425, der Stadtgemeinde Bautsch, im Prerauer Kreise, einen vierten Jahrmarkt, und zwar auf den Dienstag nach dem St. Peter- und Paulusfeste bewilliget, welcher nunmehr, nachdem die entfallenden Taxgebühren eingezahlt wurden, abgehalten werden wird.

267.

Kundmachung der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 24. August 1848.

Im Markte Arnfels, Marburger Kreises in Steiermark, wird mit 15. September 1848 eine selbstständige Briefsammlung in Wirksamkeit treten, sich mit Correspondenzen und kleineren Fahrpostsendungen befassen, und zur Beförderung derselben in wöchentlich dreimaliger Botenverbindung mit der k. k. Briefsammlung in Bibnitz stehen.

Den Bestellungsbezirk dieser Briefsammlung bilden:

I. Von der Herrschaft Arnfels die Orte:

Arnfels, Altenbach, Brudersegg, Burgsthal, Eichberg, Goldes, Gründorf, Hardegg, Kappl, Kitzelsdorf, Klein, Kraft, Lieschen, Maltschach, Matelsberg, Mautrach, Näfelbach, Näfelberg, Obergreuth, Oberhaag, Radiga, Saggau, St. Johann, Untergreuth, Unterhaag, Wippelsach und Wuggau.

II. Von der Herrſchaft Trautenburg die Orte:

Eichberg, Fötſchach, Glanz, Großwalz, Kranach, Leutſchach, Pösnitz, Remſchnigg und Schloßberg.

Wovon die allgemeine Verlautbarung geſchieht.

268.

Kundmachung der k. k. oberſten Hofpoſtverwaltung vom 28. Auguſt 1848.

Ueber die der Poſtſtation Weitersdorf bewilligte Bergvorſpann bei Beförderung von Extraposten in der Richtung nach Linz ſowohl als auch nach Freiſtadt.

Auf der Grundlage neuerlicher Erhebungen über die Terrainverhältniſſe zwiſchen Weitersdorf und Linz einer, dann zwiſchen Weitersdorf und Freiſtadt anderſeits iſt zu Folge hohen Finanzminiſterial-Erlaſſes vom 19. Juli 1848, Z. 23,401/331, der Poſtſtation Weitersdorf für Privatritte eine Vorſpann und zwar bei einer Beſpannung von zwei und drei Pferden mit Einem und bei vier und mehr Pferden mit zwei Pferden gegen Bezahlung des jeweiligen geſetzlichen Rittgeldes in der Richtung nach Linz für eine halbe Poſt, in der Richtung gegen Freiſtadt aber mit Dreiviertel Poſten bewilliget worden.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

269.

Kundmachung des Gemeindeausſchuſſes von Wien vom 29. Auguſt 1848.

Der Gemeindeausſchuß der Stadt Wien hat in der Sitzung vom 24. d. M. mit Rückſicht auf die beſonderen obwaltenden Umſtände den einſtimmigen Beſchluß gefaßt, ſogleich den in den Entwurf der neuen Gemeindeordnung aufzunehmenden Wahlmodus zu berathen und zur höheren Genehmigung Behufs der ungeſäumten Ausſchreibung einer neuen Wahl von Gemeindevertretern zu übergeben.

Dieſe Berathung wurde in der Sitzung vom 26. d. M. gepflogen, und in Folge derſelben untenſtehende

Wahlordnung für die Wahl des Gemeinderathes der Stadt Wien.

im Entwurfe feſtgeſtellt und dem hohen Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorgelegt.

Hierüber erfloß nachfolgendes Miniſterialdecret vom 27. d. M., Z. 2389.

Die Beſtimmungen, nach welchen der löbl. Gemeindeausſchuß der Stadt Wien die Wahl des künftigen Gemeinderathes der Stadt Wien beantragt, verbürgen eine, ſämmtliche Intereſſen in allen Richtungen umfaſſende Vertretung der Gemeinde, und werden in dieſer Tendenz allen Anforderungen der Zeit zur Entwicklung eines kräftigen Gemeindelebens entſprechen. Ich genehmige daher den mir mit heutiger Eingabe vorgelegten Entwurf der Wahlordnung für die Wahl des Gemeinderathes, wie derſelbe von dem löbl. Gemeindeausſchuſſe in der geſtrigen Plenarverſammlung berathen und beſchloſſen worden iſt, in allen ſeinen Theilen ohne alle Abänderung mit dem alleinigen Vorbehalte, daß dieſe Wahlordnung nur als ein proviſoriſches bis zum Erſcheinen einer im Wege der Geſetzgebung erlaſſenen Municipalverfaſſung giltiges Statut zu betrachten ſei.

Zugleich füge ich den Wunſch bei, daß nach der hiermit genehmigten neuen Wahlordnung die Wahlen unverweilt ausgeſchrieben und vorgenommen werden.

Wien, den 27. Auguſt 1848.

Doblhoff.

Wahlordnung
für die Wahl des Gemeinderathes der Stadt Wien.

§. 1. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes ist auf 150 festgesetzt, wovon 20 auf die innere Stadt, 130 auf die sämmtlichen Vorstädte fallen.

§. 2. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde gewählt. Zum Behufe der Wahl ist die innere Stadt in 4, die äußere in 22 Wahlbezirke eingetheilt. Die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten ist aus dem beifolgendem Schema ersichtlich.

§. 3. Wahlberechtigte sind ohne Unterschied der Religion alle im Gemeindebezirke ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in eine der folgenden Kategorien gehören.

a) Die Bürger der Stadt Wien;
b) diejenigen, welche allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Miteigenthümern ein im Gemeindebezirke gelegenes Gebäude oder Grundstück besitzen;
c) diejenigen, welche von einem steuerpflichtigem Erwerbe eine directe Steuer entrichten;
d) öffentliche Beamte, mögen sie sich in wirklicher Dienstleistung befinden, oder einen Ruhegehalt genießen;
e) Militärpersonen, vom Lieutenant aufwärts, welche eine bleibende Anstellung in Wien haben, oder hier im Pensionsstande leben;
f) die graduirten Doctoren aller Facultäten;
g) die Magister der Wundarzneikunde;
h) Advocaten, Notare und öffentliche Agenten;
i) die beeideten Wechsel- und Waarensensalen;
k) Vorsteher, Professoren und Lehrer, welche an einer im Gemeindebezirke befindlichen öffentlichen oder concessionirten Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalt bleibend angestellt sind;
l) Schriftsteller, Gelehrte und Künstler;
m) die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der bildenden Künste;
n) die Priester und Prediger aller religiösen Glaubensbekenntnisse.

§. 4. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechtes sind:

a) Alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen;
b) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, so lange die Cridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Gläubiger mehr als 20 pCt. ihrer Forderungen verloren haben, ohne daß die Schuldlosigkeit des Cridatars vollständig nachgewiesen wurde;
c) diejenigen, welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;
d) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen einer schweren Polizeiübertretung aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit zu einer Strafe verurtheilt worden sind;
e) diejenigen, welche eine Armenbetheilung genießen.

§. 5. Personen, welchen das Wahlrecht aus mehreren Gründen zusteht, können dasselbe nur einmal, und zwar im Bezirke ihres Wohnsitzes ausüben.

§. 6. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches wenigstens seit 3 Jahren in Wien ansäßig ist, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, in dem es wohnt.

§. 7. Außer den im §. 4 angeführten Personen sind noch ausgeschlossen, und können nicht gewählt werden:

a) die der Gemeindeverwaltung vorgesetzten Staatsbeamten,
b) die Mitglieder des (politischen) Magistrates, und die bei der Gemeinde angestellten Verwaltungsbeamten.

aufgelöst. Von den Stipendisten erhält jeder vorhinein in halbjährigen Raten ein Stipendium von 200 fl., die Medicinstudirenden von 300 fl. auf die Hand.

Es werden demnach alle jene Aeltern und Vormünder, deren Söhne oder Mündel ein Convictsstipendium genießen, und dieses den Zöglingen nicht selbst erheben lassen wollen, hiermit aufgefordert, der k. k. Convictsdirection ungesäumt und portofrei ihre schriftliche Aeußerung abzugeben, welchen Personen das Handstipendium ausgefolgt werden soll.

276.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. September 1848.

In Betreff der Aufstellung einer Regierungscommission in Sanitätsangelegenheiten, bei verheerenden Epidemien in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Nachdem die Cholera die Gränzen des österreichischen Kaiserstaates bereits überschritten hat, und ohne Zweifel alle Provinzen desselben mit ihrem Ausbruche bedroht, so erscheint es jetzt schon dringend nothwendig, alle jene zur Abwehr oder doch zur Milderung des Uebels geeigneten Maßregeln vorzukehren, die sich hauptsächlich auf ungesäumte Unterbringung hilfloser Kranken in ein nahe gelegenes Spital, die allfallsgleiche ärztliche Hilfleistung, die schleunige Errichtung von Spitälern, und deren Ueberwachung beziehen, und welche den Anforderungen der Humanität und der öffentlichen Rücksichten in einer Zeitperiode entsprechen, wo die ärmeren Volksclassen in ihrer hilflosen Lage und in schweren Leiden die gerechtesten Ansprüche auf schleunige und ausgiebige Hilfe an die Staatsverwaltung zu machen haben.

Es ist einleuchtend, daß das bei den gewöhnlichen Epidemien übliche Verfahren mit der Größe der Gefahr, welche eine Weltepidemie, wie die Cholera mit sich führt, nicht im Einklange steht, daß daher eine so außerordentliche Gefahr auch außerordentliche Maßnahmen erfordert, zu welchen unter anderen die Errichtung einer Sanitätscommission, die auf alle Angelegenheiten der Choleraepidemie, einen unbedingten Einfluß zu nehmen, und insbesondere dahin zu wirken hat, daß dem drohenden Uebel ein wirksamer Damm entgegengesetzt werde.

Das Ministerium des Innern hat daher mit hohem Decrete vom 30. August 1848, Z. 1029, die schleunige Errichtung einer solchen Sanitätscommission angeordnet, und ihren Wirkungskreis genau vorgezeichnet.

Diese Sanitätscommission, welche in Folge des gedachten h. Auftrages sogleich ins Leben tritt, und in allen auf die Epidemie Bezug habenden Gegenständen mit der Vollmacht einer Landesstelle ausgestattet ist, besteht:

1. Aus einem Mitgliede des Rathscollegiums der Landesstelle, welches das Präsidium der Commission führt.
2. Aus dem Protomedicus und Sanitätsreferenten der Landesstelle, der aber auch sein Referat bei dieser fortzuführen hat, damit ein gleichmäßiges Benehmen in der Hauptstadt und im Lande Statt finde.
3. Aus den Directoren der öffentlichen Krankenhäuser.
4. Aus dem Stadtsanitätsmagister.
5. Aus einem Magistratsrath und zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses.
6. Aus einem Individuum der Stadthauptmannschaft, welches mit den Localverhältnissen besonders bekannt ist.

Endlich aus dem nöthigen Concepts-, Kanzlei- und Amtsbotenpersonale, welches theils aus dem Status der Landesstelle, theils aus jenem des Magistrates auf die Dauerzeit der Epidemie zu wählen ist, da diese Sanitätscommission mit der Vollmacht einer Landesstelle ausgerüstet ist, so haben die untergeordneten

Behörden die Pflicht auf sich, den Aufträgen dieser Commission eben so, als wenn sie von der Regierung selbst ausgingen, Folge zu leisten.

Die Sanitätscommission, welche die betreffenden Gegenstände unter ihre competenten Organe zweckmäßig vertheilen, die Geschäfte mit größtmöglichster Beschleunigung abthun, und zu diesem Ende ein eigenes Einreichungsprotocoll, ein Expedit und eine Registratur besitzen wird, ist in dringenden Fällen berufen, zur Beschleunigung des Geschäftes unmittelbar an die den Unterbehörden unterstehenden Personen Befehle zu ertheilen, eine Correspondenz mit der nied. österr. Regierung, dem Wiener Magistrate und dem Gemeindeausschusse findet nur dann Statt, wenn die Sanitätscommission über irgend einen in den ausschließlichen Wirkungskreis der so eben benannten Behörden gehörigen Gegenstand eine Entscheidung benöthiget.

Die Wirksamkeit der Regierungssanitätscommission erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende drei Gegenstände:

1. Auf die Verhütung der Weiterverbreitung der Epidemie und ihre möglichst schnelle Unterdrückung.

Die Commission wird daher das bei der Epidemie erforderliche Dienstpersonale in hinlänglicher Anzahl bestellen, die im Allgemeinen nothwendigen Geräthschaften beischaffen, und in Anwendung bringen, das Publicum über ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten zum Erhalten seiner Gesundheit in öffentlichen Kundmachungen belehren, endlich auf Beseitigung aller Uebelstände ihr Augenmerk richten, welche an und für sich eine gesundheitsschädliche Wirkung äußern, als feuchte unreine Wohnungen, schlechte Nahrungsmittel, Nothstand u. dgl., der Sanitätscommission steht es frei, um sich zur Unterstützung der Armen ausgiebigere Mittel zu verschaffen, eine allgemeine Sammlung inner den Linien zu veranstalten, und zur Aufmunterung des Publicums den Armen beizuspringen, geeignete Kundmachungen zu erlassen.

Sollte die Commission es als nothwendig finden, daß disponible Beträge des Armenfondes zu ihrer Disposition gestellt werden, oder daß die Armen gewisser Bezirke allgemein mit einer Betheilung bedacht, oder daß ihre Betheilungen erhöht werden sollten, so wird diese Angelegenheit auf die schon oben angedeutete Weise bei den einschlägigen Administrativbehörden anhängig gemacht.

2. Auf eine zweckentsprechende Fürsorge hinsichtlich der Behandlung der von der Epidemie Ergriffenen.

Die Sanitätscommission wird dem zu Folge für Herbeischaffung des nöthigen Belegraumes in den öffentlichen Krankenanstalten im Nothfalle auch für die Verwendung der Spitäler der Elisabethinerinen, der barmherzigen Brüder und Schwestern, endlich aber auch für Errichtung eigener Choleraspitäler, für Anstellung eines hinreichenden ärztlichen Personales, und für eine angemessene Vertheilung desselben in Sanitätsbezirke oder Sectionen für unentgeltliche ärztliche Behandlung der Armen in den eigenen Wohnungen, endlich für die Beischaffung der zweckdienlichsten wirksamen Arzneimittel Sorge tragen.

3. Auf die Erstattung der ordnungsmäßigen Sanitätsberichte über den Stand und das Verhalten der Epidemie.

Die Sanitätscommission wird somit um sich stets über den Gang und die Ausbreitung der Epidemie, über den Charakter derselben, über die Handhabung der angeordneten Maßregel in genauer Kenntniß zu erhalten, die etwa vorkommenden Gebrechen sogleich abzustellen, und überhaupt auf alle Angelegenheiten der Epidemie den wirksamsten Einfluß zu nehmen, von den Unterbehörden Rapporte über den Stand der Kranken und vollständig abgefaßte Epidemieberichte in entsprechenden Zeitfristen sich vorlegen lassen, und aus diesen Eingaben sum-

marische Rapporte und Hauptberichte zur Einsicht des hohen Ministeriums entwerfen.

Die Bestreitung aller durch die Epidemie nothwendig gewordenen Auslagen wird aus den verschiedenen competenten Fonden geleistet.

Sobald die Epidemie, welche zur Aufstellung der Sanitätscommission Anlaß gab, zu Ende ist, wird die Commission sich für aufgelöset erklären, und alle ihre Acten der Regierung übergeben.

277.

Kundmachung der Direction der k. k. med. chirurg. Josephsakademie vom 14. September 1848.

Den Civilindividuen, welchen von Seite der Direction der medicinisch-chirurgischen Josephsakademie die Aufnahme in einen der Lehrcurse an dieser Lehranstalt für das neue Schuljahr 1848/1849 bereits zugestanden worden ist, oder welche dieselbe noch zu erlangen wünschen, wird hiermit bekannt gegeben, daß in Folge hohen Kriegsministerialrescriptes vom 9. September 1848, N. Nr. 2804, die Vorlesungen auch an der akademischen Lehranstalt, anstatt im October, so wie an allen inländischen Lehranstalten erst mit Anfang des Monates November beginnen werden.

278.

Erlaß des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 18. September 1848.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes findet mit folgerichtiger Festhaltung der Wichtigkeit der naturwissenschaftlichen Bildung anzuordnen, daß die Naturgeschichte in die erste Lycealclasse von nun an nicht mehr wie bisher nur für diejenigen, welche kein Unterrichtsgeld bezahlen, sondern für alle Hörer, als ein obligater Gegenstand aufgenommen sei.

279.

Erlaß des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 20. September 1848.

Bei den Lehranstalten, welche den geistlichen Orden, namentlich den Piaristen, anvertraut sind, hat ein unaufhörlicher Wechsel der Lehrkanzeln Statt gefunden, durch welchen der Unterricht sehr benachtheiligt wurde. Die Ordensvorsteher besetzten die Lehrämter selbst und zeigten die Besetzungen den Behörden nachträglich an. Um diesem Uebelstande kräftigst abzuhelfen, und die Besetzung durch Unfähige möglichst zu vermeiden, hat das Ministerium des öffentlichen Unterrichts angeordnet, daß die Vorsteher jener Ordenshäuser von nun an angewiesen sind, diesen Wechsel zu unterlassen, und wenn Fälle seiner Nothwendigkeit eintreten sollten, die Genehmigung von Seite des Ministeriums einzuholen.

280.

Erlaß des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 23. September 1848.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes, überzeugt, daß die Grundbedingung jeder weitern Verbesserung des Schulwesens in der höhern Ausbildung der Lehrer liege, hat es, bei der Unmöglichkeit jetzt schon Seminarien herzustellen,

die mehr als den Namen solcher Anstalten in's Leben führen, dringend nothwendig gefunden, der Sache selbst ungesäumt den Weg zu bahnen.

1. Es wird zu diesem Zwecke von nun an ein verbesserter Präparanden-Curs eingerichtet. In diesen werden

a) nur solche Candidaten aufgenommen werden, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt und die beiden Jahrgänge der vierten Classe der Hauptschule oder die ersten 4 Classen des Gymnasiums mit im Ganzen genügenden Erfolge zurückgelegt, oder aber über den Besitz der in diesen Schulen zu erwerbenden Kenntnisse in einer Aufnahmeprüfung sich ausweisen.

b) Der Lehrcurs, welcher spätestens mit Anfang des nächsten Novembers beginnen soll, dauert ein volles Schuljahr.

c) Ungerechnet die auf Musik und Gymnastik zu verwendende Zeit wird der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen täglich durch ungefähr 4 Stunden gegeben.

d) Die Unterrichtsgegenstände werden über den bisherigen Kreis hinaus erweitert.

2. Der Zweck dieses Präparandencurses ist die Heranbildung tauglicher Lehrer für die künftigen Volksschulen, welche die jetzigen Trivialschulen und die ersten 3 Classen der Hauptschulen umfassen werden. Die wahrscheinlichen Lehrgegenstände jener Schulen sind aus dem veröffentlichten „Entwurfe der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich" §. 13 zu entnehmen. Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß keineswegs beabsichtigt ist, jeden der daselbst unter Nr. 4 a—c angeführten Gegenstände abgesondert, ausführlich, oder gar in wissenschaftlicher Form zu lehren; nur das völlig Populäre, und in den Lebenskreisen, für welche diese Volksschule vorzubilden hat, praktisch Anwendbare in seinem für die unmittelbare Anwendung nothwendigen Zusammenhange dürfte den Schülern und zwar größtentheils in einem Lesebuche vorgelegt werden, welches der Lehrer zu erläutern, auf die Landes- und Ortsverhältnisse anzuwenden, und wo es nöthig ist, mit praktischen Anleitungen zu begleiten hat. Dieser Zweck der Volksschule ist stets vor Augen zu halten, und jede Ueberanstrengung der Candidaten, so wie jede leere Vielwisserei von ihnen fern zu halten.

3. Die vorzutragenden Lehrgegenstände des Präparandencurses sammt ihrer wöchentlichen Stundenzahl sind folgende:

a) Religion (Glaubens- und Sittenlehre) 2 Stunden. Religiosität und Sittlichkeit sind die höchsten Zwecke der Erziehung, hievon muß der künftige Lehrer durchdrungen sein; Belehrung über die gottesdienstlichen Gebräuche und Ceremonien ist wegen des Chordienstes mit diesem Unterrichtszweige zu verbinden.

b) Körper- und Seelenlehre, populäre Gesundheitslehre, 2 Stunden.

c) Methode des Anschauungsunterrichtes 1 Stunde. Die Anschauungsübungen haben die unmittelbaren Umgebungen der Kinder zu Gegenständen, und können in der untersten Classe der Volksschulen beginnen. Sie dienen zur Uebung der Sinne, der Aufmerksamkeit, der Sprache, und bieten die Gelegenheit, den Unterricht in Naturgeschichte, Naturlehre und ihren Anwendungen auf das praktische Leben, in der elementarsten Weise anzufangen.

d) Lehrübungen und Methodik des Lesens 1 Stunde. Jene haben Deutlichkeit der Aussprache, Richtigkeit der Betonung und Wohllaut der Rede zu bezwecken.

e) Schreiben, Geometrie und Zeichnen, nebst ihrer Methodik 4 Stunden. Die Geometrie hat sich in der Volksschule auf die Darlegung der wichtigsten Eigenschaften, der Linien, Flächen und regelmäßigen Körper und die Berechnung derselben zu beschränken, ohne andere Beweise, als welche durch Anschauung und einfache Schlüsse gegeben werden können. Sie kann schon früh mit dem Anschauungsunterricht in Verbindung gesetzt werden.

f) Rechnen im Kopf und schriftlich, und seine Methodik 2 Stunden.

g) Sprachlehre, Styliſtik, Hauptpunct der populären Logik ſammt ihrer Methodik 4 Stunden.

h) Geographie und Geſchichte und ihre Methodik 2 Stunden. Jene iſt mit fleißigem Zeichnen von Landkarten auf der Tafel zu verbinden, dieſe hat einen ganz kurzen Abriß der Weltgeſchichte zu geben, die Hauptbegebenheiten der vaterländiſchen Geſchichte aber etwas ausführlicher zu erzählen, und hie und dort weniger aber die wichtigſten Jahreszahlen feſt einzuprägen.

i) Naturgeſchichte, Naturlehre, Landwirthſchaftslehre und Technologie und ihre Methodik 5 Stunden. Hierbei wird wohl zu beachten ſein, für welche Art von Schulen, ob Stadt- oder Landſchulen, die Candidaten ihrer Mehrzahl nach beſtimmt, und welche die gewerblichen Orts- und Landesverhältniſſe ſind.

k) Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre 2 Stunden.

l) Muſik mit ihrer Methodik.

m) Gymnaſtik mit ihrer Methodik, wenn eine paſſende Gelegenheit dazu vorhanden iſt.

Einen reichen Schatz von Belehrungen über dieſe Gegenſtände, ſo wie die Titel vorzüglicher Schriften über dieſelben, findet man in dem Werke: Wegweiſer zur Bildung für deutſche Lehrer, von Dieſterweg. Eſſen 1844 (3. Auflage).

Es bleibt den Lehrern überlaſſen, die Lehrgegenſtände unter ſich zu vertheilen, die Stundenordnung feſtzuſtellen, und wenn die Beſchaffenheit ihrer Schüler es fordert, auch einem Gegenſtande mehr oder weniger als die oben angegebene Stundenzahl zuzuwenden.

4. Die praktiſchen Uebungen der Candidaten im Lehren ſind einſtweilen, da noch keine Volksſchule mit dem beabſichtigten erweiterten Umfange der Lehrgegenſtände beſteht, in der Art, welche die Umſtände geſtatten, vorzunehmen, im Laufe des beginnenden Schuljahres werden die weiteren Beſtimmungen darüber getroffen werden, welcher Art von praktiſchem Curſe die Candidaten am Schluſſe des hier angeordneten vorherrſchend theoretiſchen ſich etwa werden zu unterziehen haben.

5. Der verbeſſerte Lehrcurs iſt ſogleich überall dort einzuführen, wo bisher bei einer vollſtändigen 4. Claſſe ein Präparandencurs beſtand, vorausgeſetzt, daß eine genügende Anzahl tauglicher Lehrer dafür vorhanden iſt, und daß die Einführung desſelben für das beginnende Schuljahr keine, oder nur geringe Koſten verurſacht.

6. Zunächſt läge die Pflicht, dieſen Unterricht zu übernehmen, dem Director und Lehrkörper der Normalhaupt- oder Hauptſchule ob, inſofern ſie überall dazu als genügend befähigt erſcheinen, und durch die Uebernahme desſelben ſich nicht allzu beſchwert fühlen; es wird jedoch beſonders aus dem zweiten Grunde hie und da zweckmäßig ſein, auch aus andern Schulen, wobei die ſogenannten Gehilfen keineswegs ausgeſchloſſen ſein ſollen, aus Gymnaſien oder aus den wiſſenſchaftlich gebildeten Ständen, tüchtige Männer, welche für die Sache ſich intereſſiren, und deren Fähigkeit dazu außer Zweifel iſt, für einzelne Lehrgegenſtände zu gewinnen. Wo es als zweckmäßig erſcheint, kann daher der neue Präparandencurs an einem Orte auch ganz unabhängig, d. i. ſo hingeſtellt werden, daß er mit dem Lehrkörper von keiner der mehreren Schulen des Ortes in ausſchließlicher oder vorherrſchender Verbindung ſteht.

7. Es iſt zu wünſchen, daß wenigſtens in der Hauptſtadt eines jeden Landes ein ſolcher Lehrcurs entſtehe. Die Länderſtellen haben die nöthigen Einleitungen unmittelbar oder mittelſt der Schulbezirksvorſteher zu treffen. Die unmittelbare Leitung hat der Lehrkörper ſelbſt in regelmäßigen Verſammlungen zu führen, wobei einer aus ſeiner Mitte durch den Lehrkörper nach freier Wahl vorgeſchlagen, von der Behörde bezeichnet, den Vorſitz führt.

8. Da die Unterrichtsſprache in den Volksſchulen überall die Mutterſprache der Kinder ſein ſoll, ſo iſt der Unterricht in der Sprachlehre auf die Mutter-

ſprache zu beziehen, und auch der Unterricht in den übrigen Lehrgegenſtänden iſt den Candidaten, ſo weit dieß jetzt möglich iſt, in der Landesſprache der Schulen zu ertheilen, für welche ſie beſtimmt ſind. Wo daher mehrere Landesſprachen beſtehen, iſt dahin zu wirken, daß für jede derſelben ein ſolcher Präparandencurs eingerichtet werde.

9. Wenn in einem Lande ein, oder mehrere neue Präparandencurſe eingerichtet ſind, und für die nächſten Jahre ein Mangel an Schulamtscandidaten nicht zu befürchten iſt, ſo ſollen die übrigen nach der bisherigen Weiſe beſtehenden Präparandencurſe abgeſtellt werden.

Auch ſind die nach der bisherigen Weiſe abſolvirten Candidaten, welche noch keine Stelle an einer Schule haben, zu bedeuten, daß bei künftigen Anſtellungen die nach der verbeſſerten Einrichtung vorbereiteten Candidaten den Vorzug vor den andern haben werden, und ſie ſind zur Nachholung des ihnen Fehlenden zu ermuntern.

281.

Bekanntmachung des Miniſteriums der öffentlichen Arbeiten vom 23. September 1848.

Ueber die Eröffnung einer proviſoriſchen montaniſtiſchen Lehranſtalt in Vordernberg.

Da die bisherige k. k. Bergakademie in Schemnitz nun eine ungariſche Staatsanſtalt geworden iſt, woſelbſt künftig alle Vorträge in ungariſcher Sprache gehalten werden ſollen, ſo dringt ſich die Nothwendigkeit auf, für alle Jene aus den kaiſerlich öſterreichiſchen Erbländern, welche ſich dem Bergweſen widmen wollen, eine ähnliche Lehranſtalt in einer dieſer Provinzen zu errichten.

Mit der vollſtändigen Organiſirung einer ſolchen Lehranſtalt iſt ein längerer Zeitaufwand unerläßlich verbunden, um aber dießfalls jede längere Unterbrechung ſo viel möglich zu beſeitigen, hat das k. k. Miniſterium der öffentlichen Arbeiten, im Einverſtändniſſe mit dem Miniſterium des Unterrichts und der Finanzen, die Einleitung getroffen, daß vor der Hand proviſoriſch für das Studienjahr 1848/49, mit 1. November 1848 eine montaniſtiſche Lehranſtalt zu Vordernberg in Steiermark eröffnet werde.

Dieſe Anſtalt hat vorzugsweiſe eine praktiſche Tendenz und wird aus zwei Jahrcurſen beſtehen, in deren I. die Bergbaukunde, Bergmaſchinenlehre, Markſcheidekunſt, Geognoſie und Petrefactenkunde; im II. Hüttenkunde und die dahin gehörige Maſchinenlehre, dann das Bergrecht, vorgetragen werden.

In beiden Lehrcurſen beginnen die Vorleſungen gleichzeitig am obigen Tage, und Diejenigen, welche in dieſe Lehranſtalt eintreten wollen, haben ſich rechtzeitig bei dem Director derſelben in Vordernberg anzumelden.

Wer als ordentlicher Bergeleve aufgenommen zu werden wünſcht, hat ſich, wenn derſelbe die Vorſtudien auf der Bergakademie in Schemnitz zurücklegte, mit den Prüfungszeugniſſen der vorausgegangenen zwei oder drei bergakademiſchen Jahrcurſe auszuweiſen; für eintretende Techniker ſind die Prüfungszeugniſſe aus der Mathematik, Phyſik, Mineralogie, darſtellenden Geometrie, Mechanik, Civilbau- und Zeichnungskunde von einem öffentlichen polytechniſchen Inſtitute erforderlich.

Außerordentliche Zuhörer bedürfen dieſer Nachweiſungen nicht, ſie können jedoch nur inſoferne zu den Vorleſungen zugelaſſen werden, als dieß der

beschränkte Raum der Localitäten in Vordernberg, nach vorzugsweiser Berücksichtigung der ordentlichen Bergeleven noch erlaubt.

Für diejenigen Berkakademiker, welche im Laufe des letzten Studienjahres 1847/48 an der Bergakademie in Schemnitz, der eingetretenen politischen Ereignisse wegen, ihre Endprüfungen über die von ihnen besuchten Vorlesungen nicht ablegen konnten, und dieses nachträglich zu thun wünschen, wird in dem hierortigen k. k. montanistischen Museum eine Prüfungscommission zusammengesetzt werden, welche die dießfälligen Prüfungen vom 20. bis 28. October 1848 vornehmen soll.

Die Prüfungscandidaten wollen sich demnach rechtzeitig, wegen Ablegung der von ihnen gewünschten Prüfung mit Vorweisung der betreffenden Frequentationsbestätigung bei der Direction des genannten Museums in Wien anmelden.

In Beziehung auf die künftige definitive Organisation der k. k. österreichisch-montanistischen Lehranstalt vom Studienjahre 1849/50 angefangen, werden die getroffenen Einrichtungen rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden, und es wird hier nur noch vorläufig bemerkt, daß die Vorbereitungsstudien für dieselbe, wie sie bereits oben für Techniker angegeben wurden, und wozu nur noch die Geognosie, Petrefactenkunde, analytische Chemie und Probirkunde kommen werden, an einem der polytechnischen Institute von Wien, Prag, Gratz und bezüglich der letztgenannten Wissenschaften, an dem k. k. montanistischen Museum in Wien, in beliebiger Reihenfolge gemacht werden können.

282.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. September 1848.

Die Eröffnung der kleinen Gumpendorfer Linie für den verzehrungssteuerpflichtigen Verkehr wird kundgemacht.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat unterm 14. Juni 1848, Z. 17,756, zur Erleichterung der Communication und des Verkehrs zwischen der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und den außerhalb der Mariahilfer-Linie gelegenen volkreichen und gewerbsthätigen Ortschaften zu genehmigen geruhet, daß die kleine Gumpendorfer-Linie, welche bisher nur von Fußgängern passirt werden darf, auch von Wägen, mit Ausnahme von Frachtwägen, und zwar sowohl im Ein- als Austritte befahren werde.

Zugleich wurde die Aufstellung eines k. k. Gefällenamtes an dieser Linie angeordnet. Dieses k. k. Gefällenamt erhält gleich den übrigen an den Linien Wiens bestehenden Verzehrungssteuerämtern die Bestimmung und das Befugniß, die einem Linienamte überhaupt obliegenden Amtshandlungen rücksichtlich der bei demselben im Ein- und Austritte vorkommenden verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände und anderer einer Controlle unterliegenden Waaren zu vollziehen.

Auch an dieser, wie an den übrigen Linien Wiens, ist die Wegmauthgebühr für das in der Bespannung hereinpassirende Zugvieh nach den für Wien bestehenden Vorschriften und Tarifsätzen bei dem daselbst aufgestellten k. k. Gefällenamte zu entrichten, jedoch ist daselbst weder der Ein- noch Austritt von Triebvieh gestattet.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. November 1848 in Wirksamkeit.

283.

Circulare des k. k. m. s. Landespräsidiums vom 30. August 1848.

Provisorische Jagdordnung für Mähren.

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 23. d. M., Zahl 729, hat der versammelte mährische Landtag die Erlassung einer provisorischen Jagdverordnung bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes durch die constitutionelle Regierung beschlossen, welchen Beschluß auch der Herr Minister des Innern zu genehmigen befunden.

Diese provisorische Jagdordnung enthält nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden hört mit 19. August 1848 auf.

§. 2.

Wer einen zusammenhängenden Grundbesitz von wenigstens 200 Joch hat, dem steht die Ausübung des Jagdrechtes darauf frei.

§. 3.

Auf allen übrigen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken steht das Jagdrecht der Gesammtheit der Grundeigenthümer, als einer Gemeinde, zu.

§. 4.

Die Gemeinde darf das Jagdrecht entweder verpachten, oder auf eigene Rechnung ausüben.

§. 5.

In jedem Falle muß die Ausübung des Jagdrechtes auf eine der Landescultur unschädliche Art, und mit Beobachtung der üblichen Hegezeit geschehen.

§. 6.

Alle mit diesem Gesetze unvereinbarlichen Pachtverträge des Jagdrechtes sind aufgehoben.

§. 7.

Verletzungen dieses Gesetzes werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

§. 8.

Dieses Gesetz soll bis zur Erlassung eines definitiven Gesetzes durch die constitutionelle Regierung giltig sein.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

284.

Kundmachung vom k. k. m. s. Landesgubernium v. 31. August 1848.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das niedere Studium der Heilkunde den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes findet daher die Aufhebung des niederen Studiums der Heilkunde im Grundsatze auszusprechen.

Das niedere medicinisch-chirurgische Studium an der Universität zu Olmütz wird vor der Hand bis auf weitere Weisung in seinem gegenwärtigen Bestande belassen.

Sollte die Provinz Mähren und Schlesien die Einführung des höheren medicinischen Studiums an der Universität zu Olmütz wünschen, so ist unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Mittel um die Einführung desselben einzuschreiten.

Die Hebammenschulen jedoch bleiben fortbestehend selbst an jenen Orten, an welchen der mindere chirurgische Unterricht aufgehoben wird.

Welches hiemit in Folge hohen Erlasses des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 13. d. M., Zahl 4875/513, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

285.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 1. September 1848.

Herabsetzung der Verzehrungssteuer für den Weinmost und die Weinmaische.

Um das Ausmaß der Verzehrungssteuer für Weinmost und Weinmaische mit der in Folge des Hofkammer-Präsidialdecretes vom 19. März d. J., Zahl 2502, durch die hierortige Kundmachung vom 21. desselben Monats, Zahl 778, herabgesetzten Verzehrungssteuer für Wein in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, fand das hohe Finanzministerium mit dem Erlasse vom 29. v. M., Zahl 5387, die Verzehrungssteuer für den niederösterreichischen Eimer Weinmost und Weinmaische bei der Einfuhr nach Gratz von 1 fl. 15 kr. auf einen Gulden drei Kreuzer herabzusetzen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

286.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. September 1848.

Berichtigung des die Ausdehnung der Steuerfreijahre für Neubauten betreffenden Regierungscirculares vom 2. August 1848.

In dem Regierungscirculare vom 2. August 1848, Z. 37038, betreffend die Ausdehnung der Steuerfreijahre für Neubauten in Wien und in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten, soll es in dem Satze: „für jene Häuserbauten, welche innerhalb den Linien Wiens von Michaelis 1848 begonnen u. s. w.“

anstatt: „von Michaelis“, „vor Michaelis“ heißen.

Diese Berichtigung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

287.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. Sept. 1848.

Den Deserteurs und Recrutirungsflüchtlingen in Krain und Kärnten wird zu ihrer Anmeldung und dadurch zu erwirkenden Straflosigkeit die Frist bis 1. October 1848 erstreckt.

Mit den Gubernialcurrenden, und zwar für Kärnten vom 26. Juni d. J., Zahl 14,893, und für Krain vom 21. Juli d. J., Zahl 15,899, wurde die Bewilligung eines Generalpardons für Deserteure und einer Amnestie für Recrutirungsflüchtlinge, so wie die Strafnachsicht für Diejenigen bekannt gemacht, welche binnen vier Wochen, vom Tage der Publication dieses Erlasses, und in Kärnten in der mit Gubernialcurrende vom 2. August d. J., Zahl 17,771, bis letzten August d. J. verlängerten Frist, bei der nächsten Militär- oder Civilbehörde sich persönlich stellen, und je nach ihrer Tauglichkeit dem betreffenden Militärkörper einreihen lassen. — Zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern dd. 26. August d. J., Zahl 928, ist jedoch über Einschreiten des prov.

kärntnerischen Landtages die Frist zur Anmeldung und freiwilligen Stellung der Deserteure und Recrutirungsflüchtlinge in Kärnten und dadurch zu erwirkender Straflosigkeit bis zum 1. October d. J. erstreckt worden, welche Fristerweiterung auch für die Deserteure und Recrutirungsflüchtlinge in Krain zu gelten hat.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

288.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 9. September 1848.

Einstweilige Maßregeln zur Verbesserung des Volksschulwesens bis zur gänzlichen Reorganisirung desselben.

Da die Reorganisirung der Volksschulen erst nach längeren Vorbereitungen ins Leben treten kann, manche vorhandene Uebelstände aber eine sofortige Abstellung gestatten, so hat das hohe Ministerium des öffentlichen Unterrichtes mit Decret vom 2./7. l. M., Z. 5692, einstweilen Folgendes angeordnet: 1. In den Volksschulen, zu denen hier die untersten Schulen mit Einschluß der drei Classen der Hauptschulen gerechnet sind, soll künftig der Unterricht den Schülern in ihrer Muttersprache ertheilt werden. Dieß hat, wo kein Hinderniß in der Beschaffenheit der Lehrer oder der Schüler entgegensteht, sogleich zu beginnen, im entgegengesetzten Falle sind die nöthigen Einleitungen zur Durchführung dieser Maßregel unverweilt und so zu treffen, daß dieselbe mit dem Beginne des nächsten Schuljahres 1848/9, wo nicht unübersteigliche Hindernisse vorhanden sind, wenigstens außer den Trivialschulen noch in der 1. Classe der Hauptschulen in Ausführung komme. 2. Um die Schwierigkeiten zu verringern, welche für den Unterricht aus der Verschiedenheit der Bildungsstufen der in einer Classe vereinigten Schüler entspringen, soll der Eintritt der Kinder in die Schule und der Uebertritt derselben aus einer Classe in eine höhere jährlich nur einmal, und zwar im October Statt finden. 3. Um dem Religionsunterrichte den so nothwendigen Erfolg zu sichern, sollen die geistlichen Religionslehrer überall, wo ihnen dieß nach dem Urtheile der unmittelbar vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde möglich ist, nicht nur den Unterricht in der Religion, sondern auch die Wiederholung desselben besorgen, und allein für die Erfolge desselben verantwortlich sein. Sie haben dabei das gedankenlose Auswendiglernen strenge zu vermeiden, und ihre Lehren für Herz und Verstand der Kinder so fruchtbar als möglich zu machen. 4. Es ist den Lehrern gestattet, die vorgeschriebenen Gegenstände nach neueren verbesserten Methoden, wenn sie derselben mächtig sind, zu lehren, sie bleiben aber für den Fortgang ihrer Schüler verantwortlich. Namentlich werden sie aufmerksam gemacht auf die Anwendung der Lautirmethode neben der des Buchstabirens, auf die Verbindung des Lese- und Schreibunterrichtes, des Kopfrechnens mit dem Zifferrechnen, auf die verbesserten Methoden in der Sprachlehre und auf die regelmäßigen Uebungen im Anschauen, Denken und Sprechen. 5. Es ist den Lehrern gestattet, ihren Schülern, insoferne sie es vermögen, außer den gesetzlichen Schulstunden auch unentgeldlichen Unterricht im Zeichnen, in gymnastischen Uebungen, besonders im Exerciren, ferner, vorzüglich auf dem Lande, in der Obstbaum-, Bienen-, Seidenzucht und in anderen landwirthschaftlichen Beschäftigungen zu ertheilen, doch soll den Schülern für jetzt die Theilnahme an diesem Unterrichte noch freigestellt sein. 6. Der gemeinschaftliche kirchliche Gottesdienst der Schüler ist so einzurichten, wie er ihrem Alter, der Rücksicht auf ihre Gesundheit, so wie dem wohlverstandenen Interesse ihrer religiösen Ausbildung entspricht. Den verschiedenen Jahreszeiten, den örtlichen Verhältnissen, so wie der Orts- und Landessitte, ist hiebei die gebührende Rechnung zu tragen. 7. Da die Vervollkommnung der Volksschulen ganz besonders von der

Einſicht und Thätigkeit der Lehrer bedingt iſt, dieſe aber anerkannter Maßen durch Schullehrerverſammlungen gefördert werden, ſo ſind ſolche Verſammlungen durch die Schulbehörden allſogleich einzuleiten. Sie ſind für jetzt und bis zur definitiven Regulirung nur verſuchsweiſe und ohne ſtrenge Verpflichtung der einzelnen Lehrer zum Beſuche derſelben vorzunehmen, es wird aber von dem Intereſſe der Lehrer für ihre eigene Bildung und für das Beſte des öffentlichen Unterrichtes erwartet, daß ſie ſich gern und mit Ernſt dabei betheiligen werden. Der Zweck dieſer Verſammlungen iſt gegenſeitige Belehrung der Mitglieder über die Lehrgegenſtände der Volksſchule, die Methoden des Unterrichtes, die Disciplin der Schüler, Berathungen über Herbeiſchaffung von Lehrmitteln, Büchern, pädagogiſchen Zeitſchriften, gemeinſame Lectüre, Beſprechung alles deſſen, was für die Volksſchulen von unmittelbarer Wichtigkeit iſt. Die unterſten Schulbehörden (Schul- oder Bezirksſchulaufſeher in den Städten, Vicare oder Dechante auf dem Lande) haben demnach die ſämmtlichen Lehrer der Volksſchulen ihres Bezirkes, mit Einſchluß ſowohl der Religionslehrer, als der ſogenannten Gehilfen, einzuladen, an einem beſtimmten Tage und Orte ſich zu verſammeln, und unter ihrem Vorſitze die Einleitungen zur Anordnung der künftigen Verſammlungen zu treffen. Die Erſcheinenden haben zu beſtimmen, ob ſie ſich künftig in mehrere kleinere Verſammlungen theilen, und wann und wo eine jede derſelben ſich zuſammenfinden wolle. Eine jede Verſammlung hat aus ihrer Mitte einen Vorſtand zu erwählen, der ihre Geſchäfte weiterhin zu leiten hat. Alle Mitglieder der Verſammlung haben gleiches Stimmenrecht. Ueber die erſte, wie über jede ſpätere Verhandlung wird ein Protocoll geführt, welches Gegenſtand und Reſultat derſelben kurz angibt. Die Verſammlungen ſollen wenigſtens einmal in jedem Monate Statt finden. Die Protocolle ſind vorläufig bis zur künftigen Organiſirung der Schulaufſichtsbehörden der Bezirksſchulbehörde vorzulegen, welche je nach 3 Monaten einen Bericht darüber durch das Conſiſtorium an die Landesſtelle zu erſtatten hat. Dieſe einſtweiligen Beſtimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Schullehrern, den Religionslehrern und Schulbehörden aufgetragen, ſich hiernach genau zu benehmen. Die ſub 1 angeordnete Maßregel macht eine weitere Verfügung nicht nöthig, da in dieſer Provinz der Unterricht ohnehin überall in der Landesſprache ertheilt wird.

289.

Kundmachung des k. k. illyriſchen Guberniums vom 10. September 1848.

Laut Eröffnung des hohen Miniſteriums des Ackerbaues und Handels vom 24. v. M., Zahl 959, haben Se. Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 16. Auguſt l. J. die Errichtung eines unbeſoldeten Conſulates auf der Inſel St. Helena zu genehmigen und zum Conſul daſelbſt den dortigen High-Sheriff Saul Salomon mit der Berechtigung zum Bezuge der tarifmäßigen Conſulargebühren allergnädigſt zu ernennen geruhet. Hievon wird das Publicum in Kenntniß geſetzt.

290.

Kundmachung des k. k. böhmiſchen Guberniums vom 11. September 1848.

Das k. k. Miniſterium für Ackerbau, Handel und Gewerbe hat zur Erhebung der Wegmauth nach der 2. Tarifsclaſſe für den ganzen Straßenzug von Falkenau über Goſſengrün nach Leibitſchgrund in der Länge von 9064 Curr.

Klaftern unter Beibehaltung der bisherigen Einhebungspuncte in Zwodau und Josephsdorf, dann der Errichtung eines dritten Einhebungspunctes bei der Glashütte, die Bewilligung gegen dem ertheilt, daß die Mauth nach der 2. Tarifsclasse nur an einem dieser drei Puncte erhoben werde, und der Reisende, welcher dieser Verpflichtung an einem Puncte entsprochen hat, bei den anderen beiden Stationen gegen Vorzeigung der Bollete frei passiren könne, dann daß die für Aerarialmauthen bestehenden Vorschriften genau beobachtet und die Straße im guten Stande erhalten werde.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Mautheinhebung vom 1. October l. J. zu beginnen hat.

291.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 12. September 1848.

Aufhebung der Beschränkung des Bezuges von Webe-, Wirk- und Strickwaaren aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche.

In Folge des hohen Finanzministerialdecretes vom 26. August 1848, Z. 27,823—952 wird bekannt gemacht, daß es von der, durch das Gubernialcircular vom 7. Juli 1848, Z. 34,055, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten zeitweiligen Beschränkung des Bezuges gewebter, gewirkter und gestrickter Waaren aus dem damals noch insurgirten Theile des lombardisch-venetianischen Königreichs wieder abzukommen hat.

292.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 13. September 1848.

Im Nachhange der Gubernialcurrende vom 25. v. M., Z. 19,742, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines Erlasses des hohen Unterrichtsministeriums vom 5. September l. J., Z. 5630, den dermalen an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Laibach aufgenommenen Hörern der Chirurgie gestattet ist, das chirurgische Studium hierorts zu vollenden, und daß die hiesige Hebammenschule fortzubestehen habe.

293.

Kundmachung des k. k. ob der ennsischen Landespräsidiums vom 14. September 1848.

Bezüglich der Auflösung der Convicte in Oesterreich ob der Enns und Salzburg und Creirung von Handstipendien.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit hohem Erlasse vom 6. d. M., Z. 5709, Folgendes eröffnet: 1. Die Virgilian'schen Stiftlinge sind nicht mehr gehalten, ihre Stiftungsplätze als Zöglinge der k. k. Theresianischen Ritterakademie zu genießen. Selbe sind mit Handstipendien von dreihundert Gulden Conv. Münze und dem bisherigen Kleiderbeitrage jährlicher 150 fl. C. M. zu betheilen. Sie sind nach den für Handstipendien bestehenden Vorschriften zu behandeln, nur kann die Landesstelle, wenn sie solches mit Rücksicht auf den hohen Betrag der Stipendien etwa räthlich findet, bei den Zahlungsanweisungen jene Modificationen einführen, welche nach dem Alter und den individuellen Verhältnissen der Stiftlinge angezeigt sind. Sollten die Aeltern dieser Stiftlinge es

etwa vorziehen, die Letzteren irgend einer Erziehungsanstalt anzuvertrauen, so steht ihnen solches allerdings frei; allein ein Zwang dieser Art hat nicht Statt zu finden. 2. Das Rupertinisch-Marianische Collegium zu Salzburg ist aufzulösen. Den bisherigen Stiftlingen werden Handstipendien zu zweihundertfünfzig Gulden Conv. Münze bewilligt. 3. Dem Stifte Kremsmünster bleibt es allerdings unbenommen, fernerhin ein Convict zu halten, allein von Zuweisung von Stiftungen an dasselbe hat es abzukommen. Die bisherigen Stiftlinge haben Handstipendien von zweihundertfünfzig Gulden Conv. Münze jährlich zu erhalten. Was von dem facultativen Eintritte der Virgilian'schen Stiftlinge in irgend eine Erziehungsanstalt angeordnet wurde, hat auch von den bisherigen Salzburger- und Kremsmünsterer-Convictoren seine Geltung, und es ist hiemit die Besorgniß mehrerer Familienväter, welche um Aufrechthaltung des Convictes zu Kremsmünster ansuchten, behoben. Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

294.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 16. September 1848.

Vom 12. dieses Monats an wurde der mit Gubernial-Kundmachung vom 30. August d. J., Z. 20,266, verlautbarte einstweilige Verbot der Ausfuhr des Weizens und der Halbfrucht aus Croatien nach Krain wieder aufgehoben, welches zufolge einer Mittheilung der Banal-Landesverwaltung in Agram ddo. 12. d. M., Z. 1227, allgemein bekannt gemacht wird.

295.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 16. September 1848.

In Betreff der Stämpelbehandlung der Duplicate von Urtheilen, Verlassenschafts-Einantwortungsdecreten u. dgl., welche vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Tax- und Stämpelgesetzes ergangen sind.

Das Justizministerium hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium über die Stämpelbehandlung der Duplicate von Urtheilen, Verlassenschafts-Einantwortungsdecreten u. dgl., welche vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Tax- und Stämpelgesetzes ergangen sind, Folgendes zu bestimmen gefunden. Die Duplicate, welche während der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 von noch vor der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Taxgesetzes in streitigen Angelegenheiten erlassenen gerichtlichen Urtheilen oder ihre Stelle vertretenden Erkenntnissen ausgefertigt werden, unterliegen im Sinne des §. 24 dieses Gesetzes dem in den §§. 35, 36, 37, 46 und 47 desselben Gesetzes (§. 36, 37 und 38 italien. Textes) vorgeschriebenen Stämpel.

Die während der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 ausgefertigten Duplicate der vor der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Taxgesetzes erlassenen Verordnungen zur Einantwortung einer Verlassenschaft zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatelsvermögens, ferner der gerichtlichen Finalerledigungen über die Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß-Substitutions- oder Lehengütern, und der Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung und Verschuldung eines Fideicommißbandes unterliegen, in der ersten unter der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes erfolgten Duplicatsausfertigung dem in den §§. 55, 57 und 66 dieses Gesetzes (§§. 46 und

48 italien. Textes) vorgeschriebenen Stämpel, die etwa weiter auszufertigenden Duplicate sind als ämtliche Ausfertigungen im Sinne des §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Targesetzes mit Beobachtung der in dem Hofkammerdecrete vom 12. August 1846, Z. 32,089/2234, angedeuteten Vorsichten stämpelfrei zu behandeln. Die dermal auszufertigenden Duplicate der vor der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes erlassenen Verlassenschafts-Einantwortungsverordnungen, welche die Abhandlungsbehörden in den Fällen, in welchen ein, einer andern Jurisdiction unterstehender Pupille als Erbe eingetreten ist, den Vormundschaftsbehörden über ihr Belangen mittheilen, sind, insofern die Duplicate nicht an die Vormünder, Curatoren oder andere Parteien hinausgegeben oder von ihnen angesucht werden, sondern lediglich zum ämtlichen Gebrauche der Vormundschaftsbehörde bestimmt sind, auch bei der ersten Ausfertigung unter der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes im Sinne des §. 81, Z. 5, dieses Gesetzes vom Stämpel frei. Diese Verordnung wird zu Folge Mittheilung des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Wien vom 4. September l. J., Z. 11,913, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

296.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 18. September 1848.

Wegen Ausgabe neuer Scheidemünze.

Um die Ausgleichungen bei Zahlungen, welche bei den Staatscassen und zwischen den Privaten in Conventions-Münze geleistet werden, nach dem vorhandenen Bedürfnisse noch mehr zu erleichtern, als dieß bisher der Fall war, und damit auch bei dem bekannten Ausströmen der Silbertheilungsmünze über die Reichsgränzen dem bereits fühlbaren Mangel der Theilungs-Scheidemünzen thunlichst begegnet werde, haben Seine Majestät mit allerh. Entschließung vom 19. August d. J., über Antrag des Ministeriums die Ausprägung neuer Scheidemünzen aus Silber und aus Kupfer genehmiget, welche künftig, so wie die bisher bestehenden Silbertheilungs- und Kupferscheidemünzen, zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze dienen sollen.

Vom Tage dieser Kundmachung angefangen erhalten die, nach den beigefügten Zeichnungen ausgeprägten zwei neuen Scheidemünzen, und zwar die Silbermünze eines Sechskreuzer-Stückes und die Kupfermünze eines Zweikreuzer-Stückes, in den gesammten österreichischen Ländern gesetzlichen Umlauf.

Die äußeren Merkmale des neuen Sechskreuzer-Stückes sind der glatte Rand, das kaiserliche Wappen mit der darüber schwebenden Kaiserkrone und der Umschrift: »k. k. österreichische Scheidemünze« auf der Vorderseite; dann die Bezeichnung ihres Nennwerthes mit »6 Kreuzer« auf der Kehrseite. Das Zweikreuzer-Stück mit eben denselben Merkmalen auf der Vorderseite versehen, ist mit seinem Nennwerthe: »2 Kreuzer« auf der Kehrseite bezeichnet. Beide Münzen enthalten auf ihrer Kehrseite das Jahr der Ausprägung und den Buchstaben jenes Münzamtes, bei welchem sie geprägt wurden.

Der innere Gehalt besteht darin, daß bei den Sechskreuzer-Stücken, von welchen 288 Stücke Eine feine Wiener Mark Silbers enthalten, aus der feinen Wiener Mark 28 fl. 48 kr., und die Zweikreuzer-Stücke aber nach dem Verhältnisse der Einkreuzer-Stücke ausgemünzt werden.

Uebrigens sind die öffentlichen Cassen angewiesen und die Privaten gehalten, diese zwei neuen Scheidemünzen in ihrem vollen Nennbetrage nach Maßgabe der hierüber in den bestehenden Vorschriften für die Annahme der Scheidemünzen enthaltenen Anordnungen anzunehmen.

297.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 19. September 1848.

Ausdehnung der Vorschrift über die Anlegung gerichtlicher Depositen in den Staatsschatz auf die Depositen bei den Militärgerichten und bei den städtischen oder Gemeinde-Depositenämtern.

Laut Finanzministerialerlasses vom 6. Juni 1848, Z. 1066, sind unter den zur Anlegung in den Staatsschatz geeigneten gerichtlichen Depositen auch jene bei den Militärgerichten und bei den städtischen oder Gemeinde-Depositenämtern begriffen. Was im Nachhange zur Kundmachung vom 7. Juni 1848, Z. 2188 und 2255, öffentlich bekannt gemacht wird.

298.

Currende des k. k. steiermärkischen Landespräsidiums vom 19. September 1848.

Ueber die provisorische Versehung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung durch die bisher bestandenen Patrimonialbehörden auf Kosten des Staates.

Nach einer Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 17. September d. J., Z. 3869, haben die von Seiner Majestät mit der Vollziehung des Gesetzes vom 7. September d. J. beauftragten Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen es als nothwendig erkannt, zur Ausführung der im §. 9 des bezogenen Gesetzes normirten provisorischen Versehung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung durch die bisher bestandenen Patrimonialbehörden auf Kosten des Staates die anliegenden zwei Kundmachungen zu erlassen, durch deren erste das Landvolk über das Wesen dieses Provisoriums belehrt, zum unweigerlichen Gehorsam für die Anordnungen und Entscheidungen der Patrimonialbehörden ermahnt, und zur einstweiligen Entrichtung der bisherigen Gerichts- und Grundbuchstaxen mit Ausnahme der aufgehobenen Gebühren bei Besitzveränderungen unter Lebenden und für den Todesfall, an die gedachten Patrimonialbehörden verpflichtet, durch die andere aber Letztere und deren Beamte zur einstweiligen gewissenhaften Fortführung ihrer bisherigen Functionen unter der Haftung der Gerichtsherren in Absicht auf die Gerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung angewiesen und mit den Grundzügen bekannt gemacht werden, nach welchen die vom Staate zu vergütenden Kosten liquidirt und flüssig gemacht werden sollen.

Die näheren Modalitäten in der letzteren Beziehung werden demnächst nachträglich bekannt gemacht worden.

Kundmachung an das Landvolk.

Durch das im constitutionellen Wege erflossene Gesetz vom 7. September 1848 ist das Unterthänigkeitsverhältniß sammt den daraus entspringenden Lasten aufgehoben worden.

Die Freiheit der Personen und des Grundes und Bodens soll eine allgemeine und gleiche sein, und in Zukunft alle Staatsbürger nur landesfürstlichen Behörden in der politischen Amtsverwaltung und in der Justizpflege unterstehen. Die Einführung dieser landesfürstlichen Behörden ist bereits in Angriff genommen, doch wird jeder billig Denkende einsehen, daß eine so umfassende und kostspielige Umgestaltung nur allmälig in's Leben treten kann. Es wurden daher durch das gedachte Gesetz zwar auch die aus dem obrigkeitlichen Jurisdictions-

rechte und der Dorfherrlichkeit entspringenden Lasten der Berechtigten aufgehoben, jedoch der einstweilige Fortbestand der Patrimonialbehörden zur Versehung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung als unerläßlich erkannt, und laut §. 9 bestimmt, daß die Patrimonialbehörden ihr Amt provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen haben.

Daraus folgt: daß derzeit die bisherigen Behörden noch gesetzlich bestehen, und daß, wenn nicht die größte Unordnung und Anarchie einreißen soll, ihren Anordnungen und Entscheidungen nach erlangter Rechtskraft fortan unweigerlicher Gehorsam zu leisten ist.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 7. September 1848 beauftragt, und für den geregelten Gang der Verwaltung einerseits, so wie für Schonung des Staatsärars andererseits verantwortlich sind, finden daher kundzumachen und zu verordnen:

1. Die Patrimonialbehörden (Magistrate, Justizämter, Pfleg- und Landgerichte, Grundbuchs-, Steuerbezirks- und Ortsobrigkeiten u. dgl.) haben nach den gesetzlichen Vorschriften, so weit dieselben nicht durch das Patent vom 7. September 1848, §. 1, außer Wirksamkeit gesetzt sind, die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung unter ihrer Haftung provisorisch auf Kosten des Staates überall und in so lange fortzuführen, bis ausdrücklich und speciell kundgemacht wird, daß und welche landesfürstliche Behörden und von welchem Zeitpuncte an die Geschäfte übernehmen.

2. Ueber die Art und Weise der Liquidirung der bis dahin vom Staate zu vergütenden Verwaltungskosten wird eine besondere Verordnung erlassen.

3. Die Gerichts- und Grundbuchstaxen, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 7. September 1848, §. 3, aufgehobenen Gebühren bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall, sind noch fortan nach dem gesetzlichen Bestande an die Patrimonialbehörden bei Execution zu entrichten; und man zählt um so zuversichtlicher auf die bereitwillige Leistung derselben, als in diesen zu verrechnenden Bezügen nur eine kleine Entschädigung für die dem Staate überwiesenen Kosten liegt.

4. Eben so bestehen, mit Ausnahme der das aufgehobene Unterthänigkeitsverhältniß betreffenden Anordnungen, die auf die politische Amtsverwaltung bezüglichen Gesetze, insbesondere auch jene über die Concurrenzbeiträge, die Gemeindelasten, die Ortspolizei, derzeit noch in voller Wirksamkeit.

Mit Vertrauen erwartet das Ministerium, daß alle österreichischen Staatsbürger, insbesondere die nunmehr von dem drückenden Unterthansverbande befreiten Landbewohner, den Gehorsam vor den aufrecht bestehenden Gesetzen und den Behörden bewahren, sich selbst dadurch den Schutz der Freiheit in der Ordnung und durch Achtung des fremden Eigenthums die Erhaltung des eigenen sichern, und keinen Anlaß zur strengen Ahndung von Gesetzwidrigkeiten geben werden.

Wien, den 15. September 1848.

Der Minister des Innern: Doblhoff m. p.

Der Minister der Justiz: Bach m. p.

Der Minister der Finanzen: Krauß m. p.

Kundmachung an die Patrimonialbehörden und Beamten.

In dem Gesetze vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes wurde im §. 9 verordnet:

»Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.«

Die mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, welche mit dieser Einführung eifrigst bemüht sind, finden bis dahin an sämmtliche Magistrate und Dominien, so wie an deren Beamten, unter Beziehung auf die allgemeine Kundmachung vom heutigen Tage, Folgendes zur Darnachachtung zu verfügen:

1. Sämmtliche Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung nach den bestehenden Gesetzen mit einer durch die schwierigen Zeitumstände erhöhten Gewissenhaftigkeit fortzuführen.

2. Zur Ausmittlung der ihnen für diese Geschäftsführung gebührenden Kostenvergütung werden an dem Sitze einer jeden Landesregierung gemischte Commissionen aufgestellt. An diese Commissionen sind von den einzelnen Municipalbehörden und Dominien treue, unter eidesstättiger Fertigung des Oberbeamten, dann des Municipalvorstandes oder Herrschaftsbesitzers ausgefertigte Fassionen einzuschicken, worin die sämmtlichen mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung verbundenen Jahresauslagen specifisch aufgezählt sind. Hierbei sind die Besoldungen der Beamten und Diener in Geld, dann die Naturalbezüge derselben mit dem Ansatze des Durchschnittswerthes aufzunehmen und wahrheitsgetreu die durch die ökonomische Verwaltung und die wegfallende Verrechnung der nun aufgehobenen Unterthänigkeitsgiebigkeiten bisher erwachsenen Auslagen auszuscheiden.

3. Die aus diesen Ausweisen von der Commission festgestellten Kostenbeträge sollen sohin mit Rücksicht auf die fortlaufenden und ebenfalls genau zu verrechnenden Gerichts- und Grundbuchstaxen vierteljährig liquidirt, und der allfällige Ueberschuß zur Zahlung angewiesen werden.

4. Diejenigen Dominien, welche nachzuweisen vermögen, daß sie in Folge der mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung der aus dem Unterthänigkeitsverbande ihnen bisher zugeflossenen Bezüge nicht im Stande seien, die Kosten der Jurisdiction und politischen Amtsverwaltung zu bestreiten, haben bei den im Art. 2 bezeichneten Commissionen Vorschüsse anzusprechen, welche ihnen nach genauer Prüfung der Verhältnisse gegen künftige vierteljährige Verrechnung angewiesen werden können.

5. Man hegt das Vertrauen, daß die bisherigen Patrimonialgerichtsherren, so wie ihre Beamten, hierbei mit der offensten Rechtlichkeit zu Werke gehen werden.

6. Das Staatsärar übernimmt durch die ihm in dem Gesetze vom 7. September 1848 überwiesenen Kosten dieser provisorischen Verwaltung keineswegs auch schon die Haftung und Verantwortung für die Amtshandlungen der Patrimonialbeamten, diese Haftung kann erst dann auf den Staat übergehen, wenn nach vorausgegangener Prüfung und Liquidirung der Gebahrung durch die landesfürstlichen Uebernahms-Commissäre an bestimmt und speciell kundzumachenden Tagen die Verwaltung durch landesfürstliche Behörden ihren Anfang nimmt. Bis dahin wird den bisherigen Gerichtsherren nur die Entschädigung für die auf Kosten des Staates fortgeführte Verwaltung geleistet, ohne daß sie für ihre Beamten der Haftung, so weit selbe mit Vorbehalt des Regresses gesetzlich besteht, enthoben und ohne daß die Gutskörper rücksichtlich der Gebahrung mit Waisen- und Depositengeldern dort, wo die Octava besteht, vor Eintritt der landesfürstlichen Behörden entlastet werden.

7. Eben daraus erhellt, daß bis dahin das bisherige Dienstverhältniß der Patrimonialbeamten zu ihren Patrimonialherren nicht als aufgelöst erscheine, und das Ministerium vermag nur die Versicherung zu ertheilen, daß auf die tüchtigsten Patrimonialbeamten, welche die gesetzlichen Qualificationen zu den landesfürstlichen Stellen und das Zeugniß einer unbescholtenen und thätigen

Amtsführung nachweisen, bei Besetzung der neu einzuführenden landesfürstlichen Behörden möglichst billiger Bedacht genommen werden wird.

Wien, den 15. September 1848.

Der Minister des Innern: Doblhoff m. p.

Der Minister der Justiz: Bach m. p.

Der Minister der Finanzen: Krauß m. p.

299.

Provisorisches Statut über die Dienst- und Disciplinarverhältnisse der Bürgerwehr in Wien, sammt den zum Polizeibezirke der Stadt gehörenden Ortschaften.

§. 1. Die Bestimmung der Bürgerwehr ist im Allgemeinen Schutz der constitutionellen Rechte des Thrones und des Volkes, und insbesondere Aufrechthaltung des Gehorsams vor dem Gesetze, Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für den Fall der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Sicherheitsorgane.

§. 2. Der Dienst der Bürgerwehr besteht:

a) im ordentlichen Dienste im Innern der Gemeinde,

b) im außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde.

§. 3. Der ordentliche Dienst der Bürgerwehr umfaßt alle jene Dienstzweige, welche zur Erreichung der im §. 1 angeführten Zwecke innerhalb der Marken der Gemeinde nothwendig sind.

§. 4. Die Bürgerwehr kann sich mit Ausnahme des täglichen und gewöhnlichen Dienstes nur auf Aufforderung der competenten Civilbehörden, und über Befehl des Orts- oder Obercommando's als Bürgerwehr versammeln.

In sehr dringenden Fällen kann sich die Civilbehörde auch an einen dem Orte der Gefahr nahe wohnenden Abtheilungscommandanten wenden, jedoch ist zugleich dem Obercommandanten hievon die Anzeige zu machen.

Der Bürgerwehr ist jedesmal der Zweck ihres Ausrückens auf den Sammelplätzen bekannt zu geben, und sie hat dann die ihr in diesem gesetzlichen Wege zugekommenen Befehle zu erfüllen.

§. 5. Zeitliche Befreiungen vom Dienste (Urlaube) werden bis zur Dauer eines Monates vom Hauptmanne, bis zu zwei Monaten vom Bezirkschef oder Bataillonscommandanten, bis zu drei Monaten und darüber vom Obercommandanten ertheilt, an den sich auch die höheren Officiere vom Hauptmanne aufwärts dießfalls zu wenden haben.

§. 6. Der außerordentliche Dienst der Bürgerwehr außer dem Bereiche der Gemeinde findet Statt, um den benachbarten Gemeinden, in welchen die öffentliche Ruhe und Sicherheit entweder bedroht oder wirklich gestört ist, und durch die berufenen Organe nicht hergestellt werden kann, zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung Beistand zu leisten.

§. 7. Die Verpflichtung zu dem außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde trifft alle Bürgerwehrmänner in dem Alter vom 19. bis zum vollendeten 40. Jahre; es ist jedoch hiebei auf Familienväter schonende Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Zu diesem außerordentlichen Dienste kann die Bürgerwehr in Wien nur auf die Aufforderung des Kreis- oder Landeschefs oder des Ministeriums des Innern verwendet werden. In Fällen dringender Gefahr kann jedoch der Gemeindevorsteher oder politische Amtsleiter der angränzenden Gemeinde die Bürgerwehr um ihre Mitwirkung angehen, welche auch zu gewähren, und davon

zugleich die Anzeige zu machen iſt. Die Aufforderung hat auch die Beſtimmung der Zahl der erforderlichen Wehrmänner zu enthalten.

§. 9. Sobald ſich die Bürgerwehr in außerordentlichen Dienſten über vier und zwanzig Stunden befindet, erhält ſie einen für jeden Wehrmann ohne Rückſicht auf Dienſtgrade gleichen Unterhaltsbeitrag, welcher nach den eintretenden Umſtänden zu beſtimmen iſt.

§. 10. Wenn ein Mitglied der Bürgerwehr ſich im oder außer dem Dienſte geſetzwidrige Handlungen oder Unterlaſſungen ſchuldig macht, welche in den bürgerlichen Strafgeſetzen verpönt ſind, ſo hat die Amtshandlung des competenten Strafrichters ordnungsmäßig einzutreten. Dieſer hat von dem Reſultate der gepflogenen Unterſuchung den Verwaltungsrath der Bürgerwehr jedesmal zu verſtändigen, wenn der Unterſuchte einer entehrenden Handlung ſchuldig befunden worden iſt.

§. 11. Die Vergehen der Bürgerwehr als ſolcher ſind entweder Verletzungen der Standesehre eines Wehrmannes oder Verletzungen der Dienſtpflicht. Die erſteren gehören vor das Ehrengericht, die letzteren, als: Nichtbefolgung des erhaltenen Befehles, eigenmächtiges Verlaſſen der Poſten, Widerſetzlichkeit im Dienſte, oder eine Ueberſchreitung der Amtsgewalt von Seite des Vorgeſetzten gegen den Untergeordneten u. dgl. vor ein Disciplinargericht.

Disciplinarvergehen ganzer Abtheilungen der Bürgerwehr werden von einer beſonders zuſammenzuſetzenden Gerichtscommiſſion verhandelt und entſchieden.

§. 12. Das Ehrengericht iſt competent für die Entſcheidung über Ehrenkränkungen, welche einem Wehrmanne in Rückſicht ſeiner Standesehre als Wehrmann von einem anderen Wehrmanne zugefügt werden, ſo wie über alle Handlungen eines Wehrmannes, welche die Ehre dieſes Standes verletzen, und nicht durch bürgerliche Geſetze geahndet werden, inſofern nicht dießfalls durch das Friedensgericht eine Ausgleichung zu Stande gebracht werden konnte (§§. 36, 37).

§. 13. Das Ehrengericht gründet ſein Verfahren auf eine vorausgegangene Anklage. Das Verfahren ſelbſt iſt mündlich und inſofern öffentlich, als dazu jedes Mitglied der Bürgerwehr freien Zutritt hat.

§. 14. Es wird zuſammengeſetzt aus 8 Wehrmännern als Richtern nebſt zwei rechtskundigen Wehrmännern als Leiter und Schriftführer, welch' Letzterer nicht ſtimmberechtiget iſt.

§. 15. Behufs der Beſetzung des Gerichtes werden Liſten angefertiget. Jede Compagnie wählt aus ihrer Mitte durch abſolute Stimmenmehrheit fünf und zwanzig Wehrmänner.

Die Gewählten werden mit Angabe der darunter befindlichen Rechtskundigen dem Verwaltungsrathe angezeigt, und von dieſem werden ſämmtliche Compagnieliſten in eine alphabetiſche Liſte gebracht.

§. 16. Das Ehrengericht wird über jede deßhalb an den Verwaltungsrath zu ſtellende Aufforderung von dem Vorſtande desſelben einberufen, indem er den Gerichtstag einberaumt, und hiezu außer den Parteien und Zeugen aus den von dem Verwaltungsrathe geführten Liſten nach alphabetiſcher Ordnung die dreifache Zahl der zu Richtern, Leitern und Schriftführern erforderlichen Wehrmänner vorladet.

§. 17. Die Namen der zu Richtern, zum Leiter und Schriftführer Berufenen ſind vom Verwaltungsrathsvorſitzer dem Ankläger und Beſchuldigten vorzuleſen, deren jeder das Recht hat, ein Drittel der Genannten ohne Angabe eines Grundes zu verwerfen.

Begibt ſich Einer oder der Andere dieſes Rechtes ganz oder theilweiſe, ſo wird die erforderliche Anzahl aus den übrig Gebliebenen durch das Loos beſtimmt.

§. 18. Hiemit ſind die Verrichtungen des Verwaltungsrathsvorſtandes beendet und die Gerichtsverhandlung beginnt, bei welcher der Leiter den Vorſitz führt.

§. 19. Der Leiter eröffnet die Verhandlung mit der Erinnerung, daß das Gericht bei ſeiner Ehrenhaftigkeit nach voller Ueberzeugung urtheilen wolle, vernimmt ſodann den Ankläger, den Beſchuldigten und die Zeugen. Er, ſo wie die

Richter haben das Recht, Fragen an die Parteien und Zeugen zur Aufklärung thatsächlicher Verhältnisse zu stellen.

§. 20. Sobald der Sachverhalt hinlänglich aufgeklärt ist, wobei der Angeklagte das letzte Wort hat, schließt der Leiter die Verhandlung, gibt eine kurze Darstellung derselben und zieht sich mit den Richtern in das Berathungszimmer zurück, aus welchem sie sich nicht früher entfernen dürfen, bis sie den Spruch gefällt haben, bei welchem auch dem Leiter eine entscheidende Stimme zukommt.

§. 21. Zur Verurtheilung des Angeklagten ist die Uebereinstimmung von zwei Drittel der neun Abstimmenden erforderlich.

Sollten die Richter nicht im Stande sein ein Urtheil zu fällen, weil sie noch nähere Aufklärung über den Sachverhalt nothwendig finden, so ist eine neuerliche Verhandlung einzuleiten oder dieselbe zu ergänzen.

§. 22. Im Falle der Verurtheilung haben die Richter zugleich die Strafe zu bestimmen.

§. 23. Haben die Richter (der Leiter mitbegriffen) ihren Spruch, welcher schriftlich aufzuzeichnen ist, gefällt, so kehren sie in die Gerichtsstube zurück und der Leiter veröffentlicht denselben.

§. 24. Gegen den Spruch steht keine Berufung offen, wohl aber kann der Kläger oder Beschuldigte wegen offenbarer Incompetenz des Gerichtes oder verletzter Förmlichkeit des Verfahrens die Cassation ergreifen, welche binnen drei Tagen angemeldet werden muß, um den Vollzug des Spruches zu hemmen.

§. 25. Ueber die Verhandlung des Ehrengerichtes wird ein Schriftsatz (Protocoll) geführt. Derselbe enthält die Namen des Leiters, der Richter und des Schriftführers, die Beziehung auf den Anklageact, die Namen der Parteien und Zeugen, so wie die Angabe der formellen Acte der Verhandlung und den Spruch. Der Schriftsatz wird von sämmtlichen Gerichtsmitgliedern unterfertiget.

§. 26. Jede Partei, so wie jeder Zeuge hat auf die ergangene Aufforderung persönlich vor Gericht zu erscheinen, und der Ankläger, so wie der Angeklagte kann einen Vertreter mitbringen.

Erscheint nur eine von beiden Parteien, so hindert dieß nicht die Vornahme des Verfahrens; erscheint aber kein Theil, so ist die Gerichtssitzung zu vertagen.

§. 27. Die Strafen, welche das Ehrengericht über die Schuldigen verhängen kann, bestehen.

1. in Verweisen, und zwar:
   a) in schriftlichen,
   b) in mündlichen,
2. in einer dem Kläger zu leistenden Ehrenerklärung, und zwar:
   a) vor dem Vorgesetzten allein,
   b) vor mehreren Zeugen,
   c) vor der Fronte der betreffenden Abtheilung,
3. in Ausschließung aus der Bürgerwehr:
   a) für eine gewisse Zeit,
   b) für immer.

§. 28. Die Strafe wird nicht vom Gerichte, sondern vom betreffenden Bürgerwehrcommando vollzogen.

§. 29. Schriftliche Verweise werden dem Schuldigen vom Hauptmanne einschließig aufwärts durch den Obercommandanten, vom Oberlieutenant abwärts hingegen durch den Compagniecommandanten mittelst versiegelter Ausfertigungen ertheilt. Im Falle der Verschärfung der Strafe ist der Verweis von zwei Wehrmännern mitzufertigen. Mündliche Verweise ertheilt der Vorgesetzte in Gegenwart zweier Zeugen.

§. 30. Lautet der Spruch auf Ehrenerklärung, so ist das Urtheil dem vollen Inhalte nach kundzumachen, und die Aufforderung, diese Ehrenerklärung zu leisten, beizufügen, auf deren wirkliche Ablegung jedoch der Beleidigte verzichten kann. Die Ehrenerklärung kann im Urtheile dahin bestimmt werden, daß sie:

a) bloß vor dem Vorgeſetzten des Verurtheilten,
b) in Gegenwart einiger Genoſſen des Beleidigten, oder
c) vor der Fronte jener Abtheilung geleiſtet werde, welcher der Schuldige angehört.

§. 31. Sollte der Verurtheilte die Ehrenerklärung auf Aufforderung nicht leiſten, ſo iſt er noch zweimal von 8 zu 8 Tagen zur Leiſtung derſelben, und zwar vor der Fronte, aufzufordern; leiſtet er auch der dritten Aufforderung keine Folge, ſo iſt er als Verächter des Geſetzes aus der Bürgerwehr zu ſtreichen.

§. 32. Bekleidet der zur Ehrenerklärung nach §. 30, lit. c, Verurtheilte einen Dienſtgrad, ſo hat die Abtheilung, der er angehört, durch Abgabe von Stimmzetteln zu entſcheiden, ob ſeine Stelle als erledigt zu betrachten ſei oder nicht. Im erſteren Falle wird zu einer neuen Wahl geſchritten.

§. 33. Die Ausſchließung aus der Bürgerwehr, als Strafe einer Ehrenverletzung, iſt erſt dann zu verhängen, wenn wider denſelben Beſchuldigten mildere Strafgrade, einzeln oder in Verbindung, bereits zu wiederholten Malen fruchtlos angewendet wurden. Dieſe Strafe iſt dem Verurtheilten vor ſeiner betreffenden Abtheilung kund zu machen, und ihm ſohin die Einreihungskarte, ſo wie die etwa ihm nicht eigenthümlich gehörigen Uniformirungs- oder Rüſtungsſtücke für die beſtimmte Zeit, oder für immer abzunehmen.

§. 34. Sämmtliche, in Folge eines vollzogenen Spruches für immer aus der Bürgerwehr geſtrichenen Wehrmänner ſind durch Tagsbefehle kundzumachen.

§. 35. Der für ſchuldlos Erklärte erhält eine Abſchrift des Urtheils vom Ehrengerichte, welches auf deſſen Verlangen die Leiſtung der Ehrenerklärung, durch Kundmachung des Urtheils, mit Hinweglaſſung des Namens des Klägers, vor der verſammelten Abtheilung, welcher der Angeklagte angehört, zu verfügen hat.

§. 36. Zur Ausgleichung unbedeutender Ehrenhändel iſt bei jedem Bataillonscommando ein Friedensgericht aus vier gewählten Wahlmännern, ohne Rückſicht auf Rang, unter Vorſitz des Bataillonscommandanten zuſammenzuſetzen. Von den vier Wehrmännern hat jeder Theil zwei namhaft zu machen.

§. 37. Dieſes Gericht hat Frieden zu ſtiften. Sollte eine Ausgleichung nicht zu Stande kommen, ſo hat es dem Kläger hierüber eine Beſtätigung zu geben, auf deren Grundlage er ſohin bei dem Ehrengerichte ſein Recht weiter verfolgen kann.

§. 38. Die Disciplinargerichte ſind auf dieſelbe Weiſe zuſammenzuſetzen, wie oben von den Ehrengerichten verordnet worden iſt, und das Verfahren bei dieſen Gerichten iſt dasſelbe, inſoferne nicht die nachſtehenden Paragraphe eine Abänderung enthalten.

§. 39. Ueber die erhaltene Anzeige eines Disciplinarvergehens hat der Verwaltungsrath einen wo möglich rechtskundigen Wehrmann zu benennen, welcher die Vorerhebungen zu pflegen, und die Sache für das öffentliche Schlußverfahren vorzubereiten hat.

§. 40. Ueber den Bericht dieſes Wehrmannes, daß die Vorerhebung geſchloſſen ſei, beſtimmt der Verwaltungsrath einen Wehrmann, welcher bei der öffentlichen Verhandlung die Stelle des Anklägers zu vertreten, in dem Disciplinargerichte aber keine entſcheidende Stimme zu führen hat.

§. 41. Der vorerwähnte Ankläger hat bei dem öffentlichen Schlußverfahren auch die zu verhängende Strafe zu beantragen, worüber die Richter mit einfacher Stimmenmehrheit zu erkennen haben.

§. 42. Die Strafen, welche das Disciplinargericht über den Schuldigen verhängen kann, ſind:

a) Verweis,
b) Arreſt,
c) Verluſt des Dienſtgrades, und
d) Ausſchließung aus der Bürgerwehr auf gewiſſe Zeit, oder für immer.

§. 43. Der Verweis erfolgt mittelst Tagsbefehl in den vom Gerichte zu beschließenden Worten.

Der Arrest kann auf 6 Stunden bis zu 3 Tagen verhängt werden und wird dadurch vollzogen, daß dem Verurtheilten befohlen wird, sich an einem bestimmten Tage, zur bestimmten Stunde auf der Hauptwache der Bürgerwehr unbewaffnet zu stellen, und den Arrest dort auszustehen. Erscheint er nicht, so wird er durch die Wache abgeholt. Mit dem Verluste des Dienstgrades ist zugleich die Wirkung verbunden, daß der Verurtheilte binnen Jahresfrist vom Tage des kundgemachten Urtheils nicht wieder zu dem bekleideten oder zu einem höheren Dienstgrade gewählt werden kann.

Die Ausschließung aus der Bürgerwehr wird unter denselben Bedingungen, wie bei Ehrengerichten, verhängt und auf dieselbe Weise vollzogen.

§. 44. Bekleidet der zum strengen Verweise oder Arreste Verurtheilte einen Dienstgrad, so findet die Vorschrift des §. 32 ihre Anwendung.

§. 45. Das Cassationsgericht entscheidet blos über die Richtigkeit des vom Ehren- oder Disciplinargerichte gefällten Spruches:

a) wegen dessen Incompetenz,

b) wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten.

§. 46. Ein solches Gericht wird von dem Verwaltungsrathe aus den von ihm nach §. 15 geführten Listen für vorkommende Fälle zusammengesetzt und besteht aus 12 Richtern, einem Leiter und einem Schriftführer, welchen beiden kein Stimmrecht gebührt. Sämmtliche müssen Rechtskundige sein. Auch das Verfahren vor diesem Gerichte ist mündlich und öffentlich in der im §. 13 für Ehrensachen angegebenen Art.

§. 47. Es beginnt seine Verhandlung auf Grundlage des vom Cassationswerber überreichten schriftlichen Cassationsgesuches und des bei dem Ehren- oder Disciplinargerichte aufgenommenen Schriftsatzes, vernimmt den Cassationswerber und dessen Gegner oder deren Vertreter. In Disciplinarangelegenheiten vertritt auch bei dem Cassationshofe ein von dem Verwaltungsrathe zu benennender Wehrmann die Stelle des Anklägers. Eine Vernehmung von Zeugen findet bei dem Cassationsgerichte nur insoferne Statt, als durch diese Zeugen die Cassationsgründe dargethan werden sollen.

§. 48. Nach geschlossener Verhandlung faßt der Leiter dieselbe in kurzer Darstellung zusammen und stellt die Frage: „Ist der vom Ehren- (oder Disciplinar-) Gerichte geschöpfte Spruch nichtig?"

§. 49. Die Richter berathen, wie bei dem Ehrengerichte, und geben ihren Spruch schriftlich ab. Zur bejahenden Beantwortung der gestellten Frage ist die Uebereinstimmung von acht Stimmen erforderlich.

§. 50. Wird der Spruch des Ehren- oder Disciplinargerichtes für nichtig erkannt, so ist ein neuerliches Verfahren vor einem neu zusammenzusetzenden Gerichte einzuleiten.

§. 51. Die Uebernahme einer Amtirung bei den Gerichten ist eine Ehrensache, zugleich aber auch Pflicht des Wehrmannes, und wer zu dem Gerichte berufen, sich ohne genügende Ursache dieser Amtirung entschlägt, ist von dem bezüglichen Gerichte mit einem Verweise zu bestrafen, im Wiederholungsfalle aber vom Verwaltungsrathe für unfähig zu erklären, in Zukunft ein Richter bei einem Ehren- oder Disciplinargerichte der Nationalgarde zu sein.

§ 52. Wenn eine Abtheilung der Bürgerwehr den ihr nach der Disposition bei Allarmirungen angewiesenen Platz eigenmächtig verläßt, oder wenn sie über die gesetzliche Aufforderung der zuständigen Behörde den Gehorsam verweigert, so kann die Stellung der Glieder dieser Abtheilung vor ein Disciplinargericht, und nach Umständen selbst die Suspendirung der Abtheilung von dem Ministerium des Innern ausgesprochen werden; diese Suspendirung hat die Dauer eines Jahres nicht zu überschreiten.

§. 53. Die Suspenſion einer Abtheilung der Bürgerwehr hat die zeitweilige Einſtellung ihrer Dienſtleiſtungen zu Folge. Sie verbleibt in ihrer Organiſation.

Wien, den 12. October 1848.

300.

Circulare der niederöſterreichiſchen Regierung über eine Disciplinarverordnung der Nationalwehre vom 18. October 1848.

Der conſtituirende Reichstag hat bei der Sitzung vom 16. und 17. October l. J. über Antrag ſeines permanenten Ausſchuſſes folgende Disciplinarverordnungen für die mobile Nationalwehre zu erlaſſen beſchloſſen:

I.

Derjenige, welcher ſich in die mobile Volkswehr einreihen läßt, hat zu ſchwören, die Rechte des Volkes und des conſtitutionellen Thrones zu wahren, und den Befehlen des Obercommandanten der Wiener Nationalgarde unbedingt Folge zu leiſten.

II.

Kriegsrechtlich wird behandelt:

Erſtens: Derjenige, welcher den Befehlen ſeiner Vorgeſetzten im Dienſte vor dem Feinde nicht Folge leiſtet, oder gar ſich denſelben thätlich widerſetzt.

Zweitens: Wer ohne Befehl oder Erlaubniß ſeinen Poſten vor dem Feinde verläßt.

III.

Dieſelbe kriegsrechtliche Behandlung findet Statt gegen denjenigen, welcher ſich einen gewaltſamen Einbruch in eine Wohnung, eine Gewaltthätigkeit gegen eine Perſon, Plündern und etwaiges Erpreſſen fremden Eigenthums durch Bedrohung mit den Waffen zu Schulden kommen läßt.

IV.

Jeder Vorgeſetzte, der die erhaltenen Befehle nicht allſogleich in Vollzug bringt, unterliegt der Strafe der Caſſation. Steht er vor dem Feinde, und läßt er ſich vor demſelben ein ſolches Verbrechen zu Schulden kommen, ſo iſt er nach Artikel II. zu behandeln.

V.

Kleinere Vergehen, ſowohl in als außer dem Dienſte, ſind hingegen dem Disciplinarverfahren des Corpscommandanten unterzogen.

VI.

Das Obercommando der Nationalgarde, ſo wie die Corpscommandanten werden für die genaue Vollſtreckung dieſer Verordnung ſtreng verantwortlich gemacht.

VII.

Das Kriegsgericht wird zuſammengeſetzt aus einem Stabsofficiere, als Vorſitzer, aus zwei Mitgliedern aller Chargen und einem Auditor. Der Angeklagte hat das Recht, ſich einen Vertheidiger zu wählen, und unter Angabe erwägender Gründe, über deren Zuläſſigkeit das Kriegsgericht entſcheidet, Richter zu verwerfen.

Dieſer Reichstagsbeſchluß wird in Folge der Anordnung des Miniſteriums des Innern vom 18. d. M., Zahl 6879, zur genauen Beobachtung allgemein kundgemacht.

301.

Patent vom 9. August 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Seit Unserem Regierungsantritte ist die Wohlfahrt der, Unserer Sorgfalt anvertrauten Königreiche Galizien und Lodomerien, und der rücksichtlich der Administration dahin einverleibten Landschaft Bukowina, einer der vorzüglichsten Gegenstände Unserer unausgesetzten besonderen Erwägung.

Vor Allem stellte sich Uns als eine nothwendige Vorbedingung jeder wesentlichen Verbesserung die Hinwegräumung derjenigen Hindernisse dar, welche die Begründung und Entwicklung des Wohlstandes und eine geordnete innere Verwaltung dieses Landes hemmen.

Als eines der wichtigsten dieser Hindernisse erkannten Wir das Mißverhältniß, das in einem großen Theile des Landes zwischen der Größe der unterthänigen Leistungen an die Grundherrschaften und dem Grundbesitze, von welchem jene Leistungen entrichtet werden müssen, besteht.

In Erwägung dieser Umstände und von dem lebhaften Wunsche geleitet, auch in der Bukowina, wie in Galizien, den Wohlstand des Landvolkes durch die gänzliche Aufhebung der Naturalrobotsleistung und der sonstigen unterthänigen Schuldigkeiten von dem Rusticalgrundbesitze zu begründen, ferner in der wohlwollenden Absicht, die Grundherrschaften gegen verderbliche Erschütterungen ihrer Vermögensverhältnisse möglichst zu bewahren, befahlen Wir, wie folgt:

I. Die mit Unserem Patente vom 17. April 1848 für die Königreiche Galizien und Lodomerien ausgesprochene Aufhebung der Robot und der sonstigen unterthänigen Leistungen sowohl der Gundwirthe als der Häusler und Inleute wird auch auf die Landschaft Bukowina ausgedehnt, für diese aber der 1. Juli 1848, an welchem Tage die gedachten Leistungen in Folge der Einleitungen der Behörden bereits aufgehört haben, als Termin bestimmt, von welchem an die Wirksamkeit dieser Begünstigung gegen eine künftige Entschädigung vom Staate zu beginnen hat.

Damit aber die Grundherrschaften in der Bukowina durch die plötzliche Aufhebung der bisherigen unterthänigen Robot an der Einführung ihrer heurigen Erzeugnisse nicht behindert werden, sind die Unterthanen verpflichtet, den noch nicht abgearbeiteten Theil der für das laufende Jahr 1848 im Grunde der bisher für die Bukowina bestandenen Urbarialgesetze noch entfallenden Naturalrobot zur Sicherstellung der heurigen Fechsung und im Interesse aller Bewohner des Kreises den Grundherrschaften gegen eine vom Kreisamte mit Beobachtung der Localverhältnisse in den verschiedenen Bezirken auszumittelnden billigen Taglohn zu leisten, welcher seiner Zeit bei Ausmittlung der Entschädigung für die Grundherrschaften berücksichtigt und denselben ersetzt werden wird.

II. Die bestehenden Dienstbarkeiten haben unberührt zu bleiben, die Unterthanen aber sind gehalten, dafür, so weit sie die Dienstbarkeiten auf herrschaftlichem Grunde ausüben wollen, ein angemessenes Entgeld zu leisten, dessen Festsetzung zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Unterthanen mit ihrer Herrschaft anheimgestellt wird.

Kommt ein solches nicht zu Stande, so soll das Entgeld in baarem Gelde auf dem für die Behandlung der Unterthansangelegenheiten vorgeschriebenen Wege unter Freilassung des gerichtlichen Verfahrens mit einem jährlichen Betrage bestimmt werden, der aber den Werth der bisherigen rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrschaftlichen Zehentschuldigkeiten nie zu überschreiten hat.

In den Fällen, in denen bereits jetzt der Zins, der für den Genuß einer solchen Dienstbarkeit entrichtet werden muß, rechtmäßig festgestellt ist, hat es bei diesem Ausmaße zu verbleiben.

III. Insofern Unterthanen eine aus dem Unterthansverbande entspringende Dienstbarkeit in Folge einer Gütertheilung auf Grundstücken einer andern als ihren unmittelbaren Grundherrschaft ausüben, so hat diese Dienstbarkeit aufrecht zu bleiben, die Unterthanen sind jedoch verpflichtet, den Zins für den Genuß dieser Dienstbarkeit in dem Ausmaße, das nach dem vorstehenden Absatze festzustellen sein wird, an den Staatsschatz, durch den sie von ihren Urbarialschuldigkeiten freigekauft werden, zu entrichten.

IV. Die Grundherrschaften werden dagegen, vom 1. Juli 1848 angefangen, enthoben:

a) von der Entrichtung der gegenwärtig mit der Grundsteuer vereint vorgeschriebenen Urbarial- und Zehentsteuer, welche mit Rücksicht auf die von den Grundherrschaften bei der letzten Steuerregulirung eingelegten Fassionen ausgemittelt und ausgeschieden werden wird,
b) von der Verpflichtung zur Unterstützung ihrer bedürftigen Unterthanen,
c) von der Verbindlichkeit, wo bisher keine Grundbücher bestehen, dieselben zu errichten und zu führen,
d) von der Pflicht, ihre Unterthanen in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten,
e) von der Bestreitung der mit den Recrutenstellungen, nämlich mit der Abführung der Recruten auf den Assentplatz und deren Verpflichtung verbundenen Auslagen, welche künftig von den Gemeinden zu tragen sind,
f) von der Leistung eines Beitrages zu den Hilfskosten bei epidemischen Menschenkrankheiten, der Lustseuche und Viehseuchen.

V. Durch die Bestimmungen über die künftige Errichtung der ersten Instanzen werden die Gutsherren ferner von der Last der Verwaltung und Einhebung der directen Steuern und von den Ausgaben und der Haftung, die mit der unentgeltlichen Ausübung der Civilgerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung verbunden sind, mit der thunlichsten Beschleunigung befreit werden.

VI. Mit dem Eintritte der Befreiung der Grundherrschaften von der Last der Gerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung wird auch die auf jedem Dominicallandgute als gesetzliches Pfand mit einem Achttheile bestandene Haftung für alle aus dem Unterthansverbande und der Verwaltung des Waisenvermögens entspringenden Forderungen aufhören, bis dahin aber wird diese Haftung für alle Forderungen, welche aus einer nach dem 1. Juli 1848 stattgefundenen Handlung oder Unterlassung entstehen, auf ein Sechzehntel herabgesetzt.

VII. In allen diesen Erleichterungen finden die Gutsherren für den Verlust der Frohne und übrigen unterthänigen Giebigkeiten eine theilweise Entschädigung, welche bei der Ausmittlung der vom Staatsschatze übernommenen Vergütung mit einem Drittheile des Werthes der bisher bestandenen Schuldigkeiten in Anschlag zu bringen ist. Eine weitere Entschädigung liegt in dem Werthe der Dienstbarkeiten, welche die Unterthanen auf dem herrschaftlichen Grunde auszuüben, ohne ein besonderes Entgelt dafür zu leisten, bisher berechtigt waren, sofern diese Dienstbarkeiten durch freiwilliges Uebereinkommen aufhören, oder sofern solche fortbestehen, in dem Entgelte, das die Unterthanen für den Genuß dieser Dienstbarkeiten zu leisten haben.

Für den Rest der rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehendbezüge, der unbedeckt bleibt, wird den Grundherrschaften und Urbarialberechtigten die Vergütung auf der Grundlage eines nach den Preisen des Grundsteuerprovisoriums zu berechnenden Werthanschlages vom Staate geleistet, wovon aber ein Theilbetrag von fünf Percent für die Kosten und Verluste der Einhebung abgezogen wird.

VIII. Die Mittel und Wege zur Bedeckung dieser nach den Urbarialpreisen zu berechnenden Vergütung, die der Staat an die Grundherrschaften zu leisten hat, werden auf constitutionellem Wege ermittelt werden.

IX. Bis die schließliche Feststellung des Ausmaßes der Vergütung nach vorläufiger genauer Erhebung desjenigen Standes der Schuldigkeiten, welcher als die rechtmäßige Gebühr nach den bisherigen Vorschriften zu betrachten ist, erfolgen kann, wird den Grundherrschaften und Urbarialberechtigten als Vorschuß auf Abrechnung der künftigen Gebühr der Vergütung eine Rente erfolgt, welche nach dem bis zum 1. Juli 1848 stattgefundenen Besitzstande in dem Maße, als sich nicht gegen die Rechtmäßigkeit der bestandenen Schuldigkeiten in Absicht auf Gebühr oder Größe der Leistung ein gegründeter Anstand ergibt, bemessen wird.

X. Die Bestimmungen hinsichtlich des Ausmaßes des gedachten Vorschusses, der Art der Leistung und der Fristen, in welchen solche zu geschehen haben wird, werden nachträglich durch ein abgesondertes Kreisschreiben in der kürzesten Zeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

XI. Die Vergütung, welche der Staatsschatz für den Abfall an der Robotschuldigkeit leistet, tritt in Rechtsbeziehung an die Stelle dieser Schuldigkeit selbst, unterliegt daher den auf dem Gute selbst haftenden dinglichen Rechten.

XII. Zur Bemessung der Vergütung wird in Lemberg unter dem Vorsitze des Landesgouverneurs eine Provinzialcommission aufgestellt, welche aus Gliedern der Landesstelle, der Cameralgefällenverwaltung, des Provinziallandtages und der Kammerprocuratur zu bestehen hat.

XIII. Den Parteien, welche sich durch die schließliche Feststellung des Betrages der Vergütung beschwert glauben, wird freigelassen, ihr Ansuchen um ein günstigeres Ausmaß der Vergütung vor den Civilrichtern geltend zu machen.

Wir erwarten, daß die Grundherrschaften und Unterthanen in diesen von Uns nach sorgfältiger Erwägung dessen, was für das öffentliche Wohl zuträglich ist, und in Beachtung der dringenden Verhältnisse zu ihrem beiderseitigen Vortheile erlassenen Anordnungen, ein neues Merkmal Unserer ununterbrochenen Sorgfalt für ihr Wohl erkennen werden, und daß vorzüglich die unterthänigen Grundbesitzer, Häusler und Inleute, deren Schuldigkeiten Wir selbst mit Opfern des Staatsschatzes aufheben, sich der ihnen zugewendeten Begünstigung durch Gehorsam gegen die Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung mit Enthaltung von allen gewaltsamen Angriffen auf Personen und Eigenthum, durch unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unsere Regierung, durch willige Leistung der denselben für das heurige Jahr nach dem ersten Absatze Unseres gegenwärtigen Patentes gegen eine angemessene Bezahlung obliegenden Robotleistung und künftige redliche Unterstützung der Grundherren durch Bestellung ihrer Felder gegen einen mäßigen Taglohn würdig machen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 9. August 1848.

Ferdinand m. p. (L. S.)
Anton Freiherr v. Doblhoff, m. p.,
Minister des Innern.

302.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 12. August 1848.

Die Ertheilung des Consenses inner der Linien von Wien betreffend.

Zu Folge Anordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August d. J., Zahl 1798, sind die laut der mit dem Regierungscirculare vom 13. December 1829 bekannt gemachten Bauordnung für Wien der Regierung zugewiesenen Baubewilligungen zu Privatbauführungen inner den Linien Wiens von

nun an von den Ortsobrigkeiten zu ertheilen, und die Landesstelle hat nur in Recursfällen als zweite Instanz dabei einzuschreiten.

Diese hohe Ministerialverfügung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Gesuche um Baubewilligungen dieser Art künftighin bei der bezüglichen Ortsobrigkeit einzubringen sind.

303.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 17. August 1848.

In Betreff der künftigen Verschließeinrichtung bei Waggons dritter Classe auf Eisenbahnen.

In dem fünften Absatze des Regierungscirculares vom 10. Juni 1842, Zahl 34,610, ist Folgendes angeordnet worden:

Um die auf Eisenbahnen Fahrenden bei einem eintretenden Unfalle in die Lage zu setzen, sich leicht selbst retten zu können, ohne erst das Oeffnen des Verschlusses abwarten zu dürfen, wie dieß z. B. bei den Wagen dritter Classe der Fall ist, so wird bei den Wagen der ersten und zweiten Classe eine Einrichtung zu treffen sein, daß die Mitfahrenden den Verschluß ohne große Anstrengung zu beseitigen vermögen.

Nachdem nun das Publicum die nöthige Vertrautheit mit dem Eisenbahnfahrwesen erlangt haben dürfte, so hat das Ministerium des Innern laut Verordnung vom 10. l. M., Zahl 2685, keinen Anstand genommen, zu gestatten, daß nunmehr auch die Waggons dritter Classe so vorgerichtet werden, wie dieß zu Folge der Eingangs erwähnten Bestimmung mit den Waggons erster und zweiter Classe geschehen ist.

Selbe werden daher in Zukunft auch von innen geöffnet werden können.

Die Regierung findet die Warnung beizufügen, daß bei der Ankunft an dem Orte der Bestimmung oder bei Aufenthalten während der Fahrt, die durch Hindernisse verschiedener Art herbeigeführt werden könnten, die Sorgfalt für die eigene Sicherheit und jene der Mitfahrenden jedem Reisenden die Beobachtung der Vorsicht gebietet, den Wagen nicht früher zu verlassen, als der Train stille steht, weil das Aussteigen nur auf diese Art ohne Gefahr Statt finden kann.

Die aus der Nichtbeobachtung dieser Vorsicht entstehenden nachtheiligen Folgen hat jeder Reisende, sofern sie ihn allein treffen, sich selbst zuzuschreiben, insofern aber durch seine Unvorsichtigkeit die gemeinschaftliche Sicherheit oder jene einzelner Personen benachtheiliget worden wäre, wird er zur Verantwortung und Strafe nach den bestehenden Gesetzen gezogen werden.

Die Regierung trifft die Verfügung, daß die hiemit bekannt gemachte Bestimmung und diese Warnung zur Kenntniß eines jeden Reisenden zur Affigirung über der Thüre eines jeden Waggons dritter Classe komme, und daß insbesondere der Verschluß eine gegen das zufällige Aufgehen der Thüre gesicherte Vorrichtung erhalte.

304.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 20. September 1848.

In Betreff der Achtung der Jagdgesetze.

Es ist zur Kenntniß des Guberniums gekommen, daß Viele das Jagdrecht in Steiermark für aufgehoben betrachten, und es nun sowohl einzeln als in Gesellschaft und selbst zur üblichen Hegezeit beliebig ausüben zu können vermeinen.

Das Gubernium findet sich dadurch zu der Erinnerung veranlaßt, daß dieses Recht bisher noch durch kein Gesetz aufgehoben worden, somit als noch

vollkommen aufrecht bestehend zu betrachten und jeder Eingriff in dasselbe noch immer nach §. 154 des I. Theils, oder nach §. 210 des II. Theils des Strafgesetzes zu ahnden sei.

Die Landesstelle erwartet von dem guten Sinne und der Rechtsliebe, als auch von dem stets bewährten Vertrauen der Bevölkerung, daß sie diese wohlgemeinte Belehrung gebührend würdigen, und keine weiteren Maßnahmen, zu welchen man sonst zum Schutze des Jagdrechtes und zur Sicherheit der Jagdberechtigten unliebsam gedrungen wäre, hervorrufen werde.

Uebrigens kann man sich auch versichert halten, daß jede allfällige Veränderung der bestehenden Jagdgesetze ungesäumt bekannt gemacht werden wird.

305.

Currende des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 22. September 1848.

In Folge hoher Ministerialweisung des Innern vom 17. d. M., Z. 3869, werden nachfolgend die von den mit Vollziehung des Gesetzes vom 7. September l. J. von Sr. Majestät beauftragten Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen, zur Ausführung der im §. 9 des bezogenen Gesetzes normirten provisorischen Besorgung der politischen Amtsverwaltung und der Gerichtsbarkeit durch die bisher bestandenen Patrimonialbehörden auf Kosten des Staates erlassenen Kundmachungen*) zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung mit Hinweisung auf den Umstand verlautbart, daß in dem Bereiche dieses Gubernialgebietes eigentliche Patrimonialbehörden blos noch im Klagenfurter Kreise, in Krain und dem Villacher Kreise hingegen die in der Mehrzahl von den bisherigen Grundherrschaften verwalteten, und bis zur Organisirung der einschlägigen landesfürstlichen Behörden von denselben fortzuführenden Grundbuchsämter, außer diesen aber theils landesfürstliche Bezirkscommissariate, theils landesfürstlich-delegirte herrschaftliche Bezirksobrigkeiten bestehen.

306.

Kundmachung des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 23. September 1848.

Das hohe Handelsministerium hat über die wiederholt vorgenommenen Klagen, daß die Unschlittkerzen in sogenannten Bünden oder Packeten, die kein volles Pfund wiegen, erzeugt und verkauft werden, wodurch das Publicum, welches seinen Bedarf an diesem Verbrauchsartikel nach Pfunden zu kaufen pflegt, vielfach beeinträchtigt wird, zur Beseitigung dieses Uebelstandes mit dem herabgelangten hohen Ministerialerlasse vom 13. September l. J., Z. 1192, anzuordnen befunden, daß vom 1. November d. J. angefangen jeder Bund und jedes Packet Unschlittkerzen das volle Gewicht eines Pfundes von 32 Loth enthalten müsse. — Wovon unter einem sämmtliche Kreisämter angewiesen werden, hievon die Ortsbehörden zur Verständigung und Ueberwachung der betreffenden Gewerbsgenossen in Kenntniß zu setzen.

307.

Currende des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 26. September 1848.

Womit bekannt gemacht wird, daß in dem Orte Haidenschaft, wo bisher nur die Umladung angewiesener Waaren gestattet war, auch die Ablegung und

*) Siehe diese Kundmachungen bei der Currende vom 19. September 1848 sub 298 dieser Sammlung.

Einlagerung solcher Waaren, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, gestattet werde. — Das hohe k. k. Finanzministerium hat zur Erleichterung des Waarentransportes zwischen Görz und Laibach, mit Erlaß vom 4. August d. J., Z. 26,199, zu gestatten befunden, daß in dem Orte Haidenschaft, wo bisher nur die Umladung angewiesener Waaren gestattet war, auch die Ablegung und Einlagerung solcher Waaren, unter genauer Beobachtung der mit dem Hofdecrete vom 10. Juli 1839, Z. 21,182/1428 bekannt gemacht mit Gubernialcurrende vom 20. April 1841, Z. 2048, festgesetzten Bestimmungen, Statt finden dürfe. — Diese Verfügung wird in Folge Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällenverwaltung vom 18. d. M., Z. 8799, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben.

308.

Circulare des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 27. September 1848.

Nach §. 6 lit. e, mit Beziehung auf den §. 4 der Gubernialcurrende vom 29. August 1835, Z. 20,283, und der damit in Verbindung stehenden, mit Gubernialcurrende vom 23. October 1834, Z. 23,176, veröffentlichten Tarifsbestimmung, Post-Nr. 1, ist der Gemeindezuschlag für versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten bei der Einfuhr nach Laibach für jeden niederösterreichischen Eimer mit einem Alcoholgehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Réaumur'schen Scala bei mittlerer Temperatur (zehn Grad Réaumur oder 0) nicht übersteigt, an den Verzehrungssteuerlinien mit 1 fl. 40 kr. zu entrichten und einzuheben. — Laut dem Gubernialcirculare vom 24. October 1835, Z. 24,560, ist bei fünf Grade Mehrgehalt jedesmal 25 kr. Gemeindezuschlag Mehrgebühr zu entrichten. — Das k. k. Gubernium findet, im Einverständnisse mit der k. k. Cameralgefällenverwaltung zu Gratz, sich veranlaßt, die Abstufung der Zuschlagsgebühr nach Verschiedenheit der Alcoholgrade aufzuheben und vom Militärjahre 1849 angefangen den Gemeindezuschlag in dem gleichen Betrage von einem Gulden 40 kr. C. M. für alle oberwähnten geistigen Getränke, ohne Unterschied der Alcoholgehalte, festzusetzen.

309.

Kundmachung des illyrischen Landesguberniums vom 27. September 1848.

Um die auffallende Aehnlichkeit der Decoration des österreichischen Militär-Marien-Theresien-Ordens mit jener des herzogl. Lucca'schen Militär-St. Georgsordens aufzuheben, und der hiedurch oft herbeigeführten Verwechslung dieser beiden Orden zu begegnen, haben Se. k. k. Majestät nach dem Antrage des Herrn Kriegsministers mit allerhöchster Resolution vom 6. d. M. anzuordnen geruht, daß alle Individuen in den k. k. österreichischen Staaten, welche mit allerhöchster Bewilligung den herzoglich Lucca'schen St. Georgsorden tragen, sich hiebei eines Bandes zu bedienen haben, dessen weißer Mittelstreifen nicht breiter als eine Linie ist.

310.

Kundmachung der k. k. nied. österr. Landesregierung vom 29. September 1848.

Die durch die gegenwärtigen Zeitumstände gedrückte Lage der zahlreichen Gewerbe- und Arbeiterclassen in der Haupt- und Residenzstadt Wien hat den Herrn Minister des Ackerbaues und des Handels nach einer an das k. k. n. ö.

Regierungspräsidium gelangten Mittheilung vom 16. l. M., Z. 426, veranlaßt, ein Comité patriotisch-gesinnter Männer zu berufen, welches mit Hilfe des dem Herrn Minister von dem h. Reichstage zu diesem Ende eröffneten Credites von 2,000,000 fl. C. M. den doppelten Zweck anstrebt, die vom Drucke der Zeit betroffenen Gewerbtreibenden in so lange zu unterstützen, bis Gewerbe und Handel eine günstige Wendung genommen haben, und durch Wiederbelebung der Gewerbsthätigkeit die bei den verschiedenen auf Kosten des Staates und der Gemeinde unternommenen Bauführungen gegenwärtig beschäftigten Arbeiter zu ihren regelmäßigen Gewerben zurückzuführen.

Nachdem dieses Comité seine höchst schwierige Aufgabe nur dann mit Erfolg einer gedeihlichen Lösung zuzuführen vermag, wenn es in seiner Wirksamkeit mit dem Aufgebote aller Kräfte unterstützt wird, so hat der hohe Ministerrath diesemnach auch den Antrag des Herrn Handelsministers zur ungesäumten Einleitung von Maßregeln bezüglich der künftigen Zutheilung der aus öffentlichen Fonden zu bestreitenden Arbeiten zu seinem einstimmigen Beschlusse erhoben.

Diesem Antrage zu Folge sollen die bisherigen Minuendolicitationen eingestellt werden, und für die Dauer des gegenwärtigen Nothstandes überhaupt suspendirt bleiben, dagegen aber alle in Angriff zu nehmenden Arbeiten dem Handelsministerium bekannt gegeben werden, um durch ihre Zuweisung an das genannte Comité dasselbe in die Lage zu setzen, durch Hindangabe der Arbeitsobjecte in kleineren Abtheilungen gegen auszumittelnde Localpreise an dürftige Gewerbsleute, deren Unterstützung hiedurch vermitteln zu können.

311.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 3. October 1848.

Ueber die Behandlung der am 2. October 1848 in der Serie 401 verlosten steierisch-ständischen Aerarialobligationen zu vier Percent.

In Folge Anordnung des Finanzministeriums vom 2. October d. J. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. October l. J. in der Serie 401 verlosten Aerarialobligationen der Stände von Steiermark zu vier Percent, und zwar Nr. 24,865 von freiwilligen Anlagen und Körnerlieferungscapitalien mit den Zinsenterminen Februar und August, mit der Hälfte der Capitalssumme, und Nr. 725 bis einschließlich Nr. 5401 mit den Zinsenterminen Mai und November, mit den vollen Capitalsbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Obligationen umgewechselt werden.

312.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Regierungspräsidiums vom 4. October 1848.

In Folge Erlasses des hohen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. M., Zahl 655-M. A., wird nachträglich zur hierortigen Kundmachung vom 23. v. M. bezüglich der Eröffnung einer provisorischen montanistischen Lehranstalt in Vordernberg bekannt gegeben, daß für Techniker, welche als ordentliche Bergeleven aufgenommen werden wollen, außer den Prüfungszeugnissen aus der Mathematik, Physik, Mineralogie, darstellenden Geometrie, Mechanik, Civilbaukunde und Zeichnungskunst, auch die Prüfungszeugnisse aus der allgemeinen Chemie von einem öffentlichen polytechnischen Institute erforderlich sind.

313.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 6. October 1848.

Die Bewilligung eines Generalpardons für alle Deserteurs der k. k. Armee, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, betreffend.

Se. k. k. Majestät haben, laut Eröffnung des k. k. Generalmilitärcommando vom 19. v. M., Zahl 3907, mit allerhöchster Entschließung, über Vortrag des Herrn Kriegsministers, für alle Deserteurs der k. k. Armee, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche außer der, vor dieser Kundmachung verübten Desertion sich keines anderen Verbrechens schuldig gemacht haben, und binnen 3 Monaten vom Tage dieser Kundmachung bei der nächsten Civilobrigkeit sich melden oder bei einem Militärcommando sich vorstellen, einen Generalpardon zu bewilligen geruht.

314.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Regierungspräsidiums vom 11. October 1848.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse wird mit Zustimmung des hohen Reichstages gestattet, daß einstweilen, bis auf weitere Verfügung, die unter den Zahlen 30, 31, 32 und 33 des Verzehrungssteuertarifes aufgeführten Lebensmittel, als: Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchte aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, Zwieback, Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Rocken, Halbfrucht in Körnern, Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, von der Einhebung der Verzehrungssteuer in Wien frei zu lassen sind.

Was zu Folge Erlasses des Finanzministeriums vom 11. d. M., Zahl 5684, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

315.

Kundmachung des Justizministeriums vom 12. October 1848.

Ueber Einschreiten der Permanenzcommission des Civilgerichtes der Stadt Wien findet sich das Justizministerium durch die gegenwärtigen Verhältnisse veranlaßt, für die Stadt Wien und ihre Vorstädte innerhalb des ganzen Umfanges der Linien den vom Gesetze in Ausziehsachen auf 14 Tage nach Michaelis bestimmten Aufkündigungstermin für dieses Jahr bis zum 27. October einschließlich dieses Tages zu verlängern.

Diese Verordnung wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

316.

Proclamation vom 19. October 1848.

Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn ꝛc. ꝛc., entbieten Unseren getreuen Völkern Unseren väterlichen Gruß.

Durch die blutigen Ereignisse, welche seit dem 6. dieses Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien in einen Schauplatz anarchischer Wirren umgewandelt haben, auf das Tiefste betrübt, und in Unserem Innern erschüttert, sahen Wir

Uns genöthigt, Unseren Sitz zeitweilig nach Unserer königl. Hauptstadt Olmütz zu verlegen.

Mit gleicher Betrübniß erfüllt Unser Herz die eintretende Nothwendigkeit, zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der an den Gräueln des Aufstandes nicht betheiligten Staatsbürger militärische Maßregeln zu ergreifen; doch wollen Wir, daß in der Anwendung dieses Uns abgedrungenen äußersten Mittels nur so weit gegangen werde, als es zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit, und zum Schutze Unserer getreuen Staatsbürger, so wie zur Aufrechthaltung der Würde Unseres constitutionellen Thrones nöthig sein wird.

Es ist Unser fester, unveränderlicher Wille, daß die Unseren Völkern gewährten Rechte und Freiheiten, wenn sie auch von einigen Böswilligen oder Mißgeleiteten mißbraucht worden sind, in ihrer ganzen Ausdehnung ungeschmälert bleiben, und Wir verbürgen solche neuerdings durch Unser kaiserliches Wort.

Auch wollen Wir, daß die von dem constituirenden Reichstage bereits gefaßten und von Uns sanctionirten Beschlüsse, namentlich jene über die Aufhebung des Unterthansverbandes, der Entlastung und Gleichstellung des Grundbesitzes gegen die im Principe vom Reichstage anerkannte billige Entschädigung aufrecht erhalten, und Unserer bereits erlassenen Anordnung gemäß in Vollzug gebracht werden.

Eben so ist es Unser fester Wille, daß das begonnene Verfassungswerk von dem constituirenden Reichstage in einer der vollen Gleichberechtigung aller Unserer Völker entsprechenden Weise ungestört und ununterbrochen fortgesetzt werde, damit solches in Bälde Meiner Sanction unterlegt, und einem gedeihlichen Ende zugeführt werden könne.

Dieses möglich zu machen, wird der Gegenstand Unserer ernsten Sorgfalt sein, und Wir rechnen dabei auf die Einsicht, Anerkennung und bewährte Loyalität Unserer getreuen Völker.

Gegeben in Unserer königl. Hauptstadt Olmütz, den 19. October 1848.

Ferdinand m p. (L. S.)

Wessenberg m. p.

317.

Patent vom 20. October 1848.

Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc., sanctioniren den folgenden, von Unserem verantwortlichen Ministerium Uns vorgelegten Reichstagsbeschluß und verordnen, wie folgt:

Erstens. In Berücksichtigung der unabweisbaren Nothwendigkeit, dem Staatshaushalte die erforderlichen Mittel zu verschaffen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte der Aenderungen, welche über directe und indirecte Abgaben nach Berathung des vorzulegenden Staatsvoranschlages und der vom Finanzministerium in den genauesten Details sogleich auszuweisenden Ergebnisse des Staatshaushaltes vom Jahre 1847 von der Reichsversammlung werden beschlossen werden, sind für den ersten Semester des Verwaltungsjahres 1849 die bisher eingeführten directen und indirecten Abgaben, alle Weg-, Brücken- und Wassermäuthe jedoch, so wie überhaupt diejenigen indirecten Abgaben, welche durch Verpachtung oder Abfindung eingehoben werden, für das ganze Verwaltungsjahr 1849 im dermaligen Ausmaße auszuschreiben.

Zweitens. Unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften sind die für öffentliche Zwecke gestatteten, jedoch über den gegenwärtigen Betrag auf einen Fall zu erhöhenden Zuschläge zu den directen und indirecten Abgaben für die im ersten Absatze festgesetzten Termine einzuheben.

Der ständische Domesticalfondszuschuß vom sogenannten Rusticale hat jedoch aufzuhören.

Drittens. Die Urbarial- und Zehentsteuer hat vom 1. November 1848 aufzuhören, und die Umlegung der provinziellen Gesammtgrundsteuer hat, da alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen aufgehoben wurden, gleichmäßig zu geschehen, was in Tirol und Vorarlberg dadurch erzielt wird, daß vom catastermäßigen Gutswerthe das Dominicalcapital nicht mehr in Abzug gebracht wird.

Die Zehentsteuer in Dalmatien, welche als Ersatz der Grundsteuer an den Staat bezahlt wird, hat jedoch fortzubestehen.

Viertens. Die Judensteuern, so wie alle, auf den Juden als solchen lastenden Paß- und sonstigen Ortspolizeisteuern, mit Inbegriff der nur für Wien bestehenden Judenaufenthaltssteuer, sind aufgehoben und vom 1. November 1848 an nicht mehr auszuschreiben; die Rückstände an den bis zu diesem Zeitpuncte bestandenen Gebühren dieser Art sind im ordentlichen Wege einzubringen. Dagegen sind die Juden als Handelsleute bei der Besteuerung mit den Christen gleich zu behandeln, so wie auch der Bequartierungslast und den Beiträgen zu dem Schemale der mit demselben belasteten Gemeinden zu unterziehen.

Fünftens. Die in Böhmen von mehreren Industrialnutzungen als Beihilfe zur Grundsteuer entrichtete Fictitialsteuer wird vom 1. November 1848 aufgehoben.

Unser Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz am zwanzigsten October im Eintausend acht Hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p. (L. S.)

Wessenberg, Ministerpräsident.

Krauß, Finanzminister.

318.

Kundmachung des Justizministeriums vom 20. October 1848.

Ueber Ansuchen der k. k. privilegirten Großhändler und des bürgerlichen Handelsstandes in Wien findet das Ministerium der Justiz zu erklären, daß Wechsel, welche in Wien und in den zum Polizeibezirke von Wien gehörigen Ortschaften in dem Zeitraume vom 22. bis 31. October 1848, beide Tage einschließlich, zur Annahme oder Zahlung hätten präsentirt werden sollen, auch noch am 1. November 1848 mit voller Rechtswirkung präsentirt werden können.

319.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. October 1848*).

In Betreff mehrerer zur Erleichterung des Verkehres getroffenen Anordnungen.

Zur Erleichterung des Verkehres werden von Seite des Finanzministeriums folgende Anordnungen getroffen:

1. Die mit den §§. 121 und 125, Z. 1, der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung angeordnete Beschränkung der Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezugsursprunges oder der Verzollung ausgestellten Urkunden zum Behufe dieser Ausweisung angewendet werden können, auf die Hälfte des mit dem §. 120 festgesetzten Ausmaßes, wird aufgehoben.

*) Nach der durch Circulare vom 12. November 1848 verbesserten Textirung.

2. Von dem Verbote des Nachttransportes im Gränzbezirke (§. 335 Z. und St. M. O.) werden außer den §. 336 Z. und St. M. O. aufgeführten Gegenständen noch folgende Waaren ausgenommen, wenn sie in offenem, unverpacktem Zustande geführt werden, inländischen Ursprunges sind, und nicht für einzelne Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels eine Beschränkung dieses Nachttransportes sich als nöthig erweist:

Brod gemeines (d. i. kein süßes, als Zwieback oder Backwerk), Butter, Milch, Schmalz, Unschlitt, Gänse- und Schweinefett, Geflügel und Eier, Fische frische, Frösche und Krebse, Flachs, Hanf, Werg;

Fleisch frisches, dann Wildpret;

Gemüse unzubereitete, Getreide, Nüsse, Obst frisches, und Schwämme eßbare, Hörner, Klauen, Knochen und Schaffüße;

Pech, Theer, Schmeer und Wagenschmiere.

3. Von der Verpflichtung des §. 349 Z. und St. M. O. die nicht controlpflichtigen Waaren, die einen Stoff, ein Erzeugniß oder überhaupt einen Gegenstand der Beschäftigung eines Gewerbebetreibenden ausmachen, vor der Ablegung im Orte der Bestimmung, wenn sich im letzteren ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Gefällsamt oder eine Abtheilung der Finanzwache befindet, zu diesem Amte oder dieser Abtheilung zu stellen, werden alle Waaren befreit:

a) Die nicht in die Reihe der Gewerbe, der Putz-, Galanterie- und Krämereiwaaren, der Metallarbeiten, der Chocolade und des Confects, der ätherischen Oele, Tarifpost 435, der Parfümeriewaaren gehören, oder

b) die innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes (§. 176 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. und St. M. O.) von einem Orte auf den anderen gesendet werden. Es genügt bei solchen Waaren, wenn innerhalb 24 Stunden, vom Augenblicke der Ablegung an gerechnet, die begleitende Urkunde dem Amte oder der Abtheilung vorgelegt wird.

4. Bei Versendung controlpflichtiger Waare im Gränzbezirke zu dem Amte im Orte der Absendung oder beziehungsweise zu jenem Amte, welchem dieser Ort für die Amtshandlungen der Waarencontrole zugewiesen ist, so wie die Anlegung des ämtlichen Verschlusses, insofern kein Verdacht eines Mißbrauches der Deckungsurkunde, um deren Ausstellung es sich handelt, obwaltet, unterbleiben, wenn

a) die Sendung innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes oder

b) in Mengen erfolgt, die, wenn sie nicht zum Gewerbsbetriebe bestimmt wären, von der für den Gränzbezirk vorgeschriebenen Controle ausgenommen sein würden.

Es genügt in diesen Fällen, wenn die zollämtliche Gestattung zum Transporte unter Vorlegung der geforderten Nachweisung vorschriftmäßig nachgesucht, und den Bestimmungen über die Stellung der Waare zu dem Controlsorgane, an welches dieselbe angewiesen wird, Genüge geleistet wird.

Wird die Waare ohne Verschluß versendet, so hat das Amt diesen Umstand in der Deckungsurkunde ausdrücklich zu bemerken. Auch ist, wo die erwähnten Bedingungen eintreten, die Stellung zu einem Zwischenamte nicht vorzuzeichnen.

Auch das Ansuchen um zollämtliche Gestattung des Transportes controlpflichtiger Waaren im Gränzbezirke kann unterbleiben, wovon dieselben in der Bewegung des innern Fabriksverkehrs mit den zu Folge des §. 104 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. und St. M. O. gestatteten Büchern über den innern Fabriksverkehr versehen aus einem Orte, in welchem sich ein zu dem Verfahren der Waarencontrole ermächtigtes Gefällsamt nicht befindet, an einen innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes gelegenen Ort versendet werden. Führt der auf dem Buche verzeichnete Weg über einen mit einem Controlsamte versehenen Ort, so ist die Waare bei diesem Amte zu stellen.

5. Auch im inneren Zollgebiete kann von der Behufs der Einholung der zollämtlichen Geſtattung zum Transporte controlpflichtiger Waaren vorgeſchriebenen Stellung der Waare zu dem Amte im Orte der Abſendung oder auf dem Zuge an den Ort der Beſtimmung, ſo wie von der Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes unter der Z. 4 angeführten Bedingungen und Vorſichten abgegangen werden:

a) wenn es ſich um Sendungen von Waaren der geſchärften Controle, die zum Gewerbsbetriebe beſtimmt ſind, in Mengen handelt, die im Gränzbezirke von der Controle ausgenommen ſind, und die Sendung nicht den Weg aus dem inneren Zollgebiete in den Gränzbezirk nimmt, oder

b) wenn die Verſendung controlpflichtiger Waaren aus einem mit Steuerlinien umſchloſſenen und an den Zugängen mit Gefällsämtern verſehenen Orte nach einem anderen Orte im inneren Zollgebiete erfolgt. Es ſind jedoch von dem an der Steuerlinie aufgeſtellten Amte, über welches der Austritt der Waare Statt findet, die §. 149 der Vorſchrift zur Vollziehung der Z. u. St. M. O. vorgezeichneten Amtshandlungen genau vorzunehmen.

6. Das im §. 139 der Vorſchrift zur Vollziehung der Z. und St. M. O. enthaltene Ausmaß der im Gränzbezirke controlfreien Menge von Baumwollgarnen wird von vier Pfund auf acht Pfund, des Spitzengrundes von acht Loth auf ſechzehn Loth, und der anderen Baumwollwaaren auf ſechzehn Pfund erhöht.

Sollte ein Stück Baumwollgewebe mehr als ſechzehn Pfund wiegen, ſo iſt das ganze Stück von der Controle frei zu laſſen.

7. Mit Ausnahme des Küſtenlandes und des lomb. venez. Königreiches werden in allen Provinzen, für welche die Z. und St. M. O. Giltigkeit hat:

a) Cacao, Gewürznelken, Ingwer, Muskatblüte und Muskatnüſſe, Vaniglie und Zimmt von den Beſtimmungen über die Einfuhr von Specereiwaaren in die mit Legſtätten verſehenen Orte, dann in Betreff der Aufſicht über den Transport und die Aufbewahrung controlpflichtiger Waaren im Gränzbezirke (§§. 263 und 337 bis 344 Z. und St. M. O.), ſo wie von den Anordnungen des §. 169 die Vorſchrift zur Vollziehung der Z. und St. M. O. ausgenommen.

b) Das in §. 139 der Vorſchrift zur Vollziehung der Z. und St. M. O. enthaltene Ausmaß der im Gränzbezirke controlfreien Mengen wird bei folgenden controlpflichtigen Waaren erhöht: Kaffee von fünf Pfund auf zehn Pfund; Zuckermehl und Zuckerraffinate von fünfzehn Pfund auf fünf und zwanzig Pfund; Piment von einem halben Pfund auf ein Pfund; Branntwein, Branntweingeiſt und andere gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten von einem Achtel-Eimer auf einen Viertel-Eimer.

8. In allen Provinzen, für welche die Z. und St. M. O. Giltigkeit hat, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dem Küſtenlande und dem lomb. venez. Königreiche, wird die Menge des Kaffee, die im inneren Zollgebiete nach den Beſtimmungen des mit dem Regierungscirculare vom 14. Mai l. J., Zahl 24,492, bekannt gegebenen Decretes des Finanzminiſteriums vom 9. Mai l. J., Zahl 716, von den Vorſchriften der einfachen Controle ausgenommen iſt, von fünf Pfund auf zehn Pfund erhöht.

Dieſe Anordnungen werden in Folge des Decretes des Finanzminiſteriums vom 1. l. M., Zahl 4536, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

320.

Circulare des k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierungspräſidiums vom 21. October 1848.

Verlängerung der Steuerfreiheit bei Häuſerbauten innerhalb der Linien Wiens.

Laut des Miniſterialerlaſſes des Innern vom 31. Juli d. J., Z. 2547, Regierungscirculare vom 2. Auguſt 1848, Zahl 37,058, iſt für jene Häuſer-

bauten, welche innerhalb der Linien Wiens vor Michaeli 1848 begonnen und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des Erdgeschoſſes geführt werden, eine Steuerfreiheit von 20 Jahren bewilliget worden.

Im Einvernehmen mit dem Miniſterium der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten wurde beſchloſſen, die Friſt, binnen welcher eine Bauführung begonnen werden müſſe, um auf dieſe Steuerfreiheit Anſpruch machen zu können, zu verlängern, wornach hiermit eine Steuerfreiheit von 20 Jahren für Häuserbauten bewilligt wird, welche innerhalb der Linien Wiens zu Georgi 1849 in Angriff genommen und bis Michaeli 1849 bis zur Höhe des Erdgeſchoſſes geführt werden.

Dieſe Begünſtigung iſt jedoch an die ausdrückliche Bedingung gebunden, daß Bauführer die beim künftigen Baue betheilten Gewerbsleute ſchon während des eintretenden Winters beſchäftigen und ſich der dießfalls von den Behörden auszuübenden Controlle unterziehen.

Was hiermit in Folge Auftrages des Miniſteriums des Innern vom 19. d. M., Zahl 6053, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

321.

Proclamation vom 22. October 1848.

Wir Ferdinand der Erſte, conſtitutioneller Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn ꝛc. ꝛc.

Die Unſerem Herzen ſo ſchmerzlichen Ereigniſſe in der Hauptſtadt der Monarchie und die Fortdauer des anarchiſchen Zuſtandes daſelbſt haben Uns zur Wahrung des Thrones und des Glückes Unſerer Völker in die traurige Nothwendigkeit verſetzt, die offene Empörung durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken, wie Wir dieſes in Unſeren Manifeſten vom 16. und 19. October l. J. Unſeren Völkern verkündigt haben.

Bei dem geſtörten Zuſtande der geſetzlichen Ordnung in der Hauptſtadt und bei dem bevorſtehenden Eintritte militäriſcher Maßregeln iſt für den Reichstag unmöglich geworden, daſelbſt ſeine Berathungen fortzuſetzen. Wir finden Uns daher bewogen, anzuordnen, daß der Reichstag ſeine Sitzungen in Wien alſobald unterbreche, und Wir berufen denſelben auf den 15. November nach der Stadt Kremſier, wo er in der Lage ſein wird, ſich ungeſtört und ununterbrochen ſeiner großen Aufgabe der Ausarbeitung einer den Intereſſen Unſerer Staaten entſprechenden Verfaſſung ausſchließlich widmen zu können.

Es werden demnach alle zum conſtituirenden Reichstage erwählten Volksvertreter aufgefordert, ſich bis zum 15. November in der Stadt Kremſier zuverläſſig einzufinden, um daſelbſt die unterbrochenen Berathungen in Beziehung auf die Verfaſſung fortzuſetzen, und ſolche mit Beſeitigung aller Nebenrückſichten in Bälde einem gedeihlichen Ende zuzuführen.

Wir verſehen Uns, daß alle zum conſtituirenden Reichstage gewählten Vertreter des Volkes, ihren Pflichten gegen das Vaterland eingedenk, ſich angelegen ſein laſſen werden, pünctlich zur oben beſtimmten Zeit an dem bezeichneten zeitweiligen Sitze des Reichstages zu erſcheinen, und ſich daſelbſt ungeſäumt mit der baldigen Löſung der ihm gewordenen großen Aufgabe ernſtlich zu beſchäftigen.

Olmütz, den 22. October 1848.

Ferdinand m. p.

Weſſenberg m. p.

322.

Proclamation vom 23. October 1848.

Im Verfolge des von mir in meiner erſten Proclamation vom 20. d. M. verkündeten Belagerungszuſtandes und Standrechtes für die Stadt Wien, die

Vorstädte und nächste Umgebung habe ich befunden, als fernere Bedingungen zu stellen:

1. Die Stadt Wien, deren Vorstädte und die nächsten Umgebungen haben 48 Stunden nach Erhalt dieser Proclamation ihre Unterwerfung auszusprechen und legions- oder compagnieweise die Waffen an einem zu bestimmenden Ort an eine Commission abzuliefern, so wie alle nicht in der Nationalgarde eingereihten Individuen zu entwaffnen, mit Bezeichnung der Waffen, welche Privateigenthum sind.

2. Alle bewaffneten Corps und die Studentenlegion werden aufgelöst, die Aula gesperrt, die Vorsteher der akademischen Legion und 12 Studenten als Geiseln gestellt.

3. Mehrere von mir noch zu bestimmende Individuen sind auszuliefern.

4. Auf die Dauer des Belagerungszustandes sind alle Zeitungsblätter zu suspendiren, mit Ausnahme der Wiener Zeitung, welche sich blos auf officielle Mittheilungen zu beschränken hat.

5. Alle Ausländer in der Residenz sind mit legalen Nachweisungen der Ursache ihres Aufenthaltes namhaft zu machen, die Paßlosen zur allsogleichen Ausweisung anzuzeigen.

6. Alle Clubbs bleiben während des Belagerungszustandes aufgehoben und geschlossen.

7. Ein Jeder, der sich: a) obigen Maßregeln entweder durch eigene That oder durch aufwieglerische Versuche bei Anderen widersetzt; wer b) des Aufruhrs oder der Theilnahme an demselben überwiesen, oder c) mit Waffen in der Hand ergriffen wird — verfällt der standrechtlichen Behandlung.

Die Erfüllung dieser Bedingungen hat 48 Stunden nach Veröffentlichung dieser Proclamation einzutreten, widrigen Falls ich mich gezwungen sehen werde, die allerenergischsten Maßregeln zu ergreifen, um die Stadt zur Unterwerfung zu zwingen.

Hauptquartier Hetzendorf, am 23. October 1848.

Fürst zu Windischgrätz,
Feldmarschall.

323.

Proclamation vom 1. November 1848.

Indem ich die unter meinem Befehle stehenden k. k. Truppen in die Hauptstadt Wien einrücken lasse, finde ich mich im Nachhange meiner Proclamation vom 23. October d. J. bestimmt, jene Maßregeln allgemein bekannt zu machen, deren Ausführung ich zur Wiederherstellung des auf das Tiefste erschütterten öffentlichen Rechtszustandes für unerläßlich halte.

Die Stadt hat zwar am 30. v. M. ihre Unterwerfung angezeigt, die darüber geschlossenen Bestimmungen wurden jedoch durch den schändlichsten Verrath wieder gebrochen, daher ich ohne Rücksicht auf diese Unterwerfungsacte hiermit folgende Anordnungen treffe:

Erstens. Die Stadt Wien, ihre Vorstädte und Umgebungen in einem Umkreise von 2 Meilen werden in Belagerungszustand erklärt, das ist: alle Localbehörden für die Dauer dieses Zustandes nach der im §. 9 enthaltenen Bestimmung der Militärbehörde unterstellt.

Zweitens. Die akademische Legion und Nationalgarde, letztere jedoch mit Vorbehalt ihrer Reorganisirung, sind aufgelöst.

Drittens. Die allgemeine Entwaffnung, falls sie noch nicht vollständig durchgeführt worden wäre, ist durch den Gemeinderath binnen 48 Stunden, von der Kundmachung gegenwärtiger Proclamation an gerechnet, zu beendigen. Nach Verlauf dieser Frist wird die zweite und letzte Aufforderung zur Ablie-

rung der Waffen erlassen, und 12 Stunden nach Affigirung derselben eine Hausdurchsuchung vorgenommen, dann aber jeder Besitzer von was immer für Waffen eingezogen und der standrechtlichen Behandlung unterzogen werden.

Von dieser Entwaffnung sind blos die Sicherheitswache, die Militärpolizeiwache, die Finanzwache, welche in ihrer bisherigen Wirksamkeit verbleiben, dann jene Beamten, die nach ihrer persönlichen Eigenschaft zur Tragung von Seitengewehren zur Uniform berechtigt sind, ausgenommen.

Waffen, welche Privateigenthum sind, werden mit den Namen der Eigenthümer bezeichnet abgesondert aufbewahrt werden.

Viertens. Alle politischen Vereine werden geschlossen, alle Versammlungen auf Straßen und öffentlichen Plätzen von mehr als 10 Personen sind untersagt, alle Wirths- und Kaffeehäuser sind in der inneren Stadt um 11 Uhr, in den Vorstädten und Umgebungen aber um 10 Uhr Abends zu schließen.

Die dawider Handelnden werden verhaftet und vor ein Militärgericht gestellt.

Fünftens. Die Presse bleibt vorläufig nach der Bestimmung des Punctes 4 der Proclamation vom 23. October d. J. beschränkt und der Druck, Verkauf und die Affigirung von Placaten, bildlichen Darstellungen und Flugschriften nur insofern gestattet, als hierzu die vorherige Bewilligung der Militärbehörde eingeholt und ertheilt worden sein wird.

Gegen die Uebertreter dieser Anordnung tritt die im vorigen Absatze angedrohte Behandlung ein.

Sechstens. Die im §. 5 der Proclamation vom 23. October d. J. enthaltene Verfügung, wornach die sich in der Residenz ohne legale Nachweisung der Ursache ihrer Anwesenheit aufhaltenden Ausländer auszuweisen sind, wird auf alle in gleicher Lage befindlichen, nach Wien nicht zuständigen Inländer ausgedehnt.

Die Ausführung dieser Maßregel wird der Stadthauptmannschaft übertragen, welche sich durch nominative Eingaben der Hauseigenthümer über ihre Inwohner die Ueberzeugung von der Zahl der in die eben bezeichnete Kategorie gehörigen Personen verschaffen wird.

Der Hauseigenthümer, welcher vorsätzlich einen seiner Inwohner verschweigt, oder den Zuwachs eines solchen nicht innerhalb des in den Polizeivorschriften festgesetzten Termins anzeigt, wird eingezogen und vor das Militärgericht gestellt.

Siebentens. Wer überwiesen wird:

a) unter den k. k. Truppen einen Versuch unternommen zu haben, dieselben zum Treubruch zu verleiten,
b) wer durch Wort oder That zum Aufruhr aufreizt, oder einer solchen Aufforderung werkthätige Folge leistet,
c) wer bei einer etwaigen Zusammenrottung auf die erste Aufforderung der öffentlichen Behörde sich nicht zurückzieht, und
d) wer bei einer aufrührerischen Zusammenrottung mit Waffen in der Hand ergriffen wird — unterliegt der standrechtlichen Behandlung.

Achtens. Alle Barricaden in der Stadt und den Vorstädten sind durch den Gemeinderath alsogleich spurlos wegräumen, und das Pflaster herstellen zu lassen.

Neuntens. Während der Dauer des Belagerungszustandes bleiben zwar alle öffentlichen Behörden in der Ausübung ihrer Functionen ungestört; nachdem aber die Militärbehörde für diese Zeitperiode alle jene Geschäfte übernehmen wird, welche auf die Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Hauptstadt und ihrer Umgebung abzielen, so haben von nun an der mit diesen Geschäften bisher betraute Gemeinderath und die Stadthauptmannschaft dazu nur in jener Weise mitzuwirken, welche die Militärbehörde für zweckmäßig erachten wird.

mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassenden Geschäftsleuten bei ihrem Gewerbsbetriebe gänzlich untersagt, bei den Arbeiten, zu welchen verzinnte kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, sind nur allein Gefäße aus blank gehämmertem Eisen oder aus Porzellain in Gebrauch zu ziehen, rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, ist der vorgeschriebene Gebrauch gut verzinnter Geschirre aufrecht zu erhalten. Eben so wird den vorberührten Gewerbsleuten der Gebrauch messingener Mörser, so wie derlei oder kupferner Wagschalen bei ihrem Geschäfte untersagt, und statt der ersteren sind eiserne oder steinerne Mörser, statt der letzteren verzinnte Wagschalen in Gebrauch zu ziehen. Die Verwendung irdener Geschirre wird bis zur allgemeinen Einführung einer metallfreien Glasur derselben auch fernerhin unter den bestehenden Vorschriften belassen.

2. Den Gewerbsleuten, welche sich mit dem Einmachen der Früchte in Essig befassen, sind die Vorschriften der §§. 156—158 und des §. 160 des II. Theils des St. G. B. in Erinnerung zu bringen.

3. Sowohl die im Inlande erzeugten, als auch die aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingemachten Früchte sind bei allen damit Handel treibenden Gewerbsleuten durch das hiezu berufene öffentliche Sanitätspersonale öfter bezüglich ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit zu untersuchen, die gesundheitsschädlich befundenen zu vertilgen.

4. Zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren, der Tragantwaaren, so wie aller von Zuckerbäckern erzeugten sogenannten Schaustücke, die nicht zum Genusse bestimmt sind, dürfen nur folgende Farben verwendet werden:

a) Weiß. Der Tragant selbst.

b) Roth. Cochenille, Carmin, Alkermessaft, rothe Kornblumen.

c) Gelb. Saffrane, Safflor, Kurkumewurzel.

d) Blau. Märzenveilchen, blaue Kornblumen, das Indigo, Berlinerblau, Ultramarin und Bleu de mer (eine Art künstlichen Ultramarins).

e) Grün. Der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe.

f) Violet. Die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben, ein Cochenilleaufguß mit Kalkwasser.

g) Goldfarbe. Aechtes Blattgold.

h) Silberfarbe. Aechtes Blattsilber.

Alle übrigen wie immer Namen habenden Farben werden in der Art verboten, daß selbst das Vorhandensein verbotener Farben bei den fraglichen Gewerbsleuten in dem Arbeits- oder Verkaufslocale schon die Uebertretung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und das hiernach Platz greifende Strafverfahren begründet.

5. Allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich beschäftigenden Gewerbsleuten wird die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht und selbe sind in dieser Hinsicht durch die betreffenden Organe strenge zu überwachen.

6. Um jedem Mißbrauche zu steuern, sind alle diese Bestimmungen nicht nur den betreffenden Gewerbsleuten, sondern auch den Hilfsarbeitern bekannt zu geben, und Erstere werden daher dafür verantwortlich gemacht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihre Hilfsarbeiter in genauer Kenntniß der auf ihr Gewerbe Bezug nehmenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind, weßhalb es auch den Arbeitsgebern zur Pflicht gemacht wird, die betreffende Verordnung in dem Arbeitslocale an einem augenfälligen Orte zur Einsicht des Arbeitspersonales anzuheften, wobei jedoch die in Beziehung der Verantwortlichkeit der Arbeitsgeber für die Handlungen der Hilfsarbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben. Diese Bestimmungen sind bis 1. Jänner 1849 in Vollzug zu setzen und sämmtliche Obrigkeiten haben demnach die genaue Handhabung derselben strenge zu überwachen.

329.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 23. September 1848.

Zur Erleichterung des Verkehrs hat sich das hohe Finanzministerium laut Decretes vom 6. September l. J., Zahl 21,053/269, bestimmt gefunden, die ausländischen Weine von der Controlpflichtigkeit im inneren Zollgebiete zu befreien.

Dieß wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

330.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 27. September 1848, Z. 45,686.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat im Nachhange zu den Erlässen vom 3. August l. J., Z. 4942, und vom 23. August l. J., Z. 5401, intimirt mit den Regierungsdecreten vom 7. und 27. August l. J., Z. 37,866 und 41,029, mit Decret vom 10. September l. J., Z. 5501, Nachfolgendes eröffnet:

Die Verlautbarung der jedesmaligen Erledigung einer Lehrkanzel hat von Seite des Regierungspräsidiums jener Provinz zu erfolgen, in welcher die Lehrkanzel vacant geworden. Das genannte Präsidium hat dafür zu sorgen, daß diese Verlautbarung die möglichst größte Publicität erhält und jedenfalls auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt wird.

Bei der genannten Behörde haben die freien Anmeldungen zu geschehen. Die Frist für selbe ist in der Regel auf zwei Monate, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, auszudehnen, wenn nicht wichtige Gründe für einen längeren Termin sprechen, der aber den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten soll.

Die eingelaufenen Bewerbungen werden von dem k. k. Landespräsidium dem Lehrkörper der Studienabtheilung zugemittelt, wo die Lehrstelle erledigt ist, welcher dort, wo Facultäten sind, nach dem Ministerialerlasse vom 23. August l. J., Zahl 5401, zu verfahren hat.

Der Candidat hat die Belege, die er zum Beweise seiner literarischen Befähigung zur angestrebten Stelle beibringen zu sollen erachtet, seinem Gesuche anzuschließen, und es bleibt dem Lehrkörper überlassen, insoweit er es für nothwendig findet, sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien der Abtheilung, an der die Lehrkanzel erledigt ist, über die Moralität und den guten mündlichen Vortrag des Candidaten die genügende Auskunft zu verschaffen.

Die Regularen haben überdieß eine vom Ordinariate genehmigte Erlaubniß ihres Ordensvorstehers, sich um die erledigte Stelle in Competenz setzen zu dürfen, beizubringen.

Der Lehrkörper hat mit gehöriger Würdigung aller beigebrachten Gesuche und ihrer Belege und unter seiner speciellen Verantwortung die Competenten in der Rangordnung namhaft zu machen, in der er sie zur vacanten Stelle für befähigt erachtet. Sollte demnach keiner der Candidaten befähigt befunden werden, oder durch freie Berufung kein passendes Individuum in Vorschlag gebracht werden können, so hat der Lehrkörper dieses ungesäumt dem Ministerium im Wege des Landespräsidiums anzuzeigen.

Der Besetzungsvorschlag ist sammt den Gesuchen und allen Belegen mit Hinzufügung einer vollständig ausgefüllten Competententabelle im Wege des Landespräsidiums an das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes zu leiten.

Diese provisorischen Vorschriften werden den sämmtlichen Lehrkörpern mit der Bemerkung zur genauen Darnachachtung mitgetheilt, daß nach dem weiteren Inhalte des oben angezogenen Ministerialdecretes im Erledigungsfalle die Lehrkanzeln der Religionswissenschaft bis zur definitiven Organisirung der Studien durch Suppleanten zu versehen sind.

331.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Regierung vom 27. September 1848, Z. 45,827.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit Decret vom 16. September l. J., Zahl 5990, Nachstehendes eröffnet:

Der Ministerialerlaß vom 10. d. M., Zahl 5501, zeigt das Verfahren an, welches bei Besetzung der Lehrkanzeln zu beobachten ist.

Dieses Verfahren, mit Ausnahme der öffentlichen Bekanntgebung der Statt gefundenen Erledigung und der vergleichenden Würdigung der Bewerber, ist auch dann zu beobachten, wenn Bewerbungen um öffentliche Docentenstellen einlangen.

332.

Currende des k. k. illyrischen Landesgubernіums vom 28. September 1848,

mit welcher die Bestimmungen zur Regelung der Verhältnisse der Zahnärzte und Zahntechniker zur Benehmungswissenschaft bekannt gegeben werden.

Das hohe Ministerium des Innern hat am 11. d. M. sub Nr. 2302, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium, zur Regelung der Berechtigungen der Zahnärzte und Zahntechniker, gestützt auf den Grundsatz, keinen Staatsbürger zu hindern, seine Kräfte, Fähigkeiten, Kenntnisse und Geldmittel innerhalb rechtlicher Schranken zu seinem eigenen größten Vortheile und nach eigenem Ermessen anzuwenden, folglich so viel möglich jede Einrichtung zu vermeiden, welche Jemanden zwingt, wider seinen Willen von den Früchten seiner eigenen Betriebsamkeit einen Theil einem Andern zu überlassen, folgende Bestimmungen zu treffen befunden: 1. Die Zahntechniker dürfen alle den Zahnärzten zum Einsetzen in den menschlichen Mund nöthigen Gegenstände, ganze Gebisse sammt Schrauben, Federn u. dgl., aus allen kunstmäßig geeigneten Stoffen im Ganzen oder theilweise selbstständig verfertigen und verkaufen. Diese Berechtigung steht auch — 2. den Zahnärzten zu. — 3. Den Zahntechnikern ist jede Verrichtung oder Operation im menschlichen Munde verboten. Hierunter ist das Anpassen und Einsetzen, sowohl einzelner Zähne, als auch eines ganzen Gebisses selbst in einen ganz zahnlosen Mund begriffen, weil das Zahnfleisch und die in demselben versteckten Wurzeln allerlei Krankheiten unterworfen sind, folglich das Einsetzen auch eines ganzen Gebisses in den zahnlosen Mund den Dentisten oder Wundärzten vorbehalten bleiben muß. — 4. Sowohl Zahnärzte als Zahntechniker dürfen Auslagen mit ihren Kunsterzeugnissen führen, nur sind in denselben keine besonders ekelhafte Gegenständen zu dulden. — 5. Die Behörden, denen das Recht der Gewerbsverleihung zusteht, dürfen an Techniker Befugnisse zur Verfertigung der unter 1. bezeichneten Gegenstände ertheilen. — 6. Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerken hinausgegeben, daß jede Uebertretung des unter Punct 2. enthaltenen Verbotes von Seite der Zahntechniker als Gewerbsstörung und nach Umständen sogar als Curpfuscherei zu behandeln und zu bestrafen ist.

333.

Currende des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 3. October 1848,

in Betreff der Herabsetzung der Verzehrungssteuer für den Weinmost und die Weinmaische.

Um das Ausmaß der Verzehrungssteuer für Weinmost und Weinmaische mit der in Folge des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 19. März d. J., Zahl 2502, durch die hierortige Kundmachung vom 22. März 1848, Nr. 7238, herabgesetzten Verzehrungssteuer für Wien in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, fand das hohe Finanzministerium mit dem Erlasse vom 29. September 1848, Zahl 5387/F. M., die Verzehrungssteuer für den niederösterreichischen Eimer Weinmost und Weinmaische bei der Einfuhr nach Laibach von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 3 kr. herabzusetzen. — Diese Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

334.

Currende des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 6. October 1848.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. v. M., Zahl 4032, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Annahme eines Diploms als Mitglied einer ausländischen gelehrten Gesellschaft oder Akademie, es in Zukunft durchaus keiner besonderen Bewilligung bedarf.

335.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 18. October 1848, Z. 48,255.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit Decret vom 23. September l. J., Zahl 5998, im Nachhange zu dem mit h. o. Decret vom 7. August l. J., Zahl 37,866, intimirte Ministerialerlaß vom 3. August d. J., Zahl 4942, bedeutet, daß durch diese Ministerialverordnung die concursartigen Prüfungen für solche Lehrämter, deren Besetzung einem Kloster, Stifte oder Bischofe obliegt, nicht aufgehoben worden, daher sie auf die bisher übliche Weise abzuhalten sind.

336.

Currende des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 22. October 1848.

Mit dem hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasse vom 19. März 1848, Zahl 2502, womit einige Erleichterungen bei Einhebung der Verzehrungssteuer an den Linien in Laibach bewilliget wurden, ward auch bemerkt, daß die städtischen Zuschläge unberührt bleiben. — Da in den dießortigen Kundmachungen vom 22. März und 3. October 1848, Zahlen 7238 und 23,202, des Gemeindezuschlages nicht erwähnt ist, so findet man sich, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, zur gegenwärtigen nachträglichen Erinnerung veranlaßt, daß es bei der Entrichtung der Gemeindezuschläge natürlich dort, wo eine l. f. Steuer zu zahlen ist, auch fernerhin verbleibt.

337.

Currende des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 25. October 1848.

Betreffend die Stämpelbefreiung aller Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen bei dem Verfahren wegen Preßvergehen.

Mit Decret des hohen Finanzministeriums vom 15. September d. J., Nr. 28,984/863, ist erinnert worden, daß alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, welche bei dem Verfahren wegen Preßvergehen vorkommen, im Sinne des §. 81, Z. 4., des Stämpel- und Taxgesetzes, die Stämpelfreiheit genießen, und daß demnach insbesondere sowohl die Eingaben des Staatsanwaltes an das Preßgericht, ohne Unterschied, ob von ihm solche von Amtswegen oder in Vertretung eines Privatklägers eingebracht werden, als auch die Eingaben der Parteien, welche dieselben wegen Preßvergehen bei der Staatsanwaltschaft überreichen, stämpelfrei zu behandeln sind. — Welches sonach über Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Gratz ddo. 14. d. M., Zahl 9330, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

338.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 8. November 1848.

Aufhebung einiger Gefällsämter.

Zufolge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 5. October 1848, Z. 31,666/1306, werden die drei Commerzialstämpelämter zu Neudek und Schönfeld im Elbogener, ferner zu Plan im Pilsener Kreise, dann das k. k. Waarencontrollsamt zu Gossengrün im Elbogener Kreise aufgehoben.

Die Wirksamkeit dieser Gefällsämter hat mit 1. December 1848 aufzuhören.

Dieß wird mit dem Beisatze kundgemacht, daß die Verzehrungssteuer-Bulletirung und Einhebung künftig für die Bräustätten in Gossengrün und Hartenberg bei dem k. k. Controllsamte in Falkenau, dann für die Bräustätte in Bleistadt bei dem k. k. Commerzialzollamte in Graßlitz zu geschehen hat; eben so haben künftig die Waarenstämpelungen statt zu Schönfeld bei den nächsten Gefällsämtern in Falkenau und Carlsbad Statt zu finden.

339.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 11. November 1848.

Ueber die Behandlung der am 8. November 1848 in der Serie 23 verlosten Bankobligationen zu 5 pCt. und niederösterreichisch-ständischen Domesticalobligationen zu 6 pCt.

In Folge eines Decretes des k. k. Finanzministeriums vom 10. d. M. wird mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 8. November 1848 in der Serie 23 verlosten Bankobligationen zu 5 pCt., und zwar Nr. 16,847 bis einschließlich 17,485, und die in diese Serie nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domesticalobligationen zu 6 pCt., und zwar Nr. 15, 16, 19, 21, 25, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 48 und 49 nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 5, und beziehungsweise 6 pCt. in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

340.

Kundmachung des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 15. November 1848.

Zur Vermeidung einer Irrung wird in Folge hohen Ministerialerlasses vom 24. v. M., Zahl 7180, im Nachhange der Gubernialkundmachung vom 8. August l. J., Zahl 17,048, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dort bekannt gegebene hohe Ministerialverordnung vom 14. Juli l. J., Zahl 1456, hinsichtlich der Blechdicke für Dampfkessel nur für jene der Locomotive Anwendung finde.

341.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 16. November 1848.

Ermächtigung des k. k. Commerzialzollamtes in Graßlitz zur Ausstellung von Ersatzbolleten für Specereiwaaren.

In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 1. October 1848, Z. 30,129/1177, wird das k. k. Commerzialzollamt zu Graßlitz ermächtigt, Ersatzbolleten für Specereiwaaren ausstellen zu dürfen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß diese Begünstigung vom 15. December 1848 angefangen in Wirksamkeit zu treten habe.

342.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 17. November 1848.

Betreffend die Einreihung des Schwefeläthers und des Chloroforms in den Zolltarif vom Jahre 1838.

Von dem k. k. Finanzministerium wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgende Anordnung getroffen:

Schwefeläther (Schwefelnaphtha) und Chloroform (Chloroformyl) werden den zubereiteten Apothekerwaaren, Post 14 des Zolltarifs vom Jahre 1838, beigezählt und ihre Einfuhr wird nur unter den für letztere bestehenden besonderen Bedingungen gestattet.

Diese Verfügung wird in Folge des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 2. l. M., Zahl 31,817, kundgemacht.

343.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Provinzialcommission für die Liquidirung der Jurisdictionskosten vom 18. November 1848.

Ueber die Liquidirung der Kosten für die Fortführung der Gerichtsbarkeit und politischen Amtsverwaltung durch die Communal- und Patrimonialbehörden bis zur Bestellung landesfürstlicher Behörden.

Das hohe Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 6. d. M., Zahl 7530, nachträglich zur Kundmachung vom 15. September d. J. bestimmt gefunden, zur Ausmittelung der Kosten, welche den Communal- und Patrimonialbehörden durch die ihnen bis zur Bestellung landesfürstlicher Behörden zur Pflicht gemachte Fortführung der Gerichtsbarkeit und politischen Amtsverwaltung verursacht werden und aus dem Staatsschatze zu vergüten sind, die Errichtung einer Provinzial-Liquidirungs-Commission an dem Sitze der niederösterreichischen Landesstelle anzuordnen.

Wegen Zusammensetzung dieser Commission, welche aus Mitgliedern der politischen, Justiz- und Cameral-Landesbehörden, nebst Beiziehung eines Patrimonialbeamten oder Gerichtsherrn, und aus dem erforderlichen Hilfs- und zwar vorzugsweise Rechnungspersonale zu bestehen hat, wurde von Seite des niederösterreichischen Regierungspräsidiums die nöthige Einleitung getroffen.

Die zu liquidirenden, vom Staatsschatze zu übernehmenden Kosten betreffen theils Amtspersonen, theils Amtssachen und Erfordernisse, und sind entweder feststehende oder zufällige, vorhinein nicht bestimmbare Auslagen.

Vor Allem ist daran gelegen, die feststehenden Ausgaben für die politische Amtsverwaltung und für die Gerichtspflege zu ermitteln, und es ist demnach mit deren Vermittelung unverweilt zu beginnen.

Zu denselben gehören die Bezüge der Beamten, jährliche Bestallungen und Miethzinse für die Amtslocalitäten und Arreste.

Für die dießfälligen Fassionen wird den Patrimonialbehörden das beigefügte Formular hinausgegeben.

Bei der Rubrik c) dieses Formulares „Naturalbezüge" wird in der Unterabtheilung „Veranschlagung im Gelde" dort, wo die Reluirung der Naturalbezüge üblich war, der bisherige Reluitionsbetrag, sonst aber der sich nach dem Durchschnitte der currenten Preise des nächsten Wochenmarktes in dem der Fassion zunächst vorausgegangenen Quartale ergebende, und insofern eine Werthbestimmung nach den Wochenmarktpreisen nicht zulässig ist, nach den Localpreisen sich herausstellende Betrag anzusetzen sein.

Von den in der Rubrik d) bezeichneten Genüssen in partem salarii, in baarem Gelde und Naturalbezügen sind die einen, wie die anderen in jenem Betrage aufzunehmen, welcher sich nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre ergibt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in die Fassion nur jene Beamten und Diener aufzunehmen seien, welche mit der politischen Amtsverwaltung oder der Gerichtspflege sich wirklich befassen, da die Erhaltung jener Individuen, welche unter was immer für einer Benennung ausschließend blos die Interessen ihres Dienstgebers, er möge ein Private oder eine moralische Person sein, zu wahren und zu fördern verpflichtet sind, diesem Letzteren fortan zugewiesen bleibt.

In der Rubrik „Anmerkung" ist gewissenhaft anzugeben, ob die in die Fassion einbezogenen Beamten und Diener bei den nunmehr ganz geänderten Verhältnissen auch ferner unerläßlich erscheinen, oder ob, und welche Geschäfte füglich in Einer Person vereinigt, und welche Kostenersparung hiedurch erzielt werden könnte.

Einer eigenen, erst nach dem Ablaufe eines jeden Quartales vorzulegenden Eingabe bleibt die Verrechnung der vorhinein nicht bestimmbaren Auslagen, sowie der eingegangenen Gerichts- und Grundbuchstaxen nach jenen Rubriken und in jenen Beträgen, in welchen sie sich wirklich ergeben, vorbehalten.

Die erwähnten Fassionen und Verrechnungen sind von den Patrimonialbehörden bei dem k. k. Kreisamte zu überreichen welches dieselben im commissionellen Wege an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in die bezüglichen Documente, früheren Rentrechnungen und ämtlichen Vormerkungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und nach dem Ergebnisse derselben in jeder einzelnen Rubrik und ihren Ansätzen zu verificiren oder richtig zu stellen, und sohin der Provinzial-Liquidirungs-Commission mit aller thunlichen Beschleunigung gutächtlich vorzulegen haben wird.

Die liquidirten Beträge der permanenten Auslagen werden jedoch erst nach erfolgter Liquidirung der Rechnung über die veränderlichen Verwaltungskosten und der eingegangenen Taxen und Gebühren bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit zur Zahlung angewiesen werden, was jedoch die Leistung von Vorschüssen, wo der Fall ihrer Gewährung eintritt, nicht hindern kann

Gegen das Erkenntniß der Liquidirungs-Provinzial-Commission steht der in ihrem Interesse sich verletzt meinenden Patrimonialbehörde der Recurs an das hohe Ministerium des Innern offen, welcher von demselben im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzministerium erledigt werden wird.

Benennung der Behörde und des Kreisviertels.

Fassion

der mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und mit der politischen Amtsverwaltung verbundenen Jahresauslagen.

a. Name und Dienstes-eigenschaft der Beamten und Diener.	b. Fixe Besoldungen derselben in barem Gelde.	c. Naturalbezüge		d. Genüsse in partem salarii			e. Gesammtsumme der Beamten und Dienersbezüge.	f. Individuelle Bezeichnung der Geschäfte, deren Besorgung den betreffenden Beamten oder Dienern für den öffentlichen wie für den Privatdienst zugewiesen war, mit der Bezeichnung, als der wievielte Theil seiner Gesammtgestion jeder einzelne Geschäftszweig nach der bisherigen Erfahrung angenommen werden könne.	g. Antheil der Gesammtbezüge jedes einzelnen Beamten oder Dieners, welcher mit Rücksicht auf die Rubrik f dem bisherigen Gerichtsherrn oder der Commune zur Last bleibt, und Betrag, welcher von dem Staatsschatze zu bestreiten sein wird.	h. Zahl und Gattung der Amtslocalitäten, Zahl der Arreste und der dafür angesprochene Zinsbetrag.	i. Hauptsumme der unter e und h nachgewiesenen Auslagen, wie sie sich nach Abzug der bei g bemerkten, fortan noch von dem Dienstgeber zu bestreitenden Besoldungsantheile herausstellt.	k. Anmerkung.
		Gattung und Maß derselben.	deren Veranschlagung im Gelde.	in barem Gelde.	in Naturalbezügen. Gattung und Maß derselben.	deren Veranschlagung im Gelde.						
	G. M. fl. | kr.		G. M. fl. | kr.	G. M. fl. | kr.		G. M. fl. | kr.	G. M. fl. | kr.			Conv. Münze. fl. | kr.	

Datum und eidesstättige Fertigung des Oberbeamten, dann des Municipalvorstandes oder Herrschaftsbesitzers oder dessen Bevollmächtigten, welcher einen ämtlich beglaubigten Auszug seiner Vollmacht beizulegen haben würde.

344.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 21. November 1848.

Alle in Absicht auf die Registerführung und die gefällsämtliche Controlle bei der Verzehrungssteuer bestehenden Vorschriften sind fernerhin zu beobachten.

Da nach der Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 10. November d. J., Zahl 10,251, an mehreren Orten bei den Biererzeugungen die Ansicht Wurzel zu fassen beginnt, daß sich die Verzehrungssteuerpflichtigen eigenmächtig der Registerführung entschlagen können, und auch Fälle vorgekommen sind, wo die Gewerbsleute die Finanzwache, oder bei bestehenden Verpachtungscontracten den Bestellten der in die Rechte des Aerars getretenen Pächter den Eintritt in die Gewerbsräume gewaltsam verweigerten, durch das allerhöchste Steuerpatent vom 20. October d. J. aber die Einhebungsmodalitäten auch für die Verzehrungssteuer nicht geändert, sondern aufrecht erhalten wurden, so wird hiermit bekannt gemacht: daß durch dieses Patent auf die Zeit, als die Verzehrungssteuer in dem bisherigen Ausmaße einzuheben ist, auch alle in Absicht auf die Registerführung und gefällsämtliche Controlle bestehenden Vorschriften ungeändert aufrecht erhalten worden sind, folglich auch von den Parteien geachtet und befolgt werden müssen, wenn sie nicht den für die Unterlassung festgesetzten Strafen sich aussetzen wollen, und daß insbesondere der k. k. Finanzwache in der Ausübung ihrer Dienstpflicht das Recht der Wache zukommt, daher Widersetzlichkeit oder thätliche Beleidigung derselben mit den dafür bestehenden Strafen geahndet werden würde.

345.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 22. November 1848.

Betreffend die Berichtigung eines in dem allerhöchsten Patente vom 20. October 1848 wegen der Ausschreibung der Steuer für das erste Semester 1849 unterlaufenen Druckfehlers.

In mehreren Exemplaren des allerhöchsten Patentes vom 20. October 1848 wegen der Ausschreibung der Steuern für das erste Semester 1849 ist der Druckfehler unterlaufen, daß in dem von den Zuschlägen zur Steuer handelnden zweiten Absatze am Anfange der dritten Zeile statt: „keinen Fall" — „einen Fall" gesetzt wurde.

Der bemerkte Absatz hat demnach zu lauten:

Zweitens. Unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften sind die für öffentliche Zwecke gestatteten, jedoch über den gegenwärtigen Betrag auf keinen Fall zu erhebenden Zuschläge zu den directen und indirecten Abgaben für die im ersten Absatze festgesetzten Termine einzuheben.

346.

Proclamation vom 24. November 1848.

Als ich der in meinen Proclamationen vom 20. und 23. October enthaltenen Androhung des Standrechtes nach dem Einrücken der k. k. Truppen in die innere Stadt wirklich Folge gab, sah ich mich hiebei leider von unabweislicher Nothwendigkeit geleitet, ein strenges und warnendes Beispiel für alle

Jene zu statuiren, die bisher in dem Wahne befangen schienen, daß man ungestraft Aufruhr predigen, die Bevölkerung einer großen Hauptstadt, durch immer neue Zusammenrottungen und Revolten, in nie endender fieberhaften Angst erhalten, dadurch ihren Verkehr und Credit vernichten, die Verarmung allgemein machen, mit Einem Worte alle Gräuel der Gesetzlosigkeit über die Menschheit bringen dürfe.

Ich gebe der Hoffnung Raum jenen Zweck erreicht zu haben, und nachdem bisher die von der Militärcommission gefällten Standrechtsurtheile an den gefährlichsten der eingezogenen Aufrührer vollzogen, die Verführten oder sonst zu Entschuldigenden ganz oder zum Theil begnadiget wurden, finde ich nun weiter anzuordnen, daß von nun an, gegen alle etwa noch zur Untersuchung gebracht werdenden Theilnehmer am letzten Aufruhr nicht mehr das standrechtliche, sondern das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren, unter Beiziehung von Beisitzern des Civilstrafgerichtes, soweit es sich um Civilpersonen handelt, einzutreten habe, ein Verfahren, welches Milderungen zuläßt, die im standrechtlichen Wege nach den Militärgesetzen nicht Platz greifen können.

Dagegen bleiben die in meiner Proclamation vom 1. November 1848 für die Dauer des Belagerungszustandes gegebenen Bestimmungen unverändert in ihrer Kraft.

Hauptquartier Schönbrunn am 24. November 1848.

Alfred Fürst Windischgrätz m. p.
Feldmarschall.

347.

Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Landespräsidiums vom 25. November 1848.

Laut Eröffnung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 18. November 1848, Zahl 7445, hat der Herr Regierungspräsident von Oesterreich ob der Enns die Anzeige erstattet, daß laut einer an das Mühlkreisamt in Oberösterreich gelangten Zuschrift der kön. baierischen Polizeidirection in München, den von Wien kommenden Studierenden der Aufenthalt an der Universität in München oder an anderen dortigen Unterrichtsanstalten zur Zeit untersagt worden ist.

348.

Circulare der k. k. nied. österr. Landesregierung vom 26. November 1848.

In Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. November 1848, Zahl 7024/F. M., wird die Ausfuhr von Monturstüchern, Fußbekleidungen, Waffen und Munition in das im Aufstande begriffene Königreich Ungarn bis auf Weiteres verboten.

349.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 29. November 1848.

Es sind bereits aus mehreren Provinzen Klagen des Lehrpersonals der Volksschulen und Vorstellungen der Länderstellen bei dem hohen Ministerium des öffentlichen Unterrichts eingelangt, daß von Seite der Gemeinden die Verabreichung des Schulgeldes und der schuldigen Naturalabgaben an die Schullehrer mit Be-

344.

Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 21. November 1848.

Alle in Absicht auf die Registerführung und die gefällsämtliche Controlle bei der Verzehrungssteuer bestehenden Vorschriften sind fernerhin zu beobachten.

Da nach der Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 10. November d. J., Zahl 10,251, an mehreren Orten bei den Biererzeugungen die Ansicht Wurzel zu fassen beginnt, daß sich die Verzehrungssteuerpflichtigen eigenmächtig der Registerführung entschlagen können, und auch Fälle vorgekommen sind, wo die Gewerbsleute die Finanzwache, oder bei bestehenden Verpachtungscontracten den Bestellten der in die Rechte des Aerars getretenen Pächter den Eintritt in die Gewerbsräume gewaltsam verweigerten, durch das allerhöchste Steuerpatent vom 20. October d. J. aber die Einhebungsmodalitäten auch für die Verzehrungssteuer nicht geändert, sondern aufrecht erhalten wurden, so wird hiermit bekannt gemacht: daß durch dieses Patent auf die Zeit, als die Verzehrungssteuer in dem bisherigen Ausmaße einzuheben ist, auch alle in Absicht auf die Registerführung und gefällsämtliche Controlle bestehenden Vorschriften ungeändert aufrecht erhalten worden sind, folglich auch von den Parteien geachtet und befolgt werden müssen, wenn sie nicht den für die Unterlassung festgesetzten Strafen sich aussetzen wollen, und daß insbesondere der k. k. Finanzwache in der Ausübung ihrer Dienstpflicht das Recht der Wache zukommt, daher Widersetzlichkeit oder thätliche Beleidigung derselben mit den dafür bestehenden Strafen geahndet werden würde.

345.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 22. November 1848.

Betreffend die Berichtigung eines in dem allerhöchsten Patente vom 20. October 1848 wegen der Ausschreibung der Steuer für das erste Semester 1849 unterlaufenen Druckfehlers.

In mehreren Exemplaren des allerhöchsten Patentes vom 20. October 1848 wegen der Ausschreibung der Steuern für das erste Semester 1849 ist der Druckfehler unterlaufen, daß in dem von den Zuschlägen zur Steuer handelnden zweiten Absatze am Anfange der dritten Zeile statt: „keinen Fall" — „einen Fall" gesetzt wurde.

Der bemerkte Absatz hat demnach zu lauten:

Zweitens. Unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften sind die für öffentliche Zwecke gestatteten, jedoch über den gegenwärtigen Betrag auf keinen Fall zu erhebenden Zuschläge zu den directen und indirecten Abgaben für die im ersten Absatze festgesetzten Termine einzuheben.

346.

Proclamation vom 24. November 1848.

Als ich der in meinen Proclamationen vom 20. und 23. October enthaltenen Androhung des Standrechtes nach dem Einrücken der k. k. Truppen in die innere Stadt wirklich Folge gab, sah ich mich hiebei leider von unabweislicher Nothwendigkeit geleitet, ein strenges und warnendes Beispiel für alle

Jene zu statuiren, die bisher in dem Wahne befangen schienen, daß man ungestraft Aufruhr predigen, die Bevölkerung einer großen Hauptstadt, durch immer neue Zusammenrottungen und Revolten, in nie endender fieberhaften Angst erhalten, dadurch ihren Verkehr und Credit vernichten, die Verarmung allgemein machen, mit Einem Worte alle Gräuel der Gesetzlosigkeit über die Menschheit bringen dürfe.

Ich gebe der Hoffnung Raum jenen Zweck erreicht zu haben, und nachdem bisher die von der Militärcommission gefällten Standrechtsurtheile an den gefährlichsten der eingezogenen Aufrührer vollzogen, die Verführten oder sonst zu Entschuldigenden ganz oder zum Theil begnadiget wurden, finde ich nun weiter anzuordnen; daß von nun an, gegen alle etwa noch zur Untersuchung gebracht werdenden Theilnehmer am letzten Aufruhr nicht mehr das standrechtliche, sondern das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren, unter Beiziehung von Beisitzern des Civilstrafgerichtes, soweit es sich um Civilpersonen handelt, einzutreten habe, ein Verfahren, welches Milderungen zuläßt, die im standrechtlichen Wege nach den Militärgesetzen nicht Platz greifen können.

Dagegen bleiben die in meiner Proclamation vom 1. November 1848 für die Dauer des Belagerungszustandes gegebenen Bestimmungen unverändert in ihrer Kraft.

Hauptquartier Schönbrunn am 24. November 1848.

Alfred Fürst Windischgrätz m. p.
Feldmarschall.

347.

Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Landespräsidiums vom 25. November 1848.

Laut Eröffnung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 18. November 1848, Zahl 7445, hat der Herr Regierungspräsident von Oesterreich ob der Enns die Anzeige erstattet, daß laut einer an das Mühlkreisamt in Oberösterreich gelangten Zuschrift der kön. baierischen Polizeidirection in München, den von Wien kommenden Studierenden der Aufenthalt an der Universität in München oder an anderen dortigen Unterrichtsanstalten zur Zeit untersagt worden ist.

348.

Circulare der k. k. nied. österr. Landesregierung vom 26. November 1848.

In Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. November 1848, Zahl 7024/F. M., wird die Ausfuhr von Monturstüchern, Fußbekleidungen, Waffen und Munition in das im Aufstande begriffene Königreich Ungarn bis auf Weiteres verboten.

349.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 29. November 1848.

Es sind bereits aus mehreren Provinzen Klagen des Lehrpersonals der Volksschulen und Vorstellungen der Länderstellen bei dem hohen Ministerium des öffentlichen Unterrichts eingelangt, daß von Seite der Gemeinden die Verabreichung des Schulgeldes und der schuldigen Naturalabgaben an die Schullehrer mit Be-

rufung auf die bevorstehende Regulirung des Volksschulwesens, dann auf die mittelst des allerhöchsten Patents vom 7. September 1848 erfolgte Aufhebung des Unterthansverhältnisses verweigert werde, wodurch die Lehrer, deren Einkommen beinahe ausschließend auf solche Bezüge angewiesen ist, dem gänzlichen Nothstande ausgesetzt werden. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts hat demnach mit hohem Erlasse vom 19. November 1848, Zahl 7004, Folgendes anher bedeutet:

So lange die neue Gesetzgebung über die künftige Einrichtung des Volksschulwesens, welche nur von den gesetzgebenden Staatsgewalten ausgehen kann, nicht erfolgt ist, bleiben die bestehenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit, und sonach auch die Verpflichtung der zahlungsfähigen Aeltern schulpflichtiger Kinder zur Entrichtung des Schulgeldes, so wie jene der Schulgemeinden zur Verabfolgung der dem Lehrer nach Fassion und Herkommen gebührenden Naturalabgaben aufrecht, indem widrigenfalls die Schullehrer subsistenzlos würden, und die zum Wohle der Gemeinden selbst bestehenden Schulanstalten sich auflösen würden.

Daß die fassionsmäßig an die Schullehrer zu verabfolgenden Naturgiebigkeiten, welche denselben gewöhnlich nicht wegen dieser letzteren Eigenschaft, sondern als Organisten und Meßnern gebühren, nicht unter den durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehobenen Grundlasten begriffen sind, indem sie keinen Bezug auf das bestandene Unterthansverhältniß und die damit verbundenen Pflichten und Rechte haben, sondern Theile der von den Schulgemeinden zu bestreitenden Lehrerdotationen bilden, ist zu einleuchtend, um nicht jede Verweigerung solcher Leistungen aus diesem Titel als das Ergebniß eines üblichen Willens anzusehen, der mit Energie dort niedergehalten werden muß, wo derselbe auftaucht.

Da ähnliche Wahrnehmungen leider auch hierlands gemacht werden, und insbesondere der Wahn um sich greift, als wenn bei der künftigen Neugestaltung des Volksunterrichtswesens alle Kosten der Schulen auf das Allgemeine übernommen werden müßten, da doch solche Anstalten, welche für die nächsten wichtigsten Zwecke der Gemeinden bestehen, auch als Gemeindeanstalten angesehen werden können, zu deren Erhaltung vorerst und vorzugsweise die Gemeinden, in deren Interesse sie bestehen, berufen sind, während der öffentliche Fond nur dort, wo die Localmittel nicht hinreichen, nach Maß seiner Kräfte aushelfend mitwirkt, so fühlt sich das Gubernium verpflichtet, vor Allem jene Gemeinden, wo derlei Weigerungsfälle bereits vorgekommen sind, auf den Inhalt des vorerwähnten h. Ministerialerlasses aufmerksam zu machen und ihnen insbesondere hier zu Gemüthe zu führen, wie unangemessen es erscheinen würde, wenn gegenwärtig, wo sich der allgemeine Wunsch und die Nothwendigkeit ausspricht, daß der Lehrer in seiner Fortbildung vorwärts schreite, und seinen Verpflichtungen gegenüber der ihm anvertrauten Jugend und zum Besten der Gemeinden selbst fortan erweitere, diesem Lehrer — statt einer Ausbesserung seiner Existenz, — durch absichtliche Vorenthaltung der ihm gesetzlich gebührenden Giebigkeiten die Mittel benommen werden, seinem Berufe mit jener Anhänglichkeit und Ausdauer obliegen zu können, welche, wenn das Volksschulwesen gedeihen soll, — jeden Lehrer bei seinem kraftverzehrenden Amte nothwendig beseelen muß.

Die Behörden erhalten daher unter Einem in Folge des Eingangs erwähnten h. Ministerialerlasses den Auftrag, in Absicht auf die Eintreibung des Schulgeldes in vorkommenden Fällen der Verweigerung der Schulgeldentrichtung die Bestimmungen des §. 205 der pol. Schulverfassung mit Nachdruck in Anwendung zu bringen. Das Gubernium gewärtigt jedoch vertrauungsvoll, daß der gute Sinn der Staatsbürger für die Zukunft die Anwendung dieser Zwangsmaßregeln entbehrlich machen werde.

Da übrigens erfahrungsgemäß die Beschwerden des Lehrpersonals wegen der Verweigerung des Schulgeldes und der sonstigen Schulgebühren meistens nur

im Allgemeinen — ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Restanten eingebracht zu werden pflegen, wodurch ein energisches Verfahren gegen die eigentlich Schuldtragenden sehr erschwert wird, so werden sämmtliche Lehrer zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß ein erfolgreiches und schleuniges Einwirken der Behörden zur Erzielung ihrer Klaglosstellung nur dann möglich sei, wenn selbe in vorkommenden Fällen nicht, wie es bisher gewöhnlich geschieht, ihre aushaftenden Forderungen nur im Allgemeinen bezeichnen, sondern sowohl die Parteien, hinter welchen die Forderung aushaftet, dann die Größe derselben in der betreffenden Beschwerde genau angeben.

350.

Currende des k. k. steiermärkischen Landespräsidiums vom 30. November 1848.

Wegen Uebertragung der Hinausgabe fünfpercentiger Cassenanweisungen von den Cameralzahlämtern an die Bankcassen.

In Entsprechung eines von der hohen Finanzverwaltung ausgedrückten Wunsches hat die Bankdirection die commissionsweise Hinausgabe von jenen fünfpercentigen Cassenanweisungen, zu deren Emission das Finanzministerium laut der hierortigen Kundmachung vom 24. September 1848, Z. 3849/876, sich bestimmt fand, ausschließlich durch die Bankcassen zu besorgen übernommen.

Dieß wird in Folge einer Mittheilung der Bankdirection vom 30. November 1848, Z. 5944, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die hiesige Bankfilialcasse mit der Ausgabe der gedachten Anweisungen am 5. December 1848 beginnt.

351.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums vom 30. November 1848.

Das Handelsministerium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium unterm 22. November 1848, Z. 2041, auf dem Straßenzuge von Pisek nach Dobew eine Privatwegmauth und Privatbrückenmauth, beide nach der ersten Tarifsclasse unter den für ärarische Mauthen bestehenden Directiven und mit dem Einhebungspuncte bei dem Dobewer Wirthshause bewilligt.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die obige Mautheinhebung vom 1. Januar 1849 beginnen wird.

352.

Manifest vom 2. December 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark.

des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 2. December im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Acht und Vierzig.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg.

354.

Circulare der k. k. nied. österr. Landesregierung vom 13. December 1848.

Betreffend das provisorische Gesetz für die Errichtung von Handelskammern.

Der Ministerrath hat sich bei dem dringenden Bedürfnisse, in Wien und mehreren Provinzialstädten baldigst Handelskammern ins Leben zu rufen, über Antrag des Herrn Handelsministers Hornbostel veranlaßt gefunden, die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten zu lassen, welche bis zur Feststellung eines Handelskammergesetzes durch den hohen Reichstag zu gelten haben.

Errichtung der Handelskammern.

§. 1. Handelskammern in ihrer unmittelbaren Unterordnung unter dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel sind in allen Orten der Monarchie, wo sie durch eine ausgedehnte Gewerbs- und Handelsthätigkeit bedingt werden, zu errichten.

Bestimmung derselben.

§. 2. Die Handelskammern, als berathende Institute, haben im Allgemeinen die Bestimmung:

Wünsche und Vorschläge über alle Gewerbs- und Handelszustände in Verhandlung zu nehmen, und über erhaltene Aufforderung, oder auch ohne dieselbe, ihre Ansichten und Gutachten für die Erhaltung und Förderung des Gewerbsfleißes und des Verkehres, zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

§. 3. In ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere:

a) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbsgesetzgebung.

b) Anträge über die Mittel zur Beförderung und Belebung der Gewerbe und des Handels, und zur Beseitigung der Ursachen, welche die Fortschritte in demselben hemmen.

c) Die Erstattung von Auskünften und Berichten an die Behörden über auf Handel und Industrie Bezug habende Angelegenheiten.

d) Die Verfassung von Nachweisungen über den Stand der Gesammtindustrie und der dabei beschäftigten Personen.

e) Die Mitwirkung bei der Regelung des Zolltarifes.

f) Vorschläge über Ernennungen von Consuln, Handelsagenten und Sensalen, so wie auch zur Errichtung von Consulaten, Börsen und öffentlichen auf Handel und Gewerbe Bezug habenden Anstalten.

g) Die Erstattung von Gutachten über Sensarien und andere Auslagen für öffentliche im Interesse der Industrie und des Handels aufgestellte Personen.

h) Die Berechtigung mittelst Correspondenz sich mit den Behörden und

353.

Manifest vom 2. December 1848.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Karnthen, Krain, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark.

Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzogs Franz Carl, auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanction berufen, die Kronen Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen:

verkündigen Wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfniß und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammtmonarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesammtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des inneren Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen hierbei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthansverbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf Unsere getreuen Staatsdiener.

Von Unserer glorreichen Armee versehen Wir Uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns wie Unseren Vorfahren, ein Pfeiler

des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 2. December im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Acht und Vierzig.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg.

354.

Circulare der k. k. nied. österr. Landesregierung vom 13. December 1848.

Betreffend das provisorische Gesetz für die Errichtung von Handelskammern.

Der Ministerrath hat sich bei dem dringenden Bedürfnisse, in Wien und mehreren Provinzialstädten baldigst Handelskammern ins Leben zu rufen, über Antrag des Herrn Handelsministers Hornbostel veranlaßt gefunden, die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten zu lassen, welche bis zur Feststellung eines Handelskammergesetzes durch den hohen Reichstag zu gelten haben.

Errichtung der Handelskammern.

§. 1. Handelskammern in ihrer unmittelbaren Unterordnung unter dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel sind in allen Orten der Monarchie, wo sie durch eine ausgedehnte Gewerbs- und Handelsthätigkeit bedingt werden, zu errichten.

Bestimmung derselben.

§. 2. Die Handelskammern, als berathende Institute, haben im Allgemeinen die Bestimmung:

Wünsche und Vorschläge über alle Gewerbs- und Handelszustände in Verhandlung zu nehmen, und über erhaltene Aufforderung, oder auch ohne dieselbe, ihre Ansichten und Gutachten für die Erhaltung und Förderung des Gewerbsfleißes und des Verkehres, zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

§. 3. In ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere:

a) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbsgesetzgebung.

b) Anträge über die Mittel zur Beförderung und Belebung der Gewerbe und des Handels, und zur Beseitigung der Ursachen, welche die Fortschritte in demselben hemmen.

c) Die Erstattung von Auskünften und Berichten an die Behörden über auf Handel und Industrie Bezug habende Angelegenheiten.

d) Die Verfassung von Nachweisungen über den Stand der Gesammtindustrie und der dabei beschäftigten Personen.

e) Die Mitwirkung bei der Regelung des Zolltarifes.

f) Vorschläge über Ernennungen von Consuln, Handelsagenten und Sensalen, so wie auch zur Errichtung von Consulaten, Börsen und öffentlichen auf Handel und Gewerbe Bezug habenden Anstalten.

g) Die Erstattung von Gutachten über Sensarien und andere Auslagen für öffentliche im Interesse der Industrie und des Handels aufgestellte Personen.

h) Die Berechtigung mittelst Correspondenz sich mit den Behörden und

anderen Handelskammern über Verbesserungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten in Verbindung zu setzen.

l) Die Verpflichtung, spätestens im Monate März jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und den Gang der Industrie und des Handels des abgelaufenen Jahres an das Handelsministerium zu erstatten.

§. 4. Die Handelskammern sind über neue Gesetze und Verordnungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, bevor dieselben erlassen, oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, um ihr Gutachten zu vernehmen.

Zahl und Eigenschaften der Mitglieder.

§. 5. Jede Handelskammer hat mit Inbegriff des Vorsitzenden aus nicht weniger als 9 und nicht mehr als 21 Mitglieder zu bestehen.

Das Ministerium bestimmt über Antrag des Ortes, in welchem Handelskammern zu errichten sind, die Anzahl der Mitglieder.

§. 6. Zum Mitgliede der Handelskammer kann jeder in den industriellen und commerziellen Wissenschaften Bewanderte, der großjährig ist, und in dem Bezirke der Handelskammer seinen Wohnsitz hat, gewählt werden. Zwei Drittheile der Mitglieder müssen jedoch ein Gewerb- oder Handelsgeschäft für eigene Rechnung betreiben.

§. 7. Wer durch gerichtliches Erkenntniß in der Ausübung der bürgerlichen Rechte beschränkt wird, oder seinen Wohnort aus dem Bezirke, wo er wählbar ist, verlegt, hört auf Mitglied der Handelskammer zu sein.

Berufung der Mitglieder.

§. 8. Die Berufung der Mitglieder in die Handelskammern geschieht durch Wahl.

§. 9. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Alljährig am 31. December tritt ein Drittheil durch das Loos aus. Von den bei der Errichtung der Handelskammern gewählten Mitgliedern hat ausnahmsweise das erste Drittheil nach Ablauf des zweiten Jahres auszutreten.

§. 10. Die austretenden Mitglieder sind erst nach einem Jahre wieder wählbar.

Ohne Grund kann Niemand die auf ihn gefallene erste Wahl ablehnen.

Ob die Gründe für die Ablehnung der Wahl eine Berücksichtigung verdienen, entscheidet die Handelskammer, welche immer mit $^2/_3$ der Mitglieder als constituirt angesehen wird.

§. 11. Bei der Errichtung der Handelskammer in der Haupt- und Residenzstadt Wien sind alle bei dem nied. österr. Mercantil- und Wechselgerichte protocollirten Gewerbs- und Handelsleute wahlberechtigt; bezüglich der Provinzialstädte bleibt die Bestimmung des Wahlmodus den Gewerbs- und Handelsleuten des Bezirkes, für welchen die Handelskammer errichtet werden soll, überlassen. Der dießfällige Vorschlag ist der Bestätigung des Handelsministeriums zu unterbreiten.

§. 12. Die Behörde hat die Wahl einzuleiten, und die Umlaufschreiben an die Wahlberechtigten zur Versammlung an dem bestimmten Wahltage zu erlassen.

Die Wahl geschieht mittelst geschlossener Wahlzettel.

Kein Wähler ist berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 13. Die Berufung neuer an die Stelle der austretenden Mitglieder geschieht in derselben Weise, welche im §. 11 vorgezeichnet ist.

Vorlage eines Verzeichnisses der Mitglieder.

§. 14. Der Wahlact und das Verzeichniß der gewählten Mitglieder der

Handelskammer ist dem Minister des Handels vorzulegen. Die Namen der Gewählten sind durch die Provinzialzeitungen bekannt zu geben.

Wahl des Vorsitzenden.

§. 15. Die Handelskammer wählt auf ein Jahr aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand der Landesregierung und jener der Municipalität sind Ehrenmitglieder der Handelskammer und haben, wenn sie in der berathenden Versammlung erscheinen, Sitz und Stimme.

Ernennung des Secretärs und Hilfspersonals.

§. 16. Jede Handelskammer ernennt den zur Besorgung der Schreibgeschäfte besoldeten Secretär und das erforderliche Hilfspersonale.

Versammlungen.

§. 17. Die Versammlungen der Kammer sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Versammlungen haben wenigstens alle Monate zweimal an voraus zu bestimmenden Tagen, die außerordentlichen über Berufung des Vorsitzenden Statt zu finden.

§. 18. Um einen Beschluß fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend sein.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Gleichheit der Stimmen.

§. 19. Ueber jede Berathung ist ein Protocoll zu führen.

Geschäftsordnung.

§. 20. Jede Handelskammer bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung, so wie jede wesentliche Aenderung derselben, ist dem Ministerium des Handels vorzulegen.

Kostenaufwand.

§. 21. Der erforderliche jährliche Kostenaufwand für die Handelskammern ist zu einem Drittheile von der Gemeinde, wo die Kammer besteht, zu einem Drittheile von der Provinz, und zu einem Drittheile vom Staate zu decken.

§. 22. Der Voranschlag für den Kostenaufwand ist alljährlich der Genehmigung des Handelsministeriums vorzulegen.

§. 23. Die zu bezeichnende Casse leistet auf die Anweisung der Handelskammer die Zahlungen, legt darüber Rechnungen, welche von der Handelskammer, bevor sie dem Ministerium vorgelegt werden, selbst zu prüfen sind.

§. 24. Die Gemeinde des Ortes, wo die Handelskammer ihren Sitz hat, besorgt für ihre Rechnung zur Unterkunft der Kammer die nothwendigen Geschäftslocalitäten.

Wien am 3. October 1848.

Was hiermit in Folge Auftrags des k. k. Ministeriums des Ackerbaues und Handels vom 10. December 1848, Zahl 660, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 13. December 1848.

Graf Lamberg.

Leopold Grabmayer,
Regierungsrath.

355.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 11. August 1848.

Wegen Leistung der Urbarialien und Zehente im Jahre 1848.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 3. August 1848, Z. 2562/689, Folgendes anher eröffnet: In dem allerhöchsten Patente vom 23. Mai 1848 ist die Bestimmung ausgesprochen, daß die aus dem Obereigenthume oder Zehentrechte entspringenden Leistungen und Verpflichtungen der Grundbesitzer mit dem letzten December 1848, gegen eine angemessene, dem Unterthan und Zehentholden obliegende Entschädigung der Bezugsberechtigten aufzuhören haben. — Wenn die Verpflichteten sich im laufenden Jahre 1848 weigern, die Natural- und Arbeitsleistungen, oder andere für dieses Jahr entfallende Giebigkeiten abzustatten und dafür auch mit dem Berechtigten kein gütliches Uebereinkommen im Sinne des dritten Punctes des erwähnten Patentes treffen, so versteht es sich von selbst, daß sie für das Jahr 1848 nachträglich jene Entschädigung zu leisten haben werden, welche nach dem im verfassungsmäßigen Wege zu berathenden Gesetze für die definitive Entschädigung für ein Jahr ausgesprochen werden wird. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß und Benehmung der Verpflichteten und Berechtigten bekannt gemacht wird.

356.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. November 1848.

Wegen Leistung der Urbarialien und Zehente in Kärnthen für das Jahr 1848.

Ueber Einschreiten des provisorischen Landtages in Kärnthen hat das hohe Ministerium des Innern mit Erlasse vom 2. November 1848, Zahl 5135, erinnert, es unterliege mit Rücksicht auf die §§. 3 und 4 des allerhöchsten Patentes vom 25. April 1848 keinem Anstande, daß bezüglich der für das Jahr 1848 d. i. bis zum 7. September 1848 nicht abgestatteten Urbarial- und Zehentgaben in der Provinz Kärnthen pro rata jene Entschädigung geleistet werde, welche nach dem im verfassungsmäßigen Wege noch zu bestimmenden Gesetze als definitive Entschädigung ausgesprochen werden wird, wenn die Berechtigten und die Verpflichteten sich dazu verstehen.

357.

Circular des k. k. mähr. schles. Landesguberniums vom 30. November 1848.

Bestimmungen hinsichtlich der Zuweisung der Todtenbeschau an graduirte Aerzte und deren Ablohnung.

Um bei der bevorstehenden Aufhebung des niedern chirurgischen Studiums die Ansässigmachung der graduirten Aerzte auf dem flachen Lande so viel als möglich zu befördern, fand das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 11. November 1848, Z. 8446, zu bestimmen, daß überall, wo ein graduirter Arzt ansässig ist, diesem die Todtenbeschau des Bezirkes in Erledigungsfällen eben so zugewiesen werde, wie dieß bereits mit der Impfung und der Behandlung der Findlinge der Fall ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Recht der Gemeinden, den Todtenbeschauer selbst zu wählen, unbeirrt belassen, und nur auf die Wahl eines

§. 2.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Los, welches die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu assentiren sind.

§. 3.

Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen, und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit 1. Januar 1850 in Wirksamkeit.

§. 4.

Zum Behufe der Verlosung muß von jedem politischen Amtsbezirke mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, alljährlich aus den vorhandenen Aufnahmsbogen die Conscriptionsliste hergestellt werden.

In dieser ist die gesammte, dem Bezirke nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung in dem §. 3 bezeichneten Alter unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters, der Beschäftigung und der körperlichen Beschaffenheit, nach den Altersclassen gereiht, zu verzeichnen, und die Bemerkung beizusetzen, ob und aus welchem Grunde dem einen oder dem anderen der Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder die bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukomme.

§ 5.

Mit der Anfertigung dieser Listen muß bei allen Aemtern in den ersten Tagen des Monates Januar begonnen werden, insoferne von der Staatsverwaltung nicht ein anderer Zeitpunct mittelst besonderer Verordnung bestimmt werden sollte.

§. 6.

Die politischen Aemter sind verpflichtet, den Tag, an welchem die Zusammenstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, wenigstens 14 Tage vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Auftrage verkünden zu lassen, daß die Gemeindevorsteher sich die erforderlichen Auskünfte in ihren Gemeinden zu erholen haben, um solche bei Ausfertigung der Listen den Aemtern mitzutheilen.

§. 7.

Die Conscriptionslisten müssen mit Ende Januar jeden Jahres bei allen Aemtern vollendet sein, und sind sodann von diesen den im Amtsbezirke befindlichen Seelsorgern, denen die Führung der Geburts- und Sterberegister anvertraut ist, zur Berichtigung nach den Geburts- und Sterberegistern, welche binnen acht Tagen zu erfolgen hat, mitzutheilen.

§. 8.

Jeder Gemeinde ist das richtig gestellte Namensverzeichniß ihrer conscribirten Gemeindeglieder sogleich in zweifacher Ausfertigung zuzustellen, das Eine ist in der Gemeinde durch acht Tage mit der Bemerkung zur allgemeinen Einsicht anzuheften, daß bei dem Amte, an dem unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen angebracht werden können.

Nach Ablauf dieses Termines können Reclamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

§. 9.

Diese Reclamationen können nicht blos wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Recrutirungsgesetzen enthaltenen Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige sowohl von den Conscribirten selbst, als auch von jedem anderen Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Aeltern und Vormündern beider angestellt werden.

§. 10.

Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angemeldeten Reclamationen wird von dem Amte, und nach Verhältniß der geringeren oder größeren Bevölkerung des politischen Bezirkes mit Zuziehung von vier bis zehn frei gewählten Vertrauensmännern, öffentlich vorgenommen.

Die erwähnten Commissionsglieder haben nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§. 11.

Ist durch diese Entscheidung eine Reclamation gegründet befunden worden, muß die sogleiche Berichtigung in der Conscriptionsliste vorgenommen werden; wird aber auf Nichtbeachtung der Reclamation erkannt; so sind die hierbei Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, wogegen ein Recurs nicht Statt findet.

§. 12.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlung sind auf Grundlage der berichtigten Conscriptionslisten von der im § 10 erwähnten Commission die Classificationslisten zu verfassen. Hierbei sind diejenigen Militärpflichtigen, welche nach dem bestehenden Gesetze ex officio der Assentirungscommission vorzuführen sind, in die Liste Nr. 1, die übrigen zum Dienste Geeigneten und unbedingt Verpflichteten nach den Altersclassen von der jüngsten angefangen in Liste Nr. 2, jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukommt, in die Liste Nr. 3, ebenfalls nach den Altersclassen gereiht, endlich die unbedingt Befreiten, so wie die wegen körperlichen Gebrechen zum Militärdienste offenbar Untauglichen in die Liste Nr. 4 einzutragen.

Die Verhandlung dieser Commission, welche über vorkommende Anstände nach Stimmenmehrheit entscheidet, ist öffentlich, unter Jedermanns freien Zutritt vorzunehmen, wobei den Conscribirten und Militärpflichtigen des Bezirkes, dann den Aeltern und Vormündern derselben der Vorzug gebührt, wenn das Versammlungslocale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 13.

Sogleich nach Vollendung dieses Geschäftes hat das Amt Abschriften der Classificationslisten öffentlich auszuhängen und der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen, worauf die letztere dem Amte den Tag eröffnet, an welchem die Losung der Stellungspflichtigen vorgenommen werden soll.

§. 14.

Der Landeschef hat dafür zu sorgen, daß die Losung in dem ganzen Gouvernementsbezirke gleichzeitig vor sich gehe, und deßhalb wegen Festsetzung des Tages zur Losung die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§. 15.

Die zur Losung Berufenen werden mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert, sich am festgesetzten Tage im Amtsorte einzufinden, um sich daselbst der Losung zu unterziehen. Dem Ziehungsacte haben der Vorsteher des Amtes, die Gemeindevorsteher und je zwei aus der Gemeinde gewählte Männer beizuwohnen.

§. 16.

Von den in den 4 Classificationslisten Verzeichneten werden blos die in der zweiten und dritten Liste aufgeführten nach der Reihenfolge der Altersclassen, von der jüngsten angefangen, der Losung unterzogen.

§. 17.

Zur Grundlage dieser Amtshandlung werden die Classificationslisten in der Art benützt, daß die Namen der Losungspflichtigen jeder Altersclasse in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Losung beginnt damit, daß die sämmtlichen Buchstaben des Alphabets auf Zetteln geschrieben und in eine Urne gelegt werden, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirkes einen Buchstaben herauszieht, von welchem an bei der Hauptziehung der Losenden in jeder Altersclasse der Aufruf zu beginnen hat, und bis zum Z, sofort aber vom A bis zum gezogenen Buchstaben fortzusetzen ist.

§. 18.

Behufs der hierauf folgenden Ziehung sind, abgesondert für jede Altersclasse, der in der zweiten so wie der in der dritten Liste Verzeichneten so viele

Loszettel von gleichem Papiere und gleicher Größe, von der Zahl Eins angefangen, in fortlaufender Zahl zu schreiben, als Losende vorhanden sind. Sodann werden die Loszettel der jüngsten Altersclasse zusammengerollt, in eine Urne gelegt, und die Losenden dieser Altersclasse in alphabetischer Ordnung von dem nach §. 17 gezogenen Buchstaben angefangen, aufgerufen.

Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit, zieht sein Stellvertreter oder ein Anderer, den die Commission hierzu bestimmt.

Jener, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Gemeindevorsteher seines Ortes, welcher ihn dem ämtlichen Commissär zur Eintragung des Namens in das vorbereitete Losungsprotocoll überreicht. Auf gleiche Art ist bei den übrigen Altersclassen zu verfahren.

§. 19.

Die gezogenen Nummern bleiben für die Dauer eines ganzen Jahres giltig.

§. 20.

Die Ziehung muß mit der größten Oeffentlichkeit geschehen, und die Commission hat mit aller Vorsicht darüber zu wachen, daß kein Pflichtiger sich der Losung entziehe.

§. 21.

Wäre ein losungspflichtiges Individuum aus was immer für einer Ursache ohne sein Verschulden in die Hauptlosung nicht einbezogen worden, so ist deßhalb der Hauptlosungsact nicht ungiltig, sondern bei der Behörde eine Nachlosung vorzunehmen. Diese letztere hat unter denselben Förmlichkeiten und Vorschriften, welche für die Hauptlosung angeordnet sind, in der Art vor sich zu gehen, daß der später Entdeckte aus eben so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, ein Los zu ziehen hat.

Das nachgezogene Los wird in dem ersten Losungsoperate der gleichen Zahlengröße als Bruchtheil vorgesetzt.

§. 22.

Sogleich nach Vollendung der Losung und Verkündigung der Resultate derselben muß zum Messen der Losenden geschritten werden.

Die Messung geschieht in Gegenwart aller Anwesenden, und deren Ergebniß ist sogleich in das Losungsprotocoll einzutragen.

§. 23.

Nach vollendeter Losung und Messung werden die Losungslisten sammt den bei diesem Acte aufgenommenen Protocollen und allen früheren Bezugsacten der vorgesetzten politischen Behörde vorgelegt, welche diese Operate auf das Genaueste zu prüfen, und dabei entdeckte Mängel entweder unmittelbar oder durch das untergeordnete Amt zu berichtigen hat.

Von jeder Nachlosung hat das Amt, wenn sie nach der Einsendung des Hauptlosungsactes an die vorgesetzten politischen Behörden Statt gefunden hat, diesem zur Vornahme der Berichtigung die Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Den Militärpflichtigen der zweiten und dritten Liste ist der Austausch der durch das Los gezogenen Nummer (Lostausch) unter der Bedingung gestattet, daß der Substituirte zum Militärdienste tauglich, und der Lostausch eher angesucht und angenommen worden ist, als derjenige, der sich substituiren lassen will, assentirt wurde.

Der Lostausch hat keine andere Wirkung, als daß die Tauschenden nach Maßgabe der getauschten Lose zur Stellung berufen werden.

§. 25.

Mit Rücksicht auf die von den Aemtern vorgelegten und von der vorgesetzten

politischen Behörde richtig gestellten Losungslisten wird das zur Ergänzung der Armee entfallende Contingent auf die einzelnen politischen Bezirke vertheilt, und der Repartitionsausweis vor der angeordneten Assentirung den Stellungsämtern mitgetheilt.

§. 26.

Behufs der Assentirung werden Assentirungsbezirke und für jeden derselben der Ort bestimmt, in welchem die Stellungspflichtigen des Bezirkes der Untersuchung zu unterziehen sind.

Die Festsetzung der Anzahl und Größe der Assentirungsbezirke hängt von der Stärke der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Amtsbezirkes ab, und es ist hierbei insbesondere auf die Erleichterung des Zuzuges der Stellungspflichtigen, insoferne hierdurch die Assentirung nicht verzögert und die Assentirungscommissionen nicht auf dienstabträgliche Art vervielfältigt werden, Rücksicht zu nehmen.

Bei Mittheilung der Repartitionsausweise ist zugleich den Aemtern die getroffene Bezirkseintheilung, dann der Ort, wo, und der Tag, an welchem sich die Assentirungscommission in dem Bezirke versammeln wird, zu eröffnen.

§. 27.

Die Assentirungscommission hat aus folgenden Gliedern zu bestehen: a) aus einem Staatsbeamten der höheren politischen Stelle; b) aus einem Civilarzte; c) aus einem Stabs- oder Oberofficiere; d) aus dem Conscriptionsofficiere; e) aus einem Militärarzte; f) aus einem kriegscommissariatischen Beamten; g) aus einem Beamten des Stellungsbezirkes; h) aus dem Ortsvorsteher des Assentirungsplatzes; i) zwei aus dem politischen Bezirke zu diesem Behufe gewählte Vertrauensmänner treten der Assentirungscommission als gesetzliche Zeugen bei.

Die unter a) und b) erwähnten Commissionsglieder bestimmt die höhere politische Behörde, jene unter c), d), e), f) das General- oder Obercommando, jene unter g) das politische Amt, und die unter i) der politische Bezirk durch Wahl.

§. 28.

Vor die Assentirungscommission werden vorerst alle in der ersten Liste verzeichneten, ex officio zu Stellenden aller Altersclassen, sodann erst die durch das Los berufenen der zweiten Liste nach der Altersclasse, von der jüngsten angefangen, und wenn auch mit diesen das Contingent des Amtsbezirkes nicht abgestellt würde, die in der dritten Liste Verzeichneten in derselben Ordnung und Reihe bis zur gänzlichen Abstellung vorgeführt, und mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit ärztlich untersucht.

Diese Acte müssen im Beisein sämmtlicher Commissionglieder Statt finden.

§. 29.

Die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Militärpflichtigen hat der Militärarzt vorzunehmen; er hat bei jedem einzelnen Manne auszusprechen, ob er denselben zur Militärdienstleistung tauglich oder untauglich finde. Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Verhandlung Platz und der tauglich Befundene wird assentirt.

Wenn hingegen der Militärarzt die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist letzterer von dem Civilarzte neuerlich zu untersuchen.

Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei, hat eine Berathung und Abstimmung sämmtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, bei welcher die Stimmenmehrheit ohne Zulassung eines weiteren Recurses entscheidet.

§. 30.

Wird ein Assentirter wegen eines später entdeckten körperlichen Gebrechens, das bei der Assentirung bereits wahrgenommen werden konnte, als untauglich entlassen, so haften die an seiner Abstellung schuldtragenden Commissionsglieder für den Ersatz der aufgelaufenen Kosten.

Dieſe Haftung findet jedoch nur dann Statt, wenn das Gebrechen binnen Monatsfriſt vom Tage des Einrückens des Soldaten zur Truppe entdeckt, und von der beſtehenden militäriſch-politiſchen Superarbitrirungscommiſſion nachträglich anerkannt wird.

§. 31.

In allen jenen Beſtimmungen, in welchen die bisher beſtehenden Recrutirungsgeſetze der Jahre 1804 und 1827 und die nachgefolgten Verordnungen durch dieſes proviſoriſche Geſetz nicht aufgehoben oder abgeändert erſcheinen, hat es bei denſelben einſtweilen zu verbleiben.

§. 32.

Ueber die Behandlung der zum Seedienſte verwendbaren Stellungspflichtigen der Seeküſtenbezirke wird eine beſondere Vorſchrift erlaſſen werden.

Gegeben in Unſerer königlichen Hauptſtadt Olmütz am 5. December 1848 ꝛc. ꝛc.

Franz Joſeph.

(L. S.)

Franz Graf Stadion.

362.

Circular des k. k. mähr. ſchleſ. Landesguberniums vom 10. December 1848.

Da eine bedeutende Erſparniß bei den Sanitätsauslagen dadurch erzielt werden kann, wenn die bis jetzt vom Staatsſchatze für ſyphilitiſche Schüblinge ganz, für Syphilitiſche aus dem Bauernſtande zu 2 Dritttheilen beſtrittenen Verpflegskoſten nach dem für die Einbringung der Krankenhauskoſten im Allgemeinen beſtehenden Directiven eingebracht werden, anderntheils durch die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältniſſes in Folge des Patents vom 6. September 1848 die Obrigkeiten zur Tragung des bisher von ihnen eingehobenen Dritttheiles der Verpflegskoſten für Syphilitiſche aus dem Bauernſtande nicht mehr verpflichtet werden können, ſo findet das Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem Finanzminiſterium zu verordnen, daß alle nach dem 6. September 1848 erwachſenden Verpflegskoſten für ſyphilitiſche Schüblinge und für Syphilitiſche aus dem Bauernſtande gleich den Verpflegskoſten für Syphilitiſche, welche in keine der obigen beiden Kategorien gehören, einzuheben ſind.

Welches in Folge hohen Miniſterialerlaſſes vom 16. November 1848, Z. 8305, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

363.

Circulare des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes vom 14. December 1848.

Mittelſt der aus Wien am 21. Auguſt 1848 unter Zahl 2545 vom k. k. Miniſter der Juſtiz erlaſſenen Kundmachung iſt der mit allerhöchſter Genehmigung Sr. k. k. Majeſtät vom 19. Auguſt 1848 feſtgeſetzte Wirkungskreis des k. k. Juſtizminiſteriums bekannt gegeben worden, wobei auch der Wirkungskreis des k. k. oberſten Gerichtshofes als Gerichtsbehörde der Appellationsgerichte und der erſten Inſtanzen näher bezeichnet worden iſt.

Im §. 4 der gedachten Kundmachung iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die Gerichtsbehörden, worunter ſowohl die Gerichte erſter Inſtanz, als auch die Appellations- und Criminalobergerichte und der oberſte Gerichtshof ſelbſt zu verſtehen ſind, das Richteramt in allen Beziehungen, ſei es nun in oder außer Streitſachen oder in den, den Juſtizbehörden zugewieſenen Straffällen, völlig unabhängig von dem Juſtizminiſterium nach den beſtehenden Geſetzen zu verwalten

haben; nur sind Anträge auf Begnadigungen, welche den Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes überschreiten, so wie die nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu fällenden Urtheile von dem obersten Gerichtshofe dem Justizministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Nun kommen dem Justizministerium sehr häufige Recurse und sonstige Eingaben zu, welche nicht in seinen mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät vom 19. August 1848 festgesetzten und mit der Kundmachung vom 21. August 1848 bekannt gegebenen Wirkungskreis gehören, sondern die nach §. 4 jener Kundmachung den Gerichtsbehörden mit völliger Unabhängigkeit von dem Justizministerium zustehende Rechtsprechung betreffen, und daher von dem Justizministerium an die competente Gerichtsbehörde abgetreten werden müssen.

In derlei Abtretungsfällen kann Denjenigen, welche sich mit einer Beschwerde oder sonstigen Eingabe irrig an das Ministerium statt an die competente Gerichtsbehörde wenden, durch die mögliche Versäumung der in der Gerichtsordnung bestimmten Fristen ein wichtiger Nachtheil zugehen.

Es wird daher aus Anlaß des von Kremsier eingelangten hohen Erlasses des k. k. Ministers der Justiz vom 4. December 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß Jedermann zur Vermeidung allfälliger Nachtheile seine etwaigen Beschwerden oder Eingaben in allen nach §. 4 der vorn erwähnten Kundmachung den Gerichtsbehörden zugewiesenen Geschäften in oder außer Streitsachen oder Straffällen nicht dem k. k. Justizministerium, sondern den hierzu competenten Gerichtsbehörden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu überreichen habe.

364.

Kundmachung des k. k. nied. österr. Regierungspräsidiums vom 28. December 1848.

Um das politische Recht der freien Presse den Staatsbürgern unverkümmert zu erhalten, und nicht durch fortgesetzten Mißbrauch beim besseren Theile des Publicums um Ansehen und Theilnahme zu bringen, hat sich der Herr Minister des Innern laut h. Erlasses vom 20. December 1848 bestimmt gefunden, mittlerweile, bis dießfalls eine wirksame Abhilfe durch ein im verfassungsmäßigen Wege zu gewärtigendes Gesetz geschieht, folgende Anordnungen zu erlassen, um wenigstens in der äußeren Form der Veröffentlichung die am meisten Aergerniß gebenden Uebergriffe abzustellen, und um den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, die bisher bestehenden provisorischen Bestimmungen zu handhaben.

1. Das öffentliche Anschlagen von Placaten und Flugschriften, das Austheilen, Ausrufen und Verkaufen derselben an öffentlichen Orten und auf der Straße, so wie das Hausieren mit denselben ist für Jedermann unbedingt verboten. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen oder Verkäufen. Die Orte an denen solche Veröffentlichungen angeschlagen werden dürfen, sind von der Sicherheitsbehörde zu bestimmen.

2. Uebertreter obigen Verbotes verfallen in eine Geldstrafe bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest bis 14 Tagen, unbeschadet der aus dem Inhalte der Druckschrift allenfalls hervorgehenden Verantwortlichkeit. Hierbei wird nicht nur der im verbotwidrigen Austragen oder Anschlagen von Druckschriften unmittelbar Ergriffene, sondern auch Derjenige und zwar strenger bestraft, der diese unerlaubte Verbreitung veranlaßte oder bestellte. Ueberdieß werden derlei Placate sogleich abgenommen, und vertilgt, so wie alle in unerlaubter Verbreitung ergriffenen Flugschriften und Placate in Beschlag genommen werden.

3. Das Anschlagen von Placaten nicht politischen Inhaltes an Orten, die hierzu von der Localsicherheitsbehörde nicht ausdrücklich bestimmt sind, wird mit einer Geldstrafe bis 25 fl. gestraft.

4. Der Herausgeber, Verleger und der Redacteur einer Zeitung oder anderen periodischen Schrift politischen Inhaltes werden verpflichtet, von jedem Blatte oder Hefte, ehe noch die Austheilung und Versendung beginnt, ein Exemplar mit der eigenhändigen Unterschrift des Redacteurs und mit Angabe des Tages und der Stunde der Vorlage versehen, der Behörde zu überreichen.

Als Behörde, bei welcher diese Vorlage zu geschehen hat, wird von der Regierung in Wien die Stadthauptmannschaft bestimmt, in anderen Orten wird sie von dem betreffenden Kreisamte festgesetzt, welches entscheidet, Falls sich mit den Redacteuren eine Schwierigkeit über die Ausmittlung der Stunde der Uebereichung ergeben sollte, wobei auf die Zeit der Beendigung des Druckes und des Abganges der Posten Rücksicht zu nehmen ist. Die Austheilung und Versendung der Druckschrift soll durch diese Anordnung in keiner Weise aufgehalten oder verzögert werden.

5. Bei Uebertretung dieser Vorschrift verfällt der Herausgeber oder Verleger und der Redacteur in eine Geldstrafe bis 100 fl. Diese Anordnungen werden hiermit zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

365.

Kundmachung der k. k. nied. österr. Landesregierung vom 3. Januar 1848.

In Betreff der höheren Studien zu Wien hat das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes mit Decret vom 28. December 1848, Z. 8395, für das gegenwärtige Studienjahr Folgendes anzuordnen befunden:

1. Die Vorlesungen an dem k. k. polytechnischen Institute und an der Akademie der bildenden Künste bleiben einstweilen noch ausgesetzt.

2. Die juridischen, medicinisch-chirurgischen und philosophischen Studien an der Universität beginnen im Februar 1849. Die vorläufige Aufnahme der Studierenden besorgen die Vicedirectoren, die definitive hängt von den Lehrkörpern ab.

3. Nur österreichische Staatsangehörige und ordentliche Hörer, d. i. solche, welche die durch die Gesetze bestimmten Vorstudien gemacht haben, können zu dem beginnenden Studiencurs zugelassen werden.

4. Die Lehrkörper haben zu sorgen, und sie sind dafür verantwortlich, daß Niemand zu den Studien zugelassen werde, der sich nicht über gute Sitten und tadelloses Benehmen standhaft auszuweisen vermag. Die Lehrkörper haben zu diesem Zwecke sich unter einander ins Einvernehmen zu setzen.

5. Wegen Beschränktheit der für den beginnenden Studiencurs zu Gebote stehenden Localitäten kann vor der Hand auch nur eine beschränkte Zahl von Zuhörern aufgenommen werden. Es werden hiebei die in und um Wien Wohnenden in der Regel den Vorzug haben, da den entfernter Wohnenden andere Lehranstalten offen stehen.

6. Insbesondere können zu den juridischen Studien nur solche zugelassen werden, welche in Oesterreich unter ob der Enns; zu den chirurgischen nur solche, welche in Oesterreich unter der Enns; zu den philosophischen nur solche, welche, wenn sie nicht etwa zugleich die Rechte oder Medicin studieren, ebenfalls in Oesterreich unter der Enns ihren bleibenden Wohnsitz haben.

Alphabetisches Register zur Gesetzchronik.

A.

Ablegung angewiesener Waaren s. Steinach; Haidenschaft.

Ablösung der Grundlasten (Roboten, Zehenten u. s. w.); Bestimmungen darüber im Allgemeinen. Nr. 264. S. 243.

— — insbesondere:

— — der Grundlasten in Mähren und Schlesien. Nr. 80. S. 86.

— — in Krain. Nr. 149. S. 174.

— — in Kärnthen. Nr. 152. S. 176.

— — in Oberösterreich. Nr. 168. S. 187.

— — in Steiermark. Nr. 97. S. 98. — Nr. 90. S. 93.

— — in Niederösterreich. Nr. 94. S. 96. — Nr. 96. S. 98.

Abtretung des Schuldienstes wird untersagt. Nr. 262. S. 242.

Abzeichen der Nationalgarde und akademischen Legion; Vorschriften gegen das unbefugte Tragen derselben. Nr 260. S. 242.

Activforderungen einer Concursmasse; Stämpelpflicht der bei Eintreibung derselben vorkommenden gerichtlichen Schriften. Nr. 4. S. 8.

Akademische Legion; s. Legion.

Altbrünn; Errichtung eine Postbriefsammlung. Nr. 250. S. 237.

Amnestie-Ertheilung. Nr. 58. S. 60. — Nr. 155. S. 180. — Nr. 228. S. 228.

— — für Recrutirungsflüchtlinge in Kärnthen und Krain wird bewilligt. Nr. 211. S. 215. — Nr. 287. S. 262.

Angestellte werden zu den Studien zugelassen. Nr. 218. S. 224.

Aquileja; Aufhebung des dortigen Zollamtes. Nr. 15. S. 14.

Aerarial-Entschädigungsansprüche s. Entschädigungsansprüche.

Aeriallieferungen; s. Bestechung.

Aerialverträge; s. Bestechung.

Appellationsgerichte; betreffend ihren Wirkungskreis. Nr. 363. S. 318.

Arbeiter; Bestimmung über deren active Wahlfähigkeit. Nr. 171. S. 108.

Arbeiterclassen; zu deren Unterstützung werden 2,000,000 fl. angewiesen. Nr. 310. S. 282.

Arbeiterordnung wird eingeführt. Nr. 190. S. 205.

Arbeitsleistungen s. Robotablösungen.

Armuthszeugnisse für Juden zur Erlangung der Stämpelfreiheit. Nr. 33. S. 36.

Arnfels; Errichtung einer Briefsammlung. Nr. 267. S. 247.

Assecuranz s. Feuerversicherungsanstalt.

Auditoriate; Giltigkeit der von denselben vorgenommenen Legalisirungen. Nr. 9. S. 11.

Aufkündigungstermin wird in Wien verlängert. Nr. 315. S. 284.

Aufhebung einiger Gefällsämter s. Gefällsämter.

Ausfuhrverbot von Monturstücher, Waffen u. s. w. nach Ungarn. Nr. 348. S. 303.

— — von Kartoffeln u. s. w. aus Vorarlberg aufgehoben. Nr. 358. S. 312.

Ausländern wird der Besuch inländischer Lehranstalten gestattet. Nr. 199. S. 209.

Ausrufen von Zeitschriften und Flugblättern wird in Wien verboten. Nr. 325. S. 292.

Ausstellung im Kreise bei Uebertretungen des Wucherpatentes wird aufgehoben. Nr. 138. S. 165.
— — eben so bei einigen anderen schweren Polizeiübertretungen. Nr. 179 S. 193.
Auszieht termin wird in Wien verlängert. Nr. 315. S. 289.
Auszüge aus den Classificationsurtheilen; s. Classificationsurtheile.

B.

Bälle; Vorschriften über deren Abhaltung in Mailand. Nr. 36. S. 40.
Banknoten; über die Pflicht zur Annahme von Zahlungen in denselben. Nr. 148. S. 174. — Nr. 159. S. 183.
Banknotenverwechslung; Bestimmungen darüber. Nr. 146 S. 173. — Nr. 151. S. 176. — Nr. 159. S. 183.
Basteien Wiens; die Demolirungsreverse bei Häuserbauten auf denselben werden aufgehoben. Nr. 324. S. 292.
Bauconsens; Ertheilung desselben inner den Linien Wiens. Nr. 224 S. 226. — Nr. 302. S. 279.
Baumaterialien; Mauthbefreiung der Fuhren mit denselben. Nr. 193. S. 207.
Bauten s. Neubauten; Privatbauten.
Bautsch erhält einen Jahrmarkt. Nr. 266. S. 247.
Beamte werden zu den Studien zugelassen. Nr. 218. S. 224.
— — S. auch Urlaubsertheilung. Bestechung.
Bednarowz; Auflassung der dortigen Poststation. Nr. 274. S. 253.
Beförderung zur Richtstätte im Falle der Todesstrafe. Nr. 126. S. 150.
Beischaffung des Stämpels zu Classificationsurtheilen. Nr. 18. S. 15.
Beiträge (freiwillige) zu den Staatsbedürfnissen; s. Gelder (freiwillige).
Belagerungszustand für Wien und Umgebung wird erklärt. Nr. 323. S. 290.
Bergrechte; Bestimmung über die Ablösung derselben in Niederösterreich. Nr. 96. S. 98.
— — in Steiermark. Nr. 97. S. 98. — Nr. 90. S. 93. S. auch Grundlasten.
Berg- und Hüttenschule zu Vordernberg; Giltigkeit der Studienzeugnisse derselben. Nr. 2. S. 7.
Besoldungen; Einführung einer Abgabe von denselben. Nr. 177. S. 191.
Bestätigungsclausel auf Militär-Todtenscheinen; Stämpelbehandlung. Nr. 140. Nr. 166.
Bestechung öffentlicher Beamten; diejenigen, welche von diesem Verbrechen nicht schuldlos erklärt worden, sind von der Concurrenz bei Verträgen über Materiallieferungen ausgeschlossen. Nr. 12. S. 13.
Bierbräuer; Vorschrift über die Führung ihrer Gewerbsregister. Nr. 204. S. 211.
Biererzeugung; Aenderungen in der Ueberwachung derselben. Nr. 127. S. 151.
Bier- und Branntweinzwang; Aufhebung desselben. Nr. 264. S. 243.
Blechdicke der Dampfkessel wird festgesetzt. Nr. 213. S. 216.
Blokade gegen Venedig wird verhängt. Nr. 111. S. 119.
Bochnia; Aenderungen im dortigen Gränzbezirke. Nr. 37. S. 41.
Brandassecuranz s. Feuerversicherungsanstalt.
Branntweinzwang s. Bierzwang.
Briefgeheimniß; Vorschriften über die Wahrung desselben. Nr. 61. S. 63.
Brodsatzung in Brünn wird bestimmt. Nr. 173. S. 189.
Brünner Markt; auf demselben wird der Verkauf der Victualien verboten. Nr. 215. S. 223.
Bucowina; Aufhebung der Grundlasten daselbst. Nr. 301. S. 277.
Bürgerwehr in Wien; prov. Statut über deren Dienst- und Disciplinarverhältnisse. Nr. 299. S. 271.
— — S. auch Nationalgarde.

C.

Callionz; Errichtung einer Brückenmauth daselbst. Nr. 242. S. 234.
Capitulationsbedingungen für Wien werden vorgeschrieben. Nr. 322. S. 289.
Casse-Anweisungen; Vorschriften über deren Hinausgabe. Nr. 263. S. 243.
— — Uebertragung der Hinausgabe fünfprocentiger — an die Bankcassen. Nr 350. S. 305.

Cataſter; ſ. Veränderungen.
Cautionsleiſtung; Pflicht zur Beſtreitung der dießfälligen Auslagen. Nr. 67. S. 75.
— — in Lotto-Anlehens-Obligationen. Nr. 64. S. 73.
Cechtitz; Errichtung einer Wegmauthſtation. Nr. 26. S. 24.
Cenſur; Aufhebung derſelben. Nr. 50. S. 57.
Chloroform ſ. Zolltarif.
Civilehrenmedaille; Vorſchriften über deren Fortbelaſſung im Falle der Verleihung einer Medaille höherer Kategorie. Nr. 236. S. 232.
Civilrichteramtspraxis; ſ. Richteramtspraxis.
Claſſificationsurtheile und Auszüge aus denſelben; Beiſchaffung des Stämpels hierzu. Nr. 18. S. 15.
Commerzial-Waaren-Stämpelung; Beſtimmungen über dieſelbe. Nr. 132. S. 154.
Conceptspraxis (landgerichtliche); Vorſchrift über den Eintritt in dieſelbe. Nr. 255. S. 240.
Concurrenzvertheilung bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. Nr. 11. S. 12.
Concurſe um Lehrämter werden aufgehoben. Nr. 243. S. 235. — Nr. 259. S. 241.
Concursmaſſe; ſ. Activforderungen.
Conducteure; ſ. Poſtconducteure.
Conſcriptions-Elaborate; die Portofreiheit derſelben wird beſtimmt. Nr. 186. S 195.
Conſens zu Privatbauten; wer denſelben inner den Linien Wiens zu ertheilen habe. Nr. 224. S. 226. — Nr. 302. S 279.
Conſtitution; Verheißung einer ſolchen für Oeſterreich. Nr. 52. S. 57.
— — Patent über dieſelbe. Nr. 109. S. 111.
— — S. auch Reichstag.
Controlle; Beſtimmungen über dieſelbe. Nr. 132. S. 154.
Convent (ſchleſiſcher); Organiſirung desſelben. Nr. 131. S. 150.
Convict zu Gratz wird aufgehoben. Nr. 275. S. 253.
Conviete in Oberöſterreich und Salzburg werden aufgehoben. Nr. 293. S. 265.
Coriondoti; Verbot des Werfens mit denſelben in Mailand. Nr. 36. S. 40.
Correſpondenz in Nationalgarde-Angelegenheiten; Portofreiheit derſelben. Nr. 198. S. 209.
— — mit den Dampfſchiffen des öſterr. Lloyd; Beſtimmung des Seeporto's für dieſelbe. Nr. 102. S. 105.
— — mit Nordamerika; Beſtimmungen darüber. Nr. 78. S. 83.
— — mit Odeſſa; Beförderung derſelben. Nr. 10. S. 11.
— — mit Sachſen; Beförderung desſelben über Preußen. Nr. 230. S. 229.
Criminalrichteramtspraxis; ſ. Richteramtspraxis.

D.

Dampfkeſſel; Beſtimmungen über die Blechdicke derſelben. Nr. 213. S. 216.
— — die Verordnung über ihre Blechdicke hat nur bei Locomotiven Anwendung. Nr. 340. S. 299.
Daubleder; Errichtung einer Brückenmauth daſelbſt. Nr. 258. S. 241.
Delegationsfälle; Beſtimmung des Stämpels bei denſelben. Nr. 76. S. 81.
Demolirungsreverſe bei den Häuſerbauten auf den Baſteien Wiens werden aufgehoben. Nr. 324. S. 292.
Depoſitenämter; Beſtimmung über die Abfuhr der dort erliegenden Baarſummen an den Tilgungsfond. Nr. 158. S. 182. — Nr. 297, S. 268.
Deſerteurs; ſ. Generalpardon.
Dienſtbotenamt wird in Gratz errichtet. Nr. 210. S. 215.
Dienſtbotenbüchel werden in Gratz eingeführt. Nr. 210. S. 215.
Dienſtesſtellen (überzählige); eine Ernennung zu ſolchen findet nicht mehr Statt. Nr. 142. S 170.
Diplome; über die Annahme ausländ. Diplome. Nr. 334. S. 297.
Discontocaſſe in Brünn wird errichtet. Nr. 83. S. 87.
Docenten; Verfahren bei Bewerbungen um öffentliche Docentenſtellen. Nr. 331. S. 296.
Drucken auf geſtämpeltem Papier wird ausnahmsweiſe geſtattet. Nr. 203. S. 211.

Druckfehler bei der Steuerausschreibung s. Steuerausschreibung.
Duplicate von Urtheilen ꝛc. die vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes ergangen sind; Stämpelbehandlung. Nr. 295. S. 266
Durchfuhrzoll; Bestimmungen über die Befreiung von demselben. Nr. 163. S. 185.

E.

Ehrenmedaille; s. Civilehrenmedaille.
Einantwortungsdecrete über die im Licitationswege verkauften Realitäten; Stämpelbehandlung. Nr. 225. S. 227.
Einkommensteuer: Einführung einer solchen. Nr. 177. S. 191. — Nr. 214. S. 217.
— — wegen Berechnung derselben, wenn das Einkommen mit einem Verbote behaftet ist. Nr. 360. S. 313.
Einlagerung angewiesener Waaren; s. Weinach. Haidenschaft.
Einquartierung s. Militärbequartierung.
Eisenbahn (Krakauer-oberschlesische); Benützung für Briefe und Fahrpostsendungen. Nr. 3. S. 8. — Nr. 66. S. 74.
Eisenbahnen s. Staatseisenbahnen; Waggons.
Eisenbahnstrecken; Instruction für die Commission, welche selbe vor ihrer Eröffnung zu untersuchen hat. Nr. 141. S. 167.
Eisenberg; Errichtung einer selbstständigen Briefsammlung. Nr. 246. S. 235.
Elbzollgebühren werden ermäßigt. Nr. 191. S. 206.
Entschädigungsansprüche des Aerars wegen der galizischen Ereignisse im Jahre 1846; die diesfälligen Sicherstellungsmaßregeln werden aufgelassen. Nr. 121. S. 149.
Entwaffnungsrayon für Wien wird bestimmt. Nr. 326. S. 292.
Epidemien; s. Regierungscommission.
Erleichterungen des Verkehres werden zugestanden. Nr. 319. S. 286.
Eröffnung einer Eisenbahnstrecke; s. Eisenbahnstrecken.

F.

Falkenauer Straße; Mautheinhebung auf derselben. Nr. 290. S. 264.
Feldärzte; denselben werden mehrere Begünstigungen ertheilt. Nr. 253. S. 239.
— — Einladung zum Eintritte in die Reihen derselben. Nr. 227. S. 228.
Feldfrevel s. Forstfrevel.
Feuerversicherungsanstalt in Salzburg wird von der ob den ennsischen Ständen übernommen. Nr. 137. S. 165.
Fischfrevel s. Forstfrevel.
Fleischsatzung in Linz wird aufgehoben. Nr. 257. S. 241.
Flüssigkeiten s. geistige Flüssigkeiten.
Flugblätter; s. Ausrufen.
Forstlehranstalt zu Mariabrunn; Gestattung der Privatprüfungen an derselben. Nr. 32. S. 34.
Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel; Erneuerung der Uebereinkunft mit Preußen wegen Bestrafung derselben. Nr. 47. S. 53.
Frankfurter Parlament; s. Nationalversammlung.
Freifahrten auf Staatseisenbahnen; Bestimmungen darüber. Nr. 172. S. 188.
Freijahre bei Neubauten werden verlängert. Nr. 164. S. 185. — Nr. 195. S. 208. — Nr. 200. S. 210. — Nr. 222. S. 226. — Nr. 286. S. 262. — Nr. 320. S. 288.
Fremde s. Ausländer.
Frau s. Herr.
Friedenspulvermagazine s. Pulverdepots.
Fuhren mit Baumaterialien; inwiefern sie der Mauthbefreiung genießen. Nr. 193. S. 207.

G.

Gabel; Errichtung einer Mauthstation. S. 181. S. 193.
Gartenbauverein in Steiermark wird gegründet. Nr. 256. S. 240.
Gefällenämter im Krakauer Cameralbezirke werden festgestellt. Nr. 39. S. 42.

Gefällsämter; Aufhebung einiger. Nr. 338. S. 298.
Geistige Flüssigkeiten; Bestimmung des Gemeindezuschlages von denselben Nr. 308. S. 282.
Gelder (freiwillige) zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse; Vorschriften über deren Einsammlung. Nr. 154. S. 179. — Nr. 156. S. 181.
Geldverwechslung s. Banknoten; Münzverwechselungen.
Gemeindeausschuß der Stadt Wien; Ausschreibung der Wahlen. Nr 104. S. 106. — Nr. 116. S. 123. — Nr. 144. S. 171.
Gemeinderath der Stadt Wien; Ausschreibung der Wahlen für denselben. Nr. 269. S. 248.
Gemeindezuschlag für Wein wird in Brünn herabgesetzt. Nr. 105. S. 110.
— — für geistige Flüssigkeiten wird festgesetzt. Nr. 308. S. 282.
— — zur Verz. St. s. Verz. St.
Generalpardon für Deserteure in Krain und Kärnthen wird bewilligt. Nr. 211. S. 215. — Nr. 287. S. 262.
— — für alle Deserteurs der k. k. Armee wird bewilligt. Nr. 313. S. 284.
Georgsorden (Lucheſischen); Bestimmung des Bandes für denselben. Nr. 309. S. 282.
Gerichtsbarkeit; über die Liquidirung der Kosten für die Fortführung der Gerichtsbarkeit und politischen Amtsverwaltung durch die Communal- und Patrimonialbehörden bis zur Bestellung l. f. Behörden. Nr. 343. S. 299.
Gerichtsbehörden; die Vorarbeiten zur Regulirung derselben werden eingeleitet. Nr. 248. S. 236.
Gerichtspraxis s. Richteramtspraxis.
Geschäftsordnung (prov.) für den constituirenden Reichstag. Nr. 187. S. 196.
Gesetze; Fortbestand derselben bis zu ihrem ordentlichen Widerrufe. Nr. 57. S. 60.
Gesuche um Bewilligung zum Verkaufe von Waaren im Gränzbezirke; Stämpelbehandlung. Nr. 197. S. 209.
— — um Begünstigungen in der Zollbehandlung; Stämpelbehandlung. Nr. 197. S. 209.
Getreidegattungen; Bestimmung des Ausfuhrzolles für dieselben. Nr. 82. S. 87.
— — S. auch Weizen; Halbfrucht.
Getreideschüttungen; Bestimmung über deren Umwandlung in Steiermark. Nr. 90. S. 93.
— — S. auch Grundlasten.
Gewerbsclassen in Wien; zu deren Unterstützung werden 2,000,000 fl. angewiesen. Nr. 310. S. 282.
Gewerbsregister der Bierbräuer; Vorschriften über deren Führung. Nr. 204. S. 211.
Gleiritz s. Krakau.
Gnadengaben; Einführung einer Abgabe von denselben. Nr. 177. S. 191.
Goldmünzen; Verbot der Ausfuhr derselben. Nr. 85. S. 89. — Nr. 178. S. 192. — Nr. 216. S. 223.
Görz; Entrichtung der Brückenmauthgebühren daselbst. Nr. 16. S. 14.
Gränzbezirk; Aenderungen in demselben. Nr. 37. S. 41.
— — Stämpelbehandlung der Gesuche und Bewilligung zum Verkaufe von Waaren in demselben. Nr. 197. S. 209.
Gränzverkehr mit Preußen; Erleichterungen desselben. Nr. 24. S. 17 und Nr. 25. S. 22.
Graßlitz; Erweiterung des Wirkungskreises des Commerzialzollamtes daselbst. Nr. 341. S. 299.
Grottau; Errichtung einer Mauthstation. Nr. 182. S. 193.
Grundholden; Competenzbestimmung in Streitigkeiten derselben mit ihrer Gutsherrschaft über grundobrigkeitliche Rechte. Nr. 6. S. 9.
Grundlasten; Bestimmungen über deren Aufhebung. Nr. 264 S. 243.
— — insbesondere in der Bucowina. Nr. 301. S. 277.
— — Bestimmungen über deren Ablösung in Niederösterreich. Nr. 94. S. 96. Nr. 96. S. 98.
— — in Oberösterreich. Nr. 168. S. 187.
— — in Steiermark. Nr. 90. S. 93. Nr. 97. S. 98.
— — in Kärnthen. Nr. 152. S. 176.
— — in Krain. Nr. 149. S. 174.
— — in Mähren und Schlesien. Nr. 80. S. 86.

Gumpendorf-Linie wird dem verzehrungssteuerpflichtigen Verkehre geöffnet. Nr. 282. S. 260.
Gutsherrschaft; s. Grundholden.
Gutenstein-Reichenauer und Gutenstein-Schwarzauer Straße; Aufstellung eines Mauthschrankens. Nr. 221. S. 230.

H.

Haidenschaft; die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren wird daselbst gestattet. Nr. 307. S. 281.
Halbfrucht; die Ausfuhr desselben aus Croatien wird verboten. Nr. 271. S. 252.
— — dieses Verbot wird wieder aufgehoben. Nr. 294. S. 266.
Handelsconvention mit Modena. Nr. 49. S. 54.
Handelskammern; provis. Gesetz für ihre Errichtung. Nr. 354. S. 308.
Handstipendien; Creirung derselben. Nr. 293. S. 265.
Heilkunde; Aufhebung des niederen Studiums derselben. Nr. 284. S. 261. — Nr. 292. S. 265.
Helena (St.); Errichtung eines Consulates daselbst. Nr. 289. S. 264.
Herr und Frau; wem dieser Titel in gerichtlichen Erledigungen zu geben sei. Nr. 223. S. 226.
Hochverrath; Kundmachung eines abgekürzten Verfahrens bei demselben im lomb. venet. Königreiche. Nr. 34. S. 36.
Hochverräther; Publicirung des Standrechtes gegen dieselben in Krakau. Nr. 13. S. 13.
Hornvieh; Bestimmungen über den Eintrieb desselben nach Mähren und Schlesien. Nr. 139. S. 165.
— — nach Galizien. Nr. 219. S. 225.
Hülsenfrüchte; Bestimmungen des Ausfuhrzolles für dieselben. Nr. 82. S. 87.
Hypothekarcautionen; Pflicht zur Tragung der dießfälligen Stämpelauslagen. Nr. 67. S. 75.

I.

Industrieprivilegien; s. Privilegieninhaber.
Israeliten; Ausstellung von Armuthszeugnissen für dieselben zur Erlangung der Stämpelfreiheit. Nr. 33. S. 36.
— — Befähigung derselben zum Grundbesitze in Galizien. Nr. 129. S. 152.
Jagdgesetze; Vorschrift über die Achtung derselben in Steiermark. Nr. 304. S. 280.
— — sind noch als fortbestehend anzusehen. Nr. 261. S. 242.
Jagdordnung (provis.) für Mähren. Nr. 283. S. 261.
Jagdfrevel; s. Forstfrevel.
Jahrmarktsprivilegien; s. Marktprivilegien.
Jerusalem; Errichtung eines Viceconsulates daselbst. Nr. 14. S. 14.
Joanneum zu Gratz; Giltigkeit der Studienzeugnisse desselben. Nr. 2. S. 7,
Josephs-Akademie (chirurgische); Eröffnung der Vorlesungen an derselben. Nr. 277. S. 256.
Journale s. Speditionsgebühr.
Juden s. Israeliten.
Justizministerium; provis. Vorschriften über den Wirkungskreis desselben. Nr. 265. S. 245.

K.

Kordon; Entrichtung einer Wegmauth daselbst. Nr. 17. S. 15.
Kärnthnerische Stände; Rescript an dieselben. Nr. 69. S. 76.
Kirchenbauten; s. Concurrenzvertheilung.
Kleinrechte; Bestimmung über die Ablösung derselben in Steiermark. Nr. 97. S. 98.
— — in Niederösterreich. Nr. 96. S. 98. S. auch Grundlasten.
Kloster-Einkünfte; Einführung einer Abgabe von denselben. Nr. 177. S. 191. — Nr. 214. S. 217.
Krakau; Publicirung des Standrechtes daselbst. Nr. 13. S. 13.
— — Unterhaltung einer Mallepost nach Gleiritz. Nr. 3. S. 8.

Krakauer-oberschlesische Eisenbahn; s. Eisenbahn.
Kratzau; Errichtung einer Mauthstation. Nr. 182. S. 193.
Kupferberg; Errichtung einer Mauthstation. Nr. 122. S. 149.

L.

Laibacher Marktordnung. Nr. 45 S. 47.
Landgerichte; s. Conceptspraxis.
Legalisirungen: Stämpelpflicht Nr. 5. S. 9.
— — Giltigkeit derselben, wenn sie von Autitoriaten vorgenommen werden. Nr. 9. S. 11.
Legion (akademische); Vorschrift über deren Organisirung. Nr. 72. S. 79. S. auch Abzeichen.
Lehrämter; die Concurse um dieselben werden aufgehoben. Nr. 243. S. 235 — Nr. 259. S. 241.
— — Besetzung derselben durch Klöster, Stifte oder Bischöfe. Nr. 335. S. 297.
Lehranstalten geistlicher Orden; Vorschriften über dieselben. Nr. 279. S. 256
Lehranstalten (inländische); der Besuch derselben wird Ausländern gestattet. Nr. 199. S. 209.
Lehr- und Lernfreiheit; Einführung desselben an der Prager Universität. Nr. 89. S. 92.
Lehrkanzeln; über die künftige Besetzung derselben. Nr. 330. S. 295.
Leinengarne; Erleichterung des Gränzverkehres mit denselben nach Preußen. Nr. 25. S. 22.
Leinwand (rohe, ungebleichte); Erleichterung des Gränzverkehres mit derselben nach Preußen. Nr. 25. S. 22.
Licitationsprotocolle über verkaufte Realitäten; Stämpelbehandlung. Nr. 225. S. 227.
Lithographiren auf gestämpeltem Papier wird ausnahmsweise gestattet. Nr. 203. S. 211.
Lloyd (österr.); Bestimmung des Seeporto's für die mit den Dampfschiffen desselben zu versendende Correspondenz. Nr. 102. S. 105.
Lernfreiheit; s. Lehrfreiheit.
Lotto-Anlehens-Obligationen; Widmung zu Cautionen. Nr. 64. S. 73.
Lucchesischer Georgsorden; Bestimmung des Bandes für denselben. Nr. 309. S. 282.

M.

Mandolettibäcker; s. Zuckerbäcker.
Manifest; Se. Maj. über die Gründe seiner Entfernung von Wien. Nr. 147. S. 173.
Marktordnung für Laibach. Nr. 45. S. 47.
Marktprivilegien; Bestimmung der Taxen für dieselben. Nr. 43. S. 44.
Masken; Verbot des Gebrauches derselben in Mailand. Nr. 36. S. 40.
Mauthbefreiung der Fuhren mit Baumaterialien. Nr. 193. S. 207.
Medaille; s. Civilehrenmedaille.
Meldungswesen wird dem Lemberger Magistrate zugewiesen. Nr. 167. S. 187.
Militärbequartierungsvorschriften für Krakau. Nr. 28. S. 25.
Militär-Einquartierung; Befreiung der Stämpel- und Tabakverleger von derselben. Nr. 65. S. 74.
Militärgerichte; Vorschrift über das summarische Verfahren in Civilstreitigkeiten bei denselben. Nr. 1. S. 1.
Militärpersonen; Competenz der Realbehörde über dieselben. Nr. 6. S. 9.
Militär-Todtenscheine; Stämpelbehandlung der Bestätigungsclausel auf derselben. Nr. 140. S. 166.
Mineralwässer (künstliche); Aufhebung des Verbotes ihrer Erzeugung. Nr. 7. S. 9.
Mobilegarde; s. Nationalwehre.
Modena; s. Handelsconvention.
Montanistische Lehranstalt zu Vordernberg wird errichtet. Nr. 281. S. 259. — Nr. 312. S. 283.
Montansachen des Krakauer Gebietes; Bestimmung des Rechtszuges. Nr. 49. S. 53.
Mühlenerzeugnisse; Bestimmung des Ausfuhrzolles für dieselben. Nr. 22. S. 87.

Munition; Verbot der Ein- und Durchfuhr im lomb. venet. Königreiche. Nr. 41. S. 43.
Munitionsdepots; Vorschriften über deren Errichtung. Nr. 145. S. 172. — Nr. 189. S. 205.
Münzverwechslungen; den dabei vorkommenden Mißbräuchen ist zu steuern. Nr. 220. S. 225.

N.

Nationalbank; s. Bankuoten.
Nationalgarde; Bewilligung ihrer Errichtung. Nr. 51. S. 57.
— — Vorschriften über die Einrichtung derselben. Nr. 53, 54, 45. S. 58 und 59. — Nr. 70. S. 77. — Nr. 71. S. 78.
— — prov. Anordnungen über die Organisirung derselben. Nr. 95. S. 96.
— — Strafbestimmungen bei Widersetzlichkeiten gegen dieselbe. Nr. 260. S. 242.
— — prov. Statut über die Dienst- und Disciplinarverhältnisse derselben in Wien. Nr. 299. S. 271.
— — s. Bürgerwehr. Abzeichen, Correspondenz, Schützencorps, Swornoſt.
Nationalversammlung (deutsche) zu Frankfurt; Ausschreibung der Wahlen zu derselben. Nr. 99. S. 101.
Nationalwehre (mobile); Disciplinarvorschriften für dieselbe. Nr. 300. S. 276.
Naturalgiebigkeiten; Bestimmung über deren Umwandlung in Steiermark. Nr. 90, S. 93. — Nr. 192. S. 207. — Nr. 97. S. 98.
— — in Krain. Nr. 149. S. 174.
— — in Mähren und Schlesien. Nr. 80. S. 86.
— — in Kärnthen. Nr. 152. S. 176.
— — in Oberösterreich. Nr. 168. S. 187.
— — in Niederösterreich. Nr. 94. S. 96. Nr. 96. S. 98.
Naturgeschichte wird als obligater Lehrgegenstand erklärt. Nr. 278. S. 256.
Neubauten; Bestimmung der Freijahre für dieselben. Nr. 164. S. 185. — Nr. 195. S. 208. — Nr. 200. S. 210. — Nr. 222. S. 226. — Nr. 286. S. 262. — Nr. 320. S. 288.
Niederösterreichische Provinzialstände; Einberufung derselben. Nr. 98. S. 99.
Nordamerika; Bestimmungen über die Correspondenz dahin. Nr. 78. S. 83.
Noten der österr. Nationalbank; s. Banknoten.

O.

Oberösterreichische Provinzialstände; Bestimmungen über die Organisirung derselben. Nr. 88. S. 91. — Nr. 106. S. 110. — Nr. 107. S. 111.
Obligationen (verloste); Vorschriften über deren baare Auszahlung. Nr. 29. S. 26.
— — Vorschriften über deren Behandlung. Nr. 63. S. 73. — Nr. 113. S. 122. — Nr. 161. S. 184. — Nr. 184. S. 195. — Nr. 221. S. 225. — Nr. 311. S. 783. — Nr. 339. S. 298.
Obſtmoſt; Herabsetzung der Verzehrungssteuer für denselben in Gratz. Nr. 93. S. 96.
— — auf dem flachen Lande. Nr. 245. S. 235.
Odessa; Beschleunigung in der Beförderung der Correspondenz mit diesem Orte. Nr. 10. S. 11.
Orden (geistliche); Einführung einer Abgabe von den Einkünften derselben. Nr. 177. S. 191. — Nr. 214. S. 217.
— — Vorschriften über die denselben anvertrauten Lehranstalten. Nr. 279. S. 256.

P.

Papier (gestämpeltes); das Drucken und Lithographiren auf demselben wird ausnahmsweise gestattet. Nr. 203. S. 211.
Parlament (deutsches); s. Nationalversammlung.
Partialobligationen; s. Privatanlehen,
Partial-Hypothekar-Anweisungen; Bestimmung über deren Hinausgabe. Nr. 130. S. 152. — Nr. 251. S. 237.

Päſſe; ſ. Reiſepäſſe.
Paßweſen; wird dem Lemberger Magiſtrate zugewieſen. Nr. 167. S. 187.
Patrimonialbehörden haben einſtweilen die Gerichtsbarkeit und politiſche Amtsverwaltung noch ferner zu verſehen. Nr. 298. S. 268. — Nr. 305. S. 281.
Penſionen; Einführung einer Abgabe von denſelben. Nr. 177. S. 191.
Perſonalzulagen; Einführung einer Abgabe von denſelben. Nr. 177. S. 191.
Pfarrbauten; ſ. Concurrenzvertheilung.
Pferde; Verbot des Aus- und Durchfuhr derſelben. Nr. 100. S. 104.
Pfründen; Einführung einer Abgabe von denſelben. Nr. 177. S. 191. — Nr. 214. S. 217.
Pietro di Stembi; Uebertragung des dortigen Zollamtes nach Sanſego. Nr. 101. S. 105.
Polen; ſ. Zollermäßigungen.
Pothora; Erklärung der dahin führenden Straße über Korbielan als Zollſtraße. Nr. 19. S. 16.
Polizeidirection; ſ. Stadthauptmannſchaft.
Polizeidirectoren; Miniſterialerlaß, die Geſchäftsführung derſelben betreffend. Nr. 60. S. 62.
Polizeiübertretungen (ſchwere); ſ. Strafgeſetzbuch.
Portofreiheit der Conſcriptions-Elaborate. Nr. 186. S. 195.
Portofreiheit der Correſpondenz und Nationalgarde-Angelegenheiten. Nr. 198. S. 209.
Portoregulativ; Aenderungen in demſelben. Nr. 114. S. 122.
Poſtbeamte; Stämpelbehandlung ihre Geſuche um Strafnachſicht bei gewiſſen Vergehungen. Nr. 87. S. 91.
Poſtconducteure; Stämpelbehandlung ihrer Geſuche um Strafnachſicht bei gewiſſen Vergehungen. Nr. 87. S. 91.
Poſtrittgelds-Beſtimmung. Nr. 23. S. 17. — Nr. 196. S. 208.
Prager Stadtgemeinde; Beantwortung ihrer Petition. Nr. 79. S. 84. — Nr. 86. S. 89.
Prager Univerſität; Einführung der Lehr- und Lernfreiheit an derſelben. Nr. 89. S. 92.
Präparandencurs wird errichtet. Nr. 380. S. 256.
Präſentationsfriſt für Wechſel wird verlängert. Nr. 56. S. 60. — Nr. 318. S. 286.
Praxis; ſ. Richteramtspraxis.
Preſſe; Anordnungen um Aergerniß gebende Uebergriffe abzuſtellen. Nr. 364. S. 319.
Preßgeſetz (proviſoriſches). Nr. 62. S. 63. — Nr. 120. S. 139. — Nr. 181. S. 193.
— — Miniſterialſchreiben an die Appellationsgerichte wegen Handhabung desſelben. Nr. 91. S. 93.
Preßvergehen; über die Stämpelbefreiungen bei dem Verfahren in Preßſachen. Nr. 337. S. 298.
Preußen; Erleichterung des Gränzverkehres. Nr. 24. S. 17. und Nr. 25. S. 22.
Prieſen; Errichtung einer Mauthſtation. Nr. 22. S. 17.
Privatbauten inner den Linien Wiens; wer den Conſens zu ſelben zu ertheilen haben. Nr. 224. S. 226. — Nr. 302. S. 279.
Privatanlehen mit Partialobligationen; proviſoriſche Beſtimmungen darüber. Nr. 21. S. 15.
Privatprüfungen an der Forſtlehranſtalt zu Mariabrunn werden geſtattet. Nr. S. 34.
Privilegieninhaber; Vorſchriften gegen ſtörende Uebergriffe derſelben. Nr. 240. S. 234.
Priwetitz; Errichtung einer Mauthſtation daſelbſt. Nr. 42. S. 44.
Protocolle; Stämpelbehandlung derſelbe, wenn ſie von inländiſchen Gerichten auf Anſuchen ausländiſcher Behörden aufgenommen werden. Nr. 68. S. 76.
Provinzialſtände; ſ. kärnthneriſche Stände; oberöſterreichiſche Stände; niederöſterreichiſche Stände; ſchleſiſcher Convent.
Pulverdepots; Vorſchriften über deren Errichtung. Nr. 145. S. 172. — Nr. 189. S. 205.

Q.

Quiescentengehalte; Einführung einer Abgabe von denselben. Nr. 177. S. 191.

R.

Raab; ein Postcurs nach Voroslöd wird eingeleitet. Nr. 249. S. 237.
Realschule (ständische); Giltigkeit der Studienzeugnisse derselben. Nr. 2. S. 7.
Recrutirung; Abänderungen der bestehenden Recrutirungsvorschriften. Nr. 361. S. 313.
Recrutirungsflüchtlinge; s. Amnestie.
Regulirung der Gerichtsbehörden wird eingeleitet. Nr. 247 und 248. S. 236.
Reichenauer Straße; s. Gutensteiner Straße.
Regierungscommission in Sanitätsangelegenheiten bei Epidemien in Wien wird aufgestellt. Nr. 276. S. 254.
Registerführung behufs der Verz. St.; s. Verzehrungssteuer.
Reichstag (erster, österreichischer) wird für einen constituirenden erklärt. Nr. 143. S. 170. — Nr. 166. S. 186.
Reichstag (österreichischer); Bestimmungen über die Wahlen für denselben. Nr. 133. S. 154. — Nr. 134. S. 155. — Nr. 169. S. 188. — Nr. 171. S. 188. — Nr. 188. S. 204.
— — provis. Geschäftsordnung für denselben. Nr. 187. S. 196,
— — (österr.); Vertagung desselben nach Kremsier. Nr. 321. S. 289.
— — Einberufung desselben nach Kremsier. Nr. 327. S. 293.
Reichsversammlung (deutsche); s. Nationalversammlung.
Reisepässe; Stämpelbehandlung. Nr. 183. S. 194.
Requisitionsfälle; Bestimmung des Stämpels bei denselben. Nr. 76. S. 81.
Richteramtspraxis; Bestimmungen darüber. Nr. 162. S. 185.
Richtstätte; Beförderung zu derselben bei der Todesstrafe. Nr. 126. S. 150.
Robotablösung; Bestimmungen über dieselbe im Allgemeinen. Nr. 264. S. 243.
— — in Niederösterreich. Nr. 94. S. 96. — Nr. 96. S 98.
— — in Steiermark. Nr. 97. S. 98. — Nr. 90 S. 93.
— — in Krain. Nr. 149. S. 174.
— — in Kärnthen. Nr. 152. S. 176.
— — in Oberösterreich. Nr. 168. S. 187.
— — in Mähren und Schlesien. Nr. 80. S. 86.
Robotablösungsverträge; Stämpelbehandlung. Nr. 234. S. 231.
Roboten in Galizien haben aufzuhören. Nr. 118. S. 134. — Nr. 119. S. 137.
Röhrsdorf; Errichtung einer Mauthstation. Nr. 182. S. 193.
Rolo; Errichtung eines Landungsplatzes daselbst. Nr. 40. S. 43.
Rosenthal; Errichtung einer Mauthstation. Nr. 182. S. 193.
Ruhestörungen; s. Störungen der öffentlichen Ruhe.
Rußland; s. Zollermäßigungen.
Rusticalgründe; können Israeliten in Galizien nicht erwerben. Nr. 129. S. 152.

S.

Sachsen; s. Correspondenz.
Sagrado; Entrichtung der Straßenmauthgebühren daselbst. Nr. 16. S. 14.
Salniter; s. Schießpulver.
Salzburg; s. Urbarverwaltungen.
Salzhandel; Verbot des Gebrauches messingerer Gerichte bei demselben. Nr. 180. S. 193.
Sanitätsangelegenheiten; s. Regierungscommission.
Sansego; Errichtung eines Zollamtes. Nr. 101. S. 105.
Sazawabrücke bei Sichelsdorf; Errichtung einer Mauthstation. Nr. 123. S. 149.
Scheidemünze (neue); wird hinausgegeben. Nr. 296. S. 267.

Schießpulver und Salniter; Bestimmungen über den Verschleiß dieser Artikel in Krakau. Nr. 8. S. 9.
Schlesischer Convent; Organisirung desselben. Nr. 131. S. 153.
Schönwald; Errichtung einer Mauthstation. Nr. 122. S. 149.
Schüblinge syphilitische; s. Syphilitische.
Schulbauten; s. Concurrenzvertheilung.
Schuldienst: die Abtretung derselben wird untersagt. Nr. 262. S. 242.
Schulgeld; wegen vorkommender Verweigerung desselben durch die Gemeinden. Nr. 349. S. 303.
Schullehrer; betreffend die Verabreichung des Schulgeldes und schuldiger Naturabgaben an sie. Nr. 359. S. 312.
Schutzobrigkeitliches Verhältniß; Aufhebung desselben in Mähren und Schlesien. Nr. 207. S. 213.
— — überhaupt. Nr. 264. S. 243.
Schützencorps; Bestimmung über deren Fortbestand. Nr. 160. S. 184.
Schwarzauer Straße; s. Gutensteiner Straße.
Schwefeläther; s. Zolltarif.
Seeportosätze; Bestimmung desselben. Nr. 102. S. 105.
Selve; Errichtung einer Prätur daselbst. Nr. 48. S. 53.
Sensen; Verbot der Aus- und Durchfuhr derselben. Nr. 201. S. 210.
Sicherheitswache wird in Wien errichtet. Nr. 108. S. 111.
Silbermünze; Verbot der Ausfuhr derselben. Nr. 84. S. 87. — Nr. 178. S. 192. — Nr. 216. S. 223.
Sitz vor Gericht; wem derselbe einzuräumen sei. Nr. 223. S. 226.
Sparcassen; Bestimmung über die Anlegung von Waisencapitalien in denselben. Nr. 185. S. 195.
Speditionsgebühr für inländische Zeitungen und Journale wird festgesetzt. Nr. 176. S. 190.
Staatseisenbahnen; Bestimmung über die Freifahrten auf denselben. Nr. 172. S. 188.
Staatsmonopolsordnung s. Zollordnung.
Staatsschuld (österreichische); Cabinetsschreiben wegen Uebernahme eines Theiles derselben von Seite Ungarns. Nr. 92. S. 95.
Stadthauptmannschaft; Bestimmung ihres Wirkungskreises. Nr. 208. S. 213.
Stämpel- und Targesetz; Anwendung auf die Urbarverwaltungen im Salzburger Kreise. Nr. 20. S. 16.
Stämpelbefreiung aller Eingaben, Schriften u. s. w. bei Preßvergehen; s. Preßvergehen.
Stämpelfreiheit; s. Armuthszeugnisse.
Stämpel- und Tabakverleger; Befreiung derselben von der Militäreinquartierung. Nr. 65. S. 74.
Stände; s. kärnthnerische Stände; oberösterreichische Stände; niederösterreichische Stände; schlesischer Convent.
Standrecht; Androhung desselben in Illyrien. Nr. 81 S. 86.
— — wird gegen Hochverräther in Krakau publicirt. Nr. 13. S. 13.
— — wird in Wien verkündiget. Nr. 223. S. 290.
— — über die theilweise Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens. Nr. 346. S. 302.
Steinach; Gestattung der außeramtlichen Ablegung, Einlagerung und Umladung angewiesener Waaren daselbst. Nr. 170. S. 188.
Steuerausschreibung für das Jahr 1849. Nr. 317. S. 285.
— — für das 1. Sem. 1849; Berichtigung eines Druckfehlers. Nr. 345. S. 302.
Steuerfreijahr; s. Freijahre.
Störungen der öffentlichen Ruhe; Einführung eines abgekürzten Verfahrens bei denselben im lomb. venet. Königreiche. Nr 34. S. 36 und Nr. 35 S. 38.
Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen; mehrere Bestimmungen desselben werden abgeändert. Nr. 153. S. 177.
Streitgenossenschaft; Beibringung des Urtheilsstämpels im Falle derselben. Nr. 103. S. 106.
Strickwaaren; s. Weberwaaren.
Studienjahr 1849; Vorschriften über den Beginn desselben. Nr. 254. S. 239.

Studienwesen; Organisirung desselben an der Prager Universität. Nr. 89. S. 92.
Studienzeugnisse mehrerer Lehranstalten werden in Ansehung ihrer Giltigkeit den von den Staatsanstalten ausgestellten Zeugnissen gleichgestellt. Nr. 2. S. 7.
Studien; Anordnungen in Betreff der Eröffnung der höheren Studien für Wien. Nr. 365. S. 320.
Studierende; über die Aufnahme der Wiener-Studenten in München. Nr. 347. S. 303.
Summarisches Verfahren; s. Verfahren (summarisches).
Swornost; Organisirung dieses Corps. Nr. 165. S. 186.
— — Auflösung desselben. Nr. 202. S. 210. — Nr. 273. S. 253.
Syphilitische; wie die Verpflegskosten für syphilitische Schüblinge und für Syphilitische aus dem Bauernstande einzuheben sind. Nr. 362. S. 318.

T.

Tabakverleger; s. Stämpelverleger.
Tabakvorräthe; Erweiterung der Frist zur Anmeldung und Vergebührung derselben in Krakau. Nr. 38. S. 42.
Taufscheine; Stämpelbehandlung. Nr. 150. S. 175.
Taxirte Gewerbe in Brünn; Bestimmung über deren Ueberwachung. Nr. 175. S. 190.
Taxregulirung bezüglich des Rindfleisches und Brodes in Brünn. Nr. 205. S. 211.
Targesetz; s. Stämpel- und Targesetz.
Telegraphen; Bestrafung der Verletzung derselben. Nr. 27. S. 25.
Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. am 2. December 1848. Nr. 353. S. 307.
Thronentsagung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand. Nr. 352. S. 305.
Tilgungsfond; Bestimmung über die Abfuhr den bei den Depositenämtern erliegenden Baarsummen an denselben. Nr. 158. S. 182. — Nr. 297. S. 268.
Todtenbeschau; Bestimmungen hinsichtlich der Zuweisung derselben an Aerzte und deren Ablohnung. Nr. 357. S. 311.
Todesstrafe; Beförderung zur Richtstätte im Falle derselben. Nr. 126. S. 150.
Todtenscheine; Stämpelbehandlung. Nr. 150. S. 175.
— — S. auch Militär-Todtenscheine.
Transportcontrolle; siehe Controlle.
Trauungsscheine; Stämpelbehandlung. Nr. 150. S. 175.
Trivialschulen; s. Volksschulen.
Türkei; Warnung hinsichtlich der Annahme von Werbungen zum Eintritte in die dortigen Fabriken. Nr. 270. S. 252

U.

Ueberzählige Dienstesstellen; s. Dienstesstellen.
Umladung angewiesener Waaren; s. Steinach, Haidenschaft.
Ungarn; Cabinetsschreiben wegen Uebernahme eines Theiles der österr. Staatsschuld. Nr. 92. S. 95.
Uniform der Nationalgarde; Bestimmung über das unbefugte Tragen derselben. Nr. 174. S. 189.
Universität in Prag; s. Prager Universität.
Unschlittkerzen; Vorschriften über deren Verkauf. Nr. 306. S. 281.
Unterhaltsbeiträge; Einführung einer Abgabe von denselben. Nr. 177. S. 191.
Unterkralowitz; Errichtung einer Wegmauthstation. Nr. 26. S. 24.
Unterthansverband; Aufhebung desselben in Mähren und Schlesien. Nr. 207. S. 213.
— — überhaupt. Nr. 264. S. 243.
Unterthansverhältniß in Galizien wird regulirt. Nr. 118. S. 134. — Nr. 119. S. 137.

Urbarialsteuer wird in Galizien aufgehoben. Nr. 124. S. 149.
Urbarverwaltungen im Salzburger Kreise; Anwendung des Stämpel- und Targesetzes auf dieselben. Nr. 20. S. 16.
Urbarialien und Zehente; wegen Leistung derselben in Kärnthen für das Jahr 1848. Nr. 355. S. 311. und Nr. 356. S. 311.
Urlaubsertheilung für die zur deutschen Nationalversammlung gewählten Beamten. Nr. 115. S. 123.
Urtheilsstämpel; Beibringung desselben im Falle der Streitgenossenschaft. Nr. 103. S. 106.

V.

Venedig; Versetzung in Blockadezustand. Nr. 111. S. 119.
Veränderungen im Catafter der Provinzen Padua, Venedig und Polesine. Nr. 31. S. 31.
Verbrechen; s. Strafgesetzbuch.
Verfahren (summarisches) in Civilstreitigkeiten bei den Militärgerichten; Vorschrift darüber. Nr. 1. S. 1.
Verfassung Oesterreichs; Patent über dieselbe. Nr. 109. S. 111. S. auch Constitution und Reichstag.
— — Ministerialschreiben an die Länderchefs wegen Handhabung derselben. Nr. 112. S. 119.
Vereine; Vorschriften über die Bildung derselben in Böhmen. Nr. 209. S. 214.
Verkehrserleichterungen werden zugestanden. Nr. 319. S. 286.
Versatzamt zu Gratz; Herabsetzung der Zinsen an demselben. Nr. 125. S. 150.
Verschlußeinrichtung der Waggons III. Classe auf den Eisenbahnen. Nr. 226. S. 227.
Verzehrungssteuer ist nicht als aufgehoben anzusehen. Nr. 217. S. 224.
— — Sicherstellung derselben für 1849. Nr 212. S. 215.
— — Erleichterungen bei der Einhebung derselben in Prag. Nr. 74. S. 80. — Nr. 77. S. 81.
— — in Gratz, Laibach, Linz und Lemberg. Nr. 75. S. 81. — Nr. 93. S. 96.
Verzehrungssteuer; Erleichterung bei der Einhebung derselben in Wien. Nr. 59. S. 61.
— — auf einige Lebensmittel oder bei der Einfuhr nach Wien zeitweilig aufgehoben. Nr. 314. S. 284.
— — alle in Absicht auf die Registerführung und die gefällsämtliche Controlle bei Einhebung der Verz. St. sind fernerhin zu beobachten. Nr. 344. S. 302.
— — über den Gemeindezuschlag zu derselben in Laibach. Nr. 336. S. 297.
Volksschulwesen; Einführung von Verbesserungen in demselben. Nr. 288. S. 263.
Volksschulen (galizische); Bestimmung der Unterrichtssprache in denselben. Nr. 128. S. 151.
Vordernberg; Errichtung einer montanistischen Lehranstalt. Nr. 281. S. 259. — Nr. 312. S. 283.
Vordernberger Berg- und Hüttenschule; Giltigkeit der Studienzeugnisse derselben. Nr. 2. S. 7.
Vorkauf von Victualien auf dem Brünner Markte wird verboten. Nr. 215. S. 223.
Voroslöd; s. Raab.

W.

Waaren (angewiesene); s. Steinach, Haidenschaft.
Waarencontrolle; s. Controlle.
Waarenstämpel; s. Commerzial-Waaren-Stämpelung.
Wadowicer; Aenderungen im dortigen Gränzbezirke. Nr. 37. S. 41.
Waffen; Verbot der Ein- und Durchfuhr im lomb. venet Königreiche. Nr. 41. S. 43.
— — nach der Schweiz und Italien. Nr. 239. S. 233.
Waggons III. Classe bei Eisenbahnen; Einrichtung des Verschlusses an denselben. Nr. 226. S. 227.
Wahlgesetz für den österr. Reichstag. Nr. 117. S. 127. — Nr. 134. S. 155. — Nr. 135. S. 159. — Nr. 169. S. 188. — Nr. 171. S. 188. — Nr. 188. S. 204.
Wahlen zum Frankfurter Parlamente werden ausgeschrieben. Nr. 99. S. 101.

Waisencapitalien; Bestimmung über die Anlegung derselben in Sparcassen. Nr. 185. S. 195.
Walzen; die Ausfuhr desselben aus Croatien wird verboten. Nr. 271. S. 252.
— — dieses Verbot wird wieder aufgehoben. Nr. 294. S. 266.
Waldfrevel; Bestimmungen gegen dieselben. Nr. 206. S. 211.
Webe-, Wirk- und Strickwaaren; Zollbehandlung. Nr. 194. S. 207. — Nr. 291. S. 265.
Wechsel; Verlängerung der Präsentationsfrist für dieselben. Nr. 56. S. 60. — Nr. 318. S. 286.
Wein; Herabsetzung des Gemeindezuschlages auf denselben in Brünn. Nr. 106. S. 110.
Weine; Befreiung der ausländischen Weine von der Controllpflichtigkeit im inneren Zollgebiet Nr. 329. S. 295.
Weinmaische; s. Weinmost.
Weinmost und Weinmaische; Herabsetzung der Verzehrungssteuer. Nr. 285. S. 262.
— — Herabsetzung der Verzehrungssteuer für Weinmost und Weinmaische. Nr. 333. S. 297.
Weißkirchen; Errichtung einer Mauthstation. Nr. 182. S. 173.
Weitersdorf; Bewilligung einer Bergvorspann. Nr. 268. S. 248.
Werbung zum Kriegsdienste wird ausgeschrieben. Nr. 157. S. 182.
Wien; Ausschreibung der Wahlen für den Gemeindeausschuß. Nr. 104. S. 106. — Nr. 116. S. 123. — Nr. 144. S. 171.
— — und Gemeinderath. Nr. 269. S. 249.
— — Manifest wegen Ergreifung militärischer Maßregeln gegen diese Hauptstadt. Nr. 316. S. 284.
— — Bedingungen der Capitulation. Nr. 322. S. 289.
Widersetzlichkeiten gegen die Nationalgarde; wie sie zu bestrafen seien. Nr. 260. S. 242.
Wildbiebstähle; Bestimmungen zu deren Verhütung Nr. 206. S. 211.
Wirkwaaren; s. Webewaaren.
Wlastislaw; Errichtung einer Mauthstation. Nr. 22. S. 17.
Wochenmarktsprivilegien; s. Marktprivilegien.
Wohnungsaufkündigung; s. Aufkündigungstermin.
Wohnungszinse; Abnehmung von ungegründeten Forderungen um Herabsetzung derselben. Nr. 110. S. 117.

Z.

Zahlungen; inwiefern dieselben in Banknoten anzunehmen seien. Nr. 148. S. 174.
Zahnärzte; Regelung ihrer Verhältnisse zu den Zahntechnikern. Nr. 332. S. 296.
Zehentablösung; Steiermark. Nr. 90. S. 73. — Nr. 97. S. 98.
— — in Kärnthen. Nr. 152. S. 176.
— — in Mähren und Schlesien. Nr. 80. S. 86.
— — in Oberösterreich. Nr. 168. S. 187.
Zehentablösungen; Bestimmungen über dieselben im Allgemeinen. Nr. 264. S. 243.
— — in Niederösterreich. Nr. 94. S. 96. — Nr. 96. S. 98.
— — in Steiermark. Nr. 97. S. 98.
— — in Krain. Nr. 149. S. 174.
Zehentablösungsverträge; Stämpelbehandlung. Nr. 234. S. 231.
Zehentbestimmung in Dalmatien. Nr. 44. S. 45.
Zeitungen; s. Speditionsgebühr. Ausrufen.
Zeugnisse; s. Studienzeugnisse.
Zinskreuzer; Vorschrift über deren Einbringung in Gratz. Nr. 252. S. 238.
Zollermäßigungen im Verkehre zwischen Oesterreich, Polen und Rußland. Nr. 30. S. 27.
Zoll- und Staatsmonopolsordnung; zur Erleichterung des Fabriksbetriebes und Handelsverkehres werden mehrere Aenderungen in derselben getroffen. Nr. 132. S. 154.
Zolltarif; die Einreihung des Schwefeläthers und des Chloroforms in denselben. Nr. 342 S. 299.
Zuckerbäcker; welche Vorschriften sie in sanitätspolizeilicher Hinsicht bei ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben. No. 328. S. 293.
Zünftigkeit der Töpfer und Messerschmiede in Woynics wird ausgesprochen. Nr. 136. S. 165.

Chronologisches Verzeichniß der in der Gesetz-Chronik dieses Jahrganges abgedruckten Verordnungen.

1847.

10. Febr. Hfkrgsr. Vdg. Nr. 1. S 1.
18. Juni. Hfkmd. Z. 23,059. Nr. 5. S. 9.
7. Juli. Hfkmd. Z. 22,711. Nr. 26. S. 24.
17. Sept. Hfkzld. Z. 34,155 Nr. 22. S. 17.
23. — Hfkmd. Z. 33,734. Nr. 67. S. 75.
24. — Hfkmd. Z. 35,560. Nr. 43. S. 44.
25. — Hfkzld. Z. 32,986. Nr. 9. S. 11.
25. Oct. Studhfcomd. Z. 7440. Nr. 2. S. 7.
29. — Dec. d. Hofcommissärs in Krakau. Nr 3. S. 8.
3. Nov. — Z. 38,619. Nr. 15. S. 14.
5. — Hfkmd. Z. 41,075 N. 4. S. 8.
10. — Hfkzld. Z 27,876. Nr. 6. S. 9.
11. — — Z 37,869. Nr. 7 S. 9.
15. — Kdmchg. des Hofcommissärs in Krakau. Nr. 8. S. 9.
16. — — Z. 42,190. Nr. 101. S. 105.
19. — Vdg. d. galiz. Con. Gef. Verwltg. Nr. 39. S. 42.
— — Hfkmd. Z. 43,224. Nr. 20. S. 16.
25. — Hfkzld. Z. 38,908. Nr. 17. S. 15.
28. — Oberstlhofpostverw. Decr. Z. 574. Nr. 10. S. 11.
30. — Mähr. schles. Gub. Circ. Nr. 11. S. 12.
1. Dec. Hfkzld. Z. 39,792. Nr. 12. S. 13.
2. — Kdmchg. des Hofcom. in Krakau. Nr. 13. S. 13.
7. — Hfkzld. Z. 41,224. Nr. 20. S. 16.
9. — Hfkmr. Präs. Decr. Z. 10,301. Nr. 14. S. 14.
10. — küstenl. Gub. Circ. Nr. 16. S. 14.
14. — Hfkmd. Z. 41,618. Nr. 19. S. 15.
15. — galiz. Gub. Circ. Nr. 19. S. 15.
17. — Hfkmr. Präs. Decr. Z. 10,127. Nr. 21. S. 16.
21. — Hfkmd. Z. 49,225. Nr. 23. S. 17.
22. — Justizhofdecr. Nr. 103. S. 106.
23. — Hfkzld. Z 43,132. Nr. 27. S. 25.
24. — illyr. Gub. Vdg. Nr. 45. S. 47.
25. — mähr. schl. Gub. Circ. Nr. 24. S. 17.
25. Dec. mähr. schles. Gubern. Circul. Nr. 25. S. 22.
26. — Hfkmd. Z. 45,555. Nr. 87. S. 91.
30. — Hfkzld. Z. 40,829. Nr. 42. S. 44.
31. — — Z. 42,880. Nr. 255. S. 240.

1848.

1. Jan. Kdmchg. des Hofcommissärs in Krakau. Nr. 28. S. 25.
6. — Hfkmd. Z. 61. Nr. 29. S. 26.
10. — Kdmchg. d. gal. Landespräsidiums. Nr. 30. S. 27.
13. — galiz. Gub. Vdg. Nr. 37. S. 41.
14. — Studienhofcom. Decr. Z. 9126. Nr. 32. S. 34.
17. — Kdmchg. d. Hofcom. in Krakau. Nr. 38. S. 42.
20. — Kdmchg. des Giunta del Censimento. Nr. 31. S. 31.
24. — galiz. Gub. Vdg. Nr. 40. S. 43.
30. — lomb. Gub. Vdg. Nr. 41. S. 43.
3. Febr. Hfkmd. Z. 1362. Nr. 33. S. 36.
5. — — Z. 3607. Nr. 136. S. 165.
6. — Hfkmr. Pr. Decr. Z. 896. Nr. 66. S. 74.
7. — Hfkmd. Z 2922. Nr. 64. S. 73.
8. — Decr der oberst. Hofpostverwaltg. Nr. 250. S. 237.
— — Hfkzld. Z 3628. Nr. 47. S. 53.
10. — — Z 4265. Nr. 48. S. 53.
13. — a. h. Handschreiben. Nr. 34 S. 36.
19. — Hfkzld. Z. 2901. Nr. 65. S. 74.
20. — Kdmchg. des Hofcom. in Krakau. Nr. 46. S. 53.
— — Dalmat. Gub. Vdg. Nr. 44. S. 45.
22. — Hfkmd. Z. 4045. Nr. 68 S. 76.
23. — lomb. Gub Vdg. Nr. 49. S. 54.
24. — Kdmchg. d. General-Polizeidirect. in Mailand. Nr. 36. S. 40.
25. — Decret d. oberst. Hofpostverwaltg. Z. 226. Nr. 66. S. 74.
29. — Hfkmd. Z. 3474. Nr. 76. S. 81.

1. März. Hfkmd. Nr. 63. S. 73.
9. — — Z. 147. Nr. 103. S. 106.
14. — Kdmchg. des n. ö. Landespräsid. Nr. 50. S. 57.
— — — Nr. 51. S. 57.
15. — Pat. Nr. 52. S. 57.
16. — Tagsbefehl f. d. Wr. Nationalgarde. Nr. 53. S. 58.
— — — Nr. 54. S. 58.
17. — — Nr. 55. S. 59.
— — n. ö. Rggs Vdg. Nr. 56. S. 60.
18. — Rescript. Nr. 69. S. 76.
— — Tagsbefehl f. d Nationalgarde in Wien. Nr. 70. S 77.
19. — Hfkmr. Präs. Erlaß. Z. 2562. Nr. 59. S. 61.
— — Pat. Nr. 57. S. 60.
20. — Hfkm. Pr. Decr. Nr. 82. S. 87.
— — Pat. Nr. 58. S. 60.
— — Kdmchg. des Rectors der Wiener Universität. Nr. 72. S. 79.
— — Tagsbefehl f. d. Nationalgarde in Wien. Nr. 71. S. 78.
22. — steierm. Gub. Vdg. Nr. 75. S. 81.
— — böhm. Gub. Vdg. Nr. 74. S. 80.
23. — ob der ennſ. Reggs. Vdg. Nr. 75. S. 81.
— — böhm. Gub. Vdg. Nr. 77. S. 81.
24. — gal. Kreisſchrbn. Nr. 75. S. 81.
25. — Erl. d. Miniſteriums d. Innern. Nr. 81. S. 86.
26. — Kdmchg. d. o. Hofpoſtverwaltg. Nr. 78. S. 83.
— — Hfkmr. Präſ. Decr. Z. 2217. Nr. 61. S. 63.
27. — a. h. Cabinetsſchreiben. Nr. 79. S. 84.
— — Hfkzld. Z 8671. Nr. 94. S. 96.
— — — Z. 5882. Nr. 123. S. 149.
28. — Erlaß d. Miniſteriums d. Innern. Nr. 60. S. 62.
— — Pat. Nr. 80. S. 86.
— — Erlaß des böhm. Gub. Präſ. Nr. 89 S. 92.
30. — Hfkzld. Z. 8068. Nr. 122. S. 149.
31. — prov. Preßgeſetz. Nr. 62. S. 63.
— — Miniſt. Erlaß. Nr. 89. S. 92.
— — Hfkzld. Z. 9605. Nr. 183. S. 194.
1. April. Kdchmg. d. ob. Hofpoſtverwaltg. Nr. 102. S. 105.
3. — mähr. ſchleſ. Pr. Kundmachg. Nr. 83. S. 87.
4. — n. ö. Rggs. Circ. Nr. 84. S. 87.
— — — Nr. 85. S. 89.
4. April. Kdmchg. des ob der ennſ. ſtänd. Ausſch. Nr. 88. S. 91.
5. — ſteier. Gub. Circ. Nr. 90. S. 93.
— — Hfkmr. Präſ. Decr. Z. 3119. Nr. 93. S. 96.
6. — Miniſterialſchrbn. Nr. 91. S. 93.
6. u. 7. April. Beſchluß des Rathes u. prov. Bürgerausſchuſſes v. Wien. Nr. 104. S. 106.
7. — a. h. Cab. Schr. Nr. 92. S. 95.
8. — Miniſt. Erlaß. Nr. 95. S. 96.
— — mähr. ſchleſ. Gubern. Circul. Nr. 105. S. 110.
— — a. h. Cab. Schr. Nr. 86. S. 89.
11. — Pat. Nr. 97. S. 98.
— — Pat. Nr. 96. S. 98.
12. — Kdmchg. des n. ö. prov. ſtänd. Ausſch. Nr. 98. S. 99.
13. — Hfkmd. Z. 6096. Nr. 197. S. 209.
15 — — Z. 6486. Nr. 140. S. 166.
16. — — Z. 8951. Nr. 170. S. 188.
— — Kdmchg. des ob der ennſ. ſtänd. Pr. Nr. 106. S. 110.
17. — Pat. Nr. 118. S. 134.
18. — Kdmchg. des n. ö. Rggs. Präſ. Nr. 99. S. 101.
19. — Hfkzld. Z. 11,842. Nr. 141. S. 167.
20. — Kdmchg. des Mag. u. prov. Bürgerausſch. Nr. 110. S. 117.
22. — Kdmchg. des ob der ennſ. ſtänd. Ausſch. Nr. 107. S. 111.
— — Finanz M. E. Nr. 100. S. 104.
23. — Kdmchg. des Mag. u. prov. Bürgerausſch. Nr. 108. S. 111.
— — gal. Pr. Decr. Nr. 121. S. 149.
25. — Pat. Nr. 109. S. 111.
28. — Hfkzld. Z. 12,242. Nr. 189. S. 205.
— — Miniſt. Erlaß. Nr. 111. S. 119.
29. — Hfkzld. Z. 12,285. Nr. 126. S. 150.
— — gal. Gub. Pr. Decr. Nr. 124. S. 149.
— — Juſt. Miniſt. Erlaß. Nr. 185. S. 195.
1. Mai. Hfkmrd. Z. 12,790. Nr. 274. S. 253.
— — Finanz-Miniſt. Erlaß. Nr. 110. S. 122.
2. — Miniſt. Schr. Nr. 112. S. 119.
3. — ob d. ennſ. Rggs. Circ. Nr. 137. S. 165.
— — ſteier. Gub. Cur. Nr. 125. S. 150.

4. Mai. mähr. schl. Gub. Circ. Nr. 139. S. 165.
— — a. h. Entschl. Nr. 128. S. 165.
— — Fin. Min. Erl. Nr 114. S. 122.
5. — Fin. Min. Erlaß. Z. 29,184. Nr. 127. S. 151.
8. — Minist. Schr. Nr. 115. S. 123.
— — Kdmchg. des Mag. u. prov. Bürgerausschuß. Nr 116. S. 123.
9. — Pat. Nr. 117. S. 127.
— — Finanz-Minist. Erlaß. Z. 716. Nr. 132. S. 154.
— — Hfkmrd. Z. 15,106. Nr. 234. S. 231.
11. — gal. Pr. Erl. Nr. 128. S. 151.
— — — Nr. 129. S. 152.
12. — Minist. Erl. Nr. 179. S. 193.
— — Kdmchg. d. Direct. d. Nat. Bank. Nr. 130. S. 152.
— — Circ. d. Troppauer Landeshauptmannschaft. Nr. 131. S 152.
13. — Hfkmrd. Z. 14,720. Nr. 182. S. 193.
— — Minist. Erl. Nr. 142. S. 170.
15. — Min. Kdmchg. Nr. 133. S. 154.
16. — Proclamation. Nr. 143. S. 171.
17. — Kdchmg. des Mag. u. Bürgerausschuß. in Wien. Nr. 144. S. 171.
18. — steir. Gub Vdg. Nr. 145. S. 172.
— — provisor. Preßgesetz. Nr. 120. S. 130.
20. — Manifest. Nr. 147. S. 173.
21. — Minist. Erl. Nr. 146. S. 173.
22. — Fin. Minist. Decr. Z. 16,596. Nr. 203. S. 211.
— — nied. öst. Rggs. Circ. Nr. 148. S. 174.
23. — illyr. Gubern. Curr. Nr. 150. S. 175.
— — Pat. Nr 149. S. 174.
25. — Minist. Erl. Z. 449. Nr. 181. S. 193.
— — Pat. Nr. 152. S. 176.
— — Kdmchg. d. Nat. Bank. Nr. 151. S. 176.
27. — nied. öst. Rggs. Circ. Nr. 180. S. 193.
29. — Finanz-Minist. Decr. Z. 657. Nr. 245. S. 235.
— — — Z. 1066. Nr. 158. S. 182.
— — nied. öst. Rggs. Circ. Nr. 154. S. 179.
— — Minist. Min. Erl. Nr. 153. S. 177.
30. Mai. Finanz-Minist. Decr. Z. 839. Nr. 163. S. 185.
— — Just. Minist. Erlaß. Nr. 155. S. 180.
31. — illyr. Gub. Curr. Nr. 156. S. 181.
— — Minist Erl. Nr. 164. S. 185.
1. Juni. Min. Kdmchg. Nr. 155. S. 180.
— — Kdmchg. Nr. 157. S. 182.
2. — Fin. Min. Erl. Nr. 161 S. 184.
— — Pat. Nr. 159. S. 183.
3. — Fin. Min. Erl. Nr. 191. S. 206.
— — — Nr. 184. S. 195.
— — böhm. Gub. Pr. Decr. Nr. 160. S. 184.
— — Justiz Minist. Erlaß. Nr. 162. S. 185.
5. — böhm. Gub. Pr. Kundmchng. Nr. 165 S. 186.
6. — Manifest. Nr. 166. S. 186.
7. — Kdmchg. d. Lemberger Magistr. Nr. 167. S. 187.
— — Fin. Min. Erl. Nr. 176. S. 190.
— — Pat. Nr. 168. S. 187.
— — Kdmchg. des Mag. u. Gemeindeausch. in Wien. Nr. 135. S. 159.
8. — Just. Min Erl. Nr. 174. S. 189.
— — Minist. Erl. Nr. 205. S. 211.
— — — Nr. 186. S. 195.
10. — Fin. Minist. Erl. Z. 11,329. Nr. 230. S. 229.
— — Minist. Erl. Nr. 169. S. 188.
— — — Nr. 171. S. 188.
12. — Fin. Min. Erl. Nr. 172. S 188.
13. — mähr. schles. Pr. Decr. Nr. 173. S. 189.
14. — mähr. schles. Präs. Kndmchng. Nr. 175. S. 190.
— — Fin. Minist. Erl. Z. 17,756. Nr. 282. S. 260.
16. — Fin. Minist. Decr. Z. 20,372. Nr. 204. S. 211.
18. — Minist. Erl. Nr. 211. S. 215.
— — Finanz-Minist. Decr. Nr. 198. S. 209.
— — Fin. Min. Erl. Nr. 177. S. 191.
19. — Finanz-Minist. Decr. Nr. 194. S. 207.
— — Fin. Min. Erl. Nr. 178. S. 192.
24. — prov. Geschäftsordnung für den constituirenden Reichstag. Nr. 187. S. 196.
25. — Minist. Erl. Nr. 199. S. 209.

28. Juni. Erlaß des Ministers der öffentl. Arbeiten. Nr. 190. S. 205.
2. Juli. steier. Land. Pr. Curr. Nr. 192. S. 207.
5. — Fin. Min. Erl. Nr. 196. S. 208.
6. — Finanz-Minist. Decr. Nr. 200. S. 210.
— — n. ö. Rggs. Circ. Nr. 193. S. 207.
7. — böhm. Gub. Pr. Decr. Nr. 188. S. 204.
8. — Minist. Erl. Nr. 210. S. 215.
— — Fin. Minist. Decr. Z. 23,531. Nr. 212. S. 215.
— — Minist. Erl. Z. 1211. Nr. 255. S. 240.
10. — Fin. Minist. Erlaß. Z. 14,669. Nr. 214. S. 217.
— — n. ö. Rggs. Circ. Nr. 195. S. 208.
— — Minist. Erl. Nr. 201. S. 210.
11. — Minist. Schreiben. Z. 1890. Nr. 207. S. 213.
12. — steierm. Gub. Vdg. Z. 7212. Nr. 252. S. 238.
13. — Minist. Erl. Z. 4483. Nr. 218. S. 224.
14. — böhm. Land. Pr. Erl. Nr. 202. S. 210.
15. — Minist. Decr. Z. 1792. Nr. 236. S. 232.
— — mähr. schles. Land. Pr. Decr. Nr. 206. S. 211.
17. — Minist. Erl. Nr. 213. S. 216.
— — — Nr. 210. S. 215.
18. — böhm. Gub. Pr. Vdg. Nr. 209. S. 214.
— — Kdmchg. des Wiener Gemeinde-ausschuß. Nr. 208. S. 210.
19. — Fin. Minist. Erlaß. Z. 23,401. Nr. 268. S. 248.
23. — — Z. 3250. Nr. 216. S. 223.
— - — Z. 3237. Nr. 239. S. 233.
24. — steierm. Gub. Curr. Nr. 217. S. 224.
— — m. schl. Gub. Decr. Nr. 215. S. 223.
25. — m. schles. Gub. Circ. Nr. 219. S. 225.
28. — Minist. Erlaß. Z. 205. Nr. 240. S. 234.
— — — Z. 2547. Nr. 222. S. 226.
1. Aug. Fin. Minist. Erlaß. Nr. 221. S. 225.
2. — tirol. Gubern. Circ. Nr. 242. S. 234.
2. Aug. steierm. Landes-Präs. Kdmchg. Nr. 220. S. 225.
3. — Minist. Erlaß. Z. 4942. Nr. 243. S. 235.
— — Fin. Minist. Erlaß. Z. 19,053. Nr. 225. S. 227.
4. — — Nr. 307. S. 281.
6. — Minist. Erl. Z. 1798. Nr. 224. S. 226.
— — — Z. 1798. Nr. 302. S. 279.
8. — Vdg. d. oberst. Hofpostverwaltg. Nr. 246. S. 235.
9. — Circ. des n. ö. Appell. Ger. Nr. 247. S. 236.
— — — Nr. 248. S. 236.
— — Pat. Nr. 301. S. 277.
— — Minist. Erlaß. Z. 785. Nr. 258. S. 241.
10. — Kdchmg. d. ob. Hofpostverwaltg. Nr. 249. S. 237.
— Minist. Erl. Z. 2685. Nr. 226. S. 227.
11. — Just. Min. Erl. Nr. 223. S. 226.
— — Currende des illyr. Gubern. Ne. 355. S. 311.
12. — Kdmchg. d. Nat. Bank. Nr. 251. S. 237.
— — Minist. Decr. Nr. 253. S. 239.
13. — Minist. Erl. Z. 4875. Nr. 284. S. 261.
14. — Minist. Erlaß. Nr. 256. S. 240.
15. — — Z. 5166. Nr. 254. S. 239.
18. — Kdmchg. d. oberst. feldärztlichen Direction. Nr 227. S. 228.
— — Minist. Erlaß. Nr. 278. S. 256.
20. — Bekanntmachung des Gemeinde-ausschusses in Linz. Nr. 257. S. 241.
21. — Minist. Vdg. Nr. 265. S. 245.
— — Minist. Erl. Z. 2864. Nr. 273. S. 253.
23. — Minist. Decr. Z. 729. Nr. 283. S. 261.
— — Minist. Erlaß. Nr. 259. S. 241.
24. — a. h. Entschl. Nr. 228. S. 228.
— — Decr. d. oberst. Hofpostverwaltg. Nr. 267. S. 247.
— — Minist. Erlaß. Nr. 260. S. 242.
— — — Z. 959. Nr. 289. S. 264.
25. — — Z. 5271. Nr. 275. S. 253.
26. — Fin. Minist. Decr. Z. 27,823. Nr. 291. S. 265.
— — Minist. Erlaß. Z. 928. Nr. 287. S. 262.

26. Aug. illyr. Gub. Curr. Nr. 261. S. 242.
28. — Minist. Erl. Z. 1270. Nr. 273. S. 253.
— — Kdmchg. d. Gemeindeausſch. v. Wien. Nr. 269. S. 248.
— — Minist. Erlaß. Nr. 262. S. 242.
29. — Fin. Minist. Erlaß. Z. 5387. Nr. 285. S. 262.
30. — illyr. Gubern. Circ. Nr. 271. S. 252.
— — Fin. Minist. Erlaß. Nr. 263. S. 243.
1. Sept. Minist. Erl. Nr. 273. S. 253.
2. — Minist. Decr. Z. 5692. Nr. 288. S. 263.
5. — Minist. Erl. Z. 5630. Nr. 292. S. 265.
6. — — Z 5709. Nr. 293. S. 265.
— — nied. öſt. Rggs. Circ. Nr. 286. S. 262.
7. — Pat. Nr. 264. S 243.
9. — Kriegsminist. Reſcr. Z. 2804. Nr. 277. S. 256.
11. — nied. öſt. Rggs. Circ. Nr. 276. S. 254.
— — böhm. Gubern. Circ. Nr. 290. S. 264.
13. — Minist. Erl. Z. 1192. Nr. 306. S. 281.
16. — — Nr. 310. S. 282.
— — ob d. ennſ. Rggs. Circ. Nr. 295. S. 266.
— — illyr. Gubern. Circ. Nr. 294. S. 266.
17. — Minist. Erlaß. Nr. 305. S. 281.
— — — Nr. 298. S. 268.
18. — nied. öſt. Rggs. Circ. Nr. 296. S. 267.
19. — Minist. Erl. Z. 3075. Nr. 328. S. 293.
— — ob d. ennſ. Rggs. Circ. Nr. 297. S. 268.
20. — ſteier. Gubern. Circ. Nr. 304. S. 280.
— — Minist. Erlaß. Nr. 279. S. 256.
23. — — Nr. 280. S. 256.
— — — Nr. 281. S. 259.
— — Kundmachung des böhm. Gub. Nr. 329. S. 295.
27. — illyr. Gubern. Circ. Nr. 309. S. 282
— — illyr. Gubern. Circ. Nr. 308. S. 282.
27. Sept. Kundmachung der n. ö. Rgg. Nr. 330. S. 295.
— — — Nr. 331. S. 296.
28. — Currende des illyr. Gubern. Nr. 332. S. 296.
30. — Minist. Erl. Z. 655. Nr. 312. S. 283.
1. Oct. Fin. Minist. Erlaß. Z. 4536. Nr. 319. S. 286.
2. — — Nr. 311. S. 283.
3. — Currende des illyr. Gubern. Nr. 333. S. 297.
6. — nied. öſt. Rggs. Circ. Nr. 313. S. 284.
— — Currende des illyr. Gubern. Nr. 334. S. 297.
11. — Fin. Minist. Erlaß. Z. 5684. Nr. 314. S. 284.
12 — Juſt. Minist. Decr. Nr. 315. S. 284.
— — Statut. Nr. 299. S. 271.
18. — Minist. Erl. Nr. 300. S. 276.
— — Kundmachung der n. ö. Rgg. Nr. 335. S. 297.
19. — Minist. Erl. Z. 6053. Nr. 320. S. 288.
— — Manifeſt. Nr. 316. S. 284.
20. — Pat. Nr. 317. S. 285.
— — Juſt. Minist. Erlaß. Nr. 318. S. 286.
22. — Proclamation. Nr. 321. S. 289.
— — Currende des illyr. Gubern. Nr. 336. S. 297.
23. — Proclam. d. Fürſten zu Windiſchgrätz. Nr. 322. S. 289.
25. — Minist. Erlaß. Nr. 324. S. 292.
— — Currende des illyr. Gubern. Nr. 337. S. 298.
1. Nov. Proclam. d. Fürſten zu Windiſchgrätz. Nr. 323. S. 290.
8. — Kdmchg. der k. k. Centralcommiſſion der Stadtcommandantur Nr. 325. S. 292.
— — n. öſt. Rggs. Circ. Nr. 326. S. 292.
— — Kundmchg. des böhm. Gub. Nr. 338. S. 298.
10. — Proclamation. Nr. 327. S. 293.
12. — Currende des illyr. Gubern. Nr. 356. S. 311.
15. — Kundmchg. des illyr. Gubern. Nr. 340. S. 299.
16. Nov. Kundmchg. des böhm. Gub. Nr. 341. S. 299.

17. Nov. Circ. der n. ö. Regg. Nr. 342. S. 299.
18. — Kdmchg. der n. ö. Prov. Commiſ. f. d. Liquidirung der Jurisd. Koſten. Nr. 343. S. 299.
21. — Curr. des ſteierm. Gub. Nr. 344. S. 302.
22. — Circ der n. ö. Regg. Nr. 345. S. 302.
24. — Proclamation. Nr. 346. S. 302.
25. — Kundmchg. des m. ſchleſ. Gub. Nr. 347. S. 303.
26. — Circ. der nied. öſterr. Regg. Nr. 348. S. 303.
29. — Kundmchg. des böhm. Gubern. Nr. 349. S. 303.
30. — Curr. des ſteierm. Gub. Nr. 350. S. 305.
— — Kundm. des böhm. Gub. Nr. 351. S. 305.
— — Circ. des mähr. ſchleſ. Gubern. Nr. 357. S. 311.
30. Nov. Kundmchg. des tirol. Gubern. Nr. 358. S. 312.
1. Dec. Currende des illyr. Gubern. Nr. 359. S. 312.
2. — kaiſerl. Manifeſte. Nr. 352. S. 305 und 353. S. 307.
3. — Currende des illyr. Gubern. Nr. 361. S. 313.
5. — Patent. Nr. 361. S. 313.
10. — Circ. des mähr. ſchleſ. Gub. Nr. 362. S. 318.
13. — Circ. der n. ö. Regg. Nr. 354. S. 308.
14. — Circulare des innerösterr. küſtenl. Appell. Gerichtes. Nr. 363. S. 318.
28. — Kdmchg. des n. ö. Regg. Präſ. Nr. 364. S. 319.

1849.

3. Jan. Circul. der n. ö. Regierung. Nr. 365. S. 320.